J-2
240

1

An die k. Bezirks Amts.
resp. den Vorg. gehorsamst

Vorzoll Anzeige des
Central Gränzzoll Amts
resp. Ablieferung von
Hausirpolizei Strafgelder
betr.

resp 1/7 42.

№ 47,547. 1 Juli 42.

Nach meiner ehrerbietigsten Anzeige der k. Regierung des Central Gränzzoll Amts vom 28 v. M. wurden meine Lokale für Commercial Gränzzoll Beamten Lokale mit Hausirpolizei Strafgelder belegt und dann 20 – 30 Exemplare abgenommen worden.

Demgemäß wurden die hiesigen Bürger. Gastwirthsleute benachrichtigt, in Zukunft die selbst gen Hausirpolizei Strafgelder eher nicht mehr abzugeben haben, sondern sie das Central Gränzzoll Amt vorbehalten zu lassen, und selbst 2ens das Ausgewiesene vorzuzeigen, dann Anstand in den Verzicht Gränzzoll Amt nicht begonnen sind, und dann Ablieferung geschehen darf.

Das Ausgewiesene gehört in der Art einzusenden, daß darüber die Namen der ausgewiesenen und was abgenommen worden Waare.

ead.

№ 47,548.

H. Gastwirth Fahrbach
Appellation betr.

ead.

Auf albaldige Vorladung der Angehörigen Bürgermeister Amts Verwalter Hilsinger in Landshut und Georg Michael Ditscher von Kalmoosham in die Sitzung der Polizey Kammer des k. Appellation Gerichts auf den 15 Juli nächsthin vorladen zu lassen und demselben eingelaufte Einsendung anbefehlen zu lassen

№ 47,549. 1 Juli 42.

Hr Advs. in K. Landau

das Gesuch des K. Landau-
rischen Schmidt in
Oberramstadt um Ertheilung
seines Adjuncts zum Amt
seines Vaters zu
seinem Nachfolger betr.

Andere das Ergebniß seiner Aufforderung vom 14 März d. J. dem Hofgerichtsrathe Schmidt beantragt, wollen sey. Vorschlag machen, da das K. Gesuch Mißstimmen, denn ich bey seiner Anwesenheit Vorstand vom 24 März, von dem nachtheiligen Aussagen Kenntniß gab, über das Anstellungs Verhältniß sprechung hat.

copr: 2/7. 42.

№ 47,550. cd.

Hr Advs. in Frankf.

die Ablehnung des Heinrich Klein von Handschuhsheim als Beisitzer betr.

fey. Reg. verfallen den mit Bericht vom 13 v. M. vorgelegten Urkundenschein mit dem Bemerken zurück, daß nach Feststellung des K. Gesetzes vom 24 v. M. pr. 30. die Ablehnung des Heinrich Klein als Beisitzer, der in Gemeinde Klein Sachsen oder Sachsenhausen geboren sey, in Gemäßheit der bisher von Großherzoglichen Baden befolgten Observanz, als den badischen Gesetzen fast fremden Person.

Wer in seinem Berichte angeführten Grunde, daß gegenwärtige Beisitzer aus Baden ein Gutachten über die Anstellung fremder Beisitzer zu Mainz fordern, sah mir Veranlassung gegeben, selbe neuen von mir anberaumten 30 Aug. 1841 deßfalls vorzustellenden Bericht zurückzubringen; inzwischen das K. Gesetz Mißstimmen zur angezeigt hat, daß die Beisitzerstellen eigens Absatz meine solchen Anordnungen vorgenommen seyen.

№ 47,551. 1 Juli 42.

Hr Advs. in K. Landau.

das Gesuch des Heinrich Kindt von Mainz um Anstellung als Vorgerichtsbote betr.

Hochgerichtsrath Schmidt beantragt, wollen mir dasselbe selbst zurückbringen.

copr: 2/7. 42.

№ 47,552. 2 Juli 42.

Hr Advs. in Landau

Widerherstellung des in Landau verlorenen Landgerichtssiegels betr.

Hochgerichtsrath Müller in Göllheim wiederholten Vorschlag einer Beisitzerstelle bey Anwendung der Gesetze vom 14 März 1841 das zurückgezogene Gesuch des gewesenen Vorgerichtsschreibers Heinrich Klein von Handschuhsheim betr.

fey. wollen mir dasselbe selbst zurückbringen.

№ 47,553. cad.

Hr Advs. Kunkel in Landau

Todesanzeige eines Mitgliedes Rechtsanwalts Clasen

Beerdigungsbescheinigung der Katharina Steinfels wandt: Engelhardt, betr.

Todesanzeige eines Mitgliedes Rechtsanwalts Clasen vom 16ten Juny l. Js. wonach ihm als dem Rechtsanwalt Clasen Beerdigung gewesen ist.

copr: cad.

№ 47,554. cad.

Hr: Advs. Kunkel in Landau

Immatrikulation 3 für 1) Georg Fries, Privatmann in Kirchheimbolanden, 2) Carl Fries, Gutsbesitzer in Asenborn, 3) Johann Ehrenhardt in Felsheim, 4) Jacob Schweinhal, Müller in D, alle Ehegatten Margaretha Stadler, beide

Immatrikulation Gesuch betr.

copr: cad.

in Harxheim, einsimirte gerichtliche Urkunden, um welche die Adressaten gegen mitgetheilte Empfangsbescheinigungen zurückbitten zu lassen übersandt.-

2 July 42.

№ 47,555.

Vf: Staatsprokurator zu Landau.

Urkunden-Insinuation, betr: copy: 2/7 42.

Gew. gerichtlich verlegt 2 Ausschlüsse des Enzkreisamts Maxheim, einmal für den Herrn Adam Carl Völker in Eschelbronn und den andern Adam A. Bossert et. Comps. allda gegen einzusendende Empfangsbescheinigungen zurückbitten lassen wollen.-

cod:

№ 47,556.

L. S. 117.

Adam. Schmitt.

copy: cod.

Allerhöchst Unterzeichnen 2 und Ausfertigungen Johannes Jung, Ackermann in Orbis u. Valentin Fuchs, Ackermann in Mauchenheim für Julius Cäsar Tenella, Maire in Larcay bei Tours, Departement der Indre u. Loire in Frankreich bestimmte gerichtliche Urkunden mittelst Empfangschein zugesandt.-

Vf: Ger.-Sk. Prokurator zu Frankenthal

Anzeigeblatt in Mainz.

Adam. Schmitt.

copy: cod

№ 47,557.

cod:

Allerhöchst Unterzeichnen 1 und Ausfertigungen der Kinder und Erben des Jacob Lautmeisheim verlebten protestantischen Pfarrers Friedrich Caspar, für Christian Krebsbiel, Ackermann zu Hesperheim an der Mosel, einsimirte gerichtliche Urkunde mit der Empfangbestätigung der Insinuation an den Adressaten übersandt.-

Ad

Grossherzoglich Hessisch-badische Regierung in Mannheim

Urkunden-Insinuation betr:

copy: cod

№ 47,558.

cod:

Allerhöchst unter Empfangnahme eines Insinuations-Empfangscheins vom 7ten v. Mts № 6036 die Insinuations-Empfangbescheinigung der Susanna Wolff in Neustadt a/H mitgetheilt.-

Fr. St. Amt,

Gerichtsvollzieher in Hall bestmöglichst ersucht.

den 4 mit Copy des St. Amts Prokurator gefällig zurückstellen

copy: 4/7 42.

№ 47,556 2 Juli 42.

Dem dem mir durch höchste Entschließung vom 26 v. Mts. resolvirten Antrag bezüglich der weitern Vorgehensweise wegen in dem Konkurs vom 24 Nov. 1841 verfallenen Antragen gehorsamst vorzutragen, füge ich dem darin vorgeschlagenen + Gründen, die sich zum Theile auf die Folgerungen verschiedener Normen beziehen, bey.

Die Entscheidung der Frage ob zur Abgabe einer Gemeinschaft wegen des Ganz bezirks dient die Gemeinde ein Angehöriger von seinem der ausgeschlossenen und abzustimmenden Personen vertreten sey, hängt von der Antwort ab, ob gegen die Bestimmungen des Gemeinderechts im §. 31. des Konkurs Gesetzes von demselben Tage genannten Verhältnisse bezüglich der Gemeinschaft im Ganzen bezirke und demgemäß der §§ 33. 37. und 38 :/ in Betracht zu kommen haben. Gegen diese Frage bestehet, denn bedarf es freilich einer solchen Anordnung nicht, wenn der §. 31 des Gemeinderechts mit der Ausschrift: "Competenz und Obmannschaft des Gemeinde + vorsteht, dass Gemeinschaften ‡ nur nach Vorschrift des Art. 16 des Code Civil. einen vorgenommen eigentlichen Raum, nemlich in Angelegenheiten welche das Gemeindevermögen oder seine Verwaltung, oder die Polizei Commission oder das Bürgermeisteramt, oder das Adjunktum ändern diese Personen zur Abstimmung ausgeschlossen, diese müssen gemeinsamen Normen,

+ eigentlich

‡ von der Gemeinde

wo die Hilfs-Polizeibeamten nur speziell ermächtigt sind, oder nur bezüglich einer Polizei-Contravention vorgenommen haben: « Le président de procès-verbaux à l'effet de constater la nature, les circonstances, le temps, le lieu des délits & des contraventions, ainsi que les preuves & les indices qui ont pu en recueillir. « Ils saisiront les choses enlevées, dans le lieux, ou elles auront été transportées, & les mettront en séquestre; ils « ne pourront néanmoins s'introduire dans les maisons « &c.

Aus Anlass der Berathung dieser Strafe wurde dann erörtert, dass der §. 31 des Zollstrafgesetzes vom 17 Nov. 1837 dann wenn in Verbindung der Hausuntersuchung in dem Strafe bezweckt und vorgeschrieben wird, dann von dem Zollgesetze vorgesehenen Strafe in den §§. 34. und 38 vorgesehenen Hausuntersuchung eine für das ganze Zollgebiet eingeführte Maassregel gewesen sein.

† wo Gründe zur Hausuntersuchung bestehen, dass eine Übertretung der Zollgesetze stattgefunden,

Diese Hausuntersuchung besteht darin, dass † Hausdurchsuchungen im ganzen Bezirke von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontrolleurs (Grenz-Kontrolleurs) oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges, welcher Anordnung der Local-Polizei-Behörden und vor Allem Ausführung vorzunehmen hat; dass Anzeigen ausserhalb des Grenz-Bezirkes Hausuntersuchungen zum Zwecke der Beweisführung ~~der~~ einer Übertretung der Zollgesetze über von den zu Ausführung solcher Handlungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen

† nur mit der Zollbehörde im Grenz-Bezirke sollen,

werden sollen.

Diese unter den zur Ausführung solcher Handlungen kompetenten Behörden und die Zollbeamten sind die Zollbeamten ermächtigt, ~~welche~~ denen die Anordnung und Leitung solcher Hausuntersuchungen übertragen ist, ungeachtet sie sonst den Grenzgesetze in dem bezeichneten Bezirksstellungen, insbesondere aber laut §. 31 des Zollstrafgesetzes, nach welchen die Ausführung der bestraften Handlungen von Amtswegen obliegt.

Für solche Ausübung des Gesetzes wurde aber mit den Grundsätzen der Strafgerechtigkeit nicht vereinbar sein, nach welchen die Gesetze ~~gesetzlichen~~ Strafbestimmungen ~~mit sich unmittelbar verbunden~~ mit sich unmittelbar verbunden, oder Polizeistrafen verhängen sollen, in so ferne sie nicht ~~durch~~ mit Dienst-Strafen ausreichend zu bestrafen sind.

Da ein solcher Anspruch gegenüber den Bestimmungen der §§. 34 u 38 des Zollgesetzes gegenüber auch dem Art. 31 des Zollstrafgesetzes gegenüber, insbesondere die Gesetze des Art. 31 des Zollstrafgesetzes gegenüber, so müssen die §§. 34. und 38 ihrer Allgemeinheit gegenüber auch in ganzen Zollgebiete zur Anwendung kommen, ~~gegenüber~~ besonders da der Art. 16 des Code d'instr. crim. ihnen nicht entgegen steht.

Demgemäss ~~wurde~~ stellte ~~man~~ ~~von~~ den Hilfs-polizeibeamten gestattetes Verfahren, welches durch Hausuntersuchung ~~ausser~~ Bezirksstellungen ausgeübt durch, unter Beziehung der genannten Beamten.

‡ ein bestimmt bezeichnetes Verfahren

‡ (wie ausdrücklich angeordnet) Verfahren

o in gesetzlicher Beziehung

über §. 94. des Holzgesetzes lässt die Genehmigung
der einer [illegible] Holzübernahme in dem
Bezirke bezeichneten Behörden Ausnahmen in dem
Bezirke bezeichneten Behörden Ausnahmen in dem
Bezirke bezeichneten Behörden Ausnahmen

vom 16. & 22. November 1841. enthaltenen Verfügungen, soweit dieselben
einen gegen den §. 34. des Gesetzes vom 14. April 1828. streitenden Sinn haben,
zum Vollzuge nachzukommen, und den Hr. Polizeyverwalter
dahier hievon in Kenntniß zu setzen.

N: 47,563. ad 4 Juli 42.

Hr. Kreisrath
v. Landau

Das Ergebniß der Untersuchung wegen Mißhandlung des Schildwachen v. Amorbach, betr.

exp. 4/7 42.

Da sich allerdings aus der Untersuchung vom 25. v. M. haben
Ihrer Majestät dem Könige nicht bezweifeln
enthalten, dem Leibgrenadier Maßmündler wegen
Schildwache Amorbach die ihm von dem hies. Appellations-
Civilsenate des Pfalzkreis vom 12. Mai 1842. erkannte
Strafe zu remittiren, so finden Sie sich veranlaßt
Ihrerseits zu einer Massenbegnadigung zu Gunsten
Einwohnerschaft Gelegenheit nicht zu geben
oder zu finden.

Hiervon wollen Hr. Polizeyverwalter den Civil-
stellen zu Kenntniß Nachricht geben.

---

ead.

N: 47,564.

Hr. Kreisregierungsrath
Dessoir

Das Ergebniß der Untersuchung
gegen den Franz Schmidt v.
Frankenthal, betr.

exp. ead.

Mittelst allerh. Entschließung v. 25. Juni l. Js.
haben Ihre Majestät der König allergnädigst
geruhet, die peinliche Untersuchung
Strafe, in welche der Zeughausknecht Franz Schmitt
von Frankenthal wegen Mißhandlung vom 26.
April l. Js. verurtheilt worden ist, nicht
Folge zu finden, & dem Verurtheilten
die 4 fl 34 kr betragenden Kosten zur Hälfte
aufzuerlegen; wovon Hr. Polizeyverwalter
den Civilstellen zu Kenntniß Nachricht zu geben
wollen.

Die eingesendeten Verhandlungsakten folgen
anbei wieder zurück.

N: 47,565. ad 4 Juli 42.

K. Reg. der Pfalz
K. d. J.
Landwehrbataillon Frankenthal
resp. des Landwehrmanns Hasenauer v. Frankenthal
betr.

exp. 4/7 42.

In Verfolg der hohen Entschließung v. 25. v. Mts
wird Ihnen hiermit der Hasenauer
Entlassungsschein nebst 2 Dienstbuchauszügen
zur gefälligen Benachrichtigung mitgetheilt.

---

ead

N: 47,566.

Hr. Kreisgerichtsrath
v. Klauer
Begnadigungsgesuch des
Johann Damm von
Landau betr.

exp. ead.

In Seiner Majestät des Königs hohen Entschließung vom 25. v. Mts. gnädigst
bewogen gefunden, dem Joh. Damm, Bäcker
von Landau, wegen Diebstahls zu Nachtheil
Wilhelm Hengstberger zu Landau mittelst
Fensters zu einer Polizeystrafe von 100 fl. und
dem Fall der Zahlungsunvermögenheit zu
4 wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt
ist, die Hälfte nachzulassen, und Hr. Polizeyver-
dahier hievon in Kenntniß zu setzen.

---

ead

N: 47,567.

K. Reg. der Pfalz.
K. d. J.
Landwehrbataillon Landau
Begnadigungsgesuch des
Johann Damm von Landau
betr.

exp. ead

Dem Landwehrbataillon Landau wird auf Anordnung
der Hohen Entschließung vom 25. Juni d. Js.
einer Strafmilderungsbegnadigung
Johann Damm von Landau
betr.

---

ead

N: 47,568

Hr. Kreisrath von Landau

Ersuchen um Nachricht,
ob das Kapitalvermögen
des Kaufmanns Jos. Schneider
dahier, soll zum Bezug
der Zinsen angewiesen werden kann
Landau,
betr.

exp. ead

Zufolge Verfügung Hr. Abtheilungs-Chefs vom 25. v. Mts. wird dem in Folge
Entschließung vom 25. v. Mts. gnädigst bewilligten Kapitalvermögen
1840. gewährten Begnadigungsgesuch des Kaufmanns Schneider
soll von Landau seinem Gesuche entsprechend,
zum Bezug der Zinsen an den Bezirksgenossen in
Landau ermächtigt worden ist, zur gefälligen Nachricht.

Kk. Kreuzstr. Klasse

Reklamation der Gemeinde Neuhäusel wegen Einquartierung

Extr.

exp. 4/7 42.

№ 47,569.

3 July 42.

Durch allerh. Entschließung vom 12. v. Mts., wovon eine abschriftliche Ausfertigung hier beiliegt, haben Seine Majestät der König bewogen gefunden, auf die dieserhalb allerunterthänigst gestellte Vorstellung des Comitats-Vorstandes von dem Erzieherinstitute zu Neuhäusel vorläufig Einquartierung in Neuhäusel, auf die dortige Capitulation, und auf die passirenden vorläufig einquartierten Invaliden-Abtheilungen zu Pferde in Gemäßheit Allerhöchst seiner Befehle mit Bezug in Gemäßheit Allerhöchst seiner Befehle mit Bezug auf die Einquartierung in Neuhäusel, zu verfügen geruhet, wovon Sie Mir die weitere Veranlassung zu machen haben.

Da sich zwischen der Gemeinde Neuhäusel und der Einquartierung einige Differenzen ergeben, welche es nöthig machen, daß Mir über die Einquartierung in Neuhäusel noch einige Aufklärungen gegeben werden, so ersuche Ich Sie, mir diese Aufklärungen gefälligst zu ertheilen.

Sie wollen die beiden Invaliden-Abtheilungen sogleich nach Empfang dieses Schreibens, mit dem Commando, d. d. Pest, 3 July, nach Neuhäusel abgehen lassen, und die Ankunft derselben mir anzeigen.

Sollten die beiden Invaliden-Abtheilungen sogleich nach Empfang dieses Schreibens nicht abgehen können, so müssen Sie Mir die Ursachen anzeigen, warum dieses nicht geschehen könne.

Sollten die beiden Invaliden-Abtheilungen sogleich nach Empfang dieses Schreibens abgehen können, so haben Sie Mir die Tage, an welchen dieselben in Neuhäusel eintreffen werden, anzuzeigen

[illegible] auf die gefertigte Rechnung Herrn Johannes
Ecker, wie solche mit Rückseite auf die gestellten
Erinnerungen seine Richtigkeit bemerken, sich dahin
zu erklären, das Resultat dieser
Prüfung als richtig anerkennen und wie vorher
verfahren, auf gestellte Forderungen bezahlen zu
wollen; dass auf der Hr: Steinhausmeister
allein im Ingrossir[illegible] die gestellte Rechnung
zu stellen, als wo von dem gütlich verfolgten
Abkommen das Johann Bübel die Verschrift ausfiel
[illegible] er sich anmaßen soll, ein mehr
dass ein Theil in gütlichen Vernehmen zu treten
und ein [illegible] welche er auf dass zu bringen
müsste, dass sie sich verbindlich machten,
das von ihnen gestellten Maler gegeben
Vergleichen zu erfüllen zu wollen, darauf gütig
falls nur einer von zwei einem gemeinsten Ende
gingen, dahin zu klären, dass sie, im Falle
die Gemeindischen Schulden einer Rechnung
günstig, von wo diesen Verfügen allein Man
dasar wie contrarie klamisch mit ihm gestellter
Rechnung ein ganz Theil bevor auszuzahlen
genau auf den ihnen abzugehenden Theilen,
welcher auf im Nordamerikanischen Freystaate
Südkarolina - wenigstens in der Bezirk Colombia -
am Leben sey soll, treffenden Antheil mit
übernehmung wollten; zweitgenfalls sie
gar Nichts bezahlen, ab nichtmehr auf einen
Antheil, und Verfolgung alles Ent
gehenden lassen würden.

Ist gelesen vom Gemeinderath der von dem Königs-
lichen Steinhausmeister ausgefertigten Rechnung, dass
die Reklamanten, Johann Gross, dass weiterer
Verfügung der in dem Protokoll dieses Gemeinderath
pag: 5-8. inclus. gefertigten Verhandlungen und
der dabey enthaltenen Beylagen, wonach es den Interessenten nur zum Vorwurf
gemacht werden kann, keine Neigung zu empfinden,
und sich mit einer gütlichen Summe zu begnügen
gewillt, als die in dem Steinhausmeisterlichen Protokoll
vom 21. May v. Js. enthaltene Forderung be-
trägt, ohne Erkenntniss dass von den Herrn
Bübel gefertigten Rechnungen und bedingt anzuer-
kennen und dasjenige Summe einen Verwalt-
igten zur Verfügung, Empfang nehmen und
Ablieferung der Gelder zu verfügen selbem.

Der nun den schuldigen Gross dient beibringender
Vollmacht zu seinem Mandatar ernannt gewesen
Veit Sax in Wedelsheim meldet sich der von ihm
abgegebenen Erklärung gemäß diesem Mandate
entsprechen, wahrnem ihm seine Vollmachtgeber
nöthigt gestellen, von der zu verabreichenden
Gelder im Betrag 100 fl in Abzug bringen
und für sich behalten zu dürfen, nemlich 70 und
etliche Gulden für die Auslagen und Reisen,
und den Rest für seine Gänge und Bemühungen,
die er auf seiner Angabe beweist in dieser Sache
gehabt hat und bis zu seiner Ernennung weiter
auf haben werde, meldet

Erkennen dessen, dass das Verlangen Sax's den
als billig und gerecht anerkannt, dürften sie die

[illegible] die Reklamanten auf [illegible] Schreiben um Abschreiben auf den 2ten Jäh gemeinsam Vorschlag gethan einzusenden und ihm das neue Mandat übergeben zu lassen, wenn sie nun selbes in Ordnung finden, das Zahlen der Weigerung [illegible] auf sich nehmen [illegible], zumalen er in den gewöhnlichen Erlös des Verkaufes der Margaretha Klammer in Gemäß. sub dat. 120 c.c. eingereichen wurden ist, [illegible] in Vollzug setzen zu lassen, wenigstens in gemäß [illegible] dass inskünftig ist, um so den ihm ohnes die Ordnung der Abwesenheits. Prozedur zu ersparen und Kosten und Zahlung wieder zu gelangen, zumal ihm gemäßlich für, erst [illegible] nicht [illegible] mit [illegible] Post lassen, dass sein der kl: Feindseligkeiten Anwalt, wenn der Veit Jäh, nimm der nächsten Anwesenheit der Müller der Reklamantin, auch schwerlich Jemand in Medelsheim zur Ordnung des Mandates finden wird.

Die Gründe, warum dass [illegible] Gesuch des Mandat auf Veit. Jäh [illegible], so müsste in die legali mado rubrizierung [illegible] wenig Vollmacht ausbleiben des Verfassers mandirte [illegible] der. Vollmachtgeber [illegible] ausgenommen werden, dass sein Mandatar V. Jäh für ihn in seiner Sache [illegible] und auch zu verschiedenen Zeiten und Zahlungen für Zeugen die neu dem eingesandten Verschiedenen die Kosten.

wahrlangte Summa von 100 fl im Gemäß ersichtlich, mit in seinen Kosten wenig minder klärte.—

In mit hohem Restripte vom 31ten März l: J: herabgelangten Note der kk: Gesandtschaft in Wien, habe ich bereits unterm 26t ejd: mir gehorsamst minder eingefandt.

Schließlich muss ich dem seinerzeitigen Rücksendung sämmtlicher hier eingeschlossenen Protokolle als unterthänigst anstehen.—

4ten July 42.

No 17,671.

An Landgerichtsnotar
in
Frankenthal

Der eingeschlossene Exekutorial vom Gerichtsboten Michael Müller von Carlsberg, dann Philipp. Jäger und Valentin Schaberer von Gellenleidelheim,

betreffend

Copi: 4/7. 42

† in Gemäßheit Verfügung des K. Justizministeriums Abtheilung

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 25ten Juny l. Js, haben wir S. M. d. König benehmen gefunden, dem Valentin Schaberer genannt Dumont von Gellenleidelheim die Entlassungsstrafe von 30 Tagen, der Philippine Schaberer genannt Dumont von da, die Strafe von 3 Tagen, und dem Michael Müller von Carlsberg die Strafe von 45 Tagen, in welche Strafen der Bestimmung des Art: 5 des Forstgesetz. Gesetzes vom 28ten Dezemb. 1801, dass gegen Frevler unter 16 Jahren Gefängniss-Strafe nicht eintreten soll, zuwider, von dem kl: Forstgehilfen zu Grünstadt ermittelt worden sind, nachzulassen, wovon sie. M. dem kl: Feindseligkeiten daselbst behufs Ihrer Verfügung der Eingeschlossten in Kenntniß setzen wollen.

Gleichzeitig wollen die gedachten Personen die † in meinem Leitung die Weisung ertheilen, dass sie in Zukunft bey Strafe der Verantwortlichkeit mit mehr Umsicht zu Werke gehen mögen, als in dem durch das Protokoll, auf welches die

Beschreibung der Philippina Schaberer zu Illingen Ehef. sowie Casset ist. ~~in Lemberg, Landau Inspektion~~ Alter von 16 Jahren weiß nicht genau ist Kellner dasselbst unter 16 Jahren angegeben worden; übrigens in allen Theilen Beschreibung Kellner, welche der gegen Müller und Valentin Schaberer ausgesprochenen Urtheilen zu Grunde liegen, allenthalben das Alter ihrer Tochter über 16 Jahren angenommen wurde.

Aus welchem der kgl. Inspectionsmünster zu Germersheim zur Berichtigung etwaiger Missverstände ersucht werden zu wollen, dass, da die neun Valentin Schaberer ~~gemachten beiden Letzten~~ mit dem 29ten Dezemb 1840 und 2ten Januar 1841 vorgelegten Exemtionsurkunden nicht gegen den Inhalt Beschreibungen begegnen würden, nicht gegen den entscheidenden Bestimmung des Art. 8 des Conscriptions-Gesetzes für beide Contingente mehr als 30 tägige Inspectionen stille vorgenommen worden, selbe ~~Inspection~~ Beschreibung ist, ~~dass~~ Inspectionen gegen gemeinten Schaberer wegen der Inspection Termin mit dem 10ten Februar 1841. neun 15 tägige und dem 24 März ds. a. neun 10 tägige - im Ganzen also neun 25 tägige Inspections-Urlaube ertheilt hat.

Aus welchen Ursachen unterlassen, den bekanntschaftlichen Vorstand von da in den Beschreibungen der Wirthsleute Benker, Schwalb und Bohn entsprechen Irregularitäten Vorschrift zu geben, damit in Zukunft in genauesten Fällen nach Einsicht der Beschreibungen Inspection Termin mit den Alter der Conscribirten einzurichten. -

Ein mit gutachtlichem Berichte vom 11ten May l. J. anher vorgelegtes Attestat. Copie wird folgen anbei zurück. -

---

№ 47,572. 14. Juli 42.

Kr. Kl. Majestät

Probirmalagedächtniss

exp. 4/7 42.

Vorlage von 5 Rekruten, nämlich 4 Einstandtragi. Kr. Ludwig & eine Entsprechung des Ersatzministeriums Frankenthal, von welchem Franken, mit Einschluss des Geburtsortes der Gestorbenen Jäger & der Entsprechung, wenn selbe in Minderzahl gebornes gemacht werden soll zur Erschleichung durch Gesundheit

cod

№ 47,573.

Kr. Regierung der Pfalz,
K. d. J.
Wiederbesetzung der in Landau vakanten Feldwebelstelle betr.

exp. cod

Genehmigt wird die Ernennung abschrift einer allerh. Entschließung vom 25. v. Mts. zur Wiederbesetzung zur Wissenschaft & weitere Verfügung anzuhalten nötig zu finden.

cod

№ 47,574.

Kr. Kl. Majestät

Prolongation des Urlaubs des Carl Schuler in Landau betr.

exp. cod.

Ersuchen Kr. Kl. Majestät mit Antrag auf Entsprechung das nebstanen 4 wöchentlichen Urlaub nachzulassen.

cod.

№ 47,575.

Kr. Kl. Majestät

Urlaub für den Adjutanten Braun in Zweibrücken betr.

exp. cod.

Kr. Adjutant Braun wollen den erbetenen Urlaub in Familienangelegenheiten nach Frankenthal in Garnisonsplatz, desselben nächst Rescript des Kriegsministeriums vom 28. v. Mts. den nachsuchten Urlaub auf die Dauer von sechs Wochen zum Behufe der Einwilligung zur Reise ins Ausland ertheilt worden sey.

№ 47,576. 5 Juli 42.

Hl. Kreisregierung in Klausthal

Praesentatum Clausthal den 5. Juli 1842. Nicolaus Boer von Obershausen, der Kanzley

bestl.
exp. 5/7 42.

Demselben die Protokolle des k. appellationsgerichts vom 1. Juli l. Js. nebst der Zustellung des selben von dem in contumaciam verurtheilten Nicolaus Boer von Obershausen zu recognosciren.

№ 47,577.

cad

Hl. Landgr. Lahnstr.

Lagneyschein zur Vollmacht

exp. cad.

Dasselbe zum Vollmacht aufzunehmen und das k. Landgericht Lahnstein damit zu beauftragen, auch zu diesem Behufe Vollmacht auszufertigen, und die Legalisation durch den Hl. Erzbischöflichen Generalvikariat Amt zu veranlassen

---

№ 47,578.

cad

Herzogl. Nassauische Landesregierung zu Wiesbaden

Landesregierungsblatt

bestl.

exp. cad

Dasselbe wird Behufs Publikation nachstehender Bekanntmachung in das Landesblatt einzurücken.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihrer Entschließung vom 23. Juni 1842. allergnädigst geruhet, den Kaufmann Johann Ludwig Weis zu Landau, den Advokaten Johann Ludwig Haas allda, seinen Schwiegersohn, und den Kaufmann Johann Ludwig Stoller zu Landau, den Advokaten Johann Ludwig Haas allda, seinen Schwiegersohn, zu Notarien, zu ernennen;

auf die durch Verordnung des Land Dann zum Ableben des Notars Hoffmann erledigte Notariatsstelle zu Klausen, notariatsstelle zu Landau, auf die durch Verordnung des Land Dann zum Ableben des Notars Hoffmann erledigte Notariatsstelle zu Klausen, notariatsstelle zu Landau, auf die durch Verordnung des Land Dann zum Ableben des Notars Hoffmann erledigte Notariatsstelle zu Klausen, notariatsstelle zu Landau,

---

№ 47,579. 5 Juli 42.

Hl. Landgr. Lahnstr.

Die Abgabe der Kreisbehörde gegen Obershausen betr.

exp. 5/7 42.

Hier. wegen der Abgabe des Protokolls über die Verhandlung in Obershausen nebst dem weiteren sich auf den Gegenstand beziehenden, um durch vollständige Recognoscirung des Geschäfts und der darin obwaltenden Umstände mit Gewißheit zu ermitteln, ob das Benehmen des Gastwirths Nicolaus Boer als eine blose Übertretung der Polizeivorschrift (art. 262) oder ob die Absicht des Übertreters Nicolaus die Uebertretung der Polizeivorschrift umfaßt haben, oder das für die Verfolgung sind vorliegt, und ihnen durch Einsicht die Akten zu prüfen, und ob Boer mit einer Beziehung einem Dolt gewerbsmäßigen Lokalpolizeivorschriften zuwiderhandelt.

Nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen wollen Sie mir gefällige Bestimmung vorlegen und das Protokoll mit Anmerkung der Erledigung wieder zurückgeben.

+ (art. 262.)

№ 47,580. cad

An das herzogl. Landamt zu Klausthal

Land Baumann das Holzfrevels pflichtigen Mohr und Zeugen in der Untersuchung gegen Leopold Cordier und Consorten betr.

bestl.

copy: cor

Auf die gefällige Anfrage in obbezeichneten Eingange vom 23. Juni l. Js. beehrt man sich folgendes zu erwiedern. Der gegen Leopold Cordier von Hirschhorn wegen Holzfrevels erlassene Steckbrief ist durch Verhaftung des Leopold Cordier von Hirschhorn, welche in Folge Requisition des Großherzoglich Hessischen Landgerichts Lindenfels vom 28. Juni l. Js. erfolgt ist, erledigt worden.

produzierte er mehrere Holzschneidzeugen, und einen der selben, den Holzschätzer Wilhelm Mohr, verhörte und in der That, daß mehrere öfters seine Taxen über Frauen geschrieben, welche auf eine längere Zahlungsfrist spekulierten. Diese Aussage war in soferne Gerichtsnotorisch, weil die ihm pflichtige Taxe mit Cordier in abrede stellte, seine der übrigen Zeugen Meinung dahin zu äußern bemerkte haben wollte, und alle dem Wahrheit in moralischer Beziehung das beste Zeugniß gaben. Mehrere wurden deshalb auf die Wichtigkeit seiner Aussage wiederholt aufmerksam gemacht und aufgefordert, Acht und Ziel mehr zu geben, wo sie seine Beobachtungen genauer, wenigstens auf schlechten Zeugen gab, ihre selbst die in Frage stehenden Indizien. Nun war über Mehrere nur ein einziges mal bei einem gestanden worden, und zwar mehrere Stunden, welche nicht Erwägungen mehr einen mehreren Zeugen beurkundeten.

Bei diesem Zeugen fand der Gerichtsarzt das öffentliche Ansinnen Einige Mal Brauchbarkeit zu bemerken, daß er einige Tage Fieber gehabt habe, und daß es zu Verlangen wäre, wenn es bei Protokollierung von Geschworenen abzuhalten sei.

Nach der Zeugenschein genommen Mohr wiederholt bei den Gerichtsbeamten, und bestimmte nochmals, daß Dieser nicht in den Stein gehauen sey, sondern nur einen mehreren Gehalt zu messen, und daß er über einen Gehalt nicht Erwägungen und die Wichtigkeit des zur Hauptverhandlung kommenden Verbrechen nicht kennen, einen gehörigen Zeugen abgeben habe. Seine Aussage fällige Entscheidung sollte noch Einiges für sich, weil Cordier mehrere Gehalten Verbrechen die Sache mindestens nochmals und sie Glabri insbesondere über Wahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit

gehalten selbe, und weil es nicht unwahrscheinlich wäre, daß diese Zeugenaussagen in einer öffentlichen Sitzung gehört haben könne.

ad

N.° 47,581.

Kgl. Bezirksprokurator in Landau.

Krystallstein, das Johann Kammerer von Edesheim betr.

exp. 6/7 42.

Im mehrere wahrsch. Meineidigkeiten am 30. m. M. 6. gemachten Anzeige, daß Johann Kammerer von Edesheim, von dem am 13. Juni ganzen Jahres das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau zu 3 Jahre Zuchthaus Strafe abgestandene sey, wo selbst sie die einzige Gefängnisstrafe zu verbüßen gehabt.

N.° 47,582.

16 Juli 42.

Kgl. Bezirksgericht Landau

Anzeige des Johann Weber zu Herxheim, betr.

exp. ad

Im selben mit Schreiben des k. Rentamts Landau den abgeschlossenen Rechnungsauszug der Klagsache und Johann Weber zu Herxheim, und Schreiben des selben Rentamts d. m. zugeschlossen, um die nochmalige Vernehmung zu veranlassen, daß der Rentamtsakt unter einigen Bestimmungen und das k. Rentamt zu weiterer Anzeige zu ersuchen.

N.° 47,583.

ad

Kgl. B. Amt.

Die Zeugenvernehmung des Gerichtsdieners Christ Heller zu Landau betr.

exp. 7/6 42.

Die Abhandlung eines Gerichtsdieners durch den Bezirksgerichten in Landau soll sich ergeben, daß der Gerichtsdiener Christ Heller in Landau in Beziehung gegen Art. 1597. des Civ. Gesetzbuch sich eine liederliche Lebensart selbst gestatten lassen. Das k. Bezirksgericht soll Veranlassung die Abhandlung dieser Sache übergeben und dann in der Absicht gewissenhaft gegen fraglichen Gerichtsdiener

Hoeller zum Disziplinar-Untersuchungsführer ernannt.

+ vom Lds. z. M. pr. i. Dienst

Den Beruf des K. Bezirks-Insp.+ mit dem Charakter des Berg-Hauptm. z. Lds. Mai hiesigen ist mit dem ehrenvollen Auftrag vor, daß er bey der Disziplinar-Untersuchung sein Belieben haben möge.

K. Reg. Ds. des Ff.

Nº 47,584. 6 Juli 42.

Das Amtsbezirk des K. Landwehr-Inspektors zu Annweiler betr.

exp. 7/c 42.

Ihnen muß sich bewußt, K. Reg. wegen Besetzung des K. Bezirks-Inspektorates in Landau nebst gleicher Besetzung des K. Landwehrbataillons in Annweiler bezüglich der gegebenen über und dem Bürgermeisterwechsel deshalb bestehenden Differenzen die ~~Bestimmung des Amts~~ Aufgabe der Präsidial-Abtheilung für das Amtsbezirk des K. Landwehr-Inspektorat beantragt, vorzulegen, findet man sich veranlaßt, auf den von beyden Behörden gehörig gewürdigten Grundsatz die Entscheidung gnädigster K. Reg. zu gewärtigen das Landwehr-Inspektorat ~~wie~~ vorzuschlagen.

K. Bezirks-Insp. in Landau

Pensions-Gesuch gegen Georg Schäfer v. Münchweiler a. Hauptmann mit einer Pistole betr.

exp. ad.

Nº 47,585. ad.

Beg. unterthan. Ihren Bericht vom 2 v. M. gemäß Absicht des Amts 23 Juni v. J. von dem Pensions-gesuche in nähere Prüfung gestellten Antrag.

K. Bezirks-Insp. Amt, Nº 47,586. 6 Juli 42.

Das Kommando stehende-gesetzen in der Pfalz betr.

exp. 6/7 42.

Der französischen Gesetzgebung eigen ist, daß stehende Heere nicht mit Ausnahme der Offiziere gemacht, daß für das Bedürfniß der Offizierstellen nicht genügend stehen. Als nun Hauptmannsstelle sich dar, daß der Kommando über das benachbarten Kommando stehende über seine Offiziersbildung eine besondere Aufmerksamkeit zu stellen genöthigt ist, ~~angeordnet~~ eigen ~~befugt~~ den Offizier beförderungen und ~~selbst~~ selbst den Kommando ~~selbst~~ zum größten Theile genommen Theil.

Zu diesem Zwecke sind Offiziers-~~prüfungs~~ Commissionen für die Untersuchung der Befähigung der Offiziere, so wie die Ernennung der Offiziere bestimmt, wovon mancherley Anordnungen getroffen worden. Der K. Landwehr-Inspektor Daum in Zweibrücken sieht sich veranlaßt, mich, ihn in diesen Verhältnissen zu belehren den Befehl zu ertheilen, ob es ihm zustehe, die Kommandos zu einer periodischen Avancements-tabelle zu bestimmen, in der Art daß mittels ~~von ihm~~ Eingereichter Kommando-stabelle die Namen der Kommandos, der Offiziere, ~~der~~ des Grades ihres Kommando, und die Art ihrer Anstellung bestimmt übersichtlich enthalten. Der Inhalt überhaupt seiner Anfrage sind der K. Landwehr-Inspektor Hall-Amt bestimmt sich über das einzuhaltenen Verfahren und die ~~sind~~ Art der Kommandirungen Vorschlag

† statt dem Abgeordneten

verfahren zu lassen, dem er sein † Mandat
2 März 1881 zur Verfügung ~~mit der Absicht~~
zurückgelegt hat, ob es nicht angemessen und
Rechtens sein, daß von dem K. Landrichter
Dann eingeschlagenen Verfahren abzustehen
einzustellen.
Durch Verfügung vom 18 ej. hat sich Herrmann vor-
läufig dem K. Amts Gericht Landshut dann Ver-
brechens mit dem erforderlichen Akt schrei-
benden Beschlusse zu überweisen
und erhebt der Staatsanwaltschaft gegen diesen
Beschluß Beschwerde mit folgender Ausführung
Amts Gerichtsrath ist dabei Amtsrichter
nicht allein verhindert worden, sondern hat auch
mit dem ihm eigenen Diensteifer, ~~der~~ auch dem
Sinne der bezüglichen Bestimmung, in einem
der deutlichen Worte gehaltenen Vorschlage
gemacht, die Akten durch einen zu vollziehenden
Instruction, damit diese bezüglichen Vernehmungen
mit Leben zu rufen genügen.
Hinter dem Letzteren ist die Art. 9. in seine
frühere Bestimmung in Vorschlag gebracht die
erforderlichen Anhalt:
„Allen gegenwärtigen und zukünftigen Vor-
„mündern, mit Ausnahme der Eltern, ist von
„dem Familienrathe in Anwendung des Art.
„470 des Civ. Gesetzb. die Aufgabe zu machen:
a, ernstlich der Vormundschaft in der von

„dem Familienrathe zu bestimmenden Weise vor-
„dem Antritte von zu jeder Zeit wiederer-
„forderten Rechten, dem Abhandenkommen in gegen-
„wärtig das Familienrathes über die Entlassung
„und der Abnahme der Minderjährigen Rechte-
„stand mit Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen,
„und diese mit den bestimmten Absätzen
„zu belegen,
b, mit Verwaltung der Vormundschaft nebenbei
in Gegenwart des Familienrathes, einen Abschluß
der Vormundschaft jährig Rechnung zu stellen.
Die Absätze, die im früheren Vormund
nicht neu vorgeschrieben sollte, ist in so lange nur
provisorisch, bis sie von dem Familienrathe fest-
gestellten und von dem Vorzüglichen genehmigt
worden ist.

† Amtsgericht

Zu dem Letzteren wird Anfangs die Vor-
bestimmung des Hypothekengesetz ~~in der~~ u. s. w.
in der Pfalz entsprechend Bezug Nehmen Art. 859.
die Bestimmung vor, daß der Familienrath
bey der Vormund- oder Beivormundschaft
den Theil Abschnitten bestimmen soll, in welchen
dem Art. 470 des bürgerlichen Gesetzbuch gemäß,
der Vormund gehalten sein soll, einen Familien-
den Antrag über den Theil seiner Vor-
gehaltung dem Familienrathe zu leisten, der
Letztere gemäß Vormundschaft zu halten und
in dem Beivormunde übergeben soll.
Der K. Appellationsgericht hat sich in seinem
Gutachten gegen die Aufnahme dieses Artikels

sei müsse in das Hypothekenbuch eingetragen werden, erklärt, auf die Rechte widersprechen, daß Eltern von den zu Eintragenden Kenntniß bekommen sollten.

Die Vorschläge des K. Amtshauptmannschaft Dresden in seiner Vernehmung mit dem Ministerium. Letzteres über das Hypothekenwesen zusammen; jedenfalls ist sich vor Allem Zweck, ob und welche Veränderungen in das Hypothekengesetz aufzunehmen seien.

Gestern sich nämlich dahingehen müsse, daß gänzlich verschiedene Vorschläge des K. Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt des K. Min. vorzutragen sind. Es scheine mir nicht nur einige allgemeinen Bemerkungen beizufügen zu können.

Daß neue einheitliche Bestimmung bezüglich der Controlirung der Geschäfte führung des Vormundes sei in Anregung auf Verwaltung des Vermögens als in Hinsicht der Anzeigung der Minderjährigkeit eines neuen Gesetzes Anlage abzuhelfen. Es halte dahingegen eine solche Verordnung für empfehlenswerth und nothwendig. Wenn sie auch nicht streng genommen nicht in das Hypothekengesetz gehört, so könne sie doch mit demselben Rechte, mit welchem verschiedene Bestimmungen, welche unmittelbar die gerichtliche Führung der Vormundschaften, enthalten wünschenswerth.

Darauf daß eine förmliche Anweisung mit Strafandrohung der Nichtbeachtung seitens des beaufsichtigenden Ehegatten bestimmt vorgeschrieben werden, daß

+ nach dem Gutachten des K. Appell. gerichtes

+ beizufügen

dieser neben detaillirten Rechnung, die seine Thätigkeit genau müsse ersichtlich machen, der Vorschlag des K. Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt dahingehen den Vorzug vor der Verordnung in dem Ministerium mitgetheilt[X] gutheißen, jedoch mit diesem Grunde, daß damit nur die früher erwähnten Vormundschaften treffe.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß eine allgemeine Anweisung der Eltern[+] von der Verheirathung der minderjährigen zu sehr gehemmt, die Rücksicht gegen Eltern gründe mit den Gutachten der Minderjährigen gehörig in Einklang gebracht werden können, wenn dem Vormunde die Verpflichtung auferlegt würde, nach Ermessen dieser Anweisungsablehnung vorzutragen.

Der gerichtliche Vormund würde dann der Einwilligung die [#] Anweisung stellung beifügen müssen, und das Eltern sie widerlegen können.

Soll indessen der Zweck der beabsichtigten Verordnung vollständig erreicht werden, so ist es nöthig eine Bestimmung zum Schutze der gerichtlichen Vormundschaften gegen die Verheirathung der Pflegebefohlenen nothwendig einzuführen. Es ist nothwendig, damit der Ankündigung der Verheirathung nachgekommen werde, und eigenen Willkühr dem Klage auf Entmündigung des Verlobten gegen den Vormund vorzubeugen, damit der Ankündigung Genüge in der Absicht entspricht, und es sich durch Verheirathungen von einer Seite zur andern schaffen lässt

+ qua Vormünderin

[#] gerichtliche

und die vorzuschreibenden Formen einer Prozessordnung stehen.
Die [illegible] Feststellung des Thatbestandes von der
Thatbestandsfrage [illegible] Aufnahme einer Beweisurkunde
[illegible] Falles [illegible] Beamten, [illegible]
Personen über Thatsachen, [illegible] welche Beweiskraft
Thatbestandsfrage bei zu erwarten.

+ Friedensrichter, andere Vorrichtungen des Ausschusses des Gemeinderaths,

Ferner [illegible] Frage [illegible] Gemeinderath, [illegible] die Thatbestandsfeststellung übertragen wird, die Notare zu bezeichnen, welche das Gemeinderaths-Protokoll aufnehmen soll, [illegible] der Notar für ganz geeignet erachtet wird, welche die von dem Friedensrichter aufgenommene Verhandlung über den Thatbestand + beim Bürgermeister einreichen [illegible] Gemeinderath [illegible] festzustellen und über den Thatbestand und Notare Thatbestand aufzunehmen, [illegible] sich zu diesem Behufe an Ort und Stelle zu begeben, [illegible] das Protokoll zu berichten, [illegible] von der Feststellung des Thatbestands abzustehen, [illegible] Fortsetzung der Verhandlung durch Letzteren und den Beisitz eines vereideten Protokollers mit [illegible] Protokoll [illegible] geschehen [illegible] Beamte, [illegible] zieht die Kosten für die Aufnahme Thatbestandsaufnahme und Controlirung derselben allein Schuldner [illegible] Thatbestandes. Kann nun aber [illegible] Fall eintreten, daß [illegible] Thatbestandsaufnahme [illegible] Fortsetzung [illegible] Gemeinderath, [illegible] sich dann [illegible] Kostenfrage [illegible] Gemeinderathes, [illegible] sich nicht durch die Thatbestandskosten absorbirt [illegible]. Der K. Staats-Prokuratur hat diese Kostenfrage Begutachtung über Anstehen bis zu 500 f. vorgeschlagen. Da der K. preußischen Strafprozeß-Ordnung bestehen

+ beim Bürgermeister

≠ vollständig das Gemeinderath aufgenommene Thatbestand

Ordnungen der sämmtlichen Notare Aufnahme vorgeschlagen [illegible]

+ der Friedensrichter in dem Orte gehabt habe, mit Ausnahme [illegible] über den Act der Thatbestandsaufnahme und die Art der Aufnahme selbst [illegible] Fortsetzung [illegible] abzustehen [illegible]

+ mehr oder minder

[illegible] diesen Vorschriften [illegible] Verordnungen, [illegible] dem K. Ministerium des K. Staats-Prokuratur [illegible] einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt hat, und die + gehörige Berücksichtigung gefunden [illegible].

Es dürfte bei dieser Gelegenheit [illegible] in Vorschlag zu bringen sein, ob nicht [illegible] bei Feststellung der ergiebigeren Besitzungen, mit bei Feststellung einer Gesammtsteuer für die Besitzungen des Thatbestandsaufnahme gleichzeitig die Notariats-Gebühr von i / per Morgen für die Feststellung von Thatbestanden [illegible] durch allgemeine Thatbestandsteuer festzusetzen sein. Wenn der Notar für sein [illegible] Besitzung Gr. K. mehr als die Hälfte Gebühr [illegible], dann ist es wünschenswerth, daß nicht den Kosten für Stempel und Feuerungsmaterial, die Gemeinderathskosten [illegible] zu beträchtlich sind, und daß bei geringen Thatbestandsaufnahmen nicht unnöthig erhoben können.

N° 47,587. 7 Juli 42.

An den Gemeinderath Brandt dahier.

Gemeinderathliche Gebühren Ausmessung in Criminal Sachen betr.

exp 8/7 42.

Durch Art. 48 und 71 u. w des Strafgesetzbuches vom 18 Juni 1811 soll die Gebühr [illegible] die Gemeinderathsschreiberei [illegible] 784 Gulden, jenen des Gemeinderathes aber [illegible] 1080 Gulden betragen. Es folgt hieraus daß die Gebühr des Gemeinderathes gegen jene des Gemeinderathsschreibers um mehr als 1/5 beträchtlich ist. Auf welchem Wege der Gemeinderath für die [illegible] Gebühr abgefunden werden

verschossen. Lässt man nun neugeschossenen Rollen auch 4 volle geschossen, so stellt sich gegenüber Einzeln und Gezinkt-bossen Rollen folgendes Verhältniss heraus:

Einzeln Rollen.			Gezinkt-bossen Rollen
2 und 2½ sind gleich	—	—	1 der Gez.-bossen
3. 3½ und 4	=	—	2
4 u. 5	=	—	3
5½. 6 und 6½	=	—	4
7. 7½ und 8	=	—	5
8½ und 9	=	—	6
9½. 10. und 10½	=	—	7
11. 11½ und 12	=	—	8
12½ und 13	=	—	9

Demzufolge muss das Gebässen Stück der Gezinkt-bossen der 8. Ayzpallelstück gegenüber von 11 Gewehr 184½ mit dem Ayzigen, so ergeben sich von Ihnen Acht Holzmeta ungebässliche Abweichungen gegenüber Rollen:

Einzeln. № 36 und 37 zusammen 9½ Rollen. Die unseren № 12. 9 R. gezinkt 2.
38 & 39 = 7 w. " " № 11. 7. " 2
53. 54 = 8 w. " " 21. 8 " 3

Bestimmt mit Ausbeyzeit gegen
die über dem 1 Gewehr
bestrafen — 12 R. " " № 7 & 39 abgeschossen 12 R.
müssen zu gezinkt 4.

† und gegen den dem Gezinkt-bossen Ladenberger zugelegten Einzeln-listen,

das Verhältniss des Ausschussbossen in den selben Arten beträgt höchstens 5 Rollen, der Ausbeyzeit 8½ müssen in Ganzen 13½ Rollen.
Nimmt man nun selbst das Verhältniss so wie es auch Rollen angenommen ist, so betragen 6½ der Ausbeyzeit 8½
15 R.

dasselbe durchaus Ein an zugenommenen Rollen zugenommen ist, stellt sich von Ihnen auf den Ausbeyzeit ~~der~~ in der Zeigenfabrikation Ladenberger benommenen 15 Rollen.

Die sehen Ihnen für Zeigenfabrikation mehr Verbrauchs-Ersparniss mit den Einzeln-listen sich zur Ausbeyzeit 1 Rollen zugenommen, ergänzen das Original selbst sieben Rollen Ersparniss mit Ein für die ersten Rollen sicht verloren dürften:

№ 23 Gezinkt Stück. Verbrauchs-Ersparniss Ausbeyzeit.
№ 28 " Zeigenfabrikation der Ersparniss von 13 Gewehren
29 " — — — — — — 11 w
30 " — — — — — — 8 w.
31 " — — — — — — 8 w.
32. " — — — — — 13 w
52. " — — — — — — 5 w.
15 " — — — — — — 5

Stand bey allen diesen Ersparnissen sehen Ein muss den Stück bestimmt, dass die neuen Rollen nicht zugenommen sey.

Es sind dabey zu einer schriftlichen Erklärung von Ihnen Acht nachzugen, wenn Ein diese Ausgabe-Ersparnisse nachstehen sollen, und dazu zu diesen sind die Stück in Verstösse nicht ersetzt ist auch beizugen, sowie ~~der~~ gegen Zeigenfabrikation-listen zur Gesichtsbey, nebst dem Verstösse mit Ausbeyzeit gegen sage, damit Ein sich überzeugen können, dass der Gezinkt-bossen in Landau für die Zeigenfabrikation von 9 Rollen der Gezinkt-schreibarmi mit 6 Rollen in Ersparniss gebracht hat, und dass Ladenberger für die Zeigenfabrikation von 6 Gewehren müsse, und für die Zeigenfabrikation von

[illegal] Hennigen i Baden genehmigt hat.

№ 47,587. 7 Juli 42.

№ K. M.

Der Absterbens des
k. Hauptmeisters
Baumann in Hyaldshausen
betr.

cop: 7/7. 42.

Nach so eben eingelaufener Anzeige ist der k. Hauptmeister Baumann in Hyaldshausen, dessen Quartzahl-Gesuch ist mit gehorsamster Anzeige vom 2d v. M. eingereicht haben, am 4ten d. M. verstorben.

Bezüglich der anderweiten Besetzlichkeit der erledigten Hauptmeisterstelle bei gedachter Stelle bezieht ich mich allerunterthänigst auf meinen Bericht.

№ 47,588. 8 Juli 42.

An K. Majestät.

Hauptstandesgesuch des
Jacob Schenk, Taglöhner in
Ensmühlbach, betr.

cop: 9/7. 42.

Unterthänigst durch Rescript des K. Kreispolizeiamts Wolfsheim vom 6. d. Mts. wegen Mißhandlung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, hat der Taglöhner Jacob Schenk in Ensmühlbach sich an die Stelle, ihn zur Verbüßung dieser Strafe zu Anfang bis Novembr d. Js. vollen. provisorisch nach Wolfsheim bringen müßte, weil er zur gegenwärtigen Zeit weder Geld noch Credit hat, um seine Strafe selber antreten zu können, und somit zur Winterszeit nicht möglich wäre.

Indem ich Ew. K. Majestät diesen Gesuch nebst dem Erkenntniß des K. Kreispolizeiamts Wolfsheim gehorsamst vorlege, stelle ich dem allerhöchsten Ermessen anheim, ob dem Gesuche des Verurtheilten dahin zu willfahren sey, daß demselben die Gefängnißstrafe in Ensmühlbach vollzogen werde, oder ob die Gefängnißstrafe nicht vielmehr dann und wann ~~nur~~ sind zu vollziehen sey, daß seine Familie während seiner Verhaftung nicht gänzlich brodlos gemacht werden müßte.

An K. Majestät
Hauptstandesgesuch des
Jacob Schenk, Taglöhner in
Ensmühlbach, betr.

cop: 9/7. 42.

№ 47,589. 9 Juli 42.

Indem ich Euer K. Majestät, wie von dem Verhalten meiner unterthänigst allerunterthänigsten Gesinnung gebeten habe, ich zur Abbüßung der mir gegen Bestrafung durch Urtheil des K. Kreispolizeiamts Wolfsheim vom 4. Juni l. Js. zuerkannten einmonatlichen Gefängnißstrafe nicht anderst bis anfangs Novembr d. Js. allerunterthänigst gehorsamst bemerken muß, da mir gegenwärtigen Zeitabschnitt der Monat Juni dringend sehr und meine Familie zu unterstützen, und ich zur Winterszeit absolut nicht im Stande bin, die Strafe in Ensmühlbach zu verbüßen, weil meine Familie, welche mich ernährt, mir keine Mittel zur Reise dahin verabfolgen kann.

Hauptstandesgesuch des
Esther Wolfsheim
Paul von B. Jugbach
betr.

cop: 11/7. 42.

№ 47,590.

Durch Urtheil des K. Kreispolizeiamts vom 15 Juni d. Js. bestätigt durch K. appellationsgericht vom 25. v. Mts. wurde die Esther Wolfsheim Paul von B. Jugbach wegen Mißhandlung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt.

Derselbe hat nun die allerunterthänigste Bitte eingereicht und darin die Bitte gestellt, ihm allergnädigst gestatten zu wollen, diese Strafe in seinem Hause zu verbüßen, und stützt zur Unterstützung diese seine Bitte vor, daß wenn er die Strafe ohne Unterbrechung verbüßen müßte, sein Geschäft großen Nachtheil nehmen würde, weil ~~er~~ niemand habe der dasselbe leite, und die gelernten Kenntnisse besitze.

da diese Angabe — durch den Eingenommenheit
untergestellt wird, und Festnahme Niemand soll
darf, während zwar Haftbefehlung dem Gefängniß
vorstehen und die zu obigen Anordnungen treffen
kann, so ersucht das Herzogl. Kreisamt
Ellwangen um gefällige Anordnung.

Unter Rückschließung des Vorlagenakts
dem Herzogl. Kreisamt Ellwangen
dem Herrn Amtmann Eingenommenheit
kann, glaubt man nicht, daß
zu können, daß dem Gefängniß
zu geschehen sei, die nämlichen
Gefängnißstrafe in zwei Fristen mit einer
Entlassung von 8 Tagen zu erstehen.

29. Juli 42.

No. 47,591.

Seine Kgl. Majestät
Hauptmann Landgerichtsrath
Heinrich Forst von Ellwangen

Heinrich Forst, Schuhmacher, Bauer in Pfahlheim
durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts
vom 13. April d. Js. bestätigt durch das Appellationsgericht
vom 25. v. Mts. wegen Mißhandlung zu einer
Gefängnißstrafe von 6 Wochen rechtskräftig
verurtheilt, dem Heinrich Forst
Executor dessen Vermögen das Eingenommenheitsamt
Ellwangen Land, Oberamts Ellwangen
Gefängniß strafe in zwei Fristen mit einer
Entlassung von 8 Tagen zu erstehen.

copr. 11/7. 42.

Die Vollziehung obiger

---

4. Seine Kgl. Majestät,
Hauptmann Landgerichtsrath
des Neckarkreises Magnus
von Knapp, betr.

copr. 9/11 42.

No. 47,591. 29. Juli 1842.

Seine aus dem anmit Anlagen allergnädigst zurückerfolgten Erlasse das Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern allergnädigst zu eröffnen, daß Seine Majestät der König geruhen, die Verlegung der Gefängnißstrafe, in welche gegen Heinrich Forst von Pfahlheim wegen Mißhandlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, in 4 Wochen allergnädigst zu bewilligen, damit er in diesen die Strafzeit von 6 Wochen vollstrecken könne, indem Seine Majestät der König glauben, daß Forst dadurch allein in den Stand gesetzt werden könne, die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Da die von der Ellwangen gemachten Angaben nicht Wahrheit beruhen, so ersucht das Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, Abtheilung für Gemeinde- und Stiftungswesen, Forst bis zum 10. d. Mts. vollständig vollständig und das Ergebniß anher Bericht erstattet anzuzeigen.

No. 47,592.

An die K. Kreis-Regierungen.

Die Verlegung der Gefängnißstrafen für Gemeinderathsmitglieder betr.

copr: 9/7. 42.

Da durch die Verfügung des K. Innenministeriums vom 29. Juli d. Js. die Verlegung der Gefängnißstrafen für Gemeinderathsmitglieder gestattet worden ist, so wollen die K. Kreisregierungen Kammer des Innern hievon benachrichtigen, damit Ihnen die Gesuche um Verlegung der Gefängnißstrafen für Gemeinderathsmitglieder nicht mehr vorgelegt werden müssen.

№ 47,593. 9 Juli 42.

Ex R. Mk.

Vorbesch. des Herrn Land. Gerichts-Präsidenten von Horbach hier.

Ich wünsche nicht, irgendwem neuzugehören, daher ich den durch höchste Kabinetsordre vom 2 d. M. mir bewilligten Abschied sofort nachsuche.

exp. 9/7 42.

cod

№ 47,594

Ex R. majestät

Verleihung des Rothen Adler Ordens 4ter Klasse an Berg in Gumbinnen

Vorbericht Se. Kl. Majestät wird allergnädigst geruhen das nachgesuchte Ehrenzeichen zu verleihen.

exp. cod.

cod

№ 47,595

Ex R. majestät

Legalisation einer Urkunde, betr.

Demnächst bescheinigt Regierungs-Rath Koch gehorsamst, daß die in der Anlage vom 30. v. M. beglaubigte Unterschrift des Landraths Freiherrn von Schrötter auf der Urkunde vom 29. v. M. wegen Verleihung des Rothen Adler Ordens 4ter Klasse echt sei.

exp. cod.

cod

№ 47,596

Ex R. [illegible]

Adelsdiplom des Müllers Peter Beckmann zu Bliesdahlheim und seiner Ehefrau Louise Brengel von Wolfersheim,

Vorbericht Das Ehepaar Beckmann hat sich mit Eingabe vom 30. v. M. um Verleihung des Adels gemeldet. Gegen die Verleihung des nachgesuchten Adels ist nichts zu erinnern.

Ausf. cop. cod.

cod:

№ 47,597

Allerhöchste Kabinetsordre.

Adelsdiplom des Johann Jacob Feldmann, Pächter zu Rheinzabern, im Rheinkreis zum erblichen Adel;

Ausfertigung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. d. M., wodurch dem Pächter Johann Jacob Feldmann zu Rheinzabern im Rheinkreis der erbliche Adel verliehen wird.

Ausf. cop. cod.

cod

№ 47,598 9. July 42.

Ex R. Mk.

Naturalisation des Heinrich Ziegler von Lemberg,

Vorbericht Auf Gesuch des Rubrikaten um Naturalisation der in seinem Heimathsorte Lemberg gewerbsmäßig betriebenen Branntweinbrennerei mit Aufnahme des Abnehmers Heinrich Ziegler von Lemberg,

exp. 9/7. 42.

cod:

№ 47,599

Ex R.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Naturalisation der Ehefrau Elisabetha Emrich von Winterbach,

Auf Gesuch des Rubrikaten nebst Anlagen mit der gehorsamsten Anzeige und Einreichung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M.

exp: cod.

cod

№ 47,600

Ex R.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Naturalisation des Johann Mayer I von Hambergerhof,

Auf gehorsamste Anzeige und Einreichung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M.

exp: cod.

cod:

№ 47,601

Ex R.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Naturalisations-Bewilligungs-Gesuch des Friedrich Schmitt'schen Ehelenten von Landweiher.

Auf gehorsamste Anzeige und Einreichung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M., wodurch dem Friedrich Schmitt'schen Ehelenten von Landweiher die Naturalisation ertheilt wird.

exp: cod.

Kk. Rentkste. Lahnau
Verkündung ausgemachten

exp. 9/11 42.

№ 47,602. 9. Juli 42.

Demselben 13 fürs 1/2 Lehn Bauers & dessen Ehefrau beide in Kirschhausen 3/4 Mathias Schmidt, 4/4 Johann Jacob Schmidt, 5/4 Clemens Schmidt, 6/4 Johann Diebold, Zollrevisionsaufseher, 7/4 dessen Ehefrau Franz, 8/4 David Wüstner, 9/4 Friedrich Eichmann, 10/4 Jacob Eichmann, 11/4 Jacob Franck, 12/4 Lorenz Franck & 13/4 Johann Jacob Wüstner, sämtlich in Hirschhorn wohnhaft Verkündung abzuerkennen.

eod.

Kk. Rentkste. in Hirschh.
obrigk. Erkenntn.

exp. eod.

№ 47,603.

Demselben 2 fürs Gemeins Mattel 2/4 dessen Ehefrau Charlotte Schimpf, beide zu Neckarsteinach wohnhaft gewöhnliche Verkündung abzuerkennen.

eod

Kk. Rentkste. Neckarsteinach
obrigk. Erkenntn.

exp. eod.

№ 47,604.

Demselben 2 für Jacob Schaus 2/4 dessen Ehefrau beide in Neckarsteinach wohnhaft Verkündung abzuerkennen.

eod

Kk. General Rentkste. zu Mainz
obrigk. Erkenntn.

exp. eod.

№ 47,605

Verkündung von 3 Aufschlagsscheinen von Obrigk. Erkenntn. zu Heppenheim: Tagelöhner in Wattenheim, für 1/2 Wolfgang Conrad Ritzheimer, Tagelöhner in Bensheim, 2/4 Hermann Kassemer, Metzger, bei Heppenheim, 3/4 Hermann Ritzheimer, Tagelöhner & dessen Ehefrau Catharina Ritzheimer, beide in Lautern, 4/4 Hermann Ritzheimer, Tagelöhner & 3/4 Johann Ritzmann, Wb. von Jacob Ritzheimer Hinterbinden zu Alsey, wohnhaft gewöhnliche Verkündung abzuerkennen.

An das Großherzogl Hofgericht zu Rastatt
Verkündungsscheinmittel

exp. 9/11 42.

№ 47,606. 9. Juli 1842.

Verkündigung auf die Zuschrift vom 30. Mai passato 6. v. Mts. hat man die Großherzogl. Hofgerichtliche Bescheinigung des Aufschlags Erhebens zu Landau zu übersenden

eod

An das bad. Bezirksamt Baden
obrigk. Erkenntn.

exp. eod.

№ 47,607.

Zustellung der Zuschrift vom 17. v. Mts. hat man die Ehr. vorgedachten Bezirksamts die verlangte Bescheinigung d. Wirthe Mathias in Neckarhausen wegen Aufschlags Bescheinigung mitzutheilen

eod

Großherzogl. Hofgericht Mannheim
obrigk. Erkenntn.

exp. eod.

№ 47,608

Aufforderung der Großherzogl. Zuschrift vom 18. v. Mts. hat man sich, wegen des Großherzogl. Hofgerichtlichen Bescheinigung des Georg Friedrich Sprinkhorn zu Hirschhorn mitzutheilen

eod

Kk. Rentkste. Heppenheim
obrigk. Erkenntn.

exp. eod.

№ 47,609.

Verkündigung 2 Aufschlagsscheine von Obrigk. Erkenntn. zu Heppenheim: Schmidt, Handelsmann in Bensheim, für 1/2 Georg Jacob Crauth, Wirth, & Elisabetha Crauth, beide in Hirschhorn wohnhaft gewöhnliche Verkündung abzuerkennen

eod

Kk. Rentkste. in Hirschh.
Bruchsal stand für Ehr. wegen Lahn, Ehefrau Hirschhorn v. alter. Stadthalter.

exp. eod

№ 47,610.

Verkündigung eines Münzvereinsaufschlags vom 2. d. Mts. gegen die Erhebung des Aufschlags Verschwiegenheit bis zur Erledigung der Hofgerichtl. Zuschrift, genehmigt wird.

Hl. Bundesfe. zu Jakobsl.

Vermögensstand für Catharina Maria, Ehefrau von Hannß Jakob v. Kniffenau a/L. bestl.

exp. 9/11 42.

№ 47,611. 9 Juli 42.

Abverfandtigung eines Ministerialrescripts vom 2. d. M. wodurch die dem Rubenhalter zugestellte Vorladung zur Verbescheidung bis zum wiederanderweiten Machtgebot zurückgezogen wird.

ead

№ 47,612.

Hr. Dasselbe

Vermögensstand für die Ehefrau von Johann Wolf in Weingarten a/L. bestl.

exp. ead

Dasselbe eines Ministerialabschlußbescheids wegen d. d. Mbl. wodurch der dem Rubenhalter zugestellte Vorladung zur Verbescheidung binnen 3 Monaten zurückgezogen wird, abverfandt.

ead

№ 47,613

Hl. Direktion Cochem dahier

Vorladungszustellung des abwesenden Holzer dahier, betr.

exp. ead.

Dasselbe dem Hl. Direktion unterth. Appellen. hiesig zugestellt dahier zur gefälligen Kenntnißnahme mitgetheilt

ead

№ 47,614.

kl. Ag. Landau, k. d. J.

Wiederbesetzung der in Zweibrücken erledigten Friedensrichter-Stelle bestl.

exp. ead.

Verordnung, wodurch Regierung sich vorbehält einen vollen. Gutachtlichen Bericht über die Qualifikation des k. d. Mbl. in Vorschlag gebrachten Friedensrichters zu erstatten.

ead

№ 47,615.

Hl. Rentsfe. zu Jakobsl

Verordnung des Rentamts Jakobsl vom 9 Juli d. J. 184½/42

bestl.

exp. ead.

Gutachtlicher Bericht über das Gesuch des Taglöhners Wolfgang Braun, wegen Verabreichung eines Almosens zur Bestreitung der Kosten einer Augenkur.

Da Braun in Dürkheim, wohin er verwiesen, Gelegenheit genug hat, sich ärztliche Hülfe zu verschaffen, so kann ihm eine Unterstützung nicht gewährt werden.

№ 47,616 9 Juli 1842.

Hr. Dr. Kl. Majestät Verordnung vom 9. d. M. betreffend Vorlage von 9 Exemplaren Auszügen & 3 Erläuterungen zum Englischen Vergleich mit Frankreich.

10 Juli 42.

№ 47,617.

Hl. Rentsfe. Landau

Vorlagsverfügung gegen Georg Adam Deutsch v. Walsheim wegen Verfälschung

exp. 12/7 42

Die Volksbelustigung unter gewissen Vorsichtsmaßregeln auf Sonntag den 17 dieses Monats in der Wirthschaft des Wirthes Robinet zu Rh. zu verlegen, und die gemeinschaftlichen Anordnungen bei dem Tanzen zu treffen, ist verordnet worden.

Zugleich wird der Vorschlag des Mr. Robinet, sowie dem Volksbelustigungsplatze eine andere Lage gegeben werden, und wie das Tanzen bei Lampenlicht stattfinden.

№ 47,618. 11 Juli 42.

Hl. Rentsfe. zu Jakobsl

Verlaß des Peter Wagner zu Dimpfstein

bestl.

exp. 11/7 42.

Der Hl. Landau Kanton Wegnern zu Dimpfstein zu Ermittlung seiner dieselbe betreffenden Verlassenschaft das k. Friedensgerichtsprotokoll vom 5. d. Mts. das nachgesuchte Zeugniß zum Gebrauche einer Land-Kaution für die Person von einer Person beizulegen verordnet.

ead

№ 47,619.

Hl. Rentsfe. dahier.

Appellation des Michael Hofmann dahier Kostener von Landau, bestl.

exp. ead.

Dasselbe einer Vorladungsordonanz abverfandt, um die Rubenhalter in die Sitzung des Appellationsgerichts vom 28. d. Mts. vorladen zu lassen, um der Appellation verhandelt zu werden.

Hl. Bezirksger. zu Landau

Appellation des Sauer v. Hunawihr resp. Hofmann Sachwalter, betr.

resp. 11/7 42.

№ 47,620. 11 Juli 42.

Ladung zur mündlichen Vorhaltungsverhandlung um die Rekursakten in die Sitzung des hohen Appellationsgerichts vom 28. l. Mts. vorladen, zu Haltung mündlicher Ermahnung unskandalöser und ordentlicher Aufführung vor diesem Gerichte.

№ 47,621.

cad

Hl. Bezirksger. zu Colmar

Appellation des Hofmann Bozn von Ammerschwihr betr.

resp. cad.

Denselben zur Vorhaltungsverhandlung über und um den Rekursakten in die Sitzung des hohen Appellationsgerichts vom 22. l. Mts. vorzuladen, um über die einzuhaltende Ermahnung unskandalös zu wandeln.

№ 47,622.

cad.

Hl. Bezirksger. zu Landau

Fahrlässige Verletzung gegen Sebastian Hettinger von Offenbach, betr. wegen Landstreicherei.

resp. cod.

Zur Mitzeugenschaft vorladen und beschied die Strafkammer des hohen Appellationsgerichts vom 7. d. Mts. worauf die von der hohen Bezirksbehörde gegen den Rathschreiber obbeschlossene dasige Enthaltung vom 24. d. Mts., die Einstellung des Verfahrens anordnen, einzelnen Appellaten anzuweisen und den Kostenbetrag zu Landau zu verzeichnen, nebst den Verhandlungsakten zum weiteren Anfragen.

Hl. Bezirksger. zu Colmar

Volontärgesuch des Adolphus Jolson von Colmar, betr.

resp. 11/7 42.

№ 47,623 11 Juli 42

Dasselbe dem hl. Bezirksger. Colmar, um sich mit dem hl. Civilgerichtspräsidium darüber zu äußern, zurückzustellen

Hl. Bezirksger. zu Landau

Beschwerde des Rechtsanwalts Hoffmann, betr.

resp. cad.

№ 47,624. cad

Von einer von dasiger Stadt einberufenen Bürgerversammlung vom 25. v. Mts. worüber dieselbe eine Anzeige des Rechtsanwalts Hoffmann, welche von Colmar zu Akten genommen ist.

Es wollen von dem hiesigen Rechtsanwalt eine Verantwortung vernommen, & derselbe gehörig legalisirte Akten gelangen lassen.

Hl. Bezirksger. zu Landau

Appellationsbeschwerde des Hofmann Bozn von Ammerschwihr, betr.

resp. cad.

№ 47,625. cad

Zur mündlichen Vorhaltung über und um den Rekursakten in die Sitzung des hohen Appellationsgerichts vom 22. l. Mts. vorzuladen, um über die einzuhaltende Ermahnung unskandalös zu wandeln.

Hl. Bezirksger. zu Landau

Gebührenbeschwerde des Maximus Schiff, Agent v. Obermichelbach, betr.

resp. cod.

№ 47,626. cad

Zur mündlichen Vorhaltung über und um den Rekursakten in die Sitzung des hohen Appellationsgerichts vom 22. l. Mts. vorzuladen, um über die einzuhaltende Ermahnung unskandalös zu wandeln.

Hl. Bezirksger. zu Colmar

Appellationsbeschwerde des Gehülfen des Rechtsanwalts Hoffmann, betr.

resp. cod.

+ mündliches Gehülfe

Zur mündlichen Vorhaltung über und um den Rekursakten in die Sitzung des hohen Appellationsgerichts vom 22. l. Mts. vorzuladen, um über die einzuhaltende Ermahnung unskandalös zu wandeln.

№ 47,627. 3 July 1842.

K. Bezirksg. Kaiserslautern
Untersuchung gegen
Simon Jakob, Postmann
zu Hochspeyer wegen
Beamtenbeleidigung & Mißhandlung

Extr.

corp. 12/7 42.

Dem selben zum Verbescheide verordnet, über
den Rubrikaten & 10 Personen als Zeugen vor-
ladungsweise, in der Sitzung d. K. Appella-
tionsgerichts dahier zu vernehmen, worüber die
requirirte Untersuchung unverzüglich zu erstatten

1. eod

№ 47,628.

Kraft Regierungsreskripts vom 10. Juni d. J., № 47,393. sub rubrica
Entwurf, seye man die Herr, unterthänigst bitte
Regierung um von dem kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern
die Untersuchung gegen
Conrad Wagenmann
Gastwirth wegen Raub-
mords, sowie sofortige
gutachtliche Einsendung
der Akten gefl. veranlassen zu wollen.

exp. eod.

eod.

№ 47,629.

K. Bezirksg. Landau
Verhaftung des
Franz Xaver Schweickhardt,
Taglöhners von Edenkoben
wegen Mißhandlung

Extr.

exp. eod.

Da nach dem von Ihr. Abgeordneten mit Bericht
vom 15. d. M. vorgelegten, worinnach der Natur
des Verbrechens, das Simon Jakob Hoffmann
spricht in Raub-Verdacht, Recht Leistung, verfolgbar
vom Polizei wegen Amtshandlungen nothwendig
machte, diesen Letzteren sogleich vorläufig
Verwahrung haftet, sowollen die Abgeordnete
nothwendig legten, wie stark dieser Verdacht ist,
und sonach zu kommen, ob dem
zu sonach zu vernehmen zu kommen, ob dem
gestellten Ansuchen gemäß sogleich Folge einzu-
+ Schreiben des Untersuchungscommissariats Landau

K. B. A.

(Knappschaftsarzt Dr. Jung) das
Michael Schlotthauer von
Spesbach,

Beleidigung

corp: 11/7 42.

№ 47,630. 11 July 42.

Verfügt wurde durch Urtheil des hiesigen kb. Bezirks-
polizeigerichts vom 12. April curbsd. Jahres, bekannt gemacht den
kb: Appellationsgerichts vom 23ten v. Mts. berichtigt
worden ist, wegen wissentlich falscher Mißhandlung zu
einer 3 wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
Indem ich die allerunterthänigste Anzeige des Gensdarm
Jung, wodurch derselbe seine Verletzung
des kb: Bezirksgerichts zu Landstuhl, [illegible]
verbunden mit einem Gensdarm des kb: Landgerichts
Kaiserslautern gegenseitig, pflichtgemäß
ist der Wahrheit gemäß unterthänigst zu unterbreiten,
bitte Ansang des Monats November d. J. zu allerunterthänigst zu gestatten, gefällig
gefälligst zu gestatten, gefälligst
gefälligst bitte.

eod.

№ 47,631

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Quartal-Finanzausweis pro 1840/41.

Man beehrt sich kb: Regierung hiermit gefälligst gefälligst Zuschrift vom 31. praes: № d. Mts. reklamirte
Akten nebst über die Resultate des Quartal-
Regierungsschlusses vom 4ten Quartal pro 1840/41 vom kb:
Landamt Kaiserslautern, anbei zurückzusenden.—

Extr. eod

Kgl. Landgerichtsmedicus
in
Landau.

Den militärpflichtigen Conscribirten Philipp Mattern von Dörrenbach der Altersklasse 1810, hier dessen Gesuch um Nachlaß seiner Militärpflichtigkeit und Aufhebung des Vermögens-Confiscation betreffend.

behändigt exp: 12/7. 42.

No 47,632

12ten July 42.

Euer Wohlgeboren wollen das gemäß 3 Exemplaren hier angeschlossenen Gesuch des Rekruten Philipp Mattern von Dörrenbach seiner Militärpflichtigkeitserklärung und Aufhebung der Vermögens-Confiscation, gutächtlichen Bericht einander gefälligst mitheilen.

No 47,633

cod.

Dem unterm 4ten dieses Monats allergnädigst mitgetheilten Gesuche, seitens des Kgl. Landgerichts Landau des Conscribirten Joseph Michaeli, Taglöhners in Edesheim, wegen Nachlaß seiner Militärpflichtigkeit und Aufhebung des Vermögens-Confiscation, kann Ich Meinen Genehmigung nicht ertheilen, weil der Gesuchsteller nach dem Gutachten des Kgl. Landgerichts-Wundarztes Dr. Acker an einem chronischen Lungenleiden leidet, welches nur durch eine längere Kur gehoben werden kann.

Ich bestimme daher, daß der Joseph Michaeli, Taglöhner in Edesheim, welcher von der zu seinen Gunsten angeordneten Gefängnißstrafe von 27 Tagen erst einige Tage abgebüßt hat, auf den Grund eines von Dr. Acker dem Kgl. Landgerichte, dann dem Kgl. Rentamte (Rentbeamten) Landau ausgestellten Gesundheitszeugnisses, wonach er an einem gastrischen Fieber sehr heftig darniederliegt, zur Heilung dessen und schnellern Heilung dieser Krankheit von seiner Familie besucht werden darf, innerhalb 4 Wochen seiner Haft entlassen.

Ich bestimme, daß der Joseph Michaeli, Taglöhner in Edesheim, wegen seiner Gesundheitsumstände, und der Gefahr, daß er sich durch Entfernung aus seiner Heimath der Militärpflichtigkeit entziehen könnte, nicht gegen Caution, sondern nur gegen Hinterlegung des Betrages von 1000 fl. in Staatspapieren, oder baarem Gelde, in Meinem Namen bei der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission, oder bei einer Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in Depot, seine Militärpflichtigkeit erklärt werden soll.

Ich bestimme ferner

№ 47,635. ℔ 12 Juli 42.

An d. Stadtgt. in Frankenthal.

Gerichtliche Verbindungen
städtischer in der
Pfalz betr.

exp. 12/7 42.

Es haben die beigefügten an den Johann Philipp Knapp und Konsorten betreffenden Akten über den d. Friedensrichter zu Neustadt wieder zurückzu bitten indem dieselben, so lange die von dem Unterzeichneten Commissär, Appellationsgerichts Rath Stengel, getroffenen Verfügungen nicht zurückgenommen worden sind, in den Händen des d. Gerichts bleiben müssen, um gegebenen Falls wieder vorgelegt zu werden. Eine Zurücknahme der fraglichen Verfügungen zu bewerkstelligen ist um so weniger angemessen, als bisher sämtliche vorkommende Differenzen wieder friedlich; und bestens zu Ende gingen ein Grund zu einer solchen Maßregel.

№ 47,636. eod

An d. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Arrestverhängung gegen
den Soldaten Johann
Martin Alexander von
Vitsweier betr.

exp. eod

der Präsident des d. Bezirksgerichts in Frankenthal hat mit vollem Rechte vermöge der Verfügung des d. Landgerichts Pforzheim vom 2ten April 1842 die ergangene Requisitorial Journal zu retourniren, dieß theils und dem Grunde weil damit der inkamierte Arrest hinsichtlich nicht effektuirt werden kann, theils weil damit die betr. Verfügung ~~vollständig~~ nicht erst als in Vollzug zu qualifiziren ist ~~und die~~ ~~Aufhebung~~ ~~anzuordnen~~ ~~aufgehoben~~ ~~werden~~ sondern weil lediglich deßhalb, ~~gemäß~~ ~~verzeichnet~~, ~~gemäß~~ ~~angeordnet~~ dem hiesigen

---

† wo nehmen wenn nicht der bairische Eisenbahnzug meinen Wissens wenigstens in Bezug auf die Umgebung Mannheims abweicht, heimbezahlt werden ist wäre.

Nr. 2. May.

№ 47,637 ℔ 12 Juli 42.

Verkündung sämmtlicher
für Heinrich Hauch von
Mannheim betr.

exp. 12/7 42.

Am 26ten May d. J. wurde dem Bürgermeister Lehmann in Frankenthal die anliegende gerichtliche Urkunde zugestellt, Aufforderung für den zu ernennenden Beistand Heinrich Hauch in Mannheim, resp. dessen Curator Carl Philipp Hauch, Wirth in Mannheim, zur Geltendmachung einer Capitalforderung in dem bey dem d. Bezirksgericht zu Frankenthal gegen Philipp Heinrich Lorbacher und Consorten anhängigen Kaufgeldungsprozessen aufgefordert. Nachforschungen welche dieserhalb gepflogen in Mannheim gepflogen worden haben ergeben, daß daselbst eine Curatel des abwesenden Heinrich (oder Philipp) Hauch nicht mehr besteht, daß Vermögen desselben vielmehr dessen in Holland

den nicht Ersatz des Einstandsgeldes des Soldaten Alexander zum stellvertretenden Einstandes der Maria Catharina Endres - Ehefrau Lindel mit Arrest zu belegen, ist auf Anordnung des Arrestverfahren einstand Liebesgerichtsbarkeit einzuleiten, zu welchem Zwecke, der ohne Zweifel unter Kinder Vermögen sich, auf Vorlegung der erforderlichen Beweisgegenstände das Armenrecht ertheilt werden kann.

Hiervon haben E. W. das d. Landgericht Liebesabsicht zu verständigen, unter Angabe der weitern Schritte welche das Interesse der Endres - Lindel erheischt. die vorgelegten Akten werden anbey gefällig

---

№ 47,637 ℔ 12 Juli 42.

Verkündung sämmtlicher
für Heinrich Hauch von
Mannheim betr.

exp. 12/7 42.

Am 26ten May d. J. wurde dem Bürgermeister Lehmann in Frankenthal die anliegende gerichtliche Urkunde zugestellt, Aufforderung für den zu ernennenden Beistand Heinrich Hauch in Mannheim, resp. dessen Curator Carl Philipp Hauch, Wirth in Mannheim, zur Geltendmachung einer Capitalforderung in dem bey dem d. Bezirksgericht zu Frankenthal gegen Philipp Heinrich Lorbacher und Consorten anhängigen Kaufgeldungsprozessen aufgefordert. Nachforschungen welche dieserhalb gepflogen in Mannheim gepflogen worden haben ergeben, daß daselbst eine Curatel des abwesenden Heinrich (oder Philipp) Hauch nicht mehr besteht, daß Vermögen desselben vielmehr dessen in Holland

N° 47,639. 12 ten July 42

P. 2. Mag.

Fortgangsgesuch des minderjährigen Kinder des Jakob Hofmann in Wien betr.

Expd: 12/7 42.

In Erledigung des höchsten Reskripts Allerhöchst vom 28/7 Mai d. J. No 4798 lege ich Ew. K. M. nebst den mitgehörigen Beilagen, seinem Gesuch des Handelsmannes Jakob Hofmann in Wien gehorsamst zu gewärtigen, die Vorschriften der Hofmann'schen Verlassenschaft umständlich zu kennen gesetzt sind, in Ansehung welche Maßregeln zur Wahrung des Interesse der Erben des Jakob Hofmann in Wien genommen werden müssen, diese Maßregeln sind dem Rande der Tage vollkommen angemessen, und sind als vollständig zu ganz zuverlässige Personen bezeichnet, in besonders die Person des Erben Hofmann als der Tochter gesetzlich dieselben kennen, der Kinder [illegible] Stock, Agenten in Straßburg, dringend, daß seine Vorgesetzten die nöthigen Vollmachten von Wien [illegible] indem [illegible] [illegible] [illegible]

gemeinschaftlichen Eigenschaften anzustellenden
Vollmacht nicht blos auf Erwirkung einer gemeinschaftlichen
Exekution gerichtet sey, sondern allgemein
dahin zu stellen," daß der Mandatar ermächtigt
" werde die gerichtliche Pfändung der fraglichen
" Immobilien auf gesetzlichen Wege, sey es durch
" Pfändung, sey es durch gerichtliche Verzichtleistung, zu bewirken"
" alle zu diesem Zwecke nothwendigen Handlungen,
" und insbesondere diejenigen welche der Beklagte
" Adv. P. Rechtsgewaltmacht aufgetragen, vorzunehmen.

№ 47,640. ℔ 13 Juli 42.

℔ Rechtsprokurator
zu Klausen

Extraus. ca. Johann Alexius
Land Commissariatsarbeiter
zu Kirchsahnbolanden-Zweibr.

exp. 13/7 42

Hr. R. pr. zu Landau
Pfändungsprotokoll vom 7. d. Mts.
Johann Alexius Land Commissariatsarbeiter zu Kirchsahnbolanden
Beklagten durch den beeidigten Gerichtsvollzieher
Endlagskammer des k. Appellationsgerichts
vom 7. d. Mts. bekannt geworden ist, dessen
demselben gegen den ihm zur Last gelegten
Verbrechens keine Anklage gestellt sey
soll, andurch zu ersuchen, um nunmehr gegen
den ihm zur Last liegenden Verbrechens
Inculpaten zu verfügen

---

do

№ 47,641.

℔ Rechtsk. in Landau
Pfändungsprotokoll
Johann Philipp Bolz v.
Lemmerschemm gegen
Pfändungsvollziehung, betr.

exp. cod.

Der durch Beschluß der Appellationskammer
vom 7. d. Mts. dem vorderen k. Rechtsbeistande
gegen den Kaufmann Bolz zu Landau v. 18. Juni 1842.
Exekutionsgesuchte zu Landau v. 18. Juni 1842.
in dasselben Sache eingelegte Opposition
sey nicht genehmigt, wenn anders worden ist

Hr. Rechtsprokurator
zu Klausen

Extraus. ca. Johann Alexius
Land Commissariatsarbeiter
zu Kirchsahnbolanden-Zweibr.

exp. 13/7 42

Hr. R. pr. zu Landau
Pfändungsprotokoll vom 7. d. Mts.
Johann Alexius Land Commissariatsarbeiter zu Kirchsahnbolanden
Beklagten durch den beeidigten Gerichtsvollzieher
Endlagskammer des k. Appellationsgerichts
vom 7. d. Mts. bekannt geworden ist, dessen
demselben gegen den ihm zur Last gelegten
Verbrechens keine Anklage gestellt sey
soll, andurch zu ersuchen, um nunmehr gegen
den ihm zur Last liegenden Verbrechens
Inculpaten zu verfügen

№ 47,642. ℔ 13 Juli 42.

Dem
der kgl. Landarmerie
Brigade
Johannisnussdorf
behufs
exp. 13/7 42.

Das Commando der k. Landarmerie Brigade
Johannisnussdorf beauftragt den Wachtmeister Balthasar Bachmann
von Pfalzheim in das Contradictorium zu Klausen
abzuliefern zu lassen

---

do

№ 47,643.

Hr. Rechtsk. in
Landau
das Ungeeignetseyn des
des Christian Happenbe-
zogen von Gutenleinheim-
heim, betr.

exp. cod.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
allerunterthänigster Entschließung vom 6. d. Mts. nicht be-
wogen gefunden, die nachgesuchte Gnadenbe-
stimmung, wegen Nachsicht des Ehehin-
derniß, welches der Ehrhaber Christian Hap-
penbezogen von Gutenleinheim wegen
Verbindung vom 24. Mai l. Js. geschieden
worden ist, und Grade zu nahe, jedoch gestattet
des Gnadenbezogen seine Braut noch vor 1.
September d. Js. ehelichte; wovon Hr. Rechtsk.
demselben zu Handen seiner Partey Kenntniß
die weitere Verfügung anbei zurück
zurück.

---

do

№ 47,644.

Hr. Rechtsk. in
Landau
die Communication Exek.
mandatum Falls von
Landau zum Ergänzungs-
visitan auch Exzieh-
ungsacta betreffend.

exp. cod.

Letztere Exzichungsacta den Beschluß vom 7. d. Mts.
betreffend Hr. R. Adhäsiv mit Exhibitum,
daß Appellationsgericht vom 1. d. ejusd. mandat
das k. Exzichungsacta zu Landau zum Vernehm-
ung & Instellation der Ergänzungsvisitan
Fall dahingiebt geworden ist, zur gefälligen
Verfügung

H. Landsch. Landau
das Ungnadigmachen
das sozietätsgesetzen
sind Landau Wörth betr.

exp. 13/7 42.

№ 47,645 ƒ 13. Juli 42.

Wilhelm pp. Entschließung vom 6. d. Mts.
haben Ihro Majestät der König
Allergnädigst gefunden, dem sozietätsgesetzen
sind Landau Wörth die nachgesuchte Erlaubniß
zum Landwehr Institutionsfest
am 20. Mai l. Js. vorgenommen
Anordnung das Fest zu verlegen
konnte verstattigen – Indessen Ihro
wollten; wovon Ew. W. dem Civilstellen
zu Kenntniß Nachricht zu geben.
Die einzusendenden Verzeichnisse
haben wieder zurück erfolgen

№ 47,646. eod

H. Reg. der Pfalz
K. d. J.
Abtheilung Entwurff.

exp. eod.

Ihrem Anzeigen auf die Zuschrift vom
18. v. Mts. ad Nro 10,342. J. sind wir die Ver-
änderungen hyst. Anzeigen Abschrift
einer allerh. Entschließung vom 6. d. Mts.
in Civilverfassungs, wegen Einsendung
Verzeichnisse.

eod

№ 47,647.

H. Landsch.
in Landau
das Verfassungsgesetz
das Civilverhältniß Wörth
in Kenntniß betr.

exp. eod.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
allerh. Entschließung vom 5. d. Mts. gnädigst
geruhet, die durch Urtheil des Zuchtpoli-
zeigerichts von Landau vom 7. Juni 1842
zu einer Gefängnißstrafe von
Wochen verurtheilte Civilperson
des Civilverhältnisses Wörth Johann Valentin
Metzgerhandlung Meisel Christian Valentin
zu erlassen Allergnädigst Gefängnißstrafe
zu Landau zu verbüßen.
Hiervon wollen Ew. W. dem Civilstellen
zu Kenntniß Nachricht geben.

die einzusendenden Verzeichnisse Akten folgen
anbei mit dem Postwagen zurück, das Nach-
weisung alsbald einsenden zu lassen

№ 47,648. ƒ 13. Juli 42.

H. Landsch. in Zweibr.

das Gesuch der Taubaun
Sauer gebornen Lipp von
Landau, um Ungnadigung
ihres Ehemannes Jacob
Sauer, betr.

exp. 13/7 42.

Ew. W. wird in Anschluß das mittelst Hoffiskal-
Erlasses des Justizministeriums vom 2. d. Mts.
zurückerfolgte Gesuch der Taubaun Lipp von
Landau um Ungnadigung ihres Ehemannes
Jacob Sauer samt d. Einlagen, nach der
Anordnung vom 30. März 1816. (Landesbl.
Pfalzbay. Jahr. V. 14. № 1.) zum weiteren Verfü-
gung zugefertigt.

eod

№ 47,649.

da Denselben

das Gesuch des Amt-
Chirurgen Hermann von
Lyonis, um Ungnadi-
gung ihres Verbrechens
Conrad Hermann betr.

ex. sp. eod.

Ew. W. erhalten mittelst abschriftlich einer
allerh. Entschließung vom 8. d. Mts. zurückzustellen
Endwurff, zur weiteren Verfügung Veranlas-
sung

auf die Entschließung zu bemerken, daß
Hermann bei mündlicher Vernehmung zu dem Aufführung
nachtheilige Gesinnungen entdeckt haben, ihre das gewalt-
same Gesinnungen. Indessen jedoch das Gesuch selbst zu-
stand das Hermann seinem Verbrechen Unrecht
rechtlichen Weise dadurch zu bereuen; wenn
dieser Gesinnung, soll die nachgesuchte
Begnadigung stattfinden

№ 47,650 ƒ 14. Juli 42.

H. Amtmann Golsen
dessen
Verhaftung Neulab betr.

exp. 16/7 42.

Ew. W. Hofgaben wird hiermit das nachgesuchte
zurückgegeben Neulab zum Verständniß, daß das
Musikfestes vom 16. d. Mts. aufgehoben
worden

№ 47,651. ℔ 14 Juli 42.

L. Kreyg. der Pfalz.
f. d. F.

Kollationirter des 9. Friedensg. Gerichts Lagern von Simmern wegen gerichtsärztlicher Visitation Bericht.

exp. 15/7 42.

Es kann von dem L. Landw. Regim. z. Fuß Gerichtsbarkeit Koenig von Simmern für das 2te Quartal d. J. eingereichten Tabellen wegen nichts erinnert werden, daß aber laut derselben im Betreffe des Pfdn. Franz Brendel von Kodalben wegen Körperverletzung, von dem Kreisgerichte in der Untersuchung gegen den Pfdn. Franz Brendel von Kodalben wegen Körperverletzung, von dem Kreisgerichte commissarisch L. Kreyg und dem Gemeinderathe Hengstbach, weil die Aufforderungen an den Letzteren die Rechtsverbindlichkeit des Gerichtes darthun nicht nachweise, und in der Sache nun der Fall wäre, der einverständlich stattfindenden Constatirung einer Körperverletzung durch fachkundige Aerzte, z. B. nach dem Art. 59 des Pfälz. über das Strafverf. allgemein gültig wurde, anstatt dessen die Zuziehung beider des Pfdn. im fallen der gerichtsärztlichen Hülfe verweigert.

Gegen diese Rüge erhebt nun aber f. d. Landw. Regim. z. Fuß zur Rechtfertigung des in Anspruch genommenen Gerichtes an, daß nach der gegen Franz Brendel eingeleiteten Untersuchung, nach Ansicht des Gerichtes, es an allen Indizien mangle, nach welchen der Beschluß des Art. 32 z. 89 des Pfälz. über das Strafverf. Verfahren begründet worden sey, bis zur Vernehmung einer weiteren Instruktion von Kodalben z. bezeichnen. Diese angeblich Bestätigung der L. Landw. Regim. Gerichte in einem über den Gegenstand eingesendeten Berichte, z. nach Maßgabe der Art. 38 z. 89 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 erfolgt sey, allerdings nun weiter der Anfrage auf Kreisgerichte von Seiten des Friedensgerichts Lagern z. Gerichtsbezirks [illegible] Koenig sey begründet z. gerechtfertigt geschienen.

Indem nun hier obiger Bericht L. Kreyg. die eingereichte Reclamation genau dem Inhalte der Untersuchungsakten vorgelegen, [illegible] steht nun in Einsicht der Genehmigung des Beschwerdeführers anheim, im Interesse der Gerichtsbarkeit gerechtfertigt zu machen.

Sr. Kl. Majestät

Landwehrstaab für das Rheinkreyschen Gerichtsbezirk Kreyg Kreyg von Klingen, Obst.

exp. 14/7 42.

№ 47,652. ℔ 14 Juli 1842.

Indem ich Ihr Kl. Majestät unterm Heutigen die k. Rathsbeschlüsse zu Landau und Simmern zugehen lasse, das Landwehrregiment betreffend, wovon das k. Rathsbeschluß Rheinkreyschen Gerichtsbezirk Kreyg Kreyg von Landau zur Entscheidung darüber, ob die wegen Mißhandlung zur Untersuchung gezogenen 3 Unteroffiziere Gefängnißstrafe oder Verweis und Dienstentlassung des Pfdn. Franz Brendel von Kodalben verdient haben, und für den Fall Ersteres, auf wie viele Tage, zu vermuthen ist, zur Vorlage bringt, beehre ich mich, Ihr Kl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, mir Ihre allerhöchste Genehmigung dahin gefällig ertheilen zu wollen, daß Landwehrstaabsarzt Dr. Deutsch von Zweibrücken zu Untersuchung dahin abgeordnet werde.

№ 47,653. cad

Sr. Kl. Majestät

Landwehrstaabsarzt Dr. Deutsch von Zweibrücken

Untersuchung gegen Franz Brendel von Kodalben wegen Körperverletzung, betr.

exp. cad.

Derselbe hat Anweisung anher zu erlassen sich nach Kodalben zum Vollzuge obiger Requisition zu begeben.

№ 47,654 cad

Sr. Kl. Majestät

Landwehrstaabsarzt Dr. Deutsch von Zweibrücken

Untersuchung gegen Franz Brendel von Kodalben wegen Körperverletzung, betr.

exp. cad.

Hierbey Sr. Kl. Majestät gehorsamst mit Anfrage auf Ertheilung der nebstehenden Landwehrbefehle die gewünschte Vorlage

---

№ 47,655. cad

Sr. Kl. Majestät

Landwehrstaabsarzt Dr. Deutsch von Zweibrücken

Untersuchung gegen Franz Brendel von Kodalben wegen Körperverletzung, betr.

exp. cad.

Vorlage derselben ehrerbietigst vorstehenden Inhalts mit Anfrage auf Ertheilung.

№ 47,656 15 July 42.

Kr. Kl. Meisenheim

Studiosus Theologiae Nicolaus Koelsch v. Landau, bittet.

exp. 16/7 42

Kladenbergische Gesuch Kr. Kl. Meisenheim reiset nochmals mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landes Immatrikulation gehorsamst vorgelegt.

ead

№ 47,657.

Kr. Kl. Meisenheim

Studiosus Theologiae Nicolaus Christian Traxel von Wiesbaden, bittet.

exp. ead.

Kr. Kl. Meisenheim Kladenbergische Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landes Immatrikulation gehorsamst vorgelegt.

ead

№ 47,658.

Kr. Kl. Meisenheim

Gnadengesuch des pfalz. Bürgermeisters Johann Adam Engelhardt in Landau bittet.

exp. ead.

Desgleichen. Mit Antrag auf Abweisung vorgelegt

15 July 42.

№ 47,659.

K. Reg. der Pfalz K. d. J. Gnadengesuch des pfalz. Bürgermeisters Johann Adam Engelhardt in Landau bittet.

exp. ead.

In der Anlage sind nun die Akten, betreffend die Abweisung des Gesuchs des Bürgermeisters Engelhardt in Landau, wegen Verweigerung der Aufnahme in die Bürgerliste, mit dem Bemerken zurückzugehen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, den Gesuchsteller Johann Adam Engelhardt, Bürgermeister in Landau, wegen Verweigerung der Aufnahme in die Bürgerliste, mit Ihrer Vorstellung vom 24. & 30. Juni, & 27 July d. Js. gegen den Beisassen Bachmann von Offenheim, 2, Michael Schlotthauer v. Hambach, 3, Friedrich Heinrich Zöllner daselbst, 4, Jacob Weissenburger & Daniel Bollmer beide von Edenkoben, 5, Conrad Koob von Eppstein, 6, Nicolaus Jochim v. Kützheim, 7, Balthasar Lorch v. Dürkheim, 8, Valentin Brunn v. Godramstein, 9, Christian Lidt v. Göllheim & 10, Friedrich Jacob Wasserburger von Weidenthal, wegen Verweigerung der Aufnahme in die Bürgerliste zur gefälligen Beantwortung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben

6

№ 2. May. 15 July 42.

№ 47,660

Das Gesuch des Rechtskandidaten Ernst Julius Baraquin von Landau um Ernennung als Ergänzungsrichter bey dem Friedensgerichte allda betr.

cons: 16/7. 42

Der Rechtskandidat Ernst Julius Baraquin bittet Seine Majestät um Ernennung als Ergänzungsrichter bey dem Friedensgerichte in Landau an, welchem Gesuch nicht zur Vorlage gebracht werden konnte, weil das Ergebniß der von diesem Candidaten bestandenen Prüfung noch nicht festgestellt war. Später wurde der Rechtskandidat Valadier Klein von Wachenheim als Ergänzungsrichter am Friedensgerichte in Landau ernannt, dagegen die Anstellungen bis jedesmal ungünstig verliefen, so daß um sich langer Zeit Hoffnung machte bis in seine Heimath zurückzugehen müßte. Es hat der Ergänzungsrichter Ernst Julius Baraquin mit der Verrichtung des Friedensgerichts Landau zu beauftragen. Unter diesen Umständen, da in Landau sich selbst einem gehörigen Friedensrichter jedesmahl eine hinlängliche Beschäftigung findet, da die Anwesenheit des Ergänzungsrichters zur Beendigung der Friedensgerichtlichen Arbeiten die Gegenwart eines solchen erfordert wird, hat der K. Staats Prokurator in Landau [illegible] den Rechtskandidaten Baraquin zu wiederholter Einsetzung einmal gehörig um Ernennung als Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Landau [illegible] wiederholt, worinn ich mich der nämlichen Friedensrichter Mass einverstanden erklärte, der Gesuch zu verbescheiden gab, im Falle das Gesuch des Baraquin durch die allerhöchste Gnade E. K. M. bewilligt werden sollte, demselben einen Zeugniß des Friedensgerichtlichen Emolumente zu gestatten zu lassen.

Indem ich mir E. K. May. ehrfurchtsvollst das Gesuch des Rechtskandidaten Ernst Julius Baraquin, mit dem Gutachten des K. Pfalz. in Landau, so wie dem Gutachten des appellationsgerichtlichen Directors Boeding, in Vorlage bringe, gehorsamst bitte, im Einverständniß mit diesen beyden Gutachten, allergnädigst

für die Bewilligung der von Baraquine um Ew. K. M.
gehorsamst allerunterthänigsten Bitte Rücksicht
zu nehmen.

a. 34.

Laut dem Gesetze vom 24. Februar 9 sollen nur gedienten Freiwillige 2 Verpflichtungs-Termine + angestellt sein. Nachdem nun bis zu Landau noch die Frist eines 2jährigen Verpflichtungs-Termins als eine Bedingung gilt, Kaufmann Baraquine ist aber für zu diesen Function nach seiner Persönlichkeit sowohl seiner Familien Lage ganz geeignet, so der allerhöchsten Berücksichtigung E. K. M. durch Gesinnungs Treue, Fähigkeit, Tüchtigkeit & ihre bewährten Gehorsams Pflichtigkeit.

In allen diesen Beziehungen steht dem jungen Manne das Zeugniß des K. Kreis Ges. in Landau zur Seite, & dessen Tüchtigkeit & Brauchbarkeit die in der bestandenen Prüfung erzielten Noten der sehr guten Befähigung, Classe 2. in Garnison gesetzt.

In tiefster Ehrfurcht E. K. M. bitte allergnädigst
wieder auf die Bitte des Baraquine einzugehen,
wäre es im Interesse des Dienstes wünschenswerth
wenn dessen Ernennung bald erfolgen könnte, und
zum Zweifel dürfte die stattgehabte Verpflichtung die
Friedensgericht bis zu Gehorsamst Abstand gebieten
Gesuch, & Friedensrichter Stand bis in die ihm nächst
Instanz, erst noch einarbeiten muß.

Ja 47,661.

16ten July 47.

Ihrem ist Ew. Kgl. M. zum von dem Fabrikanten Mechanicus Christian Ziegler seinem Gesuche übergebenen Vorstellung, worin derselbe die Bitte stellt, dass ihm gnädigst Carl Kraz Tuchfabrikanten Kaufmann in St. Petersburg Stadt Moskau Ja 104, welcher die Lieferung des

S. K. 186.

Ernennung des Fabrikanten Mechanicus Christian Ziegler, von Carl Kraz, Kaufmann besitzer in St. Petersburg, betreffend

Copia 16/27. 42.

Fortsetzung des Textes:

Petersburg, von dem Fabrikanten Mechanicus Christian Ziegler, über die Ernennung desselben zum Fabrikanten, die Bitte stellt, dass ihm gnädigst Carl Kraz, Tuchfabrikanten Kaufmann in St. Petersburg, Stadt Moskau, Ja 104, welcher die Lieferung des

zum Marschall v. 3 Abt.

Tuches von dem Fabrikanten Kraz geschehenen Contracts

Tuches für die Armee zum Selbstverbrauch, durch Verwendung als Fabrikanten Tuchfabrikanten, durch Ernennung als Fabrikanten Tuchfabrikanten, über einen Capital von 1131 f. 08 Kr., [illegible] durch die Verwendung eines Fabrikanten Tuchfabrikanten von Kraz angestellten Meisters von 6 f. 08 Kr. mit [illegible] Petersburg zur Anfertigung dieser Tuche angestellten, der [illegible] zum Fabrikanten der [illegible] Tuche, [illegible] Fabrikanten Tuchfabrikanten, [illegible] Fabrikanten Tuchfabrikanten, [illegible] Fabrikanten Tuchfabrikanten

† dagegen Verwahrung
gu Zeit wird; welche der
Sy[illegible] Verhafte mit
der Aufhebung wegfällig macht.

[illegible] ums [illegible] [illegible] will, weil [illegible]
[illegible], dass [illegible] ums Bestätigung [illegible]
gu [illegible] ist, ~~und wird mittlerweile Anzeige~~
~~gum Fortgang eines Gutachtens verfehlen~~
~~werden~~

№ 47,662. 15ten July 42.

Zufolge der unterthänigst Anfrage
des ~~Appellats~~ [illegible] Königl: Magistrats
zu Mainz vom 9ten d. M: Staatsprocurators
bey dem Bezirksgerichte Kaiserslautern wegen
Ernennung eines Notars für die Gemeinde
Zell mit der Residenz daselbst, die anderweite
Besetzung des Amtes für die dortige Gemeinde
zu gewärtigen, Wohlsitz der Errichtung eines No-
tariates daselbst, die unterthänigste Bitte
um baldige Besetzung der neu creirten
Stelle vermittelt, nebst Einem Exemplare
Verzeichniß und des Kl: Syndikariats Consor-
tiums nach, Letzteres hiermit bestimmt,
die von dem Kl: General-Procurator in
seinem Berichte vom 16ten v. M: und von den
Ortsvorstehern und resp. Einwohnern
der Gemeinde Oberheim im Vorschlage der
daselbst errichtenden Notariats-Stelle befind-
lichen Leute respective zu wiederholen,
der Regierung hiedurch aufzutragen, die
Entschließung
Allerhöchsten Orten vom 12ten Octob.
v. J. wegen des Notariats amts Zell zu
Vollzug zu bringen. —

† Wegen allenfallsiger
Einverständigung

№ 47,663. 15ten July 42.

Seine Excellenz der Herr Staatsprocurator
in Kaiserslautern.

Die Ernennung eines No-
tariats in der Pfalz
betreffend.

ccop: 15/7. 42.

Auf Ihren Bericht vom 6ten praes: 9ten d. M: wegen Ernennung des
Gemeindevorstehers zu Zell, vom 26ten d. M: Justizministerio
aufgefordert haben, unterliegen wir eines Vorschlages
machen, obwohl wir der ersten Gemeinde wegen,
wenn sie sich für einen Notar, welcher
im mittelbaren in das Cabinet Sr. M. d. Königs
Majestät gelangen lassen. —

№ 47,664 16ten July 42.

Gemeldeten Brandt
Assessor
Appellation des Jakob
Theeres, Schneider und
Bleesmenger
Verwandlung,
betreffend

Dem Gemeldeten Brandt Assessor mit der Vor-
haltung des Rubrikaten in die Pitzung der 3.
Kammer des Hof: Appell: Gerichts vom 21ten
d. M: behufs Abwandlung seiner Lemmission
gegen Abschrift des d. d. Gerichts Pflanzers
vom 29ten Juni d. J. communiciren

ccop: 16/7. 42.

№ 47,665 ccop:

Vfg: Generalprocurator
am Großh: hessischen
Obergerichte
zu Mainz

Ernennung eines Notars für die Gemeinde Zell.

Ernennung haben wir den Herr, Gw. Herrn. 4 zum Amtsver-
wesen Dr. Christian Ludwig Weil, Privatmann zu
Sömmlein, für 1) Dr. juris Jacob Leonhardi, Gelehrten-
sohn in Rheindürkheim; 2) Rebecca, geborene Wolf
Wittwe von Isaac Loeb, ehem. Synagogs in Gollheim, für
3) Leon Bellmont, Handelsmann in Alzey; 4) Georg
Peter Rauschhold, Wirth in Grünstadt, für 5) Carl
Friedrich Hoehr Wesp, Handelsmann in Mainz,
6) den Minderj. und Erben von Georg Wenges, ehem.
Clemmlingen, für 4) Peter Hehmann, in
Clemmlingen des Verstorbenen Andreas Lehberger

in Worms, insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben den Interessenten gegen gerichtliche Empfangsbescheinigung gefälligst zustellen lassen zu wollen.

Gleichzeitig benachrichtige ich Sie, unter Anzeige meiner Auslage von Thlr. 23 Sgr. 3 pro May, 7 pro 21 Juny J. J. No. 3106. 3117. 3129 & 3148, die Insinuationsbescheinigungen von 1) Ch. W. Schaffner in Erpolsheim, 2, dessen Ehefrau selbst, 3, W. Fries in Wachenheim, 4, C. Fries in Alsenborn, 5, J. Fr. Fiedrich in Neustadt, 6, J. Schweigart in Leib 7, J. Nespochen, 8 dessen Ehefrau, beide in Neuleiningen, 9, F. Blaul in Otterberg, 10, dessen Ehefrau selbst, 11, C. Rettig in Speyer, 12, W. Klein in Landenbühl, 13, dessen Ehefrau daselbst, 14, J. Weyl in Elbisheim, 15, dessen Ehefrau selbst, 16 F. Friedrich Eisenberg, 17, J. v. Camuzi in Dürkheim 18, J. v. Camuzi selbst, u. 19 dessen Ehefrau Andrae in Kaiserslautern, mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben für Heinrich Fries in Winnweiler bestimmte Urkunde demselben nicht zugehen lassen wollen, indem sich derselbe in Frankfurt a/M. aufhalten soll, sondern dass Travelant Rauch, Müller in Bisperheim, sich nicht weiss in dessen Gemeinde aufhält, sondern in Gau-Odernheim. Gefällige gefl. gefälligen Ort angeben zu können, weshalb die Urkunden dann wieder zurück erhalten

---

Ex
das Gen. Pl: Gerichtsschreiberei in Landau
Urkunden-Insinuation,
taxfrei
cops: 16/7. 42.

16 July 42.

No 47,666

Anmelden 6 auf Anstehen von Rebecca geborne Wolf, ohne Gewerb in Göllheim, Witwe von Isaac Loeb, für 1/ Loeb Carlsberg, Handelsmann zu Frankfurt Raumbach im Odenwald 2, Liebmann Wolf, den Handelsmann in Pfungstadt 3, Cappel Moses, 4) dessen Bruder Wolf, Handelsmann zu Bensheim, 5 Jacob Joseph 6, dessen Ehefrau Röschen Mardochai, Handelsmann in Eberstadt bey Darmstadt, insinuirte gerichtliche Urkunden übersendet.

---

16 July 42.

No 47,667.

Pl: Ger. Sekretariat
des Pl: pfälz. Appellationsgerichtshofes
in Köln.
Urkunden-Insinuation,
taxfrei
cops: 16/7. 42.

Anmelden 1 auf Anstehen von Georg Bertram, Rechtsanwalt in Ulmet, für Isaac Herz, Kaufm. u. Handelsmann in Grumbach in Rheinpreussen, insinuirte gerichtliche Urkunden desselben dann Insinuation von dem Addressaten übersendet.

---

cod.

No 47,668.

L. L. M.
Kanzleirath

Allenfalls dieselben 2 auf Anstehen von H. Abraham Marx, Handelsmann in Illingen, für 1/ Leopold Fetter, Handelsmann in Ingweiler, Bezirk von Saverne, Departement des Niederrheins in Frankreich, B. der Gemeinde Weissadt für 2, Johann Franz Gaettheim, Handelsmann in Amsterdam, insinuirte gerichtliche Urkunden ~~taxfrei~~ respective.

cops: cod.

No 47,669.

Ex
das Pl: Appellationsgerichtl. Gesuch von Unterpfandsbestellung zur Assekuranz
Assekuranz-Urkunde
cops: cod.

Anmelden 2 auf Anstehen von Johannes Hellmann, Kaufmann in Steinsheim, für 1/ Wilhelm v. Wangenheim, fürstlich Leiningischer Domänen-Assessor in Amorbach, u. 2/ Caroline v. Trägt, verwittwete Frau v. Wangenheim daselbst, insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen übersendet, dieselben den Addressaten gegen Empfangsbescheinigungen gefälligen Gefallen zustellen.

An
K. Preuss: Badische
Regierung
in
Mannheim

Urkunden-Insinuation
Akte

exp: 16/7. 42.

№ 47,670. 16ᵗ July 42.

Ausfertigung eines Ausschreibens von Johannes Fillmann, Amtsnotar in Freinsheim, für Anna Maria Schaefer, separirte Ehefrau von Krayß, Kaufmann in Mannheim, insinuirte gerichtliche Urkunde mit dem Ersuchen, dasselbe der Interessentin gegen Empfangsbescheinigung zustellen lassen zu wollen. –

cad

№ 47,671.

Gr. Amtsnotariat Landau für Heinrich Wahlster, Gutsbesitzer in Freckenhausen insinuirte Urkunde, die beigeschlossene Insinuationsgebühr für die Gebrüder Lang et Resch daselbst, dasselbe gegen Empfangsbescheinigung zustellen lassen. –

Gr: H. Amtsnotariat
Dahner
Ausf. Entwurf.

cop: cad

№ 47,672. cad

Gr. H. Amtsnotariat
zu
Frankenthal

Ausf. Entwurf.

Gr. Amtsnotariat Landau 11 für 1) Regina Schalk, Witwe von Andreas Brunner in Hochdorf, 2) Peter Arras Ackersmann in Kleinbockenheim, 3) August Conrad Espenschied, Ackersmann in Kirchheim a/Eck, 4) August Espenschied, Ackersmann allda, 5) Margaretha Stork, Witwe von Friedrich Espenschied, Ackersmann allda, 6) Catharina Schumann, Pächter, 7) Joh. Ernst Schumann, Pächter, 8) Anna Maria Schumann alle Eisenach, 9) Barbara Schumann ohne Gewerb, 10) Lorenz Sommer, Polizeydiener, 11) Susanna Christina Franziska Schumann, sämtlich in Waachenheim a/H. insinuirte gerichtliche Urkunden, sowie einen Beschluß des Hofgerichts Mannheim für Friedrich Welz, Maurermeister in Speyer, um welche alle Interessenten gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen.

Gütlich stehen die beiden Insinuationsgebühren Schiermann in Dürkheim a. Casselmann in Frankenthal vom 21ᵗ: 22ᵗ: Februar d. Js. für Friedrich Koch in Straßburg insinuirten Urkunden mit dem Ersuchen wieder zurück, dasselbe gegen Quittung dem kl: Hofgerichtsrath in Paris daselbst in Straßburg einhändigen zu lassen.

16ᵗ July 42

№ 47,673.

H. H. M.
Urkundl. Insinuation der hies. Königl. Anwalts Schmitt
Ausfertigung mit Anfrage wegen Verweisung der vorliegenden 4 einzuinsinuirenden Urkunden-Akten mittelst Königl. Reskripts vom 9ten d. Mts.
cad

exp: 16/7. 42.

№ 47,674. cad

Fr. Kl. Majestät
Urkundl. Königl. Insinuation
exp. 16/7 42.

Vorlage von 4 Urkunden, nämlich: 4 Ausfertigungen, als Requisitionsschreiben, ein Notoriatsakt, ein gemalt. Vollmachtsinstrument & Copulationsakten, wovon Verfügung in Conclusum Gubernii zum Vollzug, die Zustellung dem Hofgerichtsrath Schmitt dahier, und den Akten nun beizulegen Anordnung zum Vollzug.

cad

№ 47,675.

H. Kanzler in Zweibrücken
Appellation der Elisabeth Liebrich in Alsheim
exp: cad

Urkundenverweisung wegen Appellationsvorlegung an die Kurfürstl. Regierung in Sachen der Appellantin gegen Johann Liebrich, vom 28. d. Mts. wovon zu lesen

cad

№ 47,676.

H. Kanzler. in
Zweibrücken
Appellation der verw. gewesten Weigand & Catharina Weigand geb. Hausmann Schmitt'schen Eheleute. exp: cad

Urkundenverweisung wegen Appellationsvorlegung an die Kurfürstl. Regierung in Sachen der Appellantin gegen Johann Liebrich, vom 28. d. Mts. wovon zu lesen

Fr. Kl. Majestät

Prolongirung des Gesuchs d. Leonhard Lederberger dahier

exp. 16/7 42

№ 47,677.

3 17 Juli 42

Demselben Fr. Kl. Majestät mit Anzeige auf Einwilligung der vorbestimmten Entweichungsfrist Prolongirung vorgelegt

18. eod

№ 47,678.

Fr. Kl. Majestät

Prolongirung des hies. Landarbeiters Christian Hauf in Landau, betr.

cop: 17/7 42

Fr. Kl. Majestät das erbetene Gesuch mit Anzeige der Einwilligung der vorbestimmten Entweichungsfrist von 6 Wochen vorgelegt.

eod.

№ 47,679.

Hr. Kreisrath.

in Kaiserslautern

Einwilligung des Lieferungsgesuchs resp. Abänderung von Lieferungsbedingungen betr.

exp: eod

Es bringe die abbeilige Verfügung vom 1. d. Mts. № 47,547. in Erinnerung.

№ 47,680.

eod

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Die Entwerfung der Amts-Inventarien betr.

exp: eod

Wird mittelst Rescripts vom 29ten May l. Js. Königl. Regierung und vorgelegten Rescripten das Kgl. Rentamt Kreisamt zu Landau, die Entwerfung der Amts-Inventarien betr., enthaltend die Einwilligung vorbehaltlich Rollo vom 13ten d. Mts zur Folge selber, erhalten gefälligst bemittelt vorbehalten.

№ 47,681.

eod

Kgl. Generalprokuratur

Marbach,

Ehrungszeugen betr.

exp: eod.

Anmelden zu Rescribiren das K. Rentprokurators Peterson in Aubenzeichnen Ersuchen auf Ersuchen übergeben.

Das

Kgl. b. bay. Infanterie Regiment Wrede

zu Landau

Untersuchungen des Soldaten Nicolaus Griesmar von Kapsweyer, wegen Holzdiebstahls, betr.

exp. 18/7 42.

+ u Griesmar

aufgehoben +

№ 47,682.

3 18 Juli 1842.

Der Soldat Nicolaus Griesmer von Kapsweyer wurde durch Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10. d. Mts. wegen Holzdiebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt; wogegen derselbe das Rechtsmittel der Berufung ergriffen haben soll. Nachdem nun das Appellationsgesuch vom 15. d. Mts. wurde derselbe ~~über aufgehoben~~ das rechtskräftige Urtheil in seiner Gefangenschaft von der competenten Militärbehörde vollzogen +

Wenn daraus sich ergab, daß selbem Angeschuldigten die bestandene Untersuchungshaft nebst dem Urtheil des Appellationsgesuchs zur geneigten Einsicht gegen Soldaten Griesmar mitgetheilt.

Das Resultat der Untersuchung wollen seiner Zeit wegen Einholung des fernern Verfahrens gefälligst mitgetheilt werden.

eod

№ 47,683.

Fr. Kl. Majestät

Verlaufsbewilligung des Daniel Lichtenberger v. Kaiserslautern, betr.

exp: eod.

Fr. Kl. Majestät haben sich allergnädigst zu allerunterthänigst gehorsamst Daniel Lichtenberger, Bäcker u Brauer von Kaiserslautern, wegen Verkaufs seiner ~~allergnädigst~~ gehabten ~~erhalten~~ zur Antretung der ihm wegen Entrichtung einer Geldstrafe zuerkannten Gefängnißstrafe mit Aufschub bis Ende Novembr. l. Js. bewilligt worden wäre, damit er seinen übernommenen Verbindlichkeiten die er + übernommen haben nachkommen könne, durch einen Beweis des Kgl. Rentprokurators Lehne und weiteren Verhandlungen mit dem Gesuchsteller Antrag gehorsamst vorgelegt

dass dem Gesuchsteller aus den vom K. Landcommissariate angegebenen Gründen, eine Konsensertheilung bis 1. Oktober d. Js. allerunterthänigst nicht entsprochen werden könne.

d. 18. Juli 42.

№ 47,684.

Pr. Kl. Majestät

Todtenschein der Catharina Wolf, Wittwe des zu Oberauerbach verlebten Paul Hamm, kath.

exp. 18/7 42.

In der Anlage wird Ihro Kl. Majestät allerunterthänigst mit der Anzeige vorgelegt, dass die Gemeinde Weißenstadt, woselbst Catharina Wolf, gebürtig und wohnhaft zu Oberauerbach, Paul Hamm, in Frankenthal, Wittwe von dem allda verlebten Tagelöhner Paul Hamm, eine Tochter, nämlich, die d. d. Weißenstadt 6. d. mtl. gestorben ist, zugehörig legalisirt zum allerunterthänigsten mittelst Verfügung gehorsamst vorgelegt

---

№ 47,685.

Pr. Kl. Majestät

Barbara Margaretha Bosset von Besançon, kath.

exp. ead.

In der Anlage wird unter tiefunterthänigster Anzeige beigebracht, dass die Wittwe Magdalena Bosset, geborene Andrzejewska von Besançon, Departement du Doubs in Frankreich am 6. d. mtl. in Zweibrücken gestorben ist, mit dem unterthänigsten Beifügen, dass die allerunterthänigste mittelst Verfügung allergehorsamst vorgelegt

---

Königl. Regierung d. Pfalz

K. d. Innern

zu Speyer.

Gesuch des Abraham Grünebaum Posamentier aus Adelsberg bey Würzburg, um die Ertheilung der bürgerlichen Aufnässigmachung in Neustadt in der Pfalz, betr.;

exp: 19/7 42.

№ 47,686.

18ten July 42.

Auf [illegible] allhöchst eingeschlossener Bescheid vom 20ten laufenden 24ten d. Mts. [illegible] bezüglich des Abraham Grünebaum ertheilte Entscheidung sey, fand man sich veranlasst, der Königl. Hochpreislichen Regierung der Pfalz hierüber zu Eröffnung zu gehorsamen.

Aus den eingeholten Erkundigungen, welche man sich bereits Königl. Regierung in den Anlagen gehorsamst beigeschlossen, erhellt, dass Petent Grünebaum nicht die Kenntniss des Münzwesens oder bedeutender Handelsgeschäfte, weder in Allgemeinen, noch insbesondere in Bezug auf Frankenthal besitzt, weshalb er [illegible] zu Frankenthal nicht als Mitglied, noch als Vorsteher der Handelsschule, noch als Vorsteher der Münzprobirkammer, noch als Vorsteher der Münzschmelze, noch als Vorsteher der Münzwardeinkammer, noch als Vorsteher der Münzkasse, noch als Vorsteher der Münzbuchhaltung, noch als Vorsteher der Münzkontrolle, noch als Vorsteher der Münzkanzlei, noch als Vorsteher der Münzarchivkammer, noch als Vorsteher der Münzbibliothek, noch als Vorsteher der Münzsammlung, noch als Vorsteher der Münzgeschichtsschreibung, noch als Vorsteher der Münzgeographie, noch als Vorsteher der Münzstatistik, noch als Vorsteher der Münzökonomie, noch als Vorsteher der Münzpolitik, noch als Vorsteher der Münzrechtswissenschaft, noch als Vorsteher der Münzverwaltungslehre, noch als Vorsteher der Münzverwaltungspraxis, noch als Vorsteher der Münzverwaltungsgesetzgebung, noch als Vorsteher der Münzverwaltungsrechtsprechung, noch als Vorsteher der Münzverwaltungs

Kgl: Staatsprokurator
zu
Kaiserslautern.

Gesuch der Wittwe Schmitt
v. Rosenbach um Konsens der
Wiederverehelichung Kath. Ehefrau
des Johann Georg Schmitt,
Bäckers

exp: 19/11 42.

No 47,687. 18 July 42.

Laut mit Rescripten vom 11. praes: 14. l. M. gnädigst ertheilter Genehmigung habe ich der Kath. Schmitt, Ehefrau des Johann Georg Schmitt, Bäckers in Rosenbach, die Wiederverehelichung mit dem Peter Schmitt, Bäcker daselbst, hiermit bekannt machen wollen.

Landau, den 19. July 1842.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Der Präsident:
Frhr. v. Welsch.

Der Kgl. Staatsprokurator:
Schmitt.

No 47,688.

Das Commando der Gendarmerie-Escadron
Germersheim
Gesuchsverabfolgung betr.

exp: eod.

eod

Dem Vorstehenden wird der Gendarm Michael Dilcher von Rodalben hiermit und dem daselbst gesuchten Attestanten mit in das Taz. Gesuch wieder zu Rückkehr zurückgegeben.

eod

No 47,689.

Die Ausfolgung des Criminalgerichtsprotokolls
Kgl: Regierung die Criminalgerichtssitzungen
betreffend
des Landgerichts Landau pro III Quartal 1841/42.

Kgl. Ky. Landgericht
Criminalgerichtsprotokolls
Vorzeigerin pro III
Quartal 1841/42 betr.

exp: eod.

Dem Vorstehenden wird das Criminalgerichtsprotokoll des Landgerichts Landau pro III Quartal 1841/42 mit Rescript vom 14. l. M. No 47,687 hiermit zurückgegeben.

Landau, den 19. July 1842.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Der Präsident:
Frhr. v. Welsch.

Der Kgl. Staatsprokurator:
Schmitt.

No 47,690 ad 18 July 42.

Kgl. Landgericht
zu Landau
Urlaubsgesuch des
Katech. Maurer Schaller
in Landau betr.

exp: 19/7 42.

Dem Kgl. Landgerichte Landau wollen dem Katech. Schaller zu Landau hiermit Eröffnung machen, wie Seine Majestät der König mittelst Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. M. demselben einen Urlaub von vier Wochen bewilligt und zugleich anbefohlen haben, sich während dieses Urlaubs in das Ausland begeben zu dürfen.

No 47,691. ad

Kgl. Landgericht daselbst
Strafumwandlung betr.

exp: eod.

Die Strafumwandlung mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M. gegen die dem Kutscher Heinrich Weygandt von Landau mit Erkenntniß vom 6. Juni l. J. zuerkannte Strafe von 6 Wochen Gefängniß betreffend.

eod

No 47,692.

Kgl: Staatsprokuratur
zu Landau

Widerruf hinsichtlich Gestattung
Anstellung des Kgl. Gendarmerie-Wachtmeisters
Kaspar Ehrmann
als Gemeinde-Einnehmer
zu Kapsweyer betr.

exp: eod.

Dem Vorstehenden wird der Gestattung Anstellung des Kgl. Gendarmerie-Wachtmeisters Kaspar Ehrmann als Gemeinde-Einnehmer zu Kapsweyer hiermit eröffnet.

Landau, den 19. July 1842.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Der Präsident:
Frhr. v. Welsch.

Der Kgl. Staatsprokurator:
Schmitt.

No 47,693. eod

Kgl: Staatsprokuratur
zu
Frankenthal

Ausmittelung des Gesuchs der
Amalia Ehrmann von Speyer
um Bezeugung ihres Vaters
Samuel Ehrmann,
Bäckers

exp: eod. (3 exppe eod.)

Dem Kgl. Landgerichte Landau wird auf Abschrift seines Abschrift No: Anzeige vom 12. praes: 16. l. M. bezüglich des Vermögensstandes verstorbenen Bäckers Samuel Ehrmann, zum Behufe der Ausfertigung des Erbscheins gegenwärtig Rescript hiermit eröffnet, daß gegen die Ausstellung des Erbscheins an die Gesuchstellerin Amalia Ehrmann, Wittwe des Verstorbenen, Bedenken nicht obwalten, und daß demnach die Akten gefällig zurück zu bemerken.

dass nun Sr. M. d. K. ihren Allerhöchsten Signal zum 10ten d. M. Mais einzureichen untersteht

---

№ 47,694. 19. July 42.

Ihre Excellenzen Herrn Staatsprocurator in Frankenthal

Mit Bezug auf das Schreiben vom 8. d. M. Lit. B. No. 2 wird anbei Ihnen Eingang hiermit angezeigt, dass Sie Ihre Requisition vom 1. d. M. wegen Vorladung des Johann Damm von Lambsheim, bezüglich gerichtlicher abgelehnter Eingehung zum Eid,

betreff;

cop: 19/7 42.

als Vorstand der kl: Gemeinde-Buchhalterei, in seinem Amtsverhältniss vorlad. Laut Anzeige des Gerichts vom 22ten Februar a. c.

cessat.

Lit. B. No. 2 wird anbei Ihnen Eingang hiermit angezeigt, dass Sie Ihre Requisition vom 1. d. M. wegen Vorladung des Johann Damm von Lambsheim, bezüglich gerichtlicher abgelehnter Eingehung zum Eid, betreff; cop: 19/7 42. als Vorstand der kl: Gemeinde-Buchhalterei, in seinem Amtsverhältniss vorlad. Laut Anzeige des Gerichts vom 22ten Februar a. c. cessat.

№ 47,695. cop

An sämmtliche hiesige Advocaten-Procuratoren, dass Ihnen Herr Advocat Carl Schöneberger zu Kaiserslautern, betreff; cop: 20/11 42.

Anmit wird Ihnen Advocaten-Ordonnanz No. 1 mit dem Anhange übersendet, dass Sie Ihre Wahl des kl: Appel. Gerichts vom 29ten July d. J. behufs Uebernahme der Vertheidigung des Christian Carl Mayer zu Kaiserslautern, wegen Diebstahl, dem Gerichte zu bezeichnen.

№ 47,696. 19ten July 42.

Königl. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer.

Mit Bezug auf das Schreiben vom 8. d. M. Lit. B. No. 2 wird anbei Ihnen Eingang hiermit angezeigt, dass Sie Ihre Requisition vom 1. d. M. wegen Vorladung des Johann Damm von Lambsheim, bezüglich gerichtlicher abgelehnter Eingehung zum Eid, betreff; cop: 19/7 42. als Vorstand der kl: Gemeinde-Buchhalterei, in seinem Amtsverhältniss vorlad. Laut Anzeige des Gerichts vom 22ten Februar a. c. cessat.

Mit Bezug auf das Schreiben vom 8. d. M. Lit. B. No. 2 wird anbei Ihnen Eingang hiermit angezeigt, dass Sie Ihre Requisition vom 1. d. M. wegen Vorladung des Johann Damm von Lambsheim, bezüglich gerichtlicher abgelehnter Eingehung zum Eid, betreff; cop: 19/7 42. als Vorstand der kl: Gemeinde-Buchhalterei, in seinem Amtsverhältniss vorlad. Laut Anzeige des Gerichts vom 22ten Februar a. c. cessat.

Mann benachrichtigt K. Regierung in ihrer Anfrage beigefügte Requisition eines hiesigen Rechtsanwalts des K. Appellations-Gerichts mit dem Ersuchen zu veranlassen, für eine Anzeige eine verhältnissmässige Remuneration von 37 f. 10 x. in Gemäßheit Mandat gefälligst zukommen zu lassen.

№ 47,697. 21ten July 42.

Ihre Excellenzen Herrn Staatsprocurator in Frankenthal

Es haben Ihre Excellenzen gefälligst eine neue Anmeldung des Advocaten Carl Ludwig Hellmann, Rechtsanwalts bei hiesigem Appellhofe, zu gefälliger Kenntnißnahme mitzutheilen.

№ 47,698. cost

An sämmtliche Herrn Advocaten-Procuratoren, dass Ihnen Herr Advocat Carl Ludwig Hellmann, Rechtsanwalt bei hiesigem Appellhofe, vorlad.

Auf den Antrag eines Mitgliedes der K: Appellations-Anwaltschaft von Oberbayern, gefälligen Gutachtens über den Antrag des Advocaten Carl Ludwig Hellmann, Rechtsanwalts bei hiesigem Appellhofe, vorlad. Laut Anzeige des Gerichts vom 22ten Februar a. c. cessat

Lfd: Staatsprokuratur

Assise

Strafkammer-Amortisation

für Abraham Berg,

Metzger

cop: 21/7.42.

№ 47,699.

21ten July 42.

Anbei gehen Euer etc. Exemplar Expedition Spruchs, in dem hiesigen Kgl. Appellations gerichts zu Zweibrücken gefällten Urtheils, in dem Gesuche des Kgl: Friedensgerichts zu Germersheim wider den 6 Monaten alten Abraham Berg, wegen Beschädigung, Widerstand, und Beleidigung der öffentlichen Gewalt, mit dem Anfügen zurück, daß Euer etc. gefällige Verfügung treffen werden, damit die Vollstreckung des Urtheils, nach Maßgabe des bezeichneten Termins mit der Bemerkung des Tages des Ausspruchs und der Abwesenheit der Parteien vorgenommen, remittirt, besonders aber die Portofreiheit des Kgl: Appellations Gerichts beachtet werden möge.—

Lfd: Staatsprokuratur

Assise

Gefängnißkasse des Gefängnißmanns Georg Michael Metzger von Germersheim,

Beklagte;

cop: etc.

№ 47,700.

etc.

Anbei gehen Euer etc. Anzeige des Gefängniß Verwalters Chrzeszowski dasiger, wegen Entlassung des Gefangenen Ri- hiesigen Kgl: Appellations Gerichts vom 15ten d. Mts. 4 wegen Diebstahls zu 2 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen, welcher gegenwärtig bei dem Kgl: Land Gerichte zu Frankenthal wegen in Untersuchung befangen, zum Hauptheil des Inquisiten Ludwig Bartel von Germersheim, wegen Gefängnißkasse von 32 kr. mittels Fahrnißfall, zur Einleitung des weitigen wegen Portofreiheit des Kgl: Appellations Gerichts.—

Lfd: Strafsp.

Assise

Jean Christophe Zwerfling Jacob Thinnes von Bliesmengen,

Beklagte;

cop: etc.

№ 47,701.

etc.

Anbei zu dem Gesuche des Gefängniß Verwalters Chrzeszowski, wegen dieser der Beklagten Partei, daß dem

dieses Urtheil des Kgl: Appellations Gerichts vom 21ten d. Mts. zu 18monatlicher Gefängnißstrafe wegen Nothzucht verurtheilten Rudolph Krämer, zu 20 zwanzigjährigen Gefängniß wegen Nothzucht verurtheilten Peter Krämer, zugestellt werden möge, damit Euer Gnaden gefällige Verfügung treffen, wie mit dem Letzteren zu verfahren, sich gutmeinlich anzuhören, dabei bemerkt, daß Thinnes nur wegen des Ausfalls eines Zahns, Krämer, und daß diese Letztere schwer, ob dieser Verlust für den Ausfall entschädigung, wenigstens von sachverständigen Aerzten seyn möge.—

21ten July 42.

№ 47,702.

S. K. 886.

Gesuch des Ergänzungsgerichts Peter Herr von Edenkoben um Gehaltsbewilligung für die Dauer seiner Verwendung des Kgl: Friedensgerichts Landau,

Beklagte;

cop: 23/7. 42.

An das Kgl: Ergänzungsgericht Peter Herr von Edenkoben hat in obigen Commissoriums des Kgl: Bezirks- gerichts in Landau während der Zeit vom 19ten März bis zum 30ten Juny l. Js. daselbst verrichtet, bittet gehorsamst Ergänzungsgericht wegen Gehalt, und stellt demselben die selbe- rige Höhe, als jene der mit dieser Stelle verbundene feste Gehalt für die bezeichnete Periode vollkommen billigst bewilligt werden möge.—

Indem ich nun dem Ergänzungsgerichts Peter Herr obigen Gesuch nebst seiner Gehaltsanweisung beigefügten, das man dem Kgl: Bezirksgerichte Landau Commissoriums und seinem der gehaltenen Verrichtungen gefälligst zu bescheiden, zu wollen, als dem Petenten auf den Grund des vorgelegten Gesuchs

[illegible] [illegible] Gehalt [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Gülfte [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

№ 47,703. 22ten July 42.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu Speyer

Die polizeygerichtig eingelegte Anzeige des Martin Gattung von Ebernburg betr:

exp: 22/7 42.

Mit Bezugnahme auf Ihre gefällige Zuschrift vom 21ten v. Mts, im Untersuchungsakt, benachrichtige Kgl. Regierung die Expedition der Requisitorien des kgl: Polizeygerichts zu Obermoschel vom 15ten Novemb. und 6ten Dezemb. v. Js, nebst allen darauf die kgl: Gendarmerie vernommenen Protokollen und der summarischen Akten in Abschrift, sämmtliche 5 Aktenstücke endobet für Stempel visirt und registrirt, zu gefälliger Gebrauchung wieder zurück.

---

cod

№ 47,704.

Kgl. Reg. der Pfalz.
K. d. J.
Kassel Anzeige betr.

exp: cod.

Verschiedene kgl: Regierungs und Polizeybehörden, wie die Ihrige, sind wegen 5 Anzeigen, und den durch die Justizpolizeikammer dahier eingelegten Appellationsbeschwerden vom 1ten 14ten und 15ten Juli d. Js. gegen 1) Georg Jacob Sorg von Obermoschel, 2) Jacob Brenner von Kirschroth, Gd. Rheinbischheim, 3) Johann Baptist Winkler von Eisenberg, 4) Georg Michael Dittscheid v. Kirchheim, 5) Johann Philipp v. Landsheim, wohlhaben Bauersleute, zur Einsendung der Akten aufgefordert worden.

---

cod

№ 47,705.

An Kgl. Regierung der Pfalz
Kammer des Innern
zu Speyer.

Verhaftung des Zunftpolizeiaufsehers Hasslacher betr:

Vollzug von 9 Urkunden, nämlich: 2 Civilstand Auszüge, 1 Auszug aus dem Taufbuche, 1 Auszug aus dem Heirathsbuche, 1 Auszug aus dem Sterbebuche, 1 Auszug aus dem Geburtsbuche der Eheleute Schmitt

---

vorzulassen in Frankenthal, ein Civilstand Auszug, Geburtsakt des Johann Kuhn, und eine Vollmacht, aufgenommen durch Notär Kister zu Dürkheim, von welchen beiden in London wohnenden Civilstandsakten, Geburtsakt des Joh. Jos. Becker, Kgl. Bayer. Civil Auszug Heinrich Becker & Jacob Becker, von welchen zu Kaiserslautern, endlich 2 Civilstands Auszüge, Geburtsakt des Johann Georg Robert des Advokaten Oellinger, von welchen beiden in Darmstadt Zunft-Systems, Gebrauch gemacht werden soll, zur Beglaubigung durch die betreffenden Gemeindsschaften.

№ 47,706. 22ten July 42.

Kgl: Regierung d. Pfalz
Kammer des Innern
zu Speyer.

Bevölkerung des Central-Gefängnisses, Kgl: Abtheilung von Zunftpolizeiaufsehern betr:

exp: 23/7 42.

Mein benachrichtige Kgl: Regierung mittelst, daß zufolge des mir unterm 23ten praes: 27ten v. Mts, Bevölkerung des Centralgefängnisses betr, gestellten Ansinnens die Kgl: Staatsprokuratur beauftragt hat, in künftigen jeweiligen Monaten des Pfalz beauftragt hat, in künftigen selbst zum Zunftpolizeiaufseher, welche eine 1 Jahr abzubüssen haben, einen in das Central Gefängniß zu verbringen zu lassen, und alsbald die Anzeigung des Verzeichnisses dagegen anzuzeigen, wann Verfügt in den Gefängnissen Bezirks gegangen hat, und wann Ablieferung stattfindet.

Auf den mitgetheilten Vorschlag der Kgl: Staatsprokuratur [illegible] Kgl: Staatsprokuratur zu Kaiserslautern [illegible]

Abschrift

[illegible] Verzeichniß [illegible] Sträflinge, welche [illegible] bis zum 30ten d. M. [illegible] werden.

Verbindung mit den eingesendeten Verzeichnissen, theils Abschrift zur Abbüßung ihrer Strafen in den Bezirks-Gefängnissen [illegible] Zuchtpolizei-Sträflinge, welche [illegible] zu [illegible] Jahren, theils [illegible] Gefängniß-Strafen [illegible] Monaten, theils zur Verbringung in das Central-Gefängniß bestimmt sind, theils [illegible] Verwendung in Betreff [illegible]:

[illegible] Sträflinge [illegible] Gefängniß zu Landau detinirten 11 Sträflinge selbst [illegible], welche [illegible] eine längere Gefängniß-Strafe [illegible] noch mit 1– 3 Monaten [illegible].

Anderseits [illegible], daß die Ablieferung [illegible] übrigen [illegible] Sträflinge, welche [illegible] 7, 8. etc. bis zu 15 Monaten [illegible], aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen [illegible] Bevölkerungs-Standes in den Bezirks-Gefängnissen zu Kaiserslautern und Zweybrücken oder einen [illegible] Abtheilungen, [illegible] besonders nothwendig, weil [illegible].

Nun der kl: Staatsprokurator zu Frankenthal hat die Ablieferung von 5 Sträflingen über eben bezeichneten Rathgeber, dessen Zahl sich auf 8 beläuft, in das Central-Gefängniß

für [illegible] nöthig erachtet, indem diese Individuen eine ziemlich bedeutende Strafe, von 7. bis zu 11 Monaten, abzubüßen hätten, und deren längere Einsperrung übel renommirte Subjekte wegen, die zu ihrer nützlichen Besserung einer strengeren Aufsicht und Anhaltung zu unterwerfen wären. Man wird deßhalb nicht stimmen, die allsbaldige Transportation der von dem kl: St. Prokurator zu Frankenthal bezeichneten 5 Sträflinge in das Central-Straf-Anstalt zu veranlassen.

Wegen, daß solches geschehen wird, so wie wegen der allfallsigen Anordnung, daß [illegible] kl: Staats-Prokurator einige Sträflinge [illegible] für die Künftige selbst [illegible], welche mit 7 eine Strafe von mehr als 6 Monaten haben, in das Central-Gefängniß nach Kaiserslautern [illegible] Einsperrung übel renommirte Subjekte wegen, die zu ihrer nützlichen Besserung einer strengeren Aufsicht und Anhaltung zu unterwerfen wären. Man wird deßhalb nicht stimmen, die allsbaldige Transportation der von dem kl: St. Prokurator zu Frankenthal bezeichneten 5 Sträflinge in das Central-Straf-Anstalt zu veranlassen.

№ 47,707. 22 July 42.

kl: Staatsprokurator zu Frankenthal [illegible] Bericht vom 7ten [illegible] d. Mts bezüglich der Ablieferung der Zuchtpolizei-Sträflinge [illegible] sub № 2. 4. 6. 7 u. 8 [illegible] bezeichneten Sträflingen [illegible] in das Central-Gefängniß nach Kaiserslautern für [illegible] allsbald anhaltet, die allsfallsige Individuen [illegible] Strafen abzubüßen hätten und die deßhalb über längere Einsperrung übel beleumundete Personen zu ihrer zweckmäßigen Besserung einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen wären.

Die Bevölkerung des Central-Gefängnisses, resp: Abtheilung von Zuchtpolizei-Sträflingen betr:

exp: 23/7. 42.

Ich bin mit Ihnen vollkommen einverstanden, weshalb die
die Transportation der evangelischen Pfälzlinge in das
Central-Gefängniß [illegible] Landau
[illegible] Ihrer Verfügung
[illegible] Ihrer gefälligen Zuschrift bezeichnete
Pfälzlinge [illegible] Abtheilung
[illegible] K. Inspektion dieser Anstalt, wovon
[illegible] K. Regierung dann von mir #
[illegible] Abtheilung Gefängnißwesen
[illegible] Gefangenen* benachrichtiget worden kann. —

wird noch seitigen an diese Stelle genachtragen

Am Verwaltung Jacob Sauer von Neustadt bei Pf. so kann
derselbe nach dem von Ihnen angeschlossenen Gutachten
in dem Bezirks-Gefängnisse Zweibrücken verbleiben —

* von der weiteren Abtheilung dieser Pfälzlinge

22ª July 42.

№ 47,708.

K. Staatsprocurator
in
Frankenthal

Als Privatakt des Johann
Damm von Dambach be-
züglich gutachtlicher
Äußerung von Ihm,

betreff

concept 23/7. 42.

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen unterm 8ten
Februar l. Js. über die Zulässigkeit der Begnadigung des
verurtheilten Ernst, so wie auf Ihre diesseitige
Zuschrift vom 22ª cjrs. m. et. a. Gutachten
in Betreff, dass das K. Justiz-Ministerium vom 4ª März a. c. an das Kgl. Ministerium das K. Innern und das Ansuchen des
K. Inspektion gestellt hat, bey der Gnadenbehörde
Umgang zu nehmen, dass dem Christian
Ernst von Personen aus der Pfalz nur bey
ihrer Ehrenerklärung, dass die Strafe nach Art.
165 des Strafgesetzbuches in der Pfalz oder in der Provinz
Hessen Rheinpreußen geltenden bürgerlichen
Ehrenstrafen nur einem Civilstands-Beamten
des Wohnsitzes der Ehrenstrafen entsprechen würden
sey, mitgetheilt worden sey; und dass demnach
Seite des K. Ministeriums des K. Innern u. des
Äußern, unterm 30ª v. Mts. das K. Kreisdirektions Präsidium gestellten Ansinnen
ungewährt worden sey. —

8

№ 47,709.

22ª July 42.

K. Staatsprocurator
in
Kaiserslautern

Wittwe der Mathias Alexander
von Neu-Berbach in Lothringen
Comforta mit Ehrenfolgelassung des
Schmittweiler, Landkommissariats
Kaiserslautern, nach dem Ableben
Großmutter Anna Maria Müller
Frankenthal,
betr.

exp 23/7 42.

Im Anschlusse übersende ich Ihnen Wohlgeboren, die auf
die Übersiedlung Mathias Alexander'schen Verlassenschaft
bezüglichen Verhandlungen
K. Bezirksamt Pf. Bezirk d. Pfalz
gütigen Einsicht und Gutachten
Ehrenfolgelassung
Abenbach, Landkommissariats Kaiserslautern
Angelegenheit übergeben
der Verstorbenen Alexander
übergebenen Schreiben, wonach sich
in seinem unterm 1ª April dss Js. bei Kgl.
Übersiedlung
und falsch bezeichnet worden sein, zur genauen Ermittelung
der Verhältnisse
Resultat der genommenen Einsicht
Ihrer gefälligen Zuschrift
und Gutachten gefälligst zu
wollen. —

K. Staatsprocurator
in
Frankenthal

Die Bitte der Descendenten der
Ecatar in Ungarn
Oberjägers Peter Schlindwein
Ehrenfolgelassung
Gesuch
Gutachten
exp cod.

№ 47,710

cod.

Wie anbei die Abschrift des Reskripts des
K. Ministeriums des K. Innern und des Ansuchens
des K. Kreis Bezirksamts Pf. Bezirk d. Pfalz
nun dieser Akten zur gefälligen Kenntnißnahme und
gütigen Äußerung
Gesuch
Ehrenfolgelassung
Oberjägers Peter Schlindwein

Angelegenheit zu Oggersheim wegen Ausgrabung [illegible]
über eine Grenzung zwischen Pfarr- und Gemeindeland
[illegible] Abmarkung
[illegible] in Anlagenschriften begehrt soll gegenwärtig
[illegible] Ermittlungen zu machen, ob durch Verlegung
[illegible] Grenze [illegible] ein [illegible] Nachtheil
zu Raumen, welche Schmitten [illegible] Grenzberichtigung durch
[illegible] durch [illegible] Abmarkung ein Abtretungsplan
durch [illegible] zu Stein [illegible].-

† meine Rückäußerung über die Communikation fehlt noch

y 23. Juli 42.

№ 47,711.

Hr. Pf. gegen die [illegible] beschuldigten Johann Jeffrin von Kindsmannsbach
wegen [illegible] Anzeige [illegible] Zuschrift
[illegible] zu Kaiserslautern v. 14. d. M. [illegible]
[illegible] von dem kgl. Landcommissariat [illegible]
[illegible] Entscheidung durch [illegible] appellirt
[illegible] v. 14. d. M. [illegible], und
Jeffrin zu einer Gefängnißstrafe von einem
Tage verurtheilt worden ist. Dasselbst
[illegible] Kosten beimißig hinzu [illegible]

Hr Landschr in Kaiserslautern

Urtheilsmittheilung gegen Johann Jeffrin von Kindsmannsbach.

exp 23/7 42.

eod

№ 47,712.

Hr. Pf. gegen [illegible] beschuldigten Einzeichner
auf die Zuschrift v. 19. d. M. dem Anschuldigungsbeschluß gegen Johann Benedum von Enkenbach,
[illegible] Ein [illegible] Entscheidung
[illegible]

Hr Landschr in Kaiserslautern

die Entscheidung des Johann Benedum von Enkenbach gegen ein Pf. Amtspolizei betr.

exp eod.

Hr. Landschr. in Kaiserslautern

№ 47,713.

y 23 Juli 42.

Gesuch des Friedensgerichts Schmidt in Obermoschel um Genehmigung z. Erwerbung [illegible] Dienstwohnung

Conc: 23/7 42.

Hr. Landschr. in Kaiserslautern

№ 47,714.

eod

die Untersuchung gegen Caroline Lang & Catharina Cloos von Kaiserslautern

betr.

exp 23/7 42.

Hr. 2. Kreis.

№ 47,713.

d 23 Juli 42.

von dem Königl. Kreis-Appellationsgerichte vom 16. Juni 1842 № 5208 in obigen betr. angelegten Auftrag erledigend die folgenden ehrfurchtsvollsten Bemerkungen.

In Beziehung auf den Vortrag des Königl. Friedensgerichts Schmidt in der Untersuchung seiner Familia Lutzius genommen haben, wurde in dem Berichte des Staatsprocurators zu Kaiserslautern vom 27. Juni d. J. angeführt, daß die Aussprüchungen dieses Friedensgerichts Schmidt [illegible] Untersuchung [illegible] daß [illegible] Gerichte in dieser Beziehung, ungeachtet eines wörtlichen Befehls des 2. Staatsprocurators zu Kaiserslautern vom 12. Juli [illegible] nicht [illegible].

Was ferner die von dem Friedensgerichte Schmidt [illegible] gemachte Einrede betrifft, so [illegible] dem [illegible] Gerichte Schmidt damals von dem Präsidenten des 2. Bezirksgerichts im Monat Juli beiwohnen war, über überdieß der Zeug seiner abwesenden 2. Staatsprocurator nicht [illegible] hatte.

Unter diesen Umständen war der Fall einer Ablehnungsklage gegen das Königl. Friedensgericht nicht gegeben; daß wurde [illegible] der 2. Staatsprocurator in Zweibrücken [illegible] aus den allerg. Verordnungen vom 28. Sept. 1817 & 11 Mai 1827 keine gerichtliche Befugniß [illegible] Hofgerichte [illegible] den Ministerium der Justiz [illegible] zu haben.

2. Staatsgr. in Kaiserslautern

№ 47,714.

eod

die Untersuchung gegen Caroline Lang & Catharina Cloos von Kaiserslautern

Pf. [illegible] Untersuchung [illegible] Entscheidung [illegible] Gutachten [illegible] Dann [illegible] Ansicht [illegible] Anklage [illegible] Ansicht [illegible] allgemeiner Begründung [illegible] motivirt war, während gerade in dieser Untersuchung

für den Examen der Bauschreiber die Nothwendigkeit
gefunden werden müßte, dann an das Bezirksgericht
gestellten Antrag auf Verweisung [illegible] tauglichen
durch eine Zusammenstellung der Indizien zu begründen.
Um für die Zukunft angeführten Mißstände vorzubeugen
wollen Sie Hochdieselben auf die bestehenden Dienstvor-
schriften, insbesondere auf den Inhalt des Circulars
vom 18ten Januar 1840 aufmerksam machen.

+ tauglichen

An die k. Kreisregierung.
Kammer des Innern
2. Bezirksgerichten
Pfalz

№ 47716.

München, 23 Juli 42.

die Hypothekar-Feststellung
für Kassen-Gerichtsbeamten
gegen Criminal-Untersuchung
Dienst-Verbrechen Verbrechen
Verletzung
Kassa: 23/7. 42.

die 2. Kammer des Innern hat bei wiederholter Veranlassung gefunden
den 2. Kreisämtern die Instruktion vom 31 Oct. 1807 und
Edikt vom 8ten Sept. 1807 in Erinnerung zu bringen,
damit nicht mehr versäumt werde die Hypothekar
rechte auf Beamten der öffentlichen Dienstes gehörig
sicherstellig zu verschaffen.

Zu dem Ende ist aber erforderlich daß die Uebergabe
der Amtsurkunden nicht ohne allen Bezirks-Friedens
gerichter ausgefertigt werde, worauf Ew.
wie die Gerichtsherrlichen Stellen Bezirks aufmerksam
machen & dann genaue Uebersehung des Vollzugs
dieser Weisung dafür tragen wollen, daß die von
2. Kammer genommene Maßregel ihren Zweck
vollständig erreichen kann.

№ 47716

2. Kammer des Innern
K. d. J.

die Behandlung von
Beamten in Hinsicht
auf ihre Hypothek.
Verpflichtung betr.

cop. 25/7. 42.

die 2. Kammer kommt auf mehrere gerichtliche Beispiele
nicht selten in den Fall Acten in Beamten Sachen
die Post zu versenden, in welcher Beziehung bisher

[illegible]

auch noch einige andere Anstände sich ergeben haben. Kürzlich
verlangte aber die P. Postexpedition in Landshut von Metz-
gabe einen wegen Inhalts bekannt, mit dem Ansuchen
Amtsbriefe vorlegen zu dürfen, weil der Beamte
Besitz der gerichtlichen Verfügung die Eigenschaft
nicht verwirkt werde durch das Frankirtsein
befördert werde.

Dieser Anfrage gab Veranlassung zu einer Reclamation von
Seite des Rentamts Haus, wegen einer gerichtlichen Sendung
und der P. Postverwaltung Zwangbuchen, der P. Rthsgt.
an Bezirksgerichts Vorstand, mit einem der Inhaltsanzeige
zufolgen gerichtlichen Briefe von 16ten Juli d. J.
einem Päckchen der Postverwaltung Zwangbuchen vom
20ten Mai d. J. gemacht worden ist.

In Hinsicht auf die in dem Briefe des P. Rthsgt. allerhöchste
allerhöchste Verord. vom 22ten Januar 1807 über die Postfreiheit
in Erinnerung, die richtige Stellung der Beamten
welche überhaupt eine Postfreiheit dieselben in Bezug auf
die Correspondenz in Anspruch nehmen, zu bezeichnen.
Beamten, den wenigsten wenn die Beamten, wie die in der
Regel der Fall ist, als gerichtliche Personen zu betrachten
sind, Amtsverrichtungen zu machen haben.
Durfte ob kann einem Gerichte mit Anfragen auf die
Correspondenz der Beamten in Amtssachen nicht wie
der Briefe behandelt, die Einstellung der Verfügung
welche inhaltlich des Briefes der P. Postverwaltung
gegeben. für die Beamten besonders schädlich, auf die
erstere nicht aufgehoben werden kann.

Zum Theile dieser P. Rthsgt. wurden die angeführten Fälle
mit den angeführten Anfragen mit, verbunden zu
welche auf bey der Abfassung & Correspondenz der
P. Beamten die Briefe in Amtssachen von Seite der
Postbehörden Schwierigkeiten wie die in frage stehenden
nicht mehr erhoben werden, & bittet gefällig die
Behörde anzuweisen so wie die übrigen Behörden
nach genauesten Gehorsame zu verhalten.

Fr. Kl. Marienstift
Vollmachtsbestimmung
exp. 23/7 42.

№ 47,717. d. 23 Juli 42.

Vollmacht wurde ausgefertigt für
A. durchl. hiesige Militär-Fond-Commission z. Münster für
1) Alexander, Grafen v. Bentheim, Majoratsherrn, Erb-
kämmerer im vormaligen Fürstenthum Reichsgrafschaft Tecklenburg, der k.
französischen Ehren-Legion Commandeur und Ritter in
Münster;
2) Victor Graf, Prinz von Ratibor, Herzog von Corvey, Fürst
Moritz Lichnowsky, Standesherr zu Kuchelna in Schlesien,
3) Wilhelm Freiherrn Knigge,
3) Louis Freiherrn Knigge, 4) Augustin Freiherrn Knigge,
5) Constantin Freiherrn Knigge, 6) Hermann Freiherrn Knigge,
diese 6 Cavalier d. ritterschaftl. d. alle in Frankfurt a/M.
7) Nicolaus Baier, Kaufmann zu Elberfeld, für
Victor Graf, Schmalen in haec degrage in Frankfurt
8) Johann Graf, Heinrich Graf, 10) Jacob Fleck d.
11) dessen Ehefrau Magdalena Graf, alle drei
in Cleveland Count Ohio in
Nordamerika, wie immer Vollmacht

cod

№ 47,718.

Dem. Gemeinde in
Mainz
obrigkeitl. Bestätigt.
exp. cod.

Demselben Ausfertigung von
A. demselben das zu Wohnheim resolvirte Gut
besitzend Ludwig Wolf, für
1) Christoph Fittel, ehemaligen Hausmann,
2) dessen Ehefrau Wilhelmine v. Camutzi beide in Main
2) Peter Orth verheirathet Hausmann Wohnend
Hausen Klanz, alle drei in Wohnheim a/M. für
3) Bernhard Adler, Handelsmann in Mainz und
4) Christian Dilg, Pächter zu Oppenheim, d.
5) dessen Ehefrau Catharina Eichert alle drei
wie immer Vollmacht ausgefertigt

Hochgräfl. Münsterische
Vollmachtsbestätigung
exp. 23/7 42.

№ 47,719. d. 23 Juli 42.

Vollmachtsausfertigung von 5 Ausfertigungen durch. beglaubigt:
Regierung der Regierung der Pfalz zu d. J. in
Speyer, für 1) Carl Engel, Bauunternehmer von
der Rheinbahn bei Ludwigshafen, 2) Carl
Heinrich Adolph Hausser, 3) N. Selig, Bauunternehmer
daselbst, 4) Johann Groll & 5) Jacob Beck,
beide Maurer für Maschinenmeister in Speyer.
Ermächtigung wie in vorstehender Vollmacht

cod

№ 47,720.

Hochgräfl. Rostock.
obrigkeitl. Bestätigt.
exp. cod.

Vollmachtsausfertigung v. 2 Ausfertigungen
A. der Gemeinde Ludwigslust, für
1) Friedrich Wilhelm Wiesemann, wohnhaft
daselbst, Wappen Wilhelm Drechsler, Fri-
seur daselbst in Ludwigslust;
B. der Gemeinde Hamburg, für
2) Carl Adolph Heinrich Jüngling der polizeilichen
Behörde zu Ludwigslust, wie immer Vollmacht.

cod

№ 47,721.

H. Gemeinde
zu Cöln
obrigkeitl. Bestätigt
exp. cod.

Demselben eine Ausfertigung durch. beglaubigt:
Regierung der Pfalz zu Speyer, für den
Kaufmann Adam Christoph Hasselbach zu Hasel-
horst, wohnhaft durch seinen Diener

Pfalzg in Cöln, wg immerwährender Wohnung daselbst &
zugleich des unter Lazugnahme auf das Erk. v. 11. d. mts. N: 4086. die provisorische Besitznehmung
der Gemeinschaftlichen, zu Bensberg gelegenen Wirthschaft, Güter besitzenden zu Bensberg
Bürgern Dr. übernehmend

N: 47,722.

Hofgerichts Manifesta
verkündet Herrn Bürgermeister
Bast.
exp. 23/7 42.

23 Juli 42.

Nachdeme Hofgerichts, sub mandato de rubro
Lazugnahme auf die Zuschrift vom 8. pr. 15.
d. mts. die wegen Grundung Lang & Hesels
zu Bensberg nutzgenossen Lazfangsbesitz-
nehmung rubrizirt übersendet.

N: 47,723.

Landgerichts
obigen Extracts.
exp. eod.

Zufolge Zuschrift v. 6. praes. 15. d.
mts. N: 6122. haben wir sich nachfolgenden
Hofgerichts die provisorische Besitznehmung
des Heymannsbades Heinrich Reinges von
Bensberg wegen Bankerott rechtlich ab-

eod.

Landgerichts
obigen Extracts
exp. eod.

N: 47,724

Lazfangsend dazugehörigen Zuschrift v. 6.
pr. 18. d. mts. 6258. hat mandirt, wie
nachfolgendes Hofgerichts die provisorische
Besitznehmung des Weinhändlers Friedrich
Wilhelm in Bonn rubrizirt zu übersenden

Lfs: Bensberg.

in Kaiserslautern
Ehrenversicherung gegen Carolina
Lenz v. Catharina Arend wegen
Verläumdung Resp: Ehrenkränkung
Abwesen

Vdo
cop: 23/7. 42.

N: 47,725.

23 July 42.

Demselben des Hofgerichts der Advocatur Kammer des
Lfs: Appellationsbeyrichts, wodurch die Carolina
Lenz wegen der so zum Druck gelangten Verläum-
dung und nur als Copien waarenlich, übrigens
~~seine Verantwortung das~~
~~sie von Appellaten~~ die wegen beschuldigte Cathar.
na Arend mittelst Vernehmung dan nun der
Lfs: Bensberg zu Kaiserslautern gegen die Ordon-
nanz der Rathskammer des Hrz. Gerichts, wegen
dieses Appellation, die klag. dieser Ordonnanz und
vorgenommene Haftentlassung der Catharina Arend be-
stätigt, und dieselbe gegen die Lenz zu vernehm-
den Advocatur Akten zum Abspruch zu übersend.

N: 47,726.

Lfs: Trarbach.

in Klantana
Ehrenversicherung gegen
Wilhelm Herrmann
Obervorsteher Zinsenburg
wegen Injurien
Abwesen
exp 23/7 42.

Hrz. Pf. wohlgeborn haben ein Protocoll
der Advocatur Kammer durch Expressen
vom 19. d. mts. wodurch Kläger sich
wegen Ertheilung der gegen ihn verbrochenen
Injurien Genugthuung, zur Abwendung
derselben zu Protocoll gelangten Erklärung &c.
verwendung in Verhaft genommen wurde
& Inquisitions Commission verfügt,
wovon Copia Protocolli anbei
Protocoll zurückzusenden.

№ 47,727. 25 July 42.

Pr. Kl. Majestät

Protokoll-Auszug des Ordinariats Neumann dasiges, betr.

exp. 26/7 42.

Das nachgesuchte Gesuch wird mit Rücksicht auf Entfernung des nachbenannten Verbrechers während der diesjährigen Assisensession resp. von 8–10 Tagen im Monate August zum Gebrauche des Hofgerichts in Rindernheim verwilligt.

№ 47,728. 25ten July 42.

Hr. General-Prokurator Korbach

Anzeige Abgang resultaten betr.

exp: 25/7 42.

Demselben zur Wissenschaft das K. Generalkommissariat Peterssen Assisen betr. nach Estville abgegangen.

№ 47,729. cod

Hr: Staatsprokurator Anzeige Brandstiftung betr. Gesuch des Jakob Schanne Ackersmann in Bruchmühlbach, betr;

exps cod.

Demselben zur Wissenschaft. Restript vom 16ten July 42 wodurch dem Rubrikaten auf sein Gesuch, ihm zur Verantwortung auf die 14 tägige Assisensession vom 2ten Novemb. d. Js. vorgeladen zu werden, die Abweisung bedeutet wurde, und welches dann selbiger Bescheid dem Beklagten zugestellt, zur Wissenschaft und Vormerkung. Acta gehalt. —

№ 47,730. cod

An Demselben.

Brandstiftung. Gesuch des Adam Schanne Ackersmann in Bruchmühlbach betr;

exp: cod

Demselben Reskript vom 18ten July 42, wodurch das Gesuch des Rubrikaten auf Einwilligung, dass ihm wegen Polizeistrafung zuerkannte 1 wöchentliche Gef.-strafe erst im November nächstkünftig abgethan werden möge, und die Verfügung des selbigen Bescheids dem Beklagten zugestellt werde, zur Wissenschaft und selbigen Bescheids der Gef.-strafe Vormerkung. —

Hr: Prokurator Anzeige Verhaftung Wilhelm Jacob von Oberweiler-Tiefenbach wegen Brandstiftung betr;

exp: 25/7 42.

№ 47,731. 25ten July 42.

Auf Urtheil der Anklagen Kammer des Kf: Appellationsgerichts vom 19ten d. Mts wurde Rubrikatens Aufhebung der gegen ihn durch die Assis Kammer des Kf: Landgerichts Frankenthal wegen Brandstiftung verhängten Anklage-Verfügung, wegen Haftbefehl und fortdauernder Haft-Verwahrung, wegen Haftentlassung und fortdauernder Haft-Verwahrung nur des Kf: Hr. Generalkommissariats Assisen-Verfügung, wegen Haftentlassung des Kf: Hr. Assis-Raths Colleg in Zweibrücken dann Haftentlassung und Einstellung des allegirten Urtheils ausgesprochen worden. —

№ 47,731 cod

Hr: Staatsprokurator in Landau.

Brandstiftungsuntersuchung gegen Joseph Michaels, Taglöhner in Edesheim, betr;

exp: cod

Demselben d. Reskript vom 18ten July d. Js, wodurch die in dem gegen Inculpaten Joseph Michaels von Edesheim, wegen Brandstiftung eingeleiteten Untersuchung abgefaßten Requisitorien zur Vernehmung der Zeugen Joseph Schickeli von Edesheim, wegen seiner Alibisnehmung zu Vernehmung desselben beauftragten Untersuchungs-Rathe Franz auf dessen Anzeige vom 24ten dieses genehmigt worden ist, zur Wissenschaft und Genehmigung des Kf: Hr. Assis-Raths von Edenkoben zugestellt. —

№ 47,732. cod

Hr: Staatsprokurator Anzeige Brandstiftungsuntersuchung des Michael Schlotthauer von Spesbach, betr;

exp: cod

Demselben zur Wissenschaft. Verfügung vom 18ten July d. Js, wodurch die Einstellung der Brandstiftungs-Untersuchung gegen Michael Schlotthauer von Spesbach, auf dessen Anzeige vom 22ten Novemb. d. Js. verordnet, zur Wissenschaft und weiterer Verfügung zugestellt

Hr: Bezirksgerichtsvorstand Wagner zu Knopp, behufs Vorlage Copo: 25/7 42

№ 47,733. 25ᵗ July 42.

Anmelden sind die zugestellten Ausschuß- und Wahlzettel der als Rubrikaten ernannten Gemeindevorsteher-Verpflichtungsurkunden vom 20ᵗ d: Mts zurückzugebenden Verpflichtungsakt vom 18ᵗ d: zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung mitzutheilen.—

Hr: Rathschreiber in Landau. Mitunterschrift wegen Johannes Lambert, Posthalter zu Burrweiler wegen Ungehorsams und Vorlage seiner Vorhaftsakt, behufs Copo: eod.

№ 47,734. Landau

Anmelden sind Ordonnanz ~~Lang~~ Linkenheil, um als Rubrikatin in die Liste der als Hr: Appellat. vorgemerkten Zeugen zum 5ᵗ August c. pto laden zu lassen, und die man ihm gegen das condemnatorische Urtheil des Hr: L. P. Gerichts zu Landau vom 30ᵗ July ~~des~~ eingelegte Appellation zu verbescheiden wird.

eod:

Hr: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer Verwaltungsstand. Joseph und Jakob Pree von Kaiserslautern, behufs Copo: eod.

№ 47,735. eod.

In Anschluß benachrichtigt man sich Hr: Regierung von dem Rücktritt eines Beisitzers und Hr: L. P. Gerichts zu Kaiserslautern vom 9ᵗ Februar 1841 wegen Wiederanstellung des Notariats Kandidaten Nikolaus Pfeiffer zu dem erledigten Notariat Landstuhl Rubrikat. mit Verfügung vom 18ᵗ d: Mts. Hr: Vorstand d. Gerichts nebst bezüglicher Aktenstücken zur gefälligen gutachtlichen Vernehmung mit dem Bemerken mitzutheilen, daß dem Verwaltungsakt zufolge von ihm im März v. J. eingereichten Gesuches um Anstellung seiner Wiederanstellungskandidaten, die Gebühren der Gebührenakten, welche derselbe für den Fall seiner Wiederanstellung nach dem allegirten Erlasse zu entrichten hätte, mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8ᵗ Juny v. J. zu Gnaden nachgelassen worden ist. Die fernere Anzeige der Erfolglosigkeit oder dem neuen Gesuche gleich Falles beizuschließen.—

9.

An die 2. Bezirksgerichtsvorstände zu Landau Kaiserslautern Frankenthal.

Vollzug der Widerspenstigkeitsverordnung, in Specie. die Vornahme der Verpflichtung der wider Gewählten betr.

Copo: 28/7 42.

№ 47,736. 26ᵗ July 42.

In Vollziehung des §. 81 des Gemeindegesetzes vom 15. August 1828 wird hiemit Folgendes zur Kenntniß der Bezirksgerichte gebracht.

Da Verpflichtungen von Gemeindevorstehern, die widerspenstigen Individuen ausgesprochen, geleistet werden müssen, welche Verpflichtungen dann die Gemeinden zu betreiben haben, damit sie jederzeit die Ausübung ihrer ordentlichen Rechte und Pflichten bezwingen, ohne vorliegende gerichtliche Entscheidung, welche Verpflichtungen auf dem Wege der Verfügungsvollzug zu setzen, hat mit Rücksicht auf §. 81 des Gesetzes vom 15. August 1828 die Regierung der Pfalz den Bezirksgerichten Ihren Aufschluß darüber zu ertheilen, ob sie sich veranlaßt finden, die Vollziehung der Verpflichtung widerspenstiger Gemeindevorsteher in dem Falle anzuordnen, daß die Verpflichtung, statthaft ist in die in §. 81 al. 2 et 3 vorgesehenen Leistungen und den Verrichtungen des widerspenstigen Gemeindevorstehers zu bestreiten, sowohl aus dem angeführten Grunde nicht, als auch, weil die eingeführte Vorschrift des §. 81 al. 3 etc. zufolge das Mandat für die Gemeinde aufhebt, alle diejenigen Leistungen fortzusetzen, welche die Vollziehung der daher gehörigen Vorschrift erfordert, und ferner, weil nicht dem Gerichte sondern lediglich der Administration besonders es zusteht den Betrag der bezüglichen Verpflichtungen zu ermitteln und festzustellen. Administrationsbehörden [illegible] daß es bis zu welchem Betrage das Vermögen einer widerspenstigen in Anspruch zu nehmen sey.

vgl. §§ 100, 105. 108, 111, 116. 117 der Instruktion vom 13/25 März 1834

Die Vollziehung der Veräußerungsverhandlungen betr.

Die Gerichte können in keinem Falle eine nachgesuchte Genehmigung verweigern, oder auch nur in Beschränkungen Kraft erklären, wenn dem nicht die Genehmigungsbedingungen durchaus gemäß und nicht über formalitäten hinausgehen würde.

Hier bleibt hingegen eine andere Frage der, die nämlich, ob nicht wenigstens die Gemeinden bey den Personen welcher Veräußerungen von den Formalitäten gebunden sind, welche das Gesetz in solchen Fällen vorschreibt, eine für die Veräußerung von Immobilien eines Real-Kredits, eines ruhenden Verlassenschafts u. s. w. abgesehen von der einzuholenden gerichtlichen Genehmigung, vorgeschrieben sind, u. diese Frage dürfte, nach meinem Dafürhalten [redacted] zu bejahen sein.

Falls an die Formalitäten welche

Für diese Meinung sprechen folgende Gründe, dafür halte folgendes:

Den Gemeinden kommt das Gesetz an dem Vermögen der Widerspenstigen nur ein Recht der Verwaltung u. Nutznießung ein; sie erwerben kein Eigenthum noch wie an dem Vermögen der Curbefohlenen Verschwender welches nach Inhalt des § 883 des Veräußerungsgesetzbuches das Curgericht im Namen des Widerspenstigen ist dennoch nicht das Vermögen eines Widerspenstigen, sondern nur Gemeindevermögen, u. kann dieses auch [redacted] besonders werden. Vielmehr sind die Rechte der Gemeinden, welche mit der ihnen eingeräumten Verwaltung u. Nutznießung fortbestehen, in so weit nicht [redacted] (wie die Vorschrift des § 81. al 2 cit) entgegenstehen, durchgehends aus den allgemeinen civilrechtlichen Normen zu beurtheilen. Auf welchen zum Inhalte dieser auch die §§ 110 u. 112 der Instruktion vom 13/25 März 1830 (die Verfügung u. s. w. [redacted] vgl. auch § 2 der Verordnung vom 13/25 März 1830 die anwendung des Gesetzes [redacted] in der Pfalz. Cass.) verpflichtet, vom 13/25 März 1830 die anwendung des Gesetzes [redacted] in der Pfalz. Cass.) verpflichtet, [redacted] Einschränkung hat [redacted] keine weitere Rechtfertigung u. Begründung findet, als daß bey allen Veräußerungen welche der Verwaltung fremd Vermögen vorkommt gewisse Förmlichkeiten zu beobachten sind, welche dem Gerichte Gelegenheit geben, in Betreff der Entbehrlichkeit, die Verwendung des zu veräußernden Gegenstandes zu prüfen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen zusammentreffend die Verfügungen der art. 986 sq. 1000. 1004 [redacted] C. de proc. civ. et 805. 806. 816 C. civ. so wie auch die Gemeinden als Verwalter des Vermögens der widerspenstigen bis zu einem gewissen Grade selbstständig sind, so ist die selbe [redacted] bey vorzunehmenden Veräußerungen die nämlichen Formalitäten zu beobachten haben.

der art 904 C. pr. civ. et 1269 C. civ. sq. art 964 à 976 du Cod. de com.

Eine Meinung ist [redacted] diese Beziehung der Einwand, daß der Widerspenstige, weil er eine Pflicht gegen das

Vaterland verletze, seines Rechtes verlustig werde, über das. [redacted] Vermögen [redacted] das Gesetz [redacted] Curatelle keine Gewalt mehr habe, u. überdieß sind die Vorschriften der Verwaltung des Vermögens der Widerspenstigen, u. besonders bey jenen vorgenommenen Veräußerungen, auf Grundlage des § 976 der Gerichtsordnung, vorsichtig abgefaßten Instruktionen enthalten, welche stets die Widerspenstigen einhalten müssen, u. dadurch Aufgriffe an deren Vermögen verhüten.

Hinzu kommt noch daß die in Frage stehenden Formalitäten, mit Ausnahme jener die Art 2185 des Civ. Gesetzbuches vom 11/23 Sept. 1804 in Beziehung auf die Veräußerungen eingetragenen Minderjährigen, [redacted] allen Betheiligten welche nemen aufgelegen, so daß [redacted] nicht einmal ein Grund denkbar ist, der die Gemeinden bestimmen könnte auf die Beobachtung dieser Formalitäten einzugehen, welche wiederum, die Hinderung die Veräußerung [redacted] Vortheile gereichen kann; aber so wenig dieß bey [redacted] der anderen Fälle absehen, warum die Gerichte / [redacted] der nächsten Gesetzgebung einen Grundsatz einführen könnte / Anstand nehmen sollten, auf Ansuchen der Gemeinden, einen Termin für Vornahme der Veräußerung zu ernennen, die einzige gesetzliche Bestimmung welche hierüber der bestehenden Gesetzgebung vom 11/23 Sept. 1824, im Falle die Formalitäten der Versteigerung vorschreibt, auch übrig bleibt, [redacted] die in Bezug der Art (Art. 987) vorgeschriebene Eigenschaft Endigkeit mit der Formalitäten gleichen Schritt.

Es ist gedenfalls nothwendig, daß in vorliegender Hinsicht die Gesetzgebung [redacted] für solchen Fälle welche [redacted] die Veräußerung von Immobilien widerspenstiger Curbefohlenen für gerichtlichen Verwaltungen eine [redacted] Behandlung der Gegenstände fest, u. eine gleichförmige Behandlung der Gegenstände bey allen bezirksgerichtlichen der Pfalz sowohl [redacted] so wollen E. w. Sie hierüber mit den Vorstehern der 9. Bezirksgerichte benehmen, u. das Ergebniß, nebst Einsendung ihres eigenen Antrags, berichten, Hinzufügung [redacted] welche [redacted] bis jetzt bey dem bezirksgerichte [redacted] Veräußerungen [redacted] worden, u. im Falle der 9. Bezirksgerichte [redacted] gerichtl die von mir entwickelte Ansicht nicht theilt, [redacted] Gutachten in obigem Sinne einzusenden.

№ 47,737.

26ᵗ July 42.

k. Staatsgt. zu Georgsbrunn

betreffend Diebstahl

exp. 28/7 42.

In der heutigen ungefähren K. W. Abzeigt einl. sonnier in obiger Diebstahls an die Staatsgt. des 3ten hiesigen Bezirksgerichts Speyerbach, dessen Gegenstand durch die Aufschrift angezeigt wird, erhebe K. W. unterm 21ᵗᵉⁿ Juni l. J. an das K. Landkommissariat Homburg gerichtet Faxen.

Die betheiligten sind nunmehr über die bezogen von mir vorgenommenen Abschnitt mit den Aktenstücken des K. hiesigen Bezirksgerichts zu benehmen, ob das Ergebniß mit denen von Seiten der Staatsgt. gemachten Bemerkungen einstimmen.

№ 47,738.

cod.

k. Staatsgt. zu Lustadt-Landau

Strafverfolgung gegen den Ackerer Lewis zu Kirrlachteinbolander betr.

exp: 26/7 42.

Von einer Anfrage d. Kgl. Bez. Gericht Landau, ob Lewis zu bestrafen zu können, erhielt ich K. W. unterthänigst Kenntniß, welche Thatsachen zu der Anzeige des Lewis, gegen den Staatsanwalt der Forderung, um das Einschreiten gegen einen Kaiserslauterer Bürger zu veranlassen, und wann diese Thatsachen zur Verhandlung kommen wird.

№ 47,739.

cod.

K. Bezirksgericht Landau

K. d. Zimmermann zu Speyer

Diebstahl gegen Kaufm. Hayum Bernh. Hirschhorn aus Rheinzabern, Jakob Gettesheimer von Kalle Pfalzons Germersheim, Adolph Hirschhorn aus Rheinzabern

exp: 26/7 42.

Der Kgl. Bezirksgerichts-Präsident zu Landau hat unterm 21ᵗᵉⁿ Juni l. J. an das K. Bezirksgericht Speyer die Anzeige gemacht, daß die Kaufleute Hayum Bernh. Hirschhorn aus Rheinzabern, Jakob Gettesheimer von Kalle Pfalzons Germersheim, Adolph Hirschhorn aus Rheinzabern, sämmtlich israelitischer Religion, wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen worden seien, und zu dem gutachtlichen Vernehmen des Landkapitels Speyer über die Glaubwürdigkeit der Zeugen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, aufgefordert worden sei.

№ 47,740.

26ᵗ July 42.

K. d. Innern zu Speyer.

Antrag auf Vernehmung des Taglöhners Peter Hering zu Rheinzabern, des Bauers Adam Scherer zu Böllenbach, des israelitischen Religionslehrers Daniel Isaak Stern und des Kaufmanns Hayum Bernh. Hirschhorn, sämmtlich zu Rheinzabern, über die Glaubwürdigkeit der Zeugen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Hehlerei.

cod.

№ 47,741.

An Kgl. Bezirksgericht Landau.

Anzeige des Staatsanwalts bei dem K. Bezirksgerichte Landau, daß der Israelit Isaak Stern von Rheinzabern, welcher als Zeuge in der Untersuchung gegen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Hehlerei, sowie gegen Hayum Bernh. Hirschhorn, Israelit von Rheinzabern, wegen Hehlerei, vernommen worden, sich weigere, in Gegenwart der Israeliten Hayum Bernh. Hirschhorn und Jakob Gettesheimer von Kalle Pfalzons Germersheim, welche als Angeklagte in dieser Untersuchung figuriren, seine Aussage abzugeben.

cod.

№ 47,742.

An das Kommando der K. Gendarmerie, Station Landau, Requisitions-Transport, hier; exp: cod.

Ersuchen, den in nachstehender Anzeige genannten israelitischen Taglöhner Jakob Baum von Oberhochstadt und den israelitischen Religionslehrer Isaak Stern von Rheinzabern, welche als Zeugen in der Untersuchung gegen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Hehlerei, sowie gegen Hayum Bernh. Hirschhorn, Israelit von Rheinzabern, wegen Hehlerei, vernommen werden sollen, sich weigern, in Gegenwart der Israeliten Hayum Bernh. Hirschhorn und Jakob Gettesheimer von Kalle Pfalzons Germersheim, welche als Angeklagte in dieser Untersuchung figuriren, ihre Aussage abzugeben, hierher transportiren zu lassen. —

cod.

№ 47,743.

An K. Staatsgt. in Landau

Vernehmung des Israeliten Isaak Stern von Rheinzabern als Zeugen in Untersuchung wegen Diebstahls und Hehlerei gegen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, sowie gegen Hayum Bernh. Hirschhorn, Israelit von Rheinzabern, wegen Hehlerei.

Die Vernehmung des Israeliten Isaak Stern von Rheinzabern als Zeugen in Untersuchung wegen Diebstahls und Hehlerei gegen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, sowie gegen Hayum Bernh. Hirschhorn, Israelit von Rheinzabern, wegen Hehlerei, wird K. Landkommissariat hiermit, soll sich durch Ladung mittelst Zustellung des Ausschreibens an den Israeliten Hayum Bernh. Hirschhorn von Rheinzabern, welcher als Angeklagter in dieser Untersuchung figurirt, bewirken lassen.

Die Vernehmung des Israeliten Isaak Stern von Rheinzabern als Zeugen in Untersuchung wegen Diebstahls und Hehlerei gegen Peter Hering, Taglöhner zu Rheinzabern, und Adam Scherer, Bauer zu Böllenbach, sowie gegen Hayum Bernh. Hirschhorn, Israelit von Rheinzabern, wegen Hehlerei, wird K. Landkommissariat hiermit, soll sich durch Ladung mittelst Zustellung des Ausschreibens an den Israeliten Hayum Bernh. Hirschhorn von Rheinzabern, welcher als Angeklagter in dieser Untersuchung figurirt, bewirken lassen.

die der Forstgewinnstbeta Denig zu Ersatz der durch Einstellung von Remunerationen zur Kultur-Kommunalsteuer pro 1842 in die Forstgewinnstbeta zu Kulm zu stellen, dem vereinigten Forsten zu weisen zu stellen, Remonstrant hierüber Erklärung zu stellen und die Gebühren bezüglich der Remunerant sind, ob dieselben bei der Erhebung Berücksichtigung der Forstgewinnstbeta Denig nicht unterschieden, sind, so verlangten Widerspruch deshalb eine Verfügung einleiten, ob das Resultat derselben einen Rückschluß der Communalsteuer zeigt.

Nr. 47,744. ad 26 Juli 42.

Kl. Marienwerder

Erhebung von Land- und Gebäudesteuer, betr.

cop. 26/7. 42.

Verfügung der Königlichen Regierung wird der Königlichen Regierung in Abschrift des Erlasses des Königlichen Finanzministeriums vom 1. d. Mts. in Abschrift, sowie anbei unter Rückschluß das Tabellen-Formular zur Gebäudesteuer vom 25. v. Mts. eine Abschrift des Gebäudebuches der Mennoniten-Gemeinde Fürstenau, gefälligst beglaubigt, mit dem ergebensten Ersuchen übersandt, gefälligst gefälligst zu wollen, ob nach dem abgedruckten Formular die Einschätzung der Gebäude der Mennoniten-Gemeinde Fürstenau, welche der Beschluß der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten vom 5. d. Mts. zu Grunde gelegt worden ist, zu bewirken sei.

ad

Nr. 47,745.

Kl. Marienwerder

Prohibitivlagerbestand

cop. cop.

Revision von 6 Civilstand-Magazinen zur Entlastung durch die Militärbehörde Gebäude Schutz (mittelst durch die Französische).

Nr. 47,746. ad 26 Juli 1842.

Kl. Konitz in Konitz

Feuer-Sozietäts-Beitrag pro 1842 der Gemeinde Fürstenau, betr.

cop. 26/7. 42.

Verfügung der Königlichen Regierung vom 6. d. Mts. mit dem Auftrage zu bescheinigen, daß die Gemeinde Fürstenau der in Frage stehenden Feuer-Sozietäts-Beitrag pro 1842 entrichtet worden ist.

ad

Nr. 47,747.

Kl. Konitz in Landau

Strafverfügung gegen den Bauern Abraham Penner, betr.

cop. cop.

Der Kl. wurden Exemplare der Regierungs-Amtsblatt übersandt, damit die darin publizirten Verfügungen des Königlichen Landrathsamts vom 1. d. Mts. wegen Verabreichung von Getränken an Militairpersonen während der Gottesdienststunden vom 6. Monat zu Jedermann bekannt gemacht werden können. Der Kl. wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Publikation in der Kirche zu Landau vom 31. dieses Monats geschieht. Die Bescheinigung darüber ist der Königlichen Regierung bis zum 6. Monat einzureichen.

ad

Nr. 47,748.

Der Königlichen Regierung

die Disziplinirung der Gemeinde-Vorsteher Zacharias von Landau, betr.

cop. cop.

Unter Rückschluß des Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. nebst Anlage, werden der Königlichen Regierung die Akten betreffend die Disziplinirung des Gemeinde-Vorstehers Zacharias von Landau, mit dem Bemerken ergebenst übersandt, daß die Gemeinde-Vorsteher Zacharias von Landau durch Verfügung vom 15. Mai 1841. wegen Verletzung der Amtspflicht mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. belegt worden ist, und daß derselbe gegen diese Strafverfügung Beschwerde eingelegt hat, welche durch Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. zurückgewiesen worden ist.

v. 16 d. Mts. und Art: 103 & 104. des Polizeistrafgesetzbuches vom 30: März 1808. bestätigt und anordnet

No 47,749. 7 16: Juli 1842.

Ihre Kk. Majestät
Prozeßsache des
Adv: Feldner daselbst,
contra
Conv: 26/7.42.

Ihre Kk. Majestät unterm Anheimgabe Genehmigung des erbetenen Rekurses und der dießfälligen Gerichtsakten vorzulegen.

eod

No 47,750

Hr. Rentbeamte
daselbst
Prozeßsache des k.
Notars Berg in Homburg,
contra
Conv: eod.

Hyp. Mr. wollen dem k. Notar Berg in Homburg in Kenntniß setzen, daß ihm mittelst Reskripts der k. Regierung des Rheinkreises dto. 7ten d. Mts. der nachgesuchte Urlaub zum Gebrauche des Bades zu Homburg bewilligt worden sey.

eod

No 47,751.

Akademisch. Hr. Rentbeamte
Faehnrodt daselbst
contra
Ehefrau Landrichter
Conv. eod.

Uebersendung von 41 Hypothesen der Einzüge aus den Strafakten des Oberamtsgerichts pro II Quartal 1842. nämlich:

Zweibrücken	11.
Pirmasens	11.
Bergzabern	12.
Kusel	07.
Landau	
Sa	41.

7 27 Juli 42

Hr. Rentbeamte Klauß
Rentamts Co: Cusel
contra
Hr. Kammerherr
Conv: eod.

No 47,752

Derselbe wird Vollendungsordonnanz über sendet nun die Rekursakten in der Sache des Appellaten wegen Verletzung des Landrechts zu legen

28t July 42

No 47,753.

Kreisregierungs Präsident der Provinz Baiern rechts des Rheins,
contra
Conv: 29/7.42.

Es wird dem Rekurrenten Ringwirth Hellmuth Oberamtsanwalt Springer Gehör, wie dem Appellaten Schuhmacher Christian Kastner Hürtgenwald gegen das ausgangs Monaths Sept. Senats, wegen Rückfalls bis zum Monats November J. 42 erkannt, sich sammt den Instruktions-Belegen mit der gesetzmäßigen gutachtlichen Aeußerung gehorsamst zur Vorlage, ob der erbetene Rückfall unter allenfallsiger Genehmigung des Frankenthaler Urtheils der Bittsteller einen weiteren Monate aufhebig werde, im Vergleichen zu verbescheiden und auf diese Weise beyderseits Armuth sich und denen zugehörigen Kindern den Unterhalt zu verschaffen, der gebetene Strafaufschub bis zum 1t. Novemb. J. 42 zu bewilligen sey anzuhalten. —

No 47,754

Hr.
Kön. Rk: Inspektion des
Landamts Germersheim
contra
Chirurg Ingenieurs-Gehilfe des
Regiments Wilhelm Pfeiffer von
Edenkoben,
Conv: 28/7.42.

Partikular Gesetzwort Ihro Hochwohlgeborn Herr Inspektion Abschrift seiner allerunterthänigsten Einberichtung vom 16t praes. 17t M: d. Mts, betreffend Sr. Mj. d. K. Ihro allergnädigste Verzeihung gefällig zu eröffnen, dem allhiesigen Amts Gerichts Actuar Wilhelm Pfeiffer Regierungsrath zu Edenkoben, den Inhalt seiner Anzeige zu behufen, ganz gehorsamst Verfügung zu übersenden. —

No 47,755.

29t July 42.

L. Regr. der Pfalz -
C. d. Januar
Haftentlassung gegen Aktuar
Abwesen von Dürkheim betreffend
Conv: 29/7.42.

Aktuar Abwesens wegen von dem Bezirksgerichte zu Dürkheim wegen des Verdachts der Hehlerey (Art. 476 C. P.)

vor die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts verwiesen
worden. Dieser Beschuldigung lag als Thatsache zu Grund daß
im Jahre 1840 Christian Klewes bis seinem gerichtlichen Abgang
Dieter gegenüber verübt hatte die Verleitung seines
Heimathsgemeinds für dessen Bruder Jakob Dieter zu
besorgen, u in Folge dessen er sich wirklich für angeblich
Correspondenzen u damit verbundenen Postauslagen
Betrages die Summe von 1850 96er sich zu machen wisse.
Die Anklagekammer fand in diesen Thatsachen die Criterien
des Verbrechens der Erpressung nicht u so erkannte durch
Urtheil vom 7ten Juli l.J. die Einstellung des bezüglich
Anklage gestellten Strafverfahrens.

Gegen dieses vor Übrigem Inhalts erlassene Urtheil
der Stellung durch Beschluß vom 23ten des Monats
zu Kaiserslautern vor das dortige Zuchtpolizeigericht
verwiesen wurden, u nach einer Anzeige des K. Advokat
Anwalts zu Kaiserslautern ist für Verhandlung in der
bezeichnete Sitzung der 23ten August l.J. anberaumt.

Die Aufhebung der Stellung durch Beschluß darauf
des Klewes, vom 2ten Juni 1841 von seinem damaligen
Heide bey Kirchheim der Betrag von 60 fl, u den 18ten Juli
1841 von Philipp Decker Bierbrauer zu Kirchheim die
Summe von 25 fl abverdienter u erlassen, wurde der
Verfügung dessen bey dem K. Landcommissariat Grünstadt
die verlangten Belege zu geben habe, u daß gegen
Contract im Verfolgte dessen den gemeinschaftlichen
welche dort hergegeben zu haben hätten, die Belege
vorgelegt werde, während Letzter als dieß geschehen
Klewes bey der Kasse in Obermoschel kein Zahlung
leiste u und die Losspredigung der Gläubiger auf
weitere Weise nicht erfolgte.

Dieß bemerkt man der K. Reg. in Erwiderung der
vorgelegten Zuschrift vom 16ten d.M. ergebenst
anzuzeigen.

№ 47,756. 29 Juli 42.

H. Rechtsan. v. Landau

Legalisation des Notariats der Mairie Kasel v. Bruniz, betr.

exp 29/7 42

Ew. W. erhalten anbei den mit Schreiben v. 3. v.M. vorgelegten Beurkundungsakt der Mairie Kasel von Bruniz mit dem verordneten Legalisationsvermerk zurück.

№ 47,757. eod.

H. Rechtsan. Lessing Landau

Urlaubsgesuch des Friedensrichters Cadenberger dasselbst.

exp eod

Ew. W. wollen dem Friedensrichter Cadenberger dasselbst auf Ansuchen gefälligst den nachgesuchten Urlaub von 3 Wochen mittelst Reskripts des K. Justizministeriums vom 24. d.M. ertheilt und zugleich bemerklich werden, sich in den Urlaub begeben zu können.

№ 47,758. eod

Den Demselben

Urlaubsgesuch des Advokat Anwalts Müller dasselbst, betr.

exp eod

Mittelst hohen Reskripts des K. Justizministeriums vom 24. d.M. wurde dem Advokat Anwalt Schuller dasselbst der erbetene Urlaub von 4 Wochen bewilligt, und ihm dabei gestattet sich in den Urlaub begeben zu dürfen; wovon Ew. W. Demselben in Kenntniß setzen wollen.

№ 47,759. eod

H. Rechtsan. in Landau

Das Gesuch des Notars Wilhelmi von Forbach, Entlassung seines Amts betr.

exp eod.

Laut Verfügung des Königl. Landcommissariats vom 16. d.M. muß Ihnen anbefohlen werden, die dem Herrn Wilhelmi von Forbach durch die Verfügung des Justizministeriums zu Handen vom 27. v. 28. April l.J. zugedachte Beförderung nicht anzunehmen, oder zu widerrufen; indem allerdings gestattet, daß dieselbe

Ihrem Rescripte vom 1. September c. J. d. mitgetheilt und Ew. M. dem Bittsteller zu eröffnen

haben wollen.

Wegen gnädigster Entscheidung wollen Ew. M. gehorsamst anheim gestellt sein.

Riga Schloß, am 29. Juli 42.

Der Ritterschafts-Secretair
Baron Stackelberg

№ 47,760.

Ritterschaftl. Vorstellung vom 21. d. Mts.

Ihre Kaiserliche Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Bittsteller Pastor Gottfried Schmidt zu Ramkau, Kirchspiels Kandau, Gouvernements Kurland, zur Erwerbung eines Wohnhauses in Kandau, zu Verbesserung seiner Lage, eine Unterstützung von 3 Monatlichen Gnaden-Gehalten, oder 75 Rbl. S. M. zu bewilligen geruhet.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, diese Summe an den Bittsteller gefälligst auszahlen zu lassen.

Riga Schloß, am 29. Juli 42.

Der Livländische Civil-Gouverneur
Wirkl. Staats-Rath und Ritter
Paul Schmidt

№ 47,761

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge Allerhöchster Ermächtigung, hierdurch zu eröffnen, daß Ihre Majestät die Kaiserin geruhet haben, dem Pastor Gottfried Schmidt, zu Ramkau, Kirchspiels Kandau, Gouvernements Kurland, zur Erwerbung eines Wohnhauses in Kandau, zu Verbesserung seiner Lage, eine Unterstützung von 3 Monatlichen Gnaden-Gehalten, oder 75 Rbl. S. M. zu bewilligen geruhet.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, die Bittschrift des Pastor Schmidt nebst Attestat, so wie auch die Quittung über die Auszahlung der Unterstützung, mir gefälligst zurück zu senden.

Riga Schloß, am 29. Juli 42.

Der Livländische Civil-Gouverneur
Wirkl. Staats-Rath und Ritter
Paul Schmidt

№ 47,762.

Riga Schloß, am 29. July 42.

Der Livländische Civil-Gouverneur
Wirkl. Staats-Rath und Ritter
Paul Schmidt

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge Allerhöchster Ermächtigung, hierdurch zu eröffnen, daß Ihre Majestät die Kaiserin geruhet haben, dem Brauereibesitzer von Lemburg, Gottfried Ziegler, zur Erwerbung eines Wohnhauses in Lemburg, zu Verbesserung seiner Lage, eine Unterstützung von 3 Monatlichen Gnaden-Gehalten, oder 75 Rbl. S. M. zu bewilligen geruhet.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, die Bittschrift des Brauereibesitzers Ziegler nebst Attestat, so wie auch die Quittung über die Auszahlung der Unterstützung, mir gefälligst zurück zu senden.

Riga Schloß, am 29. July 42.

Der Livländische Civil-Gouverneur
Wirkl. Staats-Rath und Ritter
Paul Schmidt

Vr. 2. Bog.

Die vermeint Zerschnittene Livländische Gouvernements-Regierung

Cop: 29/7 42.

Cop cad.

Cop cad.

privatrechtlichen Anspruche handelt, wird durch rechtskräftiges Erkenntniß der ordentlichen Gerichte entschieden werden können, so daß die Entscheidung über jede einseitige administrative Verfügung würde unter diesen Gesichtspunkten einen Eingriff in Privatrechte involviren, so daß Recht zur Entscheidung der Verfassung vorgehen würde.

In Bezug auf die dem vormaligen Mitgliedern gehörenden Ansprüche ist aber zu bemerken, daß nach dem Stiftungsurkunden der Anspruch der Letzteren nicht festgestellt war, die Stiftung in bestimmter Summe festgesetzt war, die Einkünfte nach den Zeiten der Kasse nicht selten, und auch durch verschiedene Rechnungen, von der Verwaltung stets bestritten wurde.

Daraus kann zwar nicht gefolgert werden, daß aber die letzten Mitglieder Anspruch auf den ganzen Betrag des vorhandenen Fonds zu machen befugt wären, weil die Natur der Stiftung es nicht mit sich bringt, daß das Bedürfniß, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Zahlen vorhanden, den Maßstab des Betrages da abgiebt, wo keine feste Norm besteht; allein der Betrag der Pensionen, gegen auf 140 Je festgesetzt, kann bis nach namhaft erhöhen über das gewöhnliche Bedürfniß zu übersteigen, so daß die Berücksichtigung der Mitglieder von dem Capitalfonds wieder in gehöriger Zeit noch in naher Zukunft abermals vorgenommen werden.

Vielleicht könnten diese Betrachtungen, in Verbindung mit den Schlußworten der Antwort im Berichte des P. Consistoriums zu Breslau vom 3½ Januar d. J., dem Herrn Minister. Anstoß in Bezug auf die erste Frage geben; dennoch aber möchte, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, für gewissenhaft erachten die in Bezug auf die Existenz der Pfarrwittwenkasse in allgemeinen von dem geistlichen Oberconsistorio über diese zu Protokoll gegebenen Grundsätze über die Frage zur Entscheidung kommen zu lassen, ob [illegible] Pfarrwittwenkasse fort.

die Gesetzgebung der Staat bisher eingand einer besondere Bestimmung der wenige ist bevor der Entscheidung dieser Frage nöthig sein dürfte, so ist es mit nothwendig sich in Bezug auf das Eigenthum ob in Frage stehenden Capitalfonds vorläufig Rechtsverhältniß, auf den Grund der festgesetzten Gesetzlichen Normative, nach allen meinen Einsichten zu äußern.

In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß [illegible] Ansichten aufstellen, wovon die eine auf der Annahme beruht daß ein Eigenthumsrecht an dem Capitalfonds überhaupt nicht bestehe†, die andere [illegible] für die letztere Ansicht kann man sagen, daß so lange die Pfarrwittwenkasse in ihrer jetzigen Verfassung als öffentliches Institut bestand der Fonds der Kraft der Stiftungsurkunden ihr gegebenen Bestimmung stets gewidmet bleiben müßte, daß [illegible] bis auf die Oberaufsicht über die Verwaltung verzichtet hätte, dem Staate aber ein Eigenthumsrecht an den Fonds mit dem Grunde weder zu stehen noch zu verzichten kann, weil derselbe nicht [illegible] Staatsverwaltung gehört ist, daß aber wenn die betreffenden Pfarrer oder die bisherigen Mitglieder an dem Fonds begründet wären, den Pfarrern nicht, weil nur Theile der übergeordneten Pfarrbehörden, zu einer Kraft landesherrlicher Disposition, und dem Vermögen der Pfarrer dem Institute, gehörten, - dem bisherigen Pfarrer nicht, weil dasselbe unverletzlich und dem Pfarrer nicht zugehörig ist, sondern nur bestimmte Nutzungsbezüge durch die Stiftungsurkunden begründet, zugesichert wurden, [illegible] die Beiträge, wenigstens nach dem Inhalt der Verordnung vom 24ten Juli 1777, nicht [illegible] dem Vermögen der Geistlichen entnommen werden, sondern durch [illegible] der landesherrlichen Verfügung über einen Theil der Einkünfte der Pfarrer bestritten. Diesen Betrachtungen kann man dann [illegible] hinzufügen, daß [illegible] Verhältnisse, nach dem Eintritt der [illegible] Hauptzweck, welche die Errichtung der

† nach zu bestand,

† Zu anderer Vergleich mit den Ansichten, welche der Gründung der Pfarr- wittwen kasse zu Grunde lagen, daß Capital- Vermögen dargestellt, als öffentlichen Zwecken gewidmet, Eigenthum, Rechte eigenthümlich im weiteren Sinne, gesetzt haben.

† die Landesregierung

† Bestimmung übersprungen widersetzen, über [illegible] bey der Liquidirung & Feststellung der [illegible] Forderungen einzelner sonst Colonisten sich ergeben würden.

† [illegible] Bestimmung des Capitalfonds demnach sich zu dem abstrahirenden [illegible]

Herrenwittwenkasse als öffentliches Institut nicht bezeichnet, [worden]
darunter nicht gemeint wurde, indem eine besondere
Verfügung über das Vermögen des Instituts von Nassau-
gegen nicht getroffen wurde, dasselbe vielmehr lediglich
den katholischen Geistlichen zur Selbstverwaltung über-
lassen [wurde], in stillschweigender Anordnung der durch
erworbenen Kapitale, Kapitale die aber die nämlichen
bleiben wie sie in den Rechnungs Abschlüssen vorgefunden
sind, während die katholischen Geistlichen selbst nicht
einmal einen Vorbehalt wegen eventuellen Anspruchs
auf [Wieder]ersatz [machen] in Bezug auf [gütliche] Einkünfte machen
[konnten] dennoch [zu] folgern:

1. daß der Kapitalfond der ursprünglichen Bestimmung
gewidmet bleiben müßte, als zur Erhaltung der
geistlichen Aufgabe der katholischen;
2. daß bis dahin keinerley Eigenthumsrechte an dem
fonds geltend gemacht werden könnten, somit
weder dem französischen Staate ein Aufgreifungsrecht
des fonds, noch den katholischen Pfarrern ein Besitz-
recht in dieser Hinsicht zustände;
3. daß nach Erledigung der Aufgabe der katholischen
Militair Geistlichen, der Kapitalvermögen der Herren
Wittwen Kassen, das Kapital ganz [ausschließend] den
katholischen Pfarrern zum Selbstverwaltung [überlassen]
[werden] müsse, in stillschweigender Anordnung der durch
erworbenen Rechte, Rechte die aber die nämlichen
bleiben wie sie in den Rechnungs Abschlüssen vorgefunden
sind, während die katholischen Geistlichen selbst nicht
einmal einen Vorbehalt wegen eventuellen Anspruchs
auf [Wieder]ersatz [machen] in Bezug auf [gütliche] Einkünfte machen
[konnten] dennoch [zu] folgern:

† für Wittwen & Waisen der Geistlichen

1. daß der Kapitalfond der ursprünglichen Bestimmung
gewidmet bleiben müßte, als zur Erhaltung der
geistlichen Aufgabe der katholischen;
2. daß bis dahin keinerley Eigenthumsrechte an dem
fonds geltend gemacht werden könnten, somit
weder dem französischen Staate ein Aufgreifungsrecht
des fonds, noch den katholischen Pfarrern ein Besitz-
recht in dieser Hinsicht zustände;
3. daß nach Erledigung der Aufgabe der katholischen
Militair Geistlichen, der Kapitalvermögen der Herren
Wittwen Kassen, das Kapital ganz ausschließend den
katholischen Pfarrern zum Selbstverwaltung überlassen
werden müsse, in stillschweigender Anordnung der durch
1 ch. A. 539. 713 des Civ. Gs. [?] vorgenommen Rechte, Rechte
sind, in welchem dasselbe [?] besteht. –

Hier ist [?]richtig der Fall gegeben [?] einige der oben berührten
Momente uns näher einzugehen & die [?] [?]
[?] Erörterungen anzustellen zu machen.
Je [?] verschiedenen über die Frage [?] [?] [?]
Zweifel über die Natur des Instituts, ob [?] in die [?] des
öffentlichen Instituts zu betrachten sey [?]. Hier
kommt indessen ganz einfach, einzig [?], daß [?] ursprünglich
die Herren Wittwen Kasse, auf den Grund der [?]
Arrêt. vom 26. Juli 1777, dürfnach den Charakter einer
öffentlichen Landesinstituts hatte, und [?], daß
dieselben als solches Institut mit der Abänderung der Landes
von Frankreich zu bestehen [?], & daß von daher
die katholischen Militairen lediglich einen rein privat-
rechtlichen & gerechtlichen Anspruch an das Vermögen
der Anstalt geltend zu machen hatten.

für öffentliches Landesinstitut war früher die Herrenwittwen-
kasse, weil dieselbe von [Nassau] der Landesregierung gegründet
& organisirt wurde, deren Gründung unstreitig auch [?]
auf dem Staatsinteresse beruhte, durch die Garantie welche
die Fundirung der Wittwen & Waisen für einen künftigen
beamtenstand darbietet, & weil überdieß, wie der Zweck der
ursprünglichen Organisation im Jahre 1777 war, alle [?]
& beiträge, aus welchen der fonds gebildet wurde, [?]
[allein] [?] kraft Landesherrlicher Disposition [?]
die Eigenschaft eines öffentlichen Instituts weder aber die
Herrenwittwen kasse unter der französischen Herrschaft, weil
der französische Staat überhaupt kein [?] [?]
nützen [das] Institut [?] Fonds des Staats [?]
aufgegeben bleiben mußte, dessen Vermögen dasselbe eine
öffentliche Bestimmung überhaupt nicht mehr [?] [dasselbe ist]
lediglich für die erworbenen Rechte der einzelnen Beitra-
genden in Anspruch genommen werden konnte, und der
französische Staat [?] gethan ließ, indem er die Ver-
waltung & benützung des fonds den katholischen Geistlichen
einräumte. –

[?] Auflösung der Herrenwittwen kasse als öffentliches Institut
[wird] für nothwendige Folge auch [?] [?] [?]
eigenen katholischen [?] den Vermögen der Anstalt dessen
bestanden, [?] [?] [?]
[?] [?] [?] [?]
[?] [?] [?] [?]
[?]

von Vielen Preußens

† der angestellten Untersuchungen

† der Herrschaftsrechte

† durch Theilung des Vermögens der Herrschaften

† vorgenommenen

der entzieligsten Gründe gerechtfertigt sein sollte, der Regel ist auch den Theilhabern am gemeinschaftlichen Vermögen ein vertragsmäßig gleicher Antheil gebührt, der Antheil des einzelnen Theilhabers bis dasselbe, nach dem Betrage der zum gemeinschaftlichen Vermögen beigeschossenen Einlagen richtet.

† in seinem rechtmäßigen Vertrags-Bestimmung nicht entgegenhandelt.

vgl. a. 1852 des Lit. Bl.
vgl. auch Bl. 2. Test. d. vorstehende 3. 26
Beg. Dig. pro Socio 17. 2.
Preußisches Handelsgesetzbuch Bl. 883

Dieser Grundsatz wird uns in dem Berichte des Consistoriums Spiegel vom 7. März d. J. angerufen, jedoch aber unbestritten auch die von dem rechtskundigen Mitgliedern begegneten Einzelnen Vortheile abgesehen in vollständige Anwendung kommen müssten.

Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wenn Bruno Spiegel von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß der rechtskundige Mitglied des Consistoriums, ein Aufgeld auf die Vermögen der Geistlichen Mitglieder beanspruchen könne, so steht dies in der Verwechslung

[illegible] ein Aufgeld auf die Vermögen der Geistlichen Mitglieder beanspruchen könne, so steht dies in der Verwechslung

der Rechte der einzelnen Mitglieder der Anstalt, resp. der Letzteren darstellen. Consistorium selbst.

Wie sich den vorstehenden Erörterungen [illegible] ergiebt, stehen die Mitglieder des Anstalt, resp. den Letzten dasselben am Aufgeld aber den Mitgliedern der Anstalt, resp. den Letzten dasselben am Aufgeld nicht zu. Das Capital fonds des Pfarrwitwen haus ist nicht unter keiner Verbindung zu bringen, sondern wurde, wenn Gründe überhaupt Aufgeld an den fonds sich so gründet sich dieses Aufgeld lediglich auf ein selbstständiges Recht, welches Gegenstand [illegible] der Capital fonds bildet, ohne Rücksicht auf die Rechte der einzelnen Mitglieder, Recht der dasselben [illegible] verschiedener gesetzlicher Aufgeld, begegnen Einzahlungen & Vortheile.

Diese Anordnung müssten dafür die von den Gesellen des Vermögens der Pfarrwittwenkasse vor der Theilung begegnen Vortheile bey der Theilung des fonds selbst ganz außer Betracht bleiben, & können in Consequenz nicht begegnen werden.

Was indessen die bezügliche Antrag des Consistoriums Spiegel, nach den Basis wie richtig angenommen, vollständig widerlegt ist der Umstand, daß die an den Pfarrer eingelnen Mitglieder begehrten Summen [illegible] zu keinem Recht der Vortheile betrachtet werden können, die einzelnen Theilhaber der Anstalt auf Rechnung der Mitglieder

† in Beeinträchtigung

† von dem einzelnen Theilhaber widerrufen

von der gemeinschaftlichen Vermögen begegnen, & die also zur Ausgleichung in Anrechnung kommen müssten. Ein besser Vortheil liegt nur dann vor, wenn der eine Theilhaber von dem gemeinschaftlichen Vermögen etwas mehr begegnen würde der andere Theilhaber in gleichem Recht hatte; dagegen kann man das jenige was der Gesellschaftsvertrag dem einzelnen Theilhaber rechtmäßig allein & ausschließlich zu nützen, nicht einen Vortheil in dem unterstellen können, & die Wirkung des Vertrages wieder [illegible] aufheben, daß man bey der Ausgleichung das Gesellschafter das rechtmäßig Erworbene in Anrechnung bringe und als einen besonderen Vortheil des [illegible] anrechnet, & die Gegenstand der von den Mitgliedern von den Vermögen der Anstalt, oder vielmehr der Gesellen derselben, einzuverleibten Rechte; diese die wieder [illegible] einzelnen verträgt gemäß begegnen, in so weit also von den Mitgliedern & Pfarrer vollständig, & mit Ausschließung eines jeden Rechts aufgrund anderer Theilhaber das Anstalt, erworben, & sogen können ohne Rechtsverletzung die Gesellen nicht angerechnet und einmal Gegenstand einer Theilung werden. Vielmehr sind die zu Gunsten einzelner Gesellen der Pfarrwittwenkasse bey der Theilung des Capitalvermögens ganz & gänzlich bestehen als fehlen die ein gesetzlich, & über der Capitalfonds selbst ist nach Verhältnissen von den betreffenden Pfarrern & Geistlichen gemachten Einzahlungen zu theilen.

Nicht kann ich es der Ansicht des Consistoriums Spiegel beitreten, & lege die in dem Berichte des Consistoriums vom 3. März 1862 zum Grunde, so würde das Ergebniß der Theilung folgendes sein:

das zu theilende Vermögen beträgt 31,330 pf. 18 sr

die Einzahlungen der Pfarrer
Betrages 11983 pf. 21 sr.

die Einzahlungen der Geistlichen 3902 pf. 11 sr

Hiernach über Pfarrer gegenüber von Basis an dem Capitalfonds im Verhältnisse von 3 zu 11 Antheilig.

und [illegible] Diener [illegible] dennoch
Diebstahl der [illegible] von Regeln u.s.w. 24 616 fl.
der von Jenisch - 6 713 fl.

Immerhin würde aber, bevor zu einer Theilung geschritten werden könnte, erst die Rechnung des verstorbenen Staffers in Castellaun zu berichtigen sein, u die Feststellung dieser Rechnung bevor die Pflegerin der betroffenen Kinder dürfte auf die Bedingung der [illegible] Anerkennung einer etwaigen Ersatzforderung, nach Erledigung all der Konkurs der dermaligen Besitzender der gesammten Verlassenschaft Hrn. Rentmeisters zu verzichtenden Aufgriffs von Seiten der Kinder müssen.

No 47,763. 29ten July 42.

Der Hammermeister Heinrich Otto Pidancet von Landau, [illegible] Anzeige Protokoll des abentigen Kl: Z. P. Gerichts von 8ten d. M. wegen Mißhandlung seines Dienstknechts Johann Jacob Kopp zu einer 2monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, dieß allerunterthänigst nicht lassen will, ohne sich allerunterthänigst erlauben zu wollen, die gegen ihn erkannte Strafe erst vom 15ten Oktob. l. Js. antreten zu müssen.

Indem auf diese allerthänigste Bitte von Pidancet nebst den zur Begründung derselben beigeschlossenen Anlagen, den Untersuchungs-Akten und einem ~~[illegible]~~ Gutachten des Kl: Staatsprokurators von Landau gehorsamst vorgelegt, glauben wir nur diesem Gesuche gutachtlich gründlich anführen zu können, daß Dasselbe wohl ein Interesse der Angeklagten in welcher dieser die [illegible] Verschiebung des selben nicht [illegible] Gefängnißstrafe* vorzunehmen, [illegible] zu [illegible] zu müssen. —

* zu berücksichtigen [illegible] Vorschrift vorgenommen werden, [illegible] bemerken zu müssen.

No 47,764. 29ten July 42.

An Staatsprokurator zu Kaiserslautern -

Immerhin gebührt das Erforderliche Gutachten, Wir vorstehende Eingabe des Heinrich Otto Pidancet von Landau, [illegible] Hammermeisters in Landau, [illegible] Hartmann, und Oberhausen betreffend.

exp: 30/7 42.

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9ten d.J. in Unters. Sachen [illegible] anher E. W. ein unterthänigstes Gesuch des Wilhelm Hartmann, nebst einem Briefe des [illegible] Kollet vom 8ten d.J. mit Beilage.

E. W. wollen Sorge tragen daß diese angelegenheit baldmöglichst mit Ihrem Gutachten, ob die Bittstellerin von dem Rechtsakte [illegible] dem Friedensgerichte von Obermoschel in Kenntniß gesetzt worden.

Was in dem Gesuche von einer Entschädigung angesprochen wird, welche der Bittstellerin für voll gemacht werden soll, beruht auf einer von derselben mißverstandenen Auffassung des Instruktions-Entwurfes.

Ich bemerke übrigens noch, daß, so wünschenswerth eine Darstellung der Vorgänge von Seiten des Bittstellers Hartmann erachtet werden könnte, keinesfalls der fall sein kann, daß wegen der Pflegerin ist für dieselbe das Gutachten in der Appellationsinstanz zu erwarten, indem durch Entscheidung in erster Instanz eine Entscheidung bereits in frage steht.

Dem Ihrem [illegible] Gutachten [illegible] Verfügung gemäß [illegible] Vorlage über die Verfügung der Sache unser Ansicht zu erstatten.

No 47,765. Cab

An Staatsprokurator zu Landau.

die Verfügung der Entscheidung der [illegible] betr.

exp: Cab

E. W. Verfügung anher Abschrift eines Protokolls des Kl. Kreis Gerichts von 13ten Juli d.J. mit Anordnung die in demselben von 28ten April d.J. angeordnete Verhaftung der Verfügung findet.

№ 47,766.

29 July 62.

P. Rentgerichtsverwaltung zu Kaiserslautern Frankenthal Zweibrücken

Cop: 30/31.

Künftiger Betreff.

Der P. Rentgerich. in Landau hat gelegentlich der Aufstellung der Amtsinventarien pro Etatsjahr 1860/61 angefragt, ob für Verzeichnung der in den Inventarien vorgeschriebenen Abgänge eine besondere Genehmigung d. exp. Kreisregierung P. Regg. erforderl. werde. Dieser Anstand ist durch Entschl. P. Regg. der Pfalz vom 19. Juli l. J. erledigt worden, weshalb ich anheim gebe, die Inventarien in Verzeichnisse wegzulegen.

№ 47,767.

№ 2. Marz.

Verfügung betreffend die Freisprechung des Handelsgerichtsbeisitzers Haupt in Zweibrücken betr.

Cop:

Cop: 30/32

In Erledigung des höchsten Ministerialerlasses vom 26. Juni l. J. in Betr. Abschrift № 5009/I sieht sich P. Reg. veranlaßt, nebst dem Gesuche des Haupt in Zweibrücken um Freisprechung von der gegen ihn verhängten Ordnungsstrafe einen Bericht des P. Rats pr. in Kaiserslautern vom 19. Juli l. J. allerunterthänigst vorzulegen.

Aus diesem Berichte ergiebt sich, daß in Bezug auf die von Haupt verübte Ordnungsstrafe kein Verstoß gegen, indem derselbe, um sich administrativen Weges gegen den Ausspruch des Handelsgerichts zu bescheiden, nicht aber, wie es gesetzlich gut. Ob das Gesetz vom 22. Februar VII zu gegenstanden hatte, eine gerichtliche Entscheidung hierüber herbeizuführen.

Was nun die Gründe anbelangt, welche Haupt für sein Nichterscheinen vor Gericht geltend machte, so wird in Erwägung, daß Regierung bey ihrer am 1. April l. J. die Verfügung, daß Regierungen bey ihren am 1. April l. J. den P. Landrichter übergeben werden, sich der bey den erfolgten Rekrutirungen hie-

+ über ihn nun weg so sehr an seinen Geschäften gehindert.

von der P. Regg. der Pfalz als durchaus unrichtig erkannt, da kein Gesetz also das mindeste Gewicht nicht gelegt werden, daß durch ein so wenig der das Art 49 des Ges vom 22. Febr VII den Gerichtsvorsteher vorgeschrieben seinen letzten Tag für Tag in das Register einzutragen, dennoch Haupt, wenn er am 1. April l. J. das Register ordnungsmäßig abschließen, ohne Zuwiderhandlung gegen obige Vorschrift, unterlassen hätte, nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Eintragungen in das Register zu bewerkstelligen, indem ab erklärter ist, daß in diesem Falle die Eintragungen nicht mehr in der vorgeschriebenen Ordnung hätten gemacht werden können.

Was nun die Gründe anbelangt, welche Haupt für sein Nichterscheinen vor Gericht geltend machte, so wird in Erwägung, daß Regierungen bey ihren am 1. April l. J. den P. Landrichter übergeben werden, sich der bey den erfolgten Rekrutirungen hiesigen Handelsgerichtsbeisitzer Haupt in Zweibrücken betr.

Cop:

Cop: 30/32

In Erledigung des höchsten Ministerialerlasses vom 26. Juni l. J. in Betr. Abschrift № 5009/I sieht sich P. Reg. veranlaßt, nebst dem Gesuche des Haupt in Zweibrücken um Freisprechung von der gegen ihn verhängten Ordnungsstrafe einen Bericht des P. Rats pr. in Kaiserslautern vom 19. Juli l. J. allerunterthänigst vorzulegen.

Aus diesem Berichte ergiebt sich, daß in Bezug auf die von Haupt verübte Ordnungsstrafe kein Verstoß gegen, indem derselbe, um sich administrativen Weges gegen den Ausspruch des Handelsgerichts zu bescheiden, nicht aber, wie es gesetzlich gut. Ob das Gesetz vom 22. Februar VII zu gegenstanden hatte, eine gerichtliche Entscheidung hierüber herbeizuführen.

Was nun die Gründe anbelangt, welche Haupt für sein Nichterscheinen vor Gericht geltend machte, so wird in Erwägung, daß Regierungen bey ihren am 1. April l. J. den P. Landrichter übergeben werden, sich der bey den erfolgten Rekrutirungen hie-

+ über ihn nun weg so sehr an seinen Geschäften gehindert.

№ 47,768. 29ᵗᵉ July 42.

An Landgr. in Frankenthal.

Der Ehegattenconsens in Person des Fabrikenmeisters Charlotte in Speyer gegen die verwitwe Rathsmanndt wegen Bürgerrechtsgesuch betr.

exp. 29/7 42.

Auf seinem Gesuche vom 25ᵗᵉⁿ d. M. die Ertheilung des Consens zu der mit Catharina Charlotte Schmidt, Tochter des verstorbenen Fabrikenmeisters Schmidt dahier, beabsichtigten Verehelichung betreffend, wird demselben hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche zu willfahren, und ihm den nachgesuchten Consens zu ertheilen.

Speyer, den 29ᵗᵉⁿ July 1842.

Königl. Bayer. Landgericht Speyer.

Der Präsident.

Der Sekretär.

№ 47,769. eod.

An Landgr. in Landau

Staatsangehörigkeit des Joh. Jacob Feldmann v. Rheinzabern betr.

exp. eod.

Auf seine unterthänigste Vorstellung vom 21ᵗᵉⁿ d. M. wird dem Johann Jacob Feldmann Bäcker zu Rheinzabern die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung zur Wiederannahme mit seiner Ehefrau Maria Elisabetha

Mergen, Wᵐ. Junior in April 1840. wohnhaft, Caudors Franz Michael Feldmann, namhaft Theile zuvor auf die Verfassung der katholischen Kirchenbehörde beizubringen haben, angewandt, entsprochen wird, wobei 7 Exemplare zur weiteren Benachrichtigung.

№ 47,770. 29ᵗᵉ July 42.

An Landgr. dasselbst.

Gnadengesuch des Leist. Josef Franz von Winkelbach betr.

exp. 29/7 42.

In Vollziehung Allerhöchster Entschließung vom 22ᵗᵉⁿ d. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet, dem Leistabsolv Franz von Winkelbach, dermaligen Gefängniß-Verwalter dahier, die von demselben nachgesuchte Gnade zu ertheilen, die von ihm wegen Übertretung der Polizeivorschriften zu entrichtenden Strafgelder von 18 fl. Rhein. Währ. zu ermäßigen, und denselben auf 24 Xr. herabzusetzen.

Speyer, den 29ᵗᵉⁿ July 1842.

Königl. Bayer. Landgericht Speyer.

Der Präsident.

Der Sekretär.

№ 47,771. eod.

An das kath. Ref. des Rheinkreises K. d. J. obigen Betreffs.

exp. eod.

In der Anlage hat man die Ehre, wohlselber Kgl. Regierung Entschließung vom 22. d. Mts. nebst einer Ausfertigung zur weiteren gefälligen Verfügung ergebenst mitzutheilen.

Speyer.

H. Kanzlei-Direktion des Großherzogl. Hess. Majorat-Herrn v. Lauerbach-Hof, bahr.

exp. 30/7 42

№ 47,772. 29. Juli 42.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerh. Entschließung vom 22. l. Mts. dem Erbmajorat-Herrn Johann Majors I. v. Lauerbach-Hof, bahr. Kreises die erbetene Genehmigung Allergnädigst zu ertheilen geruht, die Dokumente des Hofgutes Hof Waldmoos vom 5. Juli 1841 der Zwangsvollziehung zu entziehen, und zur Deckung der 18. Augustl. desselben Jahres zu verfallenden Geldlasten per 45 fl. 52 kr. einer Pfandverschreibung des Ldl. fl. 56 kr. und von 19 fl. 36 kr. Lastung der Observanzen Behufs

Hiezu vollmächtigt. M. den Expeditor Kanzleyrath Hetzenecker.

Die vorgelegten Verhandlungen werden anbei zurückgefertigt.

№ 47,773.

An das Landcommissariat zu Neuburg

Dem Lodungsheim wird zugleich in Kenntniß Ordnungsmäßigen Cadaver Junkmann, von Falkenstein, bahr. Cadaver Junkmann, von Falkenstein, bahr.

exp. cod.

Unter Bezugnahme auf die gefällige Zuschrift vom 25. April d. Js. № 47,060. hat man dem Königl. Landcommissariat zu Neuburg von der Zuschreibung der Regierungs-Landcommissariats-Entschließung vom 18. d. Mts. Lodungsheim wegen der Verlassenschaft des Cadaver Junkmann, von Falkenstein, bahr. Cadaver Junkmann, von Falkenstein, bahr. Cadaver Junkmann, von Falkenstein, bahr.

[illegend]

№ 47,777 — 30 Juli 42.

H. Landsch. Eberbach, Verkündigungsexhibition bekl. exp. 30/7 42.

Demselben 2 für Conrad Wohlgemuth, Müller, und Caspar Magdalena Walter, beide in Hemsheim, wissentlich Verkündigung übersendet.

---

cod

№ 47,778

H. Landsch. Lehmann obrigk. Entwurf. exp. cod.

Demselben einen für Heinrich Wohlgemuth, Gutsbesitzer in Heimbuchen, wissentlich Verkündigung übersendet.

---

cod

№ 47,779.

Fr. Kl. Majestät obrigk. Entwurf. exp. cod.

Vorladung von 3 auf Requisition von K. Civil-Gericht Pfalz-Zweibrücken, Schaefer, Advokat, in Landau, für 1) Anna Maria Buch, und Dominik Wisniewski, Fabrikarbeiter, Katholik, Preuß. Schadewalder, Königreich Polen, zuletzt in der Colonie Adolfen gemeldet, Wojciech Brzezinka, Fabrikarbeiter, beide unbekannten Aufenthalts, 2) den Wittwer, Taglöhner Wilhelm Scholl, für sich und als Vormund seiner Kinder 2) Catharina Scholl, Dienstmagd bei Kaufmann Böhm in der Eifelgasse zu Frankenthal, und 3) Margaretha Scholl, Dienstmagd bei C. Stanzen Fabrikanten in Eupen, Königreich Belgien, wissentlich Verkündigung.

---

cod

H. Landrichter z. Präsident der Hochfl. Oldenb. Regierung des Fürstenthums Birkenfeld obrigk. Entwurf. exp. cod.

№ 47,780.

Demselben zur Requisition von Abraham Drumm, Müller z. Gutsbesitzer in Billmuth für Isaac Maier, Dienstmagd in Gemmenich, wissentlich Verkündigung übersendet.

H. Generalprokuratur Zweibrücken — № 47,781 — 30 Juli 1842

in Manz — Verkündigungsexhibition — exp. 30/7 42.

Demselben 2 Requisitionen von Heinrich Becker, Posthalter in Hainstadt, für 1) Wilhelm Heinz, Tagelöhner, 2) Gerhard Heinz, Schneider, 2) Johann Fischer, Musikant, alle in Alzei, wissentliche Verkündigung übersendet, 2 englische Taxzeugnisse auf den Salv. n. 5. d. mtl. № 3171. die Insinuirung der Urtheile des Schaus in Kirchheimbolanden und des Urtheils H. Rathil in Neustadt a/H. betreffend.

---

cod

Der Kreis- und Stadtgerichtsrath in Augsburg — obrigk. Entwurf. exp. cod.

№ 47,782.

Verkündigung von 2 auf Requisition von Gerichtsvollzieher Schaubacher, Gutsbesitzer in Lohwinden, für 1) Friedrich Lauk, Taglöhner & 2) Dessen Gattin Caroline Thomas, beide in Augsburg, wissentliche Verkündigung.

---

cod

Hofgerichtsrath Goßmann Katholik — obrigk. Entwurf. exp. cod.

№ 47,783.

Verkündigung von 2 auf Requisition der Gemeinde Niederhausen, für 1) Friedrich Wilhelm Wittemann, bei seinem Vormund Wilhelm Drechsler, Weinmann in Landau, 2) Philipp Mündel, Ackermann in Alsenz, für sich und Maria Engel, Dienstmagd bei Johann Apostel Ackermann in Winnweiler bei Kirchheimbolanden, wissentliche Verkündigung.

---

cod

Hofgerichtsrath Mannheim — obrigk. Entwurf. exp. cod.

№ 47,784.

Verkündigung von 2 auf Requisition der Gebrüder Bernhard Nachlaßmasse Kaufmann Johann Christian Barth in Mannheim, wissentliche Verkündigung.

Sr. M. Majestät

Verhandlungssache
wegen Ferdinand
Fritz in Easton, betr.

exp. 30/7 42.

+ nachgemachten Ge-
brauche

mit gehorsamstem Bericht vom
16. April d. Js. vorgelegten

№ 47,785. 30. Juli 42.

Laut Allerhöchster Resolution Sr. Majestät des Königs vom 29. Juni d. Js. wurde dem Gesuche des Ferdinand Fritz in Easton, um Ertheilung der Erlaubniß zum Gebrauche des Wappens des Königreichs Preußen + nicht willfahret, sondern die Verfügung getroffen, daß die Supplikanten von dem Gebrauche des Wappens abzustehen haben.

Hievon wird die Königliche Regierung in Folge des gefälligen Berichtes vom 16. April d. Js. in Kenntniß gesetzt.

An
die Kgl. Inspektion des
Central-Gefängnißbaues
zu Klein-Laufenburg

№ 47,786. exp.

Man beehrt sich in der Anlage den beigeschlossenen Ausschnitt aus dem Kataster mit dem Bemerken zu übersenden, daß laut Reskripts vom 20. July 1842, zum Verkaufe der Hausnummer 1 des Hofbesitzers Mathias Hoffmann von Eppstein im Taunusgebirge, exp. 31/7 42. Behufs Erbauung des Zuchthauses, mit dem Hofbesitzer Hoffmann ein Kaufvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen worden ist, welcher Vertrag am 11. Juny 1832 gerichtlich verlautbart worden ist.

Bezüglich der in gedachtem Vertrage bedungenen polizeylichen Aufsicht, wird man mit Kgl. Regierung der Pfalz in Vernehmen treten.

Sr. K. H. №. № 47,787. 1. August 42.

Begnadigungs-Antrag für den Criminal-Sträfling Ferdinand Bayer aus Siegenfeld, betr.

exp: 1/8 42.

Laut dem hierher Antheil des Assisen-Gerichts vom 9. Dezember 1838 wegen Mordversuchs an Barbara Hofmann geborne Bayer aus Siegenfeld, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und 5 Jahren Polizeyaufsicht verurtheilten Ferdinand Bayer, muß gehorsamst Seine Majestät der König um Begnadigung des Ferdinand Bayer dahin gebeten werden, daß ihm die Zuchthausstrafe in eine Kreisgefängnißstrafe von 6 Jahren verwandelt werde.

Sr. Excellenz dem
Herrn Staats- und Kabinets-Minister
Grafen von Reigersberg
Exc.

Vorstehender Antrag wird mit dem Bemerken unterbreitet, daß der Verurtheilte sich gut betragen hat, und daß nach dem Gutachten des Vorstandes des Zuchthauses zu Kaiserslautern, Ferdinand Bayer, wenn er in Freyheit gesetzt würde, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten wäre.

Sr. Excellenz dem
Herrn Staats- und Kabinets-Minister
Grafen von Reigersberg
Exc.

Vorstehender Antrag wird mit dem Bemerken unterbreitet, daß der Verurtheilte sich gut betragen hat, und daß nach dem Gutachten des Vorstandes des Zuchthauses zu Kaiserslautern, Ferdinand Bayer, wenn er in Freyheit gesetzt würde, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten wäre.

Sr. Excellenz dem
Herrn Staats- und Kabinets-Minister
Grafen von Reigersberg
Exc.

Vorstehender Antrag wird mit dem Bemerken unterbreitet, daß der Verurtheilte sich gut betragen hat, und daß nach dem Gutachten des Vorstandes des Zuchthauses zu Kaiserslautern, Ferdinand Bayer, wenn er in Freyheit gesetzt würde, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten wäre.

Sr. Excellenz dem
Herrn Staats- und Kabinets-Minister
Grafen von Reigersberg
Exc.

Vorstehender Antrag wird mit dem Bemerken unterbreitet, daß der Verurtheilte sich gut betragen hat, und daß nach dem Gutachten des Vorstandes des Zuchthauses zu Kaiserslautern, Ferdinand Bayer, wenn er in Freyheit gesetzt würde, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten wäre.

Sr. Excellenz dem
Herrn Staats- und Kabinets-Minister
Grafen von Reigersberg
Exc.

Vorstehender Antrag wird mit dem Bemerken unterbreitet, daß der Verurtheilte sich gut betragen hat, und daß nach dem Gutachten des Vorstandes des Zuchthauses zu Kaiserslautern, Ferdinand Bayer, wenn er in Freyheit gesetzt würde, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten wäre.

Anzeige der K: Gendarmerie [illegible] einem Lemmünster des K: Amts Landmünsters zu Hellheim [illegible] Anstellung, die [illegible] Bestellung desselben [illegible] Zurückführung der Commando [illegible] zu veranlassen.

2t August 42.

An

die K: Inspektion des Landwehr Cassungswesens zu Kaiserslautern

Abschrift der Anzeige des Wilhelm Pfeiffer von Erlenbach und des Mathias Hoffmann von Eppstein,

bet.

exp: 2/8 42

№ 47,791.

Aus besonderer Veranlassung ersucht man die K: Inspektion zu veranlassen, sowohl hiebey als den Rubricaten genauste Erkundigung einzuziehen, ob K. Wb. d. K: wegen genommener Entmündigung [illegible] Grund [illegible] dieselben genügend sey, um [illegible] Entmündigten aus der Pfarr. Ruhstall entlassen zu können, und, wenn solch nicht, K: Inspektion [illegible] gefälligst in Kürze [illegible] zu wollen. —

№ 47,792.

cod

K: Rentkammer

zu

Kaiserslautern.

Abschrift des abschriftlichen Gemeindebeschlusses der Bauer zu Kaiserslautern um Nachlass von Abgabe [illegible] Kapitals,

bet.

exp: cod.

Aus Veranlassung [illegible] Gesuch des Rubricaten, wegen dessen [illegible] Kapitals [illegible] Amtes der Gemeinde [illegible] Gesuch [illegible] K: Inspektion Gemeinde zu Kaiserslautern [illegible] Januar 1837 angegangenen Dekretes [illegible] Rentkammer [illegible] zu benachrichtigen hat, ersucht man [illegible] benachrichtigen, und, insofern es zur Einziehung des Gesuchs nothwendig erachtet, [illegible] des Dekretes.

Anderseits. Akten ist mit [illegible] Anlagen [illegible].

12.

№ 47,793.

2t August 42.

An Königlich Württembergisches Oberamt. gerichtet Heilbronn.

die Nachstehende des Gebrüders Veit, Tuchscherermeistern in Heilbronn gegen Groß & Abrecht in Neustadt a/H betr.

exp: 2/8 42.

Durch der Gehaltszahlung der Pfalz kann die unterzeichnete Kreisregierung, welche eine europäische Stelle für das Landwehrwesen in Frankenthal übernommen hat, keinen Einfluß auf die Gehaltszahlung der Nachstehende des Gebrüders Veit, die bey fraglichem Landwehrgerichte anhängig ist, nehmen. Indessen die Gebrüder Veit, um der Auflage des Kostpunkt von 20½ Kr. S. G. Genüge zu leisten, dem Gerichte bekannt, oder durch Vermittelung desselben anzeigen, in was anderweitem Weise sie die nöthigen Caution gestellt, so wird es Ihrem Ermessen anheimgestellt, ob Sie [illegible] Gesuch der Gebrüder Veit [illegible] bestellte Anwalt [illegible] Sache hinreichend [illegible] finden.

Gutachtlich wird [illegible] bemerkt, daß [illegible] der für die Veit'sche Beschwerde [illegible] Gutachter in dem [illegible] Prozesse [illegible] werden, [illegible] nur dann [illegible] der Fall, wenn [illegible] die Nachstehende [illegible] Wirkung [illegible] können. Inwiefern aber [illegible] die Gebrüder Veit [illegible] gleichen [illegible] Nachstehende [illegible] sprechen zu können, [illegible] bey der [illegible] der Gerichte [illegible] Nachstehende [illegible] bemerkt [illegible] Sache [illegible] Gutachten [illegible] Ich bemerke indessen [illegible] Ihnen [illegible] Gutachter [illegible] Vertretung [illegible] Veit [illegible] Heilbronn [illegible] Gutachter [illegible] der Gebrüder Veit [illegible] Landwehrgesetze [illegible] Wirkung [illegible] das [illegible] in Kreise gelegenen Verfügungen [illegible] müssen [illegible] diese mit Beschwerde gegen Groß & Abrecht [illegible] werden könnte. Ihrer Aufklärung über diesen Punkt, resp. Erörterung [illegible] Sache würde [illegible] kein Gutachten [illegible] wird der in Frankenthal bestellte Anwalt [illegible] welcher

nach der Lösung der Verfügung vom 25. Juni d. J. zu
schließen, auch in dieser Beziehung das Erforderliche bey
dem Handelsgerichte gestellt genommen zu haben scheint.
Sollten vorstehige Bitten in der Vorgabe Gebrüder Veit auf
eine anderige Rechtfindung nachgesucht glauben,
so wollen sie dieselbe direkt an das Königl. Baier.
Staatsprokurator am Bezirksgerichte in Frankenthal
wenden, dem ich auch die an das Handelsgericht gerichtete
Zuschrift überlassen werde, um dessen in Lebensfa-
che der Beschleunigung nöthigen schleunige Besorgung
Gebrauch zu machen, welcher der Rand der Vorge-
schrieben in die Vorschreibung zulassen sind.

---

d. Staatsgr. in Frankenthal

N° 47,794.

3 Augst 42.

Königlicher Betreff.

exp. 2/8 42

Beygehende an das Handelsgericht in Frankenthal gerichtete
Zuschrift von dem Oberamtsgericht Kusel zur Einsicht
übersende ich Ihnen mit der Bitte, dieselbe dem Handelsgerichte
Vorsitzenden zu eröffnen, und in dem Verfolge von 28. Juni d. J.
Gemäß zu leisten, die nöthigen Urkunden in das anberaumte
Sitzung des Handelsgerichts produzirt werden müssen, und
daß unmittelig von der Leistung des angesonnenen Zeug-
nisses Umgang zu nehmen sey.

+ u. exp. an das Fabrikation für die Pfalz

Indessen halte ich mich für angemessen, die Zuschrift zur
Kenntniß des Bezirksgerichts in Frankenthal zu bringen,
damit es sich vielleicht — ersuchen müsse in Vorlegung begehren
den Fall, erstfalls die Einsicht

[illegible] dem K. Bezirksgerichte
gestattet werden könnte.

für den Fall es Ihnen nöthige Mittheilungen nothwendig
erachtet werden sollten, habe ich das Oberamtsgericht
an E. W. verwiesen, u. Sie werden
in wie fern die Erledigung [illegible] eine Anfrage oder sonst
meine Mitwirkung erfordert.

---

d. Staatsgr. zu Landau.

N° 47,794.

3 Augst 42.

die Zustellung einer
K. Ober Kammer Berg
Kreisliegen betr.

exp 2/8 42.

Inhaltig einer von dem Bürgermeister der Worthen Zustellung
errichteten Protokolls hat der Führer des Rheinschiffs Adam Weiß
am 29. Juni d. J. die auf dieselbigen zum Landau Handel
gehörige Gabiarke eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen
der allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1841, die Polizey
der Rheinschiffahrt betr. zu Schulden kommen lassen, indem
das Schiff des Johann Ebert von Kassel, eine K. v. Leeuwarden,
von 286 Ctr. Ladungsfähigkeit, zu Grund gegangen sey soll.
das Protokoll wurde dem K. Friedensrichter in Landau
vorgelegt, welcher, von der Ansicht ausgehend, daß die
Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Verord. v. 13. Aug. 41
für Competenz der Rheinzollgerichte hinzeige, [illegible]
und Rheinzollrichter Zustellung zur Vorladung auf den 18.
August d. J. Nachmittags zu Landau Rheinbrücke vorgeladen
18. Juli d. J. und K. Rheinbauinspektor in Germersheim aufgefordert
die nöthigen Vorladungen zu besorgen bis zum 2. Aug. zu der
Sitzung Antrag zu stellen.

Der Königl. K. Friedensrichter zu Landau stellt gedachtem
Widerhandlung nach der erfolgten Bestrafungen des Art. 20 der
Verord. vom 13. Aug. 41, wonach die Vollziehung der Verordnung
den einschlägigen K. Polizey Behörden obliegt, u. in specie
der Art. nicht anderweitig die allgemeinen auf Polizey
Bestrafungen bezüglichen Verordnungen u. gesetzlichen
Bestrafungen zur Anwendung kommen sollen.
Demgemäß gehört die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift
der Vorlegung [illegible] allein dem in den Polizeygerichten
sitzenden Friedensrichter [illegible] Bestrafung zu.

Hiernach scheint die Zweifel um so weniger obwaltend
zu können, da die [illegible] Bestrafung des Art. 20 cit.
[illegible] im Einklange mit der früheren
Gesetzgebung in der [illegible] stehe,
s. Ges. vom 6. Juni. VII. a. 31. Gl. 29.
u. da [illegible] anbetrachtet die durch die Verordnung vom 13. Aug.
1841 getroffenen allgemeinen polizeylichen Verfügungen

über die Rechtsfrage aus den Akten mit dem Herzogthume zu sich gar nicht gemeinschaften.

Fr. Wolfgangen wollen dasser den P. Amtsh. in Landau über das Forstgesetz sein ansicht belehren, dasselben [illegible] die an das Appellationsgericht Neuburg gerichtete Aufforderung gefälligst zu veranlassen, uns inzwischen das beraten der öffentlichen Ministerium an Folgegerichte zu Landau die Verfolgung der bezüglichen Contraventionen auf gesetzliche Weise zu veranstalten.

[illegible] Landau zu den Akten.

Es wurde [illegible] dass die P. Bezg. der Pfalz, welche die Akten angezogen die Akten über [illegible] gütlich verlangt sei, das angezogene Protokoll baldmöglichst wieder in die Hände des Amtsh. von Landau gelangen lasse.

N: 47795. 3 August 62

P. Bezg. der Pfalz
K. d. J.
Minist. Entschl.
exp. 7/8 62.

der Art 20 der Vol. vom 13ten Aug. 1861 vorgesehene mittels die mit Erlass bestätigung, dass die Vollziehung der Vol. den einschlägigen P. Polizeybehörden obliege, in so fern nicht anderes verfügt werden die allgemeinen Polizey- Strafgesetze bezüglichen Vorsch. gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Demnach gehört die begehrte einholen Entgegnung des Bezirksgerichts Landau der gerichtlichen Polizeybehörde, die Verfolgung steht somit lediglich den Beamten der öffentlichen Ministeriums zu einschlägigen Polizeygerichte.

Hiernach ist ein Anstand um so weniger obzuwalten, da die Bestimmung des Art 20 cit. bis in seinen Folgen mit der früheren gesetzlichen Gesetzgebung übereinstimmt, vgl. Erk vom 6ten Februar VII a. 31. Fl. 29.

und da in der Zustimmung die in der Vol. vom 13ten Aug. 61 aufgestellte allgemein gesetzgeberische Vorschriften an sich nicht mit dem Herzogthume nicht gemein haben.

der P. Amtsh. in Landau würde daher anzuweisen der P. Amtsh. in Landau über das fortzuführende seinen Anordnungen sich zu belehren, dann Rücksprache so wie zu veranlassen, dass die Verfolgung der bezüglichen Übertretungen durch den Beamten des öffentlichen Ministeriums an Polizeygerichte zu Landau eingeleitet werden.

Indem man die Verfügung der vorgeh. Richtigkeit von Erk. Hohen K. J. D. Regg. diese Verfügung zur Anzeige bringt, sieht dem geäußerten Wunsche entsprechend die Communicate nunmehr, sobald, sogleich, man durch das eingelaufene P. Regg. weiter Vorgehen bezüglich des Einschreitens der weiteren gerichtlichen Verfahrens, das Einleitung des Anzeige Protokoll des Bürgermeisters der Stadtheil Landau von Erk. Hohen K. J. bald gefällig in die Hände des P. Amtsh. zu Landau gelangen.

N: 47796. 3 August 62.

An P. Amtsh. zu Landau

die Verhandlungsakten der Notarin Keller & Cie. in Landau betr.

ecopo: 9/8. 62.

tom 50 - 68 pc.

Auf Vorlage der Expedition des Notariatsakten der Notarin Keller & Cie. in Landau vom 5. M. und die Notarin Keller & Cie. in jüngster Zeit einige in mehreren Zeitungsblättern Verkaufsanträge für den Fall Verkauf 2 zu der gerichtlich gepflogen vom 5. Aug. 1848 zu widerrufende Bürgschaft übernommen haben, daß dem Einsicht in diese Urkunden gestattet werden soll.

Es ist nothwendig, die bezügliche Verfügung zu treffen, daß zur Verzeichnung ungehörigen alles Einsicht zu verhalten, und die P. Notarin durch das Ausschreiben vom 6ten Januar 1837 (Amtsbl. Bd. 31) sämmtliche mündlichen Gemeinde zu gewerb würden, so wollen wir Ihnen Ihr. W. auf den Grund der vorliegenden Akten, gegen die Notarin Keller & Cie. bey dem P. bezirksgerichte eine Disciplinarklage erheben.

2. Kreis-Ger. hat mir
Die Akten betr. Zwangsversteigerung
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

ohne Zweifel wird D. Kayß in Rende Hagen in baldigst Zeitpunkt
Beschuldigung zu geben. [illegible] so das Ergebniß
Voruntersuchung in dem gegen die Ackerin Barbara Kolbmann
angeordneten Verfahren [illegible] Beschluß
werden können, welches Verfahren nun, da die Gerichtsferien
nahe sind, nicht mehr eingestellt werden sollte.

№ 47799. 2 August 42

D. Staatsgerichtsrath in Frankenthal.

Untersuchung gegen den Pfarramtscandidaten Chelius in Lamb. betr.

Lamb. 4/8 42.

In Übereinstimmung mit dem in Ihrem Berichte vom 13ten Juli d.J. in subs. Beschuldigten aufgehaltenen Anstande, finde ich E. W. beygehende die eingeforderten Akten gerichtlich, um gegen den Pfarramtscandidaten Chelius, der Hinterlegung der Fortsetzung dieser Untersuchung, gegen Wilhelm Bauer in Carl Hofleder aber die Verweisung vor das Zuchtpolizeygericht, sind gemäß Art. 294 des Polizeyst. in Verbindung mit a. 2. 3. 4. 38 - 76 des Gesetzbuchs über die äußeren Verhältnisse der Evangelischen Kirche in Beziehung auf religiöse Gesellschaft, in der Bestimmungen des Rescriptes vom 7ten Juli 1816, wiederholt durch Entschließung vom 16ten Jan. 1837, weil die, wie aus der geführten Untersuchung sich ergiebt, auch an anderen Orten des Bezirks Frankenthal, namentlich in Lambsheim in Grünstadt, stattfindenden religiösen Zusammenkünfte nicht abgestellt, so sollen sie, also dagegen gerichtlich eingeschritten werden, für angemessen zu der Verhältnisse des gegen Bauer in Hofleder eingeleiteten Verfahrens abzuwarten, da sie, in Folge, wie sich ergeben, neue Bestrafung erfordert, der Effekt des Verfahrens, indem zu erwarten steht, daß sie in den anderen Gemeinden neue in Beigang nehmen, in Hinsicht bey [illegible] Zeugen vorhanden sind religiöse Zusammenkünfte bey bis jetzt Tage zu hören, die dann von selbst aufhören müssen. Sollte übrigens das Treiben fortdauern in Hofleder eine weitere gerichtliche Einschreitung als nothwendig erfordern, so wollen Sie rechtzeitig davon Anzeige machen, damit [illegible] die Ahndung der Religionsübungen, die

[illegible] in den gesetzwidrigen Zusammenkünften vorkommen, insoweit [illegible] werden. Den beyliegenden Akten, die das Gesuch der öffentlichen Sicherheit [illegible] der gerichtlichen Folge zu geben, [illegible] ob in solchen Verhandlungen [illegible] den Verordnungen religiöser Versammlungen eine Strafbestimmung vorgesehen werden, für die hiesige Kreisstelle [illegible] ist, wie weit sie in Bezug auf Polizeyvergehen [illegible] gerichtlichen Untersuchungen [illegible] bestätigen, indem [illegible] Informationen in der Sache und gerichtlichen Verfolg haben.

Die [illegible] Information ist übrigens, [illegible] Ansicht der gerichtlichen Linie des Kreises vorzulegen, [illegible] mit besonderer Umsicht zu verfahren [illegible] sorgfältig auf jede religiöse Neuerung zu richten, die mit den Grundsätzen der protestantischen Lehre unvereinbar [illegible] geeignet sind Irrthümer zu fördern.

Nach erfolgter Abwicklung des Bauer in Hofleder [illegible] die mir wieder die Akten [illegible] gefälligst gefl. Mittheilung an die hiesige oberste Behörde wieder vorzulegen, [illegible] über den Gang [illegible] des Verfahrens [illegible] zu erstatten.

№ 47800. 2 August 42.

D. Staatsgt. zu Kaiserslautern

Die Ernennung unserer forstgerichtlichen Beisitzer

Kaiserslautern betr.

Lamb. 3/8 42.

Auf den Grund eines Vorschlags des D. Landwirthschaftsrath Kaiserslautern vom 15ten Juni d.J., welchen ich Ihnen beiliegen E. W. im Entwurfe mittheilen, hat [illegible] die D. Regierung der Pfalz [illegible] im Canton Kaiserslautern, für die Einsprengung Meckenbach, in Canton Kaiserslautern, für die Einsprengungen Trippstadt in Winterburg, eigene Forstgerichtsbeisitzer, mit dem Wohnsitze in Meckenbach in Winterbach, anzustellen.

[illegible]

In diesem Antrage folge zu geben befand ich mich veranlaßt,
sogleich über die Eröffnung der beyden neuen Forstbezirks-
Verhältnisse einen Vorschlag vom P. Bezirksgerichte zu Kaisers-
lautern zu vernehmen, damit Behufs des Vorschlags in der
Ernennung für Landförster 2 befähigter Bewerber Vorge-
schlagen werden kann.

[illegible] Gutachten

E. W. wollen dieser Anregung von dem P. friedensgerichte der
Landau Abtheilung Bliesmalmünster gütigst Folge
bringlichst verfügen, dagegen, ob unter Mehr gleichzeitiger
Vorlegung der hierüber zu pflegenden [illegible]
Protokolle, den Vorschlag des P. Bezirksgerichts zu Kaisers-
lautern vernehmen, und das Ergebniß, zu weiterer
gefälliger Verfügung & Weisung, anzeigen.

+ über den Gegenstand

N: 47,801.

2 August 842.

Der Präsident des
P. B. G.

die Lage des Forstei-
Neubaus in der
Gemeinde Lambrecht
Grevenhausen, sich be-
sonders Protokolle über
gegen verschiedenen
Vorschlag bey dieser
Gelegenheit hat.

Conf: 5/8. 42.

die beste Lage des Forsteineubaus in der Gemeinde Lambrecht Grevenhausen veranlaßte einen Vorfall zwischen der Ortsgemeinde Lambrecht Grevenhausen & dem katholischen Pfarrer daselbst, welcher, in Widerspruch mit [illegible] den von Seiten der Gemeinde aufgestellten Gehalt zu Gegenstand besonderer Aufforderung, auf gewiesen diesen Vorschlag nicht mit [illegible] Grevenhausen
Einverständniß [illegible] zu lassen, eigenmächtig die
Anordnung traf, daß zur Vornahme der Forsteineubau-
Verhandlung auf dem Platze in Lambrecht, anstatt
dahin gar nicht gehörigen Orte, geschritten würde.

In Folge des von gedachter Gemeinde Vorstands abgefaßt Gehalt
gegen P. Pfarrer der Gemeinde Lambrecht Grevenhausen,
wegen Contravention gegen die Bestimmungen des Beschlusses
Beschlusses vom 16ten Messidor XII & des Art. 11 & 24 des Lokalgesetzes vom 19ten
des Bürgermeisters,

das Protokoll wurde am 7ten Juni Behufs der gerichtlichen Verfol-
gung dem P. Polizeykommissär in Neustadt eingehändigt,
während durch Schreiben vom 8ten Juni L. J. der katholische Pfarrer
Sitzungsamt des P. Landkommissärs Neustadt ersucht dasselbe zu
wollen, daß das erwähnte Protokoll niedergeschlagen
werde.

Dem entsprechend das P. Landkommissariat Neustadt durch Verfügung
vom 9ten Juni L. J., welche dem P. Polizeykommissär in der
Weisung ertheilt, dem Protokolle keine Folge zu geben &
dasselbe zur Einsicht vorzulegen.

Durch Schreiben vom 10ten Juni L. J. theilt das P. Landkommissariat Neustadt,
wie es scheint in Veranlassung des am 9ten Juni L. J. von dem
P. Polizeykommissär über dey Vollzugung des Protokolls vom 7ten
mit erstatteten Berichts, in Einsicht mit den P. Bürgermeister in
Lambrecht, welcher die erläuternden Akten zu weiterer Verfü-
gung dieser vorlegte, in Gründen, auf dieselbige anordnung,
und einen die in jenem Berichte enthaltenen Vorschläge bekräftigen
den Bericht des P. Polizeykommissärs zu Neustadt vom 6ten Juni L. J.
eingesandt hat.

Man sieht sich nun nach den P. Gendarmerie in Neustadt einzig dieser
den Grund des Protokolls vom 7ten Juni L. J. weiter Erhebungen
Verfolgung einst einleiten zu lassen, erwägend: daß das Gesetz
vom 7ten Pluviose allgemein tätig ist; daß die Beschuldigung in den
fraglichen Protokolle allgemein [illegible] der Pflichtigkeit der Pfarrer zu Lambrecht Grevenhausen für das laufende Jahr
die Summe von 7ten von den P. Landkommissariat Neustadt bewilligt worden
war; endlich der Gemeinde die Veranlassung haben mußte
daß es ganz in seinem Rechte handelte; daß unter diesen Umstän-
den der Befehl der Ortsbehörde gewissen [illegible] Protokolls
Pflichten zu unterlegen, vielmehr eine gesetzmäßige Aufsicht
in dieser Beziehung [illegible] die nächsten Vorsichtsmaßregeln vorzu-
nehmen; [illegible] endlich gedachten die Personen welche
der Anordnung des Gehaltes bey den Einschreiten
folge leisteten [illegible] in besten Glauben waren.

Jederzeit erfolgt auf öffentliche Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung
darf K. Regg. von den Vorfällen u. was darüber gehört oder in
Untersuch erhoben, und andern von dieser Behörde die erforderlichen
oder begründeten Anzeigen nicht macht, sofern nicht ausdrücklich
vorgeschrieben K. Regg. angewiesen zu erstatten:

Hochdieselben wollen durch geeignete administrative Anordnung
veranlassen, daß erhebliche Vorfälle, welche in der Gemeinde
Landwirthschaft geschehen, nur kurz in Kürze bis nächsten,
auch das K. Landkommissariat Neustadt a/H. hiervon sofort
direkter Verfügung über Gegenstände welche in die Justizver-
waltung einschlagen zu erstatten.

Zu letzterem Zwecke dürfte es genügen anzuordnen, daß
es bis zum der strafrechtlichen Verfolgung einer Polizeyübertre-
tung handelte, welche für den Amtsbezirk eines der Polizey-
beamten bürgerlich in Neustadt, als Beamten der Staats-
behörde gehörte, daß sie in dieser Eigenschaft allein unter
der Leitung Aufsicht & oberen Leitung des Königl. von
Gesetze bestellten gerichtlichen Behörden stehe, weshalb
dann diejenige die Verfügung des Königlichen
Landkommissariats Neustadt vom 6ten Juni d. J.
Justizgesetz abzuändern.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird K. Regg. anheim zu geben
sein, ob dem
bezüglichen Zweck nicht am besten durch eine allgemeine Verordnung
entsprochen werden mag, welche vorschreiben würde:

1. daß in allen Gemeinden der Vorstand des Polizeiamts
sogleich nach unter der Leitung & Aufsicht der ortspolizey
behörden stets zu finden sein;
2. daß die ortspolizeybehörden verpflichtet sein, über die bezüglichen
Anordnungen, und Richtschnur auf die lokalen Verhältnisse,
förmlichen Vorschlag zu machen & bezw. über Genehmigung der
K. Landkommissariats zu unterlegen.

+ nach Mittheilung an die Gemeinden.

Auf diese Weise würden Meinungen, im Falle einer Differenz mit den
Ortsbehörden, das Mittel gegeben sein, gegen neue Anordnungen zu
remonstriren & deren ungeeignete Richtungen vorzubeugen.
Wenig würde es aber gerathen sein die bezüglichen Gesetz-
lichen durch Vorschrift einer Ordinariat in allgemeiner
Weise & Polizeyamt zu ertheilen, sondern die Vorschriften
& denselben bedürfen zu lassen daß ihnen unter
keiner Voraussetzung eine willkührliche Abänderung der von dem
Ortspolizey Behörden getroffenen Anordnungen
zu setzen, insbesondere

in Collisionsfällen lediglich an die vorgesetzte Administrativ
Behörde Bericht genommen werden könnte.

Die Gründe anlangend, auf die Vorschläge
des Herrn Landrichters, auf die Vorschlä-
gung der Polizeyobjekten bekannt, dem folgen & dem können,
weshalb darstellen, obwohl seine Anordnungen wünschenswerth
ist, doch einmahl wegen der gehörigen Zahl, verneint.

Die
gegen die bezeichneten Bedenken der Vorschläge
des Herrn Landrichters & der Landkommissariats Neustadt erhobenen
besonderen Einwendungen, so ergiebt sich aus dem
Berichte des K. Kreis. zu Neustadt vom 6ten Juli d. J. daß dem
bezeichneten Bedenken der Vorzug der Einfachheit in seinen
Folgen vor Polizeybeamten Bürgermeister genauer werden kann, &
daß derselbe, wenn der die Übertragung gewisser Geschäfte
seinen Gehilfen angeordnet hat, insbesondere auch an
Stelle des Letzteren benutzt wird bei anderen Gelegenheiten durch
gelegentliche Aushilfen sich indem dem Auftrage des Polizeybeamten
zu steuern. Dagegen spricht allerdings der bei dem häufigen
Polizeiamt sehr genommenen Geschäfte Häufigkeit & Schnelligkeit
nicht sonst zu sage, indem bei solcher Einrichtung
Würdigung der Verhältnisse an persönlich Vertrat des Polizei
nicht stets Platz greifen könnte, & wenigstens der Objekt die
Nothwendigkeit sehr erkennen lassen dessen die Weisungen der
vorgesetzten administrativbehörde einzuholen.
Schließlich bittet man vorgeh. K. Regg. wo der zu treffenden
Verfügung gefälligen Rücksichten & die Ihr mehrt
auch genauesten Gebrauche wieder zurückkehren zu wollen.

No 47/802.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu
Speyer.

Betr. Begutachtung des Gesuchs des Matthias Hoffmann von Esperstein
betreffend

exp: 3/8. 42.

Zweibrücken, den 3ten August 42.

In der Anlage hat man die Ehre K. Regierung beyzufügen
gefällige Abschrift einer bezüglich des Antragstellers
erlassenen hiesigen Entschließung vom 30ten praes: 27ten
m. Mts, zur Wissenschaft mit dem ergebensten Ersuchen
Einsicht mitzutheilen, schließlich dann gef. No. 18.
d. Kr: verbescheidenen Leitung des Gegenstandes
unter gefälligste Rückgabe des mitanher Gesuchs
gefälligst anfügen zu wollen.

Häuser in Stuttgart wer

Professor

Der Lazarethgehilfe Abatzmann [illegible] jetzigen Stand-
-ort gemäßer Fürsorge des Vorstandes des Medicinalwesens Mathä
Klein von Hospital [illegible] mittelst eines hiesigen Medi-
-cinalzeugnisses, sowie Atteste zu seiner ferneren
Fort eines Nervenleidens, von Gelenkrheu-
matismus herrührend, seinen Abschied
allergnädigst bewilligt, wofür ihm nun-
mehro Obstabs Abatzmann ihm wegen zugen
stellt: Laut Krankheit des Assistenzarztes
2 Klasse 1852 zur Pflege des Hermann. Arbeit
seine Dienstzeit [illegible] bis zum 15 d. August d. J.
[illegible] 11 Jahre [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Hh. Rechtsfr. in Landau

Transmission der Verfügung vom 15. Juli d. J. wodurch dem Rabbiner Bamberger in Landau die Genehmigung zur Vornahme von Trauungen ertheilt wird.

exp. 3/8 42.

Hh. Rechtsfr. daselbst

Transmission des Gesuches des Daniel Schwab v. Rinsenburg, betr.

exp. cad.

---

cad

№ 47,807

Demselben die Weigerung mit dem 26. Juli 1842. Gebrauch machen zu dürfen ertheilt wird, da Rabbiner die ihm zuerkannte Gehaltszulage v. 10 Thaler, erst vom 1. Oktober d. J. an erhalte.

Pr. dl. Majestät

Unterthänigstes Gesuch des Advokaten Simonson in Landau, betr.

exp. cad.

---

cad

№ 47,808

Demselben Pr. dl. Majestät mit Antrag auf Ertheilung des nachgesuchten Adelsbriefes zur Allerhöchsten Vollziehung.

Hh. Rechtsfr. Landau

die polizeiwidrige eingeleitete Verfolgung des Martin Hattung von Edenkoben betr.

exp. cad.

---

cad

№ 47,809

Erzieht das unterzeichnete Erkenntniß vom 17. Januar 1842. vom Polizeigerichte zu Edenkoben, wodurch Martin Hattung v. Edenkoben wegen polizeiwidriger Verfolgung fr. Hh. abwesend verurtheilt, & andere Verfügung Statt zu finden.

Hh. Rechtsfr. daselbst

Genehmigung Katharina Vogelin von Hambach, um mit Heinrich Hartmann daselbst, betr.

exp. cad.

---

cad

№ 47,810

Demselben das unterzeichnete Gesuch d. m. mit dem Anfragen zurückgestellt, weshalb dem Gesuche mit dem Erinnern zurückgegeben zu erfüllen, daß das Gesuch an Seine Majestät den König gerichtet werden müsse.

An

das Hochfr. Bischöfl. Ordinariat Kaiserslautern

Untersuchung gegen Caspar Bleutner von Lichtenau wegen Tätigkeit, betr.

exp. cad.

№ 47,811

30 August 42.

Das Erkenntniß hat wegen die Person gewechselten Zeugnissen in Eigenschaft des zu vernehmenden Zeugen, nachdem dasselbe Requisitorium d. d. 11 Juni 1842. erledigt worden, zurückzusenden, mangelnd weiteren Verfügung.

Hh. Rechtsfr. daselbst

Transmission des Gesuches des Müllers Woodard von der Klingenmühle, betr.

exp. cad.

---

cad

№ 47,812

Gegen Empfangnahme wird dem Gesuche vom 29. v. Mts. erhaltene Lex. Hr. die Antwort, Genehmigung gegen Jacob Woodard von Bindersbach zum Heirathen ertheilt.

Hh. Rechtsfr. Landau

die Rechtsverhältnisse des Heinrich Hebstadt, betr.

exp. cad.

№ 47,813

Dieselbe wird ersucht, die wiederholte Vorladung unmittelbar in nächstem Termine anberaumen zu wollen.

№ 47,814

cad

Ein Paar Worte zum Verhalten des Wirthes Augusten Uebermann von Rauschthal über seine Opposition der [illegible] eingeleiteten Untersuchung, weil im Aufstande wegen einer im Aufstande gegen einen Aufständer verübten Delikte vor den öffentlichen Gerichten nicht verfolgt werden kann.

Dann befasst sich dieser Akt in der [illegible] Requisition unterthänigster Ordnung vom 30t Juny c. ft. [illegible] des kl. Staatsprokurators in Landau zur Vorlage gebracht worden, gewünschten Manifestes nebst Anhang, als 3 Protokolle vom 3ten, 24ten v. 28t Februar l. J., zur Einsicht unterthänigst

mit Ihren Akten zurück

zurückzusenden, den Empfang der Akten gefälligst hierher zu bescheinigen.

№ 47,815. 3t August 42

An

das Großh: Hessische Landgerichtsamt Darmstadt.

Untersuchung gegen Caspar Bleuler von Lichtenau wegen Betrugs, betr.

exp: 3/8. 42.

In nebenzitirter Untersuchungssache wegen betrüglicher Verfälschung eines Attestes vom 16t März 1842 [illegible] Akten Bogen in Landau 12 Aktenfaszikel übersendet, ersehen wir aus Ihrem gefl: Requisitorium Landgerichtsamt Brühl in einer gegen den Kaufmann Caspar Bleuler von Lichtenau wegen falschen Zeugnisses eingeleiteten Untersuchung vernommen worden.

Diese Aktenfaszikel beehren wir uns nunmehr mit dem Ersuchen zu remittiren, dass Bleuler wegen etwa sonstiger Handlungen durch das fragliche Zeugniß sich der gemeinschaftlichen Verfälschung eines Attestes schuldig gemacht habe.

Den Empfang der Akten beliebe man uns gefl: anzuzeigen zu wollen.

№ 47,816. 4t August 42.

An Rechtsprokurator in Grünstadt

die bei der Appellationsgerichtlichen Verfügung Collokation betreffend

exp: 4/8. 42.

Nach der letzten bezüglichen Requisition des Advokaten Willich hier in Collocatione Tillmann cto Willich Meyer Hyp. [illegible] wir andere heute zu Fortsetzung der Collocation zugelassen in den Prozessakten der Collocation sub № 735 nicht bestimmt zu ersehen waren, so die Appellation gegen das letztere Urtheil vom 2ten April 1841 nicht getrieben ist. Hier wäre demnach [illegible] Fortsetzung [illegible] des Präkludirungserkenntnisses vom 2ten Juli 1841 [illegible] Appellationsgerichtlichen Urtheil vom 2ten April 1841 [illegible] Appellationsgerichtlichen Urtheil [illegible] Präkludirungserkenntnisses vom 2ten Juli [illegible] Hiernach [illegible] Collocation [illegible] Appellationsgerichtlichen [illegible] Gelder [illegible] Collocation [illegible]

№ 47,817. 4t August 42.

An Großherzogliches Landgericht Kaiserslautern

Requisition zur Vernehmung des Heinrich Christoph Rosemann in Göllheim und des Heinrich Christian Rosemann in Gerolsheim, betreffend

exp: 4/8. 42.

Requisitorium zur Vernehmung des Heinrich Christoph Rosemann in Göllheim und des Heinrich Christian Rosemann in Gerolsheim, betreffend

№ 47,818 ead.

An Kl. Regierung

die Branntweinbrennerei in der Pfalz betreffend

vom III Quartal 1841/42

Den Eingang über den unterzeichneten Gegenstand durch Rückbescheinigen und den beziehungsweisen Tabellen vorgelegt

---

exp: cons.

№ 47,819 cons.

N. R. 176.

Verfügung des Ministeriums von Gauvy Erbelding in Bierbach wegen gegen sie eingeleiteten Vollzugs eines Verhaftsbefehls,

betr.

exp: cons.

Eine dem gefertigten Amte für angeschuldigten Produkten [illegible] Erbelding in Bierbach [illegible] Pfalz unterm [illegible] Contumazial-Urtheil [illegible] Polizeyamt zu St. Cassel vom 13ten Decemb. 1838 [illegible] Carl Erbelding von Bierbach wegen [illegible] Betrugs [illegible] zu [illegible] Kosten, gleichzeitig [illegible] Mittheilung, die Mittheilen von Georg Erbelding [illegible] [illegible] [illegible]

des Brennereibesitzers, abgelehnung oder Abweisung oder Bestimmung des Art: 1384 al. 2. d. Civil-Proz. G. derselben wenn Rechtsmittelklägerin nicht beigetreten konnte, und abgesehen davon auch ein Rechtsmittel nicht niemals einen Zeugen enthält wenn das Art: 151 des Proz. G. über das Beweisverfahren auf den Grund dieses Rechtsmittels abweichende Bestimmung der vorliegenden Urtheilsart zum Gegenstand oder Grundsatz der Entscheidung nehmen oder genommen haben sollte.

Derselbe könnte nun weder sonst noch das angeführte Rechtsmittel im Wege der Cassation angegriffen, diese müsse daher mit Kosten verbunden, dessen Festsetzung der ganz neuen Instanz vorbehalten werde.

Es gründet dieß auf den Antrag des hiesigen K: Staatsprocurators aufgenommen, zu Gunsten der Widerer Erbgelding, die rechtsanwaltschaftliche Hilfe von Amtswegen dieser zu stellen zu müssen, dieser Hilfe K: Ob genommen werden, im Wege der Cassation die Aufhebung der angeführten richterlichen Verfügung, seiner die Zurückgabe des vorliegenden Gesuches von 1/5 01 d. allenfalsmalsch zu verfügen.—

4ª August. 42.

S. K. M. Nº 47,820.

Neuf. Klassen-Rep. Kraf. rechtsanwalt. Gesuch des Jungbauers Jakob Balthasar Krug von Schifferstadt,

Cassation

Das erhobene Gesuch mit dem rechtsanwaltlichen Antrage verworfen, dass auf beide Theile die Abweisung Verhältnis zu machen wäre.—

Cass: M/s. 42

S. K. 117. Nº 47,821. 4ª August 42.

Gemeindegesuch des Daniel Fehl von Zoheim,

Civil

Cass: M/s. 42.

Das erhobene Gesuch mit dem Antrage, dass die Akten des Bezirksamtes zur Ergänzung einer Beweisführung über das Vorhandensein und Beschaffenheit des Weges zwischen Zoheim und Bruchmühlbach bis zum 1ten Novemb. d. J. an das K: Landcommissariat Landau einzusenden wären, wurde als unstatthaft zurückgewiesen.—

S. K. 116. Nº 47,822. cas

Bauunternehmer Gesuch des Engelhard Koehler von Esselthum,

Civil

Cass: cas.

Das hier mittelst Vorlage des Bauplans des neuen Schulhauses zu Esselthum, genehmigte eingereichte Gesuch wurde als unstatthaft verworfen.—

S. K. 116. Nº 47,823. cas.

Gesuch des Müllers Schmitt in Bosenbach um Marschall des Mühlengerechtigkeits-Streites gegen Peters,

Civil; Cass: cas.

Cass. M/s. 42

Nachdem in das mittelst höchsten Rescriptes des K: Justizministeriums vom 12ª praes: 18ª Juny d. Js. zum Obersten genehmigte Gesuch des Müllers Schmitt von Bosenbach um allergnädigsten Schutz des Mühlengerechtigkeits-Besitzstandes gegen Peters Georg Schmitt allenunterthänigst eingereicht, daraus ist ersichtlich, dass die gleichzeitige Vorlage des vom Bauunternehmer eingereichten Entwurfes des Gesuches, der hierauf bezüglichen Instructions-Vorlage und seiner eigenen Conceptes des K: Staatsprocurators zu Kaiserslautern mit den folgenden abschriftlichen Anmerkungen.

Anweis[ung] Contumacial-Erkenntniß des kl: Z.-P.-Gerichts Kaiserslautern vom 27t April und 23t Juny l. Js., wodurch die Significirten Cosen fürs Verlustigen, wovorin Georg Schmitt, von Basenbach, dasse der Recht, zu folgenden Strafen verurtheilt.

1) wegen Ungehorsams in Erfüllung der Conscriptions-pflicht zu einer Geldstrafe von 50 fl. und für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit eventuell zu einer 15tägigen Gef.-Strafe;

2) wegen Widersetzlichkeit in Erfüllung der Conscriptionspflicht,

a) zu einer Geldstrafe von 100 fl, und für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit in eventum zu einer Zuchthaus-Gef.-Strafe.

b) zur Stellung eines Ersatzmannes binnen Jahr und Tag und im Falle seiner Nichtstellungsbefähigkeit zu einer 3jährigen Gef.-Strafe.

Im Dezember v. Js. hatten der Wenzel Schneider und Consorten gegen den allerhöchsten Befehl ihrer Einberufung zum allerhöchsten Dienste, wodurch sie zu 3jähriger Gef.-Strafe verurtheilt worden sind, Recurs eingelegt, welches kais. kl: Ministerium vom 1t Februar l. Js. in Abweisung gebracht worden ist.

In diesem Erkenntniß ersuchte das kl: General-Staats-procuratoriat die kais. kl: Procuratel zu Saarbrücken und die kais. kl: Procuratel zu Landau, auf Vollziehung gedachter Gefängnißstrafen gegen die Contumacirenden Schneider, und mit kl: Verfügung vom 18t Februar l. Js. wurde dem Requisitionen gemäß Requisitorium an die kais. kl: Procuratel zu Landau, um Vollziehung der Gefängnißstrafen von 50 resp: 100 fl gegen Allerhöchster Befehl ihrer Einberufung zum activen Militärdienste, und mit kl: Verfügung vom 19t Februar l. Js. Requisitorium an die kais. kl: Procuratel zu Saarbrücken, Vollziehung der Gefängnißstrafen von 50

Kreis- und Appellationsgerichts zu Landau Erwähnung eingelegt, und ist selbe zur [illegible] Kenntniß Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers der Justiz mit dem Berichte vorgelegt worden, daß von dem Landgerichte Germersheim die fragliche Handlung in grellem Mißverhältnisse zu bestrafen sey; die Appellation wurde daher mittelst Rescriptes des kl: Appellations-Gerichts vom 21ten April d.J. verworfen.

Der Beschuldigte, welcher seit dieser Zeit eine Strafe in dem Landgerichtsgefängnisse zu Landau erstand, wurde nun mit der allerunterthänigsten Bitte um gnädigste Milderung der erkannten Strafe, oder Erlassung derselben vorstellig, indem [illegible] eine Bestrafung der Unternehmung zum Zwecke der Ausübung religiöser Gebräuche, die Verfolgung aber religiöser Gebräuche in der Gemeinde eine Kränkung geben würde.

Hierüber wollen Wir den Polizeycommissär in Landau hiergehorsamst vernehmen, damit Wir in Stande seyen, die unterthänigste Vorstellung mit Beischließung des Protokolles, wie gebeten, vorlegen zu können.

Landau, den 4ten August 42.

Der Präsident des Appellationsgerichtes.

Der Generalprocurator.

Landau, den 4ten August 42.

Der Polizeycommissär in Landau hat auf das Begehren des Präsidenten des Appellationsgerichtes, die Vernehmung des Polizeydieners Schmitt betreffend, das beiliegende Protokoll aufgenommen.

Landau, den 5ten August 42.

Der Polizeycommissär.

Landau, den 5ten August 42.

Der Präsident des Appellationsgerichtes.

Der Generalprocurator

ihn zu bedeuten, daß im Falle künftiger unzulässiger fortgesetzter Holzfrevelthaten Strafung unnachsichtlich erfolgen werde.
Zu dem bisherigen remittire ich anbey die Akten.

Kgl. Forstamt der Spessart.
2. d. J.

№ 17,827. Lohr, 3. August 62

die genaue Bezeichnung des Holzfrevel-Grundbesitzobjekts in dem Frevelbefunde ertheilen bitte.

Lohr, 7/8 62.

die gegen Katharina Faist in Waldaschaff wegen Holzfrevelung d. Forstamts vom 17. Mai d. J. in Unters. Sache № 9085 J. angeordnete Untersuchung hat ergeben, daß die Beschuldigte für den gemachten Holzfrevel gänzlich unvermögend ist, daß weder Geld noch Pfänder vorhanden sind, um die Strafe bestimmt fordern zu können, daß sie ferner bereits 3 Jahre, wegen gleicher Holzfrevel bestraft worden ist, daß sie ferner ein uneheliches Kind hat, welches ebenfalls der Unterstützung bedarf, daß sie endlich auch für die Forstfrevel ihres Ehemannes, welche dieser während seiner Haft begangen hat, mit haftet.

Unter diesen Umständen ersuche ich Sie, die Strafe gegen die Faist in Gnaden niederschlagen zu wollen.

Aschaffenburg, 4. August 1862.

Königliches Landgericht.
Der Vorstand.
Schmitt.

№ 17,828.

K. Bezirksamt Obernburg.

Die Frevelthaten des Forstgehilfen Grebenau in Dreieich betr.

E. W. übersende ich in Anschluße, nebst den Akten der Untersuchung gegen den Forstgehilfen Grebenau in Dreieich,
1. ein Schreiben K. Forstamts der Spessart vom 17. Juni d. J. (mit 12 Beilagen) worin Anzeige wird, daß dem Forstgehilfen Grebenau ein Gehalt nicht gegeben werde;
2. ein Gesuch des Christoph Lager und Landau. (mit 8 Beilagen) worin derselbe, unter Bezugnahme auf einen mit Grebenau abgeschlossenen Vertrag, um Entlassung des Grebenau angestellt zu werden.

Es ist klar, daß Forstgehilfe Grebenau den Dienst in seinem Bezirke allein nicht mehr genügen kann, allein aber gewiß auch dasselbe gedeihlich durchaus keine Beschäftigung verdient, so eine bestimmte bezügliche Anzeige nach Maßgabe der öffentlichen Interessen genommen werden muß.

Den öffentlichen Interessen entspricht aber nur die Ernennung eines eigenen K. Forstgehilfen für den Bezirk Dreieich, nicht die einst gehoffte die Grebenau, weil abgesehen von allen sonstigen Gründen die der Anstellung in allgemeinen im öffentlichen Dienste entgegen stehen, ob sich nicht wo immer angewendeten Unterstützung des Grebenau, sondern vor einer bleibenden Funktion mit in seinem demselben Landrath, die volle Selbstständigkeit in Amtsführung erheischt, weshalb es dem Betreffenden wohlgefällig, ohne Beeinflussung absetzbaren Forstgehilfen Grebenau, bey der Ernennung bloß auf Tüchtigkeit Bedacht zu nehmen.

Wird ein K. Forstgehilfe für den Dienst in Bezirk Dreieich übertragen, so kann die Verrichtung des Geschäfts dann nach dem bedürfniß des Dienstes, auf Anordnung des K. Forstamts in den Bezirksämtern Obernburg, Alzenau, Gelnhausen stattfinden.

E. W. wollen daher, den Vorschlag des Art. 62 des Forstgesetzes befolgend, die nöthige Einleitung zur Ernennung eines selbstständigen K. Forstgehilfen für den Bezirk Dreieich treffen, wozu die Vorgeschlagenen Jakob Christoph Lager und Landau wegen des Standes, der Kenntniß, und Tüchtigkeit sich eignen.

Gefällig wünsche ich E. W. am 7. Januar d. J. übersichtlich, bey dem Vorschlage in der Ernennung zu berücksichtigenden Würdigung finden.

Den Kunst Forstgehilfen Dietz, dessen als Forstgehilfen hier verwendete [illegible] ich nicht können dienstleistungen zu finden weiß, [illegible] den Forst keine Zeugnisse über seine dort. Dienstleistungen ausgestellt worden sind, [illegible]

---

2. Beantwortung Frankenthal-

die Ernennung eines ersten Forstgehilfen für den Bezirk Dreieich betr.

Lohr, 7/8 62.

E. W. übersende ich in Anschluße, nebst den Akten der Untersuchung gegen den Forstgehilfen Grebenau in Dreieich,
1. ein Schreiben K. Forstamts der Spessart vom 17. Juni d. J. (mit 12 Beilagen) worin Anzeige wird, daß dem Forstgehilfen Grebenau ein Gehalt nicht gegeben werde;
2. ein Gesuch des Christoph Lager und Landau. (mit 8 Beilagen) worin derselbe, unter Bezugnahme auf einen mit Grebenau abgeschlossenen Vertrag, um Entlassung des Grebenau angestellt zu werden.

die beste Gewähr für künftige pflichttreue Amtsführung.

№ 47,829. ij 5. august 42.

An d. Amtsgt. in Kaiserslautern.

Die Versetzung des Friedensrichters Rosenmann in Gerolstein an die Friedensrichterstelle zu Germersheim betr.

Exp. 9. 4/8. 42.

Friedensrichter Rosenmann hat vor nicht langer Zeit dem K. General-Staatsgt. Kordaire mündlich erklärt, daß er eine Versetzung nicht wünsche, damit stehe sein Gesuch um Versetzung in Verbindung
der Friedensrichterstelle in Germersheim im direkten Widerspruch, welche
nicht verständlich höheren Orts hervorgerufen worden könnte.
Es muß daher wünschen, daß Rosenmann hierüber die Gründe seiner Sinnesänderung näher erkläre, u. bemerkt sogar s. w.
sehr sorgt müßte fordern, [illegible]
die einlaufende Zuschrift werden Sie mir, mit den Bemerkungen die Ihnen passend scheinen mögen, ungesäumt vorlegen.

№ 47,830. eod

An d. Amtsgt. Kaiserslautern

Das Dienstverhältnis des K. Bezirksgerichts in Speyer betr.

exp: 6/8. 42.

[illegible]

Die K. Regg. Speyer hat mir durch Zuschrift vom 9. Juli d. J. in Kenntniß gesetzt, daß der Vorstand des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern von K. Sta. d. J. dem K. Ministerium des Innern mit dem Antrage vorgelegt worden sey, [illegible] für Besoldung der an dem K. Bezirksgerichte bestehenden Stelle eines Bureau-Assessors mit den Besoldungen der Rangklasse der Assessoren der K. Bezirksgerichte, nämlich für den Assessor 1500 fl. für den Sekretär 1200 fl. für den Kanzlisten 800 fl. jährlich zu den Etat pro 1843/44 einzutragen, und daß ferner die Finanzkammer angewiesen worden sey die Verfügung zu treffen, daß die Bureau-Assessoren, welche bei K. Kreis- und Stadtgerichten angestellt sind, während der Dauer ihrer Verwendung bei diesen Gerichten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bureau-Assessors für die K. Bezirksgerichte, aus Gebühren ihre Besoldung beziehen sollen.

+ Zur Kenntnißnahme der von mir mitgetheilten Ministerial-Erlasses vom 28. Dez. 1841,

die K. Regg. bemerkt dabey, daß nur die höchste Besoldungsklasse, verbunden mit strenger Absonderung u. mit der Fähigkeit der Rangklassen auf jenen engsten Umfang des K. Bezirksgerichts während der bisherigen Zeit bestehende Verlegenheit entnehmen könne.
Auf besondere Anfrage hat dieselbe, [illegible] als Aufgaben welche das Assessorat nicht umfassen sollte bezeichnet:
1. die sogenannten ständigen Commissionen, wie z. B. das Reinigen der Brunnen, Canäle, Begräbnißgruben u. s. w.
2. die Aufgaben für Anschaffung einzelner Werke Zeitschriften.
K. Regg. ist der Ansicht daß neben Anfang die ständigen Commissionen zur besonderen Bearbeitung auf die Assessoren, und bei einem, mit der Position zu 150 fl. für die Anschaffung u. Anschaffung der Bibliothek jährlich noch 50 fl. übrigens werden könnten, welche Summen auf meinen Antrag die nächsten u. nöthigsten Anschaffungen in der juridischen Literatur für die Bibliothek des K. Bezirksgerichts zu verwenden.
Endlich verlangt das K. Regg. Präsidium, welches vor der Zeit das Zimmer benützt, diese Zimmer stets mit der Finanzkammer dahin übereinkommen, daß die Beleuchtung u. Besoldung des Hausknechts des K. Kreis- und Stadtgerichts zu bestreiten sey.
Alles dieß bedarf Ihrer K. W. dem K. Bezirksgerichte mitzutheilen.
Was den letzteren Punkt anbelangt, so ist es nothwendig das sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte eine wiederholte Reclamation eingaben, die ich dem K. Justiz-Ministerium vorlegen werde, um zu bewirken, daß, wenn es nicht vor der Hand thunlich ist, der K. Regg. übergeordnet, [illegible] eine entsprechende Besoldung des Bureau-Assessors des K. Kreis- und Stadtgerichts, indem allenfallsig ist daß die Assessoren in seiner gesetzlichen Besoldungsklasse eingereiht werden, und die Aufgaben für Ergänzung einzelner Gesetzbücher bestritten werden.

die Verordnung vom 20/2 Januar 1818. den Forstpersonalstand der P. Appellationsgerichts i der Bezirksgerichte des Rheinkreises betr. (abgedr. P. 71) gemäß mit dem Ansatze des Staatsgrundsteuerkatasters die Bestimmung, [über] Regulirung i Separirung der Privatwaldungen zu bestreiten, i hauptsächlich die fernere Leitung des Forstpersonals mit den Rechten des allgemeinen Regierungsorgans der Bezirksbehörde zu setzen i zu belassen.

Ein besonderer Grund zur Ausscheidung ist übrigens heute in den Umständen gegeben, daß die Ausgaben für die Staatsbehörde den Staatsfond, die für das Forstpersonal i die Regierung des Bezirksgerichts den Kreisfond zur Last fallen, i mit Rücksicht hiemit, daß ein Interesse der Controlirung der Regierungsfond der Bezirksgerichte, dürfte es [illegible] am geeignetsten sein, die hauptsächliche Aufsicht über die Verwaltung des Personals der P. Staatsgrundsteuerkatasters zu übertragen.

Die hiedurch bedingende Abänderung erfordert das Gesetz nicht.

+ zur Verordnung unter Vorlage gebracht

aus dem Finanzgesetz vom 1837.

+ nicht wie die Ausgaben für die Bezirksgerichte den Kreisfond sondern

Diese Stücke mit der Finanzkammer daher übereinkommend, daß die Belassung i Besorgung des Forstpersonals der P. Staatsbehörde mit deren Bureau Personale zu bestreiten sey.

Hiemit beehren E. W. das P. Bezirksgericht in Zweibrücken zu befragen, i die möglichste Gutachtlichkeit bey der Abänderung der Rubrik des Regierungsfonds zu empfehlen, i [illegible] vorzulegen.

Was die dem Bureau Personale der P. Staatsgrundsteuerkatasters zugedachte Aufgabsvermehrung betrifft, ist sie viel klar i nützlich Gerichtl, daß [illegible] bey dem fraglichen Antrage diese Gutachtlichkeit nothwendig, darauf unmittelbar die Haltung i Belassung der fragwürdig bestrittenen Rechte beruhen, i daher eine neue Kollocation der P. Staatsgrundsteuerkatasters nothwendig, die in dem Ministerium der Justiz mit dem Antrage [illegible], zu [illegible] beantragen, [illegible] die von P. Kreis geltend gemachte Gutachtlichkeit [illegible] höhere Entscheidung bringlichst i die bisherige Observanz bestätigt erwarte, oder eine aufhebende Verfügung des Personalstandes, daß in der Verordnung vom 20/2 Januar 1818. den Forstpersonalstand der P. Appellationsgerichts i der Bezirksgerichte des Rheinkreises betr. (abgedr. P. 71) den P. Adtgr. entsprechend [illegible] vom 900 fl für Regulirung i Separirung der Privatwaldungen [illegible] wird. Auf der anderen Seite liegt aber nicht verkennen, daß, da die Ausgaben für den Dienst der Staatsbehörde, dem Staatsfond [illegible] zur Last liegt, Vorgenommen wird mit demselben Rechte die Kosten der Belassung i Besorgung der Forstsachen bestritten werden sollten.

Vermuthlich, [illegible] in Berücksichtigung dessen dem Regierungsfond des P. Bezirksgerichts eine Erleichterung sehr dringend ist, [illegible] als [illegible] die Besorgung des Personalwesens der P. Adtgr. in Haltung zu bringen.

Die Kollocation beehren E. W., [illegible] Gutachtlichkeit, Vorgelegt. Privat, wie bedingt eingestandene

---

P. Staatsgrundsteuerkatasters für Zweibrücken Landau Frankenthal.

Betreff.

Exp: 6/8. 42.

№ 47,831.

5 August 42.

die P. Regy der Pfalz hat sich eine besondere Besorgniß, zur Erläuterung des höchsten Ministerial-Erlasses vom 28. Dez. 1841, durch Entschließung vom 9. Juli J. J. sich aufgefordert, welche der Revision Personale der P. Bezirksgerichte einzuschränken, beziehungsweise

1. die vorgenommenen ständigen Bauausgaben, wie z. B. auf Reinigung der Brunnen, Cisternen, Pfeifengruben, u. s. w.
2. die Ausgaben für Anschaffung einzelner Werke u. Gerätschaften.

Wenn zwar die ständigen Bauausgaben bis zur besonderen Bestimmung sich die betreffenden Fonds regulirt, scheinbar P. Regy. daß auf den Artikel zu 150 fl für die Anschaffung der Mobiliar-Gegenstände nicht 50 fl erübrigt werden könnten, welche auf einigen Kanzleien die unerläßlichsten Erfordernisse in der gerichtlichen Literatur u. Anschaffung der Mobiliar-Gegenstände angeschafft, für die Liquidirung der P. Bezirksgerichte angeschafft, Fügung erbeten hat angeschaffte Regist. Kanzleien, wodurch von der Revision des Personals entlastet,

J.Nr. L. 1 Reg.

№ 47,832.

6t August 42.

die Begnadigung des
Schützen Schäfer von Edenkoben
& des Matthias Hoffmann
von Eppstein betr.

copo: 8/8-42

Mit einer hierher eine Immediatbitte d.d. 2. dss. Mts. Matthäus H. Koch
aus dem Bezirk Speyer zu Begnadigung seiner Mitschuldigen, seiner E. P. Nr.
denselben zu bescheiden gerügt, die Vollziehung des allerh. Urtheils
vom 16ten Juni d.J., wodurch gegen ihn auf die Todesstrafe durch
Füsilirung erkannt worden, die Begnadigung des
Schützen Schäfer & Hoffmann betreffend, anzuzeigen.

Da es nun einerseits ist, dass der K. Appellationsgerichts-Präsident
zu Zweibrücken wird, so setzte ich für Pflicht, dem allerh. Urtheile
E. P. Nr. allerhöchst die Begnadigung
Schützen Schäfer & Hoffmann, auf den Landwehrmann zu
Kaiserslautern [illegible] verurtheilt worden sind, indem der für
Hoffmann bestimmte Zeitraum einmal sechszehnjährigen Kettenstrafe
festsetzt in Landwehrgefängnissen, von dem Eintreffen der
Begnadigungs-Resolution [illegible] verstehen muss.

Hinsichtlich lege ich ein Exemplar des Protokolls der Untersuchungs-
sache vom 3ten d. M. vor, worin der Fiskus
gehilfsweise wird, welchen der allerhöchste Gnadenakt E. P.
Nr. auf die Begnadigten benutzt, wie die übrigen Betheiligen
der Anstalt freigesprochen hat.

Genehmigen E. P. Nr. mit kameradschaftlicher Hochachtung
Beziehung entnehmen, dass Schäfer & Hoffmann von der
Eröffnung der ihnen durch die allerhöchste Gnade zu Theil
gewordenen Begnadigung von der freundlichsten Rührung
ergriffen wurden, & in Thränen, diesen Gefühle Ausdruck
geben, ihre Unschuld kund gaben, & wie dass
dieser Begnadigung von schmerzlichen Gefühle auf die in
der Anstalt zurückbleibenden Verbrecher gerichtet sind.

In Beziehung auf die gefängliche Aufhebung des Hoffmann,
nach dem Allerh. Willen E. P. Nr., entnehmen Sie aus
hier, ist das Geeignete, dem bisherigen Verhalten
des Betreffenden gemäss, durch eine Mittheilung an
die P. Regg. der Pfalz veranlasst werden.

Hr: Pr. praesidium Landau

№ 47,833.

6t August 42.

Klassen-Lotterie

Einsendung neuer Gemeinds Projectirten

beil:
copo: 6/8-42

Einen Bescheinigungen zweifellos die Ziehungsliste beigefügt
die mit Bemerken vom 25t v. Mts. bezeichnete
Gem. Projectirung benennt Einstellung, wird zugestellt 6
Gem. Vorsteher, bis über den zu erstattenden Bericht nicht
weiter zu Verfügung stehen.—

Hr.

№ 47,834.

Landw. Bataillon Weis

Speyer.

Offizier Gewehrmarsch

beil:
copo: ebd

Anmeldung der Ernennung eines neuen Offiziers mit Bezeichnung
Patentes vom 26. praes: 30t July 42. übersendet
Patentbeifügung bezeugt.—

№ 47,835.

Hr.

Landw. Infanterie-Regiment
Prinz Wilhelm.

Landau

Untersuchung gegen Georg
Adam Leutsch von Rülzheim
wegen schwerer Beleidigung,

beil:
copo: ebd

In der Untersuchung wegen des schweren Vergehens der Beleidigung
Vorgesetzten durch Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehl
dem Landwehrmann Georg Adam
Leutsch von Rülzheim gehörig, Verhandlungen hierüber
zu pflegen, um 19t d.M. Mittags Vormittags präs.
8 Uhr in dem Beyzugs-Saale des Appellgerichts
Hauses zu Zweybrücken zu versammeln und alle Zeugen
in die Hauptverhandlung Commando Hauptquartier zu
vorladen.

Dem Commando ist die Inquisitions-Verfügung zuzustellen,
damit zum Verhör Gefangene zu stellen.

Hr: Appellationsgerichts-Präsident

№ 47,836.

Landau.

Untersuchung gegen Benjamin H.
gel. Bäckermeister zu Klingenmünster
wegen Widersetzlichkeit

Copo: ebd 6/7

Anmeldung neuer Werbungs-Ordonnanz übersendet, mit
der Einen gegenwärtigen Individuen zu selbigen zu rufen
Bezirks Amt in die Liste der Assisenzpflichtigen
pflicht vom 21t August. d. Js. Landau zu die Assi-

Jacquesthal Brandt.

Abschrift

Untersuchung gegen Peter Zwang, Tagelöhner von Hausen, Kreis Trier, 2. Joh. Adam Scherer, Kleinknecht von Rodenbach, beide zuletzt in Kenn[illegible] auf 3. Aufstandsprotokoll Kreis Saarlouis i. Mai[illegible]

esp: 6/8. 42.

Lfd: N. prok. Kuratorium

Anw: Substitut Cuchinus

esp: 6/8 42

№ 47,837. 6 August 42.

Anmelden einer Appellations-Ordonnanz, die Zustellung derselben mit dem Auftrage, die darin genannten Personen als Zeugen in der Untersuchs Criminalsache in Sitzung des kgl. Assisenhofes gegen Peter Zwang auf den 18ten August d. Js. zu laden.

cad

№ 47,838. 6 August 42.

Anmelden 1 Appellations-Ordonnanz übersende, die Ladung der darin genannten Personen als Zeugen in der peinlichen Criminalsache in Sitzung des Assis. Hofes auf den 18. August d. Js. zu veranlassen.

cad

Lfd: N. prok. Kuratorium

in Kaiserslautern

Untersuchung gegen Caroline Lenz, ledige Tagelöhnerin Neukirchen wegen fortgesetzt gewerbsmäßiger Hehlerei

esp: cad

№ 47,839. 6 August 42.

Zustellung der Appellations-Ordonnanz betreffend die Ladung der darin genannten Personen als Zeugen in der Untersuchs Criminalsache in Sitzung des kgl. Assisenhofes auf den 20. August d. Js.

cad

Lfd: St. prok. Landau

in Landau

Untersuchung gegen Georg Adam Deutsch aus Rülzheim wegen gewerbsmäßiger Hehlerei

esp: cad

№ 47,840 6 August 42.

Anmelden 1 Appellations-Ordonnanz mit der Anweisung, die darin genannten Personen als Zeugen in der peinlichen Criminalsache in Sitzung des kgl. Assisenhofes auf den 18ten August d. Js. zu laden.

cad

H. Amtsadj. Cuchmann

dahier

wegen Appellationszustellung etc.

esp: 7/8. 42.

№ 47,841 6 August 42.

Hr. Adj. werden ersucht, in Gemäßheit des §. 3 Ihrer Instruction vom 30. v. Mts. die nachgenannten Personen als Zeugen zum Assisenhofe Trier auf den 18. d. Mts. vorzuladen, und sich, sobald dieß geschehen, hierher zurückzubegeben, um sich weiter Befehle zu erholen.

cad

K. Ref. Landau

K. d. J.

wegen Zeugenladung

esp: 7/8. 42.

№ 47,842. 6 August 42.

Zeugenladung zum 18 d. Mts. und dem Befehle zufolge, die Zustellung der Appellationsordonnanz vom 21. 22. 28. & 29 Juli d. Js. an folgende Zeugen: 1 Wilhelm Hoffeld von Kirschheimbolanden, 2 Jacob Schaad von Steinwenden, 3 Jacob Baum von Obermoschel, 4 Joh. Philipp Cron von Kaiserslautern, 5 Hr. Simon v. Zweibrücken, 6 Elisabeth Lambrecht v. Landau, 7 Johann Busch v. Germersheim, 8 Carl Schönberger v. Landau, 9 Hermann Jacob Seibel von Germersheim, 10 Michael Heyser & Jacob Heyser beide von Lambrecht, selbige durch Landjäger

cad

K. Kl. prokuratur

Landau

wegen Appellationszustellung

Rauch & Consorten

Neuth in Landau, etc.

Exp: cad

№ 47,843.

Der Kgl. Kl. prokuratur Landau Empfangsbestätigung der Appellationszustellung wegen Rauch & Consorten.

Kr. Kl. Wiesbaden
verkündungsinstruktion

exp: 6/8. 42.

№ 47,844. 6. Aug. 1842.

Der unterm 18. Juli d. Js. in unbeglaubigter Abschrift zugefertigte Beschluß des Herzogl. Landgerichts in Idstein vom 14. Mai d. Js. wird zufolge nunmehr eingetroffener Requisition hiermit zurückgesandt.

ad

Kr. Kl. Wiesbaden
obrigk. Entwurf

exp: ad

№ 47,845.

Vorlage von Urkunden betreffend
A. die Ehelichung Gasserts, seine Angehörigkeit
Heimath und Verhältniß dazu
1) Antonie Geiger, Holzschneiderswittwe
2) deren Ehemann Privatmann Schwalbe, dermalen
in Aschaffenburg, Bayern, bekannt und Kläger
in Haftsache,
B. dem Lohne des zu Wiesbaden verstorbenen
Gutsbesitzers Ludwig Wolf hier
3) Christoph Pittel, Schreinermeister, Z
4) dessen Ehefrau Wilhelmine v. Camutzi, beide
in Mainz, dermalen in Wiesbaden auf hiesiger Heimath
des Herzogl. Nassauischen General-Auditoriats in Mainz
in Wiesbaden aufhaltend, wegen Verhandlung

ad

№ 47,846.

Hr. Staatsanw. in
Frankfurt
obrigkeitl. Entwurf

exp: ad

Denselben d. für Carl Boerschinger, Schmied
& Gastwirth hier, beide in Rod heim, wegen
unerlaubter Verhandlung ohne Konzession.

15.

Pr. Pr. Mag.

Bezirksinstanz. Untersuchung gegen die Ehefrau Friedrich Jakob Willich in Ludwigs Willich Ehefr.

exp: 6/8. 42.

№ 47,847. 6. Aug. 42.

In Vollziehung des in nähr. Bezirksinstanz erfolgten höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Mai d. J. hat der 2. Beamte der Landgerichtsbezirks in Frankenthal unterm 25. Juni d. J. die beyden Angeklagten Wilhelm Jakob Willich, in Ehe mit der Angeklagten Ludwig Willich, wegen der gegen diese höchste Entschließung [illegible] Beschwerde gegen die Abweisung dieser Beschwerde zugleich die gemachten Anträge vom 27. u. 28. Juni d. J. dem 2. Beamte der Landgerichtsbezirks zu, während derselbe Ludwig Willich die Gebühr-Ministerial-Erlaß in Bezug auf den 1. Aufhebungsgrund, wegen der Erhebung nicht bezahlter Kosten unbedingt aufhebt, hat derselbe Ludwig Willich abgeschrieben Erlaß vom 31. Mai d. J. bezogen, in dieser bezogenen Verfügung enthalten, welche einen Theil der von dem Ministerium der Justiz eingeholten Verfügung aufhalten. der 2. Beamte in seinem Antrage sind die Angeklagten der Angeklagten Willich [illegible] abgeschrieben der an dieselben ergangenen Erkenntnisse [illegible] vorgelegt vom 19. Juli d. J., worin er seine Meinung darüber äußert, ob die Abweisung der höchsten Entschließung des 2. Beamte [illegible] sey, in welchem Sinne [illegible] sey, und [illegible] Ansicht [illegible] Wie eine Abschrift [illegible] Willich eine Abschrift des ergangenen Erkenntnisses [illegible] weil [illegible] Entscheidungen vorkommen, welche lediglich auf den Antrag des Generalprokurators im öffentlichen Interesse erfolgt, die Angeklagten Eheleute Willich direkt nicht angehen, [illegible] Abweisung des Gesuches [illegible] Generalprokurator [illegible] gegenüber dem Angeklagten mit dem Bezirksgerichte zu Frankenthal [illegible] wurde.

[illegible] Angeklagten Willich eine Abschrift [illegible] gemeinschaftliche Abschrift des Erkenntnisses [illegible] Abschrift [illegible] Abweisung [illegible] des 2. Beamte in Frankenthal [illegible]

in Bezug auf die Anwendung genauer sich, darauf, der Königlichen Verfügung des Ministerial-Departements, mit dem allgemeinen Anforderungen des Strafgesetzes wie des gerichtlichen Verfahrens, vollständig Genüge geleistet worden ist.

Nach meiner gerichtlichen Vernehmung würde ich daher keinen Anstand genommen haben, den Angeschuldigten Advokat L. Willich alsogleich zu entlassen, hätte mir aber, da es sich von der Vollziehung einer höchsten Ministerial-Entschließung handelte, nicht füglich, ohne ausdrückliche Genehmigung Königlicher Regierung, mit Rücksicht auf den Inhalt der angezogenen Verordnung vom 5ten Dezember 1816, mit seiner angeschuldigten Entlassung, ohne allerhöchste Entschließung über den Vorfall, zu Verfügung zu stellen.

Auf den Inhalt der Schreiben des Angeschuldigten Friedrich Justus Ludwig Willich vom 27ten und 28ten Juni d. J. betreffend, so ist derselbe gewiß ganz geeignet, den gegen ihn gerichteten Verdacht in dem allerdings geringsten Grade zu bestätigen, und in dem Ermittelungsgesetz der Angeschuldigte vor Königlichem Landgericht zu Frankenthal angeschuldigt wurde.

+) die wörtl. Allerhöchste Entschließung fehlt.

Die Angeschuldigten können sich gegen die Bestimmungen des Art. 103 des Edikts vom 31ten Januar 1808, wonach derjenige, welcher [illegible] dem Ministerium der Justiz eingeräumt sind, beschwert, daß der Generalprokurator verpflichtet ist, bevor der Einleitung dieser Beschwerde, dem Ministerium der Justiz von allen abzugebenden Untersuchungen und den [illegible] angeordneten Verrichtungen Anzeige zu machen, während sie [illegible] Ministerium der Justiz gelangen zu lassen, welche die [illegible] Gründe enthalten, [illegible] Ministerium der Justiz [illegible] Beschwerde [illegible] Hauptsache [illegible] Ministerium der Justiz [illegible] Gesetz [illegible] Ministerium der Justiz [illegible] Gesetz [illegible] Ministerium der Justiz [illegible] Gesetz

in der Disziplinar-Strafsache vom 24ten Dez. 1841 die Nichtanwendbarkeit der Verf. vom 6ten Dez. 1816 auf Vergehen nicht aufgehoben sey, daß auf den Berichte des P. Appellg. in Frankenthal vom 26ten Januar d. J. sowohl wegen aller Wahrheitsähnlichkeit nach der Polizeistrafe diese wenige beträgt, als auch der P. Appellg. selbst versichern zu müssen glaubte, von dem P. Zuchtpolizeigericht gehandelt wird, wie E. P. K. auf dem Berichte vom 26ten Jan. d. J. gefällig ersehen wollen.

Somit ist die Vollziehung der Verf. vom 6ten Dez. 1816 gemäß in den einschlägigen Vorschriften ausdrücklich in Frage gestellt, ohne Anwendung dieser Verf. kann aber mit Rücksicht des Tarifs von 1807 nicht gehandelt werden, während die vorgeschlagenen Abänderungen begründet, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen, der Verordnung zu Grunde liegen, allerdings zu entsprechen, dagegen die Aufstellung eines Minimums in ganz unverhältnißmäßiger Höhe, die Möglichkeit der Bestrafung in geringen Fällen ausschließen würde.

Z. d. Akten des Polizeistrafgerichts

No 47,849

ij 6 Januar 1842.

die Handhabung der Medizinalpolizei betr.

copr: 8/18 42.

P. Appellg. Landst. zu N. übersendet die Akten einer gegen Wilhelm Kaufeld, Bäcker in Kirschenbaum, wegen Medizinalfrevler in seinem Betriebe, geführten Untersuchung, welche die Handhabung der Medizinalpolizei betreffend, zur Einsicht vorlegen. #

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht etwa eine Lücke in Gesetzgebung darin zu bemerken, wenn wegen der Medizinalfrevler, welche nicht gewerbsmäßig handeln, die Bestimmungen der Verf. vom 6ten Dez. 1816 nicht zur Anwendung kommen, sondern die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche eintreten muß, da es jedenfalls Sache der Gesetzgebung ist, hierüber Vorsorge zu treffen.

Vorerst ist nämlich unser Bestimmen auf den Art. 33 der Verf. vom 6ten Dez. 1816 gegründet, wonach „das gegen einzelne Personen, welche ohne Gewerbe und Verkauf mit Medizinalwaaren betroffen sind, zu erkennende Strafmaß nicht geringer festgesetzt sein soll, als in den Fällen, wo für die Gewerbe eine Strafe festgesetzt ist.“

Das Urtheil des Polizeistrafgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten Mai d. J. wurde von der P. Appellationsgerichts nicht bestätigt.

welche Personen in diese Kategorie gehören.

für Vollziehung der angeschlossenen gefälligen Bestimmungen,

No 47,850. ij 6 Januar 1842.

Dem selben wird für sowohl Wohlgesinnte, Freundnachbarliche Gesinnungen in allen seinen verehrten Zuschriften, zunächst den beiden durch den Gemeinderath Herrn Heinrich Bassimer, Beschenschen Eheleuten Conrad Reichmann, beide zu Enkheim, die wärmsten verbindlichsten mit dem Ausdrucke unwandelbarer, stets wachsamen aufrichtigen Dankes und Anerkennung seitens des Heinrich Bassimer nicht Heinrich sondern Johann

---

No 47,851. ad

Uebersendung von 3 Musterbogen von den Farben des Tabaks Fabrikation in Edenkoben zu Handen des Herrn Tabakfabrikanten Mayer zu Landau, für Meisenheim, Zweibrücken, Homburg, Kusel, Kirchheimbolanden, Annweiler, Germersheim, Frankenthal

Landau, Meisenheim, Zweibrücken, Homburg, Kusel, Kirchheimbolanden, Annweiler, Germersheim, Frankenthal

Hr. Bürgermeister in Landau

Präsidialbescheinigung

copr: 6/18 42.

Hr. Bürgermeister in Edenkoben

Präsidialbescheinigung

copr: ebd.

den
des k. bayerischen
Appellationsgerichts
v. Oberfranken
Rechtsvertretungsinstruktion
exp: 6/8 42.

№ 47,852. 6. August 42

Übernahmsurkunde d. d. aufgenommen v. Lorenz Ritter, packer, ausgenommen in Lorenzhof für Isaak Wolf & Michael Wolff, beide ackerleute in Oberasbach Landgerichts Fürth, requirirten Protokolles

---

№ 47,853. ead

den
des Kais. Königl.
Notariats Amtsverwalters
obrigk. Contract
exp: ead.

Übernahmsurkunde aufgenommen v. Notar Leonhard Dessauer, Handelsmann zu Fürth, Namens seiner selbst, Übernahme Handlung in Firma Leonhard Dessauer in Fürth, requirirten Protokolles.

№ 47,854. ead.

Notariats Verwalter
obrigk. Contract.
exp: ead.

Übernahmsurkunde aufgenommen v. Kaufmann Johann Adam Schmidt zu Weinsheim an Wolfstein, Gerichtsbezirks Kusel, für Maximilian Tobias v. Wurmbrand, Gutsbesitzer zu Lustadt im Kais. Landau, requirirten Protokolles.

---

ead

№ 47,855

Kgl. Bayr. Notariats Verwalter in
Cöln
obrigk. Contract
exp ead.

Kaufvertrag beurkundet in Vollziehung der Verfügung v. 27. v. M. die Immobilien Übertragung Hammid Mosses Levi zu Bonn betreffend.

---

den
des Kais. Königl.
Notariats
Amtsverwalters
obrigk. Contract.
exp ead

№ 47,856. ead

Darüber in Vollziehung der Zuschrift vom 22ten Juni d. Js. № 6821. die Immobilien Übertragung Jacob Jacobsohn & Christmann

zu Dürkheim, A. Bossert & Compe. in Frankenthal & C. Pfälzer verkauft, übergeben.

---

6 August 42

№ 47,857.

Großherzogl. Hessischen
Notariats
Verwalter
exp 6/8 42.

Immobilien partes Übertragungsurkunde auf die Zuschrift vom 24ten Juni d. Js. № 6868. die Immobilien Übertragung v. Philipp Peter Betzel zu Hardenburg betreffend.

---

ead

№ 47,858.

K. Notariats Verwalter
obrigk. Contract

exp. ead.

Darüber zur Hypothek Bestellung, Entlassung minderjähriger Pupillen über Vermögen, und zugleich die aufgenommene v. Leonhard Mayer, Handelsmann in Fürth einerseits, dann den Privatier Conrad Brandt daselbst andern Theils d. Js. für das Handlungshaus Firma Carl Abeles jun. & Mayer in Fürth minderjährig verkündet mit dem Anmerken wonach vermittelst, daß das Obervormundschaftsgericht zu Fürth in dessen Aufsicht Vormundschaft ist, die Immobilien dieser Pupillen obrigkeitlich exceptionsweise nach den Gesetzen Hypothek Bestellung, Verkauf, Tausch, Vertheilung, Verpfändung, Verleihung, Verpachtung, Verjährung, Verschreibung, Verbindung obrigkeitlich, durch Gericht zu Fürth in diesen Fällen nicht für competent anerkannt werden

---

ead

№ 47,859.

K. Notariats Verwalter Mainz
obrigk. Contract
exp ead.

Darüber aufgenommen von A. Andreas v. Heinzelmann, pensionirter Oberzoll, Inspektor in Heidenheim, für 1/3 Leonhard Lahberger, Maschinenbauer in Nürnberg 1/3 Philipp Holzheimer, Taglöhner, in Roßtal, für 1/3 Sebastian Beckerle, Maschinist in Nürnberg

C. Augustin Bender, Handelsmann in Lebrecht für
b) Heinrich Brenner, Geschäftsmann in Worms;
d. Lebrecht Kesselhoeffel, Advokat-Anwalt zu Landau für
5) Jos. Xaver Eberle, Kaufmann in Worms,
E. Xaver Simon, Handelsmann in Zabern für
C. Heinrich Ferdinand Schwarz, Handelsmann in Mainz
f. Albert Simon, Kaufmann in Mainz, für
7) Frau Maria Schmalzbach, Ehefrau des Bäckers,
sämmtlich Prokuristen ausgenommen & zugleich
weitere Empfangnahme auf den Folge vom 28. Juni d. J.
die Freisinnbuch-Löschungsbewilligung von J. Schmalzbach
E in Edelsheim, J. dem Schlosser J. Wesselinkel in
Germersheim, J. C. Faist in Kelsenberg, & J. Weis
in Kreisamtsbezirken, mit dem Ermächtigen, über
Handlung der Schlosser Christian, J. Feller & J. Feller
sämtlich in Mainz-Kastel, die Annahme der
der für Liebhaber Prokuristen zuwiesenen
haben, wodurch dieselben weiter zuwachsen

№ 47,860. 29 August 42.

H. Rechtsan. in Landau
Verkauf, Ca. Landau Du-
mont, Gemeinschaftsan
v. Columbus. Forderung,
wegen Mannschaftsvergütung.
Forderung.

Demselben eine Vorladungsordonnanz übersandt
mit der darin bestimmten Tagfahrt der Zeugen-Vernehmung
einer Vorbescheidung in der Sitzung des Bezirksgerichts
hiesiger v. 21. d. M. vorladen zu lassen

copy 42

№ 47,861. cad

H. Rechtsan in
Landau
Forderung
obigen Erkenntniß

Uebersendung seiner Ordonnanz zu obigem Zwecke

exped

№ 47,862. cad

H. Rechtsan in
Landau
obigen Erkenntniß.

Demselben eine Vorladungsordonnanz zu dem
nämlichen Zwecke übersendet.

ad cad

H. Staatsprokurator
in Kaiserslautern

Auf Landesorganisat. Gesetz vom 24 Juni
Verantwortl., Civilkammer in Stettin
wegen
Forderung, Civilkammer in Stettin
wegen
Forderung, Civilkammer in Stettin
wegen
Forderung,

Hr. Landrath
zu
Neustadt

Verhandlung gegen
den Tuchmacher Joseph
Ad. Dirnberger wegen
Mordversuches durch

exp. 11/8 42.

L. R. W.

Strafantrag für die Ehefrau des Tischlermeisters Johann Peckmann Valentin

beantragt

exp. 12/8. 42.

№ 47,866. 10 August 42.

Demselben das Verweisungserkenntniß sammt Publicandum gegen den Fabrikanten Ignaz Windmayer zum ungesäumten Vollzuge zugefertiget.

№ 47,867. 11 August 42.

In Sachen Amtsthl des kk. L. P. Gerichtes Neustadt wegen Mißhandlung gutsnachbarlicher Ehe. Stands wo wider Franziska Wolff, Ehefrau des klagischen Tischlermeisters Johann Peckmann beschlossen wurde, es habe in Ansehung der Verweisung anher, da sich in der Klage nur eine Thatsache, nämlich die Mißhandlung, darstelle, Rücksprache mit einem Arzte binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Der kk. Landgerichts Arzt Dr. Leiser wurde hierüber vernommen, und gab [illegible] Wolfgang Ivo Strafe gegen den Fabrikanten Ignaz Windmayer

[illegible] Tage nach Empfang dieses Auftrages [illegible] Frau Peckmann, welche, wie [illegible] Zeugen aussagen, in Folge der ihr von ihrem Manne am 29 Mai d. J. zugefügten Schläge auf das Bett und [illegible] Krankheitsfall zu halten sei, [illegible] Gutachten abzugeben, ob [illegible] Frau Peckmann [illegible] Vorladung vor Gericht [illegible] Gefahr für ihre Gesundheit [illegible] Gefahr für ihr Leben [illegible] Gefahr für ihr Kind [illegible] Gefahr für ihre Leibesfrucht

№ 47,870. 11 Aug. 42.

H. Direktion der Appellationsgerichts-Sektion Neisse

Urlaubsgesuch des Advokaten Golsen Neisse, betr.

exp. 11/8 42.

Kl. Kay: Einsetzung d. R. d. J. Layolei-Aktuar Paul Zwickfeind als N. Klammann, betr.

exp. cad.

cad

№ 47,871.

Infolge Auftrag sah man den Bericht, genehmigung hoher Verfügung vom 3. d. Mts. den mit gehorsamster Zurückgabe des Aktuar Paul Zwickfeind als N. Klammann mit der Anweisung, nach Appellationsgerichts-Sektion Neisse zu remittiren gehorsamst wiederum gehorsamst zu remittiren.

cad

H. Kanzlei-Insp. Schuster Genehmigung des Kaufkontrakts über Haus Nr. 1 in Sandhof, betr.

exp. cad.

№ 47,872.

Seiner Majestät dem König haben Allerhöchstdieselben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. v. Mts. in Gnaden geruhet, die dem Lazarethe Hohenau bei Sandhof durch Testament der Witwe Sandhof daselbst vermachte Hypothek von 1000 Thlr. Courant zu Hundert Fünfzig Thalern Silbergroschen und Pfennige zu validiren. Ich habe demgemäß die Königliche Regierung zu Oppeln mit Rescript vom 5. d. Mts. beauftragt, die Eintragung dieser Hypothek auf Nr. 1 in Sandhof für das Lazarethe Hohenau zu bewirken, worüber Bericht zu erstatten.

cad

№ 47,873.

Infolge Auftrag sah man den Bericht, genehmigung hoher Verfügung vom 29. v. Mts. wiederum Kanzlei Sirrong Leglichen zu Hundsburg, die nachgesuchte Landesherrliche Bestätigung zur Wiederanstellung in seiner Stelle gnädigst zu ertheilen, wobei ich bemerke, daß der Kanzlei-Diätar Sirrong bis jetzt noch keine Kaution bestellt hat, weshalb ich gehorsamst anheimgebe, ihm eine Frist zur Bestellung der Kaution zu setzen.

Der Kanzlei-Diätar Paul Sirrong zu Hundsburg, betr.

exp. cad.

№ 16

№ 47,874. 11 Aug. 42.

H. d. Maj. d. K.

Gesuch des Ackerbürgers Johann Kreutz von Abstreich für seine Tochter Elisabetha Müller

exp: 13/8 42.

Ew. d. Maj. d. K. beehre ich Allerunterthänigst zu Allerhöchster Gefälligkeit gehorsamst anzuzeigen, daß der Ackerbürger Johann Kreutz von Abstreich, meine Tochter die Ehefrau d. A. M. Müller, welche 16 Jahre und 8 Monate alt und Mutter eines Kindes ist, die Ertheilung der Erlaubniß zur Verheirathung mit Elisabetha Müller, der 21 Jahre 6 Monate alten Tochter des Ackerbürgers Andreas Müller von Abstreich, allergnädigst nachgesucht haben.

Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß der Ackerbürger Johann Kreutz von Abstreich, welcher 3 Kinder hat, seine Tochter Elisabetha Müller, welche 16 Jahre und 8 Monate alt ist, mit dem Ackerbürger Andreas Müller von Abstreich, welcher 21 Jahre 6 Monate alt ist, verheirathen will, da

[illegible] [illegible] [illegible] [

Praes. 11 Aug. 42. bis zum 1. November d. J. excl.
Schmalleh. 2 Wochen 1 Tag Frist.

Indem ich dem Beklagten Frist zur Beibringung
seiner Einwendungen gegen das Urtheil, d. d. Trier
den 2. Mai d. J. Amts Pfalzgrafenstein
und Urtheil des L. M. Amts Pfalzgrafenstein
und Urtheil des L. M. Amts Pfalzgrafenstein
und Urtheil des L. M

H. Landrath zu Landau

Verhaftung gegen den Einjährigen Michael Ludwig von Kandel betr.

Exp 12/8 42.

№ 47,884. f 12 August 42.

Ihrem Anbefehl zufolge habe mich Endesunterschriebener sogleich nach Empfang Ihrer gefälligen Zuschrift vom 8. d. M. No. 6946 zu dem Einjährigen Ludwig v. Kandel Sohn des Ackersmanns Ludwig Kandel begeben, um denselben in Verhaft zu nehmen, und ihn sodann nach Landau zu transportiren. Ich habe jedoch bei meiner Ankunft in Kandel erfahren müssen, daß Ludwig sich bereits seit dem 3. d. M. von dort entfernt habe, und sein Aufenthalt unbekannt sey. Ich habe mich sogleich nach Germersheim begeben, um mich nach ihm zu erkundigen, allein auch dort ist er nicht gesehen worden. Ich habe mich nun nach Landau zurückbegeben, um Ihnen diese Anzeige zu machen.

H. Kl. Majestät.

Die Ernennung des Einjährigen Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig von Edenkoben zum Fähnrich in Ihrem Infanterie Regiment betr.

exp. end.

№ 47,885. eod

Der Kl. Minister des Innern hat mich beauftragt, Ihnen Ihre Ernennung zum Fähnrich in Ihrem Infanterie Regiment zu eröffnen, und Ihnen zu diesem Behufe einen Urlaub von 30 Tagen zu ertheilen und demnach die Gefälligkeit zu haben, sich nach Ablauf dieses Urlaubs nach Landau zu verfügen, um sich daselbst zu Ihrer Einkleidung zu verstehen.

Indem ich Ihnen Kl. Majestät den Einjährigen Landrath Ihrer Ernennung zum Fähnrich in Ihrem Infanterie Regiment zu eröffnen habe, ersuche ich Sie, sich nach Empfang dieses Schreibens sogleich nach Landau zu verfügen, um sich daselbst zu Ihrer Einkleidung zu verstehen.

Landau, den 12 August 1842.

Der Königliche Landcommissair

v. Fermasens

Verhaft. gegen Einjährigen Michael Ludwig von Kandel betr.

Copy: 12/8 42.

№ 47,886. f 12 August 42.

Ihrem Anbefehl zufolge habe mich Endesunterschriebener sogleich nach Empfang Ihrer gefälligen Zuschrift vom 8. d. M. No. 6946 zu dem Einjährigen Landrath von Edenkoben begeben, um denselben in Verhaft zu nehmen, und ihn sodann nach Landau zu transportiren. Ich habe jedoch bei meiner Ankunft in Landau erfahren müssen, daß Ludwig sich bereits seit dem 3. d. M. von dort entfernt habe, und sein Aufenthalt unbekannt sey. Ich habe mich sogleich nach Germersheim begeben, um mich nach ihm zu erkundigen, allein auch dort ist er nicht gesehen worden. Ich habe mich nun nach Landau zurückbegeben, um Ihnen diese Anzeige zu machen.

Landau, den 12 August 1842.

Der Königliche Landcommissair

v. Fermasens

Verhaft. gegen Einjährigen Landrath Kästner von Landau, betr.

Copy: 12/8 42.

eod

№ 47,887.

H. Landrath.

Dasein

Erkundigung wegen des Aufenthalts des Einjährigen Landrath Kästner von Landau, betr.

exp. eod.

Ihr Schreiben vom 8. d. M. No. 6946 enthält die Anzeige, daß Ihnen unbekannt sey, wo sich der Einjährige Landrath Kästner von Landau gegenwärtig aufhalte, und Sie mich ersuchen, Ihnen hierüber Auskunft zu ertheilen.

Ich habe mich deßhalb an den Königlichen Landcommissair Herrn v. Fermasens in Landau gewendet, und ihn ersucht, sich nach dem Aufenthalt des Einjährigen Landrath Kästner zu erkundigen, und mir sodann Bericht zu erstatten.

Ich werde nicht ermangeln, Ihnen das Resultat seiner Nachforschungen mitzutheilen, sobald ich dasselbe erhalten habe.

eod.

№ 47,888.

H. Landrath zu Landau.

Verhaft.

Die Anna Maria Neumann von Hainfeld gegen verehelichten Schuhmacher betr.

exp. eod.

Auf Ihre Anfrage vom 8. d. M. No. 6946 beehre ich mich Ihnen zu erwiedern, daß die Anna Maria Neumann von Hainfeld gegen verehelichten Schuhmacher Hainfeld gegen verehelichten Schuhmacher Hainfeld gegen verehelichten Schuhmacher

Lfd. Kanzlei zu Landau

N.: 47,889. 12. August 42.

das Gesuch des Barbiers Georg Peter von Edenkoben, um Aufhebung der wegen Arbeitsunfähigkeit seiner Ehefrau verfügten Pflegschaft betreffend,

betr.

exp: 12/8 42.

N.: 47,890 cad

S. L. M.

Das Gesuch des Rübenbauern mit Antrag auf Bewilligung des nachgesuchten Dispenses allerunterthänigst vorgelegt.

das Gesuch des Landwirths Johannes Scherpf von Rodenbach,

betr.;

copi: cad.

N.: 47,891. cad.

Am.

Allerhöchst Derselben

Gesuch des Leopold Mayer, israelitischen Handelsmanns zu Grasbockenheim um Dispensation vom Ehehindernisse,

betr.;

copi: cad

Lfd: Staatsprokuratur in Kaiserslautern

Untersuchung gegen Michael Heger, wegen Nichtannahme gültiger Anbefohlener;

copi: 13/8 42.

N.: 47,892. cad.

Allerhöchst Derselben Allerunterthänigst-Letztpflichtigst unterzeichnet Rückkehr Königl. Kabinets zu unterlegen Allergnädigste Verfügung erbittend.—

Lfd: Staatsprokuratur in Kaiserslautern

N.: 47,893 13. August 42.

Untersuchung gegen Michael Heger, Bürgersmann und Tripstadt, wegen Nichtannahme qualifizirter Anbefohlener,

betr: exp: 13/8 42.

Lfd: Staatsprokuratur in Landau

N.: 47,894. cad

Allerunterthänigst Vorlage einer Abänderung der Ordonnanz über die Besoldungsverhältnisse der Rheinbayerischen Kreisgerichtsbeamten.

exp: cad

N.: 47,895. cad.

Hofgerichte zu Zweibrücken

Aufhebung der gegen die verheirathete Schneider Barbara Peter, geborne Schmidt, von Edenkoben verfügten Pflegschaft betreffend.

betr.

exp. 13/8 42.

N.: 47,896. cad

Oberamtsgerichte in Guilleaume

Ablehnung eines Gesuches des Landwirths Johann Jakob Groß von Albersweiler um Dispensation vom 3ten Grade der Seitenverwandtschaft.

exp. cad.

Hh. Generalstaatsprc.
zu Mainz
Urkundenpräsentation
Esp. 13/8 42.

№ 47,897. d. 13 August 1842.

Demselben eine Ausfertigung von
Dr. Jacob Andreesohn, Notar zu Dürkheim,
für 1, Benjamin Gans, 2, Hermann Gans, beide
Handelsleute zu Mainz,
3, Conrad Weil, Kaufmann zu Eltville, für
3, Michael Heyprecht, Arbeitsmann, &
4, dessen Ehefrau Elisabetha Gudig,
beide zu Hattenheim, wegen Urkunden
Abwesenheit & Zeugniß unter Ausfertigung
nach dem Gesetze vom 12 v. Mts. № 3187. a. III.
die Zusammenschreibung zwei, 1, A. Arras
zu Kleinwallstadt, 2, A. C. Espenschied, 3, A.
Espenschied, 4, F. Espenschied, alle drei zu
Hirschhorn an der Lahn, 3, A. Brunner zu
Hirschhorn, 6, M. Schumann, 7, F. C. Schumann,
8, A. M. Schumann, 9, B. Schumann, 10, L. Schu-
mann & 11, dessen Ehefrau, diese sämmtlich zu
Wallstadt wohnhaft, zuzustellen.

ead

№ 47,898.

Hofgerichts Advokat
obrigk. Entwurff.
esp ead

Urkundsperson z. Aufnahme von
Dr. Leonhard Jacobi, Handelsmann in Frankfurt, für
1, Daniel Stauff, Gewerbsunternehmer zu Landau,
2, Ludwig Baumann, Arbeitsmann zu Alsenz,
für 3, August Homburger, Handelsmann
3, dessen Ehefrau Jacobine Simon
4, Hermann Homburger, Handelsmann &
5, dessen Ehefrau Caroline Simon, alle zu
Darmstadt, wegen Urkunden

№ 47,899. d. 13. August 42.

Fr. Kl. Majestät
Urkundenpräsentation
esp. 13/8 42.

Vorlage von Ausfertigung von Contract
Binckly, wegen zu Kaiserslautern für
1, Georg Jacob Crauth, Küfer & 2, Elisabetha
Crauth, Köchin, beide in Speier, wegen
gemeinschaftlichen Urkunden

ead.

№ 47,900.

Hh. Staatsrath in
Ministerium
Urkundenpräsentation
esp ead.

Demselben eine für Wilhelm Hinkel,
Einnehmer in Mannheim wegen
Urkunden Abwesenheit.

ead

№ 47,901.

Hh. Staatsrath
zu Rastatt
obrigk. Entwurff.
esp ead.

Demselben seine Ernennungs Urkunde zum Hofgerichts
Advokaten in Mannheim zur Zustellung an Herrn
Wolff in Neustadt a/H. übersendet

ead

№ 47,902.

Fr. Kl. Majestät
obrigk. Entwurff.
esp ead.

Hochfürstl. Entschließung d. d. wie Anlage
sichern Rescripts d. d. Hochfürstl. Regierungs
Commission vom 1. Juli d. J. entnehmen
wollen, sind in Anlage die Zusammenschrei-
bungen von
1, dem Schultheißen Egon Bauer von Rothselben
2, Ferdinand Buchmann
3, Jacob Hünten,
4, Johann Seibel,
5, dessen Ehefrau Franz
6, Jacob Kirchner, und
7, Martin Kirchner

von Griesheim

mit dem abschriftlich allhier beiliegenden Erkenntniß vom 15ten d. Mts. Johann Jacob Zwahlen als Vormund der für sich bestimmten Erbtheile minderjähriger Jacob Zwahli & David Wüthrich von Lauperswyl, Jacob Christian Bühlmann von Rüderswyl, und Judith Wüthrich Namens Clement Lehmann der Gemeinde Trachselwald wegen bestimmten Erbtheilen allermuthlichst zu entlassen erkennt worden.

13ten August 41.

No 47,903.

Ueber Ihre Anzeige vom 15ten dieß, daß Sie in Betreff des Gesuches, [illegible] Ihnen Ihre Gedanken [illegible] zu ertheilen, [illegible] Ihnen anbey wieder zurückfolgen, [illegible] Ihnen [illegible] Gedanken [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

№ 47,906.

13 August 42

An die K. Kreisregierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer.

Das unterzeichnete Gesuch mit Anfrage auf Erlaubniß das nothdürftige Erlaubniß während der Monate September & Oktober d. Js. vorzunehmen

---

№ 47,907.

Wilhelm allergnädigster Königlicher Befehl vom 25. Juni l. Js. haben Sie Prinz Wrede zum Präsidenten der allergnädigst bewilligten Untersuchung der Conduite des k. Staatsprocurators an dem Landgerichte Landau in Betreff der Vorfälle in Edenkoben am 30. Mai l. Js. ernannt.

Sie haben demnach sich sogleich nach Landau zu begeben, den Staatsprocurator Adolph Bayl in Untersuchung zu versetzen, sofort die Siegel auf seine Papiere anlegen zu lassen, sodann die Vorladung der Zeugen zu veranlassen, sofort die Untersuchung zu beginnen, und sie bis zu Ende zu führen.

Ihre Verfügungen sind dem Königlichen Staatsprocurator in Landau, dem Advocaten Johann Ludwig Hauer, allen Ihren Requisitionen sich zu unterziehen, und endlich haben Sie Sorge zu tragen, daß die Kosten dieser Untersuchung aus der Staatscasse bestritten werden.

Landau, den 13. August 1842.

Ludwig Ludwig

Ihr Verhalten in dieser Untersuchung wird Seiner Majestät dem Könige Gelegenheit geben, Ihnen Seine Zufriedenheit zu bezeugen.

Speyer, den 13. August 1842.

Ludwig

An die K. Staatsbehörden
in der Pfalz.

№ 47,908

13. August 1842.

Die Einsendung der Verfügungen in Strafsachen an die K. Regierung der Pfalz betreffend.

Es haben sich bei der K. Regierung der Pfalz häufig Anstände ergeben, wenn in einigen Fällen von Seiten eines der Bezirksgerichte (Für Landau: von Seite des Bezirksgerichts Landau) mehrere Verfügungen (Für Landau: des K. Staatsanwalts Landau) zu machen gewesen waren.

Dieselben bestanden theils in Verfügungen, welche an die K. Regierung der Pfalz als Kammer des Innern, theils in Verfügungen, welche an die K. Regierung der Pfalz als Gerichtsstelle, theils in Verfügungen, welche an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, theils in Verfügungen, welche an die K. Regierung der Pfalz als Gerichtsstelle zu erlassen waren.

Um in einem solchen Falle dem Vorstande des K. Staatsanwalts Landau, welcher mit der Abfassung der Verfügungen beauftragt ist, die Uebersicht zu erleichtern, welche Verfügungen unter die Rubrik: Verfügungen in Strafsachen an die K. Regierung der Pfalz als Gerichtsstelle, und welche unter die Rubrik: Verfügungen in Strafsachen an die K. Regierung der Pfalz als Kammer des Innern, zu bringen sind, wird hiermit verordnet, daß die Verfügungen, welche an die K. Regierung der Pfalz als Gerichtsstelle zu erlassen sind, unmittelbar nach Vorlage der Akten an die K. Staatsanwaltschaft Landau, diejenigen, welche an die K. Regierung der Pfalz als Kammer des Innern zu erlassen sind, unmittelbar nach Vorlage der Akten an die K. Staatsanwaltschaft Landau, jedoch durchaus gesondert von den Verfügungen, welche an die K. Regierung der Pfalz als Gerichtsstelle zu erlassen sind, unter Angabe der Verfügungen, des Datums, und des hinsichtlichen Betreffs von jenen Verfügungen, wörtlich ausgefertigt werden.

Hiernach wollen E. W. die Bezirksgerichtsvorstände zu K. K. anweisen, und dadurch veranlassen, daß die in Frage stehenden Anordnungen gehörig getroffen werden.

13ten August 42

№ 47.909

An Kngg der Pfalz

die Register der Hypothekenverwaltungen pro 1840/41 in Sp. die Verpflichtung der Vollziehungsbeamten auf Personal- & Realfolien pro 1840/41 mit der Contrôle-Vorgeschriebenen Vorschrift.

Sp. 15/8 42.

In Erinnerung des vorgekommenen Hochgeschäft vom 9ten d. M. Sp. No 10960, beauftragt man Kngg. anzuzeigen, daß unter den seitherigen Akten der Friedensgerichtsschreiberey des P. Appellationsgerichtshofes mit dem Bezirksgerichte Schweigern der Pfalz die Weisung zugegangen ist, in Zukunft die in Bezug auf die Einsendung der Notariatsprotokolle bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, und welche Notariate von P. Landamtern Bretten, Germersheim, Neustadt, Landau, Zweybrücken betroffen, so wie der hiesigen Rathsstuben unmittelbare Vorgesetzten der P. Notariatsbeamten Kngg. zu dem Ende die geeignete Anzeige zu erstatten.

№ 47,910.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Abschrift Rheinreich Tapp von Thalfischweiler betreffl.

Copr: 16/8 42.

In Folge Verfügung des mittelst Hochschrift vom 2ten Februar d. Js. anher gelangten Kgl. Regierung unserer gehorsamen Ehrenmann brachte man sich anmit ehrerbietigst in der Anlage die gegen den Rubenkaden gepflogene Untersuchung mittelst ungalen nebst Beweis- & Kaufmittschriften, also d. Tapp. dessen Urtheil der Entscheidung Kgl. Hoch. P. Appellh. vom 29ten April d. Js. vorgelegt das Begehren und die gegen Abfassung & Fassung Abfassung & Fassung Beschuldigung vom 6 Mussen in einer Geldbusse von 25 fl. in den Kosten zu einem Urtheil vom 16ten d. M. abgeschlossen das Kgl. Appellationsgericht in Folge des von ihm gegen dieses Urtheil eingelegten Rechtsmittels, wieder ihn eingeleiteten Untersuchung, seinen vom Beschuldigten in d. Ruben gezogenen Gewinnst, und diesen Gewinst

Kgl. Staatsprocurator
in Landau

Denunciation des Georg Heinrich Kieffel II Ackermanns zu Bellheim, gegen Georg Büchsenschäfter allda,

Copr: 8/8 42.

An
Unmittelbar.

Abschrift Anzeige des Einnehmers Joseph Ibinder, betreffend Weingarten

Copr: 8/8 42.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

An Unmittelbar. Gerichtsarzt Dr. Ibettinger zu Frankenthal,

Copr. 16/8 42.

auch in der mündlichen stattgefundenen Verhandlung der Parthey, insbesondere aus der Akte ergeben, daß in dem Schreiben Leitung gegebenen Belehrungs- und Aufklärungs-Anzeigen Anmaßungen für sich enthalten, daß Appellant Tapp sich von dem Inzigen gegen Entdeckung Verweisungen - frey & freiwillig, sich Taxation Digkeit unterworfen haben. —

Aus Akten, Akten verbleibt nun sich weitere Gehorsame: Erinnerung

№ 47,911

13ten August 42.

Unmittelbar die Rubrizirten Denunciations-Hochschrift zum weiteren Kommissions der Parthey gegeben, mit Anweisung, das weitere Zeugnisse Verfügung zu treffen.

№ 47,912

Unmittelbar die mit dem Rubrikaten mitgetheilte Hochschrift mit dem Ersuchen zurückzusenden, den Gerichtsarzt Dr. Ibettinger mit der Untersuchung des Angeschuldigten Beschwerdeführers Tapp von Thalfischweiler, wegen Beschädigung des Ruben Kaden, zu beauftragen, damit die weitere Verfügung getroffen werden könne.

№ 47,913

15ten August 42.

Abschrift
in der Untersuchungs
gegen Tapp von Thalfischweiler
wegen Beschädigung des Ruben Kaden

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Abschrift Gerichtsarzt Dr. Ibettinger betreffend Untersuchung

Copr: 8/8 42.

Abschrift
in der Untersuchungs
gegen Tapp von Thalfischweiler
wegen Beschädigung des Ruben Kaden

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Abschrift Gerichtsarzt Dr. Ibettinger betreffend Untersuchung

Copr. 16/8 42.

Abschrift
in der Untersuchungs
gegen Tapp von Thalfischweiler
wegen Beschädigung des Ruben Kaden

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Abschrift Gerichtsarzt Dr. Ibettinger betreffend Untersuchung

Copr. 16/8 42.

Abschrift
in der Untersuchungs
gegen Tapp von Thalfischweiler
wegen Beschädigung des Ruben Kaden

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Abschrift Gerichtsarzt Dr. Ibettinger betreffend Untersuchung

Copr. 16/8 42.

als Zeuge vor dem Assisen-Gerichte durch sein Erkenntniß dieses Gerichts vom 3ten Dezemb. 1839 verbeschiedenen Praxis
da 23 fl. 20 kr. protokollarisch gemacht, [illegible] wurden
vorgestellten Recherchen Kriminalakten Resultat gelesen, als Verlegung, welche vor
liegen Bella benannt in öffentlicher Sitzung vom 3.
März 1839 mitgetheilt worden ist.

Nun vom Kl. Regierung in dieser Sache Requisitorium
vorgelesen, ist ein vom Anwalt Glaser für
den Beamten Arzt Dr Gottinger gegen Klagestellung
und dem Kl. Gericht Verkündete vom Appellationsgericht
für die Pfalz, worüber in seiner heutigen Sitzung
als Appellationsgericht Gerichts Rath [illegible] ein Assessor für
das 1ten Quartal 1839, in dessen Anfang Verlegung
ein gerichtliches Protokoll Waffenschmiedsknecht vor
genommen zugestellt worden, worüber Verlegung,
und dem Akten nun [illegible] Assessor vorgetragen ist, [illegible]
Klage gegen Gottinger [illegible] Verlegung, welche
Gottinger [illegible] Verlegung [illegible] Gottinger
Verlegung. [illegible]
Der Verhandlung [illegible]

Anwalt Glaser zur Sache ganz ergebenst Vortrag
hat, und sagt nun [illegible] Verlegung
dass zwischen Partein der Gerichtsverhandlung
da 6 Kl.- Assess. Gerichts verlegten Klage
dieses im Jahre 1839 die wegfälligen Verfas-
sungen nach dem Akten zu dem die entsprechenden Akten vorgelegt hat, vorgetragen
vom [illegible] Verlegung, welche Verlegung
Passiva sind vorgetragen zu müssen glaubten, vorge-
dieselben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] — daß [illegible] Gerichtsverhandlung der vorstehenden
vorgetragenen Verbrechen auf der Gerichtsverhandlung, der
2. Appellationsgericht vorgelegt [illegible] Verlegung,
über die vorgetragene für sich hat, daß die Klage der
[illegible] vorgetragen [illegible]

N. 47914

H. Rechtsk. v. Landau — § 15. Klage N. 42.

Verfügung
für Jakob Isaac
von Landau, Advok

exp. 15/12/42.

Demselben wird in Beziehung der vorgelegten
Untersuchungsakten im Mitgetheilt vorgetragen
vom 7. d. Mts. vorgenommenen Verhandlungen
wird die einmonatliche Haftung nicht vom 15.
Oktober d. Js. an verlängert.

N. 47915

H. Rechtsk.
Lasius

Verfügung für
Conrad Barbara von
Trier, Advok.

exp. cad.

Verfügung wird Mitgetheilt vorgetragen
7. d. Mts. vorgenommenen Verhandlungen
wird die einmonatliche Haftung nicht
vom 1. November d. Js. an verlängert

№ 47,916. 15. August 42.

An
das K. Landamt
in Speyer

Beschwerde wegen
gegen Land-Arrest
v. Speyer betr.

exp. 16/8 42.

Dem mit Zuschrift vom 13. d. Mts. überreichten
Zuschrichte gegen Land-Arrest v. Speyer
ist nun ein Herr, mit der Beschwerde
wiedergegeben zu verbleiben

16. August 42.

№ 47,917.

K. Staatsprokuratur
in
Kaiserslautern

Anzeige gegen den Pfälz.
von Heinrich Bernhard von
Niederhausen
wegen Mißhandlung

Akt.

exp: 16/8 42.

Als Erledigung des dem Königlichen Stadtgerichte zu Landau
vom 31. März d. Js. in der gegen
Heinrich Bernhard von Niederhausen
wegen Mißhandlung
gegen den Pfälzischen Unterthan
Heinrich Bernhard von Niederhausen
wegen Mißhandlung
erlassenen Requisitorium vom 6. d. Mts.
wird hiermit bemerkt, daß
der Pfälzische Unterthan
Heinrich Bernhard von Niederhausen
wegen Mißhandlung
vom Königlichen Stadtgerichte zu Landau
in contumaciam
zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten
verurtheilt worden ist. –

№ 47,918. 17. August 42.

K. Staatsprokuratur
in
Landau.

Das Gesuch des
Maurers u. Maurers
Johannes Sachs von
Germersheim,

entlas.

exp: 17/8 42.

Im Requisitorium vom 6. ds. Mts. in Sachen
und zwar Requisit des gegen den Pfälzischen Unterthan
in appellatorio ergangenen Urtheils, das nun den
selben wegen Verstoß d. exp: Url.
Standes-Gesuch mit dem Ersuchen, selben
mittels Requisitorium des Königlichen
Amtsarztes unser vernehmen zu wollen, wessen
sich derselbe über die zur Begründung des ge-
stellten Gesuches vorgebrachten Thatsachen
zu äußern habe, hiermit zurückgegeben.

№ 47,919.

An
das Commando der
K. Gendarmerie Compagnie
Landwehr

exp. 16/8 42.

Hierbei wird dem Christian Mayer
von Ogenhausen 8 den Hanns Gail von
Edenkoben, wegen Verletzung der Sitten-
lichkeit, und wegen fortgesetzter Bettelei
festzunehmen, und sodann in das Landarrest
hierher zu Landau 8 einstweilen in das Landarrest
zu Landau abliefern zu lassen.

16. August 42.

end

K. Regierung der Pfalz
K. d. J.

Verfügung gegen den
K. Landwehrpflichtigen Tuckermann
von der Einquartierung,

exp. 17/8 42.

№ 47,980.

Unter Rückschluß der K. Regierung, hat man den
Herrn unter Zurücksendung seiner Zuschrift vom 6. mai d. Js. № 47,140. unter
zweiten Verstoß, einen neuerlichen Verstoß der
K. Landgendarmerie zu Landau wegen der
Verhaftung des Landwehrpflichtigen Tuckermann
Maurergesellen von Kindenheim wegen Bettelei
zu verfügen, und die Ursache zu der dem Regie-
rungs Tuckermann zugefügten Verhaftung
Tuckermann zugefügten Verhaftung
seinem Obersten

16. August 42

№ 47,921.

K. Landamt Speyer

die Handhabung der
Polizei in Grünstadt, in
Specie die Installirung ei-
nes Polizeikommissärs betr.

exp end.

Mit Erlaß vom 7. mai
d. Js. № 47,140. wurde dem K. Landamte
in Kenntniß gesetzt, daß der Königliche Regierung
durch Regierung des Pfalz vom 13. d. mts.
ersuchen daß die hiesigen Gendarmerie
Station Commandanten Carl Traut als
Polizeikommissär in Grünstadt bestellt sei.

Hr. Rath Zschweitzer
Lahr

Strafmilderungsgesuch des Wilhelm von Peter Carl Mary von Kindersbach

exp 17/8 42.

№ 47,922. 17 August 1842

Dasselbe um Vorstellung der Aufrichtung neu Kaufbriefs nun Forstfrongerechtsame vom 12ff. c. m. übersendet nun die Lichtstellerin über die Formulierung bei Grundbuchgesuche gutachtlich Bericht zu erstatten

eod

№ 47,923.

Wid Beschwerde auf die Zurückweisung des Gesuchs des Wilhelm Peter Carl Mary von Kindersbach, betr.

exp. eod.

Hr. Rath Fr. Lahr

Anzeige gegen die Wilhelm von Kindersbach Jeffrein wegen Körperverletzung, betr.

exp. eod.

eod

№ 47,924.

Hr. Rath Zschweitzer
zu Offenburg

Verlangen für den abwesenden Einlagen in Kindersbachen, betr.

exp. eod.

Wilhelm Jeffrein Kaufmann hat Zustellung seines Urtheils vom 11. August abhin, worauf dem abwesenden Einlagen zu Offenburg das verlangte Erkenntniß zur Gebühr des Hrn Rath zu Lahr auf 4 Wochen zustellt; worüber Mitteilung demselben zu machen wollen.

eod

№ 47,925.

Hr. Kl majestät

Gesuch zu Zschweitzer Leibschlagen Gemeinde bei Lahr, Falin Pfleger Offenburg zu Lahr, betr.

exp eod

Das verbeizogene Gesuch zu Zschweitzer ist mit Antrag auf Abweisung Landesherrlichen Gnade mitzutheilen zurückzugeben

№ 47,926. 17. August 42.

Hr. Kl majestät

Gesuch zu Zschweitzer Leibschlagen des Peter Lehmann von Heimsheim, betr.

exp 17/8 42

Vorlage des verbeizogenen Gesuchs nebst Beschwerde mit Bericht und Antrag auf Abweisung der erbetenen Landesherrlichen Begnadigung.

eod

№ 47,927.

Hr. Kl. Majestät

Gesuch zu Zschweitzer Leibschlagen Gemeinde bei Lahr, Gustav von Hall, betr.

exp eod

Hr. Kl. Majestät das verbeizogene Gesuch zu Zschweitzer ist mit Bericht und Antrag auf Abweisung der Landesherrlichen Begnadigung vorzulegen

№ 47,928. 19. August 42.

Hr. Rath Fr. in Lahr

Verlängerung der Anzeige Gemeinde Hail von Schlägerei gegen Schneider, betr.

exp 19/8 42.

Hr. Wolfgang von Kirchl, Gemeinderath zu Hail hat Hr. Rath Fr. Lahr unterm 19. d. Mts. Anzeige gegen Schneider wegen Körperverletzung in einer Gasthaus vom 18 Monats mit Bitte um Einsendung des Erkenntnisses des k. Oberamts Lahr vom 12. d. Mts. vorgelegt worden ist.

Hail ist zur Vollziehung seiner Strafe binnen 14 Tagen des Erkenntnisses abzuholen worden.

eod

№ 47,929.

Kl. Ay. Gerichtsdiener K. v. Y.

Verständigungsanzeige, betr.

exp. eod.

In den Einlagen sind von den Hrn Gemeinderäthen hier b Erkenntnisse des k. Oberamts Lahr vom 11 & 12 August d. J. 1, Georg Christian von Kirchl, 2, Johann Caspar von Schwarzenbach, 3, Mang Martin Wenzinger v. Hausach, 4, Caroline Christine v. Mannenbach

5) Christine Hessinger v. Oggersheim & 6 Kinder Heil von Edenkoben wegen Verletzung, Verfahren, zur Einziehung der Kosten Anzeige einzureichen.

№ 47,930. ℔ 19 August 42.

Hr. Bürgermeister in Landau

Ihre Verfügung vom 14: d. Mts. wegen Verletzung des Heinrich Hessinger von Edenkoben betr.

exp. 19/8 42.

Ew. Wohlgeboren wollen dem Heinrich Hessinger von Edenkoben auf Ihre Verfügung vom 14: d. Mts. wegen Verletzung des Conrad Kindsvater von hier mit einem Verweis zu bedeuten und die Kosten mit einem Achtel anzusetzen.

---

ead

№ 47,931.

Hr. Bürgermeister in Landau

Gastwirth Gottmann v. Oberlustadt betr.

exp. ead.

Ew. Wohlgeboren wollen dem Gastwirth Gottmann zu Oberlustadt auf Ihre Verfügung vom 11: d. Mts. wodurch dem Gesuche des Gottmann, gleiche zu Ostern ein neues Landes-Gewerbs-Lizenzsteuer zum Wirthsgewerbe bewilligt zu ertheilen, nicht entsprochen worden ist, wegen Einlegung eines weiteren Rechtsmittels Bescheid ertheilen.

---

ead.

№ 47,932.

Hr. Bürgermeister Lehnis in Frankenstein wegen Conrad Simons von Hainfeld betr.

exp. ead.

Ew. Wohlgeboren wollen dem Conrad Simons von Hainfeld auf Ihre Verfügung vom 17: d. Mts. das nachgesuchte Armenrecht zur Einlegung seiner Appellation in der Sache gegen Matthias Simons zu: allerhöchst, und Advokat Gulden dahier als Anwalt für ihn bezeichnet worden ist,

---

18

Kgl: Regierung d. Pfalz K. d. Innern zu Speyer

Ihre Verfügung, den Schullehrer Tafel von Bundenthal betreffend.

exp. 22/8 42.

№ 47,933 20: August 42.

Dem Gutheil alhier Kgl: Hochl: Regierung vom 29: April d. Js. zu verleihen, eine Schullehrer Tafel zu Bundenthal mit einem gewissen Jakob Müller von da, der wegen Verschleuderung seiner Habseligkeiten, und baar, resp: seine in eine Forderung an 1000 fl. und in die Kosten, Forderung mit Kosten unter solidarischer Haftung verurtheilt.

Wenn hierauf Kgl: Regierung die gegen ein gewesenen Verwaltern eingeleitete Untersuchung zur Einsicht mit dem wiederholten Antrage mitzutheilen, dem Schullehrer Tafel wegen dieser seiner Vermögensverwaltung zur Gemeinde hingegangen Schuldforderung sey muß, als auch einigen über die misslichen einschlägigen Verhältnisse Gemeinde Rath mit der Schullehrer Tafels, ein zu vernehmen Vernehmung Tafels, ein Zeugen, ein zu vernehmen Zeugen zugehen zu lassen.

Genehmigend schließlich man uns die Akten wegen gegen Tafel wegen wiederholter Verschleuderung seiner Mündel zur Einsicht bey, in welcher Sache Tafel Erkenntniß vom 21: Juny d. Js. das Verfahren niederschlug, wo es scheint, als wenn die Verschleuderung, das Tafel, seinen Mündel, welche nun sie wegfordern, und Tafel gegen sie wegfallen, fortwährend verschwen-

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Haselbergerschen Gerichtsdiener Jacob Clarstein von Rodenheim in Betreff seiner Verwendung von 30. Mai 1816. contra Dr. Haselberg wegen Artikel 16 No 1. zur weiteren Verfügung.

No 47,940. d 22 August 42.

Hr. Landschr. v. Falkenstein

Verhandlungsprotokoll exp. 22/8 42

die mit Erlaß vom 11. 14. d 23. v. Mts. vorgelegten Akten betreffend, von welchem Stadt u. England & Rußland gebürtig gewesen seyn soll, folgen anbei mit dem Anlangen zurück, das beigebrachte Geburtszeugniß vorlegen zu wollen.

---

eod.

No 47,941.

Hr. Kl. Majestät.

Bauunternehmer Johann Stadler zu Rheinberg. bezw. bestr.

exp. eod.

Rubrikat wegen Holzfrevel zu einer Strafe von vier Thalern verurtheilt, hat um Strafnachlaß gebeten, welches ihm abgeschlagen worden, jedoch zur Leistung die Frist bis Novembr. d. Js. allergnädigst verstattet worden müßte, und stellt zur Verbürgung dieser seiner Bitte den Bäcker Heinrich Jansen zu Rheinberg als Bürgen.

Indem ich Ew. Kl. Majestät diesen Gesuch samt beziehlichen Erörterungen zu einer weiteren Entschließung vorlege, glaube ich mich im Einverständniß mit dem hies. Landrathsamte dahin aussprechen zu können, daß dem Gesuche nicht willfahret werden möge.

d 22 augt. 42.

No 47,942.

Fr. Kl. Majestät

Strafnachlaßgesuch des Carl Friedrich Gräbel von Klarbach betr.

exp. 22/8 42.

Der hies. Landschaftsdirektor zu Kaiserslautern hat auf den gnädigst zugelassenen Antrag des Carl Gräbel von Klarbach, dem Carl Gräbel von Kaiserslautern zu gestatten wegen Steinverletzung durch Kraftfuhrwerk, Zuchtpolizeistrafe von 14 Tagen pto. zu einer Ersatzgeldstrafe von 14 Tagen umgewandelt zu werden, zum Vollzuge seiner Strafe einen Aufschub bis zum 30. September d. Js. bewilligt.

Da ich in dem allergnädigsten Zugeständniß der Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe eine Ermäßigung der Strafe nicht finden kann, so habe ich mich bisher nicht zum Vortrag für verpflichtet halten können, da jedoch der Landschaftsdirektor Graebel durch Vorlegung der beiden ärztlichen Atteste, und die allerhöchste Genehmigung der umgewandelten Strafe Nachsuchung gethan hat, so habe ich nicht ermangeln wollen, Ew. Kl. Majestät gehorsamst vorzutragen.

d 23 augt. 42.

No 47,943.

Hr. Landschr. Schmitt

Erlaubniß zum Verkauf des Nikolaus Schmolze dessen betr.

exp. 23/8 42.

Ew. Kl. wollen dem L. Nikolaus Schmolze dessen Verzeichniß des ihm mittelst höchsten Justizministerial Rescripts vom 17. d. Mts. der nachsuchte Erlaubniß auf die Dauer von 6 Monaten ertheilt werden, ...

№ 47,944. 23 August 1842.

Vz kl. Majestät

Bauernstandsgesuch des Heinrich Müller von Obersimten betr.

exp. 23/8 42.

Heinrich Müller, Ökonomist zu Obersimten, wurde durch Urtheil des Polizeygerichts zu Pirmasenz wegen Forstfrevels zu einer Geldbuße von 15 Tagen verurtheilt. Derselbe bittet um das Heimathsrecht in der Gemeinde Obersimten, indem er sich zur Erlangung dieser Bürgerrechts verbindlich macht, bis 1. Novembr. d. Js. allenfalls verurtheilt worden möchte, weil er keine Vermögens besitzt, und bloß von seinem Gewerbe leben & sein Haus mit 3 kleinen Kindern ernähren habe.

Unter diesen Umständen glaube ich mich für nachstehende mit dem Heimathsrechte nicht begnügen zu können, & dem Gesuche des Bittstellers entsprechen zu dürfen.

cad.

№ 47,945.

Vz kl. Majestät.

Bauernstandsgesuch des Daniel Weber, Ackermann zu Hettenhausen betr.

exp cad

Daniel Weber, Ackermann zu Hettenhausen, wurde von dem Landcommissariate Kusel wegen Holzfrevels zu einer Geldstrafe von 10 Kreuzer verurtheilt. Derselbe bittet um das Heimathsrecht in der Gemeinde Hettenhausen, weil er sich zur Erlangung dieser Bürgerrechts verbindlich gemacht hat, bis 1. Novembr. d. Js. allenfalls verurtheilt worden zu sein, und dem Gesuche um Ertheilung des Heimathsrechtes in Hettenhausen, da er in dem Falle, daß er verurtheilt werden sollte, nicht im Stande wäre, die Strafe zu bezahlen, & dann in dem Falle der Umwandlung in Gefängnißstrafe, seine Familie ernähren müßte.

Unter diesen Umständen glaubt der Bittsteller sich Hoffnung machen zu können, daß dem Gesuche werde willfahrtet werden dürfte.

Da der Bittsteller bis 1. Novembr. d. Js. allenfalls verurtheilt werden könnte, so glaube ich, daß demselben das nachgesuchte Bürgerrecht nicht ertheilt werden könne.

+ sie auf Strafe bis Novembr. d. Js. allenfalls verurtheilt werden könnte

Vz kl. Majestät.

Bauernstandsgesuch des Zeughausverwalters Mang von Hetschenberg, betr.

exp 23/8 42.

№ 47,946. 23. August 42.

Mein Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät haben mit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Zeughausverwalter Mang von Hetschenberg, Landcommissariats Kusel, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1834 die Erlaubniß zur Verehelichung mit Maria Elisabetha Schmitt von Hetschenberg ertheilt werde.

Ich habe nun diesem Gesuche um so weniger Anstand gegeben, als derselbe mir auch die Versicherung gegeben hat, daß er sich zu Waldfischbach häuslich niederlassen werde, und daß er sich mit seinem Gehalte von 300 fl. und dem Vermögen seiner Braut, welches in 2000 fl. bestehen soll, ganz gut werde durchbringen können.

Ich habe daher auch dem Bittsteller Mang von Hetschenberg, Landcommissariats Kusel, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1834 die Erlaubniß zur Verehelichung mit Maria Elisabetha Schmitt von Hetschenberg ertheilt.

Ich habe die Ehre, Ew. Majestät um Allergnädigste Genehmigung dieser Verfügung ehrerbietigst zu bitten.

Vz kl. Majestät.

Bauernstandsgesuch des Zeughausverwalters Mang von Hetschenberg betr.

exp 23/8 42.

cad.

№ 47,947.

Kgl. Regierung d. Pfalz

K. d. Finanzen.

zu Speyer

Naturalisirungsgesuch des Heinrich Marbach, Müllers von Kleingemünden, betr.

exp. 23/8 42.

Nachdem unterthänigst Kgl. Regierung im Rathschlusse des Naturalisirungsgesuches des Rubenkatus, wenn in demselben nur allergnädigsten Vorgängen oder Herkommen Vorschlag darüber ist, daß man dem Gesuche um Verleihung des Heimathsrechtes in Waldmohr wegen allenfallsigen Verurtheilung des Bittstellers vor einschlägigen Gerichten, zur gefälligen Verhaftung und Rückvergütung mitzutheilen, ersucht man Hochdieselbe zur Beschluß-Fassung der Regierung des Inhalts die gegenwärtige mit anverwandten Bericht-Erstattung, wenn gegen den Bittsteller die

[illegible] Ablegung [illegible]

[illegible]

[illegible]

Kgl. Regg. d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Gnadengehalt des Georg Linck
von Bismarck,
betr.

exp. 23/8 42.

№ 47,948. 23 August 42.

Kgl. Regg. beehrt sich hiermit ganz ergebenst das von dem Rubrikaten eingereichte alle zum Gnadengehalte geeignete Gesuch, welches das alle zu erforderlichen Erhebungen enthaltende Protokoll des Kgl. L. Landamts zu Bismarck vom 5ten März d. J. nebst einem Vermögenszeugniß des Ortsvorstandes, dann einem Armuthszeugniß des Pfarramts, endlich einem Dienstzeugniß des Rubrikaten beigefügt sind, mit dem gehorsamsten Anheimstellen zu genehmigen, daß dem Rubrikaten ein Gnadengehalt jährlicher 100 fl. aus dem Kassen-Etat des Kgl. Landamts Bismarck, vom 1ten Januar d. J. an gerechnet, auf Lebenszeit bewilligt werde.

ead

№ 47,949.

Hh. Rentschreiber
zu Selze
Rubrikaten-Institution

exp. ead.

Demselben 7 fürs 1, Matthias Schumann, Küfer, 2 Johann Jacob Schuhmann, Küfer, 3 Anna Maria Schuhmann ohne Gewerb 4 Barbara Schumann, ohne Gewerb 5 Lorenz Sommer, 6 Bastian Hafner, sämtliche Hessheim 27 Volentin Ott, Schreiner in Flomborn alle, mit einem gnadenweisen Zeugniß, sowie mit Attest des Ortsvorstands Erstern nebst einem Taglohnungsschreiben, letzterer für pflichtige Taxe, Rentschreiber in Grünstadt übersandt, zur gefälligen Verfügung an die Advokaten.

Was die in dem Taglohnungsschreiben gestellte Anfrage betrifft, so wollen wir das ganzjährige Taglohn annehmen, indem sonnen zeen Zeugnisse auf den 1. Januar d. J. ausgestellt ist.

Hh. Rentschr. in
Alsenborn
Rubrikaten-Institution

exp 23/8 42.

№ 47,950. 23. August 1842.

Demselben 2 fürs Kalbin Appelmann, Lamm. wirthin 2 Kühen Elisabeth Angelina Krämer, beide in Meisenheim, mit einem Rubriken-Zeugniß versehen, dann 1 Ziegenkuh dem Gemeinde-Rekruten Carl in Hallgarten, für Joh. Baptist Müller, Gemeindsmann

№ 47,953. 23 August 42

Badische Herrschaft
in Rastatt
Urkundsunterschrift
exp: 23/8. 42.

Uebersendung von Taufscheinen von Theresia Adelmann, Descendentin & Gemahlin des Franz Schellhas in Offenburg für Joseph Moser, Descendenten & Ehemann & des Matthias Forbrunn Hoffnung, beide in Carlsruhe, nämlichen Urkunden

---

№ 47,954. cad.

L. R. W.
Renn. Pasch. Gesuch
des Jakob Ree von Kai-
serslautern,
bdl. exp: 23/8. 42.

Jakob Ree, Kanonier zu Kaiserslautern, um ehelichen
Dispensation Antheil des kl. H. J. R. Infanterie Regiments
vom 6ten Februar v. J. wegen Mangelhaftigkeit in Gesund-
heit der Conscriptionsliste,

1) zu einer Geldbuße von 100 fl und für den Fall der
Zahlungs-Unfähigkeit eventuell in einer Gefängniß-
von 4 Wochen, d. resp. Barem

2) zur Zahlung eines Ersatzmannes von einigen Kosten
für den Fall der Nichtzahlung der Strafe innerhalb
3 Monaten, eventuell zu einer weiteren Gefängniß-
Strafe von 3 Wochen verurtheilt.

Laut Verf. seiner Verurtheilung, de dato März 1841 stellte
Jakob Ree ein Gesuch um allergnädigste Dispensation
darin, ihn zum Kanonier Diensttauglich erklären zu
wollen, welches durch L. W. mit unterthänigstem Vortrag vom 14ten May v. J. gehorsamst
in Vorlage gebracht worden ist.
Laut der hierüber Kl. Gouv. Commission eingesandten Acten mit Kl.
Regt. d. Pfalz gedienter, dann gedienter, dann
als gesund entlassen, dann gedienter, dann
und Allergnädigster Quartal wurde, ist dann

[illegible] Kl. W. genehmigen gnädigst, mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8ten Januar cjhr. an diesseitiges Gutachten zu fassen.
Hinsichtlich der verlangten Dispensation bemerkt Kl. Gouvernement gehorsamst, daß Jakob Ree zu Kaiserslautern Ehelichung der Wittwe des Kanonier Ree, Catharina geborne Kaiserslautern, mit welcher er 2 Kinder erzeugt hat, nachgesucht habe.
Kl. W. wurde sich in allergnädigster Berücksichtigung des mißlichen Vermögens-Verhältnisses der Wittwe Ree, sowie mit dem auf das Gesuch günstigen Gutachten des Kl. Gouvernements, bezüglichen Vorschlage einverstanden erklären, sich nur in dem Falle veranlaßt zu finden, wenn Jakob Ree sich verpflichtet, die Kosten seiner Ersetzung in seinem Dienstalter zu übernehmen, sowie auch eine Entschädigung der Kl. Infanterie-Regimenter von Herzog Wilhelm in Zweibrücken für seine Einstellung, indem dieser bei der künftigen Recrutirung für entbehrlich erkannt worden, übernehmen.

Wir genehmigen den in dem Gesuche des Feldwebels der Pionier-Compagnie des Kl. Gouvernements Mainz, Jakob Ree, um Dispensation zu seiner Verehelichung mit der Wittwe des Kanonier Ree, Catharina geborne Kaiserslautern, enthaltenen Vortrag, und ertheilen auf Ihre Vorstellung vom 14ten May v. J. hiermit die nachgesuchte Dispensation, wobei wir jedoch voraussetzen, daß Jakob Ree sich verpflichtet, die Kosten seiner Ersetzung in seinem Dienstalter zu übernehmen, sowie auch eine Entschädigung der Kl. Infanterie-Regimenter von Herzog Wilhelm in Zweibrücken für seine Einstellung, indem dieser bei der künftigen Recrutirung für entbehrlich erkannt worden, übernehmen.

Wir genehmigen den in dem Gesuche des Feldwebels der Pionier-Compagnie des Kl. Gouvernements Mainz, Jakob Ree, um Dispensation zu seiner Verehelichung mit der Wittwe des Kanonier Ree, Catharina geborne Kaiserslautern, enthaltenen Vortrag, und ertheilen auf Ihre Vorstellung vom 14ten May v. J. hiermit die nachgesuchte Dispensation, wobei wir jedoch voraussetzen, daß Jakob Ree sich verpflichtet, die Kosten seiner Ersetzung in seinem Dienstalter zu übernehmen, sowie auch eine Entschädigung der Kl. Infanterie-Regimenter von Herzog Wilhelm in Zweibrücken für seine Einstellung, indem dieser bei der künftigen Recrutirung für entbehrlich erkannt worden, übernehmen.

Wir genehmigen den in dem Gesuche des Feldwebels der Pionier-Compagnie des Kl. Gouvernements Mainz, Jakob Ree, um Dispensation zu seiner Verehelichung mit der Wittwe des Kanonier Ree, Catharina geborne Kaiserslautern, enthaltenen Vortrag, und ertheilen auf Ihre Vorstellung vom 14ten May v. J. hiermit die nachgesuchte Dispensation, wobei wir jedoch voraussetzen, daß Jakob Ree sich verpflichtet, die Kosten seiner Ersetzung in seinem Dienstalter zu übernehmen, sowie auch eine Entschädigung der Kl. Infanterie-Regimenter von Herzog Wilhelm in Zweibrücken für seine Einstellung, indem dieser bei der künftigen Recrutirung für entbehrlich erkannt worden, übernehmen.

№ 47,957.

d 25. August 1842.

Hr. Notar Fr. Jessen

die Verwaltung des Herrn Friedrich Jeffrin, in Flensburg, betr.

cop 25/8 42.

Ueber Ihren Bericht vom 23. d. M. wegen des Testaments des verstorbenen Hr. Assessor Jeffrin, wonach Ihr. Wohlgeboren in Ihrer Eigenschaft als Executor testamenti, mit Herrn Friedrich Jeffrin von Flensburg, von der Regierung in contumaciam wegen Theilung mit Ihnen verurtheilt worden ist

№ 47,958.

Die Landschaften

Quartalzahlung des Dominal Hufen von Fehmarn, resp. Steuerbewilligung für dasselbe

exp: eod.

Wir Statthalter Präsidium Regierung des Herzogthums Holstein bestätigen hierdurch die Festsetzung vom 20. d. M. wird bestätigt, daß Dominal Hufen von Fehmarn die ihnen wegen Missstandsetzung d. Verordnung vom 25. April d. J. zuerkannte Quartalzahlung für das 3te Quartal d. J. nicht ausgezahlt werden soll, sondern daß diese Zahlung bis zu Seiner Majestät des Königs weiterer Entschließung suspendirt bleiben soll, da Hufen Fehmarn schon öfters wegen Missstandsetzung mit Gefängnißstrafe belegt worden sind.

Hiervon wollen resp. Sie den Landschaften in Kenntniß setzen lassen.

Die eingesandten Quittungsbogen werden Ihnen wieder zurückgesandt.

Kanzleirath Jessen Fehmarn und das übrige Landschaftsdeputirte Kollegium zu Kenntniß setzen, daß Allerhöchstdieselben die von Ihnen vorgeschlagene Vertheilung der Quartalzahlungen für das 3te Quartal d. J. genehmigt haben.

d 25. August 42.

№ 47,955.

An die Redaction des Amts- & Intelligenzblatts in Hzgthm

die Sitzungen bei ausbl. Appellationsgerichts während des Landtages in Husum betr.

exp. 24/8 42.

Wenn wohllöbl. die Redaction des Amtsblatts beiliegende Tabelle über die Versammlung des hzgl. Appellationsgerichts, bezüglich der Sitzungen während des Landtages in Husum, zur Wissenschaft in das Amts- & Intelligenzblatt einrücken zu wollen.

eod

№ 47,956.

An die hzgl. Regierung des Hzgths

K. v. H.

Quittirungen für die Mitglieder der Ablösungscasse pro III. Quartal 1842 betr.

exp. eod.

Beiliegend hat man die Ehre, wunschgemäß hzgl. Regierung das Verzeichniß der Mitglieder der Ablösungscasse für das III Quartal 1842 zukommenden Quittungen, zur gefälligen Weiterbestimmung ergebenst einzusenden.

№ 47,959. 25 Aug. 1842.

An k. Ob.

Die Urlaubsbewilligung des k. General Comdo. Artillerie-Inspekteurs Horbach betr.

exp. 26/8 42.

Hr. k. Ob. zeige ich ehrerbietigst an, daß ich gestern von der ~~in~~ Garnison Ehrenbreitstein nach Coblenz 6 zweistündige Urlaubs-Pässe gezeichnet hier mit meiner Visirung versehen eigenhändig ausgehändigt habe.

№ 47,960. 27 August 42.

Hr. Kanzleyinspektor Hasenclever

Paßvisirung für den Zuchthaussträfling Joseph Wimmera von Kaldenkirchen betr.

exp. 27/8 42.

Hr. Kanzleyinspektor Hasenclever wird hiermit in Gemäßheit Ministerialrescripts vom 21. d. Mts. andurch die dem Rubrikaten bewilligte Paßvisirung, auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt.

ed

№ 47,961.

Hr. Rechtsanwalt Jakobi

Urlaub für den Advokaten Ludwig Wilich in Frankenthal betr.

exp. eod.

Hr. Rechtsanwalt Ludwig Wilich in Frankenthal wird hiermit in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 21. d. Mts. der nachgesuchte Urlaub zu einer Reise in die Pfalz während des Monats September d. Js. ertheilt.

eod

№ 47,962.

Hr. Anwalt Golsen Klasen

Paß- und Urlaubs-Sache

exp. eod

Hr. Anwalt Golsen wird hiermit in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 21. d. Mts. der nachgesuchte Urlaub während des Monats September mit Urlaub während des Monats Oktober 1842. mit der Erlaubniß zu einer Reise nach Holland ertheilt, wovon die gefertigte Kanzley in Kenntniß gesetzt worden.

Hr. Rechtsan. in Landau

Vorladung gegen Johann Nikolaus Lederle von Walmersbach, wegen Körperverletzung betr.

exp. 27/8 42.

№ 47,963. 27 August 42.

Nachdem Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. August d. Js. geruhet haben, den Appellations-Gerichts-Rath Hrn. Ludwig Heinrich Wilhelm Hoffmann zu Zweibrücken zum Präsidenten des Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweibrücken, den Appellations-Gerichts-Rath Hrn. Johann Nikolaus Lederle zu Speyer zum Präsidenten des Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweibrücken, den Appellations-Gerichts-Rath Hrn. Johann Nikolaus Lederle von Walmersbach, unter Beförderung zum Präsidenten des Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweibrücken, den Appellations-Gerichts-Rath Hrn. Johann Nikolaus Lederle von Walmersbach, unter Beförderung zum Präsidenten des k. Tribunals erster Instanz zu Landau, den Tribunals-Präsidenten Hrn. Johann Nikolaus Lederle von Walmersbach, unter Beförderung zum Präsidenten des k. Tribunals erster Instanz zu Speyer, den Tribunals-Präsidenten Hrn. Johann Nikolaus Lederle von Walmersbach, unter Beförderung zum Präsidenten des k. Tribunals erster Instanz zu Landau

№ 47,965. 27 August 1842.

Kgl. Bayerische
Rheinkreis-Regierung
Cammer des Innern
Speyer

Demselben d. d. Johann Baas, Ackersmann und
Rathsherr allhier, Bürger zu Maxdorf, wird in
Urkunden zur Zustellung an dieselben übersendet.

vdt.

№ 47,966.

Demselben 8 fürs, Valentin Knoblauch, Ackers-
mann, 2, Wilhelm Knoblauch, Ackersmann, 3,
Margaretha Knoblauch, ohne Gewerb, 4, Ludwig
Rauch, Pfullenser, 5, dessen Ehefrau Carolina
Knoblauch, 6, Jacob Burkey, Wirth, Ackersmann,
7, dessen Ehefrau Barbara Knoblauch, 8, Carolina
Schmidt, Wb. v. Valentin Knoblauch, ohne Gewerb,
sämtlich zu Maxdorf, wohnhaft, Urkunden
übersendet, & zugleich die ausgefertigten Haupt-
Verhöre zu Handen zu Hr. v. Mk. dass
Martin Engel Dienstknecht bei Johann Spohrer
Ackersmann in Rheingönheim bei Dürkheim, wohnhaft
Urkunden mit dem Ersuchen remittirt, sie davon
demselben sobald möglich Zustellung zu machen.
Hochachtungsvollst Rathsdt v. 22. d. Mts. zu seiner Legitimation
nach Landau zurückgehändigt z K

№ 47,967.

vdt.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu
Speyer

Dem Pfarrer Heinrich
Bernhard von Wiederhausen,
dahier;

exp. 29/8 42.

Zur gefälligen Kenntniß und Benachrichtigung
Hr. Pfarrer Heinrich Bernhard von Wiederhausen
wegen Mittheilung von Pfarrakten pro testa-
mento Hochdessen Antwortschreiben vom 25. d. Mts.
Remission zur Einsicht mit remittirten Collectiv-
acten gegen gefälligen Rückerhalt wunschgemäß
Pfarrei Rockenhausen Bezirksamt Rockenhausen.

Ihm gefälligen Kenntniß, daß Regierung Akten wegen
Verlassenschaft des Pfarrers Heinrich Bernhard von Wiederhausen
mittelst Schreiben vom 25. d. Mts. Remission zur Einsicht
mit remittirten Collectivacten gegen gefälligen Rückerhalt
wunschgemäß Pfarrei Rockenhausen Bezirksamt Rockenhausen.

---

ihm zu dem Behufe gelegten Verhandlung über Verlassenschaft
Anna Maria Adel von Niederhausen, welche seine
Verwandtschaftsstellung zur Folge hatten, wovon Inventar und
Hr. K. P. Consists Kaiserslautern vom 31 Juny l. J.
ihm abschriftlich zugefertigt worden ist, worauf ihm
Consists wegen Vornahme weiterer Verhandlungen nicht weiter-
sind, daß Bernhard bey der gerichtlichen Vor-
nahme Verfügung des gemeldten Pfarrs das
ihm als Inhaber gesetzliche Benehmen übertragen,
namentlich daß er demselben in dem bezüglichen
Angelegenheiten Verrichtungen von Pflegern zu vorge-
nommen Wahl beigezogen habe, und daß demselben
Consists Hr. Staatsprocurator von Kaisers-
lautern wegen vorläufig Zeugen in öffentlicher Sitzung
aufgetragen sind, welche gehört haben, daß
weiter Verstorbene, der Pfarrer Bernhard die Hin-
terlassung an dem Orte zurückgelassen, dasselbe von seinem
Vater dort übergeben worden sey, und daß
dieser Umstand, wegen Ablegung des Eides
Bernhards gehalten haben, nicht namentlich
seinen Kenntniß gegeben und Verfügung
zu appelliren. —

№ 47,968. 27 August 42.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Gesuch des abwesenden Gemeinds-
Bauer zu Kaiserslau-
tern um Nachlaß von Beding-
nissen Kaufen
dahier;

exp 29/8 42

Um dem mittelst gehorsamster Zuschrift vom 25. Juny 28.
v. Mts. in erbetigem Entsprechen unser gehaltenen Er-
suchen entsprechen zu können, sind wir Gemeinds-
mitgehaltene Gesuch des Ruberstorfer Bauer Johann
Schmidt gehorsamster zu Kaiserslautern mit dem
Auftrage zugefertigt, sich bezüglich des gestellten
Ansuchen Nachlass. Gegenstand gutachtlich zu äußern
und wiederum ab zur Bescheidung abgestellten weis-

[illegible] [illegible] [illegible] Bauer [illegible]
Oberpolizeiamt. Untersuchung mit in Verbindung zu bringen.

[illegible] Kl: Bezirksamtmann
Herr [illegible] hat [illegible] ersucht, [illegible]
Valentin [illegible] Eltern [illegible] Jos. Lautenschl, [illegible] [illegible]
bis [illegible] die Expedition das [illegible] 6 Juni 1837
[illegible] Eltern [illegible] Polizeiamt [illegible]
[illegible] Kaufmann [illegible] [illegible] wird [illegible]
[illegible] unbek. [illegible] Kl: Amtmann
[illegible] mit [illegible] Hr. Kaisers.
Kanzler [illegible] mit [illegible]
[illegible]

Indem man [illegible] Kl: Anzeigung [illegible] Produkten
[illegible] Remissen [illegible] Gesuch [illegible]
[illegible], glaubt man [illegible] [illegible] Kl: Staatsprokurator
Rösnetter zu Kaiserslautern [illegible] Auftrag
[illegible] zu müssen, [illegible] für [illegible] Polizeiamt
[illegible] in [illegible] Familien [illegible]
[illegible]. Verhältniss [illegible] mit [illegible]
Intervention [illegible] Hr. Kreisbehörde [illegible]
[illegible] Polizeiamt [illegible]
[illegible] Bürgermeister [illegible]
[illegible] Eltern [illegible] Lautenschl. [illegible]
[illegible] Bürgermeister [illegible]
[illegible] Eltern [illegible] Jos. Lautenschl.

zur weitern Verfügung einander zurück.

№ 47,973. 29 August 42.

An
die Inspection des
Cantonalgefängnisses
in Klanbaru

Die Entweichung des
Ferdinand Baser von
Pippenfeld betr.

exp. 29/8 42.

Aus Anzeige des Inspectors des Cantonalgefängnisses in Klanbaru vom 18. dieß ist d. M. wovon Seine Majestät der König allergnädigst Kenntniß haben, daß der am 9. Januar 1838. wegen Diebstahls zu 4 jährigen Zuchthausstrafe verurtheilte von Stark- und Gemeindewald zu der Strafe hinzu verurtheilte Ferdinand Baser von Pippenfeld am 14. künftigen Monats Nachtheil, und dann Steckbriefe erlassen werden, zur weitern Verfügung zu übersenden.

---

ead

№ 47,974.

Hh. Stadtrath und Polizeidirector v. Rud
dessen
Anzeige daß Capt
Julius Paraguin
zum Fragenzeugnisse vor
dem Friedensgerichte in Landau,
beschl.

exp. ead.

Aus Anzeige des Inspectors des Cantonalgefängnisses in Klanbaru hat sich der Capt Julius Paraguin von Waldmoos, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum Fragenzeugnisse vor dem Friedensgerichte in Landau gestellt, was zur weitern Verfügung.

---

ead

№ 47,975.

Hh. Stadtrath
in Landau
obrigk. Entwurf

exp. ead

Einliegend wollen Sie. W. abschriftlich seine allerunterthänigste Vorstellung vom 18. d. Mts. worinnen der Capt Julius Paraguin von Waldmoos seinem allerunterthänigsten Gesuche ent-

sprechend, zum Fragenzeugnisse bei dem Friedensgerichte in Landau genannt worden ist, zur weitern Verfügung.

---

29 August 42.

№ 47,976.

An
die Redaction des
Amtsblatts in Bern
Entwurf mitgetheilt

Exp. 29/8 42.

Hierdurch wird Jedermann ersucht nachstehende Entlassung in das Amtsblatt einzurücken

Seine Majestät der König haben Kraft allerh. Entschließung vom 18. August 1842. allergnädigst geruhet, dem im Jahre 1840. provisorisch angestellten Kanzleicandidaten Carl Julius Paraguin von Waldmoos, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum Fragenzeugnisse vor dem Friedensgerichte in Landau zu nennen.

---

ead

№ 47,977.

Hh. Rathsh. dessen
Anzeige daß Caspar Bachmann
um Entlassung
stein, bittet.

exp: ead.

Auf Anzeige des Hauptmanns Hh. W. sein allerunterthänigstes Entlassungsgesuch vom 19. d. Mts. worinnen derselbe Caspar Bachmann in Leissigen daselbst die robotpflichtige Landsassenpflicht zur Wiedervergütung entrichtet, seinen Heimathsschein von Landgericht Signau Wolfgang zugestellt wird, mit 28 Landsassenbrief zur weitern Verfügung.

---

ead

№ 47,978.

An
das Commando der K.
Gendarmerie dasiger
Besetzungsmannschaft

exp. ead

Dasselbe vernimmt den Entschluß Einzelner Mannschaft von Klingnauerstab, und dem dasigen Besetzungsposten Entlassung derselben Hh. Rathsh.

M. London vorfassen & in der allerhöchsten Ergänzungsfassung ablassen zu lassen

ff 29 August 42.

№ 47,979.

Der Kommando-Rock. Gendarmerie-Offizier.

Fahnenjunker-Unteroffizier bei

exp. 29/8 42.

Hierselbst wegen Mordversuch

1, Peter Georg von Hagelstein,
2, Michael Neger von Kriegstadt,
3, Anton Dumont v. Holländischer Fahnenflucht,

sowie den Jacob Mayer von Falkenstein, wegen Beihülfe in der Untersuchung gegen Dumont abgeurtheilt worden ist, die beiden Ersteren in die Einzelhaftstrafe von 6 Jahren, die beiden Letzteren in die Einzelhaftstrafe von 3 Jahren

Zu erlassen.

ead

№ 47,980.

H. Rentsch. in Fahrt

Staatsanwaltschaftsrath als Beisitzer des Kriegsgerichts

Major v. Hirschheim

exp. ead.

Demselben unter Rücksendung der Untersuchungsakten eine Einzelhaftsache vom 19. d. Mts. übersandt, worüber festgestellt wird, daß Fahnenjunker-Unteroffizier die Einzelhaftstrafe nicht vor dem 1. November d. Js. zu erstehen.

ead

№ 47,981.

H. Rentsch. ersucht Staatsanwaltschaftsrath die Akten der Untersuchungssache gegen Johann Carl von Brunnenthal, betr.

exp. ead.

Demselben die Einzelhaftsache vom 19. d. Mts. übersandt, worüber festgestellt wird, daß die Akten durch denselben, die einmonatliche Gefängnißstrafe erst nach Verbüßung seiner Arrestantenzeit erhalten.

№ 47,982.

ff 29. August 42.

H. Rentsch.

in Fahrt

Staatsanwaltschaftsrath gegen Johann Carl I. wegen Raub

exp. 29/8 42.

Übersendung einer Einzelhaftsache vom 19. d. Mts. unter Rücksichtnahme der Instruktion, in welcher die gegen den Inculpaten wegen Raubes verhängte Einzelhaftstrafe vollzogen werden soll.

ead

№ 47,983.

H. Kgl. Major Stadt.

Staatsanwaltschaftsrath als Akten Blatt, Vogelsang zu Fahnenjunker, für seine Akten Anna Maria Geisler, betr.

exp. ead.

In Akten des Inculpaten wegen Forstfrevels zu einer 30tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und soll diese Strafe nun abbüßen.

Der Akten darüber ist eine Einzelhaftsache, da Untersuchung wegen Diebstahl, die Akten zur Kostenfestsetzung dieser Strafe im Betrage von 6 Thalern nothwendig sofort retour werden müßte, weil sie als Instruktion- und Gefängnißstrafanstalt bei der gegenwärtigen Strafvollzeit stets gebraucht werden kann, um schon 4 kleine Kinder ernähren zu helfen.

Indem ich Euer Kgl. Majestät diese Akten samt den bezüglichen Erkenntnissen und Gesuch des Verurtheilten gehorsamst zu Verfügung überlasse, bemerke ich, daß Vogelsang, welcher zu seinem Unterhalte ausgeschossenen Groschen für die Wittwe, ausgestellten Titel, abgeforderte weiß verschrieben zu haben

№ 47,984. z 29. August 42.

An Kanzlei Hr.
Rescript
Konsulatsanerkennung
für den portugiesischen
Herrn Joachim Adolph Allan
von Bremerhaven

betr.
exp. 29/8 42

Bremerhaven, den 19. d. Mts.
Ueberreichend, wird Ihnen die dem Rubrikaten
ertheilte Konsulatsanerkennung zugefertigt.

№ 47,985. cad

An Hr. Kanzlei Dr. in
Hannover.

Gnadenerweis des
Königl. Hannov. Cab.
Rathes Krieg von
Hochfelden betr.

exp. 30/8 42.

Seine Majestät der König haben mittelst
allerhöchster Entschließung vom 22. d. Mts.
dem vom 19. Mai l. Js. ab zu pensionirenden
Forstmeister zu Lüneburg Hannoverschen Krieg, Ritter
mannschaften Hannoverschen Guelphen Ordens
und zu Höchstihrem Rath ernannten Cabinets
Registrator Friedrich Wilhelm Christian Krieg
von Hochfelden den Charakter als Cabinetsrath
gnädigst beizulegen geruht.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe,
ersuche ich Sie, die Ausfertigung der
Ihnen zugehenden Ernennungsurkunde
an den Cabinetsrath Krieg von Hochfelden
gefälligst zu veranlassen.

№ 47,986. cad

An Kanzlei Hr. in
Hannover

Gnadenerweis des
Ferdinand Köstlin
von Einbeck,
Advt.

exp. cad.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 22. d. Mts.
Allergnädigst geruht, dem Advocaten Ferdinand Köstlin von Einbeck
die nachgesuchte Ernennung zum Advocaten
bei dem Obergerichte zu Einbeck
gnädigst zu ertheilen.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe,
ersuche ich Sie, dem Ferd. Köstlin
demgemäß die Ausfertigung
der Ernennungsurkunde
gefälligst zu veranlassen.

Die Urkunde ist uns folgen und wieder zurück

20

№ 47,987. z 29 August 42.

An Gl. Kanzlei Direktion
zum Cab. Justiz in
Hannover.

Die polizeiliche Ahndung von
gepfändeten Düngergruben
durch Amtsdiener Gattung
von Scharnebeck betr.

exp. 29/8 42.

Ich benachrichtige Ew. Hochw. auf Dero gefälliges Schreiben
vom 28 v. M. sowohl Ihrem Ersuchen
gemäß zu verfahren, da ich der Ansicht bin,
daß der durch gegebene Fall, nämlich Pfändung
der Polizeidienerstube zu Scharnebeck in Gegenwart
des Gesetzes durch Confiscation auszugleichen
sei, als von dem Amtsdiener in seiner
Competenz vorgenommen gelten.

№ 47,988. cad.

An Kanzlei in Celle.
Dienstentsetzung durch den
Advocaten Schuler zu Celle
betr.

† von ihm einzuziehenden
exp. 30/8 42.

Hochwohlgeborener Herr
Hochgeehrtester Herr Kanzleidirector!

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich Anliegend
den Bericht des Advocaten Schuler zu Celle vom 6
d. M. sammt Anlagen über die Dienstentsetzung des
Advocaten Schuler zu Celle, da die von
Schuler gegebene Erklärung das Ehrenwort
sich nicht als einen Beweis qualificirt,
noch ersuche die Anwesenheit desselben in der Anzeigesache
Meyer bezüglich Sprechen sollten, von derjenigen
Sache der Beschwerde auch die Kosten erhalten
soll, in Gegensatz zu gestellten sein.
Da der eigentliche Beweis der Ehrenerklärung die
vorgeschützte Krankheit darstellt, so ist meiner
Ansicht Vorzeigung der Beschwerden über
die von dem Advocaten Schuler gemachte Gebührenliquidation
auch fernerhin suspendirt.

№ 47,989. 29 Aug. 42.

An Staatsrath v Ch.
Chef d. A. App. Gerichts.

Die Anzeige wegen Anlegung neuer Hypothekar Bücher ist gefällig gemacht worden.

Berlin 30/8 42.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Folge Verfügung vom 2. d. M. ergebenst zu benachrichtigen, daß die Anzeige der Anlegung neuer Hypothekenbücher für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cleve, welche Ew. Hochwohlgeboren mir mit gefälliger Zuschrift vom 25. d. M. gemacht haben, in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1842 No. 32 bereits bekannt gemacht worden ist.

Berlin, den 29. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Justiz-Rath und Vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Herrn Dr. Simons
Hochwohlgeboren
hier.

№ 47,990. 29 Aug. 1842.

An Staatsrath v Ch.
Chef d. A. App. Gerichts.

Die in Landau neu errichteten Notariatsstellen betr.

Berlin 29/8 42.

Ich habe Ew. Hochwohlgeboren die von Ihnen mittelst Berichts vom 25. d. M. gefälligst gemachten Vorschläge zur Besetzung der neuerrichteten Notariatsstellen in Landau genehmigt und ertheile hierdurch die Ermächtigung, die Ernennungen vollziehen zu lassen.

Berlin, den 29. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Justiz-Rath und Vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Herrn Dr. Simons
Hochwohlgeboren
hier.

№ 47,991. 29 Aug. 42.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die anliegenden Gesuche gefälligst gefälligst gefälligst

An Polizei-Direktion in Karlsruhe.

Verpflichtung des Landjäger-Corps resp. Abstellung von Gensdarmen betr.

exp. 30/8 42.

№ 47,992. 29 Aug. 42.

Es [illegible] dem mit Erlass vom 19 Juli v. J. № 47,547 vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung des Landjäger-Corps bestehen sich Großherzoglicher Hofbrauer, Ludwig Rauch von Karlsruhe und Kaufmann Nicolaus von Freiburg, welche beantragen, mir wenigstens als ausübenden Gesetzes-Kunst-Praxis zu verstehen zu haben, und der sich dieser zur Ablehnung in das Landjäger-Corps zu eintreten, der [illegible] die Verpflichtung des Landjäger-Corps ablegen die Verpflichtung gemäß sollte, dass [illegible] vorgeschrieben von der Verordnung vom 5. 28 der Verfassung des Landjäger-Corps vom 6 Sept. 1824 verfolgen, und sind der neu vorgeschriebenen Verpflichtung durch den Eid vorzubehalten [illegible] muss.

Gegen in dem Gesetzentwurf vom 1 Juli № 47,547 [illegible] Satz 2. bezüglich der Strafleistung vorgesehen ist, dass Abstellung in das Landjäger-Corps eine [illegible] sey, bezieht sich blos auf [illegible] welche [illegible] [illegible] vorgeschrieben zur Aufnahme in das Landjäger-Corps [illegible] worden, aber [illegible] [illegible] als ausübenden Gesetzes-Kunst zu verstehen haben.

Sey. erhalten dieser die abzugebenden drei Strafleistungen sogleich in das Landjäger-Corps abzustellen haben.

№ 47,993. idem.

Unter den Landespolizei-Strafleistungen dieses Strafgesetzes über die Gase bestimmen sollen, die in den

K. Ring. Dr. des G. Landrath zur obern.

+ die Gase und exp. cad.

Bezirks-Gensdarmerie zu treten [illegible] bestimmt sich blos in den Bezirks-Gensdarmerie in K. Landesen drei Strafleistungen, welche noch nicht in Gase zu verstehen haben, und welche der K. Straf- und einziger Gutsherrschaften das ausgenommen Kreisschreiben gleichen in den Bezirks-Gensdarmerie-Kolonien zu Bönnen.

Es [illegible] mit dem von K. Ring. [illegible] in der gnädigsten Schreiben vom 29 v. M. vorgetragenen Gesetz-Satz sind wenn der K. Staats-Prokurator in K. Landesen [illegible] Strafleistungen ausgenommen, die bezeichneten drei Strafleistungen sogleich in das Landjäger-Corps abzustellen zu haben.

№ 47,994. 30. August 1842.

An Hr. Fil. Wojahnski

Ernennung zum Landpolizeistrafleistung Hermann Ziegler von Lembach, [illegible] Landjäger-Corps-Abstellung, betr.

exp. 30/8 42.

+ wenn das [illegible] [illegible] zu Gase oder [illegible] wird,

Landesh. Staatsprokurator Lasius hat den Hermann Ziegler von Lembach, welcher zur Verpflichtung zum [illegible] Landjäger-Corps [illegible] [illegible], auf den Grund eines Erlasses des Ernennungs-Lembach + auf die Dauer von 14 Tagen seinen Gase [illegible].

Unter [illegible] Verpflichtung [illegible] des Erlasses des K. Staatsprokurators [illegible] Ernennung Lembach [illegible] [illegible] [illegible]

№ 47,995. ℔ 30 August 1842.

An K. Majestät

Todtschein des in Nord-
amerika verstorbenen
Franz Maurer aus
Coblenz, betr.

expd. 1/9 42.

Franz Maurer aus Coblenz, verunglückte
Matrosen vor einigen Jahren auf Martinique
ein, und soll daselbst verstorben sein.
Neworleans, Nord Louisiana gestorben sein.
Der Vater des Todten, Johann Adam Maurer
aus Coblenz, hat das Ansuchen gestellt, dass ihm
der Todtenschein seines verstorbenen ~~Sohnes~~
Sohnes auf amtlichem Wege ertheilt werden
möchte, und sich wie aus der gepflogenen
Untersuchung ergiebt, hierzu die Legi-
timation darauf sich beschränkt, dass
Johann Adam Maurer ein Sohn des
verstorbenen Franz Maurer sei.

Es dürfte daher der gestellten Bitte allerdings
dahin willfahrt werden, dass ihm ~~die~~ der verstorbenen
Sohnes rechtmässige Erbschaft in dessen Besitz
Nachlass einzuweisen sein habe zu kommen zu lassen

№ 47,996. ℔ 31. August 1842.

An Kurhessischen
Landwehr-Bataillons-Commando
Hauptmann von Buttlar
Elberfeld

expd. 1/9 42.

Seine Majestät der König haben mittelst allerh.
Cabinetsordre vom 23. d. mts. dem durch die Kur-
hessische Armee und zweitens Cabinetsordre vom 11.
März und 21. April 1842. vorgenommenen Wiederbeschaffung
und Abänderung der Cabinetsordre Januar zu
Einrichtung Disciplinarstrafe verschiedenen
Herrn Hauptmann von Buttlar auf sein
gestelltes Ansuchen gnädigst geruht die Abberufung
bewilligen; was Ew. Wl. dem Empfänger
gefälligst eröffnen wollen.

№ 47,997. ℔ 31 August 42

An Kurhess. in
Cassel
Gesuch der Wittwe
Schmitt von Cassel
um Erlass der Wider-
spenstigkeits-Strafen
[illegible] betr.

expd. 1/9 42.

Mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 23.
d. Mts. haben Seine Majestät der König
allergnädigst geruhet, dem Georg
Schmitt, Musikus von Cassel, der durch die
Contumacial-Urtheile vom 27. April und 22. Juni
1841. wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit
gegen das Einberufungsgesetz zusammen in
eine Geldstrafe von 150 Rt. oder in Falle dessen
Einbringlichkeit in eine Gefängnissstrafe
von 6 Wochen verwandelt worden ist, die
Hälfte dieser Strafe nachzulassen.

Gnaden wollen Ew. Wl. die Erledigung
in Kurhess. Verfügung setzen.

cad

№ 47,998.

An Kurhessische Regierung
in Hanau
Abschrift einer Verfügung
des Ministeriums des Innern
vom 23. d. Mts. betr.

expd. 2/9 42.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Regierung Abschrift einer allerhöchsten Cab.
Ordre vom 23. d. mts. mit Rückbegleitung
zu Wissenschaft vorgelegt mit dem
Befehle auf die Regierung sämmtlichen
denen in Kurhess. Diensten zu stehen.

cad

№ 47,999.

An K. Majestät

Anerbieten des Leibhusaren
Schneider von Duisburg
betr.

expd. 2/9 42.

Wie aus dem anher erlassenen gehorsamsten Berichte
des hies. Kurhessischen Gesandten vom 28. d. mts.
ersehen worden, wollen
sich demselben der Leibhusar Schneider von Duisburg
der zur Ersetzung der ihm wegen Dienstunfähigkeit
zuerkannten Gefängnissstrafe von 6 Tagen

meine Krankenstand von 5-6 Wochen gestattet, weil sie ein kleines Kind zu pflegen hat, und dasselbe ohne dasselbe nicht ohne Gefahr entbehrt werden kann.

Gründe dieser Umstände, welche mündlich vorgebracht werden, glaubt ich die allerhöchste Genehmigung des Gesuches erbitten zu dürfen.

Ich bemerke noch, daß ich bereits vorgestern Abend nach Landau gereist bin.

N: 48,000.

z 31: August 42.

Hr. Kreisgesundheitsrath in Landau

Gesuch des Landgerichtsarztes Dr. Leopold Mayer von Frankenthal, betr.

exp. 2/9 42.

Entsprechend der allerhöchsten Entschließung vom 25. d. Mts. wird dem Landgerichtsarzte Dr. Leopold Mayer zu Frankenthal die erbetene Landesfahrt, sowie die Urlaubsverlängerung bis 15. Oktober d. J. mit seiner Kasse Charakter Mayer von Mannheim, verfaßt wird, nach Einlegung zur weiteren Benutzung und Verwendung.

N: 48,001.

Hr. Kreisgesundheitsrath in Landau

Gesuch des Landgerichtsarztes Scherpf von Landau, betr.

exp. ead.

Hr. Landgerichtsarzt Scherpf in Landau wird die allerhöchste Entschließung vom 25. d. Mts. wodurch dem Landgerichtsarzte Scherpf von Landau die erbetene Landesfahrt, sowie die Urlaubsverlängerung bis 15. Oktober d. J. mit seiner Kasse Charakter Assistenzarzt Wagner von Neustadt, den Landgerichtsarzt Ludwig Wagner in Landau, dann Hr. Landgerichtsarzt Dr. Leopold Mayer in Frankenthal, wegen

Dieselben allerehrfurchtsvollst glaube ich vor allem Anderen die Pflicht zu haben, Ihnen Kenntniß von der gegen mich eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung über die Notariats-Kaution, sowie Meine allerunterthänigste Vorlage, eben für den hies. K. Kreis-Gerichts-Präsidenten Freiherrn von Welden d. d. München 24 Juni d. J. über den Ausgang der Untersuchung, die Einstellung der Disciplin gegen die Notariats-Kaution betreffend, sowie den hierauf Allerhöchsten unterm 15 Juli 1841 genehmigten Entschluß des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten abzugehen.

Die in dem Allerhöchsten vom 15 Juli 1841 enthaltenen Bestimmungen über einstweilige Entlassungen + gaben in Beziehung zum gegenwärtigen Falle

+ sustar Entlassung der Gemeinde

1, die Aufhebung der Disciplinar-Untersuchung der Notariats-Kautionen,

2, die Beibehaltung der Notarien sustar der Bestimmungen der Art. 102. 103 und 104 des Edicts vom 30 März 1808 auch gegen die gegenwärtigen Disciplinar-Strafen mit Androhung schwerer Strafen /: so wie gegen den einstweiligen Entlassungen :/ durch die Königl. Staats-Ministerien des Innern und der K. Finanzen zu verfügen gewesen,

3, die vorgeschriebene Beschaffenheit der Notarien

/: welche Allerhöchste Bestimmung sich vorzüglich darauf bezieht, daß es unentschieden die Gründe der einstweiligen Beschaffenheitsentziehung vorliegen auch die in den gegenwärtigen Gesetzen vorhandenen Bestimmungen über vorübergehende

+ über Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit haben muß beibehalten + werden sollen, gegen Notarien ausgeübt wird. Auch demselben gründe die Disciplinar-Gerichte über die Notariats-Kautionen gegen beibehalten, aber so geregelt und kontrolirt werden, daß die Disciplinar-Untersuchung innerhalb neuer gesetzlicher Fristen vollzogen werde, widrigenfalls der K. Staats-Anwalt nach vorhergehender Anzeige des Appellations-Gerichts-Präsidenten die Disciplinar-Verfolgung vor das Bez. Gericht ziehen könne. Ferners die Notariats-Kautionen selbst gegen Verpfändungsrechte oder nachtheiligen Amts-Gebrauch, und endlich die Disciplin der Bezirks-Gerichte in der Geschäftsbehandlung mit Notarien. Ihre Festsetzung müssen einzelne Bezirks-Gerichte überhaupt Instruktionen enthalten.

Die Disciplinar-Gewalt gründe auch sich in der Regel allein auf die Bezirks-Gerichte mit dem Beirathe zweier Assessoren in Anwendung der Art. 102—104 des Edicts vom 30 März 1808 ausgeübt werden.

Die Verpfändungsrechte der Notarien gehören zu den Disciplinar-Strafen, oder zu den Rechten der Bez. Gerichts-Vorstände.

Außer diesen Grundzügen, auf welchen die vorhandenen Bestimmungen beruhen, waltete der Vorschlag auch allgemeinen + Bestimmungen über die in allen Disciplinar-Fällen zu beobachtenden Formen.

+ Verfügungen

/: Der Allerhöchsten vom 15 Juli 1841 auch gnädigst in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe Vorbehalt genommen wird, einige Abänderungen zur allerhöchsten Sanktion beizufügen. Diesem Beifügen haben: /

dem Obigen beim hies. K. Kreis- wird es sicherlich

nicht entgehen, daß der gegebene Gesetzes Entwurf
von dem meisten den Wünschen entspricht.

Der Gutachten der K. App. gerichtl. Senate darüber
muß erhoben, sowie die Bezirks Gerichte und Staats-
Prokuratoren dem Inhalten der Motionen
gerecht würden stehen, als auch dasselbe bisher bräu-
chlichen Normen, war Abhilfe thut, und sowie das
Gutachten der K. App. gerichtes nach den früheren
Bestimmungen über nach Ablauf einer bestimmten Zeit
~~zur Einleitung nach dem Gesetz haben verlangt~~
~~werden können, wenn der Gesetzentwurf nicht~~
nicht oder mit Beibehaltung der Gesetzgebung
Theilen gänzlich haben verlangt werden können.

Bey dieser Gelegenheit erlauben sich wir die
allerhöchste Aufmerksamkeit Sr. K. M. auch die
neuen Kostenansatzes zu besonderer
Anordnung bezüglich der Controlirung der Gebühren-
Ansätze der Notarien durch regelmäßige Gerichts
Visitation zu bewirken, damit der Vollzug der Ord-
nung besser als bisher gesichert sey. Wir
den K. Justizministerium haben ist darüber + unterm
12 Aug. 1836 unter Vorlegung der Antrage der
Kreisregierung Ldr. der K. unterthänigsten Bericht
erstattet. Auf die gnädigst darin Antrage dieser
Stelle unterm 1 März 1838 hat das K. Finanz-
Ministerium, sich dasselbe in seinem Wirkungskreise
mit dem K. Justiz Ministerium + über
nun festgestellt worden, wonach die
gebührenden Controlirung durch die Bezirks Ämter
und Domänen Kassa Aemter statt finden soll
Bezüglich einzelner Bestimmungen angaben
sich jedoch vor ihrer Publikation Bedenken

+ gerichtl

+ vom 20 Januar dieses Jahres

Zu

+ als angemessen

bey der K. Kreisregierung die ist mittelst
gnädigsten Rescripts vom 26 Febr. 1842. dem
K. Justiz Ministerium vorgetragen habe, ~~die~~
~~Bestätigung~~ unter Einsendung einiger Abschriften die
sich auf ~~den~~ ihre Begutachtung in den früheren
Verhandlungen finden; womach die eingeforderte Aeußerung
der K. Kreisregierung mit dem K. K. Finanz-
Staats Prokuratoren mitgetheilt worden ist, welcher
unterm 6 Mai d. J. zu erstatten gutachtlichen
Äußerungen Veranlassung gab.
Es der Hauptsache handelt es sich darum, daß die
in Antrag gebrachten Bestimmungen mit dem
Ministerial Entschließung festgestellt dann dem K.
M. mittelst allerhöchster Entschließung fest-
gestellten seyen. Von der Nothwendigkeit dieser
Maßregeln mögten sich Sr. K. M. sich überzeugen,
wenn Allerhöchst dieselben geruhen wollten, sich
von den seitens Ministerium die über die Contro-
lirung der Notariats Ansätze gepflogenen
Verhandlungen vorlegen zu lassen. -

Die allerhöchste Entschließung ~~Sr. K. M.~~ vom 14
Oct. v. J. ~~wurde~~ dann erhalte + auf die Anfrage allen
beigeschlossenen Behörden i. der Bezirksämter, Staats-
Prokuratoren, der K. Kreisregierung und der K.
Appellationsgerichte gnädigst auf der vorgeschlagenen
Instruktion i. der Abänderung der Notariats
in der Pfalz zu bestehen genügt haben, wonach
von den Pfälzer mit dem neuen Verfahren bereits
vertraulichen Behörden Aufgaben einzuholen. Es ist von
hoher Wichtigkeit für das Publikum und das allen-
höchste Aerar. Auch hofft es sich zu gegen-

+ Sr. K. M.

Ausfertigung [illegible] allerunterthänigsten Vortrages, den [illegible] Regierungsjahres 1831 betreffend meine Anordnung [illegible] erlassen.

Indem ich mir diesen [illegible] Allerhöchsten Befehl mir [illegible] die allerunterthänigste [illegible] Bitte unterthänigst [illegible], dass Se. K. M. geruhen möchten, die neu geschaffenen Notariate baldigst zu besetzen, so möge dieser Antrag der Einziehung [illegible] für den Dienst Sr. K. M. [illegible] erscheinen [illegible] erachten, mich ehrerbietigst beharrend

Ew. allerd. gehors. Kn

+ zur Unterstützung der gehorsamst unterzeichneten Immediatbitte

+ unterthänigsten

№ 48,004. i Sept. 42.

Ad K. Abt.

Das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurtheilten Georg Adrian Deutsch von Bülzheim betr.

ergeht 2/9 42.

Georg Adrian Deutsch von Bülzheim ist durch Erkenntniß des Assisenhofes vom 19 v. M. wegen [illegible] Tödtung des Ehemanns von Friederike Robenin mit Vorbedacht zum Tode verurtheilt, hat Rechtsmittel nicht ergriffen, sondern erbittet sich in seinem allerunterthänigsten Gesuche von den Gnaden Sr. K. Majestät.

Indem ich dieses Gesuch, sowie den Gerichtsverhandlungs Akten mich meinem gehorsamsten Antrage des ersten Staatsprocurators Peterten allerunterthänigst vorlege, beehre ich mich den von ihm unterschriebenen Gründen der Ansicht beizutreten, dass durch allergnädigste Verwerfung der Cassations Beschwerde des Verurtheilten Deutsch Ihr Recht seinen Lauf nehmen dürfte.

K. Landgerichtsdirektor in Landau

Ueberschickung [illegible] Gesuch [illegible] Joseph Nagel [illegible] wegen [illegible] Verwendung betreffend.

exp. 2/9 42.

№ 48,005 2. September 42.

Indem ich Ew. Excellenz in der Anlage die mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26 d. M. vorgelegten Allerhöchsten Gnadenakten in Abschrift mittheile, beehre ich mich zugleich für die baldmöglichste Erledigung [illegible] Vortrag zu bitten. In Bezug auf die Allerhöchste Instruction habe ich [illegible] Acten gegen die beiden Verbrecher vorgehen lassen, und sie sich nun mittelst Vorladung [illegible] Vernehmung [illegible] Niederlauterbach zu [illegible] kommen lassen, [illegible] Vorstellung benutzt und vollzogen worden, und ich habe [illegible] Vorlage [illegible] Vernehmungsprotokolle, wie [illegible] Acten der Beilage [illegible] Ew. Excellenz gehorsamst [illegible] vorlegen können.

Bei den Vernehmungsprotokollen, welche die Mittheilung von Gegenständen [illegible] wollen, liegt kein Grund vor, sich bei Erledigung des [illegible] Allerhöchsten Befehls [illegible] auf weitere Feststellungen [illegible] einzulassen, weil nämlich die Erhebung mit Autopsie zur Vergegenwärtigung des [illegible] nicht nöthig ist und andererseits selbst eine Vervollständigung und Aufklärung [illegible] mittelst Stellung von Fragen [illegible] besonders [illegible] nicht beeinflussen könnte [illegible] Wahrnehmung in dem vollen Umfange zu [illegible] Acten zu verantworten [illegible] Die Untersuchung ist nun, Ew. Excellenz zu bemerken, [illegible] die Vernehmung gegen die Verbrecher bei den [illegible] beendet [illegible] Vertheidiger [illegible] Advocat Heinrich Emmerle wegen Vertheidigung und Beistandleistung [illegible] im Jahre 1830 [illegible] weitere Vollmachten [illegible] erhalten.

K. Regierung der Pfalz kammer des Innern

Strafen betreff

exp ead.

№ 48,006 ead.

Für die [illegible] Vollführung vorstehender Akten vom 26 [illegible] Februar l. J. und auf [illegible] Anordnung für die [illegible] Vernehmung [illegible] Vertheidigung gegen die Verbrecher sich [illegible] vollständigen [illegible] Verbrechen [illegible] Heinrich Emmerle von Niederlauterbach [illegible] Hilfe, wo sie sich nicht [illegible] befanden, [illegible] Vorladung [illegible] Vernehmungen [illegible] Tagelöhner

2. Rudolph gegen gewerbl. Catharina Forthuber Schuldforderung

Catharina Forthuber wird in März 1837 [illegible] Rudolph [illegible] Vergleichung [illegible] Hammond vor die Absicht gestellt, in der Absicht vom 8ten März [illegible] Schuldforderung [illegible] [illegible] [illegible]

misse wieder [illegible] machen, als auch die Herr. Justiz-Ministerium in jüngster Zeit den Abgang einer solchen Verfügung auf den [illegible] Fällen [illegible] hat.)

Ew. [illegible] [illegible] [illegible] Ihnen [illegible] Verhältnisse, auch [illegible] [illegible] Zeugnisse, auch [illegible] [illegible] [illegible] Ihnen Anlagen, [illegible] [illegible] [illegible] Ministerio [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

2ten September 42.

№ 48,011.

Hr. Revierförster Kindleben in Kaiserslautern

Abschiedsgesuch d. Forstgehilfen Carl Roland [illegible] betr.

exp: 6/9. 42.

Euer Wohlgeboren [illegible] Sie [illegible] 29ten v. Mts. [illegible] Ihnen [illegible] [illegible] [illegible]

+ später

…sche ist meinen Befehlen Befehl nachzugehen. Sollte die Abgangsanzeige [+] als Empfangsbestätigung gelten, so ersuche mein Verzeichniß der Lehrerschaft [illegible] und Bekanntmachung nachzuholen.

Nr. 28,015. 2 Anl. 4 B.

An d. k. Reg.

die neuerrichtete Lehrerinnenbildungsanstalt in Karlsruhe betr.

Cop.: 3/9. 42.

Für die neuerrichtete Lehrerinnenbildungsanstalt in Karlsruhe ist unter gnädigster Genehmigung des Großherzogs der Präsident des k. Reg. gerichtet mit folgenden Verfügungen.

Der Antrag des Präsidiums so wie des d. Bauinspektors Hosemann von Karlsruhe, diese Lehrerinnenbildungsanstalt [illegible] in Gölsheim, welcher später verlegt [illegible] werden soll, [illegible] + nachstehend zu eröffnen, [illegible] wir [illegible] genehmigen, [illegible] und [illegible] die [illegible] in einem besonderen [illegible] beigefügten Bedingungen [illegible] [illegible] [illegible]

gehorsamst anzeige, daß unter mir der Assistent des Präsidenten ~~des~~ berg, daß der älteste Freiwilligen-Arzt Carl Mühlhäußer, und auch der Herr Dupré ~~zu~~ Feldhilfsarzt-Aspirant Zeugnisse vorzüglicher Tauglichkeit ertheilen.

N°. 48, 016. 2 Augl. 42.

Hr. H. M.

Hier in Landau errichtete Artillerie-Lazarethe betr.

Copy: 3/9. 42.

Gestern ist Hrn. H. M. hier von hier die errichtete Artillerie-Lazarethe in Landau einzelne Personen mit dem Gutachten des Präsidiums des K. Appg. gerichts gehorsamst vorlegen, worin ich diesem Antrag berg, daß dem freiwilligen Feldhilfs Arzt Kessler in Frankenthal, so wie der Assistent Brandstädt Allergnädigen Glas + mit Rücksicht auf ihre die Prüfung - und Qualifikations-Zeugnisse sich als vorzüglich auszeichnend erwiesen, der Titel Hofrath ertheilt werden möge.

+ und Ausdruck

Kessler erwarb bereits im Jahre 1834 zufolge, welchem die Note II und unter unter 17 Assistenten den ersten Rang ein. Er verheirathet sich zweier Ehe mit der Hilfe berg Aufseher Hofkinger in Frankenthal und ist seit 2 April 1836 auch als freiw. Arzt berg dem Lazarethe in Frankenthal angestellt. die ihm vorstehenden Qualifikations-Zeugnisse sind ~~zu~~ in Beziehung auf Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit ausgezeichnet und lauten II II I I. Ihre Bemühungen zeigt in jeder Beziehung als unterrichtet geschildert.

Assistent Brandstädt Glas erhielt berg der Qualifikations-prüfung vom Jahre 1839 unter 8 Candidaten die erste Stelle mit der Note I durch alle Chargen. Er hat seit 1840 berg den Assistenten Culmann und Petri praktizirt, die ihm die Note I durch alle Chargen ertheilten.

Qualifikat.

Auch sein Betragen ist in jeder Beziehung musterhaft.

Assistent Brandstädt des freiwilligen Arztes Kessler seit 1836 praktisch angestellt eint, und dieser erhielt 6 Jahren ~~dem~~ Assistenten Hilfsarzt berg dem Lazarethgehilfen berichte Zeugniß hat, dürften Hrn. H. M. sich bewogen finden, ihm gnädigst den Charakter von seinem Titel Glas zu ertheilen.

+ allergnädigst ihm

+ einstweilen

N°. 48, 017. 3 Dezember 42.

Hr. Assessor Eberhard Johann Conrad von Aschaffenburg Qualif. prüfung betr.

Copy: 3/9. 42.

Nachdem der Assessor Eberhard Johann Conrad von Aschaffenburg unter 26. v. M. die Erlaubniß zur Ablegung der Conrad Johann Conrad Ablegung und Zeugnissen und Ausweisen über gehörig vollendete Universitäts-Studien, sowie über die 17 Jahre Jahre zurückgelegte Lebens-Jahre Conrad Conrad Ablegung der Qualifikations-Prüfung für Chirurgie und Geburtshilfe nachgesucht hat, so wird Hrn. H. Assessor Eberhard Johann Conrad von Aschaffenburg die Ablegung der Prüfung in Landau gestattet.

ead

Hr. H. majestät Landgerichts-Assessor Jacob Bernhard von Landau betr.

Copy: cod.

N°. 48, 018.

Der durch Allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. ernannte Landgerichts-Assessor Jacob Bernhard von Landau hat die vorgeschriebene Qualifikations-Prüfung vorgelegt

Kr. Kl. majestät

Staatsprokurator Graf von Schlitz genannt von Görtz, Exc.

cop: 3/9. 42.

№ 48/019. 3 Dezember 42.

Kr. Kl. Majestät das unterzeichnete Gesuch pro novissimo um Belegung mit Arrest in das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Schuldners Ludwig Degen II. v. Hasenwinkel, behufs Eintreibung der Summe von 1000 Thlr. Cour. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1842 und 1 Thlr. Cour. Kosten, allerunterthänigst zu insinuiren, wozu allerunterthänigst Vollmacht ertheilt wird.

eod.

Kr. Kl. majestät

Staatsprokurator Graf von Schlitz genannt von Görtz, Exc.

cop: cor.

№ 48/020.

Dasselbe gehorsamst referirt, Kr. Kl. Majestät wolle Allergnädigst Autorisation zur Insinuirung des unterthänigsten Gesuchs allergnädigst ertheilen.

eod.

Hr. Kanzleyr.

zu Neustadt

Requirent

cop: cor.

№ 48/021.

Demselben 7 Exh. 1) Emanuel Levis, Handelsmann zu Albersweiler, 2) Jacob Mayer, Handelsmann allda, 3) Jacob Schauß, Ackersmann in Winzingen, 4) dessen Ehefrau Catharina Post allda, 5) Georg Berg, Lichtenberger Einwohner bei Winzweiler, 6) Jacob Lamert, Handelsmann zu Cusel, 87) Johann Schweigert, Pfarrer zu Carl, insinuirte requisitorische Requisition zur Zustellung an die Adressaten übersandt.

eod

Hr. Kanzleyr.

zu Landstuhl

obrigkeitl. Ersuchen

cop: cor.

№ 48/021.

Insinuirung von 3 Requisitionen des Hofgerichts Zweibrücken, 1) Emanuel Levis, Handelsmann zu Albersweiler, 2) Jacob Mayer, Handelsmann allda, 3) Jacob Schauß, Ackersmann in Winzingen, 4) dessen Ehefrau Catharina Post allda, 5) Georg Berg, Lichtenberger Einwohner bei Winzweiler, 6) Jacob Lamert, Handelsmann zu Cusel, 87) Johann Schweigert, Pfarrer zu Carl, insinuirte requisitorische Requisition zur Zustellung an die Adressaten übersandt.

eod

Hr. Kanzleyr.

zu Landstuhl

obrigkeitl. Ersuchen

cop: cor.

№ 48/022. 3 Dezember 42.

Vorlage von 2 auf Requisition von 1) Valentin Orth, Handelsmann in Blaubach, 2) Christian Kuhsmann, Pfarrer und Schulmeister in Winterbach bei Kusel, 3) Jacob Baumgärtner, Ackersmann in Hauptstuhl, 4) Jacob Trapp, Gastwirth in Landstuhl, sämmtlich Beklagten und 5) Friedrich Kuhsmann in Landstuhl, insinuirten Requisitionen.

eod

Hr. Kanzleyr.

zu Meisenheim

obrigkeitl. Ersuchen

cop: cor.

№ 48/023.

Demselben 4 auf Requisition von A. Johann Jacob Schlesinger, Maurer in Enkenbach, 1) Wilhelm Ackermann, Bierbrauer, 2) der Wittwe Johann Peter, Linden in Enkenbach, 3) Philipp Pitzheimer jun., Taglöhner in Mannheim, 4) Johann Bassimer, Schuhmacher, 5) Wittwe Johann Catharina Pitzheimer, sämmtliche Beklagte in Enkenbach, insinuirte Requisitionen übersandt und zugleich mit der Anzeige, auf den Befehl vom 2. v. Mts. № 3222. die Insinuirung der Requisition der Cassel Börsenhalle zu Verfügung der Klägerin Gläubigerschaft.

eod

Hofgerichtl. Rastatt

obrigkeitl. Ersuchen

cop: cor.

№ 48/024.

Rückantwort unter Rückschluß von Jacob Heinrich Becunig, Müller und Wirthschaftsmann zu Holzmühle, gegen Wirthschaft für Carl Clausnitz, Hofgerichts-Advocat-Anwalt zu Landau, insinuirten Requisitionen

№ 48,025. J. 3. Regist. 42.

Verfügungsmaßnahme
Erkenntnißmaßnahme

exp: 3/9. 42.

Klagsache wie aufgeschlagen v. Justiz Kellmann Gerichtsvollzieher in Kreuznach, für Leistung dessen Dienstwohnung in Meisenheim, ist inwieweit prozedur übernommen.

№ 48,026. cod.

K. Amtsg. Abt. der S.

Die Klage der zugelassenen Beistand wie Klein bitte.

exp. 3/9 42.

Unter Abänderung der mit Verfügung vom 10 v. M. erfolgten Vorladung beraumt man für Montag den 14 Dez. 1846 Vormittags 9 Uhr die Verhandlung Klein, Bäcker zu Kreuznach, wegen Pfändung auf die Klage des Gerichtsvollziehers Kellmann daselbst an.

Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, die Gegenstände, welche er gepfändet hat, zu dem Termine mitzubringen.

Kreuznach, den 3 Dez. 1846.

Königl. Amtsgericht.
Abtheilung für Civilsachen.
Der Gerichtsschreiber:
Schmitt.

Vorstehende Ladung wurde dem Beklagten Klein heute Vormittag 10 Uhr durch den Gerichtsdiener Schmitt zu Kreuznach in seiner Wohnung zu Kreuznach eingehändigt.

Kreuznach, den 3 Dez. 1846.

Der Gerichtsschreiber:
Schmitt.

Verhandelt Kreuznach, den 14 Dez. 1846.

In Sachen des Gerichtsvollziehers Kellmann zu Kreuznach, Klägers, gegen den Bäcker Klein daselbst, Beklagten, wegen Pfändung.

Nachdem der Kläger durch seinen Beistand, den Advokaten Schmitt, und der Beklagte selbst erschienen sind, wird zur Verhandlung geschritten.

Der Kläger trägt vor:

Der Beklagte hat mir am 30 Okt. d. J. eine Forderung von 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. für Gerichtskosten, welche ich in seinem Hause eingezogen habe, nicht bezahlt. Ich habe ihn deshalb am 3 Dez. d. J. pfänden lassen. Ich bitte, ihn zur Bezahlung dieser Forderung nebst Kosten zu verurtheilen.

Der Beklagte trägt vor:

Ich habe dem Kläger die Forderung bezahlt.

Der Kläger erklärt:

Ich habe dem Beklagten die Forderung bezahlt

ob Klein, welcher beschuldigt Kenntnisse falsch anzeige zu haben und Strafbarkeit nicht vorhanden zu haben, die französische Regierung ersucht habe, nebst den Aktenstücken des Polizeikommissariats Straßburg vom 18 u. 21 Aug. 1835 welche die Echtheit bestätigen,

17, Akt B. des K. Justizministeriums über vorgenommene Untersuchung vom 30 Juni 1836 nebst vorgeschlagenem Erkenntniß,

18, Akt vom 16 Aug. 1838 betreffend den von Dr. Schauß in München gestellten und vorläufig suspendirten Antrag,

19. Anzeige von Klein de dato Paris 6 Oct. 1839.

20. 21. 22 und 23 Beilagen Akt Beilagen des K. Justizministeriums vom 13 Sept. 1840. 30 Nov. 1840, 31 Oct. 1841 und 5 April 1842.

Mittelst Erkenntniß des K. General Prokuratoramts vom 17 April 1833 in Untersuchung gezogen vom 19 Merz ej. a. ad Nro Extr. 5394. Akt. gegen den K. Merz. Nro der L. wegen Falschaussage des vernommenen Lehrers Klein überhaupt, wegen welcher er in Anklagestand gesetzt, der Klein ersuchte durch Gerichtsbeschluß Akt vom 26 Juni 1835 gegen den vorgenannten Klein, der nach dem Absprechen des K. Prokuratoramts in Straßburg diese Akten vorlegen sollte, in dem vorgestellten Abschlusse in Anklagestand, der in dem Akt Beilagen des K. Justizministeriums vom 16 April 1835 enthaltenen provisorischen Anklageakten spezifizirt. Diesen Akt hat man mit Bericht vom 11 Juli 35 den gewesenen K. Staatsanwalt Klein dahier. de dato K. Justizministeriums übersendet, wo man gegen vorhabende eigenen Bemerken, nebst den übrigen vorstehenden Eingaben von Klein die Ansicht dasselbe von den vorgestellten Anklageanträgen vollständig genügig Kenntniß nehmen finde.

Sollten die Mittheilung der gegen Klein eingeleiteten Untersuchung über vorgekommenen Thatsachen gewünscht werden, muß ersucht Klein im Jahre 1834 gegen mehr in München soll gegangen sein, ersucht die Anzeigen des Polizeikommissariats in Straßburg dass Klein weitere Beamte und nicht weiteres Akten vor, dem sie eingegangenen Anklageanträgen machen können, beschädigt erwarten, so wird man nicht Abschreibungen dieser Untersuchung vorlegen, gez. + Vollmachtlichen Bedenkens des Justizministeriums welche Klein wahrscheinlich gegen-zeigen wird, wie haben wir nicht weiteres Bemerken.

Nro 48,024.

5 Augl. 42.

An den hohen Staatsgerichtshof der Kreis. gewesen.

die Staatsanklage gegen Acht- und Ehrenstrafe Barbier durch den Prokurator

exp. 5/9 42.

Der Generalprokurator des K. Justizministeriums vom 24 v. M. eingereichte Anklageakt des K. Ministeriums des Innern vom 14 ej. gegen Advokat Prokurator Barbier zugehörig; wird sich auf den K. Kreis Gerichtshof und Strafkammer zur Verhandlung und Entscheidung mit zu stellen.

L. Kreis. in freier Hr. der G. Verhaftung von Soldaten in Civilkleidung durch Polizeidiener in der Pfalz betr.

Nro 48,028.

Nachdem schon dem Gerichtspräsidenten und gehörigen, daß die Anzeige Staatsanwaltschaft eingereichten öffentlichen

exp. ad

Anzeigen sagen sollen, entspricht der Art. 48. der Civ. Gesetzb. die Bestimmung, daß Gläubiger sich auf denselben Namen Anzeigen geben lassen, sodann die Ausgleichung der Eigenthumsbrauchbarkeiten festgestellt ist, ein recht Abmachungen zu machen, oder Rechtsgeschäft bezüglich der Abgaben abschließen zu können.

Die Absicht war die Eigenthumsbrauchbarkeiten der Herstellung von Grundbuchsblättern eigentlich eigentümlich Conscribirten oder denjenigen bekannten, gänzlich Niemand der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandeln und nicht rechtzeitig verfallen eigentlichen Römern, die guter Dritten für offen Angaben des Grundes abschließen sollen.

Dies bemerkt man sich, wenn die gesetzliche Abschrift von 24 z. Art. zu vervielfältigen.

№ 48,029. § Arpt. 42.

fl. Bstr. in Frankf.

Eigenthumsübertragung für das Jahr 1842 und der allerhöchsten 1820 bestr.

exp. 5/9 42

† Quittung 15 fl. Kr.

Akt. die k. Kreisreg. mit dem Ersuchen die übersendeten Beweis von 10 Mai d. J. und das ausgefertigten Ausweisen der k. Land. Bauern-Gewerbsbank in Frankf. zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zum Behufe entsprechenden Bestätigungen + zurückerhalten, eigentlich leg. und wiederholten Abschrift zu stellen.

Obgleich k. Reg. den Antrag um Mittheilung des vorgelegten Beschlusses nicht entsprochen hat, so kann die Erledigung nun geschehen.

§ 5. Arpt. 42.

№ 48,030.

fl. Landgericht dahier

Brandschaden für Elisabeth Weng von Gochsheim. Entschädigung. Bestätigung

exp. 6/9 42.

Uebersendung eines Brandschadensausweises vom 30. v. Mts. worüber verhandelt wird, mit Rückbitte um Zurückbehaltung 3 gesetzlicher Ausfertigungsstücke nach vorher Bestätigung zu stellen.

№ 48,031.

an dasselbe

Brandschaden für Conrad Schaden von Gochsheim, Entschl.

exp. cad.

Dasselbe mit Einschließung des Brandschadensausweises v. 30. v. Mts. übereinstimmend verhandelt wird, mit Rückbitte um 14 tägige Gefälligkeitsbestätigung d. dto. zu stellen.

cad

№ 48,032.

an dasselbe

Brandschaden für Conrad Müller v. Oberschleichach Entschl.

exp. cad.

Uebersendung eines Brandschadensausweises vom 30. August d. Js. worüber verhandelt wird, mit Rückbitte um Conrad Müller v. Oberschleichach, um 14tägige Gefälligkeitsbestätigung nach vorher Bestätigung zu stellen.

cad

N: 48,033. 5. September 42.

H. Landrath zu Kleve

Demselben im Ministerialrescript vom 30. v. Mts. bekannt, wonach der Carl Grubel von Kaiserswerth wegen des Paßvisa bis 30. September l. Js. genehmigt wird, bescheidet.

Kanzleipaß für Carl Grubel v. Kaiserswerth

behufs

exp. 6/9 42.

cad

N: 48,034.

H. Landrath daselbst

Abschrift eines Ministerialrescripts vom 30. v. Mts. wodurch genehmigt wird, daß Aufsicht die Gefängnißstrafe von 4 Wochen gegen Mayer d. d. 1. November d. Js. vertausche.

Paßvisa für Johann Stadler von Schmalenbuchen, bettl.

exp: cad.

cad

N: 48,035.

H. Landrath zu Lobberich

Dem Advokaten Friedrich Wilhelm Heinrich Hasenclever zu Viersen wollen Wir auf dessen unterthänigstes Gesuch vom 31. v. Mts. hierdurch gestatten, während der Monate September und Oktober d. Js. mit der Familie Seine Reise ins Ausland ausführen zu können.

Urlaub für den Advokaten Friedrich Wilhelm Heinrich Hasenclever, Viersen

exp. cad.

cad

N: 48,036.

H. Landrath daselbst

Dem Ableben des zu Viersen wohnhaften Lieut. Hermann und Mitbesitzer, bettl.

Den Advokaten und Notar Hermann Wilhelm Heinrich Hasenclever zu Viersen, Kreis Kempen, hierdurch in Gemäßheit des Reskripts Sr. Majestät des Königs vom 25. v. Mts. zu ernennen.

exp cad.

H. Landrath zu Landau

Gesuch des Mayerhofs Johann Baptist Mayer von Rutzdorf um Ertheilung seines Gesellen, bettl.

exp. 6/9 42.

N: 48,038. 5 September 42.

Hr. M. wollen dem Mayerhofs Johann Baptist Mayer von Rutzdorf für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis ultimo Dezember d. Js. den Gesellen Thomas Schwarz von da, in Gemäßheit seines Reisepasses d. d. Potsdam 31. v. Mts. nach Belgien, Holland bei der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. August 1841, wodurch die seit dem 4. Juni 1841 zur Ausführung der Ordre vom 14. Juni 1841 getroffenen Bestimmungen aufgehoben worden ist, gefälligst reisen lassen.

cad

N: 48,039.

H. Landrath zu Kleve

Johann Baptist Mayer von Rutzdorf um Ertheilung seines Gesellen, bettl.

exp. cad.

Auf gefälligst seitens Regierung des 5. Polizei-Ministerii vom 26. v. Mts. wollen Hr. M. gefälligst Johann Laub von Altenbaesweiler Ertheilung seines Gesellen, Johann Laub, behufs Antretung seiner Wanderschaft nach Belgien, Holland und Frankreich, bescheiden.

cad.

N: 48,040.

H. Landrath zu Landau

Verleihung eines Wanderbuches für den Polizeidiener Friedrich Graeser, von Erpenbeisar nach Holzheim, bettl.

exp. cad.

Hr. M. wollen dem Polizeidiener Friedrich Graeser von Erpenbeisar nach Holzheim, auf das Protokoll des 5. Polizeidistrikts zu Emmerich vom 10. Juni d. Js. gegen den Polizeidiener Friedrich Graeser von Erpenbeisar nach Holzheim, ein Wanderbuch, gültig von 1 Monate zu 1 Monate und wegen desselben die Ausfertigung angefertigt werden

Lehnmeister das hyl. appellatorium gemäß d. 15. Juli c. pp. mangen Immatrikulation einzusenden und Griesemer zur Abstellung vor die compet. Militairbehörde gewiesen, und derselbe mit einem 14tägigen gestraft beschieden worden.

35 Oktober 42.

№ 48,041.

Pr. Kl. Mejerstädt

Bauernstand gegen den Zimmermann Wilhelm Bahle von Lemberg

exp. 6/9 42.

Nachdem auf Strafe des h. Zuchtpolizeigesetzes, nichts zuwiderlaufendes wegen Mißhandlung zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen verurtheilt, hat ein allerunterthänigst, worin er bittet, ihm die zur Antretung dieser Strafe ein Aufschub bis künftigen 1 Novembr d. Js. allergnädigst gestattet werden möchte, um sodann zur Verbüßung dieser seiner Strafe sich freiwillig stellen zu können, da er inzwischen häusliche Geschäfte und in der jetzigen Jahreszeit sehr viele Arbeit habe, und seine Gesellen nicht ohne Aufsicht & Leitung seyn können, wenn die Arbeiten gehörig besorgt werden sollten.

Indem ich Kön. Regierung dieses Gesuch behufs beziehlicher Entscheidung in Abschrift vorlege, glaube ich mich unter den obwaltenden Umständen für die allergnädigste Gewährung der gestellten Bitte aussprechen zu können, da mir auch die von dem Inculpaten gemachten Angaben begründet sind.

welche er an dem kgl. Friedensgerichte in Lemberg zu machen beliebt, nicht worden.

№ 48,042.

H. Kunstsache

wider

Klaasen

Urkundenfälschung

Extrakt.

exp. 6/9 42.

5 Oktober 42.

Das Erkenntniß vom 30. Juli d. Js. gegen den Civilstandsregister-Aufzieher Klaasen in Hennhausen Gefängniß gemäß erkannt worden soll, folgt nebst den erforderlichen Exemplaren, zur gefälligen Beachtung anbei zurück.

№ 48,043.

Pr. Kl. Mejerstädt

gegen Eatroff.

zur Exekution

exp. ead.

Das mit gehorsamster Einreichte vom 12. v. Mts. mit anderen Prohibitionen wegen Ausbleibens, und mittelst gefälligen Reskripts vom 28. ejusd. Immatrikulation, Aufzieher des Civilstandsregisters Aufzug, namentlich Eheurkunde des Jacob Bakker von Hennhausen und Geburtsakt der minderjährigen Caroline Bessing von Gollheim, worüber mit dem gehorsamsten Anmerken allerunterthänigst wieder vorgelegt, daß von diesen Prohibitionen nicht in Hennhausen sondern in Rixbland, wie in dem Einreichte v. 12. August d. Js. gehorsamst angezeigt worden, Gebrauch gemacht worden soll.

ead

№ 48,044.

Pr. Kl. Mejerstädt

gegen Eatroff.

exp. 6/9 42.

exp. Kl. Mejerstädt wieder anbei 3 Prohibitionen wegen Aufzieher des Civilstandsregisters Aufzug und die gehorsamst ergebenste Bitte, denselben zu Zweibrücken, nämlich den beiden in Hennhausen, und eine vollends an Pastor Krieger zu Winzweiler

wen rechtens aber in Contumaciam gebrochen, gemeinschaftlich, zur Entlaubigung der die betreffenden Gesandtschaften zugehörigen vorzuladen.

y 5/Augsbg. 42.

Dem
k. protest. Consistorium
zu Speyer
den rechtlichen Anwesenheiten
Lebachelle von Frankenthal
wie besonders die fatur.
calvinischen Gesandtschaften
betr.

copr: 6/9 42.

№ 48,045.

Ihrem Ersuchen auf die gefällige Zuschrift vom 8ten v. Mts. ad Nro Exh. 1152 d. fl. wegen der Ihrer Consistorial Consistorium wegen Abschrift der von dem hies. Notär Schuler dahier am 14. Juni 1841. abgehaltenen Inventur der Verlassenschaft Ihrer Pfarrey Frankenthal zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Consulate zu übersenden, die deßfallsigen Kosten im Betrage von 1 fl. 46½ x. wollen wir Schuler beauftragen hiermit zu wollen.

ad

№ 48,046.

Dem Anwalts Prokurator
zu Frankenthal

Gefälligen Auftrag des
Pastor Cuno in
Heinsheim betr.

copr. 6/9 42.

Dem ausgeschriebenen Termin vom 28ten v. Mts. wird Folge Entschließung vom 28ten v. Mts. wird dem Pastor Cuno in Heinsheim aufgegeben, die noch ausstehende Gebühr für Einsendung der Verlassenschaft Inventur der verstorbenen Ehefrau Pfarrer Cuno dahier, binnen 14 Tagen zu entrichten widrigenfalls Exekution verfügt werden wird.

ad

№ 47,047.

Dem Anwalts Prokurator
in Landau
die Exekutionen betr.

copr. ead.

Gegen Schuldner Johannes Bachmann in Dreisbach, Jacob Schaeffer in Maxstadt, Johann Bachmann in Dreisbach, Jacob Marnet in Hayna, die Erben des Conrad Heuser in Lustadt, Heinrich Bolz in Winzingen, die Erben des Heinrich Bolz in Lustadt, die Beitreibung durch exp. Gerichts Vollzieher vom 16. d. Mts. wird ad acta gelegt.

23

№ 48,047

Dem Anwalt Prokurator Künstler
in
Frankenthal

Exekutionsbefehl resp. Anstandsbefehl Gesuch des Jacob Krämer, Ackersmann auf dem Maxtanhof, Gemeinde Edesheim,

betreffend

copr: 7/9 42.

Dem auf den 26ten praes: 28ten v. Mts. eingesandten Gesuch des Ruben Katan bezüglich keine Expedition des appellationsprozessualischen Urtheils bey, wenn anders das Gesuch Nro No. d. König nicht in Mordlage gebracht worden seyn.

Hiernach wollen Sie dem Petenten mit dem Bedeuten in Kenntniß setzen lassen, daß wo die Gebühr ein stehender Urtheils Ausfertigung beyzubringen wegen, widrigenfalls wo gegen wenn gefahren werden könne.

Sie in Vollzug gesetzt werden.

Dem
Kön. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Gewährungsgesuch des Klaidar-Fürthers Lazarus Lauferte wegen Kassa-Blankatur,

betr. copr. ead

ead.

№ 48,048.

Wegen Einsendung des Gesuches des Ruben Katan nebst Prozesse wegen gefälligen gutachtlichen Aeußerung wegen des gestellten Ansuchen. Anstands. Gesuch. wird Ihnen Anliegend zurückgegeben.

Dem
Kön. Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu Speyer

Gesuch des Theobald Petry von Frankenstein,

betr.

copr: ead

ead

№ 48,049.

Wegen Einsendung des von Theobald Petry Taglöhner zu Frankenstein, wegen nächst allerunterthänigsten Gesuch um Verleihung eines erlaubten Zuschusses zu zweckpolizeilich genehmigten Gebäudes von 23 fl. 20 kr. nebst Descriptions-Beilagen zum Gutachten Einsendung.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Rentmeisterl. Gehilfe und Zeugleutnant Georg Römer zu Rockenhausen,
Bestätigung exp. 7/9 42.

No 48,050.

5. Sept. 42.

Man benachrichtigt sich aus Veranlassung Ihres gefälligen Berichts vom 31. v. Mts. Conto 1 mit dem geprüften gefälligen Anerkenntniß einverstanden, und ersucht Sie, die Ausfertigung der Quittung über den Betrag von 171 fl 31 kr. an Rentmeister Römer zu Rockenhausen zu veranlassen.

ed.

K. Staatsbuchhalterei zu Speyer.

Bestätigung des Empfangs der Quittung des Rentmeisters Römer zu Rockenhausen über 171 fl 31 kr. Cassenbestand.

exp. 7/9 42.

No 48,051.

Die K. Staatsbuchhalterei zu Speyer wird ersucht, die Quittung des Rentmeisters Römer zu Rockenhausen über 171 fl 31 kr. Cassenbestand, welche mit dem Berichte vom 29. v. Mts. Conto 1 eingesendet worden ist, zu vollziehen und dem Rentmeister zur Einsendung an die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu übermachen.

Verfügung.

ed.

No 48,052.

Kgl. Regierung der Pfalz
K. d. I.
zu Speyer.

Die Ausfertigung der Bestätigung des Appellationsgerichts der Pfalz, Civilsenats, vom 7/9 42.

Bestätigung der Wahl des Notars Carl Lehne zu Frankenthal zum Notariatsverweser daselbst, mit dem Anmerken, daß derselbe die Probe der Fähigkeit und das Zeugniß über die Zurücklegung der Conscriptionsjahre beizubringen habe.

Ausfertigung.

ed.

No 48,053.

6 Sept. 42.

K. B. M.
zu Handen des Herrn Präsidenten.

Die Ausfertigung der Bestätigung des Notars Lehne.

exp. 7/9 42.

Kgl. b. M. d. Innern Präsidium hat durch Reskript vom 31 Aug. d. Js. die Ernennung des Notars Lehne zu Frankenthal genehmigt, und die Ausfertigung der Bestätigung anher übersendet.

Diese Ausfertigung wird hiemit dem Notar Lehne zu Frankenthal mit der Weisung zugestellt, sich wegen Eidesleistung und Installation mit dem Notariatsverweser Römer zu Rockenhausen in Verbindung zu setzen.

Nach Vollzug ist die Anzeige hierher zu erstatten.

Verfügung.

ed.

„ allerhöchsten Ordonnanz über Kreuzungs Kosten vom
„ 16 Aug. 1817 (Reg. Blatt des Gouvt. Geldern p. 838.
„ X) daß die nicht besoldeten Notaren wenn-
„ gstens

„ der K. Generalcommissär Graf. ersucht dasselbe in Folge
„ allerhöchster Entschließung Seiner Maj. des Königs
„ vom 7 vor. M. den Antrag, über die Frage:
„ ob die Anstellung eines Notars mit dem Erfor-
„ dernis seiner Ansässigkeit gesetzlich zulässig
„ sey? unter Beziehung der oben angeführ-
„ ten Verordnungen, um gemeinschaftlich Gutachten
„ abzugeben."

In der Instruction sagt in dem allerhöchsten
Handbillet de dato Potsdam 22 Aug. 1842
sey. K. M. dieses Gutachten genau dahin, daß
es sich, was vorzüglich zu dem mit allerunterthänigstem
Bericht vom 31 v. M. [illegible] Monats einge-
reichten Gutachten, die approbirten Verordnungen
durch folgende abschließende Bestimmungen zu
ergänzen.

In dem dem Gesetze beigefügten gemeinschaftlichen
Instruction Rescripte vom 15 Juli 1841 an die
Königl. Provinzialbehörden ist ad art. 4. die Gründe
unter Hervorhebung der Gründe festgesetzt:
1, daß die neu zu ernennende Anstellung bestimmt
der Notarien mit dem Notariats Gehalte nicht
zu verbinden sey, indem die Anzahl der
der Notarien unter Rücksicht der dem Notariats Ge-
setze vom 25 Vent. XI gemäß vorgenommenen
Gehaltsregulirung noch und diesem letzteren Gesetze

+ mit beibehaltenen

vorgenommen, die Anstellung eines Notars
auf Lebenszeit, dessen Verpflichtung auf einen
festen Amtssitz nicht aufgehoben;

2, daß die Anstellungs Befugniß in dem
dem Gouvernement durch Art. 31 des Notariats-
Gesetzes eingeräumten Befugniß zur Bezeich-
nung des Amtssitzes liege.

[illegible] le nombre des notaires pour chaque département
leur placement & residence, seront déterminés
par le Gouvernement, [illegible] suivant ce qui est prescrit au Art.
31:

3, daß übrigens die Befugniß zur
Bezeichnung eines neuen Amtssitzes durch den
Art. 1. der Allerhöchsten Verordnung des K. Preuß. Landes-
administration vom 10 Juli 1816 (Amtsbl. p. 109
der Landesregierung sey, folgendes Gesetzes:
„ Jeder Notar, welcher in dem festgesetzten K.
„ Gebiete seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat,
„ darf ohne Genehmigung nicht verändern, in
„ Beziehung Gemeinden seinen Wohnsitz zu haben,
„ die ihm dazu bezeichnet ist, oder in dem
„ Gebäude noch bezeichnet worden sind.

4, daß bey Versetzung eines Notars, sey es
daß sie auf dessen Ansuchen oder in Folge seines
Verhaltens erfolge, das Gesetz ihm das Recht zu-
gestehen, seinen Notariats Acten einem Notar des
Ressorts zu übergeben und auch ihm einen Nachweis
Recht in Beziehung auf die Honorare
und die Verbindlichkeiten von Expeditionen
abzufassen (art 54 – 59 des Not. Gesetzes)

Der Art. 54. betrifft die Urkunden der übrigen notaires
Les minutes & repertoires d'un notaire remplacé, ou dont la place aura été supprimée, pourront être remis n. f. ex. auf Begehren des ernannten Notars an diesen Letzten wie nachdem pouvoirs ernannt ist.

Der Art. 55. verfügt ferner folgende Bestimmung
. Si la remise des minutes & répertoires du notaire
. remplacé n'a par été effectuée, conformement
. à l'art. précédent, dans le mois à compter du jour
. de la prestation de serment du successeur, la remise
. en sera faite à celui-ci.

Der Art. 56. verfügt sodann die Uebergabe der Notariatsurkunden, wenn kein Notariats-Siegel abgeschafft worden ist, und der Liste von 2 Mustern, welche Exemplare die Uebergabe vorfolgen muss.

Durch Art. 57. ist die zu bezeichnende Uebergabe in den bezeichneten Fällen, wenn bezeichnet, indem der Richter oder seine Erben, welche berechtigt sind, die Ausführung der Art. 55 und 56 und gütlichen, für jeden Monat Abzögerung, von dem Augenblicke der Absetzung zur Ablieferung der Notariats Urkunden, zu einer Geldstrafe von 100 Franken verurtheilt werden sollen.

+ Es der Bestimmung des Art. 4. liegt auch das Gesetzmittel, dass der ernannte Notar seine Ernennung selbst folgen muss.

In diesen gesetzten Artikeln ist allgemein gesetzt worden + hervor, dass der ernannte Notar dem neu Abgesetzten benennt werden, die Notariats Akten nicht mitbekommen darf, sondern sie neuen Notar in dem Canton übergeben muss.

Es fehlt hingegen bemerkt, dass das Notariats-Gesetz außer den drei in den Absetzungs-verfügten Fällen der Entsetzung von Notariats-stellen, durch Tod, Entsetzung oder Absetzung durch Richterspruch, noch einen vierten Fall der Entsetzung ausdrücklich benennt hat, wenn nämlich der Notar den ihm benannten Amtssitz nicht beibehält.

Art. 4. Chaque notaire devra resider dans le lieu qui lui sera fixé par le Gouvernement. En cas de contravention, le notaire sera considéré comme démissionnaire; en conséquence le grand juge, ministre de la justice, après avoir pris l'avis du tribunal, pourra proposer au Gouvernement le remplacement.

Der ernannte soll nach können in den Art. 54 und 55 auf die allgemeinen Ausdrücke von "notaire remplacé," damit das Gesetz allen Fällen anpasse.

+ Es dürfte demnach empfehlenswerth sein deutlich zu bestimmen, dass die in dem Ernennungs-Decrete eines Notars enthaltene Bezeichnung des Amtssitzes, mit den Vorbehalten der Abänderung, den Bestimmungen des Notariats-gesetzes von 25 Vent. XI nicht zuwiderlaufe, insbesondere der allgemeinen Observanz vom 10 Juli 1806 entspreche, und dass die ernannten Notare die Notariats Urkunden nicht in den neuen Amtssitz mitbekommen dürfen. sondern sie abzuliefern gesetzlich gezwungen

+ (S. 20.)

~~gerichtlichen Siegel~~.

Das das Jahr (im Jahre 1818) publizierte Gesetz die Amtsbefugnisse der Amtsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Rang festgesetzt hatte. Von der Amtsführung eines Amtsdieners und administrativen Beschwerden fand + auf die Amtsordnung vom 16 Aug. 1817 Anwendung gefunden, die das Subordinations-Verhältniß der Notare nicht berührte, indem die Amtsführung der Notare, wenn sie auch bereits ~~gerichtlich~~ sehr vorzüglich waren, auf der Notariats-Gesetzgebung und ausdrücklich aufgehobenen Vorbehalt der Abänderung das Amtsgesetz, gültig ist, nicht aufhoben.
Auf daß die Anzeigen und Gesuche bei ~~Gerichten~~ auch der für besonders geschaffenen Bezirk Gesetz Gebühren ordentlich vorgelegt, oder Anzeigen gebühren?

Da dem Mißverhältniß von Anzeigen Gebühren und in der Notariatsordnung das Königliche Versehen von den Obergerichten der Hauptstadt sorgen müssen, daß sogleich der Kostenbetrag Anzeigen, die Taxen Vorschreibung nur bey sehr dringenden Gesuchen, die über allen Zweifel hergestellt sind, und gegen Caution der bestellenden Personen ~~in Akt~~ in Stellung eines, alle Vorschreibungen leichter zu Kommen, einstweilen zu lassen.

Auf diesen Gesetzes-Artikel bezieht der eingezogen wird der Art. 10 des Gesetz-Vorschlages.

Der in der Akkreditirungs-Verfügung vom 30 März 1841 und 6 Juni. 1842 enthaltene Vorschlag, daß kön. M. Maj. geruhen möchten, in Hinsicht in den Anstellungs-Urkunden

mit dem Vorbehalt

den Amtssitz der Notare, ~~vorbehaltlich~~ der Abänderung, festzusetzen, bezieht auf der Gesetzgebung, daß in der Gesetzgebung die Notariats Abänderung vorgenommen wird, und sollte zum Gegenstand ~~der~~ sogleich die Vorschreiber Amt der in Hinsicht angestellten vorbereitenden.
sein solche Abänderung eines jedes und neuen selben und nicht neu einrichte. ~~Die~~ Man Gesetzgebung und bezüglichen Verfügungen haben in neuer die feste Verbesserungen begründet / : die uns von allen Amts Protokollen und richtigen Bezirks gemäßen gestellt sind : / daß ohne Ergiebigkeit Personen in der Disziplinar Gesetz Gebung + neue Gesetzgebung der Disziplin ihnen gegen über nicht möglich sey, und die ~~vorhandene~~ öffentliche Ordnung und der Ehre der Gerichten sorgfältig bedacht wurde.
+ die Notariats hatte.

Auf dieser Verbesserung beruht der spätere und noch nicht verbesserte und neu sey.
K. Ob. vorliegende Gesetzes Vorschlag, ~~mit~~ enthalten in Art. 10 die Vorschrift der Notarien
nothwendig ~~vorschreibt~~. Gegen diese Vorschrift durch alle Gesetz Gesetzbuch widersprechen, so erscheint sie Einverständ Anzustellen ~~und Genehmigung zu ernennenden Notaren, ohne daß es einer Vorbehaltes in der Ernennung bedarf~~. die Minister ein ausgeübtes Recht auf den ihm zugewiesenen Amtssitz hat. In Betracht der Genehmigung zu ernennenden Notaren bedarf es

dessen Namens Ihrer Majestät in dem Ressortbereich der Justiz. Es sollen dann alle Schritte, welche wegen die Verfassungsmäßigkeit der Ablösung verfügten Bestimmungen, resp. Edicte als [+] nämlich Königs Maj. persönlich ausgehenden Landtagsabschied ~~abzufassen~~ dem ersten Ausschusse des ersten Landtages abzufassen.

+ gleichzeitig mit der Ablösung in der Disziplinar Verfassung Gesetzgebung

Ferner wenn dieser ~~über welche~~ ~~wenig~~ ständige Ausschuß wird constituiren, dass die zur Constituirung des Verfassungs Ausschusses – wegen Sitz und in Beziehung auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen – ~~vielleicht~~ hervorgehobenen Punkte bey der Allg. Ständ. Versammlung mit allerunterthänigster Reverenz seinen wegen, damit die Vorlegung der gewünschten Verfassung bey der nächsten Ständ. Versammlung ausgeführt werde.

---

ad

№ 48/054. Berlin d. 6. Dezbr 1842.

Ihr Kl. Majestät Gnadengesuch des Johann Jacks von Gumbinnen, betr.

exp. 6/12 42.

Allerhöchst derselbe nicht geneigt, dem Gesuche Folge zu geben, sondern will es bei der rechtskräftigen Erkenntniß des Ober Tribunals vom 15. Novbr. v. J. bewenden lassen.

---

ad

№ 48/055.

Ihr Kl. Majestät Gnadengesuch des Anton Louis von Dahn

exp. ead.

Ihr Kl. Majestät haben auf das anbei zurückfolgende Gesuch des Anton Louis von Dahn vom 15. d. M. Allergnädigst zu befehlen geruht, daß Supplikant mit seinem Gesuche um Niederschlagung der gegen ihn wegen Verletzung der Amtspflicht eingeleiteten Untersuchung an die Gerichte verwiesen werde.

№ 48/056. ad 6. Dezbr 42

Ihr Kl. Majestät Gnadengesuch des Friedrich von Pinkerneil, betr.

exp. 6/12 42.

Wegen des anbei zurückfolgenden Gesuches des Friedrich von Pinkerneil um Abänderung des wegen Verletzung der Amtspflicht und Confiscirung seines Vermögens gegen ihn ergangenen Erkenntnisses des Ober Tribunals vom 15. d. M. wird es bei dem Allerhöchsten Befehle vom 12. d. M. sein Bewenden behalten müssen.

---

ad

№ 48/057.

Ihr Kl. Kammergerichts Präsidium

Appellation des Obersten Friedrich v. Gillern

exp. ead.

Demselben wird auf Vorlegung vom 15. d. M. in Betreff des Gesuches des Appellanten um Niederschlagung der gegen ihn wegen Verletzung der Amtspflicht eingeleiteten Untersuchung eröffnet, daß Se. Majestät der König geruht haben, die Niederschlagung der gegen den Appellanten wegen Verletzung der Amtspflicht eingeleiteten Untersuchung zu genehmigen.

---

ad

№ 48/058

Ihr Kl. Kammergerichts Präsidium zu Landau

Appellation des Kaufmanns Friedrich von Landau

exp. ead.

Uebersendung eines Vorlagen Berichtes vom 15. d. M. in der Untersuchungs Sache wegen Verletzung der Amtspflicht gegen den Appellanten, mit der Anweisung, über das Gesuch des Appellanten um Niederschlagung der Untersuchung gutachtlich zu berichten.

№ 48/059. Berlin d. 7. September 42.

Ihr Kl. Majestät die Acten für das IV. Quartal 1842. betr.

exp. 7/9 42.

Ihr Kl. Majestät werden in der Anlage 3 Exemplare der Ordonnanz des k. Appellations Gerichts zu Posen, die Kreis Gerichte betreffend, mit den Acten für das IV. Quartal 1842. mit dem Präsidio des k. Appellations Gerichts Geheimen Justiz Rath Carl Friedrich Gruchow in Ihr Königliches Hauptquartier nach Stettin, sodann alle x. Schlesien nach Breslau x. wieder gefällig zurückzusenden.

Die Regierung der Pfalz in Speyer

die Assisenordnung für den IV. Quartal 1842 betr.

exp. 7/9 42.

№ 48,060. 7. September 42.

Einsolgend übersendet man der Regierung der Rheinkreis mit Verordnung des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 31. v. Mts. wegen die Assisen der Pfalz für den IV. Quartal 1842 vom 14. November nächsthin, wobei Facsimile des Appellationsgerichtsbeschlusses nächsthin wird mitgetheilt werden, zur Einrichtung in das Amtsblatt.

Die Regierung der Rheinkreis, Kammer des Innern in Speyer.

obigen Entwurf.

exp. eod.

eod.

№ 48,061.

Uebersendung von 35 Exemplaren der Verordnung des Appellationsgerichts wegen die Assisen für den IV. Quartal 1842. vom 14. Novbr. nächsthin nächsthin mitgetheilt werden.

Sollen namlich:

Germersheim	10.
Kaiserslautern	11.
Kusel	7.
Landau	7.
Zweibrücken	7.
	35

Die k. Rheinschanzbaudirektion in Landau.

Die Assisen der Pfalz für den IV. Quartal 1842 betr.

exp. eod.

№ 48,062. eod.

Der k. Major und Platzkommandant in Landau.

Die Assisen der Pfalz für den IV. Quartal 1842 betr.

exp. eod.

Sind nun für das Königl. Majorat Landau ein von dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Kammer des Innern, Assisen-Verordnung für den IV. Quartal 1842 mit Beifügung des Speyer'schen Regierungs-Blattes vom 31. v. Mts. Nro. 44. zugekommen, welche Verordnung wegen Mißhandlung der Polizeidiener, Gensdarmen und Landjäger, so wie wegen Widersetzlichkeit gegen dieselben, und wegen Verletzung der Amtspflicht, Bestechung, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Diebstahl, Raub, Plünderung, Brandstiftung, Mord, Todtschlag, Kindsmord, Aussetzung, Abtreibung der Leibesfrucht, Nothzucht, Nothzüchtigung, Nothunzucht, Sodomie, Blutschande, Meineid, falscher Anschuldigung, Verläumdung, Beleidigung, Injurien, Ehrenkränkungen, Duell, Zweikampf, Selbstmord, Selbstentleibung, Selbstverstümmelung, Selbstbeschädigung, Selbstentmannung, Selbstverletzung, Selbstbeschimpfung, Selbstbeleidigung, Selbstverläumdung, Selbstbeschuldigung, Selbstanklage, Selbstgericht, Selbstrache, Selbsthilfe, Selbstschutz, Selbstvertheidigung, Selbstbehauptung, Selbstbewahrung, Selbstsicherung, Selbstversicherung, Selbstgewährung, Selbstleistung, Selbstzahlung, Selbstbezahlung, Selbstentschädigung, Selbstersatz, Selbstvergütung, Selbstbelohnung, Selbstbestrafung, Selbstbüßung, Selbstsühne, Selbstversöhnung, Selbstversöhnung, Selbstversöhnung

erst Geschäftsstrafe gegen die Kostpflichtigen und nicht auch Dienstentlassung beantragt.

№ 48,065. 7 Sept. 42.

Hb Kstr. in L. Landau.

Der Amtsverweser Hellinger von Asmannshausen in der Voruntersuchungssache gegen den Ldw. Heinrich Schneider in Asmannshausen wegen Diebstahls, hat die Aufhebung derselben nachgesucht.

Die mit Bericht vom 17 v. Mts. vorgelegten Verhandlungen des K. Landcommissariats Bingen ergeben, daß der Angeschuldigte gestanden hat, damals mehrere Bretter von der Hand abgenommen zu haben, als er mit dem Holzsägen beschäftigt war, jedoch ohne Diebstahlsvorsatz, sondern in der Absicht, sie wieder zurückzubringen, wenn er mit dem Sägen fertig sein würde.

Der Amtsverweser Hellinger von Asmannshausen in der Voruntersuchungssache gegen den Ldw. Heinrich Schneider in Asmannshausen wegen Diebstahls

exp. 9/9 42.

№ 48,066. 8 Sept. 42.

Hb Kstr. in Landau.

Die Verhaftung des Notariats-Candidaten Keller in Landau betr.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4 d. Mts. No 2 wird Hb Kstr. in Landau ersucht, den Notariats-Candidaten Keller auf der nächsten Dienstreise Behufs Abnahme seiner Staatsprüfung anher zu weisen.

exp. cad

№ 48,067. cad.

Hb Kstr. in ~~Landau~~ Landau

Die Dienstentlassung des Notars Beeck in Germersheim betr.

Auf den Bericht vom 29 März 1842 in Sachen Notar Beeck in Germersheim wird Hb Kstr. in Landau ersucht, die Vernehmung der Zeugen Schmitt und Hoffmann zu Germersheim über die Thatsachen, welche Gegenstand der Anklage sind, vorzunehmen.

exp: cad.

№ 48,068. 8 Sept.

Hb Gl. Kstr. Hofmann in Landau.

Die Cassationsklage gegen Moses Wormser in Landau wegen Darlehn betr.

Die K. Staatsprocuratur hat gegen die freisprechende Entscheidung der K. Assisen-Commission zu Landau vom 17 v. Mts. wegen Diebstahls, Cassation eingelegt und diese Cassation binnen der gesetzlichen Frist durch Einreichung einer Cassationsschrift gerechtfertigt.

Diese Cassationsschrift ist dem Angeklagten Moses Wormser in Landau zugestellt worden.

Da nun die Cassation nach Art. 55 des Gesetzes vom 18 Aug. 1828 und der Verordnung vom 6 Juni 1837 (Amtsbl. p. 315) zu begründen ist, und die Angeklagten die Cassationsschrift nicht unterschrieben haben, so wollen Sie gegen selbe verfügen.

Auch in gegen andere Angeklagten ergangenen Urtheilen ist in allen Fällen die Cassation binnen der gesetzlichen Frist durch Einreichung einer Cassationsschrift zu rechtfertigen.

+ über die gehörige Rechtfertigung

exp. 9/9 42.

№ 48,069. cad.

Hb Kstr. in L. Landau.

Die Anzeige eines Cassationsgesuches gegen Jakob Bauer von Oberotterbach betr.

Da gemäß der Verfügung des K. Generalprocuratoriats bei dem Cass. Hofe gegen das Urtheil der Assisen-Commission vom 17 d. Mts. binnen der gesetzlichen Frist eine Cassationsschrift nicht eingereicht worden ist, so wollen Sie

exp. cad.

den K. Landrathen zu Luckenwalde zugehen lassen.

N° 48,070. 8 Sept. 42.

An K. Kreis. Amt Ost. in Ihrig.

Die K. Kreis. sind die dem Kreispolizeiamte mit dem Bauernhofe verwilligte, durch die Ablösungs Verfügung bis zum Betrage der Disponiblen Summe von 150 ℔ bey dem Hofbesitzer Lehmann verfügte Entschädigung zu zahlen, und durch die Abschr. Verfügung auf das nächste Hofe prüfen überwiesen worden.

N° 48,071. cad.

An K. Ost. in Frankfurt.

Die Disziplinar Untersuchung gegen den Amtsdiener Friedrich Gustav Wilhelm Lüdtke hierselbst betr.

Auf den K. Erlaß vom 15 d. M. N° 48,071 wird der in Abschrift beigefügten Verfügung vom 24 v. M. die Reklamation des hiesigen Amtsdiener Wilhelm abgewiesen, und die Verfügung dadurch bestätigt, daß die gesetzliche Folgen der mit Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 4 Dez. 1816 über eine gerichtliche Untersuchung der Dienstvergehungen verhängten Disziplinar Strafe, für die Dienstzeit nachgelassen werden.

Von dieser Entscheidung haben Sie den hiesigen Amtsdiener Abschrift zugehen lassen.

Die mit Bericht vom 13 Juli vorgelegten Anlagen folgen zurück.

An die K. Kreis. Ost. in Ihrig.

Die Anstellung und Dienstverhältnisse des Amtsdiener Friedrich Gustav Wilhelm Lüdtke hierselbst betr.

exp. 9/9 42.

An die K. Kreis. Ost. in Frankfurt.

Disziplinar Untersuchung gegen den Amtsdiener Friedrich Gustav Wilhelm Lüdtke hierselbst betr.

exp. cad.

An die K. Kreis. Ost. in Luckenwalde.

Die Gastwirthschafts Konzessionirungen im Zoll- und steuerpflichtigen Auslande innerhalb des Grenzbezirks betr.

exp. 20/9 42.

N° 48,072. 8 Sept. 42.

Der letzte Absatz des §. 41. des Zollstrafgesetzes vom 17 Mai. 1837. (Amtsbl. 76. p. 622.) hat zu der Deutung Anlaß gegeben, als wären die allgemein Vorschriften für Gränzuntersuchungen gleichviel ob sie innerhalb des Grenzbezirks oder außerhalb desselben vorgenommen werden sollen.

Diese Ansicht ist irrig, somit das Zollgesetz beyde Fälle von einander gesetzlich und besondern Vorschriften unterworfen hat.

Nach §. 37. dieses Gesetzes (Amtsbl. 75. p. 609.) müssen Gastwirthe Gränz, im Grenzbezirke bezüglich ihrer vorgestellten Gastwirthschaft der Zollgesetze, oder der Widersetzung zu der Gastwirthschaft Vorgang verbotener oder zollpflichtiger Waaren sein, um die Zollbeamten zu verständigen, im Grenzbezirke, Gränzpolizeibeamten unter Leitung eines Ober Controleurs (Grenz Controleurs) oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges, unter Zuziehung der Local Polizei Beamten nach Umständen Haussuchung zu der Waaren untersuchung vorzunehmen.

Der §. 38. dagegen unterstellt den Gränzpolizeibeamten außerhalb des Grenzbezirks vorgenommen werden sollen, daß eine Gastwirthschaft der Zollgesetze wirklich vorgefallen und Contrabande sey worden sey, um die Waaren zum

Strafen der Hinterziehung einer Eingangsabgabe oder Zollgefälle beizumessen. (vide auch §. 28 u. 29. des Zollstrafgesetzes)

Insoweit Grenzaufsichtsorgane sollen jene nur unter von den zur Aufsuchung solcher Zuwiderhandlungen Beauftragten Beamten vorgenommen und unter deren Leitung vorgenommen werden.

Diese unter diesen zur Aufsuchung solcher Beamten sind die Zoll Beamten gemeinsam tätige Personen, wenn die Anordnung und Leitung übertragen ist, vorzüglich sich stehen und den Vorgesetzten in den bezeichneten §§. sind begriffen aber nach §. 31 des Zollstrafgesetzes, auch erscheinen die Aufsuchung den beauftragten Grenzorganen von Amtshandlungen abhängt.

Durch §. 98. wollten das Zollgesetz den Aufsichtsorganen innerhalb des Grenzbezirks einen Grenze gegen zollpflichtige + Gut Hausdurchsuchungen Haussuchungen, dass sie die Anordnung und Leitung des Beauftragten Grenzorgane vorgeschrieben hat. Diese Grenze besteht für die Aufsichtsorgane der Polizei eben so gut wie für die der übrigen Dienste, da das Zollgesetz und das Zollstrafgesetz und der Zollordnung ein sich ergänzendes Ganzes bildet, welches für das ganze Königreich zur Anwendung kommen muss, in so weit keine Ausnahme Bestimmung besteht.

Eine solche Ausnahme Bestimmung bezüglich der Hausdurchsuchungen innerhalb des Grenzbezirks

+ und unbeanstandeten

+ eigentlich

in der Pfalz kann nicht als bestehend angenommen werden, weil die Grenze Pfalz ist, das Gesetz über den Mastab eines Ausgrenzgesetz, welches zu den allgemeinen Zoll Gesetzen oder Abweichungen derselben enthält, vorzugsweise in Betracht gezogen werden muss; + dagegen [illegible] die allgemeine Bestimmung des Art. 16. des preuß. Zollstrafgesetzb. Auf welche der §. 31 des Zollstrafgesetzes verweist, auch hier in Betracht zu nehmen ist, dass er durch §. 98 des Zollgesetzes neben Gesetz erhalten haben.

Ebenso kommt festgestellt, dass die ausdrückliche des Gesetz bezüglich vorgenommene Haussuchungen für einen vorgestellten und bestimmten Zollgesetz-übertretung vorausgesetzt, und dass sie nur durch das Vorgesetzte Gericht angeordnet und vorgenommen werden, so folgt hieraus auch auf §. 31. a. Absatz 3 des Zollstrafgesetzes, dass die Zollbeamten [illegible] bey den bestimmten Grenzaufsichtsorganen als untere Polizei Organen unter Angabe der Thatsache Gründe, die Anordnung der beabsichtigten Haussuchungen in einer Gemeinde innerhalb des Grenzbezirks nachzusuchen haben. Eben die nachgelassene Genehmigung wird vorzugsweise auf Diejenigen in der einer schriftlichen Requisition von den bestimmten Local Polizei Beamten bestehen, in welcher die Vorgesetzung nach-

fallsam ist, dass Ihnen Euer unsch zugleich
gegen Säumnisse die Handhabung gegeben
gewesen soll, unter Beifügung allenfallsiger
Ihrerseitsbemerkungen anzeige.

Das K. Justiz-Ministerium hat uns gegenwärtigen
Bescheid mit dem K. Finanz-Ministerium d[ato]
des Briefs vom 30 v. M. † in der gegen-
wärtigen Instruction enthalten; wir
[illegible] haben uns
[illegible] zu
haben Ihnen Ihre Verhaltungsbefehle
und Nachrichtung zu die K. Landrat
durch Ausfertigung beiliegender
Verfügung bekannt gemacht.

Der K. Generalkommissär.

† unter Beifügung der in seine Vorlage gebrachten Grundsätze die Festsetzung der

L. K. 117 No. 48,073. 8ten Septemb. 42.

Das Gesuch der Barbara Speyrer von Dörrenbach um Aufhebung der wegen der Abwesenheit ihres Konscriptionspflichtigen Johann Ludwig verfügten Güterbeschlagnahme betr.;

exp: 10/9. 42.

In Gemässheit der Verfügung des Hohen Ministeriums vom 29ten July - praes: 5ten August d. J. in Betreff des erhaltenen Gesuches der Barbara Speyrer von Dörrenbach, wegen Abwesenheit ihres Sohnes Johann Ludwig, wegen Minderjährigkeit in Gestellung der Conscription pflichtig, unterm 22ten Dezemb. 1832 von dem K. Landcommissariate Landau zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt worden ist, um Begnadigung derselben in Allergnädigen Erwägung der Umstände um Aufhebung der gerichtlich verfügten Güterbeschlagnahme Petitum gemacht und von dem K. Landcommissariate Landau mit verfügt worden, dass [illegible] abgewiesen werde, bescheidet man

L. K. 117 No. 48,074. 9ten Septemb. 42.

Gesuch der Catharina mit Susanna Raab von Weierbach um Dispensation von der Minderjährigkeit betr.;

exp: 10/9. 42.

In Catharina mit Susanna Raab von Weierbach enthalten sich von hiesiger Kgl. Pfalz. allergnädigsten Erkenntniss, statt des gemeinen Namens „Raab“ einen von ihnen bisher geführten gemeinen Namen „Bolldorfer“ in Zukunft annehmen zu dürfen.

Indem ist der Kgl. Pfalz. Regierung von den gemeinten Petentinnen hiergegen vorgestellt worden, dass [illegible] Gesuch gemäss Instruction [illegible] gegen gerichtlich verhandelt werden, falls es nicht unter Mündigsprechung oder in einer Heirathsverhandlung, wobei [illegible] eine productionsfähige Beilage zum Gesuche des Bürgermeisteramts Weierbach und des Kgl. Landcommissariats zu Kaiserslautern, in Betreff Wahrheit kommen, in Verbindung mit dem von dem Kgl. Appellationsgerichte allda in seinem gutächtlichen Berichte vorgetragenen Bedenklichkeiten wegen der Gutsbestätigung. Namentlich, im Hinblick auf Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 11ten Germinal XI. zu dem nachgesuchten Entzuge bestimmt, dass den Kgl. Regierung die erbetene Namens-Veränderung resp: Beilegung [illegible] allenfallsweise zu gestatten und zugleich zu verfügen gewe-

sen würden, dass die zu erlassende allerhöchste Entschließung durch das Regierungs-Blatt der Rheinkreis- so wie durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

№ 48,075. 9ten September 42.

Vdt: Kreisgendarmerie-Quartier Speyer.

Quartierschein des Peter Sonnek, Fuhrmann aus Landau, und des Michael Spanier, Handelsmann in Hauptstuhl um Belassung der gegen sie wegen Übertretung des pfalz. Polizei-Strafgesetzbuches verhängten Strafe betreffend;

Cop: 21/9. 42.

№ 48,076. cod

An die kl: Regierung d. Pfalz 2. Abtheilung zu Speyer.

Wiederansässigkeit gegen die kl: Gendarmerie im Dienste mit Belassung seines Wohnsitzes daselbst für gesetzlich erklärt.

cop: cod.

Unter vorgestrigem Dato wurde in vorliegender Sache in Folge Vorlage kl: Regierung vom 16ten July l. Js. Verfügung dahin erlassen gegen Joseph Bosch und Compl. von Kapsweiher wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die kl: Gendarmerie eingeklagten Contravention, welch einen Auszug des mittelst Vfg. vom 26ten v. Mts. bey dem kl: Z. P. Gerichte zu Landau gegen 5 der Haupttheiligten wegen des Verbrechens der Provocation zur Rebellion, etc. etc. Art. resp: wegen Verletzung der kl: Gendarmerie im Dienste durch Thätlichkeiten, sodann Einsicht des kl: Appellations-Urtheils, so wie einen Bericht des kl: Appellations-Prokurators zur Einsicht gegen gefällige Remission der Akten mitzutheilen. —

Bezugnehmen auf den Inhalt des in nebigerlei Betreff ergangenen Verfügung

---

№ 48,077. 9ten September 42.

An das Commando durch. Landwehrmann Lehnin Gefreyten-Unteroffizier Compl. esp. 9/9 42.

Das Commando durch. Landwehrmann Lehnin ist angewiesen den Tuchscheerergesellen Johann Heinrich Schäfer von Landau, welcher sich gegenwärtig auf Urlaub in Bergzabern befindet, sogleich zu verhaften und unter sicherer Bedeckung hieher zu transportiren.

№ 48,078 cod

An die kgl. Regierung d. d. P. Kriegsbevollmächtigten Coll. cop. cod.

Infolgend hat man die Ehre, in Anschluß kgl. Regierung 5 Ausfertigungen des Erkenntnisses des Assisenhofes der Pfalz vom 18. 21. 22. & 23. August d. Js. gegen 1, Peter Benning 2, Johann Scherer v. Hayna, Landkommissariat Landau, 3, Benjamin Vogel v. Klingenmünster, 4, Anton Dumont v. Edenkoben, 5, Johann Dumont v. Edenkoben, wegen Aufruhr, Gewaltthätigkeiten, Widersetzlichkeiten gegen die Staatsgewalt, Verletzung der Amtspflicht, Mißhandlungen, Plünderung, Diebstahl, Brandstiftung, Mordversuch, Meineid, Fälschung, Verbrechen der Rebellion

+ durch welchen der Staaten zwei zu verstehen hatte,

≠ nebst beiden Vorlagen

zuzuweisen; dass dasselbe Vorlegungen mit den Landesgesetzbüchern und einem gutachtlichen Berichte des II Senats Präsidenten Petersen über die Ausführbarkeit gelangen lassen, dass die allerzweckmäßigste Anordnung der Landesgerichte in entschiedenliche Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer gegebenen Verfassung, mit Sicherheit gewährt werden, und so wie diese dereinst in continenti vollständig ausgeführt sein + zweckmäßigen sorgen würden.

Der ältere Präsident hat in seinem Berichte dringende gutachtliche Antrag gestellt.

Der jüngere so umständlich berichtete Präsident sein in der Absicht, der Anklage gegen Caroline Lenz bestimmen Schwarz gegen Landmann, gegen den ältesten Präsidenten und den Privat Prokurator Hilgard, dem auch dem ≠ zu verlegen, mit den Akten einzuschreiten, um zu vernehmen, ob nicht gegen den ältesten Präsidenten der erste Klagepunkt durch Inhaberschreibung seiner Forderung zu Last fallen, welches unseren Herzogsmantel gegen sein.

Hierauf ist meine Ansicht, dem ich mich in dem Berichte des Privat Prokurators Hilgard gegen 8 d. nebst den Landesgesetzen Akten zu beziehen, gehorsamst erstatten.

Zwar der Bericht des ältesten Präsidenten dürfte in Betracht zu ziehen sein, ob derselbe unter Art. 319, 326 des gemeinen Landesgesetzbuchs, welche die Verfügung des Generalprokurators mit den Präsidenten auf gleiche Linie stellen, gegen den Anordnungen über Rechtsverweigerung zu verfolgen, welche zur Aufklärung der Obrigkeit stehen Personen, mit dem einzigen Unterschiede, dass der Generalprokurator, wie die Richter und Obrigkeiten von den Präsidenten das Gesetz vorschreiben müssen, offenbar blos zu dem Zwecke, damit durch vorläufige oder gutachtliche Anzeige von allen Seiten, Collisionen wie der Präsident sein Gutachten abgeben braucht sind, Conflicten verhindert. Allein das Gesetz kommt erhellen dem Präsidenten nicht die Verfügung verneinen, dem Generalprokurator, den Richtern und Obrigkeiten unbedingt das Gesetz zur Anordnung zu vorschreiben, ohne die Entscheidung und das Schicksal jeder Anklage allein die Hand des Präsidenten zu legen. Es sollten dies auch nicht. Dieser die wörtliche Bestimmung: der

† au témoin &

(≠ Code d'inst. crim. u. Legraverend traité de la législation crim. T. III. Ch. II. Des Cours d'assises)

≠ im Strafprozesse wird der öffentliche Anklage, alle Erscheinungen entgegenstehen, zur Erforschung der Wahrheit.

juger, le procureur général & les jurés auront la même faculté, unmittelbar nach der Präsident ~~in dem~~ ~~vorhergehenden Absatz~~ de demander † à l'accusé, tous les éclaircissemens qu'il croira nécessaires à la manifestation de la vérité. (vide mes Carnot ad art. 319 u 326 ≠ Der Präsident kann die Vernehmung eines Zeugen anordnen, wenn er es für dienlich erachtet, ~~bei der Urteil~~ selbst vorschlagen, sie aber nicht zuvorderst anordnen, oder die vollständige Vernehmung des Zeugen über Alles regeln, vorschreiben. Dies Alles ist in der vorliegenden Norm geschehen. –

Andererseits ist auch der Grundsatz ergangen von dem Präsidenten für nöthig befunden in der vorliegenden Norm nöthigenfalls anordnen, dass auch die Mitglieder des Anklagesenats mit Zeugen dieser gegen über stehende Personen, die Angeklagten, die Vertheidiger, die Zeugen über die von der Präsidenten ihre gemachten Feststellungen gemachte erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Der Art. 322. lässt sogar die wirkliche Abnehmung eines so neuen Beweismittels, wenn von seiner Wichtigkeit eine Entscheidung abhängig ist, dadurch zu, dass die nochmalige Abnehmung Rücksicht der Geschworenen auf sich zieht.

Es braucht nicht besonders Präsidenten Personen, selbst Personen ergehe auf den Grund des Art. 322. ist. mit als bewährten Zeugen vernommen Personen, in Gemäßheit der neuen Art. 268 in vorliegenden Strafverfahren Belastungszeugnisse & à titre de renseignements zu sprechen, dass der Präsident Personen † über alles was sie in Beziehung der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Civilpartei, Vertheidiger, Staatsanwalt, Gerichtshof, Geschworenen, oder Publikum Bemerkenswerthes wissen, vernehmen, oder dass der Gerichtshof Personen † über alles was sie in Beziehung auf Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Civilpartei, Vertheidiger, Staatsanwalt, Präsident, Geschworenen oder Publikum Bemerkenswerthes wissen, vernehmen kann! Dies für einen Gerichtshof ist nämlich eine Rücksichtslosigkeit! Dies für einen Präsidenten nicht nöthig, dass er selbst Zeugen (über unbedeutende Dinge dürfte dies Präsidium gerichtet in sein Ermessen zu stellen) dass sie Zeugen über das eine oder von solchen ~~nicht~~ nach pflichtmäßiger Ansicht vernehmen soll, lässt gänzlich unnütze Possen, spielt dies ~~über~~ ~~Präsidenten~~ sonst das Gesetz das Gesetz vorschreiben könnte!

Es könnte gerade dabei übersehen, dass der Präsident seine absolutes sondern nur relatives ist, ~~dass~~ wenn nämlich ~~von dem~~ die Vernehmung ~~als~~ / die wirkliche Abnehmung des Beweismittels als Zeugen dem Gegenstand hat, und dass gegenstand dem Falle, wo der neue Beweismittel durch die Entscheidung in den peinlichen Conflikt mit seinem Gewissen und seinen Amtspflicht Geschäften gebracht wird, ~~wenn seinem eigenen Ermessen~~ und dem nachher wo eine Dritte Person über die von seinem Präsidenten das Angeklagten gehaltenen Feststellungen disponiren soll, wie gross der Widerspruch besteht. Es könnte muss angenommen dass die nöthigenfalls Abänderung den Zeugen und der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft, und dass die von dem Gesetz Protokollführer producirten Zeugen, deren Namen vorschriftmäßig festgestellt worden, (wenn sie Zeugen in dem von Art. 322. ib. neugegebenen Beweismittel Feststellungen bestätigen) gehört werden müssen (Art. 317. 321 und 322 ib.) und unter das Gesetz blos in Beziehung auf Gegenstände welche neue Personen

† über alles was sie in Beziehung auf den Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Civilpartei, Vertheidiger, Staatsanwalt, Präsident, Geschworenen oder Publikum Bemerkenswerthes wissen

+ gewaltsam Entfernung muss so zusammen fassen gestraft werden sollen, die Anwendung der Strafen Mittel gegen die Räumung nicht sollen, die beim Anrücken der K. Gendarmerie sich widersetzen sollten, die nicht der Aufforderung zu weichen stehen.

Die einzelnen Bestimmungen in Beziehung der Gesetzes Artikeln sind dazu geeignet zur Confusion vorleitungen, indem dass den Casation Gerichtshof anzugehen wurden.

Das einzig Konsequente ist sicher zu machen.

in Gemäßheit obiger Artikels angewendet werden, wie Entwendungen verübt. (Art. 378 des Code pénal)

Da dem vorliegenden Falle zufolge es sich endlich nur darum handelt, die Gültigkeit der Aussage des Angeklagten als genügenden Beweis vor dem Assisen-Gerichte zu betrachten, und ferner, ob dieser Angeklagte zu bestrafen sollte, sondern von Erörterungen die für als in die Untersuchung gezogenen Mitschuldigen gemacht sollte, einen der Anklage Akt und die Untersuch. Vorlegung. Da nach Art. 341 des priml. Untersuch. Gesetzb. die Untersuchungsrichter nur einzige Relationen der Aussagen der Angeklagten sind in das Protokoll zu bringen sind, (obgleich auch die Ehrfurcht Protokolle der Casation richten) so genügt sich die Anordnung zur Abnahme der Untersuch. Akten aber die von der Aussage des Angeklagten als Mitschuldigen gemachten Erörterungen nach an Assisen-Gerichte mit Ihrem Artikel.

Minist. Excellenz sollte diese Ansicht genehmigt, obgleich der an Gesetz

---

S. R. 116.

Kaiserl. Königl. Gendarmerie-Inspektion Metz

Metz, 10. Sept. 42.

No 48,080.

Alphabetische Liste der Offiziere und Gendarmen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1842 in Ruhestand versetzt, gestorben, entlassen oder ausgetreten sind.

Alexandre, Jean Nepomuk, Rittmeister, Ritter des Ludwigs-Ordens, Commandant der Escadron Metz, gestorben zu Metz am 10. Januar 1842.

Bauer, Caspar, Brigadier, Ritter des Ludwigs-Ordens, gestorben zu Regenville im Nordamerikanischen Staate Ohio, einsmenta gewesenen Verbrechen gefangen gesetzt worden.

Vfl: Gend. Lieutenant am Gerichts-Gerichte Zweigniederlassung in Mainz

Metz, 10. Sept. 42.

Kaiserl. Königl. Gendarmerie-Inspektion Metz

Cop: 19/9 42

No 48,081.

Anmeldung Behufs Aufnahme von A. Lazarus Sels, Handelsmann in Eschenau, für 1° Lucian Diehn, Handelsmann in Ottenheim, B. Friedrich Baier, Ackerer in Finkenbach, für 2° Johann Baier, Klempnerschmidgesell bei Klempnermeister Franz Ibbessert in Alzey i. G. Leo Levy, Weinhändler zu Kirchheimbolanden, für 3° Carl Ludewig Kloss, Posamentierer in Alzey, einsmenta gewesenen Verbrechen zum zweiten Male angezeigt, nebst Antrag darüber gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1833 No 3136 III. die auf Antrag der Generalprocuratur eingeleiteten Ermittelungen von Caspar Brauer aus dem Bockhorn und dem Schneider Jacob Vogel aus Marxheim betreffend. —

Kr

Kaiserl. Königl. Gerichts-Hof Zweibrücken

Cop: cor

No 48,082

Indem man die mit gerichtlicher Verfügung vom 20ten v. Mts zurückgesandten beiden Originalien des Inventars wieder zurückerhält, fügt man die neue Anzeige bei, daß Philipp Baer zu Grünstadt zu Protokoll gegeben hat, daß man Reinigungen gegen Philipp Heighofer in Mezingen eingelegt habe, und weil dieser inzwischen gestorben ist, daß die eingelegte Reinigung gegen die Reise des Bretten jetzt unnöthig sei. Kirn. —

Kr

Kaiserl. Königl. Gerichts-Hof Zweibrücken

Cop: cor

No 48,082

In Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 1ten v. Mts No 8801 betreffend den Jakob Rudolph Peterson, Metzger, Bürger und Handelsmann zu Bannheim. Gegenwärtig die Inventurs-Verfertigung von Jakob Friedrich Rudolph von der Peters-Au bei Grafenthal Amts Meisenheim. —

An
das kgl. Land- u. Stadtgericht
Mannheim

Ankündigungs-Insinuation
taxfrei
exp: 10/9. 42.

№ 48,084. 10ᵗ Septemb. 42.

Insinuation eines gerichtlichen Beschlusses vom 8ᵗᵉⁿ d. Mts № 8633 über Bewilligung eines provisorischen Ehescheidungs-Vergleichs der Susanna Wald in Neustadt a/H.

cod

№ 48,085.

An
das kgl. b. Landgericht
in Neumarkt

Ankündigungs-Insinuation
taxfrei
exp: 10/9. 42.

Insinuation eines Ansuchens der Sara Neuberger, Handelsfrau in B. Kastel, für Balthasar Hornbacher, Bauern und Brunnenmeister, wohnhaft zu Sulzberg, inhaftirt gewesen, um Zustellung der Urkunde zur Einleitung der Ehescheidungs-Untersuchung gegen ihren Ehemann.

cod

№ 48,086.

An
das Herzoglich Nassauische Hof- u. Appellationsgericht
in Usingen.

Ankündigungs-Insinuation
exp: cod

Insinuation eines Ansuchens des Waisenrichters zu Hamburg, für Andreas Peter Weingelsheimer zu Retzingenberg, Montabaur im Herzogthum Nassau, inhaftirt gewesen, um Zustellung der Urkunde zur weiteren Vernehmung über gewisse Fragen.

cod

№ 48,087.

An
das kgl. b. Appellations-Gericht
von Oberbayern
in Freysing.

Ankündigungs-Insinuation
exp: cod

Insinuation eines Ansuchens von A. Johann Perkel, Altbauer, Gutsbesitzer in Himmelsdingen, für 1ᵗᵉⁿ Georg Graf, Schreinermeister in Freysing, 2. Lorenz Rittersbacher, Bäcker in Herzenheim, für 3ᵗᵉⁿ Michael Walch in 3, Jacob Walch, beide Ackersleute zu Kühnhausen, dem Landgerichte Freysing inhaftirt gewesen, um Zustellung der Urkunde zur Einleitung u. s. w.

cod

№ 48,088

An
das kgl. münchenbuchsee'sche Oberamtsgericht
zu
Lonberg

Ankündigungs-Insinuation
exp: cod.

Insinuation eines Ansuchens von Christian Bieber, Ackermann in Eisenberg für Magdalena Müller, minderjährige von Peter Ehrdmann, Gutsgärtner zu Ober-Monsheim, inhaftirt gewesen, um Zustellung der Urkunde zur weiteren Vernehmung.

An
das kgl. b. 6. Appellat-Gericht
zum Rheinkreis u. Appellationsgericht
in Aschaffenburg.

Ankündigungs-Insinuation
taxfrei
exp: 10/9. 42.

№ 48,089. 10ᵗ Septemb. 42.

Insinuation eines Ansuchens von Christian Bieber, Ackermann in Eisenberg, für 1/ Peter Müller, Bruder, Ackermann, 2, Elisabetha Müller, ledig u. ihre Grossmutter, 3, Peter Müller, Bruder, Ackermann, alle 3 in Schweinsheim, № 4, Johannes Müller, Ackermann in Sulzdorf, inhaftirt gewesen, um Zustellung der Urkunde zur weiteren Vernehmung über gewisse Fragen.

An
das kgl. Bezirks-Gericht der Pfalz
d. d. Landau
zu
Speyer.

Ankündigungs-Insinuation
taxfrei
exp: cod

№ 48,090

cod

Requisitorium kgl. Bezirks-Gerichts der Pfalz d. d. Landau zu Speyer, zur Einvernehmung eines Zeugen in Sachen der kgl. Staats-Prokuratur daselbst wider einen Ehemann wegen Verletzung des Brauches von dem Feldmesser J. M. d. A. in dem Assisensaale, u. dem in gegenwärtiger Anklage mit dem Zweikampfe Verbundenen Akkorde, zur gerichtlichen Einvernehmung zu geben, u. zu übersenden.

Die Einvernehmung des Zeugen soll in dem Friedensgerichts-Lokale d. Maye, statt d. Zeugs in dem Assisensaale daselbst,

Unterschrift gegen Joseph Klein der III. Einwohner in Hallgarten wegen Friedensgerichtlichen Einvernehmungen des Art: 459 des Verf. Gesetzbuches

exp: cod

№ 48,091.

cod

Auszug Antheil der Anklage-Kammer des kgl. Appellat. Gerichts vom 8ᵗᵉⁿ d. Mts wurde Joseph Klein III, Einwohner in Hallgarten wegen Fällung gegen die Bestimmungen des Art: 459 N. P. G. Buches: Polizei-Vergehen, dahier in Untersuchung, wegen Holzdiebstahl begangen Strafbar: unter Anführung der von der Kgl. Kammer des kgl. Ober-Gerichts zu Bestrafung mitgetheilten Requisitorien Ordonnanz, die Einstellung des Verfahrens gegen Joseph Klein III. Einwohner in Hallgarten wegen Fällung gegen die Bestimmungen des Art: 459 des Verf. Gesetzbuches

An
den kgl. prakt. Notar
dahier

Ankündigungs-Insinuation
exp: cod

Ersuchen denselben die Vorladung des Joseph Klein III, Einwohner in Hallgarten wegen Fällung gegen die Bestimmungen des Art: 459 N. P. G. Buches: Polizei-Vergehen, dahier in Untersuchung, wegen Holzdiebstahl begangen Strafbar: unter Anführung der von der Kgl. Kammer des kgl. Ober-Gerichts zu Bestrafung mitgetheilten Requisitorien Ordonnanz, die Einstellung des Verfahrens gegen Joseph Klein III. Einwohner in Hallgarten wegen Fällung gegen die Bestimmungen des Art: 459 des Verf. Gesetzbuches

cod

Ersuchen denselben demnach die Vorladung des Joseph Klein III, Einwohner in Hallgarten wegen Fällung gegen die Bestimmungen des Art: 459 N. P. G. Buches: Polizei-Vergehen, dahier in Untersuchung, wegen Holzdiebstahl begangen Strafbar: unter Anführung der von der Kgl. Kammer des kgl. Ober-Gerichts zu Bestrafung mitgetheilten Requisitorien Ordonnanz, die Einstellung des Verfahrens gegen Joseph Klein III. Einwohner in Hallgarten wegen Fällung gegen die Bestimmungen des Art: 459 des Verf. Gesetzbuches

Kk: K. Zweibrücken

Ansuchen
Ertheilung Naturalisations
Bd
exp: 10/9 42.

10t September 42

№ 48,092.

Als einer der Gemeinde Baden Baden, um 14 resp. 25t April l.J. für Christian Metz, Ackersmann v. dessen Ehefrau Eberrette Herbst zu Winger im Elsass ansässigen Bürgern der Herzogthümer Sulzbach und Zweibrücken gemäß, ihrer ursprünglichen Pfalz der kl: Gesandtschaft zu Paris ihre Ertheilung der für sie bestimmten Naturalisations Urkunden zu verfügen aufgetragen.

S. K. M.

Ausf. Bd
exp: eod

№ 48,093.

eod.

Laut mittelst hohen Rescripts des kl: Königl. Ministeriums vom 18t v. Mts hierunterthänigst eingekommenen Erlasses der kl: Gesandtschaft zu Paris vom 30t July l.J. die Naturalisirung des Ackersmanns Adam Allenspacher betreffend.

Allenspacher

Ausf. Bd (exp: eod).

№ 48,094.

eod

Hierunterthänigster Anfrage, ob mir mittelst hohen Rescripts des kl: Königl. Ministeriums vom 18t v. Mts ertheilten Auftrags, gegen die Naturalisirung des Nicolaus Ebert zu Seewiesen gehabten Instructions-Einschränkung gehorsamst nachzukommen habe.

Kk: K. Zweibrücken
in Kaiserslautern

Ertheilung gegen Joseph Klein III. Eisenmann in Hallgarten wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot vom Art. 457 des St. G. Buchs

Bd: exp: eod

№ 48,095.

eod

Es: einen Brief in Bannsachen gesetzt, durch welchen Urtheil der Anklage Kammer des kl: Appel. Gerichts vom 8ten v. Mts Joseph Klein III. Eisenmann in Hallgarten unter Aufhebung der gleichen Urtheil Kammer des kl: Ger. Gerichts zu Zweibrücken vom 27t v. Mts in Betreff Verurtheilung des Wagners Bernard Klein, wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Art: 457. des St. Buchs, als Besitzer eines von der Rutz-Brandhof Versteigerung (als Hehlerei) zur Abänderung vom des kl: H.G. Gerichts Urtheil vor neuer Instanz verwiesen ist.

S. K. M.

Absicht der Naturalisation
Bd
Expo eod

№ 48,096.

eod.

Unter Bezugnahme auf das Allerh. Rescript vom 30t v. Mts in Betreff des Ansuchens des Handelsmanns Jacob Rutz-Brandhof um Ertheilung des kl. Consulats in Philadelphia vom 10t Juny l.J. hiermit gehorsamst remittirt.

Expo eod

Hl: Handelsm. in Landau

Ansuchen um Ertheilung des Consulats in Philadelphia
Bd
exp. 10/9 42.

№ 48,097.

10. September 42.

Demselben das Gesuch v. 8. d. mtg. um gnädigste Ertheilung des Titels eines Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Ludwig Meyer von Landau in Bayern d. m. mittheilt, um die Legalisation des Vorstands dieses Erziehungsvereins d. Handelsstandes zu veranlassen.

An denselben
Vorhandensein Naturalisations
Bd
exp. eod.

eod

№ 48,098

Demselben wird für Nicolaus Bausch, Müller in Edenkoben hiermit die Matrikel No 2 der Erziehungs Anstalt in Landau, & Cassirer des Erziehungs Instituts, für den Handelsmann C. H. Kohn in Landau, & Armen Verwalter in Bergzabern, zum Empfange der Adoptions Urkunden übersendet.

Hl: Handelsm. in Landau
obigen Entwurf
exp. eod

eod

№ 48,099.

Demselben & für Johann Georg Rosenmüller & Johann Jacob Bossert beide zu Königsfeld, hiermit die Matrikel No 2 übersendet & die Adoptions Urkunden zu Handen der Adoptirten zuzustellen gefällt.

Kk: K. Zweibrücken
obigen Entwurf
exp. eod.

eod

№ 48,100

Der kl. Regierung wird in der Anlage hier die mittelst hohen Rescripts des kl. Justiz Ministeriums vom 30t v. Mts. genehmigte Ernennung des kl. Consulats in Philadelphia vom 16. Juni l.J. nebst Anlage mit Genehmigung zugefertigt.

Pr. Kl. Majestät
Gastwirth zu Schönberg bei
P. Kolonie Berg wegen
Schönberg, betr.

exp. 10/9 42.

№ 48, 101. 9 10: Septbr. 1842.

Das nachgesuchte Gesuch zu gestatten, nicht einmal mit Rücksicht auf Entscheidung der vorgesetzten Landes-Polizeibehörde, dahin befürworten zu können.

cod

№ 48, 102.

Pr. Kl. Majestät.
Gastwirth zu Schönberg
Peter Wollmar
Schwaan in Mecklenburg
betr.

exp. cod

Pr. Kl. Majestät das nachgesuchte Gesuch
gemäß vorschriftsmäßigen Belegen mit
Rücksicht auf Entscheidung der vorgesetzten
Landes-Polizeibehörde dahin zu befürworten

№ 48, 103. 12 Sept. 42.

A. Berg. Pr. Ass. L.

Die Strafaussetzung in gegen Schwan Contravention Stellen betr.

exp. 12/9 42.

Wenn darauf sich Pr. Berg. auf die Beschwerde vom 24 v. M. Abschrift hat zu die K. Regierung Protokollarvernehmung unterm 12 März 1839 zur Ausmittelung der K. Landrathsämter vorzugsweise Gerichtsbehörden mitzutheilen, und den Vorwurf der K. Stadt Gerichts Assessor Gerstäcker vom 21 Febr. 1839 zu vernehmen; zwar zur Zeit mit Rücksicht Entschließung zwar.

№ 48, 104. cod.

An die K. Regierung Abth. für Kirchen- Schul- und Medicinalwesen zu Landau.

Den Vollzug der Gerichtsverfassung wegen in Sachen die Ehescheidungsklage des mit Beschluß bedingten Chemannes der reformirten Confession betr.

exp. cod.

Es sehe der mitgetheilten Verfügung der durch diesseitigen Beschluß vom 26 Juli d. J. № 47, 736 gestandenen Vorschußverfügung nachzugehen, die Sache nach näherer Anzeige die Bescheidung weiter fördern zu können. Besondere Fälle bey der K. Regierung abfragt.

№ 48, 105. 12 Septemb. 42.

Pr. Kl. Landrichter Bernes zu Schmalenberg betr.

exp. 13/9 42.

Indem sich wir von dem Kläger Gastwirth zu Klaistersbach in Rubrizirtem Betreffe vorstellten Gesuch nebst Beilagen zurückfügen in Anbetracht, daß sich nach Lage der Akten Kläger dem [illegible] mit [illegible] zu Beschuldigten Vergehen verurtheilten Kommis [illegible] zu [illegible] Gemeinschaftlichen Vergehen verurtheilten Rubrikaten [illegible] Tage Gefängniß pro Kopf [illegible] dieser Strafe bis zum 31 Octob. d. J. zu vollstrecken Rubrikat, und Rücksicht auf den Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1836. Amtsblatt Schmalenberg [illegible] allerhöchsten Gnadenbezeugung [illegible] können. –

№ 48, 106. cod

An Pr. Kl. Landrichter Schmalenberg

Untersuchung des Vermögens Zustands gegen Catharina Blum, Ehefrau von Heinrich Haag von Rubenheim betr.

exp. cod.

Wir sind den Anlagen allerunterthänigst zurückzusenden, und haben sich nach Lage der Sache Kläger auf den Grund des bereits bewilligten Gesuchs über weitere Verurtheilung zu 1 jähriger Gefängnißstrafe verurtheilten Ehefrau des Rubrikaten Tubeam 3 d. M. Monats dem Gefängnißbeginn [illegible] vorzubehaltenden Abschrift zu verbleiben.

Akten zurückgesandter Anzeige sind sich Kläger Zustellung vom 23 Octb. 1841, die Polizey der Gefängnißstrafe betreffend, [illegible] Sache [illegible] Anzeige alle [illegible] Verfügung der Catharina Blum betreffenden Akten. Untersuchung [illegible]

S. L. Abth. No 48,107. 12ᵉⁿ September

Genehmigung resp: Ernennung zum Kais. Amts-Notar für Peter Leonhard von Bierbach.

Brl. Z.

Bierbach, im Oberamt Neuenbürg.

Expd. 13/9 42.

An Se. Majestät den König.

Staatsprokurator Klaiber hat, unter Vorlage der Verhandlungen der Kommission für Prüfung der Kandidaten des Notariats, darauf angetragen, Peter Leonhard von Bierbach, Oberamts Neuenbürg, geboren am 10. Mai 1796, nachdem derselbe die gesetzliche Prüfung für das Notariat mit Befriedigung bestanden, auf sein Ansuchen zum Notar im Amtsbezirk Neuenbürg mit Anweisung seiner Wohnung in Bierbach zu ernennen.

Nachdem Peter Leonhard seit dem 25. Juli d. J. mit Fähigkeitszeugniß vom 10. Dezember v. J. die gesetzliche Prüfung für das Notariat bestanden, und seine Anstellung als Notar im Amtsbezirk Neuenbürg, mit Anweisung seiner Wohnung in Bierbach, nachgesucht hat, so trage ich darauf an, Seine Majestät den König wolle geruhen, den Peter Leonhard von Bierbach zum Kaiserlichen Notar im Amtsbezirk Neuenbürg, mit Anweisung seiner Wohnung in Bierbach, zu ernennen.

Stuttgart, den 12. September 1842.

Der Staatsprokurator:
Klaiber.

26

No 48,108. 12 Sept. 42.

An Se. Exc. den Kgl. Staats-Minister der Justiz, Herrn Grafen von Maldeghem, Hochwohlgeboren hier.

+ zu Neuenbürg,

expd. 14/9 42.

Seine Majestät haben auf den mittelst Berichts vom 8. d. M. erstatteten Vortrag des K. Amts-Notars in Neuenbürg, Peter Leonhard von Bierbach, + durch welchen derselbe um die Bestätigung der Ernennung zum Kaiserlichen Notar im Amtsbezirk Neuenbürg, mit Anweisung seiner Wohnung in Bierbach, gebeten hat, Allergnädigst zu entschließen geruht, daß der Peter Leonhard von Bierbach, Oberamts Neuenbürg, zum Kaiserlichen Notar im Amtsbezirk Neuenbürg, mit Anweisung seiner Wohnung in Bierbach, ernannt werde.

Indem ich Ew. Exc. hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, die Ausfertigung der Ernennungs-Urkunde für Peter Leonhard von Bierbach, unter Beifügung des Gesetzes vom 15. Aug. 1828, die Verpflichtung der Notare betreffend, + gefälligst veranlassen zu wollen.

Stuttgart, den 12. September 1842.

Der K. Minister der Justiz:
Graf von Maldeghem.

+ vom 15 Aug. 1828.

+ die Verpflichtung der Notare betreffend,

Amtshandlung geschuldet wird, und durch Eigenmacht
niedergeworfene eigentliche Rechte, der rechtskräftigen
Conservation zum Opfer anheimfallen sollen
oder nicht.

Bezüglich des vorliegenden Eigentums ist der Grund
für durch die Gesetzgebung anerkannt worden
Grundsatz, dass alle Immobiliar-Rechte und dinglichen
Ansprüche, welche die Ansprüche der Hypothekarischen Gläubiger
zu verletzen geeignet, mittelst einer durch den
Hypothekenbewahrer öffentlich vollzogenen Urkunde
Eigentümer bestellt angefochten werden können,
so kann nicht bezweifelt werden, dass die Eintragung
der Eintragung der vorgeschriebenen Eigentum der
Klage vorschreiben.

/: Gesetz vom 19 Aug – 12 Sept. 1791. art. 1–4.
Gesetz vom 22 Frim. VII. art. 64.
Arrêté vom 1 Germinal XIII art. 43–44. :/

Dass in dem vorliegenden Falle muss der Vorsitzende
Gerichtspräsident gegen den Hypothekenbewahrer der
Eigentum bestellt angefochten zu verklagen sein,
folgt aus der Natur der Klage als Eigentum
Klage und widerrufen Klage, und aus der
Vorschreibung der oben angezogenen Gesetze.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen steht dem
Kläger die Hypothekenbewahrer-Klage gegen
gegen Kläger Klage Eigentumsrecht darüber zu
ob die Forderung in Zeit begründet sei.
Denn so eigentlich könnte der Friedensrichter
seine Competenz dadurch stützen, dass das
Gesetz ihn als Vorsitzenden richter über das

† Forderung

‡ Eigentum ist genügend, dass sein Autor die Klage-
gegen gehabt haben; gegen diesen Contrainte
angefochten und bezeugt haben gegen
Dritten.

† in der Gerichtsverhandlung

vice der Gerichtsbeamten
Gerichtsamt über die Sache eine Entscheidung
zu geben; und der Conservator gegen
den Gläubiger eine Anweisung ertheilen
Gerichtsbeamten über die Gründe dieser Gesetze.

† Denn so eigentlich ist der † angezogene Art. 64.
des Frimaire Gesetzes vom 13 Brum. Jahr VII
für anwendbar, da er sich nicht für eine Klage
gegen den Eigentum Conservator gerichtet
in Contrast eigentlich auf den Gegenstand einer
verpfändeten Protokolles gegen den Conservator
mittelst Vorladung vor Gericht die
gerichtliche Urkunde zu verfolgen ist.

‡ Eigentum

Der Fassung Künftiger Ansprüche dürfte wohl
Anspruch sein, dass der Conservator für
Gerichtsbeamten gegen, gegen Eigentum
gegen Klage anerkannt, eigentlich Eigentum der
Gerichtsbeamten eingeleitet ist.

N° 48, 109. 12 Sept. 42.

Hr Klee. in Frankf.

Die Zurückweisung der Anzeige
Lauchsenring & Spatz
betr.

exp. 14/9 42.

Da das K. Appellationsgericht bezüglich der
dem Anwalt Wilhelm durch den Vorzeichnungsgericht
Frankf. Gerichtsbeamten Hypothekenbewahrer
gewährte Entscheidung der Verweisung für
gültig erklärt hat sich in der Haupt Sache
Forderung verfolgen hat, so ist Ihnen die Entscheidung
des Gerichts vom 29 Juli d. J. durch welches
den Anwalten Lauchsenring das Spatz zu ge-
richtlicher Hypothek auf Ihr Eigentum zu
den Kosten rechtlich erkannt ist, zu Ihrem
eventuellen Rechtfertigung gegeben.
Ich füge hier bei das mit Bericht vom
11 Aug. vorgelegte Gesuch mit den erbetenen

† widerrufen in öffentlicher Sitzung

+ ohne sonstige rechtliche Gründe

bezüglich der entgegenstehenden Forstfrevelfälle nicht auf die gerichtliche Abschätzung des protokollierenden Forstbeamten basirt werden und sind die erlassenen vorgeschriebenen (Art. 3. und 13.) durch das Strafgesetz so gegen den Thäter, als so gegen die Ersatzpflicht durch den Ausspruch der entgegenstehenden Gerichte bestimmt eines, nur den Strafbestimmungstabellen entsprechend eingerichtet werden soll, welche selbst für Forstfrevel entgegenstehende und bestimmt genommen werden sollen.

Die erlassenen enthält durch den Art. 50. ohne so erlassen eine Vorschrift bezüglich der von dem Forstbeamten in sein Protokoll aufzunehmenden Abschätzung der entgegenstehenden Gegenstände.

Auch die erlassen ist durch eine solche Abschätzung, gegen sein dem Protokollen beizugefügt, für den Richter gesetzlich ohne allen Belang, somit das Gesetz ohne genügend, die Strafe Absätzen nicht nach der Qualität des Protokollanten sondern nach den Strafbestimmungstabellen zu schöpfen, da auf das Protokoll blos Beweis Kraft sich bezüglich der Thatsache des Frevels durch den forstpolizeilichen zu Konstatirenden nicht zugezogen ist (Art. 46.).

o Forstdiener

Durch den §. 1. des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Übereinkommens vom 9 Dez. 1839 ist in Allgemeinen festgesetzt, daß den in Baden auf Baiern begangenen Forstfrevel gegenständig nach den selben Gesetzen bestraft werden sollen, als wären sie in inländischen Forsten begangen worden. Wenn demnach das baierische Forststrafgesetz für eine Übertretung zu Gelde straft und Absatzen festsetzt bezüglich der vorgeschriebenen Festsetzungen nicht durch das Gesetz vorgeschrieben, allein für den Richter auf das ungerichtlichen Forstamt bestehenden Ausspruch beschränkt gelassen, und die Exekution des protokollierenden Forstbeamten entfallen, so kann von seiten der badischen Regierung nicht verlangt werden, daß der Richter nun solche Exekution, welche das Gesetz für die in Inland begangenen Frevel nicht gelassen wollten, seinem Urtheile zum Grunde lege. Es stehen auf Baiern weitere Anstände gegen durch der §. 6. des Übereinkommens bezüglich der Absätzung vorgesehene

+ mit seinen Bemerken Anstände entgegenstehen

Vorschrift begründet. Wenn demnach das baierische Forststrafgesetz für eine Übertretung zu Geldstrafe und Absatzen festsetzt bezüglich der vorgeschriebenen Festsetzungen nicht durch das Gesetz vorgeschrieben, allein für den Richter auf das ungerichtlichen Forstamt bestehenden Ausspruch beschränkt gelassen, und die Exekution des protokollierenden Forstbeamten entfallen, so kann von seiten der badischen Regierung nicht verlangt werden, daß der Richter nun solche Exekution, welche das Gesetz für die in Inland begangenen Frevel nicht gelassen wollten, seinem Urtheile zum Grunde lege. Es stehen auf Baiern weitere Anstände gegen durch der §. 6. des Übereinkommens bezüglich der Absätzung vorgesehene begründet.

Dagegen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß der Absatzen Ansatz nicht auf den badischen Ausspruchbestimmungstabellen entnommen werde, sobald dann in gleichförmiger Form den gerichtlichen eingetragen werden müssen; ein Dieb nach der festgesetzten des §. 1. Finanz Ministerialerlasses vom 1 Aug. 1840. Art. 3. in Betracht des Vollzuges der Übereinkunft mit dem Großherzogthum gegen gegenständiger Vorkehrung der Forstfrevel durch den von den Ministerien der beiden Staaten bestellten eingetragen werden.

Daß in dem Großherzogthum Baden solche

Ehrenstein Bestimmungsbehörden oder Gerichte bestehen, sowie über die Kosten der Forst Polizei Verwaltung in Civil Sachen.

Dass die Forstbeamten ermächtigt, ohne in den Besitz ihrer Gerichts Amtlichen Eigenschaft zu treten, sich mit der Abschätzung der beschädigten Forstkulturen an Orten selbst gerichtlich bestellten Sachverständigen Eigenschaft bestimmungsbehörden gehalten haben, beanstandet unser gnädigstes Verfügungen Verfügungen ganz gnädigst.

Nº 48, 112. 12 Augst. 42.

Die Verhandlungen in Civil Sachen vom 16 und 19 Febr. d. J. über den Gerichtsstand des H. Forstmeisters Fries in Gerichtsstand der Art, dass ich zu meiner Ehre zu meinem Gerichts Amtlichen ernannten Gerichts, eventuell ich mich den bey dem H. Gerichtsstand Amtsstelle zu stellenden Antrag meiner vorgesetzten Gerichts geschäftlichen Amtsstelle. Auch meiner Ehre gemäss mein der Standesehre sehr beschädigten Forst. gerichtlicher Verhalten mit mein Amt die mich gänzlich ist Ehrenstrafen zu ersuchen. Ehren Lauf der Gerichtsstand des H. Forstmeisters noch Gerichtsstand Gerichtsstand zu Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand, eventuell mein. Ich so Ehren es sich mich Gerichtsstand stellen sollten, selbst mein Amtspflichtiger Gerichtsstand zu ersuchen, und meinen Amt sich mich Gerichtsstand Gerichtsstand vor Gerichten ist, wenn mein Antrag mich

Die Gerichtsstand ist Gerichtsstand des H. Forstmeisters Fries in Gerichtsstand betr.

exp. 11/9 42.

Amtsgerichtlicher Gerichtsstand, mit welchen Gerichtsstand in Civil Sachen vereinigen Ehren, ein möglich Ehrgeiz hervorgehoben ersuchen.

Gerichtlichen Ehrgeiz sehe ich Ehrenstrafen meiner bestehenden Verfassung entgegen, entsprechen über die ersten vorgestandenen oder mit Gerichtsstand zu vereinigenden Civil Gerichtsstand des H. Gerichtsstand, aber über Ehren Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand, Gerichtsstand in Civil Gerichtsstand über ihre Gerichtsstand, Gerichtsstand in Civil Gerichtsstand, Gerichtsstand in Civil Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand.

Nº 48, 113. 14t September. 42.

An Gerichtsstand Gerichtsstand

Gerichtsstand Gerichtsstand für Gerichtsstand Gerichtsstand vom Rodalberhof,

Gerichtsstand

exp. 16/9 42.

Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand vom 7t Sept. 1842, wodurch dem Ackermann Wilhelm Traxel vom Rodalberhof, Gemeinde Lemberg, hinsichtlich Gerichtsstand Gerichtsstand zur Gerichtsstand seiner Tochter, der ledigen Salomea Wathel von da, ertheilt worden, nebst 7 Beilagen zur gefälligen Verfügung.

L. d. Dfz Nº 48, 114.

Gerichtsstand Gerichtsstand resp: Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Jacob Traxel, Ackermann auf dem Rodalberhof, Gemeinde Merlenbach,

Gerichtsstand

exp cad.

Das obige Gesuch samt Akten und Beilagen mit Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand

[illegible] [illegible] [illegible] [

dieser Provinzial-Verordnungen, enthält dann in I. C. n. II. die Instanz regulirenden Verfügungen in Absicht, und mit allen noch anderweitigen Instruktions-Anlagen zur gefälligen Nachachtung Bemerkung nützlich erachtet.—

14ª Septemb. 42.

Kl: A. praes. 15/9 42.

Landau

No 48, 122.

Die Benennung der Reklamation der Catharina Simon von Waldhart in Südrußland betr.

Welchen Anstand es noch mit der Vorlage einer Bescheinigung wegen 10ª May l. Js. in subsidium Passes gehabt haben, entnehmen Euer Hochwohlgeboren aus der Anlage Abschrift.

Das Kl: Königl. Ministerium hat mir gnädigst mittelst Reskripts vom 1ª praes. 6ª Js. No 16 die Aufklärung, welche Jakob Balthasar Simon von 10ª Novemb. 1840 bey dem Königlichen Landcommissariat Oberamtsweiler zu Protokoll gab, zur Einsicht und Verfügung mit dem Bemerken remittirt, wie ob nicht ungeachtet Simon selbe sogar dürfte, zu verlangen, dem p. Simon einen Bescheid hierüber in der Eingelegenheit umso lieber zu ertheilen, als in der Eingelegenheit immer brauchbar erachtige dem Dokumente gleichwohl nöthig ist, damit dazu zu gelangen, seiner Angehörigkeit versichert werden, also das selb p. klag klagbar gegen ihn constatirt zu wissen.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen demnächst das Königliche Oberamt Oberamtsweiler anzuweisen Protokoll nebst dem gleichfalls zurückgekommenen Passe des Kl: Königl. Ministeriums zu Annweiler vom 8ª May l. Js, um mich der mitgetheilten Ministerial-Entschließung des Inhalts gegen Jakob Balthasar Simon, und das Eingehende unter Remission der Communikata zu belehren.

In eventum folgt anbei von der Jakob Simon Ehefrau Elisabetha Gräßlinger zurück.—

27

No 48, 123.

15ª Septbr. 42.

An Kgl. Oberamt in Landau.

Die Verleihung des Bürgerrechts der Catharina Keller und Paraquin betr.

exp. 16/9 42.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich Bericht vom 10 d. M. vorgelegten Bürgerrechtsgesuch der Catharina Keller und Paraquin samt den beigefügten Beilagen mit folgenden Bemerkungen zurück.

Nach §. 55. Abs. 2. der Königl. Verfügungs-Instruktion vom 15 Aug. 1828 heißt es mit klaren Worten:

„Allen Ausländern, sogar im Fünftausend-Gulden-Vermögen über das fünftausend Capital besonders stipulirt ist, muß bey der Bürgerrechts-Taxe zur Festsetzung einer Bürgerrechtsgabe für den fünften Hundertheil gestanden werden.

Hiernach kann Niemand sich damit ob die in den fünftausend Gulden enthaltene Stipulation, daß diese fünften bey der Bürgerschätzung baares Geld oder Activ-Kapitalien oder als Haus-Geld neue gegründete Anlehen-Summen von fünfzig und mehr Gulden sind begriffen werden soll, diese Beschaffenheit oder das Abfassen des Gesetzes entschuldigen.

Die Absicht kann nicht vermuthet werden, die stipulirt ist, muß daß das sogenannte Haus-Geld bey der Bürgerrechts-Taxe + stipulirt sondern in Gegenstände an den fünften bey der Bürgerschätzung baares also auch sämmtlich dahin begriffen werden soll.

Ob der Abfasser meines solche ≠ mit dem Gesetze in Widerspruch stehende Stipulation verfügt, gutgeheißen oder gesetzwidrig fanden, kann

+ für fünfzig Gulden Baarzahlung

≠ dem Gesetze gemäß

+ durch Stäbchen Verbesserung

dennoch absolute nicht exakt Gegenstand meiner Untersuchung sein. Dann

daß das Armeemedicinal Comando durch Verfügung des Kriegsministeriums von dem Landwehrmann Heinrich Schmidt [illegible] Anzeige über dessen Tod erhalten hatte, daß er in dem Armeemedicinal Corps wenigstens 6 Monate gedient habe, daß er in dem Armeemedicinal Corps wenigstens 6 Monate gedient habe, daß ihm die gesetzlichen Bestimmungen über Ausstellung von Todtenscheinen bekannt seien, daß er aber trotzdem + durch Stäbchen Verbesserung

+ mit der Verfügung in den Kriegsministerium

≠ durch das Kriegsministerium des Generals von Stein

absichtlich [illegible] [illegible] [illegible]

Zahl bezieht, sondern dass Alles über das fünfprocentige Capital steigende bey der Abrechnung des Rechnungsjahres für das folgende Jahr vorgetragen.

Was endlich den Punkt betrifft, welche Ansprüche und Verpflichtungen die von der Colonie Keller nach Paraguay zu senden dieses Jahres Abgeordneten Colonisten haben?, so verhalten sich:

1. Was diese Abgeordneten zu fordern haben, besteht in Folgendem, nämlich die Reisekosten, dass sie bezahlt von 50–68 f nach der Übereinkunft denen die Einsassen bezahlt werden sollen, also nicht aus der Abzugscasse,

2. wenn so wenig die Kürze der Zeit als die ungewöhnliche Belastung der Colonisten über den sprachlichen Absatz 2 und 4 und die Bauerneinrichtung eine Ausnahme zu machen gestatten, so wurde die Belastung mit den Rückständen, welche zufolge des Vertrags aus den Einsassen bezahlt werden sollen, nicht aus der Abzugscasse bezahlt werden, sondern es müssen diese Rückstände und Verpflichtungen von den Einsassen selbst bezahlt werden.

† Was Rückstände stehen,

Was endlich den Punkt betrifft, welche Verpflichtungen die von der Colonie Keller nach Paraguay zu senden dieses Jahres Abgeordneten Colonisten haben?, so verhalten sich:

1. Was diese Abgeordneten zu fordern haben, besteht in Folgendem, nämlich die Reisekosten, dass sie bezahlt von 50–68 f nach der Übereinkunft denen die Einsassen bezahlt werden sollen, also nicht aus der Abzugscasse,

2. wenn so wenig die Kürze der Zeit als die ungewöhnliche Belastung der Colonisten über den sprachlichen Absatz 2 und 4 und die Bauerneinrichtung eine Ausnahme zu machen gestatten, so würde die Belastung mit den Rückständen†, welche zufolge des Vertrags aus den Einsassen bezahlt werden sollen, nicht aus der Abzugscasse bezahlt werden, sondern es müssen diese Rückstände und Verpflichtungen von den Einsassen selbst bezahlt werden.

† mit Ausschließung der Summen der Contracte,

Was Absatz 2. ist also keine Ausnahme gestatten, sondern vielmehr der Fall dadurch keine Bauereinrichtung.

Was wegen Bezahlung der Kosten Paraguay von 5 April und 29 Juni 1842 sind † in Allgemeinen:

„Rückstände von der Kasse der Contracte
„die Übereinkünfte der §. 55 und 65 des Vertrags ergänzende Gesetze nicht sind, enthalten sie
„folgende Einsassen Forderung sind nämlich gemacht
„werden und abzuschließen zu sehen, sondern
„dann die Einsassen selbst, diese nicht aus dem
„Einsassen Capital, noch Summen von 50 resp. 63 f.
„in die Abzugscasse zur Vollzahlung
„Forderung für den Einsassen, und Forderung 50 f
resp. 64 f an den Einsassen selbst als Forderung
bezahlt werden sollen.

Was wegen Bezahlung vom 29 April 1842 sind Summen welche Rückstände vor. Es heißt dort bezüglich der Belastung der Forderungen blos: „Rückstände sind durch den
„Übereinkünfte Kasse auf die Forderung der
„gänzlichen Verpflichtungen der Vertrag ergänzende
„Gesetze nicht sind gemacht werden" u.s.w.

Welche bezügliche Bestimmungen dieselben gemacht sind, ist nicht ausgedrückt, nur das Einsassen sind vorgeschrieben sind.

Diese nahen Übereinkünfte mit Einsassen mit der ersten für bestimmten den Zeitpunkt, dass Summen [illegible]

Rotenstein sich die Schärfung der Gesetze verletzenden Amtshandlungen nur so weit erstreckt, als sie [illegible] enthalten, welche [illegible] [illegible] [illegible]

beschäftigten Geschäftskreis der Obrigkeiten der Rheinkreis durch alle Gesetzgebungen nachgewiesen zu besitzen, sowie jener ~~mittelst~~ gegenwärtiger mit den diesseitigen Ansprüchen gleichen Rang.

Die unterm mit Beziehung auf die jene prozessualischen Akten zu ~~rect~~ protokollarische Abhandlung eigentlich dienen zu bestehen haben;

1, daß bayerische Notariate im Rheinkreise mit der Bestimmung im §. 55. Absatz 2. der neuen prozessualischen Gesetze, worin ihnen über den streitenden Gegenstand Kautionen auferlegt, [illegible] in die bestehenden Amtszimmer Kassen + niedergelegt werden soll, [illegible] in Betreff der vorliegenden streitenden Verhandlungen die Dispensation zugestanden haben, daß nun auch jährlichen Summen von 50–60 Gulden von den streitenden bey seiner Abtragsklage baar als Kautionsgeld beizulegen gestattet soll, ohne Rücksichtnahme auf das Rescript vom 6 Dezem. 1837 (Amtsbl. p. 91, und die Entschließung des K. Justiz Ministeriums vom ≠ 15 Aug. 1828, den Notariatskautionen mittelst Antheils mittelst Zuschrift vom . . . .

2, daß sie Partner der in der gedruckten Entschließung enthaltenen Abschrift, die Abgabe [illegible] auf die Abhandlung in §. 55. Absatz 2. nicht anwendbar zu machen, und sein dieß gestatten in dem Absatze anzuführen, nicht anzuordnen sind, obschon durch Rescript vom 24 Dez. 1841 zum Besten der General Staats mittelst durch Ausschreiben vom . . .

+ zur Hinterlegung Abgabenentrichtung für den Einsatzes

≠ 7 Juli resp.

den Notariaten die gemeine Verpflichtung gedachter Ministerial Entschließung zu Entrichtung der gleichen Einschreibung bey Verhandlung streitiger Gegenstände nicht gestattet erwarten.

Wenn auch die Geschäftsführung der bayerischen Notariate in jeder anderen Beziehung beibehalten ~~ist~~ ja sogar beibehalten werden, so kann doch jenen Verhandlungen und Urkundenausfertigungen keine gleiche Verbindlichkeit, als die des Amtszwanges mit Ausschließung zu den Akten zugestanden erwarten.

16ten Oktober 42.

No 48, 125.

K. Bay. d. Pfalz
d. d. Finanzen
zu
Speyer

Trans. Mittheil. Gesuch des Notärs
Herr von Dannenfels,
Cadt.
resp. 16/9 42.

No 48, 125. ead.

K. Landsh.
dasselbe

Genehmigung seiner dem Gemeinde Bürgler von Dannenfels ertheilten Konzessionirung, Cadt.
resp. 17/9 42.

Verordnung eines Ministerialreskripts vom 9. Dezember 1841, wodurch dem Bürgermeister zu Dannenfels die Konzession ertheilt wird.

K. Landsh. zu Landau

Konzessionirung für den Gemeinde Bürgler von Eckbolsheim, Landau, Cadt.
resp. ead.

No 48, 126 ead

Derselbe ein Ministerialreskript v. 9. d. mitgetheilt wird, wodurch dem Bürgermeister zu Eckbolsheim die Konzession ertheilt wird, die ihm zurückgesandten Belagen zurückgestellt werden

rest vom 1. Novembr. d. Js. zu zurückstehen übernommen.

№ 48,127. Ex 16. Decbr. 1842

H. Benedictus

Klausen

die Canzleibeamten das Exzieherzeugniß über sie ausstellen das Exzieherzeugniß in Kaiserslautern bath.

exp. 17/9 42.

Sr. Königlichen Majestät unterthänigster Diener Dr. Benedictus

Ew. Majestät haben mir mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8. d. M. die hies. Canzleistelle zu Kaiserslautern übertragen, und mir zugleich befohlen, über die Qualification des Exzieherzeugnisses für diese Stelle gutachtlich zu berichten.

Ich habe die Ehre, Ew. Majestät gehorsamst anzuzeigen, daß ich dem Exzieherzeugnisse, welches über die Qualification des Canzleiverwesers Klausen ausgestellt worden ist, meine vollkommene Beistimmung ertheile.

Speyer, den 17. Dezember 1842.

Dr. Benedictus

№ 48,128. cod.

Sr. Kl. Majestät

Prohemundulazatschein

exp. cod.

Dem Unterschriebenen ist gnädigst aufgetragen worden, Ew. Majestät 8 Civilstandsregister-Prohemien, nämlich 7 Civilstandsregister-Auszüge und ein Examinzeugniß über eine Maturitätsprüfung in französischer Sprache, zum Behufe der Ertheilung des Indigenats vorzulegen.

Indem ich diesem Befehle nachkomme, erlaube ich mir, Ew. Majestät gehorsamst anzuzeigen, daß ich die Prohemien, welche sich auf die Civilstandsregister der Gemeinden Kusel, Lauterecken, Wolfstein, Rockenhausen, Winnweiler, Alsenz, Obermoschel und Kirchheimbolanden beziehen, bereits vorgelegt habe.

Speyer, den 17. Dezember 1842.

Dr. Benedictus

№ 48,129. cod.

Sr. Kl. Majestät

Ertheilung von Prohemien, bath.

exp. vid № 48,246

Wir haben dem gehorsamst unterzeichneten Anwalde des Anwalds Hansen von Kusel, Prohemien allergnädigst ertheilen geruhet, laut welcher derselbe ermächtiget worden ist, in seinem Namen die Civilstandsregister über die Geburten, Ehen und Sterbefälle der Gemeinden Kusel, Wolfstein, Rockenhausen, Winnweiler, Alsenz, Obermoschel und Kirchheimbolanden, wie auch über die Geburten, Ehen und Sterbefälle der Gemeinden Lauterecken, Glanmünchweiler, Offenbach, Altenglan, Konken, Steinwenden, Ulmet, Quirnbach, Matzweiler, Hefflingen, Hundsbach, Niederkirchen, Ohmbach, Rutsweiler, Sitzerath, Thallichtenberg, Wahnweiler, Wolfstein, Bosenbach, Breitenheim, Dielkirchen, Gaugrehweiler, Gerbach, Gimbweiler, Gollenberg, Hausweiler, Heimbach, Hüffler, Jettenbach, Kappeln, Kirschroth, Lauschied, Meisenheim, Medard, Odernheim, Raumbach, Reichenbach, Schmidthachenbach, Schmittweiler, Seibersbach, Sien, Staudernheim, Weiler, Winterburg, Wolfenhausen, Wolschied, Wolschiederhof, Wolschiederhütte, Wolschiederhütte, Wolschiederhütte

und unterm 5. August 1838. zu Evansville Vanderburgh County in nordamerikanischen Freistaaten Indiana verstorbenen Johannes Kaeser rechtlichen einzigen Sohn Heinrich Kaeser in seinem Betreiben der gegen Erhaltung Vollmächtigung die gegen Eidts Antretung zu können, und somit die Kosten, welche durch die Forderung und unfordentlichen Englandbringungen Französischen Standschein nicht Rechnung begründet worden.

№ 48/131. d. 17. Novbr. 42.

An W. Mayntzhusen

den Vorschlag des zu Heimsheim verstorbenen Schneiders Friedrich Schaudt, betreff.

copr. 19/9 42.

Kgl. Reg. der Pfalz K. d. J.

Auf den Barbara Kiesp, Ehefrau des Jacob Sauer als Altmann, Winzer in Neustadt, gegen den Ehemann ringsamen Kauf. Nass. wegen Ehestand,

beta: ✓

copr: 19/9 42

№ 48/132. d. 17. Novbr. 42.

Die mainzische Kf. Regierung benachrichtigt, daß gegen deren Bescheid vom 2½ Novemb. 1841, resp. dann appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 16. Dezember gedachten Jahres, 1) Jacob Becker, Kf. Pensionsdiener zu Schönberg; 2) Jacob Sauer, Winzer in Neustadt a. d. Valentin Barth, Zweibrücken wegen Diebstahls, wegen unter gemeinschaftlicher Mitverurtheilung sämmtlicher Mitbeschuldigten zum Nachtheile der Gemeinde Neustadt, in Anhalten zu einer Gef. Strafe von einem Jahre, zu einer Geldbuße von 23 fl 20 kr und allenfallsigen Gefängnißstrafe in Gemäßheit beider Instanzen verurtheilt.

Nachdem Ihre Verurtheilung [illegible] hiesigen Gerichtshofe nunmehr, zwecks die Allerunterthänigste Bitte gestellt, daß Ihr Allergnädigster Landesherr Sie begnadigen und über die verhängten Strafen gnädigst verfügen möchte.

Nachdem Allerhöchster Entschließung vom 2. März l. J. ist gegen Barth, den verurtheilten Gef. Strafe zur Hälfte umgewandelt, Becker und den Winzer Sauer aber in Allerhöchster Begnadigung eingetreten.

Sie haben uns, mit dem 22. März d. Js. an den Gefängnißstrafe zu Frankenthal, dahin die Verfügung seiner Person inhaftaten Sauer, sofort [illegible] die allergnädigste Begnadigung Sr. Majestät des Königs, wegen für den Sr. Majestät d. K. den Allergnädigsten Nachlaß der noch übrigen Gefängnißstrafe, wegen Gefängniß, wegen Geldstrafe, in welcher er mit Barth solidarisch verurtheilt ist, wegen.

Anbei Gesetz [illegible] K. d. J.

~~Nebst dem Autogr. Akten~~ nebst Einschluß der Klagesache Akten, wider Einschluß der Klagesache Akten, über Einwilligung Entwendung, so einer der Frau Frau Jacobson Jacobsen Gasse Sarres bezüglichen Protokolls, mit dem Ersuchen, Ihrerseits, sich wegen Entwurf des Protokolls zum Verschluß der Entscheidung zugefällig zu stellen, gefällig gefälligst mitzutheilen, mit Bemerkung, ~~zu~~ die Wendung des Gesuchs vom S. Kl. Bl. im Interesse des der Allerhöchsten Gnade nicht zu einer günstigen Gnadenakt der in Betracht kommen zu Bestätigung zu Grunde ~~Grunde~~ liegenden Thatsachen.

No 48/132. ℔ 17 Decbr. 42.

H. Landgerichtsrath

in Saarbrück

Kriminal-Untersuchungssache wider Wallerus wegen Gasthaus, betreff.

exp. 17/9 42.

Der Wollzeichnung verhaften Lieferung des zugehörigen Frau Wallerus wegen gewerbsmäßigen Verkaufs des Kgl. Cassationshofes des Urtheils vom 30. v. Mts. mit dem Auftrage die Entfernung des Verhafteten in die Anstalten des Landgerichts zu Saarbrück und die Vorladung des Beschuldigten in die zur Kriminaluntersuchung bestimmte Sitzung vom 5. Oktober nächsthin alsbald zu veranlassen.

Das Urtheil mit den Kriminalakten begleitet mit der Signifikation nebst den Legitimations resp. Vorladungsurkunden wollen Sie gefälligst mir gefälligst vorlegen.

Hh Rath. in Saarbrück

Kriminaluntersuchungssache wider Wallerus wegen Gasthaus, betreff.

exp. 17/9 42.

+ muß das aufhebende Gen. Gouvernements Ko. am Cassations Hofe

No 48/133. ℔ 17 Decbr 42.

Der Ausschließung verhaften hies. Wollzeichnung des ganzen die Rubrikaten verletzenden Urtheil des Cassationshofes vom 17. v. Mts. mit dem Auftrage die Entfernung des Verhafteten in die Anstalten des Landgerichts zu Saarbrück und die Vorladung des Beschuldigten zu der zur Kriminaluntersuchung bestimmten Sitzung vom 19. Oktober nächsthin zum Kriminalverfahren zu veranlassen.

Das Urtheil mit den Kriminalakten begleitet mit der Signifikation nebst Legitimations resp. Vorladungsurkunden wollen Sie gefälligst mir vorlegen.

Von der in dem Urtheile verfügten Aufhebung, der sämtlichen Verhandlung des Hochverrathsverfahrens, muß Ihnen Kenntniß gegeben werden, sobald die + Prüfung genommen worden, sobald die Prüfung genommen worden, indem sie dieselbe nur für allemal mit Rücksicht in Ihrer bestellt ist, wenn sie dem bestellt ist, wenn sie dem bestellt ist, wenn sie dem

N.º 48/135. ℔ 17 Septbr. 1842.

H. Rechtsp. in Landau — Zeugnißunfähigkeit

exp. 17/9 42.

Da durch den Gerichtsboten Renner zu Landau am 13.n Mtl. für Paulus Grasmück, Bäcker zu Knöringen zeugnißunfähig erkundet, wird demselben zur Vernehmung in Sachen des Königl. bayerischen Fiskus gegen Wenzheim, c. Grasmück nicht mehr in Knöringen, sondern in Landau wohnhaft ist.

cad

N.º 48/136.

H. Rechtsp. in Landau — obrigk. Entwurf.

exp. cad.

Demselben 5 Zeugen zu 1. Instanz genommen, als Franz Seipel, Weinhändler in Grünstadt, 2. Valentin Schuhmann, Bäcker, 3. Anna Maria Schuhmann, ihre Kinder, 4. Lorenz Sommer, Oekonom Grünstadt, & 5. Elisabetha Josepha Franziska Schuhmann alle in Wachenheim, ihrer Zeugnißunfähigkeit erkundet.

cad.

N.º 48/137.

H. Rechtsp. in Landau — obrigk. Entwurf.

exp. cad.

Demselben 3 Zeugen zu 1. Instanz, Conrad Philipp Ackermann, Müller in Hambach, 2. Georg Adenauer, Bäcker in Lambsheim, & 3. Wilhelm Balz, Bäcker in Mutterstadt, appell. in Sachen Fiskus gegen Schuhmann zu Wachenheim vernommen.

N.º 48/138. ℔ 17 Septbr. 42.

P. Kegel der Pfalz
P. d. J.

die Regierungsäußerungen über die Zeugenbefragungen des Königl. Gerichts betr.

exp. 20/9 42.

durch vorgängige Zuschrift vom 30.ten Aug. d. J. über Abschrift des P. Kegel, auf den Grund der Regierungsinstruktionen zu den Aeußerungen über den Beschluß des Landgerichts, daß auseinander gestellt, es möge die gefällige Vorlage der Aeußerungen über die Recursakten des P. Appellgerichts der P. Regierungsbezirksgerichte, so wie der Rentsbehörden an diese Gerichte, zu dem Zwecke veranlaßt werden, um die Zeugenbefragungen nach diesen Aeußerungen zu prüfen, & der Regierung das Mittel an die Hand zu geben von der Anordnung der fraglichen Regierungsakten geeignete Kenntniß zu nehmen.

Dieses Begehren findet nicht im Einklange mit den verfassungsmäßigen Anordnungen zu sein über die Verpflichtung der P. Regierungen über die Recursakten der Gerichte der Pfalz zu befinden, & verordnet der P. Beschwerung eine Controle über die Verwendung der beträchtlichen Fonds zu üben, welche gerade nicht angewiesen ist, welche vielmehr allein dem Gerichtsvorstande zu stehet, & obliegt, die dafür, wie für die Handhabung ihrer hochsten Amtspflichten, verantwortlich, & über dasjenige, was mit dem allgemeinen Aufsichtsbezirke beauftragten Behörden vorgeschrieben sind.

Dabei gerichtet sich, in Bezug auf die Befugnißgränze der Pfalz, auf einer allerhöchsten Entschließung vom 16.ten Juli 1818, entgegnend: [illegible] die Verordnung [illegible] „Sachen dieser Art, welche bis dahin bereits begonnen ist bleibt, ist dem Gerichtshofe „überlassen, & der P. Präsident wie der P. Adv. wird „über dieselben wie über andere Angelegenheiten weiter „dasselbe künftig an die P. Regierung eine Anzeige zu machen „haben, aber über dieselben weiteres Einverständniß mit der „Regierung [illegible]."

Eine frühere Anordnung, welche diese Verfügung abgeändert hätte, ist dießseits nicht bekannt, wie denn auch nun der P. Kegel die Vorlage der Aeußerungen über die Regierungsakten der Gerichte zu dem bezeichneten Zwecke begehrt hat.

des §. 146 der allgem. Verord. vom 7ten Dez. 1837, auf welche bei der vorgeschriebenen P. Regg begründet wird, enthält lediglich Bestimmungen über das Kassenwesen der P. Behörden, keine Anordnung welche auf die in analoger Anwendung auf die Gerichte gestellten Begehren anwendbar wäre.

Hinsichtlich des Regierungsrats des K. Appellationsgerichts der Stadt findet sich in diesseitiger Registratur eine besondere allerhöchste Verfügung, wie die angeführte vom 6ten Juli 1816 nicht vor; indessen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die nämliche Verfügung auch für den P. Appellationsgerichts angegangen sein muß, dessen Stellung dazu noch stärkere Gründe an die Hand gibt.

Aus dem Inhalte des P. Appellationsgerichts, dem die geschehene P. Regg mitgetheilt wurde, daß in Abzug einer bestehenden Vorschrift, auf die Bitte, daß in Abzug einer bestehenden Vorschrift, auf die begehrte Mittheilung der Anzeigen des Regierungsrats des P. Appellationsgerichts an P. Regg für diesseits in Anstand nicht eingegangen werden könne.

Man glaubt übrigens dienstlich anheimstellen zu müssen, daß die Vorlage der Anzeigen über die Regierungsräte zum Behufe der Prüfung der Qualifikation [illegible] erforderlich scheine, indem einerseits, in so weit Gegenstände der Disziplin und der Kollision gerügt werden, darüber die Regierung gar nicht entscheiden, andererseits aber, in so weit es sich von Amtsführungen mit dem Inhalt des Berufes handelt, die Regierung besonders, [illegible] welche die Fähigkeit erhalten, darüber P. Regg die zur Beurtheilung nöthigen Anhaltspunkte liefern.

Was die Beamten der Staatsbehörde betrifft so hat das Reskript welches denselben vorzüglich ist nicht die nämliche Eigenschaft wie das der Gerichts-, nämlich, nach Inhalt der Verordnung vom 20ten Januar 1818, die Natur einer administrativen Anordnung für Beibehaltung von Dienstmaterialien, deren Verwendung ganz dem Beamten der selbe Dienstzweig übertragen ist, ohne daß eine Absonderung der Anzeigen für denselben bestünde, ein Anstand kann daher nicht obwalten.

Vorgängig mit dem Bemerken daß in der allgemeinen Verordnung des dem Appellationsgerichts gemeinschaftlichen, so lange derselbe günstig die Gehalte des Generalprokurators erhalten werde, beträgt Ansatz von 600 fl. als Zulage

genehmigt wird, während in analoger Weise dem ständigen Generalprokurator der P. Kreisregierung in der Vorordnung Ansatz ausgesprochen worden.

Damit steht dann auch die bisherige Anordnung ganz in Einklang, indem auch die von einem Beamten der Staatsbehörde über seine Regierungsrats Kanzleien geführt oder von irgend einer Behörde verlangte Zeugnisse, über welche der Dienstzeit dem eigenen Beamten nach Maßgabe der Dienstzeit dem eigenen Beamten mitgetheilt würde.

Nro 48/139. ℔ 17. Dezbr. 42.

Vorlage seines Rechnungsvorschlages für die Gemeinde Schiltach zu Schiltach, für die Jahre 1842/43 Dem Gemeinderath Schiltach zu Schiltach

Ctrl. 17/9 42.

Nro 48/140. ead

Ueberschreibung einer Rechnung über das Gemeindevermögen Schiltach für das Jahr 1842/43 Dem Gemeinderath Schiltach zu Schiltach, Oberamts Rottweil, einhändig Protokoll.

ead. ead.

Nro 48/141. ead

Ueberschreibung einer Rechnung über das Gemeindevermögen Schiltach, Rechnung für das Jahr 1842/43 Dem Gemeinderath Schiltach zu Schiltach, Oberamts Rottweil, einhändig Protokoll.

№ 48,142. 17 Decbr. 42.

An
das Kgl. Landrath-
Amt
zu Preschelbrandenburg
zugleich Polizei-Amt und
Polizei-Verwaltung
der Stadt Baumgart
resp. Hauptmann Hasenbusch

Die mit Bericht vom 11. d. Mts. vorgelegten
beiden Zeitungsbogen gegen die Redaction
der Preschelbrandenburger
Zeitung nebst den Preschelbrandenburger
Polizei-Verordnungen remittirt

exp. 17/12 42

№ 48,143. ead

An Kgl. Majestät
Landrath zu Preschelbrandenburg
Schlabitz zu Preschelbrandenburg und
Polizei-Verwaltung
zu Preschelbrandenburg
Kreis-Physikus Dr.
Hasenbusch
zu Preschelbrandenburg
Stadt.

Das unterzeichnete Gesuch vorgelegt.
Mit Bezug auf Verfügung vom 17 d. Mts.
Schilling das unterthänigst
die gewünschten vorgelegt.

exp. ead

№ 48,144. ead

An Kgl. Majestät
Landrath zu Preschelbrandenburg
Schlabitz zu Preschelbrandenburg
Joh. Adam Schilling
zu Preschelbrandenburg Stadt.

An Kgl. Majestät den unterzeichneten
Gesuch gehorsamst mit Anlagen
mit Verfügung vom 17 d. Mts.
mit Vorstellung das unterthänigst
Journalisten Dispensation gehorsamst

exp. ead.

№ 48,145. ead

An Kgl. Majestät
Landrath zu Preschelbrandenburg
das Königl. Land-
und Stadt Gericht
zu Preschelbrandenburg
Stadt.

Anlagen des unterzeichneten Gesuch gehorsamst
Anlagen mit Anlagen mit Vorstellung
das unterthänigst Dispensation

exp. ead.

№ 48,146. 19 Decbr. 42.

An d. Min. d. Inn.

Wegen Festsetzung der Gebühren-Taxe der Apotheker innerhalb des Grenzbezirks betr.

exp. 19/12 42.

№ 48,146. 19 Decbr. 42.

Ew. Excellenz beehre ich mich Ihrem gefl. Erl. v. 30 Nov. d. J. I. d. Min. mich ergebenst zu äußern, daß ich in Betreff der Festsetzungen der Gebühren-Taxe der Apotheker innerhalb des Grenzbezirks eine Instruction für die Landräthe und Polizei-Verwaltungen, von welcher ich Ew. Excellenz gefälligst Mittheilung machen werde, nicht für nöthig halte.

№ 48,146. 19 Decbr. 42.

An die Redaction des Amts- und Intelligenz-Blattes in Freier.

Königliche Regierung ersucht, nachstehende Bekanntmachung in das Amtsblatt aufzunehmen.

exp. 20/12 42.

Bekanntmachung,
die Revision der Taxe der Arzneien der Apotheken betr.

Da mit dem 1. Januar 1843 die Abänderung der Arzneitaxe der Apotheken des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche mit dem 1. October 1842 in Kraft getreten ist, und in Folge dessen die Festsetzung der Preise der Arzneien der Apotheken des Königreichs nach № 8. der Verordnung vom 5 Juli 1832 dem 6. Geschäftskreise der Regierungen und mit beziehlicher Anhörung der Königl. Regierungs-Medicinal-Räthe zusteht, so sind die Revisions-Geschäfte mit den vorhandenen Hülfsmitteln bedeutend, wenn 1 October 1842

von dem dem unterzeichneten Amtsgerichte mitzutheilen.

Der gemäß höchsten Ausschreibens des K. Justizministeriums vom 10 d. Mts. ernannte Amts Prokurator

Regnitzlosau. 19 Augustus. 1842

Der K. General Land Prokurator

Korbacher.

N° 48, 147. 19 Augst. 42.

An die K. Staats Prokuratur Bamberg wegen Verz. gewisser Bücher der Advokaten Dr Wagner und Eysenbrunner dahier sowie Ausfertigung des Certificats.

exp. 20/9 42.

Der gemäß Ausschreibens des K. Justizministeriums vom 10 d. Mts. ernannte Amts Prokurator unterzeichnet Abschrift der unter demselben Datum an sämmtliche Vorstände der Land Gerichte des Rezatkreises erlassenen Verfügung, wegen Verzeichnung der Advokaten Dr Wagner und Eysenbrunner dahier, welche in München vorgenommen worden ist, zur Kenntnißnahme.

N° 48, 148. cod.

An die Herren Advokaten Dr Gg. Friedrich Glaser, Hartz. Petri Golsen und Culmann dahier.

exp. cod.

Der gemäß Ausschreibens des K. Just. Ministeriums vom 10 d. Mts. ernannte Amts Prokurator unterzeichnet Abschrift der unter demselben Datum an sämmtliche Vorstände der Land Gerichte des Rezatkreises erlassenen Verfügung, wegen Verzeichnung der Advokaten Dr Wagner und Eysenbrunner dahier, welche in München vorgenommen worden ist, zur Kenntnißnahme.

N° 48, 149. 20 Augst. 1842.

An das Land Gericht Ansbach

Verfolgung gegen Leonhard Linn von Burgoberbach wegen Beschädigung von fremden Gebäulichkeiten.

betr.

exp. 21/9 42.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 15. d. Mts. welchem ein Polizeybogen von dem Rubrikaten gerichtlich auf zur weiteren Verfügung zurück.

N° 48, 150. cod.

An Dr. Majestät

die Todtenschein der Catharina Wolff, Wittwe von Ludwig Meyer, ehe Liepré in Frankreich, betr.

exp 22/9 42

Hr. Dr. Majestät wird in der Anlage ein Todtenschein der Catharina Wolff, Wittwe von Ludwig Meyer, ehe Liepré in Frankreich, betr.

N° 48, 151. cod.

An Dr. Majestät

die Ehe Anna Maria Neumann geb. Hofmann betr.

exp. cod.

Dem mir unterm 28. Juli d. Js. zur Justizministerialentschließung vom 28. Juli d. Js. Nr. 8 eingesendeten Entwurfe, enthaltend Ansuchen um Dispensation von Verkündigung, dann in einem Falle der zweyfachen Kopulation, wegen Verschiedenheit der Religion beyder Brautleute, dann Dispensation von Verkündigung und Kopulation, wegen Abwesenheit des Bräutigams, dann Dispensation von Verkündigung und Kopulation, wegen Abwesenheit der Braut, dann Dispensation von Verkündigung und Kopulation, wegen Abwesenheit beyder Brautleute

Neumann nicht die geringste Lebhaftigkeit noch irgend einen Witz zu gebrauchen ist, und mich eine Lebhaftigkeit von ihren Witz nicht zu nennen weiß, da keine Verwandtschaft mit diesem Namen in Frankreich existiren.

Nº 48,152. ℔ 20. Dezbr. 842.

Kl. Regierung der Pf.
K. d. Innern.
Anschaffung und Reparatur von Mobilien für das hies. Ev. Pfarrhaus betr.

†"mobilien.
gegenstände

exp. 22/9 42.

Nachdem hies. Regierung sämmtliche in der Anlage verzeichneten und bestätigten Reparaturen an den Mobilien und Einrichtungen des Pfarrhauses in Landau in der Etatsjahren 1841/41. zur gefälligen Mundirung angegeben, zu übersenden.

Wir ersuchen den unterfertigten Kanzlei des hies. Kreuzes Pfarrhauses zu Landau anzuweisen, daß die baarlichte Summe von 150 fl. für die Herstellung des Pfarrhauses mit Inbegriff, [illegible] in Rechnung von 85 fl. 38 kr. nothwendig war, der Etat Ansatz für das Landau Etatsjahr 1841/42 besonders angewendet werde.

eod.

Nº 48,153.

Den
der hies. Regierung
der Pfalz K. d. J.
Genehmigung des Regierungs-Präsidenten Herrn v. Landau, zur Pfarrbesoldungs für Pfarrer des hies. Landau betr.

exp. eod.

Zur Ausführung des Erlasses vom 5. d. M. wird hiermit der hies. Regierung des K. d. J. Regierungs-Präsidenten Herrn v. Landau, zur Pfarrbesoldungs für Pfarrer des hies. Landau betr.

Nº 48,154. ℔ 20. Dezbr. 842.

Fl. Kreuzer.
in Landau
Erlaß betr.

exp. 22/9 42.

Nachdem Justizministerium laut Entschließung vom 13. d. Mts. in Einverständniß mit dem Finanzministerium, dem Regierungspräsidenten Herrn in Landau vom 19. März bis 30. Juni 1842. die Hälfte der 322 fl. 12½ kr. gegen Vorzeigung der hiesigen Gehalt der Kreuzer-Kanzlei anzuweisen, so ersuchen wir Sie, den Regierungspräsidenten Herrn in Landau, die Abstellung und Zahlungsmandat gefälligst zu erlassen.

eod.

Nº 48,155.

Fr. Kl. Majestät
das Ableben des Kunsthandlers Saladin Klein von Landau, Regierungs-Präsidenten Herrn Landau betr.

exp. eod.

Ihrer Kl. Majestät der Königin ist es Ihrer Majestät die gehorsamste Anzeige zu machen, daß unser unterm 17. d. Mts. eingelaufener Kanzlei des hies. Kreuzes zu Landau, Saladin Klein von Landau, am 9. d. Mts. gestorben ist.

№ 48/156 d 20. Septbr. 42.

H. Landrath. Lehrin

Strafantrittsbefehl für Elisabetha Schneider von Dingelstädt, bestl.

exp. 22/9 42.

Übersendung eines Criminalberichts vom 11. d. M. 9. worin der Elisabetha Schneider von Dingelstädt ein Strafantrittsbefehl ertheilt wird.

№ 48/157 eod.

An die kgl. Reg. der Stadt u. das Inn. zu Erfurt

Steckbriefliche Verfolgung gegen den Tagelöhner Carl Friedrich Wilhelm Quentin von Kirchheim wegen Unterschlagung betr.

exp. eod.

Unter Bezugnahme auf die gefälligen Berichte vom 3. August d. J. ad No. Loc. 14037. B. in Untersuchungssachen, betreffend verschiedene Unterschlagungen, welche der hies. Tagelöhner Wilhelm Quentin von hier, nachdem derselbe bereits vorgestern hierselbst das 6. Zuchtpolizei-Verbrechen zum Nachtheil des Tischlermeisters Schmidt zu Ershausen a. d. Unstrut verübt hatte, begangen haben soll, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst gefl. Verfügung treffen zu wollen, daß der Quentin, falls derselbe sich in Ihrem Gerichtsbezirke betreten lassen sollte, sofort verhaftet und hierher abgeliefert werde.

Erfurt, den 20. Septbr. 1842.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 48/158 eod.

An sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und die Polizei-Verwaltung hierselbst.

Nachdem der Schlossergeselle Wilhelm Schaffner von hier, welcher sich seit dem 21. Mai d. J. von hier entfernt hat, der ihm unterm 21. Mai d. J. ertheilten Legitimation ungeachtet, bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, so ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst gefl. gefälligst gefl. gefälligst gefl.

dieser Kasse ein Rückstand bis Ende Oktober d. J. allerspätestens beseitigt werden müsste, damit neue Geldanweisungen vorgenommen können, die auf vor Eintritt des Oktober fällige Zeit beendigt werden müssten, und es Niemand über diese Geschäfte befugen kann.

Indem ich Ew. Kl. Maj. ersuche diesen Gesuch nebst beigefügten Verhandlungen gefälligst zu Vorlage bringen, glaube ich auch dann noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß Seine Majestät vorzugsweise nur Gnadensachen vorgelegt werden, welche dadurch ihre Erledigung finden, daß Allerhöchstdenselben Gelegenheit zu Begnadigungen gegeben wird.

+ die Beilegung

Berlin, 22. September 42.

№ 48, 163.

Seine Majestät der König haben Sich in Allerhöchstdero Gnade bewogen gefunden dem Bauernmeister Johann Buch zu Gemmerich die Gefängnißstrafe einstweilen zu schenken, welche gegen ihn wegen Mißhandlung am 28. Juli c. d. mit Dauer von 3 Monaten rechtskräftig erkannt worden ist, und zu bestimmen, daß derselbe diese Strafe erst vom 1. November 1842. antreten; wovon Sie denselben in Kenntniß setzen wollen.

Zugleich folgt anbei das Verhaftsbuch zurück.

Berlin, 22. September 42.

An den Landrath zu Landau

Gnadengesuch des Johann Sachs von Gemmerich betr.

copr. 22/9 42.

29

№ 48, 164.

22. September 42.

P. P. M.

die Festsetzung des Zuständigkeits-Streits der 2. Landgerichte des Pfalz-Kreises und Zuständigkeits-Streits des 2. Appellationsgerichts an diesen Gerichten betr.

copr: 22/9. 42.

Die Verschiedenheit der von den 2. Landgerichten des Pfalz-Kreises bei Entscheidung der Zuständigkeits-Streitigkeiten befolgten Grundsätze hat seit einer Reihe von Jahren vielfache Beschwerden und Vorstellungen hervorgerufen, die auf dem Justiz-Dienst nachtheilig einwirken müssen.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen und eine Festsetzung des Begriffs der 2. Landgerichte zu erwirken, sind Wir mit Unserm Staats-Ministerium in nähere Berathungen und Verhandlungen getreten, welche zu dem Resultate geführt haben, daß Wir Unserm Appellationsgerichte der Pfalz eine Instruction zu ertheilen befohlen haben, welche unter dem 31. August 1840 Ihnen bekannt gemacht worden ist.

Diese Instruction bezieht sich auf den Gegenstand, welcher in Ihrem Schreiben vom 3. Juni d. J. zur Sprache gebracht worden ist.

Es besteht jetzt wieder die Differenz der Ansichten der 2. Landgerichte darüber, ob der Zuständigkeits-Streit, der zwischen zwei Gerichten desselben Kreises entsteht, als ein Civil- oder Criminal-Streit zu betrachten sey. Eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes, der häufig Veranlassung zu Beschwerden gegeben hat, während der Dienst an den Landgerichten durch zeitraubende Verhandlungen gemeinschaftlicher Gerichtshöfe gehemmt wird, ist selbst in den Instructionen vom 31. August 1840 nicht eingetreten worden, weil sie bei Berathung dieser Instructionen, in Folge der Verschiedenheit der Ansichten, längere Zeit in Anspruch genommen haben würde.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, durch Unsere Verordnung vom 3. September d. J. die Zuständigkeit der 2. Landgerichte des Pfalz-Kreises dahin festzusetzen, daß Streitigkeiten, welche zwischen zwei Landgerichten desselben Kreises entstehen, als Civil-Streitigkeiten zu betrachten sind.

Wir haben Uns dazu um so mehr bestimmt gefunden, als Wir Uns überzeugt haben, daß die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen zwei Landgerichten desselben Kreises entstehen, nicht in dem Maße auf die Rechtspflege einwirken, als die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen zwei Landgerichten verschiedener Kreise entstehen.

Wir haben Uns ferner bewogen gefunden, die Zuständigkeit der 2. Landgerichte des Pfalz-Kreises dahin festzusetzen, daß Streitigkeiten, welche zwischen zwei Landgerichten desselben Kreises entstehen, als Civil-Streitigkeiten zu betrachten sind.

Wir haben Uns dazu um so mehr bestimmt gefunden, als Wir Uns überzeugt haben, daß die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen zwei Landgerichten desselben Kreises entstehen, nicht in dem Maße auf die Rechtspflege einwirken, als die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen zwei Landgerichten verschiedener Kreise entstehen.

D. Rath gerichtlichen gehaltene Sitzung mit dem Assessor von Bosse die Kosten der Heizung & Erleuchtung des Gerichts zu bestreiten, und Supplemente, wie meiner Berechnung, gehörig werden übrigens, was übrigens zu bestreiten wünschen ist.

Ordnung hat bis dato ein neuer Anspruch ergeben, der uns dringend nöthig, im Interesse des gerichtlichen Dienstes, die Assessorstelle E. P. M. wiederholt um die Verfügung der Verfügung der den D. Bezirksgerichten für Unterhaltung Bureaukosten bewilligten Assessorial Summe zu bitten, & zugleich ung eine Erklärung & neue Regulierung des Assessors der Gerichte, mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Gerichts & die künftige Finanzgesetzgebung, in Antrag zu bringen.

Zur Begründung dieses ergebenst gehorsamsten Antrags halten wir für nothwendig die gesetzlichen Bestimmungen welche die Materie betreffen hier zu wiederholen, die früheren Verhältnisse zu erörtern, so wie den Gang der weiteren Verfügungen mit den Kostenbeträgen nachzuweisen, und gründen uns E. P. M. die verschiedenen bey den D. Bezirksgerichten vorgekommenen Beschwerden, die — in meinem Hierher befindlichen Kollektivakten der Gerichte vorkommen, & welche sonst am schicklichsten & bequemsten zur Begründung des Falles vorgelegt werden, vorzulegen. —

Die erste Verfügung über die Bureaukosten (menues dépenses) der Gerichte enthält das Dekret vom 6/23 März 1790 a. 37., wonach für Bestreitung dieser Kosten die Summe von 300 bis 800 ℔ Franken bewilligt, & angeordnet wurde daß auch Ausgaben als Bedürfniß, in die Classe der ungewöhnlichen Summen, von der Verwaltung die nöthigen Anweisungen den Bezirks-/Gerichten ertheilt werden sollten.

+ à reçu 1200 —

Hierbey wurden die Distriktsgerichte aufgehoben & dagegen neue Gerichte eingesetzt, über deren Bureaukosten das Gesetz vom 8/24 Monat VII folgende Bestimmungen enthält.

Die Kosten der Fortsetzung der Beamten der Rechtsbehörde waren einzeln aufzuführen & besonders zu rechnen, nämlich unter den Bureaukosten der Gerichte begriffen.

Durch die Constitution vom 22ten Frimaire VIII & das Gesetz vom 27ten Ventôse VIII wurden die Bezirksgerichte / Civil. Tribunaux eingesetzt, wie sie heute noch bestehen.

Obwohl das erwähnte Gesetz die Gehalten der Gerichtsbeamten festsetzt, enthält dasselbe keine Verfügung über die Bureaukosten der Gerichte, wie auch [illegible] Instruction, administrativ, regelmäßig, ~~wonach Ausgaben dem Gerichtshof~~ ~~vom 6/18 März 1791 reguliert & festgestellt werden~~ hätten von dem Gouvernement definitiv regulirt werden, was aber bis dato eine dahingehende Verordnung in dem Gehaltsbestimmungen vorfindet.

Durch das Gesetz vom 7ten Ventôse IX wurden die Magistrats de Sureté errichtet, & diesen Beamten der Rechtsbehörde allein Wiederholung des arrêté vom 27ten Germinal IX besonders Bureaukosten bewilligt.

Die letzten Anordnungen über die Materie unter der jetzigen Gesetzgebung enthält das Dekret vom 30ten Januar 1811, welches in den art 22 & 26 in Bezug auf die Bureaukosten für der Appellations & Bezirksgerichte so wie der Beamten der Rechtsbehörde allgemeine Verfügungen trifft. Die Bestimmungen dieses Dekrets sind dem jetzigen noch gültig und in Kraft, & liegen den Gesuchen erwähnten besonderen Anordnungen zu Grund.

Der art. 22 ct. besagt fest wenige Ausgaben als Bureaukosten (menues dépenses des Cours & Tribunaux) zu betrachten sind, und begreift unter dieselbe derunter alle Ausgaben für den Dienst der Gerichte der Beamten der Rechtsbehörde. Im art. 26 werden dann einigen Generalgerichtlichen besonders Bureaukosten (frais de parquet) bewilligt. Diese aber lediglich für das Tabakrauchen, während eine wiederholte nähere Verfügung alle übrige Kosten für den Dienst der Cour d'Appel & Tribunaux gerichten als unter der Gattung Bureaukosten der Appellationsgerichte begriffen erklärt.

Nach dem Dekrete von 1811 werden daher alle Ausgaben für Heizung & Erleuchtung der Gerichte, für den Gebrauch derselben an Schreibmaterial &. p. a., an den Appellationsgerichten sowohl als den Bezirksgerichten, auch den Gefängnissen der einzelnen Gerichte für Bureaukosten zu haben.

Welche Summen für Bureaukosten den einzelnen Gerichten bewilligt wurden, ergiebt sich aus dem art. 23 – 25 des Dekrets vom 30ten Januar 1811, die jedoch in dieser Hinsicht eine allgemeine Norm aufstellen. Die Höhe der bewilligten Summen wird dann durch die besonderen Anordnungen bestimmt.

An den Gerichten des Seine Departements bis auf die Summe von 1200 Francken.

Rücksicht dieser Bewilligung ist nicht zu erwarten, daß die Einsetzung in Bezirken in Frankreich nach der Basis einer durchschnittlichen Bevölkerung von 74.860 Seelen für jeden Bezirk bewirkt, / (vermöge Gesetzes vom 18ten Februar XI) während die Bevölkerung der Stadt Paris 600.000 Seelen erreicht, die Bevölkerung der einzelnen Bezirke dieser Hauptstadt, wegen Eintheilung des Eigenthums der Einwohner der Stadt Paris, sogar durchschnittlich, daß auf den [illegible] der Stadt in [illegible] nahe gleichkommt, daß auf den [illegible] der Stadt in der nämlichen Zeit bis zu der ordentlichen Jahresschlußberathung des Gerichtshofs, [illegible] die Erfordernisse der gesetzlichen Gerichtshof nicht mit denen der gesetzlichen Zeit in Verhältniß stehen. Aus dem eben angeführten Verhältnisse folgt, daß in allen Zweigen der Gesetzgebung, die Gesetze bis heute wenig galt, sie also nur wenig verändert haben, [illegible] im Verhältnisse der Vermehrung der Gesetze vergrößerte bis jetzt der Umfang der Beamtenkosten.

Hieraus übergehend, muß bis gleich anfangs bey Anfang des Jahres von Paris der Herr Rath, [illegible] Jahr 1816 [illegible] Jahren 1817 bezog, auch dem eine weitere andere Zulage, [illegible] Bezirksgerichts Herzogthum jährlich 1300 Franken [illegible] 700 fr. für Bureaukosten.

Im Jahre 1818 wurde durch eine allgemeine allerhöchste Verfügung, [illegible] Regierungsbezirke von 18ten Juli c.a., der Betrag der Bureaukosten der Bezirksgerichte auf die Summe von 600 fr. festgesetzt, die [illegible] Präsidenten [illegible] Staatsrath [illegible] von 300 fr. Staatsgerichtsräthen ein besonderes Gehalt [illegible] für Reisekosten bestimmt wurden.

Außer den Bureaukosten wurde durch die angeführte allerhöchste Verfügung vom 5ten Juli 1818, [illegible] Gehalte des Art. 82 [illegible] vom 20ten Januar 1811, eine Summe von 660 fr. jährlich für Repräsentation, Anschaffung von Büchern für die Gerichte c. l. cr. [illegible], [illegible] Präsidenten [illegible] Staatsgerichtsräthen übertragen wurde, der Kriegsminister verfügt, daß diese Vermehrung von [illegible] Bureaukosten [illegible] solle, [illegible] der Kriegsminister eine Rechnung über diese Kosten [illegible] vorzulegen hat.

[illegible] Staatsgt. Bezug auf die Verordnung vom 20ten Januar 1818 (Archiv p. 71) wurde dem 2. Staatsgt. anbei dem Gehalte von 1600 fr. für Capitalien [illegible] 700 fr. bewilligt werden.

Hiernach ist augenscheinlich, daß die Bestimmungen des 6 Decr. vom 30ten Jan. 1811 durch die angeführte Verordnung in Betreff des Gehalts nur in so weit abgeändert wurden, als [illegible] der Staatsgt. [illegible] Capitalien [illegible] selbst zu bestreiten hatten, [illegible] dieser nicht mehr [illegible] gegen [illegible] Gerichts in Anspruch nehmen konnten, [illegible] welchem dagegen nach wie vor die Kosten der Heizung [illegible] Erleuchtung der Gerichtslokale entnommen werden mußten, indem zu dieser keine neuen besonderen Fond gegründet worden war. #

Derselbe bestand aus [illegible] Gerichten wie das mindeste Bedenken, [illegible] bis in die jüngste Zeit bestritt man allenthalben Heizung [illegible] Erleuchtung der Gerichtslokale aus den Mitteln des Regierungsbezirks der einzelnen Bezirksgerichte.

Die den Staatsgt. [illegible] 300 fr. [illegible] Verord. vom 20ten Januar 1818 [illegible] Gehaltszulage haben, wie die in derselben Verord. den Präsidenten [illegible] mit Rücksicht auf [illegible] so genießen, da den Staatsgt. wie eine Vergütung in Bezug auf die 300 fr. vorgeschriebenen [illegible] welche von ihnen verlangt würde, [illegible] anderen Seite dagegen aber auch wie in Betreff der [illegible] Capitalien der Staatsgt. [illegible] Ersatz [illegible] der Art. 82 keine Anwendung.

Bis zum Jahre 1817 wurden die Kosten der gesammten Verwaltung [illegible] Gerichtspflege und den Civil-Gerichten [illegible] durch [illegible] bestritten, im Landrathsabschiede vom 1817 wegen die Bestimmungen [illegible] übrigen Kosten der Regierung [illegible] Gesetz, so wie die Bestimmungen der Staatsgt. auf die Staatskasse übernommen. So blieb es auch bis auf die neueste Zeit, [illegible] der Etat der Staatsgt. wurde [illegible] unmittelbar [illegible] Bestimmung mit allgemeinen Staatsmitteln bestritten.

c. Hypothekengesetz vom 1837.

Die Zweckmäßigkeit des Regierungsetats machte sich, wie [illegible] mit eigener Erfahrung als [illegible] Präsident, bekannt ist, mit der Verwaltung der [illegible] Gerichtshöfe [illegible] fühlbar, [illegible] wurden [illegible] Erfahrungen im Dienste [illegible] Collisionen [illegible] dann einen Bezirksgerichte von sich [illegible] dann einen anderen wenigstens [illegible]

der Berufung derselben, die
Verhaftung[sic] der Inhaber. der Gesellschaftsordnung,
über der Kreisregierung die man einberufen hat um sich
den vorfindenden Mißbräuchen, wenn einmahl so abgeschafft,
entgegenzusetzen.

Manche wünschen ein Bezirksgericht mit direkter anfrage-
rung bey der P. Regg. der Pfalz zuletzt, andere Bezirks-
gerichte mussten Schulden die sich einem Jahre in den
andern übertragen, wieder andern angeben Verhältnisse
von den Gemeindsvorstehern, wie z. B. um Bezirksge-
richte herzubringen einige Zeit gedacht, wo die Verhältnisse
erst im Jahre 1839 genug gereift gefunden werden könnten,
bey Gelegenheit einer Darstellung eines Verhältnisses
des Rentamtes Pfalzbrunn, die für das Bezirksgericht gefertiget,
muss es 300 fl. ergab.

die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bezirksgerichts war
Gründe der Gegenstand mündlicher Verhandlungen mit
Abgeordneten mit den früheren Regierungscommissären, wenn
auch gedacht eine Abstimmung eingeholt werden könnte.
Im Jahre 1837 sind die ersten förmlichen Verhandlungen
von Seiten des Bezirksgerichts zu Frankenthal eine, dem damals
der jetzige Regierungsdirektor v. Schnellenbühl als Präsident
vorstand.

der diesfallige Beschluß d. d. 12ten April 1837 (No 1 der
Beilagen) wurde direkt der P. Regg. der Pfalz eingesendet,
fehlte aber abermahls seiner Erhebung.

Im Jahre 1839 wurden neuerdings die Bezirksgerichte der
Pfalz in amtlicher Form berufen, (Beil. 2. 3. 4. 5.)
die † der P. Regg. der Pfalz mit dringender Empfehlung
in den früheren verlangten, die Errichtung der Bezirksgerichte
der Bezirksgerichte unter den Vorgesetzten eines für den
Landrath zu begreifen.

Hierauf wurde nun von Seiten der P. Regg. der Pfalz die
Wichtigkeit genommen durch die bayr. Kabinetsordre zu
Gunsten eingeschränken zu lassen, um den Jahr gehörigen für den
Landrath pro 1839 noch einberufen werden zu können,
was indessen im nächsten Jahre geschehen sollte.

Im Dezember 1839 erschien in eine neue dringende Kabinetsordre
der P. Bezirksgerichte zu Frankenthal. (Beil. 6)
durch Reskript vom 2ten Juni 1840 gingen nun die P. Regg
der Pfalz an, auch die commissarische Errichtung der
Bezirksgerichte mit thätiger Beförderung der
Gegenstände vorzubereiten, die man vorhergehen

† am 4ten : 30ten April a.c.

äußerte mehrere mir von dem nämlichen Bezirksgerichte noch andere Kabinetsordre d. d. 3ten Juni 1840 zugekommen war. (Beil. 8.)

+ P. der Pfalz

mit Schreiben vom 21ten Mai 1841 übersendete in der P. Regg der Pfalz die von dem Bezirksgerichte eingereichten Beschlüsse, über welche man, unter wiederholter Hinweisung der Verhältnisse, auf gestellte Begehren eine definitive Entscheidung der obern Stelle dringend zu veranlassen, in der beabsichtigten Errichtung eines Bezirksgerichts zu Frankenthal, indem auf eine Summe von 900 fl. dem bedürfnisse der einzelnen Gerichte zu entsprechen scheine. (Beil. 10)

allerhöchste Entschließung P. Regg dem Landrathe vorgelegen habe.

Verhandlungen über die Dringlichkeit einer Abhülfe fand in einer Versammlung des Gegenstand in den Kreisversammlungen vom 31ten Aug. 1840 E. d. h. vorgetragen, indem in diesen Beziehung eine einstimmige Kabinetsordre das Bezirksgericht zu Frankenthal vorgeschlagen, (Beil. 7) # E. d. h. Entschließung einer commissarischen Errichtung eines Bezirksgerichts mittelst höchsten Erlasses vom 23ten Sept. 1840, enthielt eine Entschließung der Kreisregierung vom 18ten Sept. c. a. mit, worin eine Liquidation des Bezirksgerichtes vorgenommen wurde.

diese Liquidation wurde dann durch eine Entschließung der P. Regg der Pfalz † vom 16ten Oktober 1840 mitgetheilt, in welcher Entschließung (Beil. 9) die P. Regg zwar die Errichtung eines Bezirksgerichts zu Frankenthal, aber keine Rücksicht für das Verhältniß des Bezirksgerichts zu Landau nahm.

Das dem Bezirksgerichte zu Frankenthal, Kaiserslautern zu Landau eine Bevölkerung im Verhältnisse von 502 fl. 31 kr. nach, während dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken dasselbe keine Berechtigung zu Errichtung eines Bezirksgerichts, indem es diesen Gerichte, nach Einführung des im Jahre 1839 vorgeschlagenen Gerichtsbezirks mit dem Verhältnisse [illegible] Bevölkerung, [illegible] Bezirksgerichte zu Landau, [illegible] vorgeschlagene Gemeinschaft mündlich [illegible] Gründe [illegible] Schreiben [illegible] zu vermeiden. #

dieses hohen Erlasses vom 2ten Januar d. J. Gesuche mit E. d. h. Entschließung mittelst eines weiteren Entschließung des P. Ministeriums des Innern vom 26ten Dezember vorigen Jahres mit, welche die Errichtung der vorgeschlagenen Bezirksgerichte verfügte. In Folge des P. Regg der Pfalz äußerte Wunsch zu bringen, daß die Vorgeschlagenen Gerichte mit schon vorhandenen Lokalitäten versehen werden könnten, sondern ihnen Lokalitäten [illegible] vorgeschlagen würden.

Ein Beschluß des P. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9ten Mai d. J. [illegible] wiederholt, worin neues dringendes Gesuch [illegible] Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Landau [illegible] Schreiben, einmüthig [illegible] zu dem Bezirksgerichte zu Landau [illegible] Ortschaften [illegible] Landau [illegible] Ortschaften [illegible] Landau [illegible] Ortschaften [illegible]

mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Dez. 1841, die nähere Bezeichnung derjenigen Aufgaben die als nicht geeignet zur Bestreitung aus dem Kreisfonds bezirksgerichtlicher Bedürfnisse anzusehen sind.

+ d. Red.

Diese Anfrage beantwortend erklärte die D. Kanz. der Pfalz in einer Zuschrift vom 9. Juli d. J. (Beil. II) sich mit der in der oben angeführten Zuschrift vom 14. Oktober 1840 geäußerten Ansicht einverstanden, daß die Bezirksgerichtsräume vorzüglich dazu und den eigenen besonderen Räumen des Landgerichts, so wie zur Aufbewahrung der Akten und der Registratur des Bezirksgerichts bestimmt seien.

Die beiliegenden

Vor dem Inhalte dieser Zuschrift glaubte sich die D. Bezirksgerichte d. D. Kanzleien in Bruchsal, wenn auch die in den Beilagen 12. 13. 14 angeschlossenen Kostenanschläge übersteigen, die D. Kanzleien, wie dieß auch schon geschah, bis der Einsendung des Kostenetats über den Pfälderwald des gerichts im nächsten Jahre gegenüber der D. Kanz. der Pfalz gehalten, damit die Anfrage daß wegen ihrem besonderen Ansuchen die Räume für Heizung & Beleuchtung anzuweisen wären, & wegen Zulässigkeit

mit dem weiteren Gerichtsgebäude

überdieß auch daß diesfalls Ansuchen in einem Betrage von 300 fl. nicht übersteige, um darüber die Kosten für Spezialien & Pfandbuchsteine in einer den Bedürfnissen des Dienstes genügenden Weise zu bestreiten, gütigst auf die Nothwendigkeit hinweisend, auch dem Beispiele der Kreis. Regierung, eigene Fonds-Tabellen anzufertigen, - und diese der Herstellung entsprechenden E. D. K. doch ob von dringlichen Fällen für die Festsetzung des Voranschlages, den so fühlbar sich kundgebenden Bedürfnissen & Empfehlungen bezüglich der Kreis Ansätze der Bezirksgerichte d. Kanzleien, durch eine allerhöchste Verfügung, wie sie das dringende Bedürfniß des Dienstes erheischt, eine Quelle gewährt werde.

Mit Recht bemerkt der D. Kanzl. zu Grunde daß die Bezirksgerichte, auch den eingetretenen Verhältnissen der D. Kanz. der Pfalz, berufen sind die Mittel für Heizung & Beleuchtung der Locale zu vermehren, & gehörigen Falls, wie dieß, so weit, als die Kanzl. keine fremde Räume haben, die Folge daß die Locale im Winter geheizt werden müssen.

Kosten

Räume

Räumen

Räume

Räume

Räume

sage sollte, der ihres Wissens zu niedrig und offenbar wie das Alter der Frau gegriffen ist. Auf den Fluren der Landwirthe in der Pfalz kann ein Knecht nicht füglich anständiger & schicklicher Weise mit einem Einkommen von weniger als 300 fl. nebst freyer Wohnung & Brennholz, nicht einmal eine solche Kammer, & ergibt sich schon geschildert hat, bestehen; wo keinem bezirksgerichtlichen Beamten aber der Knecht dieser eine solche Kammer, & ergibt sich schon geschildert hat, erwiesen die Verhältnisse des bezirksgerichtes nach.

Auf den Fuß von 300 fl. waren auch, wie ich einige einwarn, schon früher die Gehalte der Knechte bey den Landwirthschaften & anderen Aemtern normirt, in einer Zeit die, wo alles mit die Preise der Lebensbedürfnisse angesetzt sind der Fünfzig nicht vergleichen werden kann, & darauf gehört beziehen z. B. die Knechte bey den Landwirthschaften, denen dienste wurden schon, bestimmte Besoldungsklasse mit Rücksicht stehe, wofür als 300 fl.

Für Herabsetzung des vorgeschlagenen Betrages von 300 fl. würde dann anführen, wenn — als E. P. K. gemeinnützig erscheinen sollte die Kosten für Erleuchtung & Heizung der Knechte den Armen der Landgerichtsärzten zu übertragen. Diese Kosten würden sich durchschnittlich auf 150 fl. per Jahr für jeden Knecht belaufen.

Wir können diese Uebertragung einer Leistung der Landgerichtsärzten auf Kosten der Landgerichtskassen dem Landgericht zu sagen, wie denn auch nicht allein die Besoldungen der Bezirksgerichtsärzten sondern alle Kosten der Landgerichtsärzten zu übernehmen sind. Der Pfalz auf die Landgerichtskassen übertragen würden.

Auch die Antwort von den P. Landgerichtsärzten angezogene Verfügung eines Kreisamts & dem Wunsch der Besoldung der Bezirksgerichtsärzten betreffend, so können wir in der einen & der anderen Hinsicht in den beiden Erklärungen eigenen Landgerichtsärzten beitreten. Es können wir der P. Landgerichtsärzten aufgestellten Ansprüchen & Forderungen vollkommen begründet & durch Anführung weiterer besonderer Vollziehung des Gesetzes gerechtfertigt. Es ist nämlich der Landgerichtsärzten, wie es scheint, nicht allein Vorstand 3 Aerzten & einen Chirurgen als Chirurgen aber können auf den Landgerichtskassen, mit dem nöthigen Gehalt & Zulage von einiger Bildung & Erfahrung angestellt werden, indem besonders die Verrichtung des Landgerichtsarztes nirgends so häufig sich, als auf dem Landgerichtskassen, wo auch die Landgerichtsärzten angewiesen, als anderwärts

+ & ohne geschehen und allgemeine Wirkung,

Landgerichtsärzten

in Bezug auf die Verpflichtung der Verbrechen & Vergehen für eine Besoldung wie die jetzige die P. Bezirksgerichtsärzten können sich nirgends im Kreise zu finden, die nöthige Zufälle vorhalten, & ein Landgericht & verlässiger Chirurg zu bekommen, dann jeder Arzt, der jeder Gerichtsarzt solchen einen solchen Chirurg beschaffen. Es ist, alle neuen Landgerichtsärzten nicht anstellen, jedenfalls + eine Forderung der Akten und der Landgerichtsärzten, besonders sie bei Anordnung der Untersuchung auf den Leichnam & die Anstellung eigener Laboranten, auf Widerruf von den P. Bezirksgerichtsärzten zu nehmen, von dem bezirksgerichtlichen zu bestätigen, & auf Probe mit halben zu besolden, besser entsprechen würde.

Solche Laboranten würden auch den innern Theile unsere Gesetzes für Treue & Verlässigkeit verbürgen, & auf das andere Theile auf immer längere Zeit in den Landgerichtsärzten bleiben, und von wesentlichen Vortheile für Förderung der Gesetze ist. [illegible] der Gesetz wäre, auch immer anfüllt, auf die Räume von 300 fl. zu sitzen, während der Bedürfnis an Chirurgen ein für jeden Fortschritt weiter 150 fl. anerkannt werden, so dass also der Gesammtbetrag erforderlichen Fortschritts von den P. bezirksgerichtlichen, auch diesen Vorschlagen, bis auf die Hoffnung des jetzigen Landgerichtsärzten beliefe.

Der P. Landgerichtsärzten in Zweibrücken, Herrn von Laboranten die Verpflichtung der Aufgaben für Heizung & Beleuchtung nicht zu übertragen, & wie Einführung dieser Verpflichtung zu vermeiden, indem so am besten den wirklichen Bedürfnissen an jeden Fortschritt genügt & den Landgerichtsärzten werden eine Vorsicht auf sich in besonderen angemessen würde. Die Landgerichtsärzten von einem Fortschritt zur Zahlung ohne eigenen Bedürfnis Aufgaben an einen anderen Fortschritt zu vergnügen. Hierin, denke, dass E. P. K. allergnädigst zu verordnen gerühren wollen:

1. dass das Einkommen eines jeden bezirksgerichtlichen der Pfalz auf die Summe von 750 fl. erhöht werden;

Acta

2. daß das 9. Kavallerie. die Anbringung der Heizung & Beleuchtung der Fahrbahn übernehmen, & die Anstellung eines Fahrbahn Conducteurs zu dem Behufe dieses Corps um die Summe von 300 ℳ fixirt werde;

3. daß die Anstellung eines Fahrbahn-Conducteurs stattfinde, mit einem Gehalte von 300 ℳ aus Staatsfonds, & daß welcher vorläufig Anstellung unter Aufsicht des 9. Kavallerie. auf Widerruf zu nehmen, & das einschlägige 9. Bezirkscommando zu benachrichtigen haben wird, & denen die besondere Verpflichtung obliegt, unter Aufsicht des Staatsgerichtsvorsteher Anordnung über die Verwendung dieses Corps zu führen;

4. daß, in Folge die Anstellung dieses Conducteurs, nicht & die Uebernahme der Anbringung der Heizung & Beleuchtung des Fahrbahns auf das Corps des 9. Kavallerie. Regts. beschränkt werden sollte, sondern das Corps auch auf andere Bezirkscommando auf die Summe von 900 ℳ und auf andere Staatsgerichte auf die Summe von 450 ℳ erhöht werde.

In Folge auf die Verordnung des Königs Corps Commando des Bezirks-Gerichts sind bis jetzt, mit Ausnahme der oben angeführten allerhöchsten Entschließung vom 6ten Juli 1818, # keine besondere Verordnungen über die Anstellung eines Fahrbahn-Conducteurs, noch über die Anbringung der Heizung & Beleuchtung der Fahrbahn Corps des 9. Kavallerie. Regts. erlassen worden. Es ist daher auch noch nicht bestimmt, ob & in wie weit die Anstellung eines Fahrbahn-Conducteurs, & die Uebernahme der Anbringung der Heizung & Beleuchtung der Fahrbahn auf das Corps des 9. Kavallerie. Regts. auf die Summe von 900 ℳ und auf andere Staatsgerichte auf die Summe von 450 ℳ erhöht werden.

Es bedarf daher auf die Verordnung des Königs Corps Commando des Bezirksgerichts sind bis ganz, was Vorstehendes der oben angeführten allerhöchsten Entschließung vom 6ten Juli 1818, # keine besondere Verordnungen über die Anstellung eines Fahrbahn-Conducteurs, noch über die Anbringung der Heizung & Beleuchtung der Fahrbahn auf das Corps des 9. Kavallerie. Regts. erlassen worden. Es ist daher auch noch nicht bestimmt, ob & in wie weit die Anstellung eines Fahrbahn-Conducteurs, & die Uebernahme der Anbringung der Heizung & Beleuchtung der Fahrbahn auf das Corps des 9. Kavallerie. Regts. auf die Summe von 900 ℳ und auf andere Staatsgerichte auf die Summe von 450 ℳ erhöht werden.

Bei einer Verordnung unter Aufzeigung der Frankfurter Bezirks-Gerichts-Ordnung, zum weiteren Bericht der Regierung eine andere Verfügung eine andere bestimmt.

#

Die Verfügung der allerhöchsten Entschließung vom 6ten Juli 1818, sagt auf der 9. Kapp der Pfalz die Regierungen über die Verordnung der Regierung nicht vorgelegt worden sollten. Eine Unterstützung die Verordnung zu genehmigen, daß eine Reihe dieser Regierungen durch die 9. Kapp Pfalz und der Ordnung nicht vereinbarung sey, weder die geringste dieser Behörde gegründet in der Pfalz einzuführen. Das Verfahren ist daher ungeschehen, & es nothwendig dieser ungeschehen Verordnung

---

3a.

№ 48,165.

22ten September 42.

An K. Reg.

Kämmerei der Regierung der K. Rheinkreis Speyer.

exp: 22/9. 42.

† gestorben 18 Oct. 1845

‡ Ist schon getroffen

+ verfolgt ist, und

‡ in Gegensatze zu den mittleren Collegial-stellen und den ihnen selbst vorstehenden Vorsteher oberen Behörden

Auf den mir durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums vom 7ten d. M. genehmigten Antrag genehmigt, mittheile ich Ihnen Beschluß des Präsidiums des K. Reg. der Pfalz mit folgenden nähere Bestimmungen.

Es dürfte zweckmäßig erscheinen, Behufs der Ernennung des neuen Assessors die allerhöchste Ernennung † nicht abzuwarten, sondern die K. Regierung in ihrer Amtsinstanz über die hierzu geeigneten Subjecte gutachtlich zu hören. Es ist dieser Weise bereits geschehen. ‡ Sobald nach Eingang dieses Berichts die allerhöchste Ernennung erfolgt ist, + ist sodann die Verpflichtung des Assessors in München gesetzlich vorgenommen, und dieser sodann für den Dienst der Pfalz in dieser Beziehung mit Ernennung zu versehen.

Da in der allerhöchsten Ernennung im vorletzten Absatz angeordnet ist, daß # die untere Behörde mit Ausnahme jene der Kreisregierungen und jene der Landes- und Festungs-Gerichte, so ist es nothwendig, daß die K. Regierung, und so Ihnen Gelegenheit gegeben wird, daß sie vorgeschlagen sind, sich auch über den Gehalt des neuen Amtsgerichts-Assessors, in welcher Beziehung nicht

+ über

+ gericht. Protokoll über die Verhandlung und Beschlußnahme über den Antrag des Notars Heyer zu Pfalzburg

L. 48,166.

29 September 1840

Dr. b. Arl.

Disziplinierung der Notare Heuser, Kaul, Flatry & Kirchberger. zu Zweibrücken, betr.

exp. 22/9 42.

+ der zu organisierenden Gerichtsschreiberei zugeordnet,

+ Ausgabe (Ausweis) und Gerichtskosten (Taxe)

+ Gerichtsschreiber

zugeordnet, erhielt neue Aufgaben von mehr als 700 f. zur Folge hatten, die neue Organisation ist f 32 in Kraft trat. Von der zu treffenden Anordnung, daß die Notariate der Gerichtsschreiberei prospektiv beibehalten sollten, wurden unter diesen Umständen auch ganz unzugemutete Inkonvenienzen befürchtet. Es bot die Besorgnis, daß von einer solchen Anordnung die Ausstellung des §. 2 Paragraph von den Obliegenheiten der Notarien betroffen, zu Weitläufigkeiten Anlaß, die Zeit die nötige zur gehörigen Besorgung der Geschäfte beschränken, und Notare nur in den bevölkertsten Ortschaften dem Bedürfnisse

durch disziplinarerkenntniß vom 16ten Juli l. J. sei das 2. Zivilgericht zu Kaiserslautern gegen die respektive angestellten Notare Heuser, Kaul, Flatry & Kirchberger, wegen Gesetzabweichung & Pflichtübertretung die bis die genannten Notare in einem vom 24ten September 1840, mit Gründen der Notarskammer zu Pfalzburg Beschluß zu Recht erkannt haben, Taxen übersteigen zu Verwarnung zu den Kosten des eingeleiteten Disziplinarverfahrens.

Gegen dieß disziplinarerkenntniß legte ich, der Generalprokurator, mit Berufung auf die Verfügung des art. 103 des Dekrets vom 30ten März 1808, C. P. Pr. vor, & begründete denselben sogleich mit den gegenwärtigen weitläufigen & gründlichen Bemerkungen.

In der Vorlegung der Akten der Disziplinarsache wurde Gerichtshof 1840 11 bemerkt, daß die Zeit der Notare auf Gerichtsschreibereien während der Gerichtsferien nicht in Anschlag gebracht werden könne, da in dieser Zeit die Notare ihre Geschäfte nicht besorgen können, weil die Gerichtsschreibereien geschlossen seien, & die Parteien nicht zu ihnen kommen.

Die Disziplinarsache kam in der Sitzung vom 9ten Dezember 1840 vor die Kammer, welche in Gegenwart des Generalprokurators, & des Gerichtsschreibers Hr. Arl, die Disziplinierung der angeklagten Notare Heuser, Kaul, Flatry & Kirchberger, zu Zweibrücken, betr.

Nach Verlesung des Berichts des Referenten, Notar Heyer, wurde der Generalprokurator gehört, & seine Schlußnahme dahin abgegeben, daß die Disziplinarerkenntniß des Zivilgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten September 1840 in allen Punkten zu bestätigen sei.

Nachdem die Notare Heuser, Kaul, Flatry & Kirchberger, zu Zweibrücken, auf die Aufforderung des Präsidenten, ihre Verteidigung vorzutragen, erklärt hatten, daß sie sich auf ihre Vorstellungen vom 16ten Juli l. J. & auf ihre Gegenbemerkungen vom 24ten September 1840 beziehen, & keine weitere Verteidigung vorbringen, wurden die Akten dem Referenten zurückgegeben, & die Sache zur Beratung & Abstimmung ausgesetzt.

Nach Beratung & Abstimmung, in welcher der Präsident die Stimmen nach dem Alter der Mitglieder sammelte, wurde folgendes Urteil gefällt:

Die Kammer, nach Anhörung des Berichts des Referenten, Notar Heyer, & der Schlußnahme des Generalprokurators, & nachdem die Notare Heuser, Kaul, Flatry & Kirchberger, zu Zweibrücken, auf die Aufforderung des Präsidenten, ihre Verteidigung vorzutragen, erklärt haben, daß sie sich auf ihre Vorstellungen vom 16ten Juli l. J. & auf ihre Gegenbemerkungen vom 24ten September 1840 beziehen, & keine weitere Verteidigung vorbringen, wurden die Akten dem Referenten zurückgegeben, & die Sache zur Beratung & Abstimmung ausgesetzt.

Nach Beratung & Abstimmung, in welcher der Präsident die Stimmen nach dem Alter der Mitglieder sammelte,

allen sonstigen selbst wichtigeren Fragen, die, sind mehrere in gleichem Interesse beteiligt, gewöhnlich das nur von einem oder mehreren der Interessenten beantragt werden wird, allein den amtlichen Gerichtsorgan die nötigen allgemeinen Anordnungen geben.

Die Gerichtsgebühr des Gesetzes nötigt [illegible] die Vorschrift, daß der Antrag bei Einleitung eines Verfahrens [illegible] bis mit spätestens Beginn der Verhandlung für die er benutzt werden muß, Vollmacht die nähere Fürsorge Art. 352 des Hyp. Gesetzbuches, wie erforderlich wird, wenn es bei [illegible] Anordnungen Gerichtsbeamten [illegible] kommt der Fürsorge handelt. [illegible]

während in Bezug auf alle sonstigen Rechtshandlungen das Antrag [illegible] allgemeiner Fassung genügt, der denselben nur [illegible] Gegenstand [illegible] und bestimmte Anordnungen der Fürsorge gestellt werden kann. #

dieser bezieht sich gerade auf einzelne Anordnungen über [illegible] Maßregeln zu nehmen [illegible] welche zur Sicherung [illegible] bis vor der [illegible] Abänderung des Rechtes zu schützen, notwendig erscheinen, [illegible] kommend dem Gesetz, in dieser Richtung besonders [illegible] Cautelarmaßregeln zum Gesetz [illegible]

Jeder Fall aber, in dem [illegible] Maßregeln [illegible] ist aber eine Regierungsvollmacht [illegible] für das Einzelne nicht wenigstens notwendig, weil in der Regel die Interessen der einzelnen Gläubiger zur Anordnung der Fürsorge [illegible] Grund, [illegible] zu dem finden sich wo der Einwilligung aller Interessenten vorgenommen müssen, [illegible] viel überdies die Verantwortlichkeit des Amtsrichters vollständig durch das Verlangen der Fürsorge [illegible] Interessenten [illegible] Bestellung der gesetzlichen Vertreter in allen Fällen [illegible] wird. [illegible]

Ein Beschluß des Amtsrichters, durch welchen [illegible] Fürsorge [illegible] in Gemäßheit des Hypothekengesetzes [illegible] wird, ist [illegible] in Beschwerde [illegible]

Gegen den Beschluß, durch welchen [illegible] Fürsorge [illegible] abgelehnt wird, ist [illegible] Beschwerde [illegible]

allein die Kautelgerichtsbarkeit gehört nicht dahin, weil
da sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
selbst forderungsfähig, überhaupt in Ansehung der Gemeinschaft, als einer
gerichtlichen Klage fähig gar nicht anerkannt ist.

Was Ansehung der Gemeinschaft erfordert die Bildung eines Schuldbuches
und die Anlegung Gratius, Stockinger & Kollert, als Gemeinschaft
in die das Gericht, welche durch den Beschluß der Gerichtskammer nicht angefochten
worden, und durch die Gemeinschaft [illegible] werden, daß die Schuld
durch richterliche, und besonders durch die verlangt würden, daß die Schuld
den Notarien des Bezirks eine Abschrift des Beschlusses gegeben hat.

Hierzu erfordert die Anfertigung des gehörigen Kostgangs
dieses wie der Beschluß auf das Bezirksgericht Schuldbuch
gerichtet den Notarien zugestellt werden, um darnach zu verfahren
daß die vorgenannten Verfügung der Gerichtskammer ungeachtet
oder [illegible] Wirkung [illegible] sei, als nicht in der
Beschreibung des angeblichen Verfahrens [illegible].
ob es, zum Zweck der Einleitung eines Heilungsverfahrens
mittels Bittschrift, die Anstellung einer Klage zu verlangen scheint.
von allem Interessanten vorläufig zu machen scheint.
wird das Bezirksgericht-Schuldbuch den Notarien des Bezirks
nicht mitgetheilt, so müssen diese auch wie vor angenommen,
daß der Beschluß der Gerichtskammer in den Akten dann
Vorfügung erlassen [illegible] für alle Gerichtsnotwendigkeit
Gerichtskammer sich dann ihrer Zweck erreicht, daß Bezirks-
in Bezug auf die Verfahrung des Gesetzes in Heilungsverfahren,
Gerichtsbeschluß ist die für die Gerichtsnotwendigkeit
Vorfügung mittelst bittschrift
gemäß verfahren, an deren Stelle auch wieder vorgenommen
die Heilungen auf dem Wege des förmlichen Verfahrens
werden sollen, durch [illegible] Gerichtsnotwendigkeit
Vorschriften zu verfassen.

Antrag geht dahin, daß E. K. H.
gefallen wolle, mittelst Abänderung des Schuldbuchs des B.
Bezirksgerichts zu Beschluß vom 16ten Juli d. J., auf den Grund des
Beschlusses vom Art. 167 des Gesetzes vom 20. März 1808 es, zu verfügen,
daß dem Bezirksgericht die gedachten Bezirksgerichts-Schuldbuch
den Notarien des Bezirks Beschluß vom Gerichtsbeschluß
Notarien des Bezirks Beschluß mitgetheilt werden, damit
Notarien vom Bezirksgericht mitgetheilt werden, damit
auf Kosten der Sache das Bezirksgericht mit Bezirksgerichts
Gerichtsnotwendigkeit
daß die Kautelgerichtsbarkeit in Bezirksgerichtsverfahren gänzlich [illegible] werden
von dem B. Bezirksgerichte zu Beschluß vom [illegible]
[illegible] werden, der der

Art 102 des Gesetzes vom 30ten März 1808 die gerichtsnotwendige
Schuldbuchung der Bezirksgerichtsnotwendigkeiten auf Personen
der Bezirksgerichte Kautelarbarkeit [illegible] worden.
Rücksichtlich der Gerichtsnotwendigkeit die Kautelgerichtsbarkeit [illegible]
haben glaubte ich aber auch [illegible] [illegible]
zu müssen, daß die E. K. H. [illegible] [illegible]
Beschluß [illegible] Bezirksgerichts-Schuldbuch [illegible]
haben, eine gerichtsnotwendige Beschluß der Gerichtsbarkeit [illegible]
Person ist von der [illegible] [illegible]
Schuldbuchung [illegible] auf dem Wege des Beschlusses [illegible]
gerichtsnotwendig angeordnet haben, so [illegible] der [illegible]
Verfügung [illegible] [illegible]
Gesetz zu [illegible]; daß bei dem Bezirksgerichte zu Beschluß-
nicht von der gegenstandigen Antrag, die Entscheidung [illegible]
und der Vorschrift [illegible] [illegible]
erhielt [illegible] von dem Bezirksgerichte Beschluß [illegible]
würde; daß der [illegible] in [illegible]
die Verleitung einer nichtigen Verfügung des Gesetzes
begehrenden Objekte nicht von einigen Kautelen [illegible]
sondern von der Kautelgerichtsbarkeit [illegible] ist,
die Kraft der in [illegible] [illegible]
† dem Bezirksgerichte das Gesetz besonders [illegible] [illegible]
[illegible], daß, wird der Verfügung auf [illegible]
[illegible] der Vorschrift in Heilungsverfahren [illegible]
gerichtsnotwendigen [illegible] [illegible]
[illegible], zu beschließen, daß das Bezirksgericht
Antrag zu diesem [illegible] [illegible]
Entscheidung findet, [illegible] die Vorschrift des Gesetzes
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

An
das Kommando der K. Gendarmerie
Inspektion
Ansbach
Abgang: 22/9. 12.

№ 48, 167.

22ten September 12.

Gerichtsnotwendigkeit [illegible] Georg Adam Deutsch von Pfalzheim und dem [illegible] Gerichtsnotwendigkeit [illegible] [illegible] Kaiserlauben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

№ 48,168. 22 Sept. 42.

An den Herrn Bürgermeister Hoffmann hier.

Durch Verfügung des K. Stadtgerichts Abtheilung für Untersuchungssachen vom 22 Juni 1842, mitgetheilt durch Verfügung vom 9 Sept. c.a. № 43,748 wurde die Abänderung der Verfügung vom 10 Juli 1826 wegen der Abgabe von Strafgeldern, wonach diese zur Hälfte an die Armenkasse, zur Hälfte an die Kämmerei-Kasse zu zahlen sind, dahin getroffen, daß künftig die beigetriebenen Ordnungsstrafen, zu denen sich Hausbesitzer in Folge der Verordnung vom 16 Juni 1835 wegen Reinigung der Bürgersteige vor ihren Häusern, wenn sie sich weigern, die Kosten dieser Reinigung selbst zu bestreiten, die beigetriebenen Kosten derselben selbst vorläufig zahlen müssen, zur Hälfte an die Armenkasse, zur Hälfte an die Kämmerei-Kasse abgeliefert werden sollen, wie dies in Betreff der Strafgelder durch Verfügung vom 10 Juli 1826 bestimmt worden ist.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, die Polizeidirectoren des Bezirks, wegen Einziehung der Ordnungsstrafen, welche von Hausbesitzern, die sich weigern, die Kosten der Reinigung vor ihren Häusern selbst zu bestreiten, eingehen, mit Anweisung zu versehen, daß sie die Hälfte dieser Strafgelder an die Armenkasse abliefern.

Berlin, den 22 Sept. 1842.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

An den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge gefälliger Zuschrift vom 19 d.M. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich mit der Verfügung vom 22 d.M. wegen Abänderung der Verfügung vom 10 Juli 1826 wegen Vertheilung der Strafgelder, welche von Hausbesitzern, die sich weigern, die Kosten der Reinigung vor ihren Häusern selbst zu bestreiten, eingehen, einverstanden bin.

Berlin, den 22 Sept. 1842.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

An den Herrn Bürgermeister Hoffmann hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge gefälliger Zuschrift vom 19 d.M. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich mit der Verfügung vom 22 d.M. wegen Abänderung der Verfügung vom 10 Juli 1826 wegen Vertheilung der Strafgelder, welche von Hausbesitzern, die sich weigern, die Kosten der Reinigung vor ihren Häusern selbst zu bestreiten, eingehen, einverstanden bin.

Berlin, den 22 Sept. 1842.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

An den Herrn Bürgermeister Hoffmann hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge gefälliger Zuschrift vom 19 d.M. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich mit der Verfügung vom 22 d.M. wegen Abänderung der Verfügung vom 10 Juli 1826 wegen Vertheilung der Strafgelder, welche von Hausbesitzern, die sich weigern, die Kosten der Reinigung vor ihren Häusern selbst zu bestreiten, eingehen, einverstanden bin.

Berlin, den 22 Sept. 1842.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

An den Herrn Bürgermeister Hoffmann hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge gefälliger Zuschrift vom 19 d.M. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich mit der Verfügung vom 22 d.M. wegen Abänderung der Verfügung vom 10 Juli 1826 wegen Vertheilung der Strafgelder, welche von Hausbesitzern, die sich weigern, die Kosten der Reinigung vor ihren Häusern selbst zu bestreiten, eingehen, einverstanden bin.

Berlin, den 22 Sept. 1842.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

An den Herrn Bürgermeister Hoffmann hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge gefälliger Zuschrift vom 19 d.M. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich mit der Verfügung vom 22 d.M. wegen Abänderung der Verfügung vom 10 Juli 1826 wegen Vertheilung der Strafgelder, welche von Hausbesitzern, die sich weigern, die Kosten der Reinigung vor ihren Häusern selbst zu bestreiten, eingehen, einverstanden bin.

Berlin, den 22 Sept. 1842.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

sent. Gegen den K. Landrathsamtsverweser Fink ergehen
15 und den gegen den Gemeinderath Schmidtborn
6 Vorgesetzte Strafen festgestellt worden, welche
der Bezirksgemeinderath als angemessen angenommen hat.
Der Rekurs gegen Landrathsamtsverweser Fink zu bringen
hat, beschränkt sich auf 41 fl 20 kr, und die dem Gemeinderath
Schmidtborn zu auferlegenden in 64 fl 42 kr, wo-
durch der Ablehnungsantrag letzteren, der also zu Last
gelegten ungebührlichen Benehmens dem K. Landrath-
amtsverweser gegen über in öffentlicher Sitzung einen
ernstlichen Verweis mit Androhung von Strafe
stellt stehen müssten.

Die gegen die angeschuldigten Gemeinderathsglieder
mit den festgesetzten Strafen 20 und 28 kreuzer ist
mit dem Antrage des K. Amts Prokuraturs
zur allerunterthänigsten Genehmigung vor,
mit gehorsamer Anzeige, daß die Gemeinderäthe
sich mit dem ihnen Strafbestimmungen zu
frieden bezeigen, der Landrathsamtsverweser sich zu dem Ver-
zeihen bereit erklärt hat, und der Kläger dagegen
selben ganz nicht entgegen. Die Gemeinde hat Berufung
eingelegt, die nicht durchgeführt werden,

Betreff die von dem K. Amts Prokuraturs Engel ge-
machte Anzeige wegen des Gemeinderaths Schmidtborn
von Rastatt betreffend, so ergibt sich aus der Gemeinde-
Rechnung gegen den Gemeinderath Schmidtborn
und dem Gemeinderath nur soviel, daß dieser
Gemeinderath Rechnungsmängel hat. Die Anzeige des Gemein-
derath Schmidtborn durch sein Gemeinderathsglied
Bernhausen die Abnahmsverweigerung Rechnung gegen
seinen Landrathsamtsverweser sich zu Last stellen, ist
nicht eigentlich und durch sich und der Kläger ~~Kläger~~ der
selben ganz nicht entgegen. Die Gemeinde hat Berufung
eingelegt, die nicht durchgeführt werden,

den Beschluß dem Gemeinderath Dannen die Amtsgeschäfte
sogleich wieder zu übergeben, und wird sämtliche der
Protokollen die gegen andere der beigeladenen
Gemeinderäthe zu verhandelnden die zugleich
beschlossenen vorzuschreiben.

N° 48, 171. 24 Sept. 42.

K. Amt. Kr. des G.

Ehrerbietigst anzuzeigen
Ehrerbietigst anzuzeigen, daß der protestantische
Pfarrer Amt zu Offenburg wahrgenommen Verfehlungen
der Pfarrern von Hofweier stark dasselbst über
die Amtsführung des Waldhüterischen Amtsverweser Mühl-
hauser daß welche in gewissen Stücken der
gänzliche Einstand gestört eingeht, bewogen
sich, die über gemeinschaftliche Amtsverrichtung nicht
Klarheit gewinnt, gemeinschaftlicher K. Amtsverweser
zur obigen eigentlicher beiläufiger Mittheilung
von das beschlossene Amtsverweis zu stellen.

N° 48, 172. cod.

Ehrerbietigst anzuzeigen
Ehrerbietigst anzuzeigen, daß der Gemeinderath
Adolf Wollenberger von Oberschopfheim nach abgenom-
mener Blum von Grunsheim
wegen Verdachts zum
Nachtheil des Jakob Pfeifer
zu groß Gemeinde bestr.

copia: cod

Ehrerbietigst anzuzeigen
Ehrerbietigst anzuzeigen, daß der Gemeinderath
Adolf Wollenberger, welcher dem vorgelegten
Gemeinderath der Gemeinde Oberschopfheim Gemeinde-
Gemeinderath der Gemeinde Stadtkenberg, mit
dem Verdachte, daß die vorgelegten
eigenthümlichen Ablehnungsrede des gemeinderath
Wollenberger an jenen Gemeinderath zum Nachtheil
der durch mehrfachen eigenthümlichen Verdachtsfälle unter

den ergonirten Hauptmann Wollenberger zum Adjutanten
zu ernennen, da die Genehmigung nachgesucht ist, daß
Wollenberger zum kommandirenden Hauptmann, oder
interimistisch mit gestellten Obliegenheiten zunächst zu gebrauchen
ernannt soll, und das K. Justiz-Ministerium die
Ablieferung zu dem vorgegebenen Zwecke beauftragt
gnädigst anheimgestellt hat.

№ 48, 173. 24 Sept. 42.

Cassirer Nebel von Hannoverschen in dem K.
Hannoverschen Hauptort Rastatt bestehend sich durch den
K. Hann. Hannover Hauptmann Ernst Schlemmer
in Hannoverschen gewesten Geldbetrages in Kenntniß
gesetzt, und soll sich nun als Dienstmann zu
Reisen in dem K. Hannov. Hauptort Hannover
verstehen.

Das Gouvernement Hannover hat den K. Kommissarius
Cassirer Nebel von Hannoverschen Hauptort
Rastatt benachrichtigt.

copy: 24/9 42

Sich Hannover wird sich dem K. Kommissarius
Nebel von Hannoverschen Hauptort Rastatt
Rastatt bestehend sich durch den K. Hann. Hannover Hauptmann Ernst Schlemmer
in Hannoverschen gewesten Geldbetrages in Kenntniß
gesetzt, und soll sich nun als Dienstmann zu
Reisen in dem K. Hannov. Hauptort Hannover
verstehen.
Sich Hannover wird sich dem K. Kommissarius
Nebel von Hannoverschen Hauptort Rastatt
Rastatt bestehend sich durch den K. Hann. Hannover Hauptmann Ernst Schlemmer
in Hannoverschen gewesten Geldbetrages in Kenntniß
gesetzt, und soll sich nun als Dienstmann zu
Reisen in dem K. Hannov. Hauptort Hannover
verstehen.

№ 48, 174. 24. August 1842.

An die Kanzlei des
Hofgerichts.

Ganz gehorsamst das Kollegium
Kanzleien von Rastatt.
Kaiserlich Königl.
Hannover v. Wenzin-
gen wegen Forderung
betr.

exp. 24/9 42.

Ew. W. wollen hierbei einen Hofgerichts-Prozeß-Akt
Hofgerichts-Land-Hofgerichts zu Rastatt v.
15. d. Mts. nebst Abschrift des Klägerischen
Exceptionalpunkt und den Tabellarischen
vorgelegten Hauptakt mit dem
Auftrag, den Hauptakt in diesen
Fällen zu vervollständigen und das Hofgerichts
Urtheil vorläufig zum Absatz des ganzen
Kapitals von 4. Gerichtsvollzieher
Klägers dem Hannover Hauptmann
Ernst Schlemmer zu Rastatt gegen
Bürgschaft-Bestellung des Klägers
Bürgschaft-Protokoll nebst anzuhängenden
Bürgschaft-Akt des Klägers
Hofgerichts Urtheil abzuschreiben und

№ 48, 175

An die Kanzlei des
Großherzoglich Hessischen Schleizingen.
Hofgerichts, Land-
gerichts, Rastatt.

exp. eod.

Ew. W. wollen hierbei eine Prozeß-Akte
Hofgerichts-Land-Hofgerichts zu Rastatt v. 10. d. Mts. gegen das
Großherzoglich Hessischen Schleizingen Hofgerichts, die wahr-
haften Landes-Hofgerichts Obligationen zum
Pfändungsvollstreckung mit einem Schein
gegen, den Landgerichts Gerichtsvollzieher
Kläger, einen Hofgerichts Gerichtsvollzieher
Kläger, einen Hofgerichts Gerichtsvollzieher
Kläger, einen Hof

H. Landrath zu Landau
das Empfangsbestätigungsschreiben wegen Beisetzung der Leiche [illegible]
exp. 24/9 42.

№ 48/176. 24. Decbr. 1842.

Infolge allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. haben Seine Majestät der König mich beauftragt, dem Advokaten Jacob Beisel von Landau den Adler-Orden vierter Klasse mit der Schleife des Verdienst-Ordens vom heil. Michael in Gold, welchen Allerhöchstdieselben ihm zu verleihen geruhet haben, einzuhändigen, und ihm zugleich die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm verliehene Ehrenzeichen vom 1. Oktober bis 1. November 1842. in Landau tragen zu dürfen.

Indem ich diesen Auftrag hiermit vollziehe, ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, wann Sie diesen Befehl ausgeführt haben werden.

Ihrer Anfrage gemäß habe ich Ihnen die Legitimation des Advokaten Jacob Beisel zurückzusenden.

cad

№ 48/177

H. Landrath Lasaux
das Empfangsbestätigungsschreiben des Advokaten Louis wegen Louis,
exp. cad.

Der Königl. Forstmeister Herr Wollan hat dem Holzhauer Joseph Louis, Einwohner zu Dernbach, wegen Verletzung des Königl. Forstgesetzes vom 28. Juli c. Mts. gegen Zahlung einer Strafe von 15 Silbergroschen Gnade ertheilt, und ich habe nicht ermangelt, ihm diese Allerhöchste Entschließung vom 17. d. Mts. auf sein gestelltes Ersuchen bekannt zu machen.

H. Landrath Landau
Legalisation des Attestes von Jos. Jacob Jacobi wegen Empfangs Jacobi,
exp. 24/9 42.

№ 48/178. 24. Decbr. 1842.

Ihrer Verfügung vom 17. Juni d. Js. № 31807. zufolge habe ich dem Advokaten Jacob Jacobi von Edenkoben, nunmehr mit dem prädikat von Edenkoben, die Legalisation ertheilt, und übersende Ihnen solche anbei zurück.

cad

№ 48/179.

Der Königl. Forstmeister Lieberich zu Kaiserslautern hat Ableben des Forstmeisters Ludwig Lieberich zu Kaiserslautern
exp. cad.

Ihrer Anzeige vom 22. d. Mts. zufolge habe ich dem Forstmeister Ludwig Lieberich zu Kaiserslautern den Tod seines Vaters, des Forstmeisters Lieberich zu Kaiserslautern, welcher am 17. d. Mts. mit Tod abgegangen ist, angezeigt, und ihm zugleich Ihr Beileid bezeugt.

cad

№ 48/180.

Der Königl. Notar Schmidt zu Edenkoben
Errichtung einer Urkunde
exp. cad.

Ihrer Anzeige vom 8. d. Mts. zufolge habe ich Ihnen hiermit Ermächtigung ertheilt, eine Urkunde über Ihre Verheirathung mit Fräulein Julie Gabriele Jacobi zu errichten, und Ihnen zugleich die Gebühren dafür berechnet.

cad

Forstmeister Mannheim
Urkundenaufnahme
exp. cad.

№ 48/181.

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 22. d. Mts. № 9140. habe ich Ihnen hiermit die Bestimmung des Forstmeisters Heinrich, Landwirth Lutz und Simon Meyer Wwe. von Mußbach zu Sachverständigen

Hofgerichts Mainz

Vollmachtsprotokoll

exp. 24/9 42.

№ 48,182. 5 Th. Porto 42.

Urkundsannehmung 5 preuß. Attestaten von
1. Johann Wilhelm Tillmann, Kaufmann in Frankfurt, für
2. Elisabetha Dessau, Dienstmagd in Mainz
3. Jacob Bergberger, Kaufmann in Landshut, für
2. Johann Klimpf, Kaufmann,
3. Adam Christian Johann Carl Gude, beide in Mannheim
4. Adam Lehrer von Joh. Heinrich Klein der im Lehen
Kaufmann in Neustadt für,
4. Johann Engelbert Joseph Barth, Handelsmann &
5. Adam Christian Christian Friedrich Heinrich
Kruse beide abwesend in Mainz, wegen
ihnen zu nehmenden Urkunden.

ad
cod

Hannoversches
Hilfsbureau
exp. cod.

№ 48,183.

Urkundsannehmung 3 preuß. Attestaten von Handelsmann
Groke & Abresch in Neustadt a/H. für 1, Carl
Wirth, 2 Landwehrmann, & 3 Schulen Wirth
sämtlich Attestatenbeibringen in Hildesheim, wegen
ihnen zu nehmenden Urkunden zum Protokollen
von ihren Attestaten übergenommen.

cod

№ 48,184.

Kgl. Majestät
Preuß. Consulat
exp. cod.

Vorlage einer preuß. Attestaten von Handelsmann
Isaac Löwen in Glanhofen für Moses
Schnapper, Handelsmann & Wirth daselbst in
Frankfurt a/M. wegen ihnen zu nehmender Urkunden.

31.

Kgl. Generalpolizeidirektorium
des Großherzogthums Hessen Abtheilung
zu Mainz.

Urkundsannehmung
Exp. 24/9 42.

№ 48,186 24. September 42.

Ihren Gesuch. Ansuchen wegen Ausstellung Behufs Attestation
von 1, Johann Jacob Schlesinger, Maler in Berlin,
für 1, Wilhelm Ackermann, Bäckt in Bechtheim,
2 classen Ehefrau Helena Becker allda,
3, dann Kgl. bayerisch. Acten Notariat Amtsbezirk Kgl.
Rentamt Kirchheimbolanden, für 3, Jacob Diefenbach,
Morgner in Gundersheim, ergebenst zu ersuchen
dem mit dem Ersuchen zu übersenden
Ortsvorstand zu ertheilen Anweisung
Vorstehungen zu stellen lassen zu wollen.
Zufolge Ihrem Hochgeehrt. unter Anzeigen
Schreiben vom 16. u. 23. August u. 6. September
d. J. № 3238. 3247. u. 3267 die Insinuations. Verhandlungen von 1, M. Schuhmann, 2, A. M. Schuhmann,
3, B. Schuhmann, 4, J. C. Schuhmann, 5, L. Sommer
6 classen Ehefrau, sämtlich in Waldhein, 7, H.
Appelmann in Mauchenheim, 8, classen Ehefrau allda,
9, J. Baas in Mertesheim, 10, classen Ehefrau allda,
11, V. Knobloch Wittwe, 12, J. Burkey 13, classen
Ehefrau, 14, L. Rauch, 15, classen Ehefrau, 16, M.
Knobloch, 17, V. Knobloch, 18, V. Knobloch, alle
in Mauchenheim, 19, J. J. Wahm u. 20, J. J. Wahm
beide in Kriegsfeld, mit dem Bemerken zurückzuschicken, dass die beiden für Valentin Ess in
Kleinkarlbach ausgestellte Urkunden nicht vorgestellt
worden seien, indem Niemand weder dem
Gemeinden Herrmann Ess in Kleinkarlbach erschienen
ist, weshalb die beiden Urkunden wieder zurück
zu nehmen seyen.

S. H. IIa No 48,186. 24t September 42.

Clan Competenz-Conflikt in Sachen der Vorsteherschaft des Charitée in Speyer gegen die Landtags-Kassenverwaltung wegen Einzahlung Einzugs-Gelder betr.

cassat: 24/9. 42.

In Folge Erlasses Hoher Königlichen Pfälz. Regierung des Innern, Kammer des Königlichen Ministeriums vom 21ten July 1842 No 6180 beehre ich mich ergebenst zu berichten:

1.) Sey von dem Advokaten Hochinger in Frankenthal, als Anwalts der Charitée gegen Aktenstück No 1 binnen Frist des Königlichen Stadt- und Landgerichts in Frankenthal vom 8. September 1842;

2.) alles Aktenstück der Stadt Speyer;

3.) das in subsidiarischer Sache angeschlossene Gutachten des Königlichen Bezirksgerichts in Frankenthal vom 28ten Januar 1842 u.

4.) das schriftliche Gutachten Königlicher Regierung der Pfalz vom 25ten Februar d. J.

Diese Aktenstücke begleite ich mit folgenden Erinnerungen:

Im Dezemb. 1837 wendete sich Charitée bey dem Königlichen Landcommissariate Speyer zur Annahme als Einzugsgelder Capitals, welches binnen 10 Jahren vom März 1838 an Ersatz des damaligen Bad. Antheils verfolgt, in welchem Falle Annahme als Einzugsgelder eingetreten wurde. Dieser Ersatz wurde ihr Ablehnung des betreffenden Landcommissariates unter der Erklärung, daß Charitée, welcher Entschädigung, dann in dem Abschiede für die Bürgerrepräsentation vom 17. November 1837 Art. 9 für Ausländer, welche binnen Jahresfrist Aufnahme suchen, festgesetzten abgezielten Erlaubnißbetrag des Einzugsgeldes zunächst bey in die Armenkasse fließen, und zur Hebung der Verarmung der Pfalz vom 2ten

März 1838 zur bestimmenden Schätzung des Einzugsgeldes mittelst schriftlicher Urkunden binnen sechs Wochen festsetzen, Einzugs-Gelder bezahlen werde. Durch Beschluß des Einzugsamts Speyer vom 1ten May 1838 wurde die Charitée von den vorgenommenen Untersuchungen in Kenntniß gesetzt, zugleich aber unter Nr. 2 des amtlichen Protokolls eröffnet, daß sie gesetzlich verbunden sey, einstweilen 40 fl baar zu Hinterlegung und für den Abgang durch die Barzahlungs-Verbindlichkeit Ersatz des Einzugsgeldes zu stellen, nur dann zweifelhaft von dem Einzugsgelde zu stellen, wenn sie sich verbindlich von dem Empfange 27. August 40 fl in die Bar-Kasse niederlegt und den verlangten Einzugs-Brief erhalte. Nach einiger Zeit wurde der Betrag der von Charitée zu erstattenden Einzugsgelder Gelds durch den Vorwurf auf ein Vermögen von f. 260 festgestellt, daß sich eine Verstellung derselben vom 4. Oct. 1839 durch einen weiteren Brief des Kl. Landcommissariat genehmigten Beschlusses des Vorstandes vom 13. November 1839 auf ein Vermögen von f. 200 reduzirt. Auf Grund beschwerte sich Charitée nicht, sondern wendete sich mit einem weiteren an Königliche Regierung, worinnen sie in der That darauf hinwies, daß durch einen früheren durch die vorgestellte Eröffnung gebilligten Beschluß des Bad. Antheils, seine Verbindlichkeit auf den Betrag von f 100 herabgesetzt worden, daß abzüglich des Abgangs der baarlich deponirten 40 fl im Ganzen noch 60 fl nebst einigen durch Einsicht der Verhandlungsakten entstandenen Kosten zu zahlen seien, dagegen aber eingewendet, daß die Charitée keine Einzugsgelder zu bezahlen habe, und daß selbe sich um Zurückerstattung

zugestellt und mittelst 7ten May 1841 zur Abänderung seiner Modalität verschieden wurde, welche am obenerwähnten folgenden 31ten Juny neuerdings statt haben sollte. Gegen dieses Urtheil hat Christian Abs Einnehmers der Stadt Speyer neuerdings Berufung, die Abänderung der Charakter, der zwischen einer wirklichen Ehefrau und einer Ehefrau, welche nur Concubine genannt werden sollte, durch Gemüthsbewegung eingetreten sey, und das Urtheil in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Juny 1841 Opposition mit Verweisung der Stadt Speyer vor das Bezirks-Gericht in Frankenthal. Um dieser Ladung Folge zu geben, wurde die Stadt Speyer durch Verfügung d. Pfalz vom 12ten ejusdem vom 23ten September 1841, selbe vom Tage der Insinuirung, um zu verbescheiden, dass das Gericht sich für incompetent erkläre, indem der Streitgegenstand zur Cognition der Criminal-Gerichten gehöre.

In einer Eingabe des Bezirksgerichts Frankenthal vom 26ten Januar l. Js., stellte dasselbe durch den Anwalt der Stadt Speyer, nach Anhörung der Parthey, den Antrag, das Gericht möge sich für incompetent erklären, wurde aber vom Staatsanwalt vom 28ten dess. Monats erhalten, in welchem sich das Gericht für competent erklärte, der Stadt Speyer aufgab sich in die Hauptsache einzulassen und eine weitere Eingabe hierüber.

Die Gründe für diese Entscheidung sind, dass nach unserer Ansicht nicht um die Bestrafung eines Individuums eines Vergehens des Eingriffs, sondern die Trennung der Ehe, oder Ehescheidung, wie sie allein durch die Civil-Gesetze bestimmt ist, gehandelt werde, und das Bezirksgericht Frankenthal in die Competenz, nicht aber Zuständigkeit zu erkennen habe.

Die Ehe, welche sich nunmehr zur Auflösung verbietet, ist auch die, ob bey Erhebung des Competenz-Conflictes die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet worden sind, ob derselbe mit einem Beweis der Sache nach nothwendig ist, diese Frage muss auch verneint werden.

Nach Artikel 4 des Arrêté vom 13ten Brumaire an X in Verbindung mit dem vorangehenden Artikel 3 muss der Gerichtshof in dem Falle, wo er seine Anzeige der Incompetenz-Conflict erhebt, einen förmlichen beziehenden Erkenntnis fassen

ob Charlotte Abs Ehefrau oder nur Concubine Bürger der Stadt Speyer geworden sey, oder ob Bürgerin gewordene Bürger Christian Abs von Speyer zu nennen: ob sie daher über das Bürgerrecht selbst zu entscheiden sey, und das Gericht für Gemüthsbewegung zu erkennen befugt wären.

Als in der Sitzung vom 16ten Februar l. Js. der Parthey zur weiteren Verhandlung aufgegeben wurde, zu erklären, ob auf dem Grunde des Kgl. Bezirksgerichts vom 8ten September die Einigkeit, dass von seiten der Verweisung ein Competenz-Conflict vorhanden sey, vor, auf keine weitere Verhandlung, statt finde, ob gleich dem Kgl. Bezirksgerichte bezüglich des bestehenden Conflictes keine Rectification gemacht worden sey, so liegt blos eine einzige Kgl. Eingabe vom 25ten Februar l. Js. an die Kgl. Pfalz vor, welche sich darauf beschränkt, die Entscheidung des Competenz-Conflictes bald, wenn die alleinige entscheidende Stelle gefallen wäre, dass das Kgl. Bezirksgericht Frankenthal in die Grenzen, seiner Zuständigkeit zurückgewiesen werden möge.

Der Kgl. Anwalt, welcher sich nunmehr zur Vertheidigung verbindet, ist auch die, ob bey Erhebung des Competenz-Conflictes die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet worden sind, ob derselbe mit einem Beweis der Sache nach nothwendig ist, diese Frage muss auch verneint werden.

Nach Artikel 4 des Arrêté vom 13ten Brumaire an X in Verbindung mit dem vorangehenden Artikel 3 muss der Gerichtshof in dem Falle, wo er seine Anzeige der Incompetenz-Conflict erhebt, einen förmlichen beziehenden Erkenntnis fassen

mit der Erklärung, daß bis zur Entscheidung des Staatsrathes über den vorliegenden Conflikt jede gerichtliche Inquisition unterbleiben müsse, und diesen Entschluß dem Staatsprocurator über diesen, welcher Sr. Majestät vorgetragen ist, demselben dem Gerichte zu notificiren.

Wenn diesem allem ist Ihr dem vorgenannten Falle Dienstes gehorsamst. Ein Kreisrath hätten diesfalls dem 16ten Februar und eine Antwort, welcher am 21sten Januar der Opposition. Belege mitgetheilt kämen und das Lez. Gericht hätte diesem Verfahren entsprechen müssen, daß kein negativer Conflikt existiren könnte; inzwischen sind mir noch folgende Bemerkungen nothwendig scheinen, welche mir Ihnen hiermit gehorsamst vorlegen.

Ein Conflikt, wie das Lezirksgericht Frankenthal behauptet, so kann derselbe nicht mit Grund behauptet werden, daß die Entscheidung der vor das Lezirksgericht in Frankenthal gehörenden Streitsache lediglich zur Competenz der Administrativ-Behörden gehöre, und daß daher dieses Gericht mit Unrecht sich für Competent erklärt habe.

Ein Streitigkeiten gewissen dem Hartsinn, Chanatte und dem Nard Speyer, wovon die, ob Letzterer durch die vorgenommenen Entsetzungen das Recht eines Rathsverlust und Landcommissariates, zur Zeit der die Verfolgungen gegen sie eingeleitet wurden, [illegible] das Lezirksgericht in einer Gemeinde zu halten hatte, und derselbe nicht für competent erklärt werden, sondern für die vorgenommenen Entsetzungen das Recht der Gemeinde, sich beschwerend zu führen, dagegen klagbar sich vorzeichnen, dem Lezirksgericht Frankenthal, dem Gemeinde, sich in dieser Verfassung nach seinem Gesetze eingund dem Urtheile und Cognition zu. das Lezirksgericht gehört somit nicht zusammen mit dem politischen Verfassen und Polizeien, Wählbarkeit zur Wahlversammlung, Wahlen Kinder, Conscriptions-pflichtigkeit etc. etc. was Alles unbestreitbar zur Competenz der Administrativ-Behörden gehört. Wunde z. B. Emmand seine Militärpflichtigkeit vor dem Gemeinde in Abwesenheit, und vor

müsse Einsage das Einlaufen sey, so müsse selbe schriftlich
mündlich Entscheidung übergeben das Einsagen selbst
zu fällen: Niemand kann über sein besonderen
wollen, ohne in diesem Falle den Gerichten eigentl
eine cognition zustehe - diese Einsage schlägt lediglich
in die Zuständigkeit einer Verwaltungs-Behörde
ein, und diese Zuständigkeit muß selbe auch in
dem gegebenen ganz analogen Falle begründet
seyn.
Die hier anbegehrenden Anstalt findet sich also
auf sanctionirt durch die Verordnungen vom 9ten
August 1816, 17ten Dezemb. 1825, die Instruction vom
22ten März 1826 und der Circular für die Rechn.
Revision vom 17ten Novemb. 1837.
Endlich steht das Einsagen mit innigsten Zusammen-
hange mit der Verwaltung des Indigenats durch
Aufhebigmachung der Entscheidung hierüber ist aber
schon durch die Instruction - Einsagen zu Entsch.
lediglich der Administrativbehörde zugewiesen.
Diese Einsagen Innerkungen durften preußischer Ge-
sinnung Ablehnung der gesetzlichen Competenz.
seyen genügen. Anbemerkt scheint es, daß die-
selbe allen praktischen Interesse ermangelt hat, da
weder den der Akten beiliegenden Person der
Ehefrau Charlotte vom 12ten Februar 1842, gewinnst
den ihren Anwalt, die Advt Speyer einzigen das
einzige darin bestehen Ehemann zu sprechen gestellt wurde
das selber zugestanden gestellt worden soll.
Zur Aufrechthaltung des Gesetzes durfte eine
Entscheidung über den Konflikt daher nicht als
überflüssig erscheinen. —

An
die Kl: Regy d. Pfalz
K. d. Innern
Die Verweigerung Leistung
eines Heimathsscheins des Ge-
sterteurs Joh. Mich. Maas
von Wattweiler,
betr.
resp. 26/9 42.

J. No 48,187. 24ten Septemb. 42.

Der Kl: Regierung d. Pfalz - K. d. I. benachrichtigen sich in der Anlage die mittelst Hochschrift vom 9ten Mai unser Einberufenden Akten zu remittiren, mit Folgendes beizufügen:

1) Die Verweigerung eines Kindes zu alimentiren ist eine natürliche Verbindlichkeit, welche gleich stark auf dem Vater eines unbekannten natürlichen Kindes, wie auf dem eines ehelichen beruht, wie ein Schuldschein sagt, als ein Mißverständniß erscheinen, auf der einen Seite die Verpflichtung zu suchen, auf der andern Seite aber sich dieser Verpflichtung zu entziehen, welche eben mit sich bringt, - diese Verbindlichkeit ist zwar durch keine endbezweckliche gesetzliche Bestimmung aufgelegt, aber sie ergibt sich aber, aus dem Gesetz eines unbekannten natürlichen Kindern Lebensrecht und das Verbrechen gegen dasselbe gerichtet sich mit selbst muß so inconsequent wäre, einen Kindern Aufzucht und Ernährung eines Vaters und seine Liebe zu sichern und ihnen Ansprüche als Alimente während zu geben, da Gesetz ausdrücklich Alimente zusichert. Art: 762. 763 des bürgerl. Ges. Buch; und muß nicht vorgenommen werden kann, daß dasselbe sein Existenz der andern natürlichen Kinder weniger sollen schützen wollen.
Es obliegt in dem Rufen der Pflicht, daß der

Weiter wird wechselseitig zwischen Eheleuten wegen Einkommen
derjenigen Alimentation wenn scheidung ist, wenn
derselben kein eigenes zu seiner Erhaltung und
Erziehung hinreichendes Vermögen besitzt. Ist
dieß aber der Fall, so ist nicht abzusehen, warum
die Verpflichtung zur Alimentation mehr auf
der Mutter als auf dem Vater beider Theile
bei gleicher Vermögens- Verhältnisse haben
beide gleiche Verbindlichkeit, sie ist wechselbar,
so solidarisch, wenn beide theile das Erforderniß
einer dürftigen Theil.

Ist Verschiedenheit in den Vermögens- Verhältnissen
nicht vorhanden, wenn wird wechselseitig auf der
Beitrag derjenige Theil zu der Alimentation zu
bezahlen sich hinreichend bestimmt werden.

3. Die Alimentations- Verbindlichkeit erstreckt so
lange bis das Kind einen gewerblichen Stand
Kultur und, im Stande ist, sich selbst zu ernähren

Das kl: Appellations- Gericht war nicht unterlassen,
dieser vorgelegten Lösung zu unterschreiben, wenn
es keine Einwendungen mitzutheilen, wenn
vorgelegten Falls seine Korrespondenz sich mit obigen
rechtlichen Gründe und den dort als Gesetzbuch vorgenom-
menen Ansicht stimmen werden

In diesen Sinne haben wir die französischen Gesetze
stets auslegen und alle Urtheile sind demselben
Grundsatz.

Das Einsetzen Comma Lungen Recht wenn wir dem von
dem kl: Appellations Commissariat Rheydt ausgehenden in seinem
Gutachten vom 29 v. Mts abgegebenen Gutachten
beipflichten. —

J. H. W.

Nº 48,188. 24 Septemb. 42.

Johann Nicolaus Conrad Schuldknecht,
Ackermann zu Obrigheim um
Dispensation vom 4fachen Aufgebot,

bittet
exp: 24/9. 42.

Auf sein Ansuchen Johann Jakob Conrad mit Catharina
Elisabetha Dispensation vom 4fachen Aufgebot
ertheilt.

Nº 48,189. cod

H. Wundsprockenarzt
in
Frankenthal

Ertheilen Dispensation,

bittet
exp: cod.

Verwilligen verlangtermaßen Theilheit des Gr. H.
Landschaft Ingenheim und Sinsheim dem Samuel
Herzog von Wachenheim jetzigen einzigen Lauf-
burgerrechts Ertheilung zu stellen lassen. —

Nº 48,190. end

H. Apothek. zu
Neustadt

ebetzen Entwurf

exp. cod.

Auf selben 5 fol. 1, Johann Conrad, Abhandlung
zu Gelbsheim, 2, Philipp Engelhorn, Wirth
zu Hall 3, Georg Giulino, Barbier zu Hang-
heim, 4, Heinrich Joseph Giulino, Schreiner
allda, 5, Andreas Blondt, Leinenweber
zu Kirchheimbolanden wegen verweigerte Produkten-
abtretung, 6 zugleich die auf diesen Gesuch-
lichen Carl zu Gellsheim pro 6. d. Mts. für
Margaretha Müller, wegen selbiger zu haben
Heirathsgut, Gütergemeinschaft und Abw. Mobilien
wegen verweigerte Produkten mit dem Anmerken
zur einstweiligen Verfügung zu melden, daß
die Advokatur ein Ansuchen dieser Produkten
zu machen hat & zugleich erkannt hat, auf alle
und jede Anzeigen wo der sonstigen Com-
plexes 3 praezise zu Carlsruhe, diesfalls gegen je
de Zuschrift v. Rechten bestens zu verfahren

Königl: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu
Speyer.

Cleb mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 31ten v. Mts, Gesuch des Jakob Pree von Kaiserslautern, betr.

Auf unterthänigste Anfrage über seinen Antrag beigemeldeten Motiven

exp: 27/9 42.

№ 48/191. 26t. September 42.

Cleb kl: Justiz-Ministerium hat sich mittelst Höchster Entschließung vom 21ten v. Mts, Cleb minderjährig verheiligten Gesuch des Jakob Pree von Kaiserslautern, Cleb Höchstdemselben unterthänigst vorgelegten Conscriptions-Ersatz-Loos-Zettel, lautend auf Johann Pree, Sohn des Cleb Gesuchstellers, zum Behufe seiner Militär-Dienstentlassung gefällig zurückzusenden.

Man beauftragt sich demnach Königliche kl: Regierung unter Rückgabe der Minist.-Entschließung in beglaubigter Abschrift, das fragliche Gesuch Pree nebst sämmtlichen darauf Bezug habenden Aktenstücken zur weiteren gefälligen Entschließung mit dem Ersuchen mitzutheilen, daß man den Petenten davon verständigen lassen wolle, daß der die Ausfertigung seines Gesuchs [illegible] unerhebliche Kosten zu verursachen habe.—

Kgl: Staatsprocurator
in
Kaiserslautern

Cleb: exp. eod.

№ 48, 192. cor.

In Gemäßheit Höchster Entschließung des kl: Justiz-Ministeriums, wovon ich Ew. auf der Rückseite Abschrift mittheile, habe ich das von dem Pree mitgebrachte Gesuch um Dienstentlassung seines Sohnes Johann Pree, Soldat bei der 2ten Compagnie des 3ten Infanterie-Regiments, sammt Acessorien kl: Regierung d. Pfalz d. Innern zur weiteren Amtshandlung vorgelegt.

Hiervon wollen Sie den Petenten Pree mit dem Bedeuten in Kenntniß setzen lassen, daß er die Ausfertigung seines Gesuchs dem kl: Regierung zu verdanken habe.—

Kgl: Staatsprocurator
Cusino
Cleb Gesuch der Katharina Oster, Ackermann in Grosotenbach um Ertheilung eines Heimathscheins

Cleb: exp. 27/9 42.

№ 48, 193 26t. September 42.

Cusino

Cleb Gesuch der Katharina Oster, Ackermann in Grosotenbach um Ertheilung eines Heimathscheins

Cleb: exp. eod.

№ 48, 194 cor.

Die in den Monaten Juni und Juli eingelaufenen Collectivsteuer-Prozentsätze folgen mit gehorsamster Bitte einer gefälligen Empfangsbestätigung zurück.

Für d. Cassirung. — Wenn in den Verfügungen vom 1 Dez. 1836 vorgeschrieben ist, daß von jetzt neuen gestatt Staatsgehalt die Ausgaben bezüglich der mit mehr als vierfachen Collectivsteuer-Prozentsätzen, mit Ausgleichung der vierfachen zu bestreiten seyen, so geschieht es mit Rücksicht auf den Zweck der angeordneten Controlle von selbst, daß die neuen Prozentsätze die in den alten vierfachen Communalumlagen, auch diesen die Prozentsätze-Erhöhung Gemeinde sich ergeben, zu verstehen haben. Hiernach bemerkt [illegible] muß noch die Gemeinde verstehen, die das Communalumlagen-

+ unleserlich

+ erstellen die Gerichtsschreibereien Rechnungsbücher zu führen.

[Vermerk] Für Gerichtsschreiber Lecuyer in Frankreich

[Vermerk] Von den Gerichtsschreibereien die Anlegung neuer Hypothekenbücher und der Gerichtsschreibereien Hohenschwangau, Füssen, Oberammergau, Partenkirchen, Mittenwald, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Neuburg, Dillingen, Lauingen, Donauwörth, Wertingen, Augsburg, Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Kelheim, Mainburg, Rain, Landshut, Vilsbiburg, Erding, Mühldorf, Wasserburg, Rosenheim, Traunstein, Laufen, Tittmoning, Altötting, Burghausen, Eggenfelden, Griesbach, Passau, Vilshofen, Deggendorf, Straubing, Mallersdorf, Bogen, Regen, Viechtach, Cham, Roding, Nabburg, Neunburg v. W., Oberviechtach, Waldmünchen, Neustadt a. W. N., Weiden, Tirschenreuth, Eschenbach, Vohenstrauß, Kemnath, Pleystein, Wunsiedel, Arzberg, Hof, Münchberg, Rehau, Naila, Selb, Rehau, Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Ebern, Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt, Bischofsheim, Neustadt a. S. R., Kissingen, Brückenau, Gemünden, Lohr, Karlstadt, Arnstein, Marktheidenfeld, Werneck, Schweinfurt, Gerolzhofen, Ochsenfurt, Uffenheim, Neustadt a. A., Scheinfeld, Gerabronn, Crailsheim, Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Ansbach, Gunzenhausen, Weißenburg, Roth, Schwabach, Hilpoltstein, Hersbruck, Lauf, Altdorf, Nürnberg, Fürth, Forchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Pegnitz, Bayreuth, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck

ist, und bezeichnet der Appellat-Senat
vom 16 d. M. als mehr geeignete Beamte, seine
Ernennung vorschlagen.

N°48,196. 26 Sept. 42.

K. Abtheil. d. Innern
f.

das Forstpersonalgesetz vom 28/10 41,
resp.
die Ernennung neuer
Forstgerichtsbeisitzer
in den Landämtern
Neustadt-Landau u
Ottweiler betr.

esp. 27/9 42.

Unterm heutigen beehrt sich die mittelst gefälliger Zuschrift vom 16 Juli d. J. veranlaßte Gutachten zu erstatten, daß nach §. 2. resp. die Vorsitzer der betreffenden K. Friedensgerichte, der Gutachten des K. Bezirksgerichts-Präsidenten so wie der gutachtlichen Vorschlag des K. Kreis-Prokuratorats dahin, daß zur ernennung neuer Forstgerichtsbeisitzer in den Landämtern Neustadt und Ottweiler Stelle für zweckmäßig halten.

Den vorgeschlagenen Gründen Raum zu geben und Ernennungen neuer beizustimmen. Hiezu veranlaßt die nächstfolgende Bestimmung des Forstpersonalgesetzes, welche den Forstgerichtsbeisitzern, so wie den Gerichtsschreibern, das Gehalt der Friedensgerichtsschreiber dahin, daß demgemäß den seitherigen Forstgerichtsbeisitzern nach dem K. Kreis-Prokuratorat zu dem Landamte Neustadt gehören. Es wird dagegen von dem Forstgerichtsbeisitzer Haard vorgeschlagen, daß die seitherige, neuerdings durch den §. 87 des Forststrafgesetzes, so wie durch den Art. 85 & 86 der Instruktion vorgeschriebene Obliegenheit derselben, gegen Erhebung der Mobiliar-Exekutionen vorgenommen werden

---

soll, nun zurückzugehen, von den Forstbeamten selbst diese Obliegenheit auf den gleichen Akten, die sie ihnen vorlegen, genehmigen soll; eine Maßregelung der Beamten der Forstgerichtsbeisitzer erscheint vorläufig nicht angemessen. Diese Obliegenheit der Forstgerichtsbeisitzer ist nicht so schwierig, als sie auf den ersten Anblick vorkommen mag. Es wird sich dagegen zu dem Vorschlage veranlaßt finden, daß die beantragten Gerichtsschreiber Gehalte erhalten, die Verpflichtung zu den Gerichtsschreiber-Geschäften zu übernehmen, sich das Vorhandensein der Mobilien für Exekutionen von den Forstgerichtsbeisitzern sich Etwas und Ottweiler bescheinigen zu lassen und jede Pflichtverletzung dieser beantragten K. Friedensgerichtsschreiber mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Thaler, oder falls sich dann Gefährlichkeit zeigen sollte, daß ein Forstgerichtsbeisitzer dem Dienst selbst nicht zu vorstehen im Stande sey, die Versetzung eines solchen mit Vorbehalt in Antrag gebracht werde.

N°48,197. 26 Septbr 42.

K. Regierung des Rheinkreises
K. d. I.
Rheinbayern,
Speyer
esp. 26/9 42.

In Anschluß hat man die Ehre gehorsamst beizufügen Regierung 7 Gebäuden, und Landgerichts-Visum-resp. Appellationsgerichts vom 13. Juli, 8. 15. & 16. Septbr. d. J. gegen Georg Adam Deutsch v. Kirchheim, & Georg Seebach von Hochstadt bey Zweibrücken

Landmann v. Eisenstadt, 4 Johann Bachmann von Diemstein, 5 Mary verehl. Hillmann, Ehefrau Carl von Rinzingen, 6 Anna Maria Briedel, Ehefrau Heuser von Hochheim, und 7 Jacob Marnet, Bauer zu Holzthaun Kreistheils, zur Einziehung der Ihnen angehörigen Activschulden.

eod

Der
die Publication des
Contumaz-Erkenntnisses
die Assisen des III Quart.
de 1841. betr.

exp 26/9 42.

№ 48,198.

Einfolgend hat man die Ehre, unterschriftlich die Ihr zugelassene Anzeige, und die von dem Assisenhofe der Pfalz während des III. Quartals 1841. erlassenen Contumazialurtheile, mitzutheilen.

eod

K. Staatsprocuratur zu Landau

Untersuchung gegen Johann Schalter III von Asselheim, wegen Desertion, betr.

exp. eod.

№ 48,199.

Hr. P. reichte dahier ein Protokoll des Anklagekammer Collegiums des k. Appellationshofes zweibrücken vom 23. d. Mts. vor, durch welches Johann Schalter III. von Asselheim, unter Aufhebung des gegen ihn durch die Kriegsrathsverhandlung vom 13. ejusd. und des k. Untersuchungsrichters Faltin vom 15. ejusd. erlassenen Haftbefehles, wegen einfacher Desertion zur Vertheidigung in Freiheit gesetzt worden, jedoch Hinterlegung einer Caution zur Sicherstellung der Kosten und der allenfallsigen Strafe, dann Stellung vor den Assisenhof unter Verbindung der allegirten Verhältnisse, dann Collegium zu Landau zu verfügen zu lassen.

eod

K. Staatsprocuratur Landau

obigen Entwurf

exp. eod.

№ 48,200

Einverstanden das Anklagekammer Collegium des k. Appellationshofes zweibrücken vom 23. d. Mts. wonach

Johann Schalter III v. Asselheim, unter Aufhebung der gegen ihn durch die Kriegsrathsverhandlung vom 13. ejusd. und des k. Untersuchungsrichters Faltin vom 15. ejusd. erlassenen Haftbefehles, wegen einfacher Desertion zur Vertheidigung in Freiheit gesetzt worden, jedoch Hinterlegung einer Caution zur Sicherstellung der Kosten und der allenfallsigen Strafe, dann Stellung vor den Assisenhof unter Verbindung der allegirten Verhältnisse, dann Collegium zu Landau zu verfügen zu lassen.

Hr. P. reichte dahier die bekannt gemachten Urtheile über die Contumazialverhandlungen gegen Collegium zu Protokoll, wegen den Einziehungen Activschulden Verbindung der Verhältnisse, dann Collegium zu verfügen zu lassen.

d 27/9 1842.

K. Staatsprocuratur zu Landau

Untersuchung gegen Jacob Haas v. Zell

Contu.

exp. 26/9 42.

№ 48,201

Einfolgend unterthänig Bericht- und Gutachtens Vorlage vom 19. d. Mts. wird dem Gutbesitzer Jacob Haas von Zell die nachsuchte Landes Polizeiliche Bewilligung zur Verehelichung seiner Stieftochter Anna Maria Haas, ehelichen Tochter Wilhelm Haas von Zell mit Genehmigung des Königlichen Consistoriums zu Speyer vom 22. Dezember 1840. zur Eingehung einer ungültigen Ehe, ertheilt wird, wobei Beilagen zum Vortrag zurückfolgen.

Reg: Regierung d. Pfalz K. d. Innern zu Speyer

Untersuchung gegen den Bürgermeister Lauth von Ranschbach wegen Amtsbeleidigung,

Contu.

exp 27/9 42.

№ 48,202.

eod

Mit einem unterm gestrigen eingelaufenen Berichte das K. Staatsprocuratoriat zu Landau hat der Bürgermeister Lauth von Ranschbach mit einem Schreiben das wegen seiner erlassenen Zurechtweisungsverfügung vom 6. d. Mts. einverlangte Gutachten K. Regierung mit Rücksicht vom 20. d. Mts. communicirt hat,

Dienst [illegible] Anstellung ausgeschlossen.

Diesen sollten noch namentliche Fälle in Beziehung gebracht, damit [illegible] allenfalls beabsichtigte Disciplinar Einschreitung gegen derselben Ortsvorsteher in so lange eintreten bis über die Ursachen, Umstände, Beweismittel [illegible] Entscheidung getroffen ist.

27 Sept. 42

No 48, 203.

Lo Aktor. in Sachen,

Dienstentsetzung Klage des Notars Schuler in Hegnitzer. betr.

exp. 27/9 42.

Notar Schuler hat die Einleitung der Untersuchung wegen Brandstiftung Peterlen gegründet, welche beantragt, gegen denselben eine Disciplinar Untersuchung wegen derselben Verletzung seiner Amtspflichten, und Dienstentsetzung einstweilen zu verfügen. Es kann weder diese Anschuldigung noch die Gründe, welche zur Einleitung der Untersuchung geführt haben, gebilligt werden. Es kann weder eine Verletzung, noch eine Vernachlässigung der Amtspflichten des Notars Schuler Anregung gefunden werden. Was diese Anschuldigung selbst betrifft, so ist nicht bekannt geworden, daß er sich wegen in Brandstiftungs Untersuchung befindet, gegen die Ministerial Entschließung vom 8. Septbr. Ministerial Rescript vom 7 Septbr. 15 Aug. 1838, verstoßen hat durch Abwesenheit vom 23 Aug. 1838, noch einen gegen Verfolgung durch Abwesenheit vom 24 Dez. 1841 unternommen worden.

Nach dieser Entschließung müssen die Ortsvorsteher nunmehr nach Absatz 2 u 3 der Verordnung gesetzlich gestattete Untersuchungen eingeleitet, und durchgeführt werden, auch die Disciplinar Untersuchung gegen den Notar Schuler wird dadurch nicht gehindert werden können, daß derselbe in Untersuchung wegen Brandstiftung befangen ist. Sollten die Ortsvorsteher Anstand wegen Disciplinar Untersuchung nehmen, so wird nur die Disciplinar Untersuchung über die Amtsverbrechen des Notars Schuler in den Akten verfügt werden können, daß dieselbe nach Beendigung der Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet werden müsse.

Lo
des kgl. Stadt Gerichts
bei den Bezirksämtern
des Rheinkreises
exp. 27/9 42.
exp. 27/9 42.

eod.

No 48/204.

Uebersendung von 41 Exemplaren der gedruckten Anzeige, welche während des 3 Quartals 1842 eingelaufen sind.

Bauernschulen, nämlich für
Zweibrücken . . . 12.
Landau . . . 12.
Frankenthal . . . 7.
Landau . . . 10.
Sa = 41.

Kgl: Regg. d. Pfalz.
K. d. Finanzen.
Rentamtsklass. Gesuch: d/Int
Adam Mary, Ackersmann
in Ommersheim u. 2. and
Andreas Richm et Consorten
ddto
Resp: 28/9 42.

№ 48,205. 28ten September 42.

Klein bittet sich Kl: Regierung ein neu eben Rubricirten nicht genauen Gesuche um Herabsetzung der gegen sein ungegen Verbeten wieder vorgenommenen Urtheils des Kl: Landgerichts B. Castel wegen gewaltthätigen Widerstandes u. Körperverletzungen, nebst den Strafacten Contra Klein und Gegen Consorten Inquisiten den Gegenstand und Erkundigen zur gefälligen gutachtlichen Einberichterstattung mitzutheilen.

cad.

№ 48,206.

Kgl. Rentamt Spr. in
Zweibrücken

Hierbei gehorsamst das Gesuch Ackersmanns Peter von Niederauerbach, behufs Herabsetzung der von demselben gegen Urtheil des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 21. d. Mts. verhängten Geldstrafe, Quittirung bei der Kasse Kgl. Rentamts Zweibrücken zu gefälliger Veranlassung.

resp. cad.

cad.

№ 48,207.

Kgl. Rentamt Spr. in
Zweibrücken

Hierbei gehorsamst das Gesuch Ackersmanns Peter von Niederauerbach, behufs Herabsetzung der von demselben gegen Urtheil des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 21. d. Mts. verhängten Geldstrafe, Quittirung bei der Kasse Kgl. Rentamts Zweibrücken zu gefälliger Veranlassung, dann Vorlage der Acten des Kgl. Landgerichts Zweibrücken, nebst 7 Beilagen zur gefälligen Einberichterstattung.

resp. cad

cad

№ 48,207.

Kgl. Rentamt Spr. in
Zweibrücken

Hierbei Kgl. Regierung gehorsamst Gesuch des Ackersmanns Peter von Niederauerbach, nebst Beilagen zur gefälligen Einberichterstattung.

resp. cad

№ 48,208. 28ten September 42.

Kgl. Majestät
Landwirthschaftsrath
Heinrich und Ludwig
Becker v. Obersteinbach

resp. 28/9 42.

Kgl. Majestät das unterzeichnete Gesuch samt gehorsamst beiliegenden Belagen und Rentamtsäußerungsacten mit Antrag auf Abweisung des bezüglich des Heinrich Becker, des bezüglich des Ludwig Becker mit Antrag auf Verwerfung des Gesuches, gehorsamst

cad

№ 48,209.

Das unterzeichnete Gesuchsgesuch ist samt mit Antrag auf Verwerfung gehorsamst zu Vorlage zu bringen gehorsamst.

cad

№ 48,210.

Kgl. Majestät
Landwirthschaftsrath
Johann Gottfried
Kallenbach von Hengstbach
bittet

resp. cad.

Demselben gehorsamst mit Antrag auf Entscheidung der unterthänigen Gesuchsgesuch gehorsamst.

№ 48,211. 29ten September 42.

Kgl. Forstmeister
Oberförster von Cetteich.
Forst in Münchweiler

die Cetteich- und Kaiserswaldstraße gegen Adam Hellmann von Gimmelscheid, bittet

resp. 29/9 42.

Kgl. Forstmeister von Cetteich gehorsamst Holzsetzung zu Folge, dass die Räumlichkeiten zur Kaiserswald-Verhandlung in der Sitzung vom 5. künftigen Monats verlegt und bestimmt sind das Cetteich- nächst nach der Verhandlung zur weiteren Verhandlung zu übermitteln

An
die kgl. Reg. der Pfalz
K. d. J. u. Finanz
Einregnahlassungsmissband.
Ludwig Adam Klotz
Bonnär v. Hatzenbühl
Landsassen, betr.

exp 29/9 42.

№ 48, 212. 29. Sept. 42.

Indem wir dem mit unterthänigster Zuschrift vom 10. d. Mts. zur Einholung Allerhöchster Genehmigung vorgelegten Gesuche des Posthalters Wimmweiler von Zweibrücken wegen Übertragung der Konzession zur Postexpedition von Bruchmühlbach nach Hilst, und der Verlegung dieser Expedition nach Lemberg, unter Rückgabe der Beilagen gehorsamst willfahren, haben wir die vorgeschriebene Taxerhebung bei, Hilst, wo die vorgedachte Expedition verlegt werden soll, als Postexpedition angeordnet.

cod

An
H. Rentamt Fr. in
Landst

Das Gesuch der Familie Landshuber zu Frankenthal um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Gastwirthschaft daselbst betr.

exp cod.

№ 48, 213.

Wittwe Pellenschneider Katharina geb. Lotz Anna Margaretha der Wittwe d. Mich. Lotz Anna Margaretha der Familie Landshuber in Landst, auf ihr Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Gastwirthschaft daselbst, unter Anziehung auf die allerhöchste Entschließung vom 18. Mai 1837. provisorisch die Bewilligung zum Betriebe der Gastwirthschaft in dem daselbst befindlichen Zimmer, jedoch ohne Abzapfung, ertheilen, die Abzapfung betreffend.

Hievon wollen Hr. W. die Familie Landshuber in Kenntniß setzen, und hat

33.

An die Redaktion des Amts- u. Intell. Blattes in Speier.

exp 1/10 42.

№ 48, 214. 29 Sept. 42.

Königliche Regierung ersucht um gefällige Einschaltung der Ausschreibung der Amtsblatt vorgelegt.

—

An die gesammten Distrikts Polizei Beamten

№ 48, 215.

Durch neue gesetzliche Bestimmungen ist festgestellt, daß jede Person in einer Gemeinde des Kantons des Wirthsgewerbe betreiben darf, gegen welche nicht gesetzliche Polizei-Contraventionen haben zu Protokoll kommen, keine Protokolle zum Behufe gesetzlicher Bestrafung zu vernehmen, wenn die Contravenienten sich dazu verstehen, die gesetzlichen Strafen zu bezahlen, und die in diesem Falle von den Polizeidienern, den Adjunkten oder auch von dem Bürgermeister mit 30 Kreuzer angesetzt wurde, und die in diesem Falle sogar 1 fl 45 kr betragen hat.

Personen, denen neue strafbare Polizeicontraventionen nicht nachgewiesen sind, gegen welche aber Thatsachen vorliegen, welche unter die schon gesetzlichen Bestrafungen nicht gehören, sollen der gesetzlichen Bestrafung unterworfen werden, und die in diesem Falle betragen 1 fl 45 kr, wenn sich Thatsachen der angedrohten Strafe betreffen, die von dem Ausmessungen der gesetzlichen Strafen von K. gemessen werden.

die ein solches Verbrechen rechtfertigen und die in rechtlicher Beziehung begründet erscheinen soll, so haftet ~~man sich zu vergewissern~~ der unterzeichnete Beamte sich zu vergewissern, die betreffenden Hilfspolizei-Beamten auf diesen Haftbefehl aufmerksam zu machen.

Ist nämlich ein ergreifender Polizei-Beamter genöthigt gewesen, so sorgt in dem Augenblicke, wo sein Polizei-Commissair sich befindet, dem Vorgesetzten, und in dessen Ermangelung dem Adjunkten die Verpflichtung auf, die Aufnahme eines Protokolles zu veranlassen, worin die Verhaftung und Gründe, sowie auch der Hergang der Verhaftung, so weit die zur Beurtheilung der + Verhafteten dienenden Momente vorliegen, angegeben, und das Protokoll in drei Exemplaren von dem Verhafteten oder dessen Vertreter und dem unterzeichneten Polizei-Beamten unterschrieben werden. (Art. 11 und 15 des preuß. Strafverf. Gesetzb.)

+ zu beurtheilenden

≠ Verhafteten

Dieß berechtigt andererseits die Beamten der Polizei-Behörden, die Beamten der Gensdarmerie, der Forstwachen die Beamten der Eisenbahnen in gleicher Weise, gleichzeitig mit den Polizei-Beamten, berufen sich die Civilbeamten vorschriftsmäßig bezüglich der Personen und Sachen, damit sowohl die Verhaftung der Verhafteten der zuständigen Behörde gewährleistet werden können. (Art. 74. des Strafgesetzb. 1384 des Civ. Gesetzb. und 194. des preuß. Landrecht. Gesetzb.)

die Feldschützen haben in Betreff der verübten Feldfrevel dieselben Obliegenheiten, wie die Gensdarmerie (Verhaftung, Aufnahme des Protokolles (Art. 16 und 20 des preuß. Landrecht. Gesetzb.) —

+ Außer den

+ Die Hilfspolizei Beamten ~~ergehen sich~~ in diesen oder anderen Verrichtungen sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, setzen sich nach vorheriger Verwarnung, einer disciplinar Bestrafung durch Verhaftung vor das K. Appellationsgericht und Verurtheilung zu den Kosten aus (Art. 280 u. 281 d. G.). ~~Zur Verantwortung~~ Personen aber, welche außer den von dem Gesetze bezeichneten Obrigkeiten unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Rücksicht auf die Strafzumessung auch die Strafbefugniß der Gesetzes-Uebertretung haben, müssen aber der Hilfs-Polizei Beamten, welcher seine Polizei-Beamten-Qualität ~~nachweist~~ (gleichviel ob eine) verlangt hat, so haftet er zu der Verantwortlichkeit seiner dienstlichen Obliegenheit und Gegenstand Uebertretung, die rechtmäßig ist, somit für zu Unrecht Verhaftung und Verurtheilung stehen. Außer den vorgedachte Polizei-~~Organe oder andere solche Beamten zur Aufsicht~~ ~~ertheilen können, daß~~ Beamten zu haben, von der Art, daß sie zu seiner gesetzlichen Obrigkeitung Aufsicht haben können, so ~~haften~~ der

halten der Contravention Beim Abwarten zu beschuldigten, und es konnte ihm dann so erwünschter Gelegenheit gegeben sich von derselben loszumachen.

Sollten aber meine Bemerkungen gar nachgewiesenen erwarten können, daß er derglichen Lob verdient. Bemerken ganz oder theilweise für sich bezogen haben, so hat er mich Beschwerden wegen einer Criminalstrafe ~~wegen Beschuldigung~~ ~~über zu Recht~~ (Art. 177. oder wegen Drohung mit körperlicher Züchtigung (Art. 177 und 205 des Strafgesetzb.) zu verantworten.

Diese Bemerkungen, durch welche den beschuldigten Hülfspolizei Soldaten gleichzeitig die Feststellung der ihnen zugeschriebenen Dienst Obliegenheits verletzungen erwarten, erwarten lediglich gewiß, den wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt verantwortlich zu machen.

Zweibr. 29 Sept. 42.

der K. General Staatsanw.

№ 48, 216. 29 Sept. 42.

An Assess. in Landau.

Kreisger. requisitorium mit Bericht vom 5. d. M. wegen verübter Mißhandlung des Adjutanten Carle mit Gefängnißstrafe bis 6 Tage.

exp. 30/9 42.

Es wird dem Requisitorium gemäß Gefängnißstrafe bis zu 6 Tagen gegen den Adjutanten Carle verhängt.

Zweibr. 29 Sept. 42.

der K. Kreis- und Stadtgericht.

№ 48, 217. 29 Sept. 42.

An K. Ldg. Ger. der St. in Speier.

Die Abwesenheit des Inculpaten prozessirenden Advocaten betr.

exp. 30/9 42.

Auf den Grund der mittelst geehrlichen Zuschrift vom 28 Juni d. J. vorgelegten Verhandlungen über verübten Excesses hat sich die Einleitung einer Untersuchung ergeben, obgleich aus nach dem Inhalte der Anzeigen der Gensdarmerie Brigade in Dürkheim und der vorgenommenen Augenscheinen höchst zweifelhaft erscheint, ob eine Bestrafung erfolgen könnte.

Nach beendigter Untersuchung haben das K. Ldg. Gericht in Frankenthal und, so wie das K. App. Gericht (letzteres durch Schreiben vom 22 d. M.) die Einstellung des Verfahrens gewünscht.

Man beehrt sich, das K. Ldg. die Untersuchung zu dem Ende mitzutheilen, damit dasselbe die weiter mitgetheilten Schriften, wegen Ehrenerklärung in dem Acten Verzeichniß, und den Acten gemäßen erwarten können, sofort Verfügung sollten veranlaßt werden, und namentlich zugleich das mittelst Erlaß vom 6 d. M. mitgetheilte von der K. Generalstaatsanwaltschaft gewünschte Schreiben des K. Staatsanw. in Frankenthal.

№ 48, 218. do.

An Dieselben.

Kreisger. wegen des Hauptmann Hauly in Haag beim Bezirks Verschleppung der militärischen Ehrerbietung betr.

exp. end.

Betreffend wurden sich beehrt, K. Ldg. einen gegen den Inculpaten gestellten Untersuchung, mit dem Bemerken des K. General Staatsanw. von

Landau samt den von ihm einzuforderlichen Bürgschaften vorzulegen, stellt man den Antrag, daß die Ausfertigung gedachten Bürgerrechtes von Gericht zu Gericht erfolgt werden möge, da wir auch seiner seitherigen Geschäfte führung jeden seiner weiteren Bürgerschaft sich gerne unterziehen, und gedachter Bürgermeister möge beibehalten werden können.

† dürfte,

N: 48/219. ad 29. Augsb. 42.

Kl. Majestät

Naturalisation Gall

Landau

Ertheilung des Heimathrechts an Carl Wilhelm Gall.

exp. 29/9 42.

Da dem hiesigen Bürger hr. Kl. Majestät Carl Wilhelm Gall 2 Eigenthumsbesitzungen angehören, & 2 Vollmachten von Notär Martin von Landau, 1 Vollmacht ausgestellt von Notär Keller zu Landau wohnhaft in Russland, und eine Kolonialakte mit, worin selbe in Russland, dann eine Kolonialakte mit, worin selbe in Russland wohnhaft waren, so Taglaubigung, daß die beigebrachten Gesandtschaften gehörig ausgestellt.

ad

N: 48/220.

Kl. Majestät

Naturalisation

für die Eltern des Taglöhners Heinrich Hoffmann von Landau, Martin, Bürger.

exp. cod.

Indem hr. Kl. Majestät meine Dienste als Staats-Prokurator zu Landau gnädigst übertragen, & Taglöhner, wovon resultirt, daß derselbe gnädigst zu Ertheilung der Eltern des Taglöhners Heinrich Hoffmann von Landau, Martin, welche zur Abfassung meiner Vorlage nöthig sind, ganz ergebenst bitte, Kenntniß davon gnädigst nehmen, & eine Naturalisation von meiner

Person baldigst gütigst ausfertigen zu lassen, so bin ich unter dem von dem Bürgermeister Hermann N. Martin in seinem Dienste stehenden seine Volljährigkeit und die allerhöchste Genehmigung dieser Naturalisation ausfertigen.

gefälligst.

N: 48/221. ad 29. Augsb. 42.

Kl. Staatsfin.

zu

Landau

Naturalisation gegen Joseph Bosch & Cons. von Landau.

bitt.

exp. 29/9 42.

die mit Erlass vom 1. d. Mts. N: 32,302. ausgefertigten Naturalisationsurkunden gegen Joseph Bosch & Cons. von Landau, wovon beiliegend 2 Exemplare, werden beigeschlossen mit der Bitte, solche den Bittstellern gefälligst zustellen zu lassen.

ad

N: 48/222.

Kl. Staatsfin. zu

Landau

Naturalisation

bitt.

exp. cod.

die mit Reskript vom 3. d. Mts. zurückgelangte Naturalisationsurkunde, wovon beiliegend 2 Exemplare, für Franziska Gabriel, Tochter des Taglöhners Heinrich Gabriel von Landau, mit der Bitte, solche den Bittstellern gefälligst zustellen zu lassen.

ad

N: 48/223.

Kl. Staatsfin. zu

Landau

den niederbayerischen Consulenten Johann Ludwig Hagenauer v. Vornbach, bitt.

exp. cod.

hr. Min. wollen der Kl. Landauer Regierung Mittheilung machen, daß Seine Majestät der König mittelst allerh. Entschließung vom 23. d. Mts. auf Ihr Ansuchen um Taxfreiheit vom 22. Dezember 1838. gnädigst Widerruf, Nichtbestätigung des Wiederbürgerrechts

genannten Theil der Forderung des Ludwig Speyerer und gemachten Aufhebung der Pfändung die Anweisung auszufertigen.

Die gerichtlichen Kosten dieses Verfahrens werden dem Beklagten zur Last gelegt.

ex 29 Novbr. 42.

N: 48/224.

Die
Kön. Regierung der Pfalz
K. d. J. in Speyer
Entwurf eines Erlasses
exp. 29/9 42.

Infolgedessen hat man die Herrn Regierungs-Präsident Hoffmann, Regierung, Abtheilung des Innern, Regierungsrath von Stichaner, in Vertretung des Präsidenten,

ead

N: 48/225.

Die
Kön. Appellations-Gerichte der Pfalz
in Zweibrücken
Entwurf eines Erlasses
exp. 29/9 42.

Nachdem sich bei dem unterzeichneten Gerichtshofe in Folge Allerhöchster Verfügung vom 10. d. Mts. eine Majorität für die Ansicht gebildet hat, daß die Familie Forstbauer zu Fohrbach auf die fernere Begnadigung des Conscribirten Reinhardt, jetzo in Forstbauer, unter Berufung auf die allerh. Entschließung vom 18. May 1837. wodurch die für gewerbsmäßige Fortsetzung der Landstreicherei verwendete Strafe in die dem Landstreicher gesetzliche Strafe umgewandelt wurde, keinen Anspruch habe, und man demnach sämmtliche Mitglieder zur Abstimmung über die Begnadigung des Conscribirten Forstbauer aufgefordert hat,

ead

N: 48/226.

Kön. Landgericht in Landau
Den rückerwähnten Conscribirten Friedrich Wirtzler, betr.
exp. 29/9 42.

Infolge Ihrer gefälligen Mittheilung vom 22. d. Mts. wollen Sie Wendelin Johann und Johann Wirtzler in Weyher in Anerkennung auf Ihren Bericht vom 21. August l. Js. wegen Begnadigung des wegen Landstreicherei verurtheilten Wirtzler, Friedrich Wirtzler, Taglöhner von Ruhly, Landgerichts Landau, dahin bescheiden, daß Sie das erbetene Gesuch nicht befürworten können, indem Sie sich auf die allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1842. nicht berufen haben.

ead

N: 48/227.

Den Demselben
Landgerichts-Präsidenten
Pfeiffer
Frankenthal
betr.
exp. ead.

Ueberschreibung eines Mittelmäßigkeitszeugnisses vom 22. d. Mts. wodurch dem Rekruten gestattet wird, die Freiwilligen-Prüfung nächstens nächsten 1. November 1842. zu machen.

ead

N: 48/228.

Kön. Rentamt Speyer
Rentamtsabrechnung der Gefällen und Einnahmen v. Rubenheim,
betr.
exp. ead.

Ueberschreibung eines Mittelmäßigkeitszeugnisses vom 22. d. Mts. über rechnet, wodurch die dem Rekruten gestattete Rentamtsabrechnung bis nächsten Wiederholung genehmigt wird.

ead.

N: 48/229.

Demselben
Rentamtsabrechnung der Peter Leonhard von Einöd, betr.
exp. ead.

Ueberschreibung eines Mittelmäßigkeitszeugnisses vom 22. d. Mts. wodurch die dem Peter Leonhard von Einöd gestattete Rentamtsabrechnung genehmigt wird, und zugleich anbefohlen ist, daß

wesentlichen der Beanstandungen bis spätestens d. J. mit dem Beauftragten vollzogen wünschenswerth sein, da keine zwingenden Gründe zur sofortigen Vollziehung eines Expropriationsprotokolls vorliegen.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu Speyer.

Gesuch der Katharina Oster, Hebamme in Grossteinhausen wegen Eingriffen in ihren Dienst von Seite des verlassenen Hebammen Neumüller,

bctr.

exp: 1/10. 42.

№ 48,230. 30ten September 42.

Wenn benachrichtigt sich Kgl: Regierung in Erledigung der mittelst gefälligster Zuschrift vom 14ten praes: 16ten d.M. Mts wegen Gehaltsstand gestellten Anfragen b. dem erhobenen rechtskräftigen Erkenntniß das hiesigen Kgl: Landcommissariats ob nahe dem von ihm ringesendeten Akten zu entnehmen sind vat. remes. mitzutheilen, eventuell wenn solche Fälle nicht bestehen sollte, dass die abgesetzte Hebamme Philippina Neumüller von Grossteinhausen in Folge der von Seite des benannten Kgl: Landcommissariats Grossteinhausen ringetroffenen Anzeigen, dass sie sich [illegible] mehrere Excesse erlaubt, mehrmals verfolgt und # damit schon die 2te k. pf. Rathsitzung vom 11ten März 1841, vom 28ten September d. J. u. vom 27ten July d. Js. in die Respektiven Gehaltsstufen von 10, 12 u. 15 fl. versetzt worden ist, [illegible] dass es dem Kgl: Districtsinspector in Verbindung mit Kgl: Landcommissariat von dem Resultate der Gehaltserhöhungen zu benachrichtigen.

wirklich erfolgten mündlichen Eröffnung der Hebammenkunst.

Kgl: Districtsinspector

№ 48,231. cod

Clasner

Am Pfälzischen Tafel zu Bundenthal, seinen sich in dieser Generalie beziehenden Bescheides,

betr: exp: cod.

Mit Kgl: Regierung in Betreff der Pfälzischen Tafel zu Bundenthal wurde Kgl: Landcommissariat Pirmasens veranlasst, worüber anbei gefl. eine umständliche Aktenmässige Darstellung des Sachverhältnisses vom 25ten d. M.

Clin Kgl: Regy mitzutheilen genehmigen, wogegen Tafel einer baldigen Remission, sobald sich etwa eine Uebung in der Gemeinde Bundenthal bezüglich Blutbenachrichtigung vollzogen sein wird.

№ 48,232. 30 Sept. 42.

An Königl. Stadt- u. Kr. Landcommissariat.

Disciplinar Untersuchung gegen den K. Notar Adolay in Kirchheim bolanden betr.

exp. 1/10 42.

Ueber verfolgten die mit Bericht vom 16. d. M. eingereichten gegen Notariatsakt Adolay in Kirchheim bolanden Akten mit dem Auftrage zurück, den Sachverhalt in so weit sie nicht schon gethan, durch Beischaffung der Taxordnung zu vervollständigen, und die beyden Verhörsakten darüber zu vereinigen, die Akten aber sodann der Generalstaatsanwaltschaft zu übersenden.

Es ist in dem Verhörsakte vom 26 Nov. 1840 liquidirten Kosten nebst denen der Aufforderung dem Antragsteller Ersatz übersendeten Exordien sind, ist nicht und den Akten zu ersehen, inwieweit zugestanden, die [illegible] dem weiteren Inhalt gemäss dem Verhörsakte vom 26 Dez. 1841 zum Grunde liegt, in den Kosten Ansatz wie Anfrage für das Landcommissariat vorkommt, eigentlich sich insbesondere genügend ergiebt, dass gutmachender die Kosten der Liquidation vom 6 Febr. 1842 noch nachzuweisen seyen erachten.

An die K. Kreis Rg.
Berg der Berg. Gesetz

die Herstellung der Quartiersrationen Tabellen pro 18 41/42 betr.

exp: 2/10 42

+ die Benennung mit den K. Berg-gerichts Vorsitzenden aufzustellen und unterzeichnen

+ eigenhändig

№ 48,233. 30 Sept. 42.

Mit Bezugnahme auf unsere Entschließung des K. Justiz Ministeriums vom 2 d. Mts. eröffnen wir Ihnen Königl. Regierung hiermit, daß vor Ablauf des Monats Oktober, somit der Quartiersrationen reduirenden Tabellen, statt dieselben Quartiersrationen Tabellen, ~~bezüglich~~ nach den früheren Vorschriften unter Beobachtung der ~~bisher~~ bisherigen Klassifikation aufzustellen sind.

Es bedarf kaum noch Worte um ausdrücklich zu bemerken, daß das K. Justiz Ministerium die Angaben der Quartier Verwaltungen in den künftig einzureichenden Quartiersrationen reduirenden Tabellen revidiren wird.

№ 48,234. 1 Oct.

An K. Rg.

die bey den Gerichten der Pfalz stattfindenden Gesetz- und Regierungsblätter betr.

exp. 1/10 42.

+ Lüning

№ 48,234. 1 Oct.

Die von einem Friedensrichter erhobenen Anfragen über den Ausschreibung des Gesetzblatts für das Königreich sind nach genommen,

die Minister der K. Quartiersrationen über den beschränkten Abgang des Gesetzblatts soweit als über das Regierungsblatt zu vernehmen, welche letzteren auch in Gemäßheit Höchster Entschließung des K. Justiz Ministeriums vom 3. Januar 1827 den Friedensrichtern zugeschrieben werden sollten.

Die erhobenen Anfragen nebst gegen über die allenfallsigen vorgeschriebenen Gesetz- und Regierungsblätter sind zur vielfeitigen Einsicht

+ nicht vorhandenen Vorgesetzten

34.

mit den erforderlich gehaltenen Anträgen vorzulegen vor, daß so gewiß dieß noch geschehen könne, die Ergänzung vorgenommen werden möge. Denn bey den Gerichten die vollständigen Exemplare noch nicht vorzugsweise vorhanden sind, daß dieselben blos der vorgenommenen Ergänzung zugeschrieben werden müssen.

Sollte eine vollständige Ergänzung nicht vollendet werden können, so stellt sich die Wahrnehmung dar, der Herstellung vollständiger Sammlungen bey den K. Appellations Gerichten, bey den Kreisregierungen und den Gerichten der Hauptstadt der Rheinbayern ein Hinderniß dar.

L. D. M. №: 48,235. 1 Octob. 42.

Taxfreiheits Gesuch des Theobald Petry von Frankenstein

betr.

exp: 1/10 42.

Das rubrizirten Gesuch mit dem Antrage auf Willfahrung desselben in der Art gefälligst zu begutachten, daß die gegen den Rubrikaten erkannte Gefängnißstrafe in Betracht von 23 fl. 20 kr. bis auf 1 fl. ermäßigt erkannt werden wolle.—

An Aktuar Kindelbr.

№: 48,236. exp.

Gnadengesuch des Bleicherjungen Lazarus Lauferti von Kaiserslautern

betr.

exp: exp.

Den gefälligen Bericht anbey rubrizirtes Gesuch mit dem Antrage begleitet, daß unter abermaliger Erörterung das billigerweise Gesuch um Nachlaß, oder Hälfte der erkannten Gefängnißstrafe zu bescheiden wäre.

S. K. 186. N°48,237. 1° Octob. 42.

Das Gnadengesuch der des Verbrechens Mitangeklagten mit dem verurtheilten Maria Roser von Nieder-mallau Amtsvogts in Werdorf zurückgewiesen, dasselbe der Rückäußerung des Strafurtheils und Eingang 1ten Novemb. l. Js. beizufügen genehmigt genommen Eingetr.

copr: 1/10. 42

An N°48,238 Cost.

Allerhöchst Dieselben

Das Gnadengesuch des Hermann Joseph Seibel, Müller und Oekonom in Gauenstein, Verurtheilten wegen Diebstahls

Das verurtheilte Gesuch mit dem Antrage von Abweisung allerunterthänigst vorgelegt.—

N°48,239. Cost.

An der Anlage übersenden wir Ew. etc. etc. den Vollzug: Kassationshofs in verurtheilten Sachen in Betreff des Urtheils mit der Anfrage, ob Entlassung oder Entlassung auf Urfehd in die beantragte Begnadigung des Verurtheilten zu Kaiserslautern zu verfügen, und demselben mit der Transscriptions-Verfügung zuzustellen, worüber

Kgl. Regg. d. Pfalz d. d. Finanzen zu Speyer.

Das Gnadengesuch des Michael Hammel und des Johann Schrader Taglöhner von Katzenbach betr.

copr: Cost

N°48,240. Cost.

Man benachrichtigt Vollzug: Regierung der Pfalz, daß man den Rubriken gemäß eingerichtet allerunterthänigsten Vorschlag im Betreffe der weiteren Thun oder Lassens des Verurtheilten Landstuhl zur erkannten Pfalzverweisung und Verordnung Ersatzleistungen, mit der Anzeige zu genehmigen Erforderlichen Anlagen zur gefälligen gutachtlichen Aeußerung zu übersenden.—

K. Reg. d. Pf. d. G.

Gutachtliche Vorstellung wegen Verurtheilung des M. Rotarius des Verg. Kreisgerichts.

Dahier

+ nun in Kaiserslautern und dann in den Assisen-procuratur

copr: 1/10. 42.

N°48,241. 1 Oct. 42.

Die Notarius des Bezirksgerichts Kaiserslautern beabsichtigen zur Verurtheilung des verhafteten Heinrich Hof Schmied von seinem Amte zu suspendiren, über seine Entlassung gutachtlich in den Acten Bericht erstattet. Sie bitten in der vorliegenden Angelegenheit um die gesetzliche höhere Entscheidung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen und vorgelegten Acten ist eine solche Entscheidung nicht nothwendig, indem Art. 291 und 292 des Strafgesetzbuches eine Suspendirung von mehr als 10 Jahren vorausgesetzt, und auch nach Art. 16. des Arrete vom 2 Nivose Jahr XII über die Notariats-Kammern jedes Jahr gegen Generalversammlungen statt finden sollen, und wegen gerichtlicher über verhängte Strafen, so oft es die Umstände nothwendig und die Kammer dieß für erforderlich erachtet, frey ist um die Entlassungen vorzunehmen, von denen der Art. 18 spricht, frey ob um sich Abrede zu nehmen über alles was die Amtsverrichtungen betrifft der Notarien betrifft.

Bevor man jedoch das Gesuch bescheidet, erscheint man die Akten der gerichtlichen K. Anzeigerung zu verhalten, um sodann weiter anzuordnen was recht.

An
das Großh: Hessische Ministerium
des Innern
in
Darmstadt.

1. Octob. 42.

№ 48,242.

Kurze Anzeige, daß der Taback vom 30. August d. J. laut Ihrer Ehren vom 29. dss. via Infinuationsbescheinigung von 1. Lewis, 2. J. Mayer, beide in Albisheim, 3. J. Schanß in Nieferheim, 4. dessen Schwager allda, 5. J. Lammert in Kusel & 6. J. Schneidgut in Seil mit dem Ersuchen zu übersenden, daß die für Georg Borg Fürther aus der Langweil bey Winnweiler bestimmte Urkunde Annahme nicht zugefallt werden könne, da Ersterer schon im Jahre 1840 nach Amerika übergewandert ist, worüber diese Urkunde wieder zurückfolgt.

Zugleich beinliegt Fall, die mit Erlaß vom 6. d. 24. September d. Js. № 3267 u. 3295 für H. Rausch in Bissersheim & J. Os in Kleinkarlbach unter gestrigen Urkunden wieder remittirten zu dem Ersuchen, unterm Rausch ihnen gegen Quittung zu verabfolgen, weil Ersterer in Bissersheim verstorben, und dessen Ehefrau Elisabetha geb. Krauß, und Johannes, Thomas und Valentin Os in Kleinkarlbach nicht ermittelt werden können, in Erledigung Ihrer Zuschrift vom 24. d. № 48,105 eben zu bemerken, daß Ihrem

An
das Großh: Badische Finanzministerium
des Innern
in
Karlsruhe.

№ 48,243.

cor

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 30. July d. J. Anzeige d. Js. beehrt man sich, nachstehend Empfangsbescheinigung über die Insinuation der Cassenanzeigen von Johann Ludwig Wolff in Wachenheim, Emanuel Moritz Cohn in Speyer & Samuel Herzog von Deidesheim zu übersenden.

An
das Großh: Badische Finanzministerium
des Innern
in
Mannheim.

№ 48,244.

cor

Anbei wird Ihnen Ausstand von Franz Heinrich Freymann in Deidesheim für Conrad Schmickert, Kaufmann zu Mannheim, ersterer zu Handen Ihrer Kanzley

An
Fr. Kl. Majestät
Johann Baptist Graeser
Evansville
Wende. County
Indiana in N. America

№ 48,245.

Fr. 1. Oktober 42.

Bestätigung von Empfang

Bestätigung der Empfangnahme der ausgestellten Urkunden v. Kirchheim, wie dasselbe unter № 48,129. ausgestanden ist.

exp. 1/10 42

cor

An
Fr. Kl. Majestät
den Lodewyk Schein von
Johann Baptist Graeser aus
Evansville Wende.
County Staat
Indiana in N. America

№ 48,246.

Den Empfang der in diesem Schreiben des k. Bürgermeisteramts zu Kirchheim und in dem Schreiben des Anwalts Hauser zu Kirchheim allda, wie dasselbe sub № 48,130. ausgestanden ist, anzuzeigen.

bestätigt.
exp. cor.

cor

An
Fr. Kl. Majestät
Rechtsanwaltschaft

№ 48,247.

Vollmacht von 6 Aufgeboten von
A. Joseph Stenker, Gastwirth von Rudolstadt
Reiss, Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum,
Gewerb Schiffmann, Ersterer,
2. des Vorgenannten Margarethen Adolph,
beide in Italy Dept: des Niederrheins in
Frankreich,
3. Johann Jakob, Zeugkommissär,
4. des Letzteren Gattin Luise Adolph, beide in
Weissenburg in Franken,
5. Christian Lieber, Kaufmann in Homburg, für
6. Franz Lily dermalen Fabrikarbeiter in
New. Orleans Staat Louisiana in N. Amerika
C. den Weissgerber Custer in Homburg, für
genannten Franz Lily, insinuirten
gerichtlichen Vollmachten, mit dem
Ersuchen dass die beiden Letzteren

Stehmeden dem Canalcommissionär das Ganze
[illegible] baldigst einzusenden, damit dasselbe
sein Lebens mit der Aufforderung wieder zu
wiedergegeben sein, mit der Bemerkung nicht mehr
+ Thun zu haben wollen, wonach wir die Sache
gänzlich abgethan haben

N.° 48/248. Bodt. 42.

K. Amts. Ger. d. G.
in Speier.

Auf den Grund der gefälligen Zuschrift vom 12 Juli d. J. hat man das in Abschrift anliegende Verschreiben vom 26 ej. die Abwesenheits Protokolle betreffend, und über das bey den Bezirks-gerichten beobachtete Verfahren über dessen Aufsicht Bericht erstattet.

Dieses Verschreiben veranlaßt die Gründe, auf welchen jene der Aufsicht ist, dieß neue [illegible] Vorschrift von seiten der Vorsteher der Verwaltungen dieser [illegible] neue Aufgaben zu machen, zu eröffnen, daß aber eine bey Abwesenheits Fällen analogisch zu Rathe zu nehmen sey, welches die Verfügung vorschreiben soll.

Es hat sich nun bey den Bezirks Gerichten Frankenthal und Kaiserslautern die Vorsteher der K. Bezirks Strafanstalten eingefunden.

Der Vorsteh der K. Bezirks Strafanstalten zu Landau hat angezeigt einen dringenden Krankheits Fall von 12 d. M. vorgetragen.

+ verschiedene

Der [illegible] K. Amts. Gericht Landau zu 8 u 29 d. M. die gewünschte Aufklärung

+ der Vorsteh mitgetheilt

so dringend in Anspruch genommen sind, so daß sie sich die einzelnen Vorsteher nicht erlauben zu können glauben, die Anstalten, daß bezüglich der zu beobachtenden Vorsichten die Aufsicht per majora dahin gehen, daß die Vorsteher zwar einige Verrichtungen und selbst nicht niemals einen Notar zum Behufe der vorzunehmenden Abwesenheits Protokolle zu ernennen haben.

Dieß ist die Ansicht der Bezirks Vorsteher in Abwesenheits mit Kreis Gerichten.

Daß der Bez. Vorsteher in Kreis Gerichten zu einer solche Ernennung zur Vornahme einer Immobiliar Verpfändung der Acht entschieden haben, bezieht sich auf den Vorsteher der K. Bezirks Strafanstalt Landau, welcher [illegible] zu [illegible] hat, bezieht sich auf einen Vorsteher [illegible] Bezirks Gerichts Frankenthal, wo sich in dem Bezirks Vorsteher in Abwesenheits mit Kreis Gerichten zur Vornahme einer Immobiliar Verpfändung [illegible] hat.

Der Bez. Vorsteher in Frankenthal [illegible] sich in dem Ernennungs Gesuche zur Vornahme der [illegible] Immobiliar Verpfändung [illegible] für die Anstalten [illegible]. Die [illegible] selben ergeben die Nothwendigkeit einer Ernennung auch durch die Ernennung eines Commissariums [illegible] nothwendig. Indem selben die Ernennung des Vorstehers zur Vornahme solcher Verpfändungen für nothwendig. Siehe

Abschrift des Bez. Gerichts Landau.

Gestatten solche Verhältnisse, daß die gerichtl. Visirung Platz greifen kann, bey dem Bezirksgerichte, wo gleichzeitig eine Verhandlung vorgenommen wird, so ist es über das Gutachten der Gemeinderäthe, ob so eine über das dabei zu beobachtende Verfahren dürfte nur noch einzuholende Aeußerung genügen, oder ob Sachverständige beizuziehen sind, wie Ansicht des vorliegenden Bez. gerichtes Landau, einzig Gesetzes Auslegung zu Grunde, da das Gesetz gerade bezüglich solcher Gemeinderäthe Aeußerungen keine Berücksichtigung findet.

Ein rechtskräftiges Urtheil kann sich auf den Beweisakten zu verhandeln, daß der Beweis des Bankerottes zu Landau gelungt ist, vorliegen soll.

N: 48,249. 4 Oktober 42

Königliches allerh. Entschließung vom 25. v. M. Seine Majestät der König nicht bewogen gefunden, dem Jacob Kramer von Rohrbach eine Milderung der ihm durch das in zweiter Instanz bestätigten Urtheil des Criminalgerichts in Frankenthal vom 24. Mai 1842. wegen Mißhandlung zu lebenslänglicher Gefängniß-Strafe zu begnadigen, sondern allergnädigst entschieden, es können diese Strafe

An K. Landgr. in Frankenthal

Das Ergnadigungsgesuch des Jacob Kramer von Rohrbach betr.

exp. 4/10 42.

---

4 Oktober 42

N: 48,250.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst. Entschließung vom 26. v. M. zu nicht bewogen gefunden, dem Michael Friedmann von Cappelhausen, der am 22. Juli l. J. wegen Nothzucht und Mißhandlung seines Landsmannes zu einer zweijährigen Gefängniß-Strafe verurtheilt worden ist, einen Nachlaß dieser Strafe zu gestatten; und sey. Majestät haben demselben nöthigenfalls Gnade zu erweisen geruht.

Indem wir Ihnen die verfügte Folgung dahin eröffnen, daß Sie mit dem Strafvollzug zuwarten, den Vollzug unverweilt einleiten zu lassen.

An K. Landgr. in Landau

Das Ergnadigungsgesuch des Michael Friedmann von Cappelhausen, betr.

exp. 4/10 42.

---

ead.

N: 48,251.

Indem wir Ihnen in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. v. M. wegen Verbrechens Johann Adam Rüffing's in Landau die verhängte Landes-Verweisung dahin abzuändern geruht haben, daß Johann Rüffing zur Strafvollziehung seiner Strafe in das Landgericht Zweibrücken, wenn zuvor beide Theile mit der Strafvollziehung einverstanden erklärt haben werden, nöthigenfalls durch Gendarmerie verbracht werde, nöthigen wir Ihnen Verfügung

An denselben

Gnadenbegnadigungsgesuch des Johann Rüffing's in Landau, betr.

exp. ead.

№ 48,252. 7 t. Oktober 42.

K. Rentamt in Landau

Verhandlungsakt betr.

exp. 9/10 42.

Ihre Majestät die Königin haben die mit Bericht vom 3. ds. Mts. d. Fr. vorgelegten 2 Einlagstücke zurückerhalten, wodurch die Rechnungsverhandlung der Rentamts-Kasse Landau pro 1841 beendigt ist.

ad

№ 48,253.

K. General-Kontrolle der Staatspapiere in München

die Staats- und Kassenscheine gegen Salinen-Bezug von Rohrbach & Cons. und gegen Forstfrevel betr.

exp. ead.

Ihre Majestät die Königin haben in Folge Ihrer Entschließung vom 7. v. Mts. in Kassenscheinen zu Gulden 1000 und 500 Staatsschuldscheine gegen Salinen-Bezug von Rohrbach & Cons. und gegen Forstfrevel vom 19. d. Mts. zu verlangen Gehorsamst zurückzusenden.

ad

№ 48,254.

Den kgl. Regierungs-Präsidenten der Pfalz K. d. J. zu Speyer

das dem ausgestorbenen Johann Michael Schang, Einwohner zu Kirchheim a. d. Eck, Landg. Landau, verliehene Ludwigs-Kreuz betr.

exp. ead.

Nachdem Friedrich Wilhelm Schang zu Kirchheim a. d. Eck, Landg. Landau, laut Anzeige des Bürgermeisters daselbst vom 18. v. Mts. verstorben ist, so wird das demselben verliehene Ehrenzeichen des Ludwigs-Ordens, welches sich bereits, zufolge kgl. Regierungs-Entschließung vom 16. Juli d. J., in den Händen des Bürgermeisters Caspari befindet, zurückgefordert.

K. L. M.

№ 48,255. 4 t. Oktober 42.

Rentamts-Rechnungs-Revisions-Kommissär Ralfs-Müller und Obermann in Landau

betr.

exp. 5/10 42.

Rechnungs-Revision pro 1841 bei dem Rentamte Landau.

ad

№ 48,256.

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Innern zu Speyer.

Den Gutsbesitzer Johann Schmitt dahier,

betr.

exp. ead.

Im Anschlusse beehrt man sich Kl. Regierung die Akten einer gegen den Rubenstein einzuleitenden Untersuchung mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 16. August l. J. Nro. 7. J. J. Genehmigung der Verhandlung des Balthasar Schaar von Winningen, wegen Injurien, mit dem Anfügen zurückzusenden, daß der Gemeinderath von Winningen, welcher gegen den Rubenstein eine Klage anhängig machte, nicht als Partei, sondern als Zeuge in dieser Sache zu vernehmen ist.

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Innern zu Speyer.

Die Wittwe des Gutsbesitzers Peter Schmitt dahier in Ungarn verstorbenen Johann Philipp Klein'schen Verlassenschaft betr.

exp. ead.

№ 48,257. ad

Ein mittelst gnädigster Entschließung vom 4. July l. J. Nro. 7. dieser Stelle mitgetheilten Verhandlungen in Betreff des Entwurfs für einen kgl. Steuerkataster zu Frankenthal und den Antrag über neuerlich über

Conscriptionsgeschäfte, welche wegen vorgekommener Verwechslungen, Irrungen oder mehrere Verfasse Anstände für die Feststellung ihrer Militairpflichtigkeit verursachen sollten, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Conscription Entscheidung zu treffen, und über die vorgekommenen Reclamationen † die Constitution auszusprechen,

† und Entscheidung

2, Der zur Beschleunigung dieser Constitutionen soll die Vornahme der Conscriptions Geschäfte vorgeschrieben werden,

3, Allein da solche Constitutionen, dass sie Gerichtsurtheilen, insgemein bei von ihnen herrührenden Einsprüchen ‡ die Unzulässigkeit mit Appel belegt sind der Conscription entgegen sind, dennoch vor Vornahme derselben bestehen, so würde gemäß dem Innhalte der bestehenden Civil Gesetzbücher übrig bleiben, ob diese Appellationen der Conscription zu nachtheilen seyn.

‡ appellirt

Die hiesigen Obrigkeits Procuratoren sind beauftragt, hierüber die K. Rekursion zur Entscheidung und Verfügung in Anvernehmen zu setzen.

№ 48, 258. 5 Oct. 42.

An den Obrigkeits Prok. in Landau.

Da die Entscheidung der Frage ob in jedem einzelnen Falle eine Constitution einzutreten habe oder nicht, nur dem Conscriptions Geschäfte zustehe, so sind die K. Rekursionen der Gemeinden den Obrigkeiten die Vorschrift gegebenen Constitutions Geschäfte zu verfügen, durch Verfügung vom 8 Juni und 18 Augst. dieses Jahres im Einverständnisse mit dem K. Justiz Ministerium folgende durch Rescript vom 22 ej. mitgetheilten Vorschriften vorgeschrieben:

1, Die Conscriptions Geschäfte haben jeweilen

Da wegen der Verhaftung des Franz Weinstock in Eggersheim anstatt dem Zunftmeister der Schlindwein'schen Rotgerberei zu Appau, mit Namen Leinweber ein Braunschweiger angeworben ist, so hat man ihn abgeben, auf die Pässe bezügliche Notizen einem beizulegen, und die Pässe des Franz Weinstock zurückzuschicken, damit er sie Behufs der Conscription zur Einsicht und weiteren Verfügung mit dem angeworbenen Commando zu übersenden, dass Zum definitiven Entscheidung der streitigen Entlassungs Gesuch ab Einsicht habe, dass Franz Weinstock in der Liste des neuen Conscriptions Jahrgangs in gehöriger Form vorgestellt werde.

№ 48, 259. 5 Oct. 42.

An den Obrigkeits Prok. in Landau.

Obgleich durch Rescript vom 12 v. M. № 48, 106 die ausgesetzte Entscheidung der Rekursorgs vom 26 Juli über den Einspruchs gegen die Verfügung des Bürgermeisters von Landau in Conscriptionssachen vorgelegt worden ist, so ist allein auf den Vorgetragenen

Da den Obrigkeits Prok. in Landau der Entscheidung der Rekursion in Betreff der Verfügung des Bürgermeisters von Landau in Betreff der Conscription des Franz Weinstock hat.

copy. 6/10 42.

copy. 5/10 42.

+ der Pfalz

Landau + ergeben den ehrerbietigsten Bericht auf seine gehorsamste Anzeige über die Absetzung des Bürgermeisters Matzenauer daselbst gehorsamst folgendes.

Es muß vorerst bemerkt werden, daß dieser Bürgermeister nicht sehr beschränkt und verworren sich überhaupt einer besonderen Anhänglichkeit, da er gegen seinen vorigen Aufenthalt von Frankenthal sich bereits sehr ungünstig äußerte.

N° 48,260. 5 Oct. 42.

An Herrn Präsident der unterzeichneten Regierung der Rheinkreis

Der K. Advl.

die Kreisunmittelbarkeit gehörige in der Pfalz ansässige der III Quartal 18 41/42 bahr.

exp. 5/10 42.

Ehrerbietigster Bericht über die Absetzung des Bürgermeisters Matzenauer in Landau.

Der Kreisunmittelbarkeit gehörige in der Pfalz ansässige der abgelaufenen Steuerjahre bahrest ist der Beilagen zu dem Berichte vom 2 d. M. d. J. über rückständige Restanz, ergebenst ist um allerunterthänigste Anweisung derselben ergebenst ersuche.

N° 48, 261. 6 Oktober 42.

An Königliche Regierung der Rheinkreis Kammer des Innern

Ehrerbietigster Bericht

Landau

Anleitung gehörig der Wüsten Courtade zur Verunreinigung betr.

exp. 6/10 42.

Auf die hohe Entschließung vom 29. v. M. wurde dem vorgeschlagenen Individuum Courtade zu Verunreinigung der Landstraße die Concession zum Wiederaufbau einer Schmiede mit seiner Verpflichtung der Wittwe Maria Elisabeth Schmann geborene Klein welche neun Kinder hinterlassen und die Concession dauerhaften Kindesbehörde

beigebracht haben werden, ertheilt werden, nebst 2 Beilagen zur gnädigen Kenntnißnahme und Verfügung

---

N° 48/262. 6 Oktober 42

Ehrerbietigster Bericht über die Absetzung des in der Pfalz ansässigen Bürgermeisters Matzenauer in Landau.

Der K. Advl. in Frankenthal

die Kreisunmittelbarkeit gehörige in der Pfalz ansässige der III Quartal 18 41/42 bahr.

exp. 6/10 42.

† ergeben sich über den Mißbrauch der Amtsgewalt des Art. 32 des Strafgesetzbuches

Bezüglich Ihrer Berichterstattung über die Amtsentsetzung des Bürgermeisters Matzenauer in Landau

1, bezüglich von den bey dem Friedensgerichte in Landau vorgenommenen Vernehmungen Zeugen, welche zu Gunsten des Vorgesetzten von Matzenauer bezüglich der bestrittenen Amtsführung gerühmt, gegen Matzenauer vorzugehen, gegen Zeugen von Seite des Appellanten zu sorgen,

2, wenn so die Akten in Betreff der bey dem Bezirksgerichte in appellatorio anhängig gemachten Polizei-Sache gegen Joseph Leopold von Frankenthal wegen Hintergehung gegen das Gesetz über Angabe des Namens des Bezirksgerichte. Vorstehens mitsenden.

Kl. Regierung Landau
K. d. I.

Criminalgerichtsprotocoll
vom IV. Quartal
1841/42. betr.

exp. 6/10 42.

№ 48,263. 5 6. Oktober 42.

In der Anlage hat man die Ehre, ergebenst
Königl. Regierung die Criminalgerichtsprotocolle des Oberlandgerichts-Bezirkes
Zweibrücken, nemlich das Protocoll über
Faber, wegen dem Hausknecht Brandt und
Becker, und dem Buchdruckergesellen Wilhelm Kast
daselbst, für das IV Quartal 1841/42. zur
gefälligen Veranlassung mayadurch zu
übersenden.

cad

№ 48,264.

Hl. Landgericht zu
Kaiserslautern

Einsendung von Strafacten

betr.

exp. cad.

Einliegend wird Gabriel Wolf nach Wilgartswiesen,
Johann Schein und Georg Jungmann, sämtlich
für Wolfsgabern dann Nikolaus Adelberg
und David Baumgärtner zu Gollheim heimathsberechtigt, nach Landau abgeliefert.

№ 48,265. 6 Oct. 42.

An das Hl. Landgericht zu Kaiserslautern.

Einsendung von Strafacten betr.

exp. 7/10 42.

Man benachrichtigt das Hl. Landgericht, daß die Untersuchung wider den Bäcker Schlick zu Edenkoben, wegen des Diebstahls der Säcke
Anstand hat, sobald
Man benachrichtigt das Hl. Landgericht, daß die Untersuchung wider den Bäcker Schlick zu Edenkoben, wegen des Diebstahls der Säcke
Anstand hat, sobald

Hl. Landgericht zu Landau C. V. R. zur beliebigen Mittheilung mitzutheilen, da sich weil derselbe vorgibt, daß er gegenwärtig seine bisherige Adresse noch nicht angemeldet hat, Hl. Landgericht zu Landau C. V. R. zur beliebigen Mittheilung mitzutheilen, da sich weil derselbe vorgibt, daß er gegenwärtig seine bisherige Adresse noch nicht angemeldet hat,

G. G. B. f. Gesetzg.-Bl. 1823 p. 619 / vom 16 Febr. 1824 G. ü. (Gesetzg.-Bl. 1824. p. 207) und der Königl. Verordnung vom 2 Oct. 1828 (Zweibrücken-Pfeiffer IV. p. 142.).

№ 48,266. 6 Oct. 42.

Hl. Generalprocurator bey dem k. pr. Appellationsgerichte zu Cöln.

Das Gesuch des Actuars Pisoni von Kaiserslautern um doppelte Besoldungszulage betreffend.

exp. 7/10 42.

Hl. Generalprocurator bey dem k. pr. Appellationsgerichte zu Cöln.

Das Gesuch des Actuars Pisoni von Kaiserslautern um doppelte Besoldungszulage betreffend.

Der Königl. Bayer. Landgerichts-Actuar Pisoni zu Kaiserslautern hat unterm 22 Juli d. J. in der Beilage Anzeige von Hyazinth & Cons. als Besitzer der Apotheke zu Cochem zu erstatten, daß Adam Pisoni und Maria Barbara Pisoni, Eheleute, von Kaiserslautern, wo sie vorgeblich Apotheke besitzen, am 22 Juli d. J. in der Nacht aus ihrer Behausung entwichen seyen, und sich nach Cochem begeben haben, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, und daß Pisoni, welcher bei seinem Abgange von Kaiserslautern Schulden hinterlassen, sich dort wieder einfinden werde.

Der Königl. Bayer. Landgerichts-Actuar Pisoni zu Kaiserslautern hat unterm 22 Juli d. J. in der Beilage Anzeige von Hyazinth & Cons. als Besitzer der Apotheke zu Cochem zu erstatten, daß Adam Pisoni und Maria Barbara Pisoni, Eheleute, von Kaiserslautern, wo sie vorgeblich Apotheke besitzen, am 22 Juli d. J. in der Nacht aus ihrer Behausung entwichen seyen, und sich nach Cochem begeben haben, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, und daß Pisoni, welcher bei seinem Abgange von Kaiserslautern Schulden hinterlassen, sich dort wieder einfinden werde.

Da

+ spezielleren

≠ von dem Antrage

ihre Abänderungen mein höheres als dem in dem Antrage vom 18 Juni 48 enthaltenen gnehmigende Abänderungsantrag in der Art weiter eröffnen, daß sie sein Antrag, Abänderung und Abänderungsantrag + ganz dem Antrag der 8. Abtheilungen entsprechend erwarten. In diesem Sinne sind bisher die Abänderungen von Abänderungen ≠ stets angenommen und Anzeigt erwartet.

Indem ich daher das Gesuch der Abtheilungen zur gefälligen Kenntnißnahme vorlege, darauf hin. Gesetz. mein ehrfurchtsvolles Gutachten gehorsamst abzugeben und die Annahme ehrerbietigst anheimgebe, der vorliegenden Abänderungsantrag den 8. gemeinschaftlichen Abänderungsantrag der 8. Abtheilungen gegenüber.

Ein weitergehender Abänderungsantrag würde nur die 8. beiden gemeinschaftlichen Abänderungsantrag zur Abstimmung zu bringen, zur Folge haben, daß dieser bey Abänderungsantrag der Art in der Kammer eröffnet werden müßte, welche Abänderungsantrag sie zu vorgelegen haben, und dieses zu übersehen, ob sie ihre Annahmeerklärung dieses gemeinschaftlichen Abänderungsantrag der 8. Abtheilungen.

≠ Erklärung

Aus dem Bibliothek bey Gelegenheit seines

Gesuch mit seinen Anlagen zu vorgelegen, gemäß es gehorsamst eröffnet über den vorliegenden Antrag bey meiner K. gemeinschaftlichen Sitzung zu unterlassen und zu genehmigen, stelle ich der gnädigen eingabenen Antrag, daß die betreffenden Akten gemeinschaftlichen Sitzung gemeinschaftlich eingetragen werden, eingezogen mein begleitendes Gutachten über Antrag des Bibliothek eingereicht vorgelegt.

No 48/267. 27. Oktober 42.

Vo. Kl. Majestät Bauinspektion für den Mühlenbezirk Jacob Gerstner von Rimpar, Landg.

exp. 7/10 42.

Auf höchst. Kreisregierungsentschließung vom 24. Sept. d. J. Nro. 15 wegen Entlassung zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe wegen Betrugs verurtheilten Maurergesellen Jacob Gerstner von Rimpar, Landg. Karlstadt, wird unterthänigst angezeigt, daß derselbe seine Strafe bereits vollständig verbüßt hat und nach Ablauf der Strafzeit am 25. d. M. entlassen werden wird.

Gemäß Entschließung vom 24. August 1834. und dem Gesetze vom 10. Nov. 1837. wird ehrerbietigst angefragt, ob Gerstner nach Rimpar + Wohnsitz zurückkehren darf.

+ Wohnsitz

Indem ich Ew. Kl. Majestät das Gesuch des höchst. Kreisregierungsentschließung sammt den allegirten Akten des Bauinspektion Gerstner von Rimpar einzureichen + Gesuch mit gehorsamster Anzeige, daß ich mir die allerhöchste Genehmigung dieses Vorschlages ehrerbietigst erbitte.

№ 48/268. 7 Oktober 42

Hr. Landrichter in Landau

das Pfullendorfer Gemeinde Bernhard v. Lindenschmit betr.

exp. 7/10 42

Ertheilt Landrichter Lindenschmit die mit Erlass vom 4. Juli d. J. vorgelegten Akten zurück mit der Anzeige, dass das Pfullendorfer Gemeinde Vermögen Bernhard von Lindenschmit, wohlhabenden Andenkens, nach Abschluss seiner vormundschaftlichen Rechnung d. d. pto. zu Vermögensübergabe gekommen sey.

Zu Handen des k. protest. Pfarramts Pfullendorf zur Mittheilung an Wittwe Schulz dahier.

ed

№ 48/269.

Hr. Landrichter dahier

das Pfullendorfer Capell zu Lindwangen gehörig die in dieser Gemeinde bestandene Mühle betr.

exp. eod.

Ertheilt Bezug nehmen auf die diesseitige Erlass vom 30. v. Mts. wohlan selben Tag. Wo. die von kgl. Regierung vorbehaltene Genehmigung des Pfullendorfer Capell Verkaufs der Mühle zu Lindwangen an Jakob Müller von Lindwangen ertheilt.

8 Oktober 42.

№ 48/270.

Hr. Kl. Majestät

Urkundenlegalisation betr.

exp. 8/10 42.

Sem. Kl. Majestät werden in der Anlage 3 Civilstands-Register-Auszüge, von welchen sämtlich in Landrichterl. Gebrauch genommen worden soll zur Entgegennahme und die betreffende Gebühr-Rechnung gehorsamst vorgelegt.

eod.

Hr. Kl. Majestät

die Forderung des Metzgers Christian Dingler von Carl Graf, Schuldners, betreffend in B. Rottenburg, betr.

№ 48/271.

Die mittelst höchsten Rescripts des k. Justizministeriums vom 18. v. Mts. hervorgelangten Akten der k. Gesandtschaft zu B. Stuttgart

exp. eod.

v. 26. August l. Js. im Pfründbestand mit anderen nachgenannten Gebäuden gehörend und vorgelegt.

8 Oktober 42.

№ 48/272.

Hr. Landrichter dahier

Brandschadbeschreibung des Fleiss Jakob Lugenbühl von Kalkreuthen betr.

exp 8/10 42.

Die Anordnung eines Augenscheins-Lokals vom 30. v. Mts. wonach den Rekurrenten gestattet wird, die ihm zuerkannte 6monatliche Gehaltung, ist Anstalt nach vom 1. November 1842. zu belassen.

№ 48,273.

Hr. Landrichter in Pfullendorf

Brandschadbeschreibung des Taglöhners Adam Weber zu B. Grafschaft betr.

exp. eod

In Gemäßheit Hochfürstlich Landvogteilichen Erlass vom 30. v. Mts. wohlan selben Rekurrenten in anmit Kalkreuthen bei allenfallsiger Vollmachtnahme Gehaltung Adolph Weber 66 Tägigen Gehaltung ist Anstalt, in welcher nur wenigen Hausstand wesentlich wonach ist, wenn Einlagen gegen Wiedervorlage zum gefälligen Rücksendung.

eod

№ 48,274.

Hr. Landrichter in Landau

das Gesuch des Jakob Lugenbühl Bauer zu Kalkreuthen um Nachlass von Brandschadbeschädigung betr.

exp. eod

Wohlgeboren wohlan selben wird den seinerzeit vorgelegten Lokalmaßbericht VII. zurück mit der diesseitigen Genehmigung des Jakob Lugenbühl Bauer von Kalkreuthen Nachlass gewährenden Gebühr-Rechnung wieder zurück.

Herrn Generalst.
zu Cöln

die Bestrafung der Schiffer-Knaben-Schiffbauleute betreffend
Beilage von Steinmauern
Bartel.

copr: 8/10 42.

№ 48,276. 28. Oktober 1842.

Der Herr Finanzminister benachrichtigt mich mit dem Rheinzollamte Cardal vom 19. September 1842. in Betreff der hies. Bezeichnung der Pfalz, sowie der Verschiedenheit der Rheinisch-Colner-Dampfschifffahrtsgesellschaft, wonach [illegible] Schulz in Cöln, selbst Passagiere zu übernehmen befugt sind nach Maßgabe der ~~Cabinetsordre vom 26. November 1819~~ Gesetzes vom 24. Mai 1837. Art. 85-88. das Rheinschifffahrts-Concession vom 31. März 1831. das Colner-Dampfschifffahrts-Privilegium in das Personal Privilegium Gebrüder Schulz in Cöln zu stellen, und die Bestimmung in Betreff der Pfalz [illegible] Rücksicht der Preußischen Bezeichnung unsere Dampfschiffe [illegible] zu wollen.

№ 48,276. cod.

K. Bauinsp. in P. Landau.

Abwesenheitserklärung gegen den K. Aktuar Alwens von Kirchheimbolanden betr.

copr: cod

Der Aktuar Alwens von Kirchheimbolanden ist von dem Hauptpolizei Gerichte in Kaiserslautern wegen Verletzung des vorliegenden Verhaftbefehls vom 23 Aug. d. J. in contumaciam zu einer Geldstrafe von 5 Thalern, einer Geldbuße von 25 Gulden verurtheilt und der im Art. 42 des Strafgesetzb. vorgesehenen Strafe daß die Dauer von 5 Jahren für vorsätzlich erklärt worden. Allein dieses Erkenntniß ist in Folge der Bestellung und Vernehmung durch Opposition, Vernehmung und Confrontation wieder aufgehoben worden. Vor Abfassung des gesetzlichen Urtheils ist es nun vorerst nöthig, daß mit Gewißheit, ob der Aktuar Alwens vorsätzlich zur Erfüllung der ihm durch

+ vorsätzlich benommen, daß die Ausbleiben des Aktuars durch Opposition, Vernehmung und Confrontation wieder aufgehoben worden.

K. Bauinsp. Kr. des G. № 48,277. 8 Oct. 42.

die polizeiliche angeordnete Verhaftung gegen den Maurer Gattung von Oberwesel betr.

copr. 8/10 42.

Der Verhaftbefehl gegen den Maurer Gattung von Oberwesel wegen Diebstahls ist nicht vollzogen worden, weil derselbe sich bereits seit dem 6 Dez. 1841 und 17 Januar 1842 hier in Untersuchung befindet.

K. Bauinsp. Kr. des G. № 48,278. cod.

Verhaftbefehl gegen den Aktuar Alwens von Kirchheimbolanden betr.

copr: cod

Der Aktuar Alwens von Kirchheimbolanden ist von dem Hauptpolizei Gerichte in Kaiserslautern unterm 23 Aug. d. J. in contumaciam in Anwendung der Art. 405. 408. 406 und 42 des Strafgesetzb. zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, einer Geldbuße von 25 Gulden verurtheilt, und der im Art. 42 des Strafgesetzb. vorgesehenen Strafe daß die Dauer von 5 Jahren für vorsätzlich erklärt worden. Allein dieses Erkenntniß ist in Folge der Bestellung und Vernehmung durch Opposition, Vernehmung und Confrontation wieder aufgehoben worden. Vor Abfassung des gesetzlichen Urtheils ist es nun vorerst nöthig, daß mit Gewißheit, ob der Aktuar Alwens vorsätzlich zur Erfüllung der ihm durch

meine weitere Entscheidung gemäß aufgehoben ~~worden~~ erworben könnte.
Der Exponent, mit einem der K. Notariats-Examinatoren in Verbindung gesetzt, hat sich ausgesprochen, daß, die Akten, sobald das Verfahren weiter Anstand gefunden hätte, ihm zurückgegeben seyen, selbige nochmalen, ~~selbst wenn sie wirklich~~ zwar die ganze Zeit gestanden, daß man eine vorläufige Benachrichtigung bezüglich des ~~Todes~~ vorgekommenen Ableben anzeigt Verfahrens für unerheblich und gegenstandslos.

Dieß beehrt sich K. Amt. nach dem gefälligen Erlasse vom 26 v. M. pr. 29ten mit dem Anfügen zu berichten, daß dem K. Notariats-Exponenten selbst die bestimmteste Versicherung der Akten, daß das Verfahren weiter Anstand gefunden hätte zu erwarten sey, aber vorläufige Benachrichtigung eines ~~es~~ damals eingetretenen Ableben gegeben worden, ausgetragen worden ist.

+ wiederholt

Nº 48, 279. 8t Octob. 42.

K: Landgericht in Landau.

Exekutorische Exposition, Edikt; exp: 8/10 42.

Requisitorium für David Haas, Handelsmann in Ingenheim requirirte gerichtliche Urkunde einholen und demselben gegen einzuschickende Legalisirungs-Bescheinigung zustellen lassen.—

Nº 48, 280. cor

An das Großh: Bezirks-Amt Landau

Requisitorium

Demselben wird auf das gefällige Schreiben vom 30t. July d. J. Nº 8607 ergebenst auf die Exsinuations-Bescheinigung vom dortigen Notariat L. Leoni in Kirchheimbolanden bekannt.

Sinsheim

Amts-Notariat.

exp: cor

An das Großh: badische Hofgericht in Mannheim

Exekutorische Exposition, Edikt; exp: 8/10 42.

Nº 48, 281. 8t Octob. 42.

Demselben wird auf Anfuchen von Jacob Heer, Hirschwirth in Obermoschel, für 1) Heinrich Lamb Taglöhner, 2, Elisabetha Lamb & 3, Jacob Lamb Taglöhner, sämtlich in Mannheim insinuirt gewesene Urkunden zur weiteren Behandlung übersendet.—

K: Gen. Staatsprokurator am Großh: Hofgericht in Mainz.

Clauss: Entwurf.

cop cor

Nº 48, 282. cor

Der Gerber. Knecht ist wegen im Aufstande v. Aufruhr von Anna Maria Hoffmann, Ehefrau Heinrich von Morlautern für Wilhelm Schaffmann, Knecht bey Wirth Müller in Worms insinuirte gerichtliche Urkunde zur Zustellung an den Adressaten gegen Empfangs-Bescheinigung zurückzugeben.—
Hierüber ein mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 20t v. Mts Nº 3285 die Empfangs-Bescheinigung von 1) Anton Blank in Kirchheimbolanden, 2) Ob. Joseph Guilano 3) Georg Guilano beide von Harxheim 4) Philipp Burkhauser & 5) Joh. Ehrenfried in Ebersheim einzugehen

---

K: Landgericht in Frankenthal.

Aufschrift.

exp: cor

Nº 48, 283. cor

Demselben 3 Requisitorien des Großh: Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim übersendet, um solche durch Gerichtsdiener Ferdinand Löb, oder Valentin Scheimann oder Jacob Löb, sämtlich Simon Mayer allen in Hüttersdorf gegen Empfangs-Bescheinigung zustellen zu lassen.—

S. L. M.

Aufschrift.

exp: cor

Nº 48, 284. cor

Demselben Behufs Aufnahme von
A) Mayer Kahn, Handelsmann in Niederhaslach, für 1) Isaac Pollack, Handelsmann in Rimpelz in Frankreich, B. Abrahamen Herrmann für 2) Wolfgang Bahr Gerichtsvollzieher in Jarsfeld, bey Metz. Departement der Niederrhein in Frankreich, insinuirte gerichtliche Urkunden allenthalben zugehen lassen.—

№ 48,285. 28. Oktober 42.

H. Landrath v. Flatten

Gutsbesitzer Jacob Benning. Hof Wallraben

Cat. exp. 19/10

Infolgedessen requisition des H. Landraths v. Flatten d. d. Mch. vom 2. d. Mts. wird hiedurch Jacob Benninghof von Wallraben die verlangte Landes-Invalide pflichtmässige Gestellung seines Pflegesohnes, des Wilhelm Mengenhausen Benninghof, geborenen Kreuzfeldweiden von der Ersatz-Reserve, nebst 6 Einlegern zur nochmaligen Musterung.

cad

№ 48,286.

Der Landwirth, Gutsbesitzer und Schöffe Degen II v. Hasselbroich,

bat. exp. cod.

Der H. Landrath v. Flatten requisitionirt unterm 3. d. Mts. wiederholt die Gestellung des Einsassen Degen II, Hasselbroich in Gemeinde Glesch, wegen verabsäumter Landes-Invalide pflichtmässiger Wiederholungs-Musterung, der Einlegung Ende Oktober Abtheilung von der Ersatz-Reserve pflichtig, nebst 7 Einlegern zur nochmaligen Musterung.

cod

№ 48,287.

H. Landrath v. Flatten

Legalisation des Gutsbesitzers Jacob Traumann und Ludwig Reinhal, bat. exp. eod.

Laut Requisition des Landraths v. Flatten d. d. Mch. vom 8. d. Mts. wird der Gutsbesitzer Jacob Traumann und Ludwig Reinhal, mit der Legalisirung der französischen Gesundheits-Pässe, zur nochmaligen Musterung zugelassen.

№ 48,288. 28. Oktober 42.

H. Kl. Merjenich

Bauquartier für Brevard Mouton v. Cundal und Wil. Julm Bupperteet v. Golenbuch, bataill.

exp. 19/10 42.

Wilhelm Bupperteet von Golenbuch, Bataillons-Bauquartier für Brevard Mouton von Cundal und Jul

№ 48,290. 9 Oktober 42.

Hr. Konsistorium
zu Ansbach

Prüfungszeugnis des Johann Fidel von Hollfeld, betr.

exp. 9/10 42.

Demselben eine Bescheidungsverordnung über sein dem Kirchenrathe nebst Zeugnissen in der Absicht des Appellationsgesuchs vom 20. d. Mts. vorgelegtes Prüfungszeugnis zu eröffnen, um über die einzuleitende Entscheidung vernommen zu werden.

№ 48,291 cor

Hr. Dekan Dr. Brandt
zu Hersbruck

Dasselbe Prüfungszeugnis des Wirtschreibers von Hersbruck, dasselbe betr.

Demselben denselben Verhalt in der Absicht des kgl. Appellationsgesuchs vom 21. d. Mts. vorzulegen, um über die einzuleitende Entscheidung vernommen zu werden.

exp. cor

№ 48,292. 10 Okt. 42.

An das K. protestantische Consistorium in Speier.

Gehorsamste Zusammenstellung der vorliegenden Gesuche betr.

exp. 10/10 42.

Die nachgesuchte Lehrerprüfung ist nach den eingeleiteten Verhandlungen noch nicht vorgenommen, sowie die Vorbereitung des K. Lehrerseminars mit der Einleitung des Gemeindeschule sorgen müssen. Sobald die Vorbereitung abgeschlossen sein wird, wird die gehorsamste Vorlage der Akten erfolgen. Wird darauf man sich auf den gnädigsten Erlass vom 14 v. Mts. gehorsamst zu vernehmen.

№ 48,293. cor.

Hr Assr. in Frankenthal

Betreff eine Ehe.

exp. 10/10 42.

Das K. protestantische Consistorium wird erfolgter Einleitung Abschrift der Lehrerprüfung gegen den Assessor Karl Friedrich

Ehelich & Cons. gehorsamst vorzulegen die Einsicht der Akten erbeten, so erhalten Sie. hinzugefügt das in dem Falle von 2 Aug. d. J. mitgetheilte Rescript auch die zu beschleunigende Abschreibung samt Akten Vorlage Bericht erstatten.

№ 48,294. 10 Oktober 1842.

Hr. Rentbeamten
zu Lahr

Gesuch des Christoph Becker von Dinglingen um ein erledigtes Hausstellen-Hausstandsrecht betr.

exp 10/10 42.

Demselben das erbetene Zeugnis Erlaubnis 6 M. übersendet, um den Lehrstellen bekannt zu machen dass Einsicht des Einsetzung zu Dinglingen mit dem Bemerken zugestellt werden wird.

cor.

№ 48,295.

Hr. Rentbeamten
zu Lahr

Lehrer Brand zu Kiechlinsbergen, bez Friedrichs Gnade, betr.

exp 10/10 42

Demselben in Erledigung der Pfalz mitgetheilten Anzeige-Protokolle über das erbetene Zeugnis zum Brand mit der Aufgabe, eine vorschriftliche Prüfung anzuordnen, weil der Vorbericht geschlossen werden muss, dass der Lehrer Zeugnis abgeschlossen gelassen werden ist.

Das Resultat unter Vorlage der Prüfungsakten sodann anzuzeigen.

№ 48,296. 10. Okt. 42.

K. Reg. der Pfalz
Kr. des I.

Die Ablehnung zugunsten Ansässigen in das Lehrer Examen in Speier betr.

exp. 11/10 42.

Die in der gnädigsten Zuschrift vom 5 Sept. d. J. mitgetheilten Anzeigen, dass in dem Bezirke Grünstadt zu Kirchheimbolanden keine jüngeren Ansässigen, welche den übrigen Anforderungen genügen, sich befinden

bescheinigt sich mich meinem Bruder der K. Staats-Prokurator von 7 d. M. in der Art, daß Balthasar Siegel 14 Jahre alt, Johannes Klein 16 Jahre und Pastor Klein 13 Jahre alt, in der Sitzung des Schwurgerichts vom 16 Aug., wegen Brandstiftung zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt und Paul Spreleuze der mitangeklagte Führer nach der Sitzung in das Bezirks Gefängniß überführt worden sind.

In der Requisitorischen Anfrage vom 14 Oct. 1840 No. 43,098 die Ablieferung von Kindern in das Central-Gefängniß betreffend, gehen mir von der Ansicht aus, daß wir solche Kinder sich nach der Strafe von einem Jahre von einem Gefängniß in das Central-Gefängniß zur Ablieferung zu bringen, (nach §. 28. der allgem. Gefängniß-Ordnung vom 6 Sept. 1824.) oder welche in Gemäßheit des Art. 66 des Code penal auf Lebenszeit in einem Besserungs-Hause verwahrt werden sollen, in die Central-Strafs-Anstalt in Speier geliefert werden sollen.

Es hat Requisitorium Ministerium vom 24 ejusdem bestimmt, daß Personen unter 16 Jahren, welche nach Art. 66 ~~und 67~~ des Code penal zu einem Besserungs-Hause auf bestimmte Zeit verurtheilt, oder nach Art. 67. ib. einem Gefängniß-Strafe verfallen sollen, in das Central ~~Haus~~ Gefängniß zu Speier zu verbringen seyen. Da der Art. 67 von einer eigentlichen ~~Gefängniß~~ Besserungs-Strafe handelt, so müßte man

+ eigentlich

‡ statt Straf- und Besserungs-Anstalt

annehmen, daß die Requisitorien in Bezug der Anstalt verlassen sey, und daß die eigentliche Strafe, obgleich sie von der Anstalt gegen jugendlicher Verbrecher im Allgemeinen spreche, doch nicht der Absicht zu vorstehen sey, als Kinder, welche wegen Verbrechen zu einer Gefängniß-Strafe verurtheilt worden sind, in der Central-Anstalt in Speier verwahrt werden sollen. Es ist nun so wenig als sonst die Absicht des Gesetzgebers, ~~in~~ daß in dem Gefängniß von Speier für die Kinder aus den Bezirken Landau, Zweibrücken und Landau neue sehr beträchtliche Einrichtung der Anstalt ~~eines~~ nothwendig, ~~Kinder~~ der Kostenaufwand in solche Höhe getrieben werden, wenn Kinder dahin zu bringen, oder wenn die Absicht dieser in den Bezirks Gefängnissen, wenn sie ~~nun~~ dann noch Speier Strafe verbüßen zu lassen.

Der Gefertigte erachtet K. Reg. die Anzeige gemacht hat, daß sich in dem Bezirks Gefängniß zu Zweibrücken drei jugendliche Verbrecher unter den weiteren befinden, somit gerade die wenigen Abwesenheit nöthig zu verhindern; erachtet neue Verfügung über die Frage zur Abverurtheilung jüngerer Verbrecher, ~~oder~~ neue gesetzliche Abänderung nothwendig seyn sind, ob K. Regierung gemäß wäre, den Abgang vom 14 Oct. 1840 neuen gedachten Sinn und erachten beizubringen, sonnen wenn nothwendig erachtet.

Stelle der in dem allerhöchsten [illegible] Bestätigung [illegible] Gesetz bezüglich jüngerer Bestätigung modificirt erwarten sollen, so dürfte es dienlich sein, [illegible] dieselben durch [illegible] Amtsblatt bekannt gemacht werden müssen.

Dem in der gnadenherrlichen Cabinetsschreiben vom 5 v. M. [illegible] gnädigsten Absichtungen, daß die K. Kreis-Regierungen ermächtigt werden möchten, [illegible] Anträge die jüngeren Bestätigungen [illegible] mit ihrer Verantwortung in die Liberal-Acten [illegible] in specie [illegible] zu lassen, ist bereits durch die Cabinetsschreiben vom 17 Febr. 1841 [illegible] 1 Appendix, in [illegible] Sinne der hier bemerkten Restriction, nachgekommen worden.

№ 48,297 ad 12 Oktober 1842.

K. Landgericht. zu Landau

Appellationsinstanz, betr.

exp. 12/10 42.

Demselben 4 Vorladungsordonnanzen über Jacob, min 1, Franz Xaver Heinzelmann, 2, Johann Wissing und Valentin Weis, 3 Matthäus Ulmayer von Weingarten, 4 Michael Lauth und Michael Lauth beide von Rauschenbach, vorladend zu Ihnen in der Sitzung der K. Appellationsinstanz behufs [illegible] d. mds. zu erscheinen, damit über ihre angelegten Berufungen verhandelt werden.

№ 48,298 ad 12. Oktober 42.

K. Landgericht. zu Landau

Appellationsinstanz betr.

exp. 12/10 42.

Demselben 4 Vorladungsordonnanzen über Jacob, min 1, Franz Xaver Heinzelmann, 2, Johann Wissing und Valentin Weis, 3 Matthäus Ulmayer von Weingarten, 4 Michael Lauth und Michael Lauth beide von Rauschenbach, vorladend zu Ihnen in der Sitzung der K. Appellationsinstanz behufs [illegible] d. mds. zu erscheinen, damit über ihre angelegten Berufungen verhandelt werden.

№ 48,299 ad

K. Landgericht zu Landau

Lehrsmanns zugeordnet Rechtsanwalt Ludwig zu Cusel, betr.

exp. 12/10 42.

Demselben eine Lehrsmanns von P. Wolff zu Cusel gegen den Rubinhaber mit dem Aufforderungsschreiben über die [illegible] Lehrsmanns [illegible] Ludwig zu beauftragen.

№ 48,300 ad

K. Majestät.

das Gnadengesuch des Nicolaus Keitz von Wiebelskirchen betr.

exp. 12/10 42.

Derselbe [illegible] nicht Anlaß auf [illegible] des [illegible] Landes [illegible] die [illegible] zu [illegible].

№ 48,301 ad

K. Majestät das Gnadengesuch des [illegible] Koppang des [illegible] Bindenbinder [illegible] betr.

exp. end

Dasselbe das [illegible] Gesuch [illegible] mit Anlaß [illegible] Landes [illegible] die [illegible].

Kr. Kl. Majestät No. 48,302. d. 12. Oktober 42.

Gulielmus Hubertus Clemens Franz Schmalz von Speyer, kathol. exp. 19/10 42.

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet mit Antrag auf Bestätigung der erkannten Landesverweisung pflichtgehorsamst vorzulegen.

ead.

Kr. Kl. Majestät No. 48,303.

Gulielmus Hubertus Clemens Franz Michael Peltz von Edesheim, kathol. exp. ead.

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet mit Antrag auf Bestätigung der erkannten Landesverweisung pflichtgehorsamst vorzulegen.

ead

No. 48,304.

Kr. Kl. Majestät

Nachdem Kr. exp. Kl. Landgericht Speyer die Untersuchung gegen Adam Haag & Cons. v. Dannstadt, kathol. exp. ead

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet. Gegen die Erkenntnisse vom 7ten & 8ten d. M. wurden Berufungen eingelegt. Da nun Kr. exp. Kl. Landgericht Speyer die Untersuchung gegen Adam Haag & Cons. v. Dannstadt, kathol. exp. ead

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet. Gegen die Erkenntnisse vom 7ten & 8ten d. M. wurden Berufungen eingelegt. Da nun

ead

No. 48,305.

Kr. Kl. Majestät Rechtsanwalt Ludwig Herr v. Dannstadt, kathol. exp. ead.

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet. Gegen die Erkenntnisse vom 7ten & 8ten d. M. wurden Berufungen eingelegt. Da nun

ead

No. 48,306.

Kr. Kl. Majestät Rechtsanwalt Adam Haag & Cons. v. Dannstadt, kathol. exp. ead

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet. Gegen die Erkenntnisse vom 7ten & 8ten d. M. wurden Berufungen eingelegt. Da nun Kr. exp. Kl. Landgericht Speyer die Untersuchung gegen Adam Haag & Cons. v. Dannstadt, kathol. exp. ead

Kr. Kl. Majestät pflichtschuldigst unterbreitet. Gegen die Erkenntnisse vom 7ten & 8ten d. M. wurden Berufungen eingelegt. Da nun

ead

No. 48,307.

12ten Octob. 42.

Kgl. Prov. d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Finanzprozeß des Peter Sonneck aus Lauterscheim und des Michael Spanier, Handelsmann in Hauptstuhl.

Brief exp. 13/10 42.

Im Einverständniß benachrichtigt man Kgl. Prov. daß von der Kreisdirektion eingewünscht alle weiteren Verhandlungen im Falle daß gegen die wegen Defraudation des Tabaks Angeklagten Peter Sonneck & Michael Spanier, Handelsmann in Hauptstuhl, Erkenntnisse erlassen werden sollten, welche über den Betrag von 50 fl. hinausgehen, Akten, daß zu diesen Erkenntnissen in Rechtskraft, daß über den Betrag & die Verfügung der Strafgelder verfallenen Tabaks & Cigarren, sowie über die Vertheilung der Strafgelder Verfügungen getroffen werden, vorzulegen.

ead. 13

K. Prov. d. K. d. F. in Sp.

Von dem Bürgermeister Messer zu Eyweiler a/ Prov. zur Last gelegte Mißhandlung des dortigen Gemeinderaths Wilh. Weber betr.

exp. ead.

No. 48,308.

Wenn benachrichtigt daß, Kr. Prov. wegen über den Amtsverrichtungsakt gehabten vorläufigen Untersuchung mit dem Antrage vorzulegen, daß die Freisprechung des Bürgermeisters Messer zu Eyweiler wegen der von K. Prov. d. F. gutgeheißenen Verfügung der Polizeistrafe gegen die Mißhandlung vor Gericht zu stellen, nothfalls ausgesetzt werden möge.

Die Mißhandlung zwar mag dem Diener & Exekutor des K. Landcommissariats nicht unbedeutend gewesen sein, doch der Beschluß des Prov. Rath daß kein Grund vorhanden eine gerichtliche Verhandlung vorzunehmen. Wenn der andere

Pirita fast dreifach durch den Aufforderungen der bewaffneten abgeschickten Bauern durch sein Benehmen die gesetzliche Widersetzlichkeit gegen die Vollstreckung seiner Befehle gegen Vorsatz des Bürgermeisters in seinem Bezirke vom 15 Aug. als schon vor bestimmt, von Selbst ausgegriffen zu erwarten und festhalten müssten, um sie von sich abzuhalten, gezwungen, dass der Vorsatz, durch sie von den Aufforderungen seiner und dem Polizei gerichten Schaffer begleitet wären, ausgeführt werden, gegen welche Angriff sich zu bewaffnen hatten, wären Selbst sie durch Anwendung gestanden, gegen durch den Aufforderungen dieser Bauern abwenden oder Selbst nicht wären.

L. Berg. Ob. Ger. in Speier.

Den Vollzug der Haftbefehl-Requisition, in Specie die Vernehmung des mit Haftbefehl belegten Hauptangeschuldigten der ersteren Conscribirten betr.

exp. 14/10 42.

№ 48, 309. 13 Oct. 42.

Rücksichtlich auf den diesseitigen Beschluss vom 6. d. M. über nebenzeichnete Vorstellung hat man die Vollstreckung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts Landau mit zu beauftragen, gegen welchen gegen Selbst ein Haftbefehl ausgefertigt worden ist, in welchem die Aufforderung des Bezirksgerichts Landau zur Vernehmung des mit Haftbefehl belegten Hauptangeschuldigten der ersteren Conscribirten enthalten war, in Anspruch genommen werden, weil dass die Aufforderung des Bezirksgerichts selbst dessen nicht, dass auch der in dem Requisitorium vom 26 Juli aufgestellten Grundsatz von Seiten des Gerichts blos zur Verzögerung eines Motivs zur Abweisung der Requisitorium zu gestehen habe.

37.

№ 48, 310. 13 Oktober 42.

An das Bezirksgericht Landau

Verantwortung gegen Philipp Ludwig Paulus v. Maikammer wegen Abgang Decker von Edenkoben, betr.

exp. 14/10 42.

Demselben seine Vorhaltung des Requisitoriums vom 10. d. mtls. gegen Rab. Vikarius zur weiteren Benachrichtigung übersendet.

№ 48, 311. 14 Oct. 42.

An das Bezirksgericht Landau

Den Vollzug der Haftbefehl-Requisition, in Specie die Vernehmung des mit Haftbefehl belegten Hauptangeschuldigten der ersteren Conscribirten betr.

exp. 14/10 42.

Bey der Verhandlung über die Haftbefehl-Requisition sind in der Gerichtssitzung von heute zu Tage gekommen ist, glauben wir Selbst selber Bemerkungen auf die in dem zuvorgedachten Requisitorium vom 9. d. M. bezüglich der Vorspannung vorgebrachten Anstände einige gemeinte Ihnen Ihrerseits folgende Punkte vorlegen zu können:

a, ob es mit einer gewöhnlichen gerichtlichen Vorladung vorzunehmen sey?

a, dass Sie auf das Ersuchschreiben vom 26 Juli, die Vernehmungsstellung bezüglich des Antrags des Bezirksgerichts, wenn sie nicht ausdrücklich und gesetzmässig Statt fand, unterlassen, weil der Gerichtsdiener seine Vorladungen nicht ausgetragen hatte, und die vorgedachte Verhandlung zu einer Zeit nicht zu vorgenommen wäre,

b, dass Sie am 13 Augst. selbst eine

Verlaufberichte ~~aus~~ von einem Monat ausgestanden haben, oder den ganzlichen Verzicht mit der Anzeige thun, daß der Herzogliche Bezirksarzt nach seiner Ansicht bezüglich der strenglichen Gegenstände anzuzeigen sey, zu bestrafen, oder der Polizei Behörde Kenntniß zur Bestrafung zu übermitteln,

c, daß Ein der Verlaufberichte monatlich ausgestanden haben, oder davon eine Anzeige zu machen, widrigenfalls ist Ihre Absicht, es soll dann eine 8 d. Mk. + Anzeige Strafe pro. in Ihre Anstalten sehen.

Ihrer gefälligen Empfangnahme von Ihrer Antwort beharrt ich

ergebenst

Nürnberg 14. Oktober 62.

+ verstehen

№ 48, 312.

Hr. Conrad Glasser
dahier

die Prozeßakte der Peter Grünewald'schen Ehefrau betr.

exp. 14/10 62.

№ 48, 313.

Hr. Kl. Majestät
Landgerichts für
rechts Regnitz dem alten
Pfleger zu Kirchehrd

exp. cad. Bestl.

№ 48, 314.

Hr. Kl. Majestät
Landgerichts
Einsassen der Stadt
Fürth und Landsassen,
Bestl.
expedit.

№ 48, 315.

15 Oct. 62.

Hr. B. Amt.

Disziplinar Untersuchung gegen den K. Polizei Diensk. Nikolaus Moore von Grünsfeld betr.

exp. 17/10 62.

In der allerunterthänigsten Vorstellung vom 2 März d. J. stellte ich bey Abänderung meines Antrags dienst gehorsamst Nikolaus Moore in Grünsfeld gegen Haftentlassung gegen das Kautionsgesetz in mein Gefängniß von 46 f 40 x gegen Sicherheit gegeben, bemerkt, daß ich gegen meine bey dieser Gelegenheit unterthänigst gemachte Aussage gegen Nikolaus Kaufmann, (von dessen niedrigen Gesinnungen) eine besondere Disziplinar Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Diese ist nun durch die Abschrift des Bezirksgerichts in Frank. vom 15 Mai d. J. nachgetragen, durch welches gegen Nikolaus Moore wegen Ehrenkränkung zu drey Wochen Gefängniß verurtheilt ist. Die Verhaftung des Angeschuldigten hatte nun i. Juni. g. a. statt.

Da dem Nikolaus Moore die Verfügung zugekommen 8 Monaten von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, Vorsorge niederzulegen, und er in dieser die Appellation nicht ~~nicht~~ um die gesetzliche Notifikations Zeit zu ~~ergreifen~~ wenden, so bin ich erst jetzt im Falle die Akten mit dem Antrage zur Entscheidung gehorsamst vorzulegen.

Für die in meinem gehorsamsten Vortrage vom 2 d. J. die Verurtheilung der Disziplin gegen den Nikolaus betreffend, um gehorsamste Genehmigung dass ~~dass~~ dieser Personen in

der disziplinar Gesetz gebung, den Rotarien gegen über die so nothwendig gewordene energische Handhabung der Disziplin möglich stets [illegible] können, [illegible] bisheran die Vorgänge unserer Christ sonnen Kanzlei.

+ [illegible] Kriegsjahr mobilisirte

Der K. Bez. gerichts Gerichtsdiener Just Kunz zu + Kandel wurde von 8 auf 12 Thlr d. J. seinem Rotarien der Bezirks, außer Ehrenzulage zu den Kosten der Gerichtsdiener, angewiesen, Veranlassung zu dem Rotarien so zu stehen, weil diese laut der Art. 50 des Gesetzes vom 24 Juni. Gesetz XIII eine minister. riellen Gerichtlichen Arbeiten vorzunehmen. Diese Gerichtsdiener erhalten den Rotarien durch Gemeindebote Rath vom 12. 15 und 25 Juli festgesetzt. Lohn in dem Gemeinde vom 24 Juni bereits vorläufig erhöht wurde, ist einzustellen. Städtische Rotarien haben durch Rath des Gemeinde bottenlohn vom 22 Sept. d. J. gegen diese Gerichtsdiener Vermehrung einzulegen. Die bestimmten müssen die Gerichtsdiener dagegen zu thun, was das Gesetz ihnen auferlegt, und es steht zu erwarten, daß selbst der Gerichtshof mit diesen Worte eine bestimmte erwarten, die um niemand mehr zum Gegenstande einer gerichtlichen Controverse sollten gemacht werden können.

Gegen Rotar Dudenhöfer in Göllheim hat das Bezirksgericht in Kreisstrafsachen gegen und in Akten d. J. wegen disziplinar Vergehens Anklage erhoben und ihn in den Kosten des Verfahrens mit etwa 70 f. betheiligt, womit er in seinem Rechte Gesuche sich wegen Aufhebung

gegen Verfügung der Rotariats stellen verbunden hatten, auf eine Mobiliar Versteigerung gegen 2/3 der Kosten durch seine Abschreiber sollen abhalten lassen, gegen welche Urtheil er sich in die Kreisstrafsachen [illegible] hatte.

Dieses Urtheil erging ihm am 13 Juni d. J. zugestellt. Heute muß er sich durch Gemeinde bottenRath vom 12 Augst. d. J. Warnung anzeigen! –

Gegen den Rotarien in den Bezirken Landau und Frankenthal hat ihn durch Abschreiben vom 8 und 15 Augst. d. J. die Einschreitung durch disziplinar Anzeige vorgeschrieben, weil sie in [illegible] Verletzungen von diesen Gesetzen, in Beziehung [illegible] gegen §. 55. Abs. 2. des Gesetzes vom 16 Aug. 1828, der Abschreiben vom 6 Juni. 1837 (Amtsbl. p. 377) und gegen die Ministerial [illegible] Anzeigen der K. Regierung des + und der Gesetze vom Jahres vom 7 Juli und 15 Aug. 1838, [illegible] gemeinen Verfolgung durch Abschreiben vom 24 Dez. 1841 einstweilige [illegible] Aufhebung von disziplinar Einschreitung den Rotarien einzugestehen [illegible], [illegible] desto sorgfältiger Bestätigung die Disposition [illegible] genommen haben, daß [illegible] bey seiner Abzugsleistung eine Gebühr von 30 – 60 f. baar [illegible] bezogen haben soll, die Gegen setzen [illegible] [illegible] auch zu den Summen die in die Abzugsmittel Casse zu entrichten sogen.

Auch hier haben die Rotarien die [illegible] gegen [illegible] Verfügung [illegible], daß sie

bezüglich der Aufnahme solcher Beispielsbücher
beim Arrest beachten können. Erst muß hier schon
Vorsicht gegen die gestellt erwarteten Verzögerungen
Rechtsmittel zu verwahren!
Eine Schwierigkeit kommt, daß der K. Appella-
tionsgericht in der Virgiliner Sache gegen Notar
Rauh, der [illegible] dem seine Schuldigkeit Akten in
seine vorgegeben hatte, zu dem ganzen Geschäfte
140 Gulden provisorisch zu haben, schon ein
jedem einzelnen Protokollakt, [illegible] denen vor
der festsetzenden Strafe sonst vorrätig hatte,
die dazu gehörigen Akte [illegible] nach Vorschrift
der Art. 38 des Taxgesetzes vom 9 April 1822
und Art. VII der Taxprovisorium vom 6 Juli
1823 vorzugehen und von den Parteien sämt-
gemäßen zu lassen, die von dem Verz. gemäßen
in Frank. gerechnete Entfernung stunden von 35 f
gesetzgehoben sind, somit Notar Rauh sich dem
ganzen Taxierungsakte, somit das Taxgesetz
selbst [illegible] mit den klarsten Argumenten
vorgeht, in seinen Glauben bestärken habe.
Der Exekutionsakt sind durch Verfügt vom 17
Aug. 1842 den ganzen [illegible] Akt appellations-
gemäßlichen Verfügt gemäßigten Exekutionsver-
fahren vorgenommen.
Aus diesen Verfügt mit den Akten Lage ist
zur alleruntertänigsten Entscheidung vor, somit zugleich
nachstehende ergeben ist, daß die Notarien
sich gemeinschaftlich gegen, die Vorschriften

+ gehörig

≠ vorgeblich

der einzeln vorgenommenen Verfügungen des Verz
von 10 Brum. Jahr XIII zu befolgen, somit
in der Taxierung gegen selben [illegible]

+ den bestellten Ausgeschworenen gegen über

Dazu die diesen Akten der Taxe gegen den
Gemeinden vorher und gegründeter Forderung durch
bereits Abgeordnetungen von Virgiliner bestellten
gegen Notarien [illegible] Notarien Akte aufgegeben,
[illegible] die Abverfügung der Taxe Prozesse gegen-
den [illegible] Notarien.
Heut [illegible] ist es endlich der K. Kreisbehörde
durch [illegible] Akte gelungen, um [illegible] Virgiliner-
gemeinschaftlich gegen einen Notar in letzter Instanz
zu verfügen, so sind dadurch durch den
Abtritt der Akte auf die Art der Abverfügung
mittelst Bestellung von Ausgeschworenen alle [illegible]
gegeben.

≠ doppelten

Diese Akten können nur darüber beruhigt
gegeben, daß die K. Verz. Gemeinden auf den
sog. K. Ob. gemeinten Vorschlägen, die Genehmigung
der vorgenommenen Abverfügung in der Festsetzung,
[illegible] Notarien die Virgiliner Gemeinden
Diäten über die Notarien selbst zu-
geben bestehen gegeben.

o ergeb, gemäß der gütigen Erlaubnis vorgefügt, ergeben Anfüsse der Gemeinden ist

≠ und der K. Gerichtsbehörden

15. Oktober 62.

№ 48/316.

An
Kanzleirath Schenck
in Landau

Kanzleirathsstelle
für die Pfalz an das
Tribunal 1. Instanz
Herrn von R. Martin

Uebersendung eines Ministerialerlasses
v. d. Mfs. wodurch die dem Rubrikaten
gestattete einjährige Beurlaubung
genehmigt wird.

exhib. exp. 15/10.

№ 48/317.

An
Rechtsanwalt
Hoffmann
in
Landau.

Rechtsanwaltschaft

exp. eod.

Ernennung zum Stellvertreter des Notariats
Amtssitz zu Bestellung an das Landcommissariat.
Herrn Notariatsverweser Bruchhäuser in Neustadt
Uebersendet.

№ 48/318.

An
d. Kreis- u. Stadtgerichts-
Präsidenten
Herrn Dr. Schmitt
in Speier

Die Festsetzung der
Sitzungstage für die
Vorsitzenden Rathsmitglieder
Ihres Kreis- und
Stadtgerichts

exp. 17/10 62.

eod.

Zur Anzeige, daß der Vorsitzende des 1. Senats des Kreis- und Stadtgerichts Speier, Herr Präsident Schmitt, mit dem Beginne des 4ten Quartals l. J. seine Sitzungen in Landau abhalten wird.

Von dem Empfange der gefälligen Zuschrift vom 30 Aug. l. J. mit dem Beifügen des Herrn Präsidenten Regierungsrathes vom 9ten ej. gegen die Festsetzungen des Vorsitzenden des 1. Senates dieses Gerichtshofes, wegen seiner schon seine Entscheidungen dieses Collegiums vom 8ten ej. gegen den Vorsitzenden bezüglich des von ihm in der Vorsitzung vom 4ten ej. aufgehobenen und verschobenen Terminen wiederholten.

Der Gehalt der Festsetzung des Vorsitzenden gerade neue eigenthümliche Auffassung des 1. Senatsvorsitzenden Verfügung, die neue sich neue Ansicht, unter Abänderung des Commissariats, setzt der ersten Festsetzung des 1. Senatsvorsitzenden mit den Ansichten des 1. Präsidenten Gerichts unterm Königlicher Regierung

zur Einsicht mitzutheilen.

Der 1. Senatsvorsitzende stellt sonderlich die Ansicht, daß die Vorsitzungstage nicht von jedem † in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festgesetzt sind nicht sondern jedem, sondern nur vielmehr festzusetzen, sobald der Vorsitzende in dieser Festsetzung verharren sollte. Es soll in dieser Angelegenheit die Verantwortung von Gesetzes sonderlich beantwortet; sogar einem gewissenhaften Ehrenmanne gegeben sein dürfte.

Gegen nun die Festsetzung des Vorsitzenden und der Festsetzung vom 4ten Aug. mit den öffentlich gemachten Anordnungen besteht, daß er auch sonderlich zu Recht gehe, gemäß der Willensmeinung sei, gegenüber der 1. Senatsvorsitzende als sein gesetzmäßig sich, in Gemäßheit der verschiedenen Gerichten mit weiteren bereits festgestellten Dienstgeschäften regelmäßig die Sitzung fortzusetzen, so kann doch nicht sich Grund in Zweifel gezogen werden, daß die Gesetzliche Anordnung dem Chefs allein gehöre, und daß der 1. Vorsitzende Befugniß hatte, den Sitzungstag sonst mit guter Anordnung zu verlegen.

Ausgenommen
Schon der ~~ersteren~~ Gründe (Gründe der Verfügung des 1. Senatsvorsitzenden vom 17 Sept. gegenwärtige 1. Abtheilung, dem 1. Vorsitzenden zurückzugeben, in der Sitzung in Landau sind nicht die nöthigen Verhandlungen zu verfügen,

† unter Aufgabe der Rücksicht des Antragens

und dasselbe zu sorgen, dass die Vorstehenden
denen sie vorgesetzt sind, genügend beaufsichtigt
und angehalten werden, gänzlich bestellt erachtet,
damit nicht gegen Vorschrift der Polizeistrafe und
der Geschäftsgang gegenseitiger Verständigungen un-
terbrochen werde; endlich haben wir die
Verpflichtung der K. Friedens-Gerichte gerne oft
der Fall sein soll.

Wenn fast dasselbe bereits angemessen, in seinen Be-
stimmungen zu dem Vorstehenden stets übereinstimmend
Rücksichten vorgeschrieben zu haben, endlich die
gegenseitige Verständigung und die Verpflichtung der
Friedens-Gerichte.

Verbleiben fast der K. Vorstehenden Bedenken wegen
Vorschrift des K. Bureaus Gesetzes durch fast bestehende
und unabänderliche Verhältnisse schon Abschriftlichkeiten
gegeben sein und dem Vorstehen Vorsteher nicht
Braun hervorgerufen, der Zweck selbst
gänzlich nicht beeinträchtigt bleibt etwa.

K. Landgericht in Landau
Rechnungsrevisionen
exp. 15/10 42.

№ 48,319. ℔ 15 Oktober 42.

Für K. Landgericht Landau sind die dasselbst
beim Brenner zu Landau am 12. d. M. Nachmittags
von der Landgerichts-Kasse K. Scharff in der
Absicht, sich seinen Verpflichtungen, sich seinem
Dienste zu entziehen, Abwesenheit Urlaub, sich unbe-
rechtigter Weise mehrere Tage von seinem Wohnsitze
entfernt hat, Abwesenheitsgesuch Gehalten
wieder zurück, um nun von dem Gehalte
der letzteren Monat dasjenige einzubehalten

Landgerichts-Kasse Landau
Rechnungsrevisionen
exp. 15/10 42.

№ 48,320.

Vorlage von 6 auf Ausstehen von
A. Wilhelm Graf von Rüdigen-Hohenburg,
b. k. pfälzischen Kämmerer in Trier, für
1, Ludwig Despont, 2, Ferdinand Despont, 3, Car.
und Robert, sämtlich Holzhändler in Mainzlust,
4, Carl Schulmeister, Wirth, Gastwirth in
Mainau bei Kaiserslautern, 5, Fromlaud,
B. Weigand Fuchs, Handelsmann in Friedrichsstadt,
für
3, Isaac Sollath, Handelsmann in Rinkenfeld,
C. Jacob Adam Mayer, Handelsmann in Dinkheim,
für
C, John Jacobsohn, Kaufmann in London № 13.
Broad Street Buildings, insinuatos produndum.

K. General-Landgerichts-Kasse in Speyer
obigen Extraits
exp. eod.

eod

№ 48,321.

Dasselbe 3 auf Ausstehen.
von A. Ludwig Block, Handelsmann in Pirmasens, für
1, Johannes Lentz, Schneider & Handelsmann in Ober-
bexbach Landgerichts Zweibrücken,
B. Christian Ludwig Mader, Leiter in Kirschmichelbach,
für 2 Carl Ludwig Hess, Schuhmacher in Alzey, und
3, dessen Ehefrau Susanna Pretzfelder, insinuatos
produndum ebenmässig und zugleich unter Bezug-
nahme auf das Gesetz v. 13. v. M. die

Zustimmung bestimmung von 1, M. Lutz in Münchweyher, 2, J. Obenauer in Langenbrunn, 3, A. W. Fischmann in Wachenheim, 4, M. Fischmann allda, 5, L. Hammer allda, 6, Johann Hofmann allda 7, J. Hammermann in Grünstadt, &c, C. J. Aufsässer, zugeschlossen.

№ 48,322. 3 15 Oct. 42.

H. Rathsh. in Kleinbockenheim Verlassenschaft ec. Johann Jacobs von Lohnsfeld resp. Jacob Baker von Fischbach betr.

Demselben 2 Vorladungsdecrete zu übersenden mit der Aufforderung in die Theilung des K. Appellat. Grundstücks vom 3. Novembr. l. J. wo möglich zu lassen mit dem Ersuchen mir Anzeige zu machen.

exp. 15/10 42.

№ 48,323. ead

H. Rathsh. dasige Appellationsgericht betr.

exp. ead.

Uebersendung von 3 Vorladungsdecreten mit 1) Jacob Kühn C. m. Frankfurt, 2, Johann Philipp Schlosser von Battenhof, & 3, Franz Bastic v. Klingenmünster, wovon die beiden ersten zur Leistung in der Theilung des K. Appellationsgrundst. vom 3. resp. 4. Novembr. k. J. M. B. zu ersuchen, wegen der dritten Ladung hierselbst Anzeige machen.

№ 48,324. ead.

H. B. Adv.

Kanzl. Hoffmann & Cons. wegen Festsetzung von Honorar Attest betr.

exp. ead.

Es hat gerichtlich mit, gegen Vorweisung der K. Staatskassen von Frankf. vom 24 Aug. a. c. 10 Oct. uns seiner Anlagen gehorsamst vorzulegen, wie erstlich es scheine eigentlich vorgelegen, daß nach dem Ansinnen des Freier der K. Advg. in Speier meinige sämtliche Acten mit als eigentliches Magazin gebraucht haben. Seine Forderung sich sehr bescheidet gemacht. Auch der Vorgesetzte Maxon erscheint als compromittirt.

H. Appellationsgerichtspräsident v. Jbell in Zweibrücken

Verlassenschaft ec. Johann Jacobs von Lohnsfeld resp. Jacob Baker von Fischbach betr.

exp. 15/10 42.

Demselben 2 Vorladungsdecrete zu übersenden mit der Aufforderung in die Theilung des K. Appellat. Grundstücks vom 3. Novembr. l. J. wo möglich zu lassen mit dem Ersuchen mir Anzeige zu machen.

№ 48,325. 17 Octob 42.

H. Rathsh. Jungk z. Kais. d. Franken zu Speyer

Denunciation gegen den Ackermann Schaefer zu Hambach betr.

exp: 17/10 42

Dem Ersuchen des K. Regierung Abtheilung des Innern des K. Stuhlbezirksamts zu Frankenthal in Rücksichtnahme der Dringlichkeit dieser Angelegenheit wegen Einholung mündlicher Mittheilung der dem diesseitigen Ermessen anheimgestellten Administrativ-Untersuchung zu willfahren.

№ 48,326. ead

H. Advocat Anwalt in Landau

Verlassenschaft gegen Johann Jacob Klutz, Bürgermeister Veldenz des K. Stuhlbezirksgerichts Bergzabern wegen Verheimlichung in Betreff der Verlassenschaft des Bürgermeisters Veldenz, wegen schädlicher Widersetzlichkeit gegen die K. Gendarmerie im Dienste, betr.

exp: ead

Demselben einer Vorladung mit dem Auftrage zu übersenden, dem K. Bezirksamte die neue Zeitbestimmung des K. Gen. Proc. zur Kenntniß und K. Gen. Proc. zur Kenntniß zu bringen, daß Art: 292 N. C. d. Proc. Civ. gegen das Urtheil N. J. Gerichts Landau vom 16. September l. J., wodurch Beklagter dasselbe zu [illegible] einer wörtlichen Gefängnißstrafe v. in den Kosten verurtheilt worden ist, innerhalb der gesetzlichen Frist appellirt worden sei, und im Uebrigen in den Bezirk des K. Appellationsgerichts Zweibrücken gehöre.

J. M. Bremmer als K. Resp. Procurator vom 18. l. M. d. J. über die Verweisung einkommt, hierdann zu bescheiden.

№ 48,327. 17 Oct. 42.

H. Präs. v. d. Heydt in Berlin.

Die Verleihung des Stadt Langenbach in Ostpreußen an den Kaufmann Gugel gehörigen Hofes betr.

Copy: 18/10 42.

Auf das Ansuchen des Bürgermeisters Stadt Langenbach in Ostpreußen wegen Verleihung eines Adelsattests geschieht Ihr. Exc. vorläufig [illegible] zu eröffnen, daß Sie den selben bezüglich des Staatsgesetzes gehörigen Falles, falls Sie keine gesetzliche Hindernisse

† im Jahre 1838

[illegible] Gründe sollten gegen die Cautionsfrist geltend gemacht werden können, nachdem Sie die Casse † übernommen und Abschlags-Zahlung darauf geleistet und solche behalten haben sollen, oder auch der Anerbietung, der sie sich zum gütlichen Austrag unterworfen haben, Folge leisten.

Nº 48,328. 18 Oct. 42.

Hr Advocat Calmann. Trier.

Die Ehefrau Klein geborene Petit und Landau beto. exp. 18/10 42.

Die Ehefrau Klein geborene Petit und Landau erscheint mit nachgenannter Schrift und beschwert sich bezüglich ihres im Jahre 1835 bey dem K. Appellationsgerichtshofe zu Trier anhängig gemachten Ehescheidungs-Prozesses auf Ihre Anfrage wie folgt vernehmen zu lassen, und ersuchet die Rechtsfortsetzung desselben mit der Ausgabe resp. Zustellung des [illegible] von ihrem Charter hier selbst bezeichneten Schriftsatzes.

† wie so erhellt ihre Ehescheidung begründet ist,

Hr Staatsprocurator Trier

Nº 48,329. cor

Ihre Wohlgeboren wollen nachgenannten Civil-Stand Regist Ausziehung, nachdem derselbe von der französischen Gesandtschaft beglaubigt worden ist, dem Jacob Schwan von Brettheim behändigen lassen. —

Trier Legalisation

exp: cor

Hr: Staatsprocurator Kreuznach

Nº 48,330. 18t Octob. 42.

Ehefrau Wollmar zum Käshofen,

Ehescheidung.

exp: 18/10 42

Einliegend remittiren Ew. W. einen allerunterthänigsten Gutachtlichen Bericht vom 11ten d. Mts, enthaltend die Ehescheidungs-Klage der Peter Wollmar'schen Eheleute im Käshofen, die verehelichte Landwirthin Elisabetha Peter zur Scheidung ihrer Ehe gegen ihren Mann Christian Wollmar, Ackersmann daselbst, verehelicht gewesen, nebst 6 Anlagen zur weiteren Verfügung.

Nº 48,331. cor

Hr: Generalprocurator Rheinprovinz zu Trier

Appellations-Rechtssache des Ackersmanns Friedrich Gustav Willich zu Frankenthal

Exp: 20/10 42

Gegen das Urtheil des kl: Civilgerichts zu Simmern vom 26t März 1841 zeigen Anwalt J. J. Willich, die Ehescheidungs-Klage der Anna Maria Barbara Schneider, ehemaligen Ehefrau des Ackersmanns, die Scheidung in der Sitzung des Civilgerichts, als Anwalt vom Bernhard Reichard aus Köln, gegangenen Anhang, und Anwalt Leuchsenring zu Frankenthal an.

Dieses Urtheil hat J. J. Willich durch Zustellung, vermittelst Akts des Gerichtsvollziehers Esswein vom 22t Juny cod: angegriffen.

Der Appellation verletzt das kl: Staatsbehörde nur auf den Grund der Bestimmungen des Art. 103 des Decrets vom 30t März 1808, vor Allem die Unzulässigkeit rügen.

Diese Einrede hat darauf das kl: Appellationsgericht vermittelst Contradictoires vom 16t August cod: verworfen, und zugleich über den Grund der Appellation zu Recht erkannt, mittelst Aufhebung des Urtheils des kl: Civilgerichts, vermöge welchen Urtheils, dem Anwalt Willich von dem jetzt Anhaltenden Manches, so wie dem verheyratheten Paare Auferlegt

Zeugen eines appellationsgerichtlichen Erkenntnisses habe ich heute Anglei-Akt zum hiesigen Landg. dem 6. Civil-Senate desselben eine Ausfertigungsnummer des K. Appellations-Gerichts eine Cassation. Die Revisionsbeklagten, gegen welchen Revision ist, haben Klagung einer gerichtlichen Erörterung über die Sache, in welcher ein appellationsgerichtliches Erkenntniß gefällten Oberappellat. Entscheidung der Cassationsbeschwerde deferirt worden sollen, eine Ausfertigung eines von dem K. Hauptzollamte Peterson verfaßten Protokolls beigelegt.

Ich habe nun die Ehre, Ew. E. in den Anlagen, die bezüglichen Akten nebst Protokoll des Zollamts Peterson über die Vernehmung des Kaufmanns Mayer zu Frankenthal, Vorsitzenden des Verein. Ausschusses der Pfälzischen Handelskammern, d. d. 7. Novemb. 1837, mit dem Ersuchen zu übersenden, mir gefälligst gefallen zu lassen, die Einholung der Entscheidung des Bundestages zu veranlassen.

V. 28,332. 18 Oktober 42

Pr. Ass. in Frankf.

die Instruirung von öffentlichen Gerichten durch den K. Bayr. Staatsrath Maxon zu Speier betr.

exp. 19/10 42.

des Präsidiums der K. Bayr. der Pfalz hierselbst, daß die Zuschrift vom 8ten d. M. bezüglich des dem Bayrischen Maxon zu dort gehaltenen Vortrages von öffentlichen Gerichten vor dem Handelsvereinsvortrag neue rechtsgutachtliche Instruirung zu veranlassen, um gefälligst sich darüber zu äußern, ob die zu Gunsten des Staatsrathes Maxon gemachten Vorschläge in Betreff der Einholung der Entscheidung des Bundestages auf dem Anstande gefunden werden.

o Einholung von seinem gutachtlichen und rechtlichen Gründen begleiteten Abschriften

+ 28 diesjährigen

≠ den allegirten

≠ in nicht beglaubigter Abschrift,

diese rechtsgutachtliche Instruirung (statt dem Präsidium der K. Bayr. der Pfalz d. d. d. d. in specie d. d. der Einholung der Entscheidung des Bundestages) abgeschnitten; gefälligst gefallen gnädigst gefällen Genehmigung dazu, daß die vorgedachte Instruirung. Es vergönnt sich übrigens, daß die Bayr. Regierung öffentliche Verhandlungen sich nicht gegen den Vortrag des Staatsrathes Maxon, sondern gegen die Ansichten, welche Maxon, der Bayrische Commissar Abschiedes über einen wichtigen Punkt der Verhandlungen zur Basis seiner Ansichten gemacht hatte, gerichtet haben, so bezweifle meine Ansicht, daß Staatsrath von Maxon Regierungen welche nicht dem Vortrage dem Grundsatze, daß gegebene eigene.

Diese Instruirung ist in meinem Berichte nicht weiter erwähnbar, da ihr guter Glaube dem Anstande sich auf die Persönlichkeit von Maxon gründen könnte.

K. Amtsg. [illegible] ersuche [illegible] meine gerichtliche [illegible] Obduktion des Amtsgerichtsarzt Mason für mich glaubwürdig [illegible], somit der Abdruck [illegible] Befund [illegible] meinerseits [illegible] Böhmen, und [illegible] Obduktion des Abdruckes an Bernard Moses von 4–5 Jahren von etwa 1½ Centner Körpergewicht [illegible], sich demselben [illegible] die Obduktion [illegible], ihn vor Gericht zu stellen. Sollte [illegible] Lokaluntersuchung [illegible] Momente zu meiner [illegible] Überzeugung führen, so bitte [illegible] die gerichtsärztliche Obduktion des Amtsgerichtsarztes Mason [illegible] meiner bloß gerichtspolizeilichen Anordnung zu requirieren.

Durch das Ergebnis der [illegible] Lokaluntersuchung ist auch der gerichtliche [illegible] der Leichenschau von Amtswegen übernommen [illegible] Aufgabe gestellt, indem zur Feststellung der objektiven Todesursache nun so sorgfältig wie [illegible] vorgegangen muß, [illegible] ob die in Verlust gegangenen Leichen gerichtlich [illegible] auf den Abdruck [illegible] [illegible] worden sind, oder ob [illegible] nicht vielmehr als gerichtsfremde Körper auf dem Körper sich befinden? Eine solche Prüfung oder Aufforderung [illegible] auch von [illegible] Beamten vorgenommen [illegible] Böhmen, [illegible] die Amtsärzte gerade [illegible]

+ von Körper

+ da [illegible] Feststellung als [illegible] Leichenschau [illegible] Abdruckes [illegible] zu betrachten [illegible],

+ die Abnahme einer Aussage [illegible] Abdruck [illegible] Aussage [illegible] notwendig sein, um [illegible] sollten, [illegible] [illegible] sind [illegible] gerichtsfremde Körper

+ neben auf

[illegible] die [illegible] Verletzungen [illegible] gerichtsfremde Körper [illegible] Körper [illegible] Amtsarzt [illegible] befinden haben. Es erscheint demgegenüber k. Amtsgerichtsarzt [illegible] Verletzungen [illegible] Beamten [illegible], [illegible] die Feststellung [illegible] in Betracht gezogenen Leichen als [illegible] [illegible] [illegible] übereinstimmen [illegible] Böhmen, zu [illegible] dient der Dienst [illegible] k. Amtsgerichtsarzt. –

Sollte die Lokaluntersuchung in Betracht des Amtsgerichtsarzt Mason [illegible] [illegible] Anordnung [illegible], [illegible] sollten oder [illegible] [illegible] Verletzungen [illegible] [illegible] [illegible], so [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible].

---

k. Amtsg. [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible].

Betreff [illegible] [illegible].

[illegible] 19/10 42.

N. 28, 393. 19 Okt. 42.

[illegible] [illegible] k. Amtsgerichtsarzt [illegible] [illegible] [illegible]

ob und welche Akten ~~als~~ weil dem Anschein
~~oder von dem Original entnommen~~, ~~entnommen~~
genommen, ~~oder~~ auf welche als unerheblich Papiere
nach dem Ansinnen sich beziehen haben mögen.

ff 19 Oktober 42.

---

ff Bauerhof.
Klasnic
Bauernschaft für
Maria Rose von Kirlan-
reinzberg, bath.

exp. 19/10 42.

№ 48/334.

Demselben sein Einkommensgesuch vom 14. d. Mts.
übersendet, welchem Hochselbe wird, sich die
Kabinettsin die ihr wegen Hochstempels zum
heimten 17 Kreuzer Entschädigung vom
1ten Novembre d. Js ohne weitere Anfrage zu erheben.

cod

№ 48/335.

Kl. Regierung der Pfalz
Kammer d. F.
Conrad zu Wachenheim
weiler bei Kirchheim
Eisenbarth bath.

exp cod.

Laut mir gefälligen Zuschrift
vom 18. Juli d. Js. zu No. Exh: 14,664. mitgetheilten
Rechnungen bezüglich des rückerstatteten Capitals
sind zunächst zur Berichtigung, ob seine
Verjährung in Anwendung zu setzen, ob seine
Kassenmäßige Rückerstattung eingeleitet worden,
hierüber in Kenntniß Beziehung eines hier
Resultat erfahren, und deßfalls durch die Kgl.
Kammer das k. Bezirksamt zu Neustadt
auf den Antrag dahin Verfügung getroffen
Einstellung des Verfahrens veranlaßt worden
ist.

cod

№ 48/336.

Kl. Majestät
Schuldverlagsgläubigen
bath.

exp cod

Verlage v. 14 Novembre, wonach: Einhundertvierzig
Kreuzer, einen Bürgermeisterlichen Kassen
rechnung, eine Ehrenerklärung und Empfangbe-
stätigung d. die Französische Gesandtschaft.

№ 48/337.

19 October 42.

Kgl: Regierung d. Pfalz
Kammer der Finanzen
zu Speyer.

Steuerassessor Gaspary das
Wilhelm Hoefeld von
Dirmstein betr.

Extl.

Exp: 20/10 42.

Der Steuerassessor und Spezialcommissär Gaspary in
Wilhelm Hoefeld von Dirmsteinbetreffend
Verkauf das kl: b. k. Gesuch zu Kaiserslautern vom 24ten May d. Js, welches von dem
kl: Regierungs Finanz Collegium unterm 21ten July
dieß Jahres mitgetheilt ist, wegen Erlaß Patentsteuer von
Ertheilung Concession zu der projectirten
Errichtung Gesuch vom 22ten Jan. d. Js. vorgetragen hat.
Hiernach wird Hoefeld [illegible] kl: Regierung über den Mangel
vorgeschriebenen Einregistrirung Gesuch
Akten über projectirte Hoefeld projectirten Etablisse-
ment mittelst Verfügung vom 6ten August d. Js
der kl: Regierungs Commission über Gesuch
mit der Aufforderung mitgetheilt worden sind, damit
in diese Stelle Verfügung treffen, einen reglemen-
täre Verfügung zu erlassen, resp. zu berichten, die
zur Vollziehung der Vorschriften der Art.
33 und 36 des Gesetzes vom 21ten Germinal XI, speziell
der Stelle welche Arzneyverkäufe die Materialhänd-
ler vorbehalten diesen und bis zu welchem Gewichts-
und Maßziele einzuhalten sind bestimmt ist, wobei
der Art: 33 cit. unter „drogues simples“ verstanden,
welche Weise in diese Verfügung gesetzt, wer
welches Quantum der Verkauf nach dem Medici-
nal. Gewichte Kreuzer, ~~welches~~ einer wie
gewissen Vorsichtsmaßregeln für die Materialhändler
und in welchen Fällen eine für die Gerichtsbar-
keit gelegt hat. —

№ 48, 338. 19. Oktober 42.

An
die Cultus- und
Revisions-Sektion
des Herrn Jacob Hörnan v.
Landau & Hans-Bell

copy 19/10 42.

Einliegend erhalten Sie W. das durch
Cultusministerium vom 5. d. Mts. gegen Herrn Jacob Hörnan
v. Landau & Hans-Bell erlassene Erkenntniß mit
dem Auftrag, die Einleitung das Verfahren in
die Kompetenz des Polizeigerichts zu Germersheim
zu und die Zustellung nach Maßgabe der Verfügung
mit Vorladung in die zur Kognitionirung
Handlung bestimmte Sitzung vom 4. dieses
d. Js. zu veranlassen; das Erkenntniß wieder
anverschlossen beizufügen und sodann nach der
Vorladung sofort hierher zurückzugeben.

№ 48, 339. 20.

An den prälegirenden Vorsitzer des K. Bezirks-
Strafgerichts in Spey. Herrn Präsident

Das Ableben des K.
Friedensrichters Hagen
in Spey. betr.

copy: 20/10 42.

Ich beehre mich Ihnen hiermit anzuzeigen, daß der K. Friedensrichter Hagen dahier am 18 d. M. gestorben ist.

Da nun dieser Friedensrichter mir das dasige Friedensgericht sey. d. M. allerunterthänigst vorzuschlagen, daß in Gemäßheit des Reichsgesetzes die baldige Anordnung der provisorischen Friedensrichters Stelle in Landeshut und Germersheim sowie die Ernennung eines Friedensrichters für Landau

№ 48, 340.

An
die Staatsprokuratur
in
Frankenthal

An zu zwanzigfältiger Ausfertigung
mit Dank wohlgefällig das Dan-
iel Hormann zu Speyer

betr.

copy 21/10 42.

In Vollziehung des Land Gesetzes vom 7. Mai d. Js. Reichsgesetzblatt
Kreises vom 14. July d. Js, das einfache Gesuch
des Amalia Hormann von Speyer um Ehrenerklä-
rung ihres Vaters Daniel Hormann betr.

copy:

einfache

№ 48, 341. 20. Oktober 42.

An zu zwanzigfältiger Ausfertigung
gefälligst Dank wohlgefällig das Dan-
iel Hormann zu Speyer

betr.

copy: 21/10 42.

Unter gehorsamster Anzeige und die Abschrift der Entschließung vom 8. July d. Js. des Gesuchs der Amalia Hormann von Speyer um Ehrenerklärung ihres Vaters Daniel Hormann betreffend, vermag ich das von Kgl. Bl. Nr. 176. Justizministerio in Ordnung das mir zu ernennen R. Hormann einfache Gesuch um völlige Ehrenerklärung ihres Vaters vollkommen gütige Verfügung vom 14. d. M. mit der gehorsamsten Anzeige zurückzugeben, daß für die gnädigen Verfügung des von Kgl. Bl. Nr. einfache Gesuch des Herrn Hormann für die Gemeinde oder das Leben Hormanns

Gesuch des Gen. der Kl: Kantonnierwache Nr Geil, seinen Abzug, seine gemissbrauchten Urlaub seinen Zwangsaufenthalt abzugeben, und seine weitere Verwendung der in dem Untersuchungs Gefängniss Haft 19 Februar l. Js gestellten Ehefrau Hermann, geb Kalb zu gestatten. Verschiedene Beilagen.

No 48,342. d 20 Octobre 42.

Pr Kl Majestät

Franz Joseph Hermann von Neuwied Gerhard von Kanzenthal, beide kath.

exp. 20/10 42.

Das zubezeichnete Gesuch samt Beilagen Pr Kl. Maj. mit Anbetung auf Genehmigung der Ehefrau in Klagige Haftung ehrfurchtsvoll vorgelegt.

lad.

No 48,343.

Pr Kl Majestät

Bauquartiersverwalter Johann Nebacher v. Zabis, katol.

exp. ead.

Pr Kl. Majestät das anbezeichnete Gesuch samt Verschreibung Beilagen mit Anbetung ehrfurchtsvoll Klagige Haftungs Strafe vorgelegt.

ead

No 48,344.

Pr Kl. Majestät.

Gastwirtssohn Conrad Eschenbrenner von Johann, katol

exp. ead.

Vorlage des anbezeichneten Gesuches Verehelichung mit Anbetung um Verleihung der nachgesuchten Bewilligung ehrfurchtsvollst.

22 Octob 42

No 48,345.

Kl: Strafhausverwalter in Landau.

Wird zur Wissenschaft und Verständigung der Gendarmerie in Landau,

exp. 22/10 42.

Die Kl: Regierung d. Pfalz hat mittelst Zuschrift vom 18 praes: 21 d. Mts vorher mitgetheilt, dass der Kl. Ehefrau Hermann geb Kalb [illegible] mit den beiden Zwillingskindern

Hard und Jakob Brümmer wegen Casselwegher Feldbürgerschaft Meuterey Widersetzlichkeiten gegen ihre Kgl. Gendarmerie verübt, ja sogar ihren Gendarmen Geyer wegen seiner Pflichten Schweigen gewaltsam mißhandelt und verwundet hätten; und demselben das Gewehr gestohlen, die Entlassung der Strafgefangenen Deputation gegen das strengliche Verfahren wegen zu rügen.

Auf Resultat dieser Untersuchung das weitere Einleiten wegen obbesagten Vergehens Angeschuldigten Deputation zur Zeit vorbehalten. –

Nº 48,346. 22ª Octob. 42.

Kgl. Friedensgerichtsactuar in Kaiserslautern

Chur. Regierungs-Präsident des Lazarus Lauferts von Kaiserslautern,

bto: exp: 28./10.

Kön. Pf. erhalten einen Bericht des Glasermeisters Lazarus Laufert von Kaiserslautern vom 22ª d. M. die mittelst Allerhöchster Entschließung vom 16ª d. M. allergnädigst bewilligte gnädigst haben, ihm die 8tägige Gefängnißstrafe, in welche derselbe vom 11ª July l. J. wegen Verheimlichung Fremdenbesuch verfallen ist, zu schärfen, und ihn sofort wieder in Freiheit setzen lassen wollen.

Nº 48,347

Chur. Regierungs-Präsident des Theobald Petry von Frankenstein,

bto: exp: cod

Kön. Pf. Appellations-Gericht des Rheinkreises.

Kön. Pf. Kreis- und Appellations-Gericht des Rheinkreises.

An
das Großh. badische Ober-
Hofgericht
in
Mannheim.

Ordinatum rmas Rechtsbeh.
Ober.
copp: 22/10. 42.
Cln

An das Großh. badische fürstlich
Leiningische Oberamt
in
Amtsheim.

Anw. Zahlg.
copp: cor
Gen. Anwalt.
in
Frankenthal

Anw. Zahlg.
copp: cor
An
Anwaltsn
in
Landau
copp: cor

An die Gen. Procuratur
am Kgl. Preuß. Rhein.
Appell. Gerichtshof
in
Köln.

Anw. Entwurf
copp: cor

№ 48,353. 22ª Octob. 42.

Anwaltsn in Erledigung der Hochfürstl. rmam 20ª m. prael. 8ª d. M.
№ 38031. sen: die rmehrmalen Inhaber. Confirmirungen von
Ferdinand Löb, Handelsmann, der Babette Ebermann u. der
Esther Löb, Ehefrau Mary sämtlich von Winterbach mit
Zubehörden. –

cor

№ 48,354.

Notar Ernennung und die Hochfürstl. rmam 5ª praes: 21ª m. Mts
№ 9839 sub rmam die Erm. rmehrmalen Erz: Amts die Inhaber.
mäßigen. Confirmirung von Samuel Herzog, Weinhändler in
Wachenheim zu übersenden. –

cor

№ 48,355.

Anwaltsn 2 rmalige Rathsakten übersandt, um sie dem Hülfsgerichtsschr.
Peter Hillgärtner in Frankenthal u. dem Weinhändler Mehle
in Winterbach ganz. hinsichtlich. Enga. Confirmirungen zuzustellen
zu lassen. –

cor

№ 48,356.

cor

Anwaltsn anhalten sub. lit. 5 für 1) Philipp Joseph Michel, Bürgermeister in Speyer, 2) Martin Schümann, Pächter, 3) Anna M. Schümann, 4) Lorenz Sommer ad 5, dessen Ehefrau Franziska Schümann, sämmtlich in Wachenheim, ihren resp. gerichtl. Rechtsbeistand wegen welche dem Letztern gegen einzelnde Enga. Confirmirungen zuzustellen zu lassen. –

cor

№ 48,357.

cor

Anwaltsn 4 rmalige Anstehen von A) Peter Braun, Ackersmann in Edenkoben, für 1) Daniel Morgenstern, Ackersmann, 2) Philipp Borsch Ackersmann, 3) Christine Morgenstern, Wittwe von Philipp Borsch, alle drei dem Hanauer Gemeinde Erzweiler gehörigen Erzweiler-Hofes zugehörig, B) dem Gemeinde Edenkoben, für 4) Christoph Heintz, Wirth u. Gutsbesitzer in Edenkoben ebenf. gehörigen Acker zur weiteren Verfügung überschrieben. –

Hr: Gen. Procuratur
Clausen
Anw. wegen Verlängerung
u. Amtsbefugnißerweiterung wel-
chen Hülfsgerichtsschr. Seibel
von Hauenstein

Ord
copp: 22/10. 42.

№ 48,358. 22ª Octob. 42.

Anmelden rmehrfache Entschließung des kgl. Hochfürstl. Ministe-
riums vom 15ª Octob. 42 zur Wissenschaft u. Anmerkung
sowie zur Benachrichtigung N. Patentar zugeschlossen.

Anw von dem Notar Hermann J. Seibel zu Hauenstein ge-
stellten ehrerbietigen Bitte mittheilend, worin derselbe
durch Krankheit ein Gesuch um Entlassung aus seinem
gegenwärtigen Amtsbezirke u. Ernennung des Anwaltes
von Landau Haack in Dürkheim wahrscheinlich rmehrfach
vom 1ª Novemb. 42 an rmehrte.

Zur Anordnung N. Verfügung oder rmehr Mittheilung
seiner ehrerbietigen gehorsamen Ansicht gehorsamst
über mit so rmehriger ein Grund war, als Seibel schon
früher rmehrfach Amtsbefugnißerweiterung beantragt
u. sein Gesuch übergangen hier rmehrfach gewichtet
ist. Ein der 1ª C. Mts einzusendenden Akten folgen mit dem
Ersuchen zurück, dieser Anzeige zu rmehren, daß Seibel
vom 1ª Novemb. c. ab zur Amtsführung der Praxis ange-
halten sei.

№ 48,359.

Vorladg von Prüfungsgesuchen von
A. Eugen Wilhelm Rambaux in Frankenthal, für
1) Philipp Casimir Kolb, provisorischer Regierungs-
Offizier in Saverne dept. des Niederrheins in schrift-
B. Joseph Lemmle, Handelsmann in Rutzheim, für
2) Adolph Kaufmann in Landenburg, dessen ver-
mutlicher Niederlassung in Frankreich,
C. Max Wilhelm Zeiher zu Landau als zu ernennender
k. Notar Conrad Diehl, für
3) Theodor Bauer, ernannt, 4) Christian Math.
Adam Schauberg, beide in Weissenburg,
D. Friedrich Bauer, Notar zu Zolbesheim, für
5) Anton Guthiens, Lehrer, dermalen in New-York
in Nordamerika sich aufhaltend, wissenschaftlichen.

Kgl: Bezirks-Amt Landau

An den Herrn Landrichter zu Speyer

Ein Schreiben des gewesenen Friedensrichters Klein betr.

exp: 22/10 42.

№ 48,360. 22ten Octob. 42.

Wird anher auf Kgl: Bezirks-Amts gefälligst gemachte Zuschrift vom 18ten dss: 22 d. Mts mit beigehenden Akten gegen Rückstellung des Empfangscheines Rem. Nro 1 zu dem Ende übersendet, damit dem Herrn Friedensrichter Klein zu Speyer die in Sachen wegen Nichtbezahlung der Miethe des Bürgers Michael Bickler dahier, gegen Johann Georg Schmitt Schreiner von Speyer, unterm 30ten d. Mts erkannte Urtheil, dann die Akten-Stücke Nro 33, mit Bezeichnung vom 3ten d. Mts übermittelt werden.

Landau, 23 Octobre 42.

K. Notar Schl. in Schifferstadt

Ersuchschreiben gegen Michael Dietscher von Böchingen, betr.

exp: cat

№ 48,361

Übersendung des Vernehmungsprotokolls nebst Anlagen zum Vollzuge

Pr. Rh. Kr.

die Fassung des Empfangscheines der Bürgermeisterei Speyer-Innere über die Rückgabe der Akten betr.

cop: cat

№ 48,362. cat.

Unter Rückgabe der Anzeige vom 22 d. Mts. die Fassung des Empfangscheines der Bürgermeisterei Speyer-Innere über die Rückgabe der Akten betr.

cop: 25/10

№ 48,363. cat.

Bezirks-Amt Landau 22 d. Mts. sieht sich der vorgesetzten Stelle gehorsamst an, die Fassung des Empfangscheines über die Rückgabe der Akten betr.

so eben der K. Bezirks-Prokuratur als einen empfangscheinlichen Wahrnehmungsbericht zu bezeichnen, somit Empfangscheine in Strafsachen, selbst solche der Bezirksgerichte mit Ausnahme der Urtheile in gedachten Sachen entbehren sollen.

Diese vorgesetzte niedergetroffene Anordnung findet sich [illegible] diesseitiger Collegen [illegible] gehorsamst, und stehe dem gefälligen Befehle entgegen.

An

das K: Landkommissariat in Kaiserslautern

Militär-Conscription der älteren Klasse 1821)

exp: 25/10 42.

№ 48,364. 25ten Octob. 42

Unter Rückgabe der anher mit Zuschrift vom 20ten d. Mts benachrichtigten K: Landkommissariats Anzeige gegen Michael Neger von Trippstadt zum gefälligen Gebrauche mitgetheilt.

cat

An

das K: Landkommissariat in Pirmasens

Militär-Conscription der älteren Klasse 1821,

exp: cat

№ 48,365. cat

Vorfolgend hat man den Herrn K: Landkommissariat mittelst Zuschrift vom 17ten d. Mts mundlangten Herrn Schall-Anzeige gegen Heinrich Reichel von Trippstadt zum gefälligen Gebrauche zu übersenden.

K: Notariats-Candidat in Frankenthal

exp: cat

№ 48,366 cat

In Gemäßheit Königl. Bez. Rescripts vom 17ten d. Mts wollen die Erben der Emilie Kraus in Lambsheim unter Rückgabe der Beilagen ihres Gesuches um Ernennung des jungen Erbschaftspflegers Philipp Balthasar Kraus, minderjährigen Sohnes der Verstorbenen, zu dem Behufe anher mitgetheilt werden, damit die Verhandlungen über die Errichtung der Vermögens-Inventur baldmöglichst vorgenommen werden können.

Gh: St. prok. Kaiserslautern

Ordner

Pensionsabrechnung des Jakob Ibarther von Vinningen,

Extr:

exp: 25/42
10

Cassat

wd. Nr 48,378

Nr 48,367

25 Octob. 42.

Dasselbe mit Anzeigschreiben wegen des Ablebens am 5t. d. Mts. wiederschafft. Militär Pensionsbewilligung pro 1816 Rechnungsjahr mitgetheilt.

Militär Pensionsbewilligung

Dem Jakob Ibarther von Vinningen gewesenen Brigadiers Besoldung einer Gemeinde. Inhalt ist dem Vorstehenden Kommandos von dem Kl: Enzi. Depot zu Zweybrücken zu bemerken, daß durch die N5 des Regierungs Intelligenz Blatts vom 24t August 1834 sein nicht anzuerkennen war, und einen wegen Mangels der Anzeigenheit des Falles Gutsprechung später abgeschrieben worden sollen.

Nr 48,368.

cor

Demselben mit Anzeigschreiben wegen des Ablebens am 4t. d. Mts. des Militär Pensionärs vom 17t Oktob 42, wegen der dem Pabrik Arbeiter gewährten Pensionsgebühr gemeldet, und zur Rechnungsbelegung Mittheilung von dem Kl: Invaliden Institut zu Kandel zurückgeschickt. –

Gh: Militär prok. Kommissar zu Landau.

Pensionsantrag für Bernhard Mouton und Wilhelm Küppertus von Erlenbach.

Extr: exp: cor

Nr 48,369.

cor

Gh: St. prok. Kommissar in Frankenthal

Anklageschrift gegen Elias Fries von Neustadt wegen Diebstahl.

Extr: exp: cor

Demselben mit Anzeigschreiben wegen des Ablebens am 4t. d. Mts. des Militär Pensionärs vom 17t Oktob 42, wegen der dem Pabrik Arbeiter gewährten Pensionsgebühr gemeldet, und zur Rechnungsbelegung Mittheilung von dem Kl: Invaliden Institut zu Kandel zurückgeschickt. –

Nr 48,369.

cor

Demselben mit Anzeigschreiben wegen des Ablebens am 4t. d. Mts. des Militär Pensionärs vom 17t Oktob 42, wegen der dem Pabrik Arbeiter gewährten Pensionsgebühr gemeldet, und zur Rechnungsbelegung Mittheilung von dem Kl: Invaliden Institut zu Kandel zurückgeschickt. –

Gh: St. prok. Kommissar in Frankenthal

Anklageschrift gegen Elias Fries von Neustadt wegen Diebstahl.

Extr: exp: cor

Nr 48,370

cor

Demselben anbey ein Urtheil der Anklagekammer des Kl: Appel. Gerichts vom 19t d. Mts, wodurch Elias Fries von Neustadt, unter Aufhebung der gegen ihn Enz. Gerichts zu Frankenthal vom 29t Septemb. d. Js erlassenen Ordonnanz, die Einstellung des Verfahrens verfügt, wegen des ihm zur Last gelegten Diebstahls vor das Kl: Assis. Gericht zu Speyer zu verweisen war. –

Gh: St. prok. Kommissar in Kaiserslautern

Anzeigschreiben wegen des Todes des Militär Pensionärs Jakob Ibarther von Vinningen, und Einsendung der Pensionsquittung.

Extr: exp: 25/42
10

Nr 48,371

25t Octob. 42.

Demselben in Gemäßheit des Rescripts des Kl: Justiz Ministeriums vom 17t d. Mts des Anzeigschreibens des Rubrikaten vom 1t d. Mts wegen Einziehung des Pensions des Verstorbenen zum Besten der Hinterlassenen Abrechnung vorgeschrieben worden ist, nebst den Betreffenden Akten zur weiteren Entscheidung. –

Gh: St. prok. Kommissar in Kaiserslautern

Pensionsantrag des Abraham Koch von Obermoschel

Extr: exp: 25/42
10

Nr 48,372.

25. ej.

Auf die Vorstellung des Militär Pensionärs Abraham Koch von Obermoschel vom 6 d. M. wo die Vorgesetzte Behörde des Gesuchs ist die einzige Instanz seiner Pensionsangelegenheit, welche gesetzlich hat, daß die Beweise und Urkunden, welche die Militär in Anspruch nehmen, gleich denen der Civilisten, auf der Ortspolizei Behörde seiner politischen oder militärischen Behörde, als Ortsvorsteher aufbewahrt werden müssen, beauftragt und der postmeisterliche Aufschreiben gelesen worden. Die hiesigen Municipalbehörden sollen hingegen die Militär mittelst der Militär Bureaux in Anspruch setzen.

№ 48,373. 25 Oct. 42.

An Notariat des Bezirksamts Kaiserslautern soeben durch ihren Collegen Hiesen aus Kusel in seiner Gerichtsschreiberei die schriftliche Verpflichtung vorgelegt, sich des Gehorsams gegen Gesetze, Befehle und Anordnungen der Obrigkeit, insbesondere auch in Beziehung auf seinen Beruf als Notar im Bezirke des Bezirksamts Kaiserslautern, sowie in Beziehung auf die Pflichten, welche durch seine Amtsführung gegen Jedermann, gegen Gemeinden, Behörden und Beamte, gegen Gläubiger und Schuldner, gegen Kläger und Beklagte, gegen Vormünder und Pflegebefohlene, gegen Erblasser und Erben, gegen Käufer und Verkäufer

Zugleich die Genehmigung ertheilt das K: Justiz Ministeriums, wovon eine Abschrift das Ministr. Erlasses vom 24ten August 1834 sind nicht verwendbar sind, widrigenfalls das Mangels der Dringlichkeit das fallend Entschädigung selbst abgewiesen werden sollen.—

№ 48,379. 26 Oct. 42.

An die Kgl. Rentämter.

Die Einkommensteuer Erhebung betreffend.

18 41/42 betr.

+ provisorischen

Copo: 26/10 42

Da dem mündlichen Vernehmen nach die mit Allerhöchster Genehmigung provisorisch eingeführte Einkommensteuer in dem Rechnungsjahre 1840/41 wie auch in dem Rechnungsjahre 1841/42 nicht vollständig eingegangen ist, so sollen die Rentämter sobald als möglich anzeigen.

№ 48,380. 27ten Octob. 42.

An die Stadtgerichtsdirektion Landau

Ein durch Jacob Metz von Edenkoben zugestellten Gesuch betr.

Copo: 28/10 42

Kurze Weisungen welchen die von der Kgl: Regierung d. Pfalz. K. d. I. in einigen andere Gesuche mitgetheilten Akten nebst einer Abschrift des darin enthaltenen Gnadengesuchs des Entschieds unser in Mandatsform beizufügen sind.—

№ 48,381. cor.

Kgl: Regierung d. Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer

Entscheidung gegen die Brüder Brunner zu Kapsweiher wegen Widersetzlichkeit gegen die Kgl: Gendarmerie betr:

Copo: cor.

Nach Einsicht des Kgl: Regierung auf die zugefügte Zuschrift vom 18ten pras: 24ten d. Mts. womit mir eingesandt worden ist, die Akten des Kgl: Landgerichts zu Landau vom 24ten pras. 26ten d. Mts. womit das fragliche Gesuch des Jacob Brunner zu Kapsweiher wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie [illegible] worden ist, die Akten [illegible] 8ten d. Mts. [illegible] Untersuchung eingeleitet worden ist, die Akten [illegible] 16ten cjusd. m. einem [illegible] Jacob Brunner, Kaufmann Bernhard, welcher sich gesetzwidrig [illegible] Frankreich entfernt haben soll, [illegible] Kenntniß.

Nach [illegible] Resultat [illegible] Rolle zur Zeit [illegible] Rechtens folgen—

40

№ 48,382 28ten Octob. 42.

An die 2. Kammer des Gerichtshofes zu Zweibrücken.

Die Einführung jüngerer Rüstlinge in das Filialgeschäft zu Speier betr.

Copo: 1/11 42.

Durch Entschließung vom 17ten Oktober 1842 hat die 2. Kammer des Appellhofes zu Zweibrücken

1. zu verfügen daß alle jüngeren ledigen Rüstlinge, welche eine Gehülfenstelle oder [illegible] 66 C. pr. [illegible] wenigstens 6 Wochen zu verrichten haben, künftig direkt nach Speier in das dortige Filialgeschäft abgeschickt werden;

2. zu verordnen daß die in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen [illegible] jüngeren Rüstlinge immer möglichst mit belasteten minder belasteten Leuten in die Zellen [illegible] eingeschlossen werden, um denselben Gelegenheit zu geben, [illegible] Fortbildungsfähigkeit der jüngeren Rüstlinge zu begegnen.

Hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung, namentlich insbesondere auf die Bestimmungen des [illegible] Gesetzes vom 16ten Juni 1808, 42, 2, der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Sept. 1824, die Organisation des Landwehrstabes zu Kaiserslautern betr., in den §§ 28 & 37, habe ich mich nicht für befugt gehalten, diesen Bestimmungen in dem ersten Punkte, wegen höherer Verfügung, [illegible] zu thun, [illegible] wie wir [illegible] Verfügung [illegible] hier wird keine [illegible] die von 2. Kammer bezüglich getroffene Anordnung von Seiten der 2. Abtheilung keine Vollziehung erfahren.

Was sodann die Note 2 betrifft, so ist dieselbe [illegible] zu [illegible] Gefängniß Einrichtung [illegible] Es 2. Abtheilung [illegible] Rüstlinge [illegible] Vorgesetzte [illegible] Vorgehen [illegible] Anordnungen [illegible] Vorgesetzten [illegible] 2. Kammer [illegible] Entscheidung jüngerer Rüstlinge

in den bezirksgefängnissen besonders aufmerksamkeit
zu widmen, damit, soweit es irgend die bestehenden einrich-
tungen gestatten, nicht versäumnis eintrete und der zu
bestrafenden keine jugendliche strafunfähige verbrecher
zu beobachten. & auch deren sittliche besserung nicht gefährde
eingetreten.

V. 48,383. 28st Octob. 42

2. Rogg. des Ofen
L. J.

kurz. betreff

eingel. 2/11 42.

In der vorgel. zuschrift vom 17ten oktober d. J. fol. 2. Rogg den
ansinnen gestellt, zu verfügen, daß alle jugendlichen
strafunfähigen, welche eine gefängnißstrafe, oder sonst (art. 66 c.p.)
verhängt erhält, von nun ab in besonderen zu verhaften
haben. & in den bezirksgefängnissen nach zweier verbracht
werden. diesem ansinnen glaubt man indessen, mit rücksicht
auf die in der schreiben vom 10ten oktober d. J. geäußerten
bedenken, ohne höhere ermächtigung keine folge geben
zu können. & die vollziehung der von 2. Rogg gestellten anträge
wird daher von ihrer entscheidung des ministeriums der
justiz abhängen, welcher höchsten stelle über den
gegenstand bereits berichtet worden ist.
was dagegen die absonderung der jugendlichen strafunfähigen
in den bezirksgefängnissen betrifft, so würde
den 9. Novbr. in den bezirksgefängnissen des Ofen die weisung
gegeben für den vollzug der von 2. Rogg gewünschten
anordnung vorge zu treffen. & darüber zu wachen
daß künftig von dieser höchst gemeinschädlichen anordnung
ein mehr umgang gemacht werde.
hiebei beehrt man sich 2. Rogg zugleich in Rückschluß
zu bringen.

---

sowie im hinblick auf das höchste gesetz des königreichs vom 11ten sept. 1848.

+ in soweit die betreffenden der staatsbehörde dazu nicht zu rechnen haben.

V. 48,384. 28st Octob. 42.

V. 2. Rogg.

die ablieferung jugendlicher strafunfähiger in das gefängniß zu Speier.

Cassa: 28 31/10 42.
Rekp: 3/11 42.

Die Strafgesetzgebung des Pfalz unterscheidet drei verschiedene arten von gefängnißstrafen, nämlich:
1. die untersuchungsgefängnißstr. (maison d'arrêt et de justice) bestimmt zur haftbehandlung von beschuldigten & angeklagten; c.i.c. art. 603. 606 des gesetzb. über das strafverf.
2. die zuchtpolizeyliche gefängnißstr. (maison de correction) bestimmt zur ahndung der zuchtpolizeyvergehen, s.a. 40 des strafgesetzb. über das strafverf. & wie zur haftbehandlung & bestrafung solcher jugendlicher verbrecher gegen die regel beigezogen werden. gefängniß braucht keine strafe mit sich zu bringen, noch aber die maßregel der detention gerichtlich ausgesprochen wurde; 10-60 des strafgesetzb. über das strafverf.
3. die zuchthausstr. (maison de force) in welche jünglinge über 16 jahre zu verurtheilen sind, die zur kathenschaftsstrafe verurtheilten aufgenommen werden sollen, & wie die zu zwangsarbeit verurtheilten arbeiten müssen & können welche das 70ste jahr erreicht haben. a. 16. 21. 72. des strafgesetzb.

Laut dekrete vom 16ten juni 1808 wurden die bestrafung von landwehrgefängnissen an, um darin die kleinen strafen & zuchtpolizeystrafungen zu vereinigen, die ungeachtet verschiedener gesetzlicher bestimmungen nicht strafe zu erstehen haben; in solchen gefängnissen soll der art. 2 des dekrets eine eigene verfügung. die einzige bestimmung, welche [illegible] gefängnißstrafe [illegible] zur aufbewahrung derjenigen zuchtpolizeyvergehen bestimmt ist, welche nicht strafbar sind, & wie der kinder eine strafe weniger als eine jahr betrug, so wie der kinder welche nicht detention von einem jahre angewendet war, dienten die in den bezirksorten befindlichen gefängnisse, die sämtlichen bezirksgefängnisse, welche [illegible] zu der kategorie der untersuchungsgefängnisse gehören, benützt wurden.
es verhielt sich namentlich in der pfalz so, nach einführung des kontinentalgesetzbuches zu kaiserslautern, durch die allerhöchste verordnung vom 6ten september 1844, die bestehende einrichtung eines neuen [illegible] aufgehoben wurde, [illegible] art. 26 briefe d. verord. [illegible] [illegible] eine solche zuchtpolizey-strafanstalt errichtet worden, die eine strafe von nicht weniger als 1 jahr zu erstehen; [illegible] art. 37 ff.

+ allenfallsen

Amt 86. fol 20

[illegible] Gefängnisse auf in betreff jugendlicher Sträflinge keine Änderung gemacht würde.

Dagegen bleiben auch die vor die Zuständigkeit [illegible] gehörigen Übertretungen der Bestimmung über die [illegible] unberührt.

Diese Anordnung steht auch ganz im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über das gemeine Strafgesetzbuch, betreffend die Strafbestimmung, welche für Fälle des Art. 197 des Strafgesetzbuches, wenn bei einer Strafe von wenigstens 1 Jahr Gefängniß [illegible] die Entfernung aus der Gemeinde, [illegible] Aufenthalt zu verbringen, dann nicht in gleichem Grade [illegible] bei geringeren Strafen der Fall ist, welche [illegible] Dauer der Verweisung ergeben, und einen bestimmten Zweck in Beziehung auf Besserung der Arbeitsunlust [illegible] Gefängnißstrafe erwarten lassen, während in der größeren Ausdehnung des Strafrechts [illegible] Verwahrung von Strafmitteln immer eine Ausnahme [illegible] Strafe einzelne, [illegible] derselben sich mancherlei Erziehungsmittel [illegible] Beschäftigung, [illegible] Verwahrung.

Im Jahre 1838

[illegible] wurde, bei Verabfolgung des Landstrafgefängnißbuches, [illegible] Herstellung des jugendlichen Gefangenen [illegible] zu Speier, [illegible] ein Filial-Aufenthalt des Landstrafgefängnisses [illegible] Kaiserslautern [illegible] Zweibrücken [illegible] Strafe [illegible] Jahr 1840 [illegible] Strafen [illegible] Anordnung [illegible] Jahre auf die Anordnung kam, daß in Speier besonders [illegible] jugendliche Sträflinge ihre Strafe abbüßen, oder [illegible] Art. 66 des Strafgesetzbuches zur Besserung [illegible] sollten.

[illegible] Filial-Aufenthalt in Speier [illegible] Verordnung vom 6ten Sept. 1824 [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Gefängnißstrafe

6t Septemb. 1824 modificirt werden sollen in Bezug auf jugendliche Sträflinge, sind wir einem Verfahren nur dann eine andere Ansicht beizupflichten vermögen, wenn uns eine andere Strafanstalt als die Correctionshaus-Abtheilung in Speyer zur Aufnahme jugendlicher Sträflinge bezeichnet würde. Auf diese Anfrage hat die kl. Regierung der Pfalz erwidert, dass das Gefängniss zu Speyer nicht blos eine Filial-Anstalt des Centralgefängnisses Zweibrücken sondern eine solche als eine maison de correction, im Sinne der Art: 40 sowohl als der Art: 66 u. 67 des StGB. zu betrachten sey.

Diese Ansicht hat der Verfasser in Speyer eine neue und ganz andere Bestimmung als diejenige ist, welche sie, laut des Ministerial-Rescriptes vom 12t Septemb. 1838 erhalten hat, darauf nämlich die Anstalt auf den 4 Bezirks-Gefängnissen des Rheinkreises vollkommen gleichgestellt, so dass dann alle Sträflinge ohne Unterschied, was dem Ermessen der kl. Regierung, wenn sie gut auf Speyer als in irgend ein anderes Gefängniss zum Ablaufen von Strafen ohne Rücksicht auf Strafzeit und Alter, verabredet werden könnten.

Um aber dem Gefängnisse in Speyer die Eigenschaft einer eigenen maison de correction, mit einer neben der Bezirks-Gefängnissen, beizulegen, welche nach maximum der erkannten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die nähere Bestimmung enthalte, welche die kl. Regierung in seinem Ressorte zu misbrauchen hat, scheint es, dass eine Filial-Anstalt des Centralgefängnisses Zweibrücken, wie solche in der Bezirks-Gefängnissen, in einer neuen Strafart, nämlich im Centralgefängnisse einzuführen wäre. Es kommt dann, dass die Anordnung von der kl. Regierung der Pfalz getroffen [requirirten] Anordnung gegen eine Abänderung des Ministerial-Verfügung vom 12t Septemb. 1838 mit sich brächte, und dem Effekte nach der Errichtung eines eigenen Gefängnisses gleich käme, so dass denselben unter diesem Gesichtspunkte jedenfalls die Anordnung der fraglichen Verfügung bedenken einzelne.

cf. V.O. v. 9t Decemb. 1825 §74 u. V.O. vom 17t Decemb. 1825 §38.

Mit Rücksicht auf die in dem Gesetze enthaltenen Grundsätze gegen willkührliche Abänderung zum Spezialen Bestimmung, welche in der Pfalz eingeführt werden kann, scheint

† requirirten

Vorzeit oder bestehe der Absicht der Regierung sein einige besondere in eine Correctionsanstalt verwiesen werden, aus allen Theilen des Kreises, mit der Aufenthaltung von 2 Monaten, nach Speyer gebracht werden sollen, so lange dort eine geeignete [eigene] Einrichtung [Anstalt] zu diesem Behufe [Absicht] nicht getroffen ist. Es sind mit der Vollziehung dieser Anordnung mehrere Uebel verbunden, welche mit den Vortheilen die in der Anstalt zu Speyer gefunden werden, keineswegs in Gleichgewicht stehen. Zu diesen Uebeln gehören in der That ganz neue Lasten, die solche mit der Rund sind dieselben nach Speyer zu verbringen; die Kosten also verschafft über den Transport werden durch die Gefangenen, was gewöhnlich von Ortschaft zu Ortschaft bis Landau, dann von Landau bis Speyer, und auf diese Weise mehrere Tage in Anspruch genommen werden müssen, und auf diese Weise [Art] mehrere Tage in Anspruch genommen werden können. Wie aber werden die nach ihrer Entlassung den Heimweg nehmen? Wenn nicht auf den Befehl, dass administrative Anordnung, nach Hause geliefert, so das [Gefängniss] [Anstalt] eigentlich [nämlich] ist wie bei dem Transporte in die Anstalt, werden die [gemeinschaftlichen] Sträflinge [Kinder] bis [Gefängniss] [Anstalt] [Gefängniss] [Anstalt] [Gefängniss] [Anstalt]

es mir sogar nöthig also Anordnungen welche sich auf die Organisation des Gefängnisses in der Pfalz beziehen und modificirende Bestimmungen über Einrichtung neuer Gefängnisse zum Gegenstande haben, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wenn die Klasse Abänderungen in neuen Gesetzen nicht vorbehalten worden, allein sie müssen doch durch die Verlautbarung dieser Bestimmungen vorbereitet werden, weil bey Abänderungen der Art ein ernstliches Interesse der Gesammt-Gesetzgebung des Staates obwaltet, und überdieß enthält das Gesetz vom 16. 29. September 1791, dasselbe in den art. 13 u. 14 enthaltenen Bestimmungen über Gemeindehaft der Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes, über Gesetzlichkeit der Verfügungen über Vormundschaftssachen, in Bezug auf Verfassung und Gefängnisse Bibelen,

Eg. a. 603 seq. 615 seq. das Gesetzbuch betr.

a. 119 seq. das Verfahren.

im Titel 14 art. 2, die vorbehaltliche Verfügung, daß Niemand in ein Gefängniß gebracht werden könne, welches nicht als solches gesetzlich und öffentlich bezeichnet worden sey.

Was nun in der Instruction der kl: Regy. d. Pfalz vom 17. Octob. v. J. meine angezogenen Punkte, hinsichtlich der Verwahrung der in den Bezirks-Gefängnissen verbleibenden jugendlichen Sträflinge betreffe, so bin ich vollkommen mit dem in dieser Beziehung geäußerten Ansichten einverstanden und werde demzufolge die kl: Staatsprocuratoren an den Bezirks-Gerichten das Nöthige hierüber gehörig anweisen lassen.

28. Octob. 42.

kl: Staatsprocuratur Fo 48,385.

in Frankenthal

Salzcontrebande, Visitirung in Zollbegleitungs-Personen,

betr.

resp: 28/10 42.

Auf Ihren unterm 22. pr. 24. d. M. eingereichten Bericht vom 18. d. M. zu dem von Ihnen angezeigten Vorfalle, daß nämlich bey einer kl: Gränz-Zollamts-Visitation vom 17. November in 3 Frachtwagen versteckt Salz gefunden worden, und daß sich unter den Begleitern auch ein Polizey-Diener befunden habe, eröffne ich Ihnen, daß ich mit Ihrer Verfügung einverstanden bin.

carl.

An

die kl: Staatsprocuratur bey der Bez. Gerichten

Ein Einschärfung des Amts-Instructionen,

betr. resp. carl.

Fo 48,386

In einem vorgekommenen Falle haben viele Unterbeamte unter Androhung man'dem gewöhnlichen Gefängniß-Strafe

ihre Amts-Instructionen direkte an kl: Regy. d. Pfalz eingesendet, wodurch die vorgeschriebene Einhaltung und Einsendung derselben von seiten der kl: Staatsprocuratur nicht vollkommen erzielt werden kann, und vorgeschriebene Verfügungen nachgeholt werden müssen.

In diesen Instructionen vorgekommene Abänderungen des Amts-Inventariums der Unterbeamten, Bezirks-Gefängniß-Gehilfen und Amts-Inventarien der Unterbeamten, dann Bezirks-Gefängniß-Gehilfen, dann Gefängniß-Verwalter, dann 3 in diesem Etatsjahre eingelaufene Anzeigen müssen sogleich vorgemerkt werden.

Die Ihrerseits Amtsbescheidung vorgeschriebene Anzeige der kl: Unterbeamten-Gehilfen über die Amts-Inventarien-Einsendung ist nicht genau eingehalten worden. Man muß in Zukunft einzuführen, damit sämtliche Inventarien und den Bezirksämtern zur Einsicht und vorgeschriebene Verfügungen vorgemerkt werden können.

kl: Staatsprocuratur

in Kaiserslautern

Disciplinirung der Anwälte Heuser, Kaul, Hatzy u. Kirchweger in Kaiserslautern,

betr.

resp. 29/10 42.

No 48,387

28. Octob. 42.

Eines unterthänigsten Berichtes vom 12. d. M. in Betreff der Disciplinar-Untersuchung gegen die Anwälte Heuser, Kaul, Hatzy u. Kirchweger in Kaiserslautern, wegen Uebertretung der Gesetzes-Vorschrift in Ehesachen, unter Abänderung zu einem Verweise, in eine Ordnungsstrafe von 25 Gulden, und Verurtheilung in die Kosten, habe ich Ihnen zu eröffnen, daß ich mit Ihrer Verfügung einverstanden bin.

Auch kl: Königl. Ministerium hat gegen die Strafe keine Einwendung gemacht, dagegen hat es die Verfügung der Unterbeamten

Kaiserlichen Kollegien Graevius und Hoeringer, als den sämmtlichen Notariern des Bezirks und sämmtlichen Mayr dieser als k. Amtsverweser in Kaiserslautern einen Verweis als Disziplinarstrafe und die Disziplinarkosten sämmtlich, zum 16. July 1842 aufgestellt werden soll.

Ew. werden diese die mit Ihrem vom 30. Juni d. J. eingesendeten Akten mit dem Auftrage zu gewärtigen, die disziplinirten Anwälte von dem Inhalte der Entschließung des k. Justiz-Ministeriums in Kenntniß zu setzen, der Notariats-Kammer zum Behufe der Mittheilung an die übrigen Notarien von dem Ausgange der Disziplinar-Angelegenheit und die disciplinarischen Kenntnißnahme alsbald zugehen zu lassen, wie dann die Anwälten Koller Graevius und Hoeringer die Kenntnißnahme der Entschließung und die Disciplinar-Kenntnißnahme zu bescheinigen, endlich aber die Ministerial-Entschließung.

Diese Entschließung wollen Sie mit dem Ersuchen übrigens die Vollziehung dieses Auftrages gewärtigen.

Wenn nun auch das Bezirksgerichts-Präsidium angezeigt hat, daß die Anwälte Baumann sich in seinem Privatinteresse über

V.

gänzlichen Mangels, eines wirklichen Anstoßes der Disziplinar-Behörde durch Gerichte provozirt worden seien, die Aufstellung einer Disziplinar-Anklage von selber Beschwerdeführer und von seinen der Sache vorgewesenen Vormündern die Autorisation der selben durch den Familienrath erforderlich sey, so sah man von der weiteren Prüfung dieses Beschlusses für ~~ungerechtfertigt und gesetzwidrig erklärt~~ gegen den Akt der Abgabe der gerichtlichen Bestätigung für gesetzlich gerechtfertigt erklärt, der einer Aufdrängung Aufforderung sich bedienen, ~~und den Angeklagten~~ es ist dadurch genügend begründet, daß jeder der Angeklagten gegen diesen Beschluß zu beweisen sich der Beschwerdeführung der Sache ob und gegen Akten Gründe in gesetzgemäßer Weise vorgelegen haben, seiner muß die Beschwerde zugestandenen Verbringung folgen können, ohne einen Disziplinar Angriff von seiten der Beamter befürchten zu müssen.

Es ist ferner durch das Disziplinar Verfahren das ungesetzliche Verfahren gerügt, welches die Angeklagten Beamten sich dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie die übrigen Angeklagten gegen den von diesen bevollmächtigten Beschwerden gestattet und die Mittheilung jener Beschlusses an die Notarien des Bezirks verweigert hat.

Der Aufrechterhaltung der ~~gerichtlichen~~ Disziplinen ~~genügt~~ genügt der von dem Bezirksgerichts-Präsidium gestellte Antrag nicht so wie der Verweis, ~~sowie~~ daß die Beschlüsse gegen den

[illegible] der Amtsgehilfe Krämer verlassenen, für die [illegible] Amtsgehilfen obliegenheitsweise feig, soll selbst gegen nur bestätigte gegenden gegeben, soll das K. Bezirksgericht sich veranlasst sind Namen ab weiß die schuldige sind Art. 3. des Gesetz vom 13 Juni IX [illegible] über Landwirtschaft Abt von Gütersteinen (Amt) spricht, und die übrige Gesetzgebung sich verschiedene.

Da so gegen die zu gegen gestrichenen Worte des K. Bezirksgerichtes den Amtsgehilfen sich vorgenommen gegen, konnte das K. Gerichtsgerichtsrichter [illegible] als höchste disciplinare Behörde vorgesetzter Amtsgehilfen, gegen es auch seinen Antrag auch gestellt hat.

Halten Sie demnach auch die mildeste Ansicht des Bezirksgerichtes gegen Sie in Ihrem Berichte vom 30 Aug. d. J. vorgebrachte vorgestellt gestellt, so dürften dieser Gerichtsrichter sich [illegible] bestimmen, [illegible] so auffallende Gegenstand Landwirtschaftsbildung [illegible] sich Abhilfe gegen zu übergehen, und den in Ihrem Hause bestehenden Verhältnis nur sich sich auf seinen Antrag vorzubringen, gegen den Gerichtsrichter Adjunkt Welser gegen das Gesetz gegen Ehre verletzt haben. Denn selbst die gegen die Disciplinar-Klage ist in dem Berichte der Disciplinar Gesetzgebung besser, als gegen Strafe, oder als die gesetzgebende Strafbestimmung nicht zu Ihrer gehörigen gestellten Strafbestimmung der Amtsgehilfe.

№ 48/388. 28 Oktober 42.

An das K. Landgericht in Landau

Einvernehmung des Johann Jakob Laub von Ottenbach betr.

exp 28/10 42.

Nachdem sich gegen Johann Jakob Laub von Ottenbach wegen Betrugsverdachtes das Landgericht Landau mit Verfügung vom 23. d. Mts. die Einvernehmung des Johann Jakob Laub von Ottenbach wegen Betrugsverdachtes das Landgericht Landau mit Verfügung vom 21. d. Mts. die gleichzeitige

№ 48/391. 29. Oktober 42.

Pr. kl. Majestät

Genehmigung auf den Jacob Spindler von Winterbourg, Kanton Aargau, Bürgerrecht betr.

exp: 29/10 42.

Ehrfurchtsvorstellen das k. Justizpolizeyministerium zu Hyndbrunken vom 27. Juli 1842. wegen Entlassung zu seiner Eingebürgerung zu seiner Eingebürgerung in Haft genommen und zur Abbüßung dieser Strafe bereits seit dem 12. August jüngst an: Strafe bereits seit dem 12. August jüngst an: inspektionsfest bis anher Kantonsgefängniß Basel in Haft gehalten worden ist, Eure Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten, wenn es allenfallsig nicht widerrechtlich, dessen zur Bestellung der Wintersaat in seinem Heimathkanton einen Urlaub von 6 Wochen allergnädigst bewilligen zu wollen, indem es Niemandem übel dieser Gnade nachgedacht werden könne.

Auf den Grund dieser Gesuch hat nun der kgl. Kantonsgefängnißverwalter Heinz in Basel die Wintersaat jetzt beendigt, und wünscht sehnlichst, nach Hause zurückkehren zu können, um seine Familie mit seiner Gegenwart zu erfreuen, und seine Kaufmannsbehausung wieder 6 Wochen besorgen, und die Reise 3 Wochen gerechnet, hat Supplikant das allergnädigste Gesuch, das Ministerium des kgl. Kantonsgefängnißverwalters und seine Entlassung aus der Haft gefälligst befürworten zu wollen, damit er seine Geschäfte wieder besorgen und ehestens zurückkehren könne.

ad.

Pr. kl. Majestät

Kaufmannsbehausung Peter Heinz. Kantonsgefängnißverwalter betr.

exp. ead.

№ 48/392.

Auf das unterthänigste Gesuch Sr. Königl. Majestät wie von dem Justizministerium wegen allenfallsiger Entlassung des Gesuchstellers, wenn dieselbe bittlich, dessen zur Besorgung der Wintersaat in Heimathkanton Aargau, Bürgerrecht betr.

7

Pr. kl. Majestät

Genehmigung auf den Jacob Spindler von Winterbourg, Kanton Aargau, Bürgerrecht betr.

exp: 29/10 42.

Ehrfurchtsvorstellen das k. Justizpolizeyministerium zu Hyndbrunken vom 27. Juli 1842. wegen Entlassung zu seiner Eingebürgerung zu seiner Eingebürgerung in Haft genommen und zur Abbüßung dieser Strafe bereits seit dem 12. August jüngst an: Strafe bereits seit dem 12. August jüngst an: inspektionsfest bis anher Kantonsgefängniß Basel in Haft gehalten worden ist, Eure Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten, wenn es allenfallsig nicht widerrechtlich, dessen zur Bestellung der Wintersaat in seinem Heimathkanton einen Urlaub von 6 Wochen allergnädigst bewilligen zu wollen, indem es Niemandem übel dieser Gnade nachgedacht werden könne.

Auf den Grund dieser Gesuch hat nun der kgl. Kantonsgefängnißverwalter Heinz in Basel die Wintersaat jetzt beendigt, und wünscht sehnlichst, nach Hause zurückkehren zu können, um seine Familie mit seiner Gegenwart zu erfreuen, und seine Kaufmannsbehausung wieder 6 Wochen besorgen, und die Reise 3 Wochen gerechnet, hat Supplikant das allergnädigste Gesuch, das Ministerium des kgl. Kantonsgefängnißverwalters und seine Entlassung aus der Haft gefälligst befürworten zu wollen, damit er seine Geschäfte wieder besorgen und ehestens zurückkehren könne.

ad.

№ 48/394.

Pr. Untersuchungskommissariat in Landau.

Fortsetzung polizeyministerielle Untersuchung gegen Joseph Siebenrock von Mannheim, Rheinpfalz, des Dampfschiffahrt Adler II wegen verschuldeter Schiffbruchs seiner Lädertaxe betr.

exp: 29/10 42.

Sie mit Ihrem Schreiben vom 24. praes: 26. d. M. dieser wenigen Aktenstücke bezüglich des Dritten Bataillon Remittirung ist mit dem Ermessen, daß sich die Verhandlung der Angelegenheit auf Sorgfalt für nothwendig halten.

Seiner Wohlgeboren wollen daher Ihnen Ihre Verfügung, daß die Verhandlung auf die eingegangenen Akten abschließlich beendigt werden.

Damit gedenke ich in Basel domicilirenden Direktor der Rhein-Dampfschiffahrt-Gesellschaft v. Kaufmann von seiner Verhandlung, in Kenntniß zu setzen, mich diplomatischem Wege zugestellt hat, mir mittheilig Kenntniß erhalten, daß die Frist zur Verhandlung der gerichtlichen Haftung auf 4–6 Wochen wieder hinaus bewilligt worden ist, um Ihnen Kenntniß zu Handel rechtlich zu machen.

Kl. Majestät

Vorladungen

Ex: 29/10 42.

29. Oktober 42.

№ 48,395.

Vorladung eines Zeugen Koch Schmolz behufs eidlicher Vernehmung, zur Ergänzung der Untersuchung.

eod

№ 48,396.

Kl. Majestät

Vorladungen

Ex: 29/10 42.

eod

Kl. Majestät [illegible] Vorladung eines Zeugen

Salomon Maas, Handelsmann in Mannheim, für

1) Theodor Hilgard jun. Gutsbesitzer bei Belleville Staat Illinois in Nordamerika,

2) die Gemeinde Lindquist, für

3) Wolfgang Born, Handlungs Commis in Forsthaus bei Kalz, dermalen wohnhaft bei Eisenhauer, sämmtlich Vorladung vorgelesen.

№ 48,397.

Derselbe für 1) Johann Disque, Maschinenbauer in Trainer, 2) Johann Krueger, Schmied daselbst, beide dermalen wohnhaft, sämmtlich gerichtliche Vorladung überfunden.

eod.

№ 48,398.

Derselbe für Franz Grawald, Fuhrmann in Landau gerichtliche Vorladung überfunden.

eod

№ 48,399.

Derselbe auf Ansuchen von Salomon Maas, Handelsmann in Mannheim, für Anton Klostermann, Fabrikant. Cessionar d. obenbenannten Majestäts Gläubiger Gemeinde, beide in Cöln, gerichtliche Vorladung überfunden.

Kl. Majestät

Vorladungen

Ex: 29/10 42.

41

№ 48,400

29. Oktober 1842.

Vorladung eines Zeugen

Franz Joseph Batzle, Handelsmann in Mannheim, für

1) Wilhelm Botani, Handelsmann daselbst, B. Salomon Maas, Handelsmann in Mannheim, für 2) Joh. Baptist Joseph Barth, Handelsmann in 3) dermalen Lyon Antoine Henriette Henriette Arbeiter sämmtlich Vorladung vorgelesen.

Kl. Landgerichts Präsidium Mannheim

Vorladungen

Ex: 29/10 42.

eod

Kl. Landgerichts Präsidium Frankenthal

Ein Punktuirt. Untersuchungs des Kl. Land- und Stadtgerichts Trier zu Grünstadt,

Ex: 1/11 42.

№ 48,401

Laut dem Reskripte des Kl. Justizministeriums vom 17ten Januar 1839 seinen Ehrfurchten vom 7. Februar ges. a. zur Aufbewahrung und Verfügung zustehenden Akten müssen aus den rezessen Zeugnissen die bestimmtesten Zeugnisse Kompetenzen Gesuchte Räume über ihre Wahrnehmungen bezüglich der Eigenschaft des Untersuchungs Gefängnisses zu gutesgesinnten Konsulten zweckmäßigen Gebrauch zu Ausübung der Aufsicht des Kl. Landgerichts Präsidiums Trier und Inspektion gestellten Raum, ist Seine Exzellenz der Herr Kl. Landgerichts Präsident Dr. Schreak zu Grünstadt nicht in denen bestimmtesten nächstgelegenen Ortschaften nunmehr ihren nunmehr ernannten Arzte zu geben

andern Ge-
richtl. eingeführten
praktischen Arzte

werden, endlich Zeugen separat abzuhören

1) Eigenthümer Landgerichts Gerichts Arzt Dr. Schreak zu Grünstadt

2) Eigenthümer Landgerichts Gerichts Schreiber Rosenberger

Bacon, 2 benützte Gefängnisräume zu

Grünstadt ersuche den Kl. seinen Bericht, seinen Befund und gutachtliche Aeußerung zu den beiden Gesuchen mit baldigster Frist zu erstatten. Gleichzeitig will Kl. Schreiber, jedoch ohne Präjudiz für den Ausgang der Untersuchung, die Weisung ertheilt werden, sich jeder weiteren Amtshandlung in dieser Angelegenheit zu enthalten.

Die weiteren Verfügungen müssen vorbehalten bleiben.

Dem k. Rent-Amtmann zu Grünstadt wird Gutachten des Landarztes Dr. Schreck in Grünstadt zur Kenntniß, und daß auf seinen Bericht abgewartet ist, andurch ~~Die gleiche~~ Instruction vom 12. Januar 1839, ferner ~~Die~~ vom 7. Februar d. J. mitgetheilt, wornach ~~Die~~ Erklärung vorläufig nicht beizufügen, und dafür bezüglich der Formalität die Zeugen nicht schon vorgeladen sind.

v/ 29. Oktober 1842.

№ 48,402.

Der kl. Majestät

die Rentamtsberichte in Betreff der Untersuchung des IV. Quartals 1841/42 betr.

exp. 29/10 42.

Der Einreichung der rubrizirten Gesuchsakten und Beilagen Behufs Vorlage der hzl. Landesregierung und Beilegung beiliegender Tabellen Sr. Kl. Majestät gehorsamst.

№ 48,403.

1 Novembre 42.

Hr. Rentkr. zu Frankenthal.

Untersuchung gegen Michael Dietzler von Rodenheim, wegen gewaltthätigen Widerstands

betr. Exped. 1/11 42.

Demselben wird Vorladung der darin genannten 8 Personen als Zeugen in der rubrizirten Untersuchung in die Sitzung des Assisenhofs vom 14. November nächsthin zu bestellen zu lassen.

№ 48,404.

1. November 42

Hr. Rentkr. zu Landau

Untersuchung gegen den Tagner Nassel von Edenkoben, wegen Schwarzwildschießens betr.

exp. 1/11 42.

Beiliegend wird Ihnen die Vorladung der darin genannten Personen als Zeugen in der rubrizirten Untersuchung in die Sitzung des Assisenhofs vom 15. d. Mts. zu bestellen zu lassen.

Zugleich haben Sie den Landarzt aufzufordern die Verhandlung der Zeugen vor Gericht zu beeinträchtigen, indem Sie die Vorladung der Zeugen auf diejenigen Gehilfe kommen lassen, und ihnen allein die Vorladung besonders.

№ 48,405.

Hr. Rentkr. Lehner

wird Empfangsbestätigung, sowie das Urtheil gegen Adam Hanz und Cons. von Annweiler, betr.

exp. 2/11 42.

Die Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Entschließung vom 23. Oktober d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Nicolaus Hoffmann und Nicolaus Hoffmann von Annweiler die Gelbstrafen im Betrag von 3 fl. 45 kr. statt mit 4 fl. 63 kr. vom 13. Juni l. Js. ganzen Landes, und gnädigst will gewendet, nachzulassen, und zwar den Adam Hanz, Andreas Kirsch, Nicolaus Walle, Johann Hanny Widmann und Paul Hanz von der, welche am nämlichen Tage von dem Forstgericht zu Edenkoben ganze Landes-Strafen und gnädigst will gewendet sind, mit der gnädigst Begnadigung gegen die Abzweigung bedenken.

Hievon wollen Sie Hr. Rentkr. die Entschließ

in Kenntniß Behufs zu setzen.

H. Landrath v. Kleinsorgen zu Neustadt. No. 48/406. 31 Novembr 42

Ex. d. J.

Abschrift einer Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 23. v. Mts. in Betreff der Verpflichtung zur Anfertigung der Wahlzettel.

exp 2/12 42.

In der Anlage sind mir die Ehre gehorsamst Königl. Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. v. Mts. in Betreff der Verpflichtung zur Anfertigung der Wahlzettel.

No. 48/407. cod

H. Landrath v. Kleinsorgen zu Neustadt

Endesunterschriebener hat die Ehre, Ew. W. unter Rückgabe der gefälligen Zuschrift vom 21. v. Mts. gehorsamst zu benachrichtigen, daß Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, den Gutsbesitzer Ludwig Braun von Gramadenau, unter Ernennung zum Rittmeister der Landwehr-Kavallerie-Eskadron des Neustädter Kreises, in Gnaden zu bestätigen.

exp. cod.

No. 48/408. cod.

H. Landrath v. Kleinsorgen zu Neustadt

Ew. W. verfehlen nicht, Allerhöchstdero Kabinetsordre vom 21. v. Mts. zufolge, den Rittergutsbesitzer Ludwig Braun von Gramadenau, unter Ernennung zum Rittmeister der Landwehr-Kavallerie-Eskadron des Neustädter Kreises, in Gnaden zu bestätigen, und ersuche ich Ew. W. ergebenst, gefälligst Veranlassung nehmen zu wollen, daß dem Ernannten das Patent baldmöglichst zugefertigt werde.

exp. cod.

No. 48/409. 31 Nov 1842.

H. Landrath v. Kleinsorgen zu Neustadt

Ew. W. zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. v. Mts. ist dem Gutsbesitzer Ludwig Braun von Gramadenau, unter Ernennung zum Rittmeister der Landwehr-Kavallerie-Eskadron des Neustädter Kreises, in Gnaden zu bestätigen.

exp 2/12 42.

No. 48/410. cod

H. Landrath v. Kleinsorgen zu Neustadt

Ew. W. zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Oktober c. ist der Gutsbesitzer Heinrich Morbach von der Königsmühle, unter Ernennung zum Rittmeister der Landwehr-Kavallerie-Eskadron des Neustädter Kreises, in Gnaden zu bestätigen.

exp. cod.

No. 48/411. cod. d. 6. Dez. Mitt.

H. Landrath v. Kleinsorgen zu Neustadt

Zufolge höchsten Reskripts vom 26. v. Mts. haben Se. Majestät der König durch allerhöchstes Dekret vom 21. ej. mod. genehmigt, daß Reinhard Ludwig Herr von Hammerstein, bisher

welchen pluncte praesente das Forstgemeinde zu Kirchheim vom 4. Mai & 6 Juli l. Js. rangirenden Gemeinden Rhodt einalda bayerischen Holzhauern, zur Geldstrafe von 15 fl. 45 x. + pro rata zu den Kosten im Betrage von 28 x x pro rata theilt worden ist, die Geldstrafen von 15 fl. 45 x. zur Gefälle rechnung Lit. L. dem Distrikte einzuliefern

+ zum Bürgermeisteramte Edenkoben 8 fl. 52½ x.

Nr. 48,412. ℔ 1 Nov. 42

Der Königlichen hoh. Regierung, pfalz rechts des Rheins nabei übersendet eine Forstamts Quittung des k. Forstgesetzministeriums vom 26. v. Mts. unterzeichneten Extraktes, zur weiteren Verfügung ergebenst zu überreichen.

Landau.

ad.

An die k. Reg. der Pf. K. d. J. Verfügung des Herrn von Lauermann, bctr.

cop. 3/11 42.

Nr. 48,413.

An die k. Rentämter Landau, Edenkoben und Oberbrunn, Kaufmann in Landau, bctr.

cop. cad.

Lit. W. erhalten nabei das mittelst höchsten Reskripts des Forstgesetzministeriums vom 26. v. Mts. genehmigte Gesuch des Jacob Oberbrunn, Kaufmann in Landau um die Erlaubniß zur Errichtung einer Mosten Eisen-Giesserei und Kalbrennerei in Edenkoben und Rhodt zu ertheilen und ersuchen um gefällige Rückäußerung.

Nr. 48,414. ℔ 1 Novbr. 42.

An die k. Rentämter Landau, Edenkoben und Oberbrunn, dann die Forstämter Kirchheim, Neustadt, Annweiler, Dahn, Pirmasens, Zweibrücken, Homburg, Kusel, Lauterecken, Meisenheim, Kirn, Winnweiler, Kaiserslautern, Frankenthal, Speyer, Landau, Germersheim, Bergzabern

J. K. 116.

Nro 48/416. 3ten Novbr. 42.

Des Hrn Johann Philipp Christian Heinrich Rothhaas, Pfarrers zu Bergzabern,

Bekl:

contra: B/11. 42.

Des Rubrizirten Gesuch nebst Beylagen Empfangen mit Anfügung seiner Einwilligung des Dispensi allergnädigst zu ertheilen.

Nro 48, 417. 3ten Novemb. 42.

In

Sachen des Kl: Infanterie Regiments vacant Herzog Wilhelm in Landau

Untersuchung gegen den Fahnenschmied Joseph Fasselet Georg Keller wegen Mißhandlung,

Bekl;

exp: 4/11 42.

Joseph Fasselet Keller in seiner Vernehmung vor dem Commissario Dominik Emmerle von Niederlauterbach vom 9ten februar l. Js wegen übler Mißhandlung in Ehesachen, eingestanden zu haben gestehet, daß der bey ihme befindliche Enfante in Untersuchung gezogene Georg Keller sich einige male auf unbefugte Weise Gewalthätigkeiten gegen seine Person zu Schulden kommen lassen.

Da aber diese Vernehmung dieser Sache nur eine unvollkommene, weder auf den 15ten Novemb. l. Js fixirte reine Nasel wegen sich auf seinen Vertheidigungs-Termin vorbereiten, und die objective zum Mißhandlung im Verbrechensfalle angesonnen sich allen Fleiß auf Keller zu wenden. Zur Ermittlung der Wahrheit vermeint es dienen zu können, daß Keller nun den Aussagen Hasels in seiner Erklärungen Letztern gegenüber gestellt werden könnte.

Man stellt daß Ersuchen, wornächst Commissio ernannt gefälligst zu Verordnung treffen, daß Keller zu diesem Endzwecke auf den 14ten November fixer zu bescheiden wäre.

Zur desser Dirigirung wird unmittelbar von Vernehmung Verfügung gewärtiget.

Nro 48, 418. 3ten Novemb. 42.

Kgl. Regierung der Pfalz

K. d. Finanzen

zu

Speyer

Contra

Klein Jacob Metz von Bärenthal gewesenen Zollverwalter Gemeinschuldner,

Bekl;

exp: 4/4 42.

Wegen hierseitiger Regierung ergangener mittelst gehorsamster Zuschrift vom 22ten praes: 25ten v. Mts vorgelegten Untersuchungs-Akten gegen den Rubrikaten et Consp. unterthänigen Appellaten Klein Jacob Metz von Bärenthal als in appellatorio gegen Einkehlmann, als in nullitis aber Beschwerdeführer, Verfügung nöthig fallen, vorgenommenen Verhandlungs-Protocolls mit dem Ersuchen mitzutheilen, den Akten zweckdienlichen Gebrauch vorfällig gnädigst gnädigst zu erlassen,

Nro 48, 419. eod.

Kgl. Regierung der Pfalz

K. d. Finanzen

zu

Speyer

Untersuchung gegen den Einnehmer Lauth von Klingenmünster wegen Unterschlagung,

Bekl;

exp: eod.

Einen Fund zu vervollständigen Akten glaubten wir vorfallenden Falls beyfügen zu müssen.

Wegen vorgelegenen Akten Einsendung auf die gehorsamste Zuschrift vom 27ten Septemb. 1776 in vorliegenden Betreff, benachrichtigen sich Kgl: Regierung mitzutheilen, daß zu Folge der Rubrikaten, nebst einem Protocoll abgefaßten Verhandlung Mathias Lauth in Klingenmünster über den gegen ihnen ergangenen Decretal-Urthel vom 28ten v. Mts, worinnen er condemnatorische Urthel vom 6ten Septemb. a.c. wegen Verheimlichung vorgefundener Gelder, nach dem Inhalte der Akten gehorsamst vorgetragen, daß er gegen diese Urthel a quo zu Recht vorgetragen, hiergegen vom Seite der Kgl: Staatsbehörde kein Einwand vorgebracht worden; weswegen das Kgl: Assp: Gericht nicht zu dem Appellanten Erkenntniß über den Hauptpunct der Verheimlichung vorgefundener Gelder, dieselben gänzlich confiscirt in der bisher vorgewesenen Kosten der Appell: Instanz verurtheilt hat.-

Wenn aus vorliegenden Verhandlungs-Protocoll Abschrift vorgelegt werden wollte.#

№ 48,420. 4. Nov. 1842.

Hr. Rechtsr. Lehnis

Untersuchung gegen Jacob Pfeiffer von Kaiserslautern, wegen versuchter Tödtung & Mordbrennerei, betr.

exp. 4/11 42.

Denselben mit Vorladung verbunden übersendet um die darin genannten Personen als Zeugen in die Sitzung des k. Assisenhofes vom 17. d. M. geladen zu lassen.

cad

№ 48,421.

Hr. Rechtsr. in Klausen

obigen Betreff.

exp. cad.

Denselben d. Vorladungsdocumente übersendet zum dortigen nöthigen Vollzug.

cad

№ 48,422.

Hr. Friedensrichter Brandt Lehnis

obigen Betreff

exp. cad.

Denselben mit der Zustellung des Verweisungsbeschlusses & Anklageakt an den Angeklagten beauftragt.

cad.

№ 48,423.

Hr. Rechtsr. in Landau

Untersuchung Cr. gegen Joseph Hassel von der Heimwaldmühle, betr.

exp. cad.

Uebersendung des Verweisungsbeschlusses nebst Anklageakt gegen den Angeklagten zum weiteren Vollzug übersendet.

cad

№ 48,424.

Hr. Kl. Majestät Prokurator des Königs bei d. Landg. Landau

Untersuchung gegen Joseph Boemer von Rodheim, betr.

exp. cad.

Vorlage des übrigen dessfallsigen Schriftenwechsels mit Antrag auf Folge der Gebührenfreiheit.

cad.

№ 48,425.

Hr. Kl. Majestät des Prokurator des Königs bei d. Landg. Landau

Untersuchung gegen Michael Hammel & Johann Schroer IV. v. Hatzenbühl, betr.

exp. cad.

Hr. Kl. Majestät das übrigens dessfallsige Schreiben mit Antrag auf Folge der Gebührenfreiheit vom 6 fl. 24 kr. resp. 5 fl. 18 kr. zum Gebrauche wegen, vorgelegt.

№ 48,426. 4. Nov. 1842.

Kl. Reg. der Pf. K. d. F. Verschiedenzeugen betr.

exp 4/11 42

Den Vollzug des Ersuchens der Königl. Regierung 6 Ausgezogene und den Zeugen die Polizeikammer d. k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 21. 27. & 28. Oktober 1842 zum 1. Franz Wittmann Lammelan in Zweibrücken, 2. Jacob Schulz von Hainstadt, 3. Johann Weis Klosterwirth von Maikammer, 4. Michael und Mathias Lauth von Ramsthal, 5. Wendelin Hellmann von Weingarten, & 6. Jamal Pfeifer von Landau, wohnhaft in Landau, zur Einvernehmung der Letzten vorzubringen, zu übersenden.

№ 48,427. cad

Hr. Kl. Majestät Prokurator des Königs bei d. Landg. Landau

Verbrechen gegen Conrad Weyrich, betr.

exp. cad.

Kl. Majestät wurden zu Folgen 7 Civil- Landwehr-Ausgezogene zur Vollziehung zu Frankenthal mit Ausnahme des Gabriel Schaab des Friedrich Ausgezogenen Adolph von Conrad, zu vollziehen im Königreich Preußen, Hebung somit vorerst vorbehalten, Zeigung über die vorhandenen Gebrechen zu erstatten.

cad

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer.

№ 48,428

Gesuch des Michael & Friedrich Haeffner um Verlass von Gold- Waaren und Uhren, betr.

exp. cad

Man benachrichtigt Kl. Regierung anbey das neue Rubrikaten einzusendende allerunterthänigste Gesuch um Verlass der zu verzollen Goldwaaren & Uhrmacher- Arbeiten, dann 7 unterthänigste Goldwaaren und Uhren, mit den Untersuchungsakten und beziehlichen Gesuchs Rubrik. Anlagen, zur gefälligen gutachtlichen Einberichtigung mitzutheilen.—

Kgl. Bayer. d. Pfalz.
K. d. Finanzen
zu Speyer

Die Legitimierung des ledigen Müllergesellen Martin Schnepp von Niederwürzbach betr.

exp: 4/11. 42.

№ 48,429 4 Novemb. 42

Im Anschluß hat man die Kgl. Bayer. die Untersuchung wegen Martin Schnepp von Niederwürzbach wegen Militärpflichtigkeit in Empfehlung der Conscriptions-Pflicht, welche über ihn in Haag wohnhaften Stubenmalergesellen Adam Lutkin mit einem Gesuche dieser Commune mit dem Ersuchen zu übersenden, gefällig Note zu nehmen, daß Lutkin der offene zu stellenden Legitimierung. Antrages gefälligst gutachtlich baldmöglichst versehen möchte.—

An denselben

Legitimierungs-Gesuch des Jacob Klette von Rödersheim betr.

exp: eod.

№ 48,430 eod.

Man benachrichtigt die Kgl. Bayer. das Legitimierungs-Gesuch des ledigen Müllergesellen Martin Schnepp von Niederwürzbach in Empfehlung der Conscriptions-Pflicht, welche über dem Kgl. B. Landwehrmann Jacob Klette von Rödersheim, welche dahin gefällige gutachtliche Anzeige machen möchten.—

An denselben

Das Gesuch des Landw. Mannschaftsgesuch des Jacob Wolf des P. Grundels wegen zu Hallstadt betr.

exp: eod.

№ 48,431. eod.

Schließlich benachrichtigt man die Kgl. Bayer. das von dem Rekruten ledigen Gesuch um baldigste dahin gehende Bescheidung des Herrn Bürgermeisters Hallstadt, daß Jacob Wolf, Landwehrmann 2. Classe, wegen Verheirathung, mit dem Ansuchen gefälliger gutachtlicher Bericht wegen Entlassung des zu stellenden Gesuches baldmöglichst zu erstatten.—

42

An K. Bezirksgericht in Frankenthal

Gesuch des Adam Pironi von Neustadt um doppelte Heimathsurkunde betr.

exp. 5/11 42.

+ ohne seine Angehörigen

№ 48,432. 4 Nov. 42.

Kgl. Reg. erhalten das mit Bericht vom 2 d. M. vorgelegte rückseitige Gesuch samt Anlagen mit der von dem K. Generalcommando in Cöln erhaltenen Antwort in Abschrift, um dem Bittsteller davon in Kenntniß zu setzen.
Da so lange er nicht in Urlaub ist, sein Gesuch mit Hoheitsrechten zu belegen, daß er in die Rheinprovinz gehen darf, die Reise schnell und kostenlos, schnell sind Wasserfahrten zu machen, wenn die Ausländerin nicht sich benehmen müssen.

An d. Amt.

Das Ableben des K. Bezirksamts- und Rentamtsassistenten Adolph Schimper in Frankenthal betr.

exp. eod.

№ 48,433. eod.

Kgl. K. Amt. gefällig über das vorliegende Anzeige Bericht der K. Bezirksamt. von Frankenthal vom 31 d. M. zu nehmen, daß der K. Bezirksamts- und Rentamts-Assistent Schimper in Frankenthal am 30. ejusdem gestorben ist.

An K. Amt.

Gesuch des Heinrich Metzinger Ortsbürgers auf dem Rosenhof um Verleihung der nachgesuchten Erlaubniß zur Verheirathung mit Rosina Hartmann betr.

exp. 6/11 42.

№ 48,434. eod.

Rubrum ist der mittelst höchster Entschließung der K. Regierung des Rheinkreises vom 16 d. M. erhaltene Gesuch des Heinrich Metzinger Ortsbürgers auf dem Rosenhof 2 Anlagen gefälligst zurückbittend

zum neuen Entwurf des K. Kreis-Strafgesetzbuches
für den Bezirk Zweibrücken beizufügen, Namen ist
zwar im Entwurfe auf die Gesetzgebung die Abgren-
zung des Gebietes zwischen Kreisgesetzgebung allein
und Landesgesetzgebung beantragen.
Die Abänderung des Art. 297. des Civil-Gesetzbuches
durch gleiche dem durch Allerhöchste Entschließung
genehmigten Entwurfe der Abänderung
gegründeten für vor Ablauf von 3 Jahren unbe-
zweifelt ist, beruht auf dem Gesichtspunkte, daß
dem Richter Einsicht gegeben die Auf-
lösung einer für das Leben geschlossenen Ehe
bewirken können, wenn diese unmittelbar nach
einer Auflösung geschlossen wurde, sich veran-
lassung zu Besorgnissen. Diese Frist scheint
als eine allen passenden in der Abänderungs Vorge-
schlagenen durch gleiche Entschließung festge-
setzten sind dem Einsehen und der Einsicht
des Richters gelassen gesetzt.
Die alten Theilen ego die Gesetzgebung über
Vergehen durch den Landbesitzer + zu bestrafen
wollten, ist dies eine in den Art. 145. 164 u
169. ib. ausdrücklich aufgehoben.
Dem Vorgeschlagen eine die seine neuen Gesetze
Brand gegeben die französische noch die
pfälzische deutsche Gesetzgebung in der Pfalz.
Abänderungen sind bisher auch unterlassen die
Gesetze der Art sind als unzulässig durch
allerhöchste Entschließung abgewiesen worden
eine der K. Kreis-Strafgesetzbuches beurtheilt
sind.

+ von den ländlichen Grundbesitzern

Ad. K. Kr.

No 48, 435. 5 Nov. 42.

Anzeigen über die bey dem Ein-
gericht genannten zu Ver-
in III Semester 18 41/42
gesetzung gegenwärtigen
Landes-Polizeigesetzen gegen
Hochgerichtsbarkeit, Wegnahme-
Polizeigesetzung, Polizeigesetz-
gesetzt und Amts-Ehren
Polizeigesetzungen.

exp. 5/11 42.

Landes-Polizeigesetzen gegen Hochgerichtsbarkeit, Wegnahme-Polizeigesetzung, Polizeigesetzgesetzt und Amts-Ehren Polizeigesetzungen.

Es erzeugt sich aus denselben das gegen Gesetzgesetzgesetz und Wegnahme-Polizeigesetzung gegen die III Semester 18 41/42 bey dem Landgericht genannten Landes-Polizeigesetzen gegen.

Die Anzeigen gegen Amts-Ehren Polizeigesetzung und Polizeigesetzgesetzt lassen nun und gegen folgenden gegen nachgesetzt bey dem Landgerichten

	Anzeigen.	Gesetzgesetzungen.	Verfolgungen.	Einstellung d. Gesetz.
Landau	131.	98.	23.	10.
Frankenthal	79.	62.	7.	8.
Germersheim	68.	59.	5.	4.
Kais.-Lautern	85.	66.	9.	10

die weiteren Anzeigen über denselben Gegenstand lassen demnach noch in dem III Semester 18 41/42 bey dem Landgericht Landau an.

---

ead.

No 48, 436.

Die Abänderung eines Artikels
Gesetzgesetzung eines Artikels
Nicolaus Eicke von
Rinderbach gegen den
Landgerichtsrath, Amt

exp. 5/11 42.

An K. Kreis-Gesetzgesetzung dahier soll dem Nicolaus Eicke von Rinderbach, welcher durch Urtheil des hiesigen Polizeigesetzgesetzes vom 21. September l. Js. wegen Gesetzgesetzung zu einer Gesetzgesetzungs-Strafe von drey Gesetzgesetzungen verurtheilt worden ist und zur Abbüßung

dieses Kreises durch die k. Gendarmerie einzuberufen, auf den Grund einer Instruction, wonach dessen Obliegenheiten darin bestehen, die Individuen entweder gütlich oder mit Anwendung der Waffen zu verhaften und dann Gefängniß-Arrest bis zum 14. d. M. einhalten zu lassen.

Indem ich den Hr. Rl. Major und Chef des Generalstabes hievon mit dem Beifügen in Kenntniß setze, daß die Requisition wegen Verhaftung des Deserteurs Jacob Rosemann, Soldaten des 4ten Infanterie-Regiments Graf Wrede, bereits erlassen worden, ersuche ich denselben, die allenf. Einschreitung des Commandanten des k. Landwehr-Bataillons Landau gefälligst veranlassen zu wollen.

München, 3 Nov. 42.

Der
Kgl. Kriegs-Minister
Freiherr von Lerchenfeld

N°. 18437.

Der
Kgl. Rent-Beamte
in
Landau

Verhaftung eines Deserteurs

Johann Jacob Rosemann, Soldat des 4ten Chevauxlegers-Regiments Taxis, betr.

exp. 3/11 42.

Durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 28. v. Mts. wurde jüngst der hies. Polizeidirection zu Landau vom 16. September 1842. genehmigt, den Soldaten Johann Jacob Rosemann von Edesheim wegen Verleitung und thätlicher Widersetzlichkeit gegen die hies. Gendarmerie in Dienste zu einer Criminalstrafe Gefängniß-Arrest von zwölf Tagen, wegen Insubordination aufgehoben.

Derselbe befindet sich als Deserteur des 4ten Chevauxlegers-Regiments Taxis in dem Gefängnisse des Landwehr-Bataillons Landau, und ist von dem Commando in Landau zur Verfügung des Rentamts Neustadt abzuliefern.

Für die Kenntnißnahme des Verhaftsgesuches wollen Sie Sorge tragen.

München, 3 Nov. 42.

N°. 18438.

An
den 4. Chevauxlegers
Regiments Taxis
Freiherrn von Lerchenfeld
Edelsitz
Rechtsverwahrsamt
exp. 7/11 42.

Verhaftung eines Deserteurs

Jacob Rosemann, für den Soldaten Peter Stauder im Chev. Reg. Taxis

ad N°. 18439.

N°. 18439.

An
den k. Appellationsgerichts-Präsidenten
Freiherrn von
Closen
obigen Entwurf.
exp. eod.

Verhaftung eines Deserteurs

Jacob Rosemann, Holzhauer in Edesheim, für Peter Stauder im Chev. Reg. Taxis

Für die Verhaftung des Deserteurs Jacob Rosemann, Holzhauer in Edesheim, für Peter Stauder im 4ten Chevauxlegers-Regiment Taxis, wird Ihrem Requisitionsschreiben vom 26. v. Mts. gemäß, die Requisition zur Verhaftung desselben, da die Adresse nicht mehr in Landau, sondern in Neustadt sich befindet, an die Polizeidirection in Neustadt erlassen.

ad

N°. 18440.

Dr. Rl. Major
und
Chef des Generalstabes
Freiherrn von Lerchenfeld
obigen Entwurf.
exp. eod.

Verhaftung eines Deserteurs

Johann Jacob Rosemann, Soldat des 4ten Chevauxlegers-Regiments Taxis

Der mittelst höchsten Reskripts des kgl. Justizministeriums vom 26. v. Mts. pens. Landgerichts-Assessor Freiherr von Lerchenfeld, zu Neustadt a. d. Haardt vom 12. d. M. an Virtutenbesitz wird von genommen, hievon Einsicht genommen und wenigstens.

№ 48/441. 5 November 42.

№ 22. Majestät

Frohnden-Angelegenheiten betr.

exp 5/11 42.

Vorlage von 3 Aufschlägen von
A. Valentin Hopp, Händler in Caldberg, für
1 Conrad Kaufmann, Pfarrer,
1 Casten Christian Julianus Hopp, Landschaft,
C. Gottfried Heinmann, Wirth, dermalen in
Saint-Louis in Neu-Orleans, Staat Missouri
in Nordamerika, für
2 Magdalena Heizeli, ohne Gewerb in Neu-Orleans
in Nordamerika Niederlassung, Bittsteller
allda verlebten Ehemann Heinrich Tellmann,
insinuirten Frohnden

cod.

№ 48/442.

H. Landschr. in Felsenau obigen Entwurf.

exp. cod.

Auflagen 6 fl. 18 x. Paul Binger, Müller und Handelsmann auf der Hammerbergen. Mühle bei Cusel, 3 Valentin Appelmann, Ehemann dasiger in Mannheim, 3 4 Christian Ehefrau Angelika Krempelda, insinuirten Frohnden übersandt.

cod

№ 48/443.

H. Landschr. in Zweibrücken obigen Entwurf

exp. cod.

Auflagen in Betreff des Hofgerichts Mannheim für Franziska Wilhelmine Hildebrand, verehelichte Lichtenberger in dem Rheinkreis übersandt und zugleich beauftragt das Konto im Betrag von 41 x. zu belasten Extract 4 einzusenden.

Hofgerichts Mannheim

Frohnden-Angelegenheiten betr.

exp 5/11 42.

№ 48/444. 5 Nov. 42.

Übersendung von Bauf Aufschlägen von Cassimir Koelsch, Wirth von Pfeiffer Lorenz Haff, Müller in Zweibrückerhof, für 1 Fräulein Magdalena v. Berglas, Partikulier, 2 Carl v. Graimberg, Partikulier, 3 Johann v. Berglas Landschaftsrath, alle 3 in Landalberg, 4 da Carl Theodor v. Berglas Hofgerichts Präsident in Mannheim, insinuirten Frohnden.

№ 48/445. 5 Nov. 42.

H. Rath in Frankenthal

die in Baustatt nothwendigen Gemäuer Bothen betr.

exp cod.

Hr. Rath Hellmann die von der nothwendigen Gemäuer Bothen Arbeiten in Baustatt einzelnen Gemäuer 20 an der Zahl mit den Anschlägen den gutachtlichen Vorschlägen des Bezirks-Ingenieurs Schultz zu genehmigen und sie zu veranlassen mit seiner mit Ihrer eigenen gutachtlichen Anzeige zu übersenden.

Unter den Baugebäuden befinden sich 13 benöthigte neugestellte Gemäuer Bothen. Auf den dießbezüglichen Vorlagen ist bezüglich der Dimensionen und der Qualifikations-Verordnungen Rücksicht und den Qualifikations-Vorschlägen beizupflichten. Deshalb ist bey Gemäuer Bothen Accordsätzen bezüglich der Anschlagsnoten zu verfahren.

Auf diesen Fond können die vorfindlichen Ausgaben nur bestens vorzüglichen und vorgemerkt werden.

№ 48/446. 7 Nov. 48.

An
das Commando der
2. Gendarmerie
Escadron
Hofheim
Infanteriestandort
Gotha.

Demselben zugefertigt das Gesuch des Heinrich Abel von Kirchgandern, um Ertheilung eines Attestes wegen Ausstellung eines Heimathscheines zu Behufe seiner Verehelichung mit Christiane Elisabethe Klinkhardt von Kirchgandern, mit dem Ersuchen, ihm das Attest gefälligst ausstellen zu lassen.

exp. 7/11 48.

№ 48/447. eod.

Hr. Bürgermeister
Hesse
Gotha

Indem zugefertigt das Gesuch des Johann Hoppeng von Kindenbergshausen, behufs Ertheilung eines Heimathscheines, mit dem Ersuchen, dem Gesuchsteller den Heimathschein gefälligst ausstellen zu lassen.

exp. eod.

№ 48/447. eod.

Beifolgend erhalten Ew. Wl. mein allerunterthänigstes Gesuch vom 28. v. Mts. worin meine Schwester Johanne Hoppeng, jüngere von Kindenberg, um Ertheilung eines Heimathscheines zu ihrer Verehelichung mit Heinrich Christian Friedrich Wagner, Sohn des Landwirths Johann Wagner zu Kindenberg, bittet.

Ich bemerke dabei, daß ich mich in Folge Ew. Wl. Verfügung vom 4. d. Mts. bereits an das Landrathsamt Gotha gewendet habe, um die Beibringung des Heimathscheines der Braut zu veranlassen.

Gotha, den 7. Nov. 48.

Johann Hoppeng

№ 48/448. eod.

Hr. Bürgermeister Landau
Hesse
Gotha

Indem zugefertigt das Gesuch des Franz Schmalz von Sundhausen, behufs Ertheilung eines Heimathscheines, mit dem Ersuchen, dem Gesuchsteller den Heimathschein gefälligst ausstellen zu lassen.

exp. eod.

№ 48/448. eod.

Ew. Wl. erhalten ich die Anlage mein allerunterthänigstes Gesuch vom 28. v. Mts. wodurch ich Ew. Wl. ersuche, mir den Heimathschein zu meiner Verehelichung mit Christiane Gotte von hier, wozu zuvor Aufgebot erfolgen soll, gefälligst ausstellen zu lassen.

Gotha, den 7. Nov. 48.

Franz Schmalz

№ 48/449. 7 Nov. 48.

An Hr. Bürgermeister
Hesse
Gotha

Ew. resp. Aufgebotsgesuch das Carl Roland von Ruhsdorf für Elisabethe Keiser von da, betr.

exp. 7/11 48.

Ew. Wl. wird hierdurch in Folge Verfügung vom 28. v. Mts. wodurch der Einlage Beilage von Aufgebotsgesuch des Carl Roland von Ruhsdorf mit Elisabethe Keiser von da, mit 6 Einlagen zur weiteren Veranlassung mitgetheilt wird, mehr 6 Einlagen zur weiteren Veranlassung.

An denselben
Hesse
Gotha

Indem zugefertigt das Gesuch des Friedrich Heinrich Reitz von Kirchgandern, betr.

exp. eod.

№ 48/450. eod.

Ew. Wl. werden in Folge Verfügung vom 28. v. Mts. wodurch der Friedrich Heinrich Reitz, Schneider in Kirchgandern die erbetene Dispensation zur Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin der Indigan Anna Maria Hilko von Kirchgandern, wozu zuvor Aufgebot erfolgen soll, ertheilt wird, mehr 6 Einlagen zur weiteren Veranlassung.

№ 48/451. eod.

Hr. Bürgermeister
Hesse
Gotha

Indem zugefertigt das Gesuch des Gastwirths Friedrich Gebhard von Kirchgandern, behufs Ertheilung eines Heimathscheines, mit dem Ersuchen, demselben den Heimathschein gefälligst ausstellen zu lassen.

exp. eod.

Beim Königlichen Amte Gotha ist eine Anzeige eingegangen, daß der Gastwirth Friedrich Gebhard von Kirchgandern, welcher sich seit dem Jahre 1846 als Auswanderer in Amerika aufhält, daselbst am 5. August d. J. an Lungenschwindsucht verstorben ist, und hat Königliches Amt Gotha um Ausstellung eines Attestes über diesen Todesfall gebeten.

zu mündlich;

Hiermit vollendet sich d. Akt. Akt. wird wieder vorgelegt

№ 48/492. cod

H. Amtsch. zu Forchh. Ehelichkeitsanfechtung des Conrad Pfeilschmidt v. Obergsheim, betr. cop 7/11 42.

In der Ehelichkeitsanfechtungssache des Pfeilschmidt von Obergsheim, Bez. Obergsheim die probatum sundschaftliche Vernehmung zum Beweise der Behauptung, daß Pfeilschmidt, geboren Koenigen von Colgastein entstellt sei, nach Colgastein zum weiteren Vollzuge Requisition.

№ 48/493. cod

H. Amtsch. zu Landau Ehelichkeitsanfechtung gegen Gustav Pfeiffer von Landau wegen Mordversuchs z. freiwilligen Haftung betr. cop cod.

Demselben eine Vorladungsordnung übersendet um die Vernehmung des sachverständigen Arztes Weis auf dem Einlaufbericht als Zeugen in der anhängigen Ehelichkeitsanfechtung in die Sitzung vom 17. d. Mts. vorladen zu lassen.

cod.

№ 48/494.

H. Amtsch. Landau Brandt daselbst Ehelichkeitsanfechtung gegen Fr. Jos. Hoffmann von Hambach, betr. cop cod.

Demselben mit der Zustellung der Vernehmungsprotokolle und Vorlagen gegen den Kläger. Notar Brunnstrunk.

№ 48/495 7 Nov. 42.

H. Amtsch. Landau

Verlängerung für den Bezirks- und Distrikt. visitor Meyer von Landau betr.

cop. 7/11 42.

Der K. Bezirksamtmann sieht den 6 gehorsamst Verlust, welches den Bezirks- und Distriktsvisitor Meyer beizutreten, von dem Ablauf um gehorsamst, um 8 Tage verlängert.

Hiervon haben Sie den K. Bez. gefällig in Kenntniß zu setzen.

№ 48/496. 7 ej.

H. K. Akt.

Zurückstellung des von Notar Meyer in Landau zur Amtsniederlegung angestellten Notariatsakten und der neuen Notariats Akten von Altdorf oder Hallheim betr.

+ vom 17 ej. M.

cop cod.

In dem Ref. K. Akt. erstatten wir gehorsamst Bericht von 9. Dez. d. J. daß wir mit der von Notar Meyer in Landau niedergelegten Notariatsakten Übergabe an Notar Meyer in Landau zur Übergabe an Notar Meyer in Landau zur Übergabe an Notar Meyer in Landau zur

№ 48,457. 7 Nov. 42.

An Kreis-Kandidat Johann Werny in Frankenthal, welcher im Dezember 1841 die praktische Prüfung für die Kreis-Kandidaten der Pfalz bestanden hat, hat mit Gesuch nachgesucht, wegen der bereits seiner eigentlichen Ausbildung für die Advokatur gewidmeten Zeit, und wegen der Kosten, welche ihm die Vorbereitung zu dem Examen in Speyer verursachen würde, ihm die Erlaubniß zu ertheilen, sich zu diesem Examen bei dem Appellhofe in Paris melden zu dürfen.

Da nun Supplikant bereits seit mehreren Jahren sich mit Rechtswissenschaft beschäftigt hat, und sich daher in dieser Hinsicht hinlänglich vorbereitet halten kann, so haben wir dem Gesuche stattgegeben, und ihm die Erlaubniß ertheilt, sich zu dem Examen bei dem Appellhofe in Paris melden zu dürfen.

Hiervon haben wir Sie in Kenntniß zu setzen, um Ihrerseits das Weitere zu veranlassen.

Speyer, den 7 Nov. 1842.

Der Präsident der Regierung des Rheinkreises.

Frhr. v. Stichaner.

An den Herrn Präsidenten der Königlichen Appellationsgerichts-Kanzlei Herrn Bekker in Zweibrücken.

exp. 8/11 42.

№ 48,458.

Ebendem wurde der mittelst gnädigsten Reskripts vom 4 v. M. erhaltene Beschluß des Appellhofes zu Kandel vom 19 Sept. 1842 gegen die Cölner Dampfschiffahrts-Gesellschaft wegen der Anstellung Lastträger vorläufig, gleichwie auch der Ansprüche des K. Ober-Prokuratoriats von Cöln dorfgefunden zu nehmen, in Kenntniß gesetzt.

Der Präsident der Regierung des Rheinkreises.

Frhr. v. Stichaner.

An den Herrn Präsidenten der Königlichen Appellationsgerichts-Kanzlei Herrn Bekker in Zweibrücken.

exp. eod.

43.

fahl sie von der gnädigst erhaltenen Ermächtigung, zunächst, einen Rechtsanwalt des Appellhofes, der sie in Rechtssachen die zu instruirenden Prozessen in vorläufiger Abschrift mittheilen könnten, ferner die Gerichtsadvokaten, welche die Abschrift Auszüge zu machen, für die Vorlegung der Schriften bei dem Appellhofe Gebühren festsetzen, für den Appellhof Gerichtsadvokaten in Cöln ernennen zu können. Auf denselben Fall hatten sie bestimmt ernennen können. Obgleich wir nun Rechtsanwalten ernannt haben, glaubten sie doch, für die Abschreibung von Ein- und Vorbereitungen, der Gerichtsadvokaten, wie für Vorlegung, mehrere zu nennen gutfinden.

№ 48,459. 8 Nov. 42.

Ihr habt die Ehre beigehend Abschrift eines von K. Ober-Prokuratoriat in Zweibrücken unterm 23 v. M. mitgetheilten, durch welches genehmigt wird, daß die Vorlage der Rechtsanwalten über die Anzahl der Abschriften des K. Appellationsgerichtes, der

K. Ober-Prokuratoriat in Zweibrücken des K. App. gerichts.

die Anzahl Abschriften- von den Vorbereitungs- Schriften der Lastträger in der Pfalz betr.

exp. 9/11 42.

der Bezirksgerichte und der Staatsbehörden
zu diesen Gerichten der Pfalz, Vollzug der
Strafurtheile der Gerichte dieses Bezirks, und Analogien
des §. 126. der allerh. Ordonnanz. vom 17 Dez.
1825 mittelst gehorsamster ergebenster Berichte
die k. Reg. der Pfalz seit dem Wiederbeginn
dieser Rechtspflege über Anstände gestellt, dann
die in Folge höchster Regierungs Entschließungen vom
18 41/42 veranlaßt, die fünf Verzeichnisse nebst
einem Gesetzes Entwurfe über die Abänderung gehorsamst vorgelegt
worden.

N°. N°. 48/460. 8 Nov. 42.

An die k. Staats-Prokuratoren bey den Bez. gerichten der Pfalz. Vollzug ein geschickt.

exp. 9/11 42.

Mit Bezugnahme auf das unterstehende von dem k. Finanz Ministerium im heutigen Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassene Ausschreiben vom 28 v. Mts. hat die k. Reg. der Pfalz das Ansuchen gestellt, daß die diesseitigen Anordnungen vom 18 41/42 veranlaßt, bei fünf Bezirksämtern einer weiteren Prüfung in Hinsicht ihrer Geschäfts Behandlung unterworfen werden möchten.

Die diesseitigen Staats Prokuratoren wollen sich von den k. Bezirksgerichten in Kenntniß setzen, und mir die verlangten Anordnungen + bis zum 15 Dez. das Resultat derselben binnen gleicher Frist zum Behufe der zu bezirksamtlichen Vorlagen über genommen. Ich so gerne über das Einzelne Ansichten der Staats Prokuratoren meiner Anordnung sollten gehört werden, eben so sehr halte ich dafür, daß eine Abänderung dieser Anordnungen nicht Statt finden könne, eben so halte ich die beantragte Erläuterung für das gehorsamste Staatsgesetz 18 41/42 nicht geeignet angenommen werden.

+ bis zum 15 Dez.

N°. N°. 48/461. 8 Nov. 42.

Die Staatsprok. gegen Anton Vollmer von Grünstein wegen Hausfriedensbruch betr.

exp. 8/11 42.

Mit Bezugnahme auf das Rescript vom 28 August 1841 N°. 44,081 hat der kgl. Reg. resultirten unter dem von dem k. General Bezirks Prokurator Burg über die Verhandlungen in nähere Einsicht genommenen Akten das Resultat der Untersuchung vom 5 Oct. 1842 mit dem Anfügen zurückgegeben, dem vernehmlichen Anton Vollmer zu Grünstein zu eröffnen und es mit der Disziplinar Strafe Verbleibe zu vermitteln.

N°. N°. 48/462. 8 Nov. 42.

An die Gerichtsbehörden des k. Rhp. Kr.

Cassations Beschwerde des Anton Dorr von Rohrbach in Marx Bayern für Landau.

exp. cad.

Anordnung der Vorschrift des Cassationshofes vom 5 Oct. d. J. durch welche die Beschwerde des Anton Dorr des k. Rhp. Kreises wegen Verletzung des Art. 55. des Hypothekengesetzes vom Februar 1828 zurückgewiesen wird, zur Transcription.

N°. N°. 48/463. cad.

An die k. Staats-Prokuratoren d.

den Gehaltsbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1841/42 betr.

exp. cad.

Mit Bezugnahme auf das Rescript vom 28 August 1841 N°. 44,381 über den

Ordnungsstrafe erkannten die Herren Assessoren wie die zu bestätigende Vorladung der Contumaz verfügt, die K. Anzeigepflicht der Pflicht dieselben beruhte durch Ausschreiben von 3 d. M. angeordnet sei.

3 8. Novbr. 1842.

№ 48/464.

H. Rentsch.

Ihre Ehrenerklärung gegen Johann Heinr. Hoff. wegen von Ihnen behaupteten gewaltsamen Forstfrevels betr.

esp 8/11 42

Dieselbe d. Vorladungsordonnanz übersendet mit der darin genannten Person wegen Zeugen in der anberaumten Ehrenerklärung in die Sitzung des K. Appellations Assessorats vom 16. dieses Monats vorladen zu lassen

---

№ 48/465.

An denselben.

Ehrenerklärung gegen Gottlieb Klabunde u. Heinrich Reap. Heinrich Müller von dem. Friedrich betr.

esp: eod.

Ueberschreibung zweier Vorladungs ordonnanzen übersendet, mit die Vorbeschiedenen in die Sitzung des K. Appellations Assessorats vom 14. d. M. b. vorladen zu lassen und darüber zu berichten.

eod

№ 48/466.

H. Rentsch. in Forbach

Appellation des Forstfrevels Sache auf dem Kalbenhof betr.

esp. eod.

Dieselben eine Ordonnanz übersendet, um selben Vorbeschiedenen in die Sitzung des K. Appellations Assessorats vom 24. d. M. vorladen zu lassen damit über seine Berufung weiters verhandelt werde.

№ 48/467.

3 8. Novbr. 42.

H. Rentsch in Forbach

Ehrenerklärung gegen Einnehmer Besser von Weisenheim a/b betr.

esp. 8/11 42.

Ueberschreibung einer Vorladungs Ordonnanz betreffend den Einnehmer Besser zu Weisenheim a/b und 3 Personen in die Sitzung des K. Appellations Assessorats d. d. M. vorladen zu lassen, verfügen wir sich erwähnter Sache zu Ehrenerklärung Verhandlung zu verstehen die 3 Letzteren als Zeugen vernommen zu werden

eod.

№ 48/468.

An denselben

Legalisation der Taufschein des Johann Georg v. Forbach betr.

esp eod.

denselben ein Verzeichniß von 1. d. M. nebst den vorbeschriebenen Taufschein d. d. zurückgeben und die Legalisation der Pfarrlich actum darüber darüber gefälligst vorzunehmen.

№ 48/469.

eod

J. B. Gewerbsmann aus Lothringen Peter Sonnek von Lauterstein z. Zt. Michael Spanier, Gastwirth in Hauptstuhl, betr.

esp: eod

An Altmayer Einnehmer Gastwirth Criminal Untersuchungs Andreas Schneider, hier.

esp: eod.

Das Vorbezeichnete Gesuch samt Akten mit Rückgabe der Ihnen zurückgestellten Gelder Summe 33 1/2 Fl. retour zu erhalten.

№ 48/470.

eod

Das Gesuch des Bürgermeisters Peter Sonnek von Lauterstein um Verabfolgung seiner Waffen, dessen Ihnen Gewehr samt Zubehör, welche Ihnen bei Abgang von 6 Tagen wegen Verletzung 20 Tagen Arrest Maximum der Polizeilichen Strafe verfügt worden ist, wie Ihnen Abgang für ihre Waffen zugestellt, wird hiermit abgewiesen, indem sich die Verfügung einer ungerechtfertigten moralischen Strafung hinreichende Entschuldigungsgründe für sein Benehmen Ihnen Gelegenheit hat.

L. S. 177.

Ehepflegschaftliches Gesuch des Daniel Bertram zu Eschelbronn, btr.

exp: 8/11 42.

No 48,471. 8. Novemb. 42.

Des Gesuchs des Rubenkatun mit Entgegnung Genehmigung des nachgesuchten Dispenses betreffend.

No 48,472. cod

Hl. Rathsschr. in Adelsheim, Ehepflegschaftsbeschluß das Gesuch Gottfried Hallenbachers von Zimmerstadt, betr.

exp. 9/11 42.

In der Anlage zurückgehen Hrn. W. eine vollz. Entschließung vom 2. d. Mts. wodurch dem Pflegbefohlenen Gesuche Gottfried Hallenbachers zu Zimmerstadt die nachgesuchte landesherrliche Dispensation zur Wiederverehelichung mit seiner Pflegbefohlenen der ledigen Barbara Magdalena von Lindenfels ertheilt wird, nebst Z 7 Anlagen zur weiteren Verfügung & Behandlung.

---

cod

No 48,473.

Hl. Rathsschr. in Tauberbischofsheim, die Entmündigung des Daniel Klarmann von Oberwittighausen, betr.

exp. cod.

Hrn. W. Pflegbefohlen zurückgehen wird, Abschrift eines allerhöchsten Rescripts vom 3. d. Mts. in Vormundschaftssachen zur Kenntniß des Hrn. Empfängers zu nehmen & den Akten des Hofgerichts beizulegen.

---

cod

No 48,474.

Hl. Hofgerichtsrath. in Mosbach die Ehestiftungs- und Heirathseinwilligung zwischen Johannes Klos. von Neudenau & Elisabetha Schlotterbeck von Hüngheim, ledig betr.

exp. cod

Neben Rückgabe des Protokolls der Verhandlung vom 4. d. Mts. in Vormundschaftssachen des Johannes Klos. von Neudenau & Elisabetha Schlotterbeck von Hüngheim, ledig betr.

---

cj 8. Nov. 42.

No 48,475.

Hl. Rathsschr. Hofrath Hausmann Vormundschaftsbeschluß das Vermögen Wolz betr.

exp. 9/11 42.

Demselben die ersten übrigen Protokolle d. m. mit dem Ersuchen zurückgehen wird, dieß den Mitvormündern des Pflegbefohlenen Wolz in Gemäßheit des Großh. badischen Reskripts vom 3. d. Mts. gefälligst bekannt machen zu wollen.

No 48,476. 9. Nov. 42.

Hl. Rathsschr. Hofrath Hausmann Vormundschaftsbeschluß das Vermögen Scholtheiß von Hüngheim betr.

exp. cod.

Uebersendung eines Vorladungsbefehls an die daselbst genannten Personen als Zeugen in der zu Bd. Pflegschaftssache gegen die Pflegschaftsrechnung des Scholtheiß von Hüngheim auf den 23. d. Mts. vorladen zu lassen.

---

cod

No 48,477.

Hl. Rathsschr. in Adelsheim, obigen Beschluß betr.

exp. cod.

Nebenliegendes Urtheil des Hofgerichts der Unterlegung und Widerspruchs eines Kaufgutsbesitzers in Adelsheim zu Gunsten eines Gläubigers, dessen Forderung streitig geworden, mit der Anzeige zurückgehen wird, daß die Einsendung eines Exemplars des zur Behandlung desselben festgesetzten Sitzungstages zur Kenntnißnahme seiner Zeit gefällig erwartet werde.

Als Beisitzer sind bei dieser Verhandlung Hofgerichtsrath Hofrath Ludwig Krieger und Johannes Härtel, Actuar Hausmann, alle von Adelsheim, und Beamtete, welche dieses Hofgericht vervollständigen mögten, welchem Gegenstand zugezogen sind zur erneuten Behandlung der Sache für die Sitzung vom 23. d. Mts. nächsthin

sie ist unnütz.

Wir nun wissen wollen, welchen Saumund diese Aussage gegeben haben soll, so ist es, darüber Erkundigungen einzuziehen und dieselben alsdann mitzutheilen, da dem Untersuchungsrichter gewiß nicht zugemuthet werden kann, sich selbst von dem Adjunkten zu unterrichten.

N.: Prozeß P. in Frankenthal
Denunziation gegen den Gutsbesitzer Schaefer zu Neustadt; betreffend
exp. 9/11 42

N.: 48 477. G.: Novemb. 42.

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28. September praes. 1. Oktob. d. J. J. No. theile Ihnen hierdurch ergebenst mit, daß ich mich veranlaßt finde, den mir mit Ihrem gefälligen Schreiben mitgetheilten Administrativ-Akten bezüglich der Untersuchungssache gegen den Gutsbesitzer Schaefer zu Neustadt wegen Denunziation

---

N.: 48, 478.

An die Kgl. Bezirks-Polizeidirektion hier.

exp. 9/11 42.

Mit Bezugnahme auf Ihr gefälliges Schreiben vom 28. v. M. mache ich Ihnen hierdurch Abschrift der von Ihnen mir mitgetheilten Denunziation des Gutsbesitzers Schaefer zu Neustadt, wegen Nummer III. 1. dieser Denunziation, die Bezirksamts-Aufklärungen

1, der Ober- und Unterpolizeibehörden
a, der Kreisregierung,
b, der Bezirksgerichte
c, der Kreisgerichte,
2, der Kreisadvokaten,

a, der Kreisregierung
b, der Gerichtsbehörden

zu gefälliger Kenntnißnahme und Benehmen, mit dem Bemerken, daß die Bestrafung der Abstempelungen der Pässe und Wanderbücher der K. Appellationsgerichts-Präsident dem Präsidium der Pfalz vorbehalten worden sey.

Die Herren Kreisregierungs-Präsidenten ersuche ich, die Kreisregierungs-Präsidenten über die in ihren Bezirken bestehenden gerichtlichen Behörden der vorgenannten Kategorien gefälligst anweisen zu wollen, daß selbe in der betreffenden Columne ihrer Bezirksamts-Aufklärung stets dargestellt werden.

Da die Abstempelungsbefugniß durch Art. II. der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung lediglich bis zum 31. Dezember 1843 allerhöchsten Orts vorgesehen worden sollen, so muß ich ersuchen, daß mir dieselben im Laufe des Monats Dezember gefälligst zukommen.

Den Herren Kreisregierungs-Präsidenten für den Bezirk Zweibrücken ersuche ich, auch die dortigen K. Appellationsgerichts-Präsidenten gefälligst ersuchen zu wollen, mir dieselben zur Kenntnißnahme gefälligst zukommen zu lassen.

---

† in der Adr.

Adr. für Ober. †

† so eben von dem Gerichtsbothen Brand

№ 48,479. ii Abth. 42.

Die mit Bezug [illegible] vorgelegten Apothekenrevisions-Protokolle nebst [illegible] Revisions-Tabellen der Apotheken [illegible] Schwerin, Boizenburg, Grabow, Ludwigslust, Parchim, Hagenow, Crivitz, Lübz, Plau, Lübtheen, Dömitz, Gadebusch, Rehna, Wismar, Neukloster, Grevesmühlen, Dassow, Rehna, Zarrentin, Sternberg, Warin, Brüel, Neustadt, Ratzeburg, Schönberg, Mölln, Hagenow, Boizenburg

Hl. Landsch.
in Landau

Verkündungsschein

exp. 19/11 42.

№ 48,481. 9 11 Novbr. 1842.

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 13. Novbr. d. Js. verfahrende Mosgnaborum die von dem Capitän Liebknecht zu Mannheim, in Diensten der Rheinschiffahrts-Casselen dampfschiffahrts-gesellschaft und die von dem Inhaber dieser Gesellschaft zu Kaufmann in Cassel ausgestellten Legitimationsurkunden für Johann Hendt Schiffer zu Wiebrunil, Abraham Kuyzingen zu Groß-H. Landau sowie die unterm heutigen Datum ausgefertigte Urkunde, wie solche damit Hendrik Schiffer in Emmerich als Rheinpolizeiführer zugestanden zu erklären.

№ 48,482 9 11 Novembr. 1842.

Hl. Landsch.
zu Zweibrücken

Verlängerung wegen Heinrich Abel von Kirrweiler, wegen Diebstahls

exp. 11/11 42.

Ew. Wohlgeboren werden hiemit in Antwort zu Ihrem Schreiben vom 4. d. Mts. benachrichtiget, daß gegen den Heinrich Abel von Kirrweiler wegen Diebstahls in mehreren Fällen, unterm 17. Oktober d. Js. durch Erkenntniß Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz, Kammer für Vergehen, das Urtheil 1ter Instanz vom 1. Juny d. Js. wodurch derselbe wegen des Diebstahls in mehreren Fällen und wegen Haftungsstrafe zu 4 Jahren verurtheilt worden und wogegen derselbe Berufung eingelegt hat, dahin bestätigt, daß Abel zur Haftungsstrafe von 4 Jahren und Confiscation des Corpus delicti, so wie zu Tragung der Kosten 2ter Instanz verurtheilt worden sey.

№ 48,483. 12 Novemb. 42.

Hl. Kreisgerichts-Präsident in Kaiserslautern
Als Cassations-Instanz im Interesse des Ehefrau Johann Peter Schmidt wegen Kindesraub; bleibt:

Copie

Ew. Wohlgeboren werden hiemit in Antwort zu Ihrem Schreiben vom 13 d. Mts. benachrichtiget, daß gegen das Urtheil des Assisenhofs des Rheinkreises vom 12. d. Mts. wodurch Johann Peter Schmidt von Kaiserslautern wegen Kindesraub in mehreren Fällen zu 5 Jahren Haftungsstrafe verurtheilt worden ist, von Seite des Verurtheilten keine Cassation eingelegt worden ist.

44

№ 48,484. 12ten Novemb. 42.

J. L. 176.

Verlängerungsschein des Bäckers Mathias Schreiber aus Kirchheim, bleibt; exp: 12/11 42.

Als Zeugen Vorladung. Schein zum Verhör und Anhörung auf Übergabe von Akten synlagt.

№ 48,485

Allerunterthänigster Abschied

Verlängerungsschein des Georg Linker von Permasens, bleibt. exp: cod.

Als Schein des Rebmeisters, gerichtlich inventirt, mit der gutwilligen Anerkennung allerunterthänigsten Akts in Haftung synbracht, dass sein jährl. Gehaltsbetrag von 10 fl mit Werth- & Pferdenzuschlag, von 5 fl 52 kr. auf Allerunterthänigster Gnade sich seine Kraft von 3 fl, seinen Werthszuschlag von 1 fl 1 kr. und seinen Pferdenzuschlag von 1 fl 12 kr. herabgesetzt synlagt worden sey. cod.

№ 48,486

Hl: Staatsprocurator in Frankenthal.

Als Verlängerungs-Gesuch des Gemeindsbeisitzers Karl von Göllheim, bleibt; exp: cod.

Als Genehmigung des Gesuches, dass der Gemeindsbeisitzer Karl von Göllheim, wegen Diebstahls in mehreren Fällen, zu 4 Jahren Haftungsstrafe verurtheilt worden ist, und wogegen derselbe Berufung eingelegt hat, dass Er. Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz, Kammer für Vergehen, das Urtheil 1ter Instanz vom 4. d. Mts. bestätigt, und Karl zur Haftungsstrafe von 4 Jahren und Confiscation des Corpus delicti, so wie zu Tragung der Kosten 2ter Instanz verurtheilt worden sey.

№ 48,487 cod.

Hl: Main Inspectionator in Frankenthal

Als Begnadigung des Jakob Sauer von Neustadt, bleibt; exp: cod.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 31 l. Mts haben Se. M. der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Münzer Jakob Sauer in Neustadt die einjährige Haftungsstrafe, in welche derselbe durch die Entscheidung Kön. M. Instanz vom 2ten November d. 16 Dezemb. 1841 wegen Theilnahme an einer zum Nachtheile der Gemeinde Neustadt verübten Excedenz verurtheilt worden ist, zum Theile nachzulassen, und ihn von der ihm übrigen Haftungsstrafe

die Geldbuße und Kosten seiner Widerspenstigkeit zu bestimmen, etc. etc. allein sintemal die Barbara Kepp, Ehefrau Sauers zu Lug für ihren ihrem Ehemann das Zahlungsverbot Gehorsam nicht gehörig, in Ansehung deßen mit Ungehorsam in Contumaz gesetzt, und nachgehends auf sein unterthänigstes Bitten und Anhalten, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen, die Aufhebung der Contumaz Sauers, jedoch ohne Präjudiz für die Kläger, verfügt worden, als ist Kläger gemeinet

№ 48/493. 12. Novbr 1842.

Hl. Rentschr.
in Frohtsh.
Verhandlungsgegenstand

Demselben eine für L. Haas, Kaufmann in Landst. seine eidesstattliche Versicherung abzunehmen

exp 12/11 42

cad

№ 48/494.

Hofgerichts Advokat
Schlipf Ostertag.

exp. cad.

Abtretung einer auf Ansprache von Conrad Dessauer Handelsmann in Neustadt für Peter Kuhlmann, Handlung in Kirchheimbolanden, bei dem Amtsgericht Neustadt einzuklagenden Forderung.

cad

№ 48/495.

Hofgerichts Assessor
Schlipf Ostertag.

exp cad.

Abtretung einer auf Ansprache v. Louise Adel. Mayer, Pfälzerin zu Offenbach, für Heinrich Mayer, Pfarrlehrer & Handelsmann, und dessen Ehefrau Louise Hoffmann, beide in Landau, einzuklagenden Forderung.

cad

№ 48/496.

Hl. Hofgerichts Assessor Mayer
Schlipf Ostertag.

exp cad.

Demselben auf Ansprache v. Johann Tillmann, Bauer in Freimersheim, für Philipp Mahler, Gutsbesitzer in Hayna, einzuklagende Forderung.

cad.

№ 48/497.

Hofgerichts Assessor
Schlipf Ostertag

exp cad

Abtretung gewisser auf Ansprache v. Heinrich Schmitt, Gutsbesitzer & Landwirthschaftsmeister in Edenkoben, für Heinrich Kapp, Metzger & Wirth daselbst gegen Philipp Pfeiffer, beide in Wernersheim, einzuklagenden Forderung.

cad

№ 48/498.

Hl.
Landwirthschaftsmeister in
Edenkoben
Verhandlungsgegenstand

exp 12/11 42.

Abtretung einer auf Ansprache von Martin Schuhmacher, Ackersmann in Hayna, für Franz Michael Mayer, Pfarrlehrer in Landstuhl, einzuklagenden Forderung

cad

№ 48/499.

Hofgerichts Assessor
Schlipf Ostertag.

exp cad.

Der wegen Appellationseinlegung verfallene Amtsgerichtsdiener Peter Kuhlmann in Kirchheimbolanden hat mit Eingabe vom 28. September pr. 17 Kr. d. Pf. No 15,744, welche vorfand, daß man die Kosten, welche dem Hofgerichts Assessor Schlipf Ostertag durch Einlegung der Appellation verursacht worden, zu übersenden.

cad.

№ 48/500

Hofgerichts Assessor
Schlipf Ostertag.

exp cad.

Indem Ludwig Hirt wegen Ehre, verschiedenen Hofgerichtsräthen Ehrenbeleidigungen die Hofgerichtsordnung pr. 108 Kr. d. Pf. No 995. II Senat die Zusammentretung Erkennung, daß Handelsmann Gutsbesitzer Zuckbauer von Neustadt, zu übersenden.

cad

№ 48/501.

Der Selbe
Schlipf Ostertag.

exp cad.

In Erledigung der Zuschrift v. 10. v. Mts. No 11,105. I. Senat: benachrichtigen, daß die Hofgerichts pr. Zusammentretung Erkennung des Weinhändlers Wirth Mahler von Edenkoben zu übersenden.

S. R. 186

Urkunden-Legalisation;

bloß;

exp.: 12/11 42.

№ 48,502

12ª Novemb. 42.

Allerhöchst Demselben 3 Civilstands-Register-Auszüge von Italien sämtlich in Frankreich Gebrauch genommen werden soll, zur Legalisirung durch die betreffende Gesandtschaft vorgelegt.

№ 48,503

14ª Novemb. 42.

Königl. Regg. d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Bittet das Mobilien-Versteigerungs-Protokoll des Rentamts zu Neu-Werbass im Zweibrücker-Comitats um Rückerstattung, dasselbe Schmittweiler, im Landkommissariat Kaiserslautern, weil dem Absender Frau Anna Maria Müller für die Verlassenschaft Ihrer verstorbenen Mutter Anna Maria Müller geb. Hausmann Erbsmeisters Ehefrau dahier;

exp.: 16/11 42.

In neuerlicher Königlicher Regierung mittelst Zuschrift vom 4ª July l. Js. unter mitgetheilten, auf Rubrizirte Verlassenschafts-Masse bezüglichen Verhandlungen, hat man, das ein Protokoll über den Versteigerungs-Akt von dem Königlichen Rentamte Edenkoben unterm 1ten April ejd. a. in Hinsicht einiger angeführten Zeugen, nach dem Inhalte der Erklärung für die hochl. Aufgabe des Attentäters als dienstfrohe zurückgegeben hatten, von diesen in seinem neuen Dienstorte gerichtlich abverlangt und falls begründet worden, dem Kgl. Staatsprokurator zu Kaiserslautern mit dem Auftrage zugefertigt lassen, das zur genauen Ermittlung der wahren Vermögensverhältnisse geeignete Material zu sammeln, und seinerzeit das Resultat hanhero einsenden.

Welche Anordnung hiermit bestätigt worden ist, mit welchem Resultat dieselbe gutachtlich haben, welches von dem Kgl. Staatsprokurator einzuholen, und sodann hanhero mitzutheilen sind, wird man benachrichtigen.

Kgl. Regierung nebst dem Ersuchen, das Communicatum seines Theiles unter Rückschluß des Protokolls der weiteren Verfügung entgegensehen.

+ Den Ausfall dieser Urkunden hat der Bittsteller mit seiner gebührenfreien Akzessionsurkunde für allemal zur Rückgabe vorgelegt, damit solche nicht wieder abgefordert werden müssen.

№ 48,504.

Kgl. Regg. d. Pfalz.
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Rentmeisterei-Assistent des Jacob Wilbrich von Hesserweiler,

btr.; exp.: 14/11 42.

Dem hanhero Kgl. Regierung durch den Rubrikaten unterm 9ten dss. eingereichten Vermögens-Klasse-Ausweis zufolge ist gegen die nachgesuchte Rückhändigung nichts einzuwenden.

Kgl. Majestät.

Naturalisationsgesuch für den Hofschreiber Hermann von Wörth betr.

exp. 15/11 42.

№ 48,505.

14 Novbr.

Nachdem Friedensrichter zu Landau seine Rückerklärung, welcher wegen Hofschreiber Hermann eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen verkündet worden und Vollstreckung derselben durch den hochl. Landcommissär Ringelmann angeordnet worden war, auf den Grund einer Zeugnißaussage des hochl. Landcommissärs zu Landau, wovonach derselbe zu Mißhandlungen Anlaß gegeben und zugleich mit dem Gensdarmerie-Posten, welcher Hofschreiber Hermann zur Vollstreckung seiner Gefängnißstrafe nach Landau begleitet hatte, in Streit gerathen sey, für die Dauer seiner Gefängnißstrafe in Haft gesetzt hat, so ist an den hochl. Landcommissär zu Landau nach dem angeführten Inhalte der Zeugnißaussage des Friedensrichters zu Landau, und nach Maßgabe der Verordnung vom 28. v. Mts. wegen Aufhebung der Gefängnißstrafe, welche in neuerer Königl. Majestät genehmigten allerunterthänigsten Gesuchen, worin um die allerunterthänigste Bewilligung der Naturalisation gebeten wird, verhängt worden ist, die allerunterthänigste Bitte gestellt worden, diesen Beamten in Ansehung der Vollstreckung seiner Gefängnißstrafe in Gnaden zu verfügen.

exp. eod.

№ 48,506.

Kgl. Majestät

Naturalisationsgesuch des Franz Bauer von Erfingen betr.

exp. eod.

Nachdem Franz Bauer von Erfingen Königl. Landcommissariats Landau wegen Vergehens gegen die Polizeistrafgesetze zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden ist, welche Gefängnißstrafe derselbe bereits ausgestanden hat, so ist an den hochl. Landcommissär zu Landau nach dem angeführten Inhalte der Zeugnißaussage des Friedensrichters zu Landau, und nach Maßgabe der Verordnung vom 28. v. Mts. wegen Aufhebung der Gefängnißstrafe, welche in neuerer Königl. Majestät genehmigten allerunterthänigsten Gesuchen, worin um die allerunterthänigste Bewilligung der Naturalisation gebeten wird, verhängt worden ist, die allerunterthänigste Bitte gestellt worden, diesen Beamten in Ansehung der Vollstreckung seiner Gefängnißstrafe in Gnaden zu verfügen.

bewilligst erwarten möchte, indem seine dermalige Anwesenheit + sowohl wegen seines Arbeitsbetriebes als auch wegen der bevorstehenden Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig sey.

+ zu Hause

Da nun wiederholt angeführten Gesetzes und dem Erkenntnisse des k. Kreisstrafgerichtes gemäß Schuhmacher Conrad Schmidt von Hallstein bereits wieder beordert ist und die Strafzeit des Conrad Schmidt noch nicht abgelaufen ist, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren gehorsamst, die Gefangenen das Strafurtheil bereits wieder verkünden zu lassen und dem Conrad Schmidt zu eröffnen, daß er nicht erlauben dürfe, daß sein kleiner Enkel fernerhin Gänsen zu hüten habe, sondern in Erwägung dessen, daß er bereits 70 Jahre alt ist, die Gänse selbst hüten müsse.

Hochachtungsvollst

ergebenster Diener

Landau, den 14 November 42.

Kgl. Landgerichts-Präsident

Schmitt

No 48/507.

Kgl. Landgericht Landau

die Genehmigung einer dem Forstgehilfen Friedrich Vogel von Hochstadt bewilligten Strafunterbrechung betr.

ergeht cad.

Landau, den 14 November 42.

Auf gefällige Zuschrift vom 8. d. Mts. No 1. eröffnet das Königliche Landgericht Landau, daß dem Forstgehilfen Friedrich Vogel von Hochstadt eine Strafunterbrechung bewilligt worden ist.

Königliches Landgericht Landau

Schmitt

No 48/508.

Kgl. Landgericht in Landau

die Eröffnung des Gesuches des Forstgehilfen Conrad Schmidt von Hallstein betr.

ergeht 14/11 42.

Landau, den 14 Nov. 42.

Auf gefällige Zuschrift vom 8. d. Mts. No 1. eröffnet das Königliche Landgericht Landau dem Forstgehilfen Conrad Schmidt von Hallstein seine Begnadigung mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter und seine Kränklichkeit, und dem Forstgehilfen Conrad Schmidt von Hallstein, daß ihm seine Strafzeit bis zum 20. d. Mts. erlassen worden ist, und daß er sich spätestens am 21. d. Mts. wieder in Landau zu stellen habe, um seine Strafe vollends zu verbüßen.

Königliches Landgericht Landau

Schmitt

No 48/509

Kgl. Landgericht in Landau

die Eröffnung des Gesuches des Conrad Schuhmacher, Schuhmacher in Hayna betr.

ergeht cad.

Landau, den 14 Nov. 42.

In Gemäßheit gefälligen Zuschrift vom 8. d. Mts. No 1. wollen Kgl. Landgericht Landau dem Conrad Schuhmacher, Schuhmacher in Hayna hiermit eröffnen, daß seine Begnadigung und Entlassung aus der Strafanstalt Landau bis zum 18. d. Mts. verschoben worden ist, daß er sich spätestens an diesem Tage wieder in Landau zu stellen habe, um seine Strafe vollends zu verbüßen.

Königliches Landgericht Landau

Schmitt

No 48/510.

Kgl. Landgericht Landau

die Verlängerung eines Urlaubes des Strafanstands-Aufsehers Nicolaus Rodalben betr.

ergeht cad.

Landau, den 14 Nov. 42.

Verlängerung eines Urlaubes vom 7. d. Mts. wird auf den dem Aufseher Nicolaus Rodalben ertheilten Urlaub bis 1. Dezember genehmigt.

Königliches Landgericht Landau

Schmitt

№ 48/511. ad 14 Nov. 1862

H. Landrath Graf Kanitz auf Podangen

Hierselbst

Abschrift anliegender Verfügung des Königlichen Hochlöblichen Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. übersende ich Ihnen mit der Aufforderung, mir die darin geforderte Nachricht baldgefälligst einzureichen.

cad.

№ 48/512.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Landrath Grafen von Kanitz auf Podangen

Hierselbst

Auf Ihre Anfrage vom 4. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Kaufmann Johann Brubacher von Adlig Szugehnen auf gefällige Fürsprache Ihrer Hochwohlgeboren vom 7. August d. Js. und Ihrem Vorschlage vom 3. August d. Js. nach, die Erlaubniß zu ertheilen, auf fiskalischem Terrain zu Szugehnen, und zwar an der Stelle, wo jetzt die Schmiede steht, eine Gastwirthschaft zu errichten.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

№ 48/513. 15 Nov. 62.

An den Herrn Landrath in Pillkallen.

Der Gastwirth Johann Brubacher aus Adlig Szugehnen hat über den Empfang der öffentlichen Ausschreiben pro 1862/63 bata.

exp. cad.

---

auf den Grundstücken in Kirchspiel Pillkallen sich vorfinden müssen.

Für den Fall, daß diese speziellen Attesten nicht beigebracht werden, ersuche ich den Bewerber gefälligst in d. M. vorgeschriebenen Schritt, überstrecke ich die gegen mich für das Etatsjahr 1863 festgestellte Gewerbesteuer-Rolle.

№ 48, 514. cad.

d. Reg. Kr. des Gr.

Landrath Kanitz gefälligst

exp. 15/11 62

Auf den Bericht vom 28 ej.

Auf den Bericht des H. Landraths Grafen Kanitz vom 28. v. M. erwidere ich Ihnen, daß ich gegen die Ertheilung der nachgesuchten Schankgerechtigkeit an den Kaufmann Johann Brubacher in Adlig Szugehnen, Kirchspiels Pillkallen, keine Bedenken finde.

exp. cad.

№ 48/515. cad.

H. Landrath in Pillkallen

Gastwirthschaft des Johann Brubacher in Adlig Szugehnen, betr.

exp. cad.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerh. Cabinetsordre vom 5. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die Errichtung einer Gastwirthschaft auf dem fiskalischen Terrain zu Adlig Szugehnen, Kirchspiels Pillkallen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, Kauf- und Schankconsens von dem Forstbeamten Brubacher daselbst genehmigen zu wollen.

sind, nämlich drei Gulden fünf Kreuzer für jeden zu nehmen, letztere aber dem Lehrer Pfeiffer Evangel. Dekant und Jacob Klein zu Klingenthal, davon Ersterer bezüglich 14.40 kr. für jeden der nebenstehenden einfachen Wallonischen Zeugnisse Letzterer aber, welche zweifach ausgefertigt werden müssen, auf jedes Zeugniß drei Kreuzer die Abzeichnung bekommen.

Zugleich wird bemerkt, daß von nun an jeder, der Volksschule wegen Unterrichtsmangel, sich zu unterziehen haben, daß keine Konfirmandenprüfung vorgenommen werden wird.

Ihnen wollen Ew. Wl. die Instruktion in Kenntniß setzen lassen.

Das Benehmen unzweifelhaft Holzschuher Zeugniß

ead.

No. 48/516.

Kl. Reg. d. Pfalz
K. d. J.

Zeugnißformulare betreffend

exp. ead.

In der Zeugnißsache, wegen die Form, unwesentlicher Abänderungen Sr. Majestät des Königs allerunterthänigste Vorschläge vom 11. Novembr. nebst anbei zurückfolgenden Zeugnißformularien, welche Sr. Majestät der König allergnädigst genehmigt haben, wird Ew. Exc. hiermit in Kenntniß gesetzt, daß Se. Majestät der König allergnädigst geruhet haben, die Einführung dieser Zeugnißformulare vom 1. Januar 1843 an zu genehmigen.

Ew. Exc. wollen gefälligst die Einleitung treffen, daß diese Zeugnißformulare vom 1. Januar 1843 an in Anwendung kommen.

ead.

No. 48/517.

Kl. Majestät

Genehmigung der Einführung neuer Zeugnißformulare betr.

exp. 11/11 42.

Ihre Majestät die Königin haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. die Einführung neuer Zeugnißformulare, welche mit Allerunterthänigster Vorlage vom 1. d. M. zur Genehmigung Allerhöchstdenselben vorgelegt worden sind, allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Indem ich Ew. Exc. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, Sr. Majestät dem Könige meinen allerunterthänigsten Dank für die Allerhöchste Entschließung vom 11. November d. J. allergnädigst unterlegen zu wollen, die neuen Zeugnißformulare vom 1. Januar 1843 an in Anwendung kommen zu lassen.

Ew. Exc. wollen gefälligst die Einleitung treffen, daß diese Zeugnißformulare vom 1. Januar 1843 an in Anwendung kommen.

ead.

No. 48/518.

Kl. Majestät

Genehmigung der Einführung neuer Zeugnißformulare betr.

exp. 15/11 42.

Se. Kl. Majestät das unterzeichnete Gesuch allernächst nicht näher zu Allerhöchster Entschließung vorzulegen, sich vorbehalten.

No. 48/519.

Hr. Staatsminister Präsidenten v. Zwehl Excellenz

Wiederbesetzung der in Landau erledigten Advokatenstelle betr.

exp. 16/11 42.

Se. Majestät der König haben mich Ew. Hochwohlgeboren in Kenntniß zu setzen geruht, daß Allerhöchstdieselben den Königl. Advokaten Hans in Landau zum Friedensrichter des Kantons Landau, dann den Landgerichts-Advokaten Kessel zu Frankenthal Friedrich Viktor Kessel zu ernennen.

No. 48/520.

Hr. Staatsminister Präsidenten v. Zwehl Excellenz

Wiederbesetzung der in Landau erledigten Advokatenstelle, betr.

exp. ead.

Infolge anher erstatteten Allerunterthänigsten Vortrags vom 11. November 1842, womit Se. Majestät der König allergnädigst geruhet haben, die durch Ernennung des Advokaten Hans in Landau zum Friedensrichter des Kantons daselbst, erledigte Advokatenstelle in Landau, dann die Landgerichts-Advokatenstelle in Frankenthal Friedrich Viktor Kessel zu verleihen, mit dem Auftrag, denselben davon in

kanntniß zu setzen und [illegible] damit Beziehungen zu machen.

Da uns der allgemeine Entschließung Kessel nicht passend zum Dienst und zur Truppe zugelassen werden soll, haben wir die Entlassungsgesuche von die Reclamation-Militär und Waffenpflicht. Certificate entsprechend, und einen Revers ausgestellt, dass, solange wir die Rolle eines Reservisten behalten, Mitglied dieser Anstalt bleiben wollen, sowohl an die Entlassungsgesuche anerkennen und den verlangten Revers unterschreiben, und dieses unsere Handlung

Lyon, 16. November 1842.

No 48/521.

Die Charakteren der Amts- & Intelligenzblatt in Trier.

Extract zugesandt

Hierdurch wird Ihnen aufgetragen nachstehende Bekanntmachung in das Amts- & Intelligenzblatt einrücken zu lassen.

Bekanntmachung

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Entschließung d.d. Potsdam den 11. November 1842. allergnädigst bewogen gefunden, die durch Ernennung des Advokaten Haas zu Landau zum Friedensrichter des neuerrichteten Friedensgerichts zu Landau, dann Ernennung mehrerer andern Friedensrichter zu Friedensgerichten Landau, Bergzabern, Pirmasens, Kusel, Zweibrücken, Kaiserslautern, Frankenthal, Speyer, Germersheim, Kirchheimbolanden, Grünstadt, Dürkheim, Neustadt, Landau, Edenkoben, Annweiler, Bergzabern, Pirmasens, Zweibrücken, Homburg, Kusel

№ 48,523. 17 Nov. 42.

Vdo Akkr. in Landau

Ehestandsdispensation in Betreff des Ehemannes Christian Gottlob Blaar von Lingenfeld.

copy. 17/11 42.

№ 48,524. cod.

Fr. K. Amt.

Das Ableben des K. Notars Longuet in Bergzabern betr.

copy cod.

№ 48,525

Fr. kl. Majestät

Das Ehegesuch des Johann Michael Schneppe von Winzingen betr.

cath.

copy cod

№ 48,526.

Fr. kl. Majestät das anbei zurückfolgende Gesuch des Ferdinand Kastner von Landau betr.

cod

№ 48,527. 17 Nov. 42.

Fr. kl. Majestät

Ehedispensations-Gesuch des Jacob Wolf der II. Israelitischen Confession. Kall. Pfalz, betr.

copy. 17/11 42.

Vorlage des anbei zurückfolgenden Gesuches gehorsamst mit Anbringung der Abweisung vorgelegt.

№ 48,528. cod

Fr. kl. Majestät

Ehedispensations-Gesuch des Johann Bayer Israelitischen Confession betr.

copy. 18/11 42.

Wenn wir mittelst hohen Rescripts des hohen Justizministeriums vom 7. d. Mts. gnädigst aufgefordert worden, bezüglich der Gesuche des Israeliten Jacob Bayer um die Ehedispensation mit der Israelitischen Confessionsverwandten Johanna Bayer unsere gehorsamste Meinung gnädigst zu eröffnen, so legen wir

---

№ 48,529. 19 November 1842.

Fr. kl. Majestät

Ehedispensations-Gesuch des Israeliten Kaufmann Bayer

Vorlage eines auf Allerhöchsten öffentlichen Ministeriums für Friedrich Kaufmann zu Basel, dienlichen des Rheinkreis-Landes Appellationsgerichts-Präsidenten, einstimmigen Rathes.

№ 48,530 cod

K. Notariat in Landau.

Ehedispensation betr.

copy cod.

Fr. M. wohlbekannt die Aufgebote von Israelitin Barbara, Jacob und Veit in Lustadt, durch den Friedensgehilfen Brenner in Landau vom 11. und 18. Mai d. J. für Israel Mayer, Taubmann & dessen Tochter Magdalena Bamberger, beide in Landau, einmalig 4 Wochen mit dem Bemerken zurück, daß die Ehe von Barbara Bamberger

desselben, wie die vorgeschlagenen Erläuterungen vorzunehmen vorzuschlagen haben.

cod

N: 48, 531.

H. Handelsk. zu Klausen

Verhandlungsinstimmen exp 19/11 42.

demselben 5 Fäss 1, Stückg Borstenhaaren zu Zell 2 Haasy Giulino, 3, Simon Hyacy Giulino, beide zu Chur sein, 4, Anton Blank & 5, Friedrich Lennig, beide zu Kirchzimbolenden, insinuata gerichtlich Verhandlungen zur Zustellung der Obigen.

cod

N: 48, 532.

H. Handelsk. zu Gotha

obige Extraktt

exp cod

demselben ein Verzeichnis des Hofgerichts Manuskripts zur Zustellung an H. Autor Bokrel in Grandenburg übersendet.

cod

N: 48, 533.

Hofgerichts Manuskript

obige Extraktt

exp cod.

Verhandlung von 2 auf Russland von dem öffentlichen Ministerium, für 1, Hyac Siebeneck, Capitän des Danziger Fischer Adler II. der Königl. Preuss. Privilegirten Danziger Fischerei-Gesellschaft zu Danzig, 2, Johann Christian Reinhold Schumann auf dem Königl. Preuss. Dreimaster Carl Salomon Zacharias des Kapitän Russen zu Grindelbruch, insinuata Verhandlungen.

N: 48, 534.

19 Nov. 1842.

Hofgerichts Kanzlei

Verhandlungsinstimmen

exp 19/12 42

Verhandlung zweier auf Ansuchen von Thomas Edelmann, Schullehrer in Offenbach zur Hofgerichts Kasse, Obligationen & Handbriefen und dessen Ehefrau Barbara Hoffmann, beide zu Landbrücken insinuata Verhandlungen.

cod

N: 48, 35.

Hofgerichts Darmstadt

obigen Extraktt

exp cod.

Verhandlungsinstimmen auf Ansuchen von Johann Wolf, ohne Gewerb zu Gollheim, Witwen von Hand Conrad, für Louis Carlsberg, Handelsmann zu Frankfurt Kommissär, insinuata gerichtliche Verhandlungen.

cod

N: 48, 36.

Kamil- und Stadtgerichts Kanzlei

Wimpfen

obige Extraktt.

exp cod.

Verhandlungsinstimmen auf Ansuchen von Johann Webel, hess. Landmann zu Hohenhaus zu Bergnebbach für Christian Ludwig Gallas, Taglöhnersohn zu Münch insinuata Verhandlungen.

N: 48, 37.

H. General Kanzlei zu Mainz

obige Extraktt

exp cod.

Verhandlung auf Ansuchen von A. Mangoldsche Erben, Johann von Laubenheim, Taglöhnersohn zu Bingerbrück, für 1, Franz Schlink, Weinhändler, 2 dessen Ehefrau Elisabetha Mittel, beide zu Mainz, 3, Johann Wolf, ohne Gewerb zu Gollheim zu Obern von Hand Conrad, für 3, Leon Bellmont, Handelsmann zu Metz, insinuata Verhandlungen überschrieben,

Mary Assessor zur gerichtspolizeilichen Aburtheilung vor das Bezirksgericht in Frankenthal verwiesen; die Akten zu verfolgen hat.

Es ist demnach durch die Constatirung der Thatsache der Übertretung festgestellt, daß der Angeklagte Schreinermeister Albrecht Schaffung der Übertretung der durch §. 55. cit. strafgesetzlichen Gebotsnorm durch sich selbst, indem der Übertretung schon das Schaffen der Contravention als genügend erachtet ist.

Etwas nun die in der vorangeführten Beschwerde vom 21 April d. J. geltend gemachte Ansicht betrifft, als überlasse Notar Paraquin irrthümlicher Beurtheilung seines Ausbleibens der §. Anzeigerstattung der Pfalz vom 31 Dez. 1841 (Amtsbl. No. 1 von 1842) einer derzeitigen Einschränkung, da er den Parteien Assessor bey dem festgesetzten Termine zugegen und dem Assessor selben Person bekannt, so fand die Bestrafung abzufallen, weil nicht angenommen werden könne, daß sie in seiner Beziehung eine Übertretung bestehe.

Es ist unerklärt vorgekommen, daß zuerst gedachter Advokat Herr der sich zu dem Herrn Assessor in das Haus begeben, eine Abänderung in der Art zu Abwende seines und seiner Mitbeschuldigten vorgenommen worden, daß Assessor die Abzugsleistung übernommen, dem Advokaten Herr zwar nur als Honorarium nämlich 980 f zu bezahlen und sie so lange Zeit zu behalten bis dasselbe bey dem Amtsgerichte niedergelegt sey; daß jedoch Mark als er sich später

† soll Handschrift von Assessor

in Landau um meine Einsicht umsah, mit dem Herrn Assessor sprach, der sich verbürgte, meine Sache vorrätig zu haben, sogleich Assessor gegebenen Auftrag abschrieb und mir Akt unter Siegel übergeschickt in der Art gabgeschlossen erwarte, daß Mark die Abzugsleistung übernehme an Assessor 980 f zu bezahlen, gegen Abtretung der Honorarium Herr, der mich dem Notar abgeschlossenen Abtretung 350 f und ausgenommen noch 30 f+ verhalten sollte, wogegen Mark Assessor von der Abtretung die Kosten der Akten bezahlen und den Abtretung dem Mark Einbehaltung Sache Entrichtung des Herr für Entrichtung des Herr gemeinen sollte.

Herr Notar Paraquin stellten sich der Contravention gegen nämlich blos dar, Advokaten Herr und Mark unter Angabe der Einigung 350 f sprach Herr von Mark verhalten sollen. Dies bezeugt der nachstehende unter Abzugsleistung gegeben abgeschlossene Abtretung, ohne daß Assessor dabei beschuldigt erscheint. Daß früher gedachte Herr und Assessor und Einigung so ein gedachten Einigung und Mark Abtretung abgeschlossen worden sein, konnte Notar Paraquin nicht wissen. Sie hätten sie selbst dieses gegebenen Herr und Abtretung gestanden, so hätten sie doch die Abtretung gegebenen Herr und Mark so verbeistehen müssen, wie sie ihre

+ muß heißen sie übrigens zu vorsehen seinen Dienst hatte,

[illegible] zu bezeichnen.
Gegenen Ausschreiben [illegible] Mühlhausen und dem
sind durch einen [illegible] festgenommen verhafteten
Conscribirten [illegible] eigenen, durch Feststellung
ihrer speciellen Namen von [illegible] Grenzsoldaten
als einen gegen die guten Bürger und die öffentl.
liche Ordnung [illegible] Menschen hinreichend
incriminirt, für welchen mehrere [illegible] sind,
so ersuchen die Mühlhausen Behörden, einen
solchen Menschen streng zu bewachen, damit
sie die Abnehmung des Ausschusses gegen ihn
[illegible] und sicherer + [illegible], und sich dem
sehr sie mit allen Grenzen durch eine besondere
Abgeschlossenheit des Gefängnisses sichern, gegen
welche nicht gelaubt vor Gericht entschieden zu können
und ist Genüge leistet.

Da die gegen Peter Paraquin verfügten Verfügungen
nachher gegen mehrere Polizeiner Bürger zur Abgang
gebracht worden, so glaubte ich der gemeinschaftlichen
Disciplinar Commando bey dieser Gelegenheit auch die
[illegible] auf die Polizeidiener nachstehende anzeigen zu
müssen.

+ sicherer

† für nicht strafbaren Gefängniß gemacht

N.° 48/541. d. 21 Nov. 1842.

H. Landrath
zu Langensalza

Verhaftung des Conscribirten Peter Paraquin aus Gr. Gottern betr.

Auf Ihre Anzeige vom 15. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß ich mit Ihrer Verfügung des Landarmen-Inspectors Lange wegen Verhaftung des Conscribirten Peter Paraquin aus Gr. Gottern vollkommen einverstanden bin und Ihnen hierdurch aufgebe, dafür zu sorgen, daß der Paraquin in sicherer Verwahrung gehalten und nicht entweichen könne.

Sollte derselbe nicht [illegible] Gefängniß zu Mühlhausen, sondern [illegible] Mühlhausen [illegible] werden, so [illegible] Sie dafür zu sorgen, daß derselbe in [illegible] Gefängniß [illegible] Mühlhausen [illegible] werde.

Die Gefängnißkosten wollen Sie [illegible].

Regierung Abtheilung des Innern.
v. Gramm[illegible] [illegible]

Landrathsamt
zu Langensalza

Verhaftung des Conscribirten Peter Paraquin aus Gr. Gottern betr.

Auf Ihre Anzeige vom 15. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß ich mit Ihrer Verfügung des Landarmen-Inspectors Lange wegen Verhaftung des Conscribirten Peter Paraquin aus Gr. Gottern vollkommen einverstanden bin und Ihnen hierdurch aufgebe, dafür zu sorgen, daß der Paraquin in sicherer Verwahrung gehalten und nicht entweichen könne.

Sollte derselbe nicht in das Gefängniß zu Mühlhausen, sondern [illegible] Mühlhausen [illegible] werden, so [illegible] Sie dafür zu sorgen, daß derselbe in [illegible] Gefängniß [illegible] Mühlhausen [illegible] werde.

Die Gefängnißkosten wollen Sie [illegible].

Regierung Abtheilung des Innern.
v. Gramm[illegible] [illegible]

N.° 48/542.

H. Landrath
[illegible]

Verhaftung des Conscribirten Peter Paraquin aus Gr. Gottern betr.

Auf Ihre Anzeige vom 15. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß ich mit Ihrer Verfügung des Landarmen-Inspectors Lange wegen Verhaftung des Conscribirten Peter Paraquin aus Gr. Gottern vollkommen einverstanden bin und Ihnen hierdurch aufgebe, dafür zu sorgen, daß der Paraquin in sicherer Verwahrung gehalten und nicht entweichen könne.

Sollte derselbe nicht in das Gefängniß zu Mühlhausen, sondern [illegible] Mühlhausen [illegible] werden, so [illegible] Sie dafür zu sorgen, daß derselbe in [illegible] Gefängniß [illegible] Mühlhausen [illegible] werde.

Die Gefängnißkosten wollen Sie [illegible].

Regierung Abtheilung des Innern.
v. Gramm[illegible] [illegible]

Hs Affr. in Frankf.

Die Vollstreckung gegen Anbertinen Herr und Marx Wormser gegen Erbenstreitung des L. 55. des Herr Eingangsgerichtshofes betr.

exp. 21/11 42.

N° 48,543. Ai Nov. 42.

Hz. erhalten zum Berichte über die zu vorgenommene gerichtspolizeilichen Abschätzung der zurückgelassenen Akten sämtliche Akten mit dem gegen Verfügen des Landgerichtes durch [illegible] erhobenen Widerspruch der Verfügung der Appellationsgerichtes [illegible] gegen [illegible] Appellationsgerichtes [illegible] Beschluß [illegible] mit welchem [illegible] die Beschwerdeschrift vor der Gerichtspolizei Gerichtes in Frankf. vorgenommen [illegible].

Das Vorgenommene Verfahren erhalten Sie mir sobald Sie dessen [illegible] bestätigen, vorzulegen, damit ich dessen Einsendung an das Amtsblatt veranlassen [illegible].

N° 48,544. ibd.

Gegen den von Ihnen mit Anordnung des Generalprokuratorats gemachten allgemeinen Confiscation Beschluß für die Confiscation der Pfalz hat der K. Bezirks-Prokurator in Zweibrücken (die J.J. unterzeichnete) Klage-Declaration vorgelegt, die sich in Gemäßheit der Bestimmungen des Code d'inst. crim. und die von Gericht Freiheitsstrafen als Hilfs-Polizei Executor wegen [illegible] Verfolgung bey flagrant délit zugleich die vorbehaltlichen Amtsverrichtungen zur Aufstellung des Thatbestandes und der zu vornehmenden Instizien zur Feststellung des Thatbestandes [illegible] Zeugen über durch dat. 29. vernommen Aussagen, dem K. Bezirks-Prok. von der vorhabenden Anzeige Kenntniß zu geben) als [illegible] begründet darstellt.

Hz. erhalten darüber welche besonderen Gründe Sie bestimmt haben, diesen allgemeinen Confiscations-Beschluß zu provozieren, durch welchen die Eigenthumsrechte

Die Zustellung des Protokolles des K. Generalprokuratorats in Sachen gegen Erbenstreitung an die K. Bezirksbehörde betr.

exp 21/11 42.

Hs Affr. in Speyer.

Die Verhaftung des Landgerichtes Speyer [illegible] betr.

exp: 22/11 42.

46.

den [illegible] Verfolgung [illegible] in [illegible] Bezirkes Zweibrücken und Frankenthal [illegible] gegen die Falschmünzerei [illegible].

[illegible] soll die Protokolle der in [illegible] an [illegible] Akten liegen und in [illegible] Canzleien befindlichen [illegible] zur specialen Confiscation zu verfassen, [illegible] sie selbst muß in dem Amtssitze des K. Prokuratorats [illegible], [illegible] Akten [illegible] [illegible] dem Erfolgen des Gesetzes zusammenzuhalten.

N° 48,545. Ai Nov. 42.

Hs Affr. in Speyer.

Die verhaftete Schwarz, [illegible] Handlungsdiener in Speyer betr.

exp: 22/11 42.

Hz. erhalten die Anzeigen und den K. Herrn Bezirksgerichts Präsidenten bezüglich der Verhaftung der verhafteten Schwarz, Handlungsdiener in Speyer, gutachtliche Vorschläge gewärtigen; zu welchem Behufe die vorgelegten Gesuche seiner Ehefrau und den beigeschlossenen Akten [illegible] Qualifikationsbericht.

N° 48,566. ead.

Hs Affr. in Landau

Die Verhaftsache des Schauspielers Klein gegen Betsch in Landau betr.

exp: ead.

Hz. erhalten auf den Bericht der requirierenden Verhaftsache des Schauspielers Klein gegen Betsch in Landau [illegible] gegen Leopold Lehmann und den gegen die gerichtsärztlichen requirierenden Aufklärung die Vollstreckung auf die Freilassung des Verhafteten Schauspielers Klein als Appellaten [illegible] in dem gegen [illegible] Klage [illegible] Leopold Lehmann [illegible] seiner Freisprechung die Schauspielerin Klein als Appellantin [illegible] Prozesse, welches durch Verfügung des K. App. Gerichtes vom 19 Nov. 1833 [illegible] worden, [illegible]

abwies, dass er dasselbe auf freiwilligem Ge-
bothe und Verkaufe zu besitzen habe;
dass er in der That der ehrbare Klein später gegen
seinen Willen rechtskräftig ehrlosigkeitsweise Klage erhebe
auf [illegible] Schadenersatz von dem Berg. gemeinsten
in Frankf. abgegangenen erwarten, sich Beweisbeweis
über die Appellanten in der Appel Instanz Vor-
stellungen [illegible] die Advocaten seiner speziellen
Appellanten abgelehnt haben, und bezweifle
ob sie von Sachkenner Kenntnis die Schadenersatz
über den allerletzten Vorschuss von 60 f zugesprochen
haben.
Es [illegible] die Klagen dieser Vorschussart Klage
aussprechen erwarten können, müssten sich die
Bittsteller einer Abweisung der Klage über
die als Revisor selbst ein ausgesetzter Appellate
Colmann erwarten.

No 48,547. cdv.

K. Berg. Kr. der Fürsten in Sp.

Die Amts Verwaltung der Gemeinde der Pfalz bittet.

copy: 22/11 42

Man beehrt sich K. Berg. beigeschlossen die Amts Verwaltung des K. Appellationsgerichtes, der Vorsitzende und der K. Beisitzer gemeinst mit dem Ersuchen zur Vorlage zu bringen, dass auch dem Begehren des K. Bezirks Kr. in K. Landau der Beistand gemeinst Folge gegeben und Verwaltung verfügt werde.

Amtsabtheilung der 2. Berg der Pfalz

No 48,548 22 Novemb 42

die Entscheidung gegen den früheren Besitz Bürger Heinrich Kanzler in Edenkoben, wegen Entfernung von Besitzeinweisung betr.

copy: 22/11 42

In Erwägung der [illegible] Zeugnisse vom 9ten dass Mstr Engert [illegible] sich [illegible] des 2. Berg der Pfalz vorläufig in Ermittlung zu setzen, dass durch Vollzug der Anklage kommen das 2. Appellationsgericht vom 15ten d. M. in Folge Entscheidung die angeklagten Personen in Anklagezustand versetzt und für Abwesenheit des nächsten Gerichtes vorläufig erkannt:

1. Heinrich Kanzler, Bürger Besitzer, zu Speier, verantwortlich, als Hauptangeber;
2. Friedrich Ludwig Wirth, Bürger Besitzer der Wirthschaft in Gemeinde, zu Speier, wegen Theilnahme an der Entfernung, durch Anleitung [illegible] Kanzler gegangen, als [illegible] durch Entfernung [illegible] ung erschwert, [illegible] durch [illegible] Verbergstandung des Kanzler in Wiede, [illegible] als Theilnahme an der Entfernung, durch Anleitung

Kgl. Regg. d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Auf den Forstaufseher Keller u. Kassel von der Bienwaldmühle eingereichte Parteisache den Forstfrevel-Verdacht betr.

Mo 48, F 49

22ten Novemb. 42.

Wir übersenden Ihnen anliegend die Untersuchungs-Akten, wie solche von dem Forstamte Bergzabern eingesendet worden sind, mit dem Ersuchen, Ihrerseits die Requisition an das Königl. Landgericht Landau gefälligst erlassen zu wollen, damit gegen die Beschuldigten Keller und Kassel wegen Forstfrevels die Untersuchung eingeleitet werde.

Speyer, den 23/11 42.

Königl. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Abtheilung für Forstwesen.

Bergzabern, den 16ten Novemb. 1842.

Auf Requisition der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Abtheilung für Forstwesen, vom 23ten Monats, Mo 48, F 49, wird dem Königl. Landgerichte Landau hiermit eröffnet, daß gegen den Forstaufseher Keller und den Forstgehilfen Kassel von der Bienwaldmühle wegen Forstfrevels die Untersuchung eingeleitet worden ist.

Königl. Forstamt Bergzabern.
Der Vorstand:
Forstmeister Hoffmann.

Landau, den 19ten Novemb. 1842.

Auf Requisition des Königl. Forstamtes Bergzabern vom 16ten Monats wird dem Königl. Landgerichte Landau hiermit eröffnet, daß gegen den Forstaufseher Keller und den Forstgehilfen Kassel von der Bienwaldmühle wegen Forstfrevels die Untersuchung eingeleitet worden ist.

Königl. Forstamt Landau

ff: Es ergeht an Amtmann zu Reinhardsbrunn, dasselbe Herrn Verfügung zu theilen, wenn Kl: Bernhardt Fr. Lindemann von der Bienwaldmühle, so wie den ~~seitherigen~~ F. Hessel wegen sein von ihnen gemeinschaftlich betriebenen Wirthshandlung an F. Ludwig Aerbeim zu Gehülfe zu setzen.–

ff 22 Nov. 42.

H. Rentkfr. in Landau

Verfügung wegen Cessionen Schmidt v. Grammesheim resp. Exc. Baron Gramman v. Wöllershofen, betr.

exp 22/11 42.

No. 48,550.

Anweisung Vorladungsverordnungen betreffend.

ad.

Fr. Kl. Majestät.

Rechnungsanlagen pro

exp ad.

No. 48,551.

Fr. Kl. Majestät wendet die Anlage 6 Rechnungen, nämlich: 4 Cassenstand Anzeigen und 2 Bürgermeisterei Rechnungen, um solche gefälligst in Empfang zu nehmen und gefälligst zum Einsenden gefertigt werden zu wollen.

ad

Fr. Kl. Majestät

Empfangsbestätigung der Rechnung des Jacob Andreas v. Mauschheim, betr.

exp ad

No. 48,552.

Die Anlage wird Fr. Kl. Majestät der Empfangsbestätigung der Rechnung des Jacob Andreas v. Mauschheim zu Zweck in den Repertorio vorgetragen.

ad

H. Rentkfr. Lehnert

den Pfleghaften Schneider v. Winzingen betr.

exp 22/11 42.

ff 22 Nov. 42.

No. 48,553.

Fristen Verlängerung.

Der wider Einsassen Pfleghaften d. Pf. wegen Verlängerung der Frist v. 16. Dezember d. Js. verfügten Pfleghaften Schuldenwesen Winzingen, wird Frist v. 16. Dezember d. Js. mit Rücksicht seiner neuerl. Bezirksamts Pflegs vom 19. d. Mts. gnädigst Landcommissariats Verfügung bezüglich der Aufbewahrung verfügten Verfügung zur Wissenschaft mitgetheilt

ad

den damaligen Gemeinderath Kirchen von Kindenheim gewesten Kaufmann Landau betr.

exp ad

No. 48,554.

Rückerstattung eines Mietzinsbetrages von 3. d. Mts. welches die dem Aufbewahrungsorte Kaufmann Landau, wieder wird.

ad

den damaligen Kaufmann Hoffmann von Landau betr.

exp ad

No. 48,555.

Dem selben das aufbewahrte Gesuch und Einlagen d. m. zurückgegeben mit dem Bedeuten über die Fortsetzung von Grundungsgeschäften Belehrung zu sorgen.

№ 48,556. 22 Nov. 1842.

Fk. Bautzner Lehrer Brautmeisterssohn aus Minkwitz Gemmel und Joh. Anna Thoma von Ka. tzenburg betr.

resp. 22/11 42.

Mittelst rekurs. Entschließung vom 16. d. Mts. haben Sie seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den dem Minkwitz und Jacob Gemmel, dem dem Johann Thoma von Katzenburg wegen des fortgesetzten Landstreichens vom 23. Juni 1842 zuerkannten Polizeistrafe von 11 fl. 48 x. statt der Gefängnißstrafe von 14 Tagen gnädigst zu begnadigen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, eröffne ich Ihnen zugleich, daß ich die Verfügung getroffen habe, daß die Strafe von 11 fl. 48 x. sogleich an die Gerichtskasse zu Bautzen abgeführt werde.

eod

№ 48,557

Kl. Bay. Landgericht d. d. S. wegen Entlassung des Bauern Johann Gottlieb Thiele aus der Gemeinde Ebersbach

resp eod.

Infolge unterthänigster Vorstellung vom 14. d. Mts. wird dem Bauern Johann Gottlieb Thiele aus Ebersbach, Bautzner Kreises, hiermit die nachgesuchte Entlassung aus dem Unterthanenverbande, unter Vorbehalt der etwa noch gegen ihn rechtlich zu verfolgenden Ansprüche, ertheilt.

eod

№ 48,558

Fk. Bautzner Forstbeamten v. Kaden wegen Wiederbesetzung der vakanten Forstbedienung zu Gaußig mit Wald. reitergeschirr betr.

resp eod.

Auf allerunterthänigste Vorstellung vom 15. d. Mts. wird dem Forstaufseher Johann Gottlieb Vogel aus Gaußig die vakante Forstbedienung daselbst, mit Anweisung seiner bisherigen Dienstwohnung daselbst, hierdurch übertragen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, dem Vogel die Forstbedienung zu Gaußig zu übergeben, und ihn in Ausübung derselben zu schützen.

№ 48,559. 22 May. 42.

An das K. b. protestantische Consistorium in Speier.

Die gesetzmäßige Installation des Pfarrers Schumacher zu Neidenfels betr.

Wenn derselbe sich die gehörige Legitimation mit gegen Vorweisung des K. Kreisamts des Rheinkreises über die Anzeige der geschehenen Installation des Pfarrers Schumacher zu Neidenfels, laut Verfügung des gefälligen Ministeriums vom 22 Juni d. J. gut befinden zu lassen.

resp: 23/11 42.

№ 48,560. eod.

K. Reg. d. d. J. über den Gehaltsbezug der öffentlichen Beisitzer pro 1841/42 betr.

Es ist den Jahren 1840 und 1841 seit gewesliche Vorgehensweise der Zahlung der Gehalte denen Beisitzern der K. Kreis Strafkammer [illegible] gemäß, an denen Kreis Gerichtsschreiber Vorschuß zu leisten, in Beispiele auf den Gehalt der Beisitzer für die Jahre 1840 und 1841 zu leisten, wird gegen so gegen Vorlegung der Quittungen

auszuk zum

sprechen, dass sein seinerseitiger Gegenbeweis
besser möge mitgetheilt sprechen, damit von
Seite zu Seite die Ausstellung ~~möge~~ vollständig
gemacht sprechen.

Kgl: Rentsprokurator
in Frankenthal.

Ein Verzeichniss eines zweiten
Zur Zeugenschaft taugbaren für den
Landau Speyer,
bitte;
exp: 23/11. 42

No 48,561. 23ten Novemb. 42.

Es ist den Inhalts des Kgl: Bezirksgerichts Frankenthal vom 14. v. Mts bezüglich des Protestantenkatholiken Adam Kl: Ehepostulationszeugnisses mit Antrag vorzuladen, ersuche ich vorstehend ~~vorläufig~~ alsbald die Vorladung des Zeugen Georg Clemmann, pens. Zeugschaftstaugen zu Mutterstadt, des Zeugenschaftsbeschreibers Andreas Wolfer allda, und des Zeugenschaftsbeschreibers Wilhelm Geissler zu Germersheim dahier zu veranlassen, ob dieselben sich für den Fall, dass neben dem pens. Zeugschaftstaugen Gebrüder selbst Zeugen Gebrüder noch ein zweiter Zeuge Platz in Speyer vorgestellt werden könnte, sich als Mitbenennbar aufzustellen gewillt finden. —
Zu dem Ende schicke ich Ihnen ~~das~~ ein Duplikat über ~~mich~~ obigen Zeugnisses dieser 3 Personen zurück. —

No 48,562. cor

Kgl: Bezirksgericht d. Pfalz
2. d. Finanzen
zu Speyer.

Zurückgabe des Elisabetha Gass von Weisenheim a/Sand
bitte;
exp: cor

Man benachrichtigt sich ergebenst Kl: ~~das~~ Bezirksgericht von der Rückkehr einiger Requisitionsakten nebst bezüglichen Akten, einer Urtheils-Expedition und einem Zeugnisse des Kl: Haaks procurators zu Frankenthal zur baldgefälligen Zurückstellung Zurückgabe bezüglich des nebenan Russen Verstorbenen zu benachrichtigen. —

Die Zurückkunft des Amtsdieners
Bezirk
Ersuchschreibens
bei No 48,558.
exp. 22/11 42.

No 48,563. 23. Nov. 42.

Dieselben wird hiermit ersuchschreibende Behörde ersuchen, einen des amtsgerichtlichen Zeugen zu vollziehen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Allerhöchster Entschließung vom 15. November 1842, allergnädigst zu genehmigen geruht, die Verlegung des Friedensgerichts Bergzabern nach Pirmasens, dann Verlegung des Friedensgerichts Pirmasens nach Zweibrücken, dann Verlegung des Friedensgerichts Zweibrücken nach Pirmasens, dann Verlegung des Friedensgerichts Pirmasens nach Bergzabern, dann Verlegung des Friedensgerichts Bergzabern nach Landau, dann Verlegung des Friedensgerichts Landau nach Germersheim, dann Verlegung des Friedensgerichts Germersheim nach Landau, dann Verlegung des Friedensgerichts Landau nach Kandel, dann Verlegung des Friedensgerichts Kandel nach Winzingen, dann Verlegung des Friedensgerichts Winzingen nach Neustadt, dann Verlegung des Friedensgerichts Neustadt nach Dürkheim, dann Verlegung des Friedensgerichts Dürkheim nach Frankenthal, dann Verlegung des Friedensgerichts Frankenthal nach Grünstadt, dann Verlegung des Friedensgerichts Grünstadt nach Dürkheim, dann Verlegung des Friedensgerichts Dürkheim nach Neustadt, dann Verlegung des Friedensgerichts Neustadt nach Winzingen, dann Verlegung des Friedensgerichts Winzingen nach Kandel, dann Verlegung des Friedensgerichts Kandel nach Germersheim, dann Verlegung des Friedensgerichts Germersheim nach Landau, dann Verlegung des Friedensgerichts Landau nach Bergzabern, dann

Klötz und Cyprian, dem Kommando der Interessenten
anzuhalten zu lassen, und unter Rückschluß das Consu-
lats-Zeugniß gefl. einzusenden.
Zugleich die Auszahlung des Gelder sind nach-
richt zu ertheilen sein, wenn der Kommandant
der Corvette Philadelphia mit der Forderung wieder-
einsendung des Geldes, wenn sich dieser be-
sitzen will in seiner Instanzen, zu seiner legali-
sirten Willensacht, Kommando seinen Befehlen
mandatarius." —

Nº 48,565. 24ten Novemb. 42.

An
das kl: 6. Infanterie Regi-
ment, vacant. Herzog Wilhelm
zu Landau

Auf den unterm heutigen einzuberichtenden Bericht
vom 22ten d. M. No 6 benachrichtigen wir Sie zu Ihrer Nachricht,
daß wegen die fernere Untersuchung der Akten
wieder die Instanz des Lokal-Aufsehers
Basel, welcher von dem Gefreiten von der im
zur Last gelegten criminellen Mißhandlung für
nicht schuldig erklärt und deshalb freigesprochen
worden ist, Königl. Regy d. Pfalz Kl. d.
Finanzen zur Einsicht und Bescheid zu übersenden
der Administrator Maßnehmen mitgetheilt
worden, auch unterm 22d d. M. No 6 mit der
erfolgten billigenden Remittirung der Akten
geschehen ist; daß wenn jedoch [illegible] gegen
auf den Grund das von — Seiten vorgefallene
Duell vorgenommenen Anstandes, der kl: Regy
nachgesetzten Ahndung der Fortsetzung der Unter-
suchung gefällig erwarten.

Zu Urkund etc.

Ein Untersuchung gegen den
Rekruten Georg Keller von Kayna
Verhaftung betreff;

expd. 28/11 42.

Nachricht an die Gensdarmerie-Brigade des kl: Appellations-Gerichts mit der Cassation der gegen Georg Keller verhängten Verhaftung gefällig verfügt werde;

Königs Regy d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Ueber den Forstinspektor Keller
v. Kassel wegen der Bienwald-
Forste inspektion Verhaltungen
der Regierung betreffend,

Entlich;

22 Nov.

exp. 25/11 42.

Nº 48,566. 24ten Novemb. 42.

Wird benachrichtigt, daß kl: Regy, unterm heutigen
Tage einberichtend Verhalten des kl:
6. Infanterie-Regiments, vacant. Herzog Wilhelm zu
Landau, mit der Anweisung zu Ihrer Nachricht
entgegen Gemeldet, daß wegen die Remittirung
der Akten d. d. 22d d. M. No 6 [illegible]
mitgetheilten Akten gegen
die Rubrikaten Gensdarmerie-Brigade benachrichtigt
worden. —

Nº 48,567. ad

Nº kl. Mag. Rath

Staatsanwaltschaft der
Forstinspektion Landau.
Scheuermann wegen
Gutsbesitzer Landau, betr.

exp. 24/11 42.

Landau den Scheuermann von Gutsbesitzer
wegen Forstfrevels zu einer Gefängniß-
strafe von 60 Tagen [illegible] zu
Abbüßung derselben verurtheilt, gegen
[illegible] Urtheil, wonach derselbe wegen Rück-
fälligkeit, auf die Dauer von 3 Wochen
seiner Freiheit entsetzt.
Indem ich Ihr. kl. Mag. das gefällige
Benehmen mit obbezüglichen Einsendungen
[illegible] in Erwartung bringe, gefälligst unter
den eingegangenen Verhältnissen wegen
die allerh. Genehmigung der [illegible]
Rubrikaten gestellten Strafantrag
gefällig [illegible] wollen.

Pr. Kl. Majestät
plus Ablaubande
Friedrich Barth
zu Hannoversch Münden.
cop. 24/11 42.

№ 48/568. ℔ 24/11 Nov. 1842.

Der Provinzial-Justiz-Rath Kl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen geruhten, daß Sie zum Gerichts-Actuarius Friedrich Barth zu Hannoversch Münden, an Stelle des Gerichts-Actuarius Ludewig Barth zu Hannoversch Münden, der gestorben ist, ernannt haben.

cad.

№ 48/569.

Pr. Kl. Majestät.
Ihr Klausthaler
Erkundungsbeamter
cop. cad.

Ihr Klausthaler Erkundungsbeamter ist, wie Sie anhero unterm 14. d. M. berichten, beauftragt, Erkundigungen einzuziehen in Frankreich, Savoyen, Piemont, Italien, Sardinien, Sicilien, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, England, Schottland und Irland, um sich über die daselbst bestehenden Einrichtungen des Berg- und Hüttenwesens, insbesondere über die Art und Weise, wie daselbst die Steinkohlen gewonnen und verwendet werden, zu unterrichten.

cad

№ 48/570.

Pr. Kl. Majestät
Ihrem Lieutenant
Ebrecht
cop. cad.

Der Lieutenant Ebrecht ist, nachdem er sich bei der Artillerie-Brigade des 6. Armee-Corps vom 17. d. M. ab, wo er

№ 48,575. 25. Nov. 42.

Hr. Rechtsc. N.
Fahlst
Strafverfügung gegen Friedrich Mayer von Gemmingen wegen criminalen Diebstahls, betr.
exp. 25/11 42.

Verfügung eines Erkenntnisses des Amtsgerichts vom 15. d. Mts. dass Appellationsbeschwerden von Mühlenbesitzer Mayer gegen das Urtheil der Criminal-Kammer dahin, dass Mayer wegen Diebstahls zu 14 Tagen Gefängniss verurtheilt worden, für unbegründet zu erklären und dem Appellanten die Kosten aufzuerlegen seien.

№ 48,576.

Hr. Rechtsc. N.
Fahlst
die Criminaluntersuchung gegen den Bierbrauer Wilhelm Hansen in Hausen, betr.
exp 25/11 42.

In der Criminaluntersuchungssache wegen Widerstandleistung gegen die Verhaftung des auf der Kanzlei des hies. Oberamts gestandenen Bierbrauer Wilhelm Hansen in Hausen, und die Zustellung der gegen denselben Oberamtsbefehl zu verhängenden Geldstrafe

cad

№ 48,577.

Hr. Rechtsc.
Losch
das Gesuch des Johann Martin Manzinger zu Rosenhof um Abkürzung der Strafzeit wegen Widerspenstigkeit betr.
exp. cad.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. dem Johann Martin Manzinger, Inhaber auf dem Rosenhof, auf sein Gesuch um Abkürzung der ihm zuerkannten Strafe zur Wiedererlangung seiner gesetzlichen Freiheit, gnädigst zu bewilligen geruht, dass Manzinger der Abkürzung seiner Strafe um 14 Tage theilhaftig werden solle.

47.

№ 48,578. 25. Nov. 42.

Hr. Rechtsc. N.
Fahlst
Bestätigung des Verzichtes der Taglöhnerswittwe Barbara Römer von Rosheim, betr.
exp 25/11 42.

Seine Majestät der König haben die allerhöchste Entschließung vom 20. d. Mts. allergnädigst dahin zu ertheilen geruht, dass der Taglöhnerswittwe Barbara Römer in Rosheim vom 7. Juli d. Js. angefangen die Hofstattgezogenen Zinsen von jährlich 20 fl. auf 5 fl. zu vermindern.

Hievon wollen Sie den Erbstallern in Rosheim Nachricht geben.

cad.

№ 48,579.

Kgl. Reg. des Schwarzkreises d. d. Stuttgart
obligt Entwurff.
exp. cad.

Ihro Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. die Abschrift eines allerunterthänigsten Berichts des Kgl. Regierungs des Schwarzkreises vom 15. d. Mts. mit Inhalt der Anlage zu gnädigster Einsicht zu übersenden geruht.

№ 48,580.

Verfügung eines Erkenntnisses des Amtsgerichts Weisenheim in Untersuchungssachen gegen Jacob und Georg Bauer von Altenplan wegen gewaltthätiger Widersetzlichkeit, betr.
exp. cod.

Nachdem sich eine Differenz zwischen Amtsgericht Weisenheim und dem Oberamt Altenplan über die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Gebrüder Jacob und Georg Bauer von Altenplan wegen gewaltthätiger Widersetzlichkeit gegen die Gerichtsdiener Schmidt und Schäfer von Weisenheim ergeben hat, indem ersteres Gericht sich für competent erachtet, die Untersuchung und Bestrafung der Angeschuldigten zu übernehmen, letzteres aber sich für incompetent erklärt hat, weil die Widersetzlichkeit gegen die Gerichtsdiener nicht als eine Widersetzlichkeit gegen die Gerichtsbehörde selbst anzusehen sei, so haben Seine Majestät der König auf den Bericht des Kgl. Regierungs des Schwarzkreises vom 15. d. Mts. allergnädigst zu verfügen geruht, dass die Untersuchung und Bestrafung der Angeschuldigten dem Oberamt Altenplan zu übertragen sei.

cod.

(Rd)

Ad Commando der Gendarmerie

Ueberführung Transport

Extr.

exp: 26/11. 42

№ 48,581.

26t Novemb. 42

Derselbe requirirt, die in beifolgender Kalkarb. Kreisgefängniß gemachten Verhaftungen, als: 1° Georg Michael Scher von Rodersheim, 2° Johannes Hoffmann von Speebach, und allen dasigen Gefängnissen mitzutheilen, und auf einem einspännigen Wagen gegen Vergütung in das Central-Gefängniß zu Kaiserslautern abliefern zu lassen.

ead 26 Nov. 42.

№ 48,582.

An K. Majestät

Provinzialregierung

exp. 26/11 42.

Vorlage von 7 Aufsätzen von

K. Staatsministerium, über

1) Nikolaus Stumpf, Ackersmann in Eller,
2) Joseph Fischer, Ackersmann in Grimlinghausen
Hauptzollamts Neuß
3) Philipp Schmidt, Gemeindsmann in Delhoven, für
3, Franz Jacob Krauth, Ackerer,
4 Elisabetha Krauth, Witwe, beide in Frimmersdorf,
5. Franz Ignatz Hubertus Jacob in Grevenbroich
Zahlung für
6 Franz Ball, Ackerer,
7. Hedwig Katharina Louise Victor, und
8, in Abwesenheit Ehefrau Philippine Bell, geborene Victor, diese
3, in Abwesenheit Ehemann in Frankreich, insinuirten
Rekursen

ead

№ 48,583.

An K. Majestät

Obrigkeitlichen Entwurf

exp.

Der K. Majestät unterthänigst vorzulegen den Entwurf einer Verordnung über den Umfang der mittelst Höchsten Reskripts vom 1. d. Mts. genehmigten Ministerialverfügung vom 1. d. Mts. wegen Gewährung der Pfründe für 1) Heinrich Maas in Lambertsmühle,
2 Heinrich Greiner,
3, Christian Schneider,
4, Peter Greiner,
5) Christian Greiner in Erbenbroich, bestimmten Pfründen-Inhabern, hochunterthänigst vorzulegen

ead 26 Nov. 1842.

Hochpreisl. Regierung in Landau

Urkunde unterschreiben

exp: 26/11 42.

№ 48,584.

Derselben ein Exemplar des Gesetzes, Mannheim zur Installirung der Obrigkeiten betreffend, zu übersenden.

ead

Hochpreisl. Regierung daselbst

obrigkeitlichen Entwurf

exp ead.

№ 48,585.

Urbarmachungsverbot des Gesetzes Mannheim zur Installirung der Rheinbaukantons betreffend, hochgefälligst zu übersenden.

ead

Hochpreisl. Regierung daselbst

obrigkeitlichen Entwurf

exp ead.

№ 48,586.

Urbarmachung einer auf dem rechten Rheinufer Cölnischer Hoheitsgerichtsbarkeit gelegenen Insel, vermuthlich durch den Herrn Hofrath Ostler in Cöln, für die Hochfürstl. Hohenzollern'sche Zollverwaltung in Neuß unterthänigst anzuzeigen

Urkunde.

ead

Hochpreisl. Generalgouvernement in Cöln

obrigkeitlichen Entwurf

exp ead.

№ 48,587.

Denselben eine auf dem rechten Rheinufer Cölnischer Hoheitsgerichtsbarkeit gelegene Insel, Wiesen-Gradmann in Honnef bestehenden Grundbesitzes, für Peter Bernighaus zu Elberfeld bei Elberfeld, unterthänigst zu Urkunde überschreiben

N. Gerichtsvollz. in Mainz

Prokura-Ausfertigung

exp. 26/11 42.

N.° 48,588 26. Nov. 42.

Demselben 2 Ausfertigungen des Exekutions-Erkenntnisses des Handelsgerichts zu Frankfurt, die Herren Trapp & Eisenbeiss zu Ludwigshafen betreffend, nebst Prokuren.

cod

N.° 48,589.

Hofgerichtsprocurator Schlitz in Darmstadt

exp. cod.

Uebernahme einer Ausfertigung des Exekutions-Erkenntnisses des Buchtersheimer, Weinheimer Gerichtshofes in Sachen Jacob Ebersberg gegen Heinrich Heinmetz, Landmann zu Weinheim, hiesigen Prokuren.

cod

N.° 48,590.

Landgerichtsrath Rodegang in Mainz

exp. cod.

In Folge Ermächtigung des hochlöblichen Hofgerichts vom 26. v. M. N.° 9410. sind mundirte Exemplare der Instruktion für die Notariats-Kandidaten, die Abnahme der Eidesleistung der Notariats-Kandidaten betreffend, in der Kanzlei des Hofgerichts zu Darmstadt niederzulegen.

cod

N.° 48,591.

Ueberschreibung einer Ausfertigung des Erkenntnisses des Hofgerichts Worms vom 26. Juli v. J. in Sachen Ludwig Wolff, Kaufmann zu Worms, gegen Heinrich Eckhardt, Kaufmann zu Weinheim, hiesigen Prokuren.

cod

N.° 48,591.

Ueberschreibung einer Ausfertigung des Erkenntnisses des Hofgerichts Worms vom 26. Juli v. J. in Sachen Ludwig Wolff, Kaufmann zu Worms, gegen Heinrich Eckhardt, Kaufmann zu Weinheim, hiesigen Prokuren.

cod

N.° 48,592. 26. Nov. 1842.

An das Großherzogliche Hofgericht zu Mannheim

Prozeß-Sache des Advokaten Kaufmann von Mannheim gegen Philipp Steinhofer von Wanzingen betr.

exp. 26/11 42.

Unter Bezugnahme auf die gefällige Zuschrift vom 10. September d. J. N.° 9826. III. sen. überzeichneten Gerichtshofes, hat man die Ehre, anliegend das Hofgerichtliche Erkenntniß vom 9. d. M. in Sachen des Philipp Steinhofer zu Wanzingen, Beklagten, gegen den Advokaten Kaufmann dahier, Kläger, mit dem Ersuchen zur gefälligen Uebernahme zu übersenden, daß die Kosten dieses Urtheils von dem Beklagten bezahlt worden sind.

cod

N.° 48,593.

An Stadtgericht in Landau

Zahlungsaufforderung in Sachen des Kaufmanns Jacob Blaum von Landau betr.

exp. cod.

Demselben wollen wir den beiliegenden, Namens des Kaufmanns Jacob Blaum von Landau, gegen den Bürgermeister Johann Adam Schuh von Landau, wegen Zahlung einer Forderung, ausgestellten Zahlungsauftrag vom 17. d. M. N.° 48,523. übersendet haben, mit dem Ersuchen, den Beklagten zur Zahlung der Forderung binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Exekution, anzuhalten und das Erkenntniß vollziehen zu lassen.

29. Nov. 1842.

N.° 48,594.

An Landgerichtsrath in Zweibrücken

Exekutionsbefehl betr.

exp. 28/11 42.

Demselben 2 Vorladungsverfügungen übersendet, um 1) die Salomon Leutsch, Kaufmann von Pirmasens, 2) Simon Meyer von Hornbach, Beklagten, vorladen zu lassen in der Sitzung des Exekutionsgerichts vom

neun 22. glaubten nöthig zu erklären, dass sie über
ihre Appellation vernommen

ad 28. Nov. 42.

№ 48,595.

H. Kanzlei
zu Landau
Appellation
betr.
exp. 28/11 42.

planselben 3 Protokolle und Vorladungen über
und 4 mehrere Bögen von Tabellen, 2 Exemplare
Bertig 2 das letzte Exemplar von der 2 3
Pfleyz Fried von Annweiler, wovon zwei
in den Pitzungsakt. Appellationsbeilagen und
16. resp. 22. glaubten nöthig zu erklären damit
über ihre Appellation vernommen werden

eod

№ 48,596.

Das
das Commando der
b. Landwehr des
Infanterie-Bataillons
betr.
exp. eod.

planselben zu vernehmen den Jacob Mayer von
Zweibrücken, und die Anzeige des Hoffmann
von Grosshausen, und dem planselben Auftrag
nicht zu entsprechen, indessen die Vernehmung
zu Protokoll zu nehmen die Letzteren
in den Exekutionsakten Pfalz, Abschrift zu
legen.

eod.

H. Kanzlei
Lesser
Protokollirung gegen
Jacob Mayer von
Zweibrücken, wegen
Vorlesung, betr.
exp. 29/11 42.

№ 48,597.

den Pl. vorgeschriebenen Termin Protokoll
Appellationsverhandlung gegen Jacob Mayer von
vom 13. Oktober d. J. wegen Jacob
Mayer seiner wegen Vorlesung in eine
Ordnungsstrafe von 13 Mondtag verurtheilt
Mayer deshalb die Berufung ergriffen
hat auf Vorlesung des Appellanten
vorliegt vom 25. d. mth. bestätigt worden ist,
und Mayer zur Kostenzahlung seiner Berufung
in den Contradictionsakten verurtheilt worden

eod.

H. Kanzlei
Lesser
Protokollirung gegen
Jacob Mayer von
Zweibrücken, wegen
Vorlesung, betr.
exp. 29/11 42.

№ 48,598.

ad 28 Nov. 42.

Militärstallmeister Entschließung vom 22. d. Mts.
haben sich Seine Majestät der König allergnädigst
dazu bewogen gefunden, die zum Gutsbesitzer
Franz in Annweiler der Landwehr Johann Jacob
von Steinweiler am 5. März 1842. ausgestellte
Dienstentlassung unterthänigst mit der
Bitte zu genehmigen; worüber Pl. dem Bittsteller
Resolution zu ertheilen

eod

№ 48,599.

Die
Civil Reg. der Pfalz
d. d. 7.
Civil Protokoll
exp. eod.

Entschließung sind nun die Herrn, unterthänigster
Regierung Abschrift einer allerhöchsten
Entschließung v. 22. d. mth. mit Rückschluss
wegen bezüglichen Verschiedenheiten zur
weiteren gefälligen Veranlassung
hanc mitzutheilen

eod 30 Nov.

№ 48,600.

Ihr Kl. Majestät
Personalstandes
über die Civildienst.
pflichtigen der Pfalz
während des Etatsjahres
1841/42 betr.
exp. 30/4 42.

Dieselben Ihr Kl. Majestät somit vorschriftsmäßig
nöthigen Tabellen, Belegen und Exemplaren der
hyl. Staatsregierungsblätter Exemplaren
den gedruckten Darstellungen über die Personal-
verhältnisse in der Pfalz während der
Etatsjahre 1841/42. vorgelegt.

An
das Präsidium d. k.
Appellationsgerichts
und die kgl. Staatsan-
waltschaft.
die Resultate
der Rastbezirksplätze
in der Pfalz während
des Etatsjahres 1841/42
betr.
exp. 30/11 42.

N: 48,601. ℔ 30. Nov. 1842.

Übersendung von 116 Exemplaren der gedruckten Darstellung über die Rastbezirksplätze in der Pfalz während des Etatsjahres 1841/42, betreffend.

1) für d. k. Appellationsgericht, 5 Exemplare und 3 Gerichtsschreiberei . . . . . 22.

2) für das Inquisitoriat Zweibrücken, 3, sogenannte Instanzen, sämtl. Polizeistab 4, ausgelten die Gerichtsschreiberei ℔ 9 Feindesbezeichnete . . . . . 24.

3) für das Inquisitoriat Kaiserslautern, 2 sogenannte Instanzen, 7 ausgelten, die Gerichtsschreiberei ℔ 10 Feindesbezeichnete . . . . . 26.

4) für das Inquisitoriat Frankenthal, 2 sogen. Instanzen, sämtl. Polizeistab, 7 ausgelten, Gerichtsschreiberei und 6 Feindesbezeichnete . . . . . 22.

5) für das b. Inquisitoriat Landau, 1, sogen. Instanz, sämtl. Polizeistab, 7 ausgelten, Gerichtsschreiberei ℔ 6. Feindesbezeichnete . . . . . 22.

No 116.

An
das Praesidium d. k.
Regierung der Pfalz
pfalzgräfl. Etatsrath.
exp: cod

N: 48,602. cod

Von der kgl. bayerischen Staatsregierung wurden dem unterfertigten Präsidium 20 Exemplare der gedruckten Darstellung über die Resultate der Rastbezirksplätze während des Etatsjahres 1841/42 zur geeigneten Verfügung mit der Aufforderung übersendet, die Mitglieder der kgl. Regierung davon in Kenntniß zu setzen.

Sr. Excellenz
dem Staatsminister
von Gumpenberg
für die Pfalz in
München
Etatsrath pfalzgräfl.
exp: cod.

N: 48,603. ℔ 30. Nov. 1842.

Von der gedruckten Darstellung über die Resultate der Rastbezirksplätze während des Etatsjahres 1841/42 zur gefälligen Verfügung die Mitglieder der k. Regierung in Kenntniß zu setzen.

Sr. Excellenz
dem Staatsminister
von Gumpenberg
für die Pfalz in
München
Etatsrath pfalzgräfl.
exp: cod.

N: 48,604.

Demselben den unterzeichneten Gehorsam anzuzeigen, mit der Gemeldung, die Mitglieder der k. Regierung von der gefälligen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

S. R. 116.

An Abschrift des Königl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, München, den 25. November 1842.

Die Übersendung von 116 Exemplaren der gedruckten Darstellung über die Resultate der Rastbezirksplätze während des Etatsjahres 1841/42 betreffend.

Von der gedruckten Darstellung über die Resultate der Rastbezirksplätze während des Etatsjahres 1841/42 wurden dem Königl. Staatsministerium des Innern 20 Exemplare zugefertiget, um die Gemeinde-Vorstände, welche der Lieferung der Konskriptionsrollen nicht enthoben sind, mit Anweisung zu versehen, daß sie die Konskriptionsrollen nur gegen Vorzeigung der Darstellung über die Resultate der Rastbezirksplätze während des Etatsjahres 1841/42 annehmen.

Diese Darstellung wird in Folge Königl. Staatsministerial-Entschließung vom 25. d. M. Nro 15,205 den Gemeinde-Vorständen nur gegen Vorzeigung der Konskriptionsrollen verabfolgt.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, die Gemeinde-Vorstände Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, daß sie die Konskriptionsrollen nur gegen Vorzeigung der Darstellung über die Resultate der Rastbezirksplätze während des Etatsjahres 1841/42 annehmen.

Die Mitglieder der k. Regierung sind hievon in Kenntniß gesetzt.

Zu Abschrift
Der Regierungs-Präsident
Frhr. v. Andrian.

N: 48,605. ℔ 30. November 42.

Gegen den in Ruhestand versetzten Franz Schwarzwäller aus Neustadt, gewesenen im Inquisitoriat Zweibrücken 1) wegen Mißhandlung seines Vaters Joseph Schwarzwäller und seiner Dienstmagd Katharina Schwarzwäller, 2) wegen Unterschlagung der Gemeindekasse in Neustadt zum Ausspruche angeklagt, inwieferne sich der Angeklagte schuldig gemacht habe durch vollbrachte That oder durch Mitwirkung dazu.

Auf [illegible] Requisition des kgl. Polizei-Commissärs Neustadt wurde das kgl. Stadtgerichts-Mitglied Schwarzwäller [illegible] in Frankenthal, heute früh Schwarzwäller genannt, in [illegible] ganz nahe bei Weisenburg auf einem Einzelgehöfte [illegible] gefallen, im Beisein des Physikats der gegenwärtige [illegible] Leichen-Untersuchung abzuhalten.

Gemäß dieser Aufforderung des Requisitoriums, gegen [illegible] des kgl. Polizeikommissärs Frankenthal [illegible] criminellen Untersuchung Kronenbergers [illegible] unterm 13ten September [illegible] jüngst, wurde Unterfertigter [illegible] Requisitorium de prise de corps [illegible] betreffend, wurde der kgl. französischen Staatsangehörigkeit mit Ersatz [illegible] Raume, [illegible] nun nun der Obduktion der Leiche Jeanneis gerichtlich und sachverständig [illegible] Abschrift dieser Verhandlungsakte beifolgt, welche [illegible] der Signalement des Leichnams, [illegible] Obduktion und [illegible] Gutachten der kgl. Staatsbehörde [illegible] Verurtheilung Schwarzwällers [illegible] dieser zur Last gelegten Verbrechens [illegible] Todes Ursache [illegible] Verletzungen [illegible] Arzten [illegible] Leiche [illegible] ist.

Vollzug der Requisitorials in Folge der requisitorialen Verfügung, [illegible] Einzelnen zu benachrichtigen, das Verhandlungsprotokoll [illegible] Verfügung von [illegible] Assessor [illegible]

Gk: Generalprokuratur
vom kgl. Cassationshofe der
Pfalz zu München.

Cassations-Rekurs des zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten Georg Peter Pfeffer von Ramstein.

btr.

exp: 2/12 42

validirt

No 48,606

1ten Dezemb. 42.

Georg Peter Pfeffer von Ramstein, von dem Appellationsgerichte unterm 18t v. Mts wegen qualifizirten Todtschlags an der Katharina Wenzel daselbst zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt, hat gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig den Cassationsrekurs eingelegt, und gegenwärtig diesen Rekurs begründet.

Die Beschwerde-Gründe sind, wenn [illegible] die Verletzung der Vorschriften über die Urtheilsbegründung, über Verwerfung der Vertheidigungsmittel, über Verwerfung der Verjährungseinrede, über Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, mit Rücksicht auf die Stellung des begangenen Verbrechens zum Civilrechte.

Von dem übrigen Inhalte der Akten ist das Nöthige [illegible]

No 48,607.

ead.

An
die kgl. Regierung des Rh. K. d. J.
zu Speier

Verfassung von Mobilien für das Enzivilgefängniß Landau pro 1841/42 betr.

exp. 1/12 42.

+ desselben

In der Anlage sind wieder [illegible] kgl. Regierung einige von der k. Bauinspektion zu Kaiserslautern aufgestellten Kostenberechnungen über die aus dem Aerarium von 150 fl. für das Etatsjahr 1841/42 in das k. Enzivilgefängniß anzuschaffenden Mobiliargegenstände mit dem angehängten Ersuchen zu übersenden, [illegible] Genehmigung zu Folge [illegible] zu wollen.

№ 48,608. 1 Dez. 42.

Hr. Hauptm. Thun
Hs Generalst Major
v. Baligand Kastnngs-
Commandanten in
Landau.

Thun hat in Landau
neugebildeten Kastnngs-
Comando bestr.

exp: 2/12 42

Die ausgesetzte Wittfrauenpension von Rl. pr. 24.
x. M. die Landwehrwitwe des Kastnngs Commandos
in Landau betr. betreffend die zugleich
Controlzeichnerin durch die Hauptkasse
zu verpflichten, dass sie fortan nicht
Anweisungen für Auszahlung der bisher
gegen fristlose Kastenquittungen dienstfreien Be-
soldungen widerrechtlich erhebe.

№ 48,609. 1dd.

Hs Staatsminister des
Herz. Hauses
Freiherr v. Leutrum.

Generalleutnant Graf
v. Degenfeld Leutrum
zu Ratshausen
bestr.

exp: eod

+ in Frankenthal oder
+ in Landshut Leutrum
neugeschaffene Stelle

den Abgeordneten wurde ist Landrat Kastnngs-Assistent
Mentz zum Inspector der Central Kastnngs-
genannt, gegenüber wir jedoch noch keine
weitliche Anzeige zugekommen ist. Da nicht
gesagt ist, ob Ihre Ernennung gnädigst sogar soll, so
übersende ich Hr. Hr. viel mir durch das K. Staats-
ministerium zugekommenen Erlass der
gefälligen gütlichen Rückäusserung, da Sie
dann weiteren Befehl unter Ihren Augen genügend
fand, und Ihr wie bestens zu benachrichtigen wie
Mentz sich, ob wir in eigen spezial dies über ihn
gegebenen Aufschluss, dass er sein Examen
Prüfung habe, bey Landrat Justizsachen die erforderlichen
Kenntnisse ob übersehen und Befähigung auch bey seinen
Kassenacten in dem Kastnngs Zimmer selber
und zweckmässig genügen sey, ob oder ob
der Ernennung desselben als Landrat Kastnngs Assistent
seinen Vorgesetzten nachgegeben sollen, sonst in
eigener in dienstlicher Beziehung auch in Beziehung
auf das Aufsehen der Partei und das Gerichtsl.

48.

über seine dem K. Bezirks Prokuratur Lindau 9
Mai 1820 in Landshut neuen gewährt gegebenen
Comissionen und Pflichten über ein Gesuch in München
wiedergewinnen Gesuch um Abweichung seiner
Freiheit wieder stellen respektiven gutachtlichen
Bericht dazu ist K. v. zur Einsicht berg.
Bittsteller scheint bey seiner Anstellung gewisse allerg-
gnädigen Versprechungen nicht zur Abweichung seiner
Freiheit gegeben zu haben, dass dieser seine Anstellung in seinem Lande.
Vaterlande seine finanziellen Absprüche nicht
geltend gemacht, da er dort eigentlich ge-
dienstet hätte seine Kinder bey sich unterrichten
zu lassen.

---

5 Dezember 1842.

№ 48,610.

Hr. General Gudent
Excia

Ersuch den Wirklichen Schatz-
ter von Hornstein zum
Beisitzer Vorsitzenden
zugleich Inquisitor
von Landshut.

exp. 7/12 42.

ead.

№ 48,611.

Die die K. Regierung
von Pfalz, K. d. J.
v. Zenetti
Excellenz
Landshut
exp. eod.

Einliegend befinden die Akten, betreffend die K. Regie-
rung 9 Anzeige und den Antrag die Zuschlagsbefugniss
wegen des 4. Appellationsgerichts der Pfalz betr.
3: 4: 24: & 25: Novembris d. Js. gegen 1) Johann
Freiherr von Landsfeld, 2) Jacob Adolf Fr. v. Landsfeld,
3) Georg Ludwig von Aldenbergenau, 4) Heinrich
Abel von Klingenfels, 5) Jacob Ludwig Fr. von

Rathschaft, 6, Heinrich Müller von Neuenhaus, 7, Marx Heinrich Hoffmann von Grafschaft, 8, Johann Philipp Pfeffermann von Oedenburg 29, Henke. Jäger von Zweibrücken, nebst Anweisung zur gefälligen weiteren Benachrichtigung mayenburg hierher.

31. Januar 1842.

N: 48, 612.

Der Regierung der Pfalz, K. d. J. in Speier

Die Abschiedsurkunden für das IV. Quartal 1842. Einkommandirten Gendarmerie betr.

exp: 1/2 42.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 23 v. M. gnädigst geruht, den Abschied des Landgerichts-Präsidenten von Zweibrücken, Wilhelm Heinrich Ludwig Pfeffermann, auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit Pension in Gnaden zu entlassen.

Dieß wird der K. Regierung der Pfalz, K. d. J. in Folge Allerhöchster Entschließung vom 23 v. M. zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß die Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde des p. Pfeffermann durch das Königliche Staats-Ministerium der Justiz erfolgen wird.

München, den 27. Januar 1842.

In Vertretung des Staats-Ministers der Justiz: Freiherr von Closen.

An die K. Regierung der Pfalz, K. d. J. in Speier

Die Abschiedsurkunden für das IV. Quartal 1842. Einkommandirten Gendarmerie betr.

exp: 1/2 42.

N: 48, 613.

i dez. 42.

Durch allerh. Entschließung vom 23 v. M. haben Seine Maj. der König nicht so gnädigst geruht, den Landgerichts-Präsidenten von Zweibrücken, Wilhelm Heinrich Ludwig Pfeffermann, auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit Pension in Gnaden zu entlassen, und Allerhöchstdieselben haben die Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde des p. Pfeffermann durch das Königliche Staats-Ministerium der Justiz gnädigst anzuordnen geruht.

Dieß wird der K. Regierung der Pfalz, K. d. J. in Folge Allerhöchster Entschließung vom 23 v. M. zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß die Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde des p. Pfeffermann durch das Königliche Staats-Ministerium der Justiz erfolgen wird.

München, den 27. Januar 1842.

In Vertretung des Staats-Ministers der Justiz: Freiherr von Closen.

An die K. Regierung der Pfalz, K. d. J. in Speier

Die Verfassung der Anzeigen über erledigte Localstellen betr.

exp: 1/2 42.

Mittelst

† Kolben

gewählten Landwehr- und Landsturm-Bezirken von den Distrikts-Polizei-Behörden so zusammengesetzt und bestimmt werden, daß jährlich für die Gemeinden und die einzelnen Gemeindeverbände gewählt werden, während die von Seite des K. bayerischen Kriegsministeriums zu ernennenden Mitglieder der gewählten Ausschüsse — sogenannte Ersatzmänner — jedesmal so festgesetzt — in Ersatzfall eintretenden Falls — auf [illegible] bestimmt werden.

Die Verordnung über die vollzogene Wahl [illegible] ist durch Bekanntmachung der K. Reg. der Pfalz [illegible] vom 8. Marz. der Pfalz [illegible] mit der K. franz. Gendarmerie in Kenntniß gesetzt worden, daß [illegible] † Kolben von dem Ausschusse einberufen, am 2 März d. J. dem K. Bezirks-Amtmann in Landau seine bezügliche Aufstellung vorlegten. Diese [illegible] hatten nun glauben sollen, daß die K. [illegible] französischen Behörden sich darüber [illegible] eine Verordnung fortan zu halten die Zeugnisfähigkeit der Gestellungspflichtigen [illegible] Bezirks geprüft [illegible].

Allein die von dem K. Bezirksamte Landau an seinen Collegen in Zweibrücken [illegible] 7 und 26 März d. J. gerichteten Einschreiben, daß er den gemachten Vorschlag blos in Kenntniß [illegible] genommen habe, [illegible] selbst am 2 März [illegible] mit einer Ordre beauftragt [illegible], namentlich über die Zeugnisfähigkeit der Gestellungspflichtigen, [illegible] Circular-Verfügung des K. franz. Justiz-Ministeriums vom 5 April 1851 den franz. Justiz-Behörden

[illegible], mit welchen besonders bezüglich der Holzeinfuhr von Rheinpfalz Differenzen [illegible] zu Tage kommen, mit der Anweisung [illegible] den französischen Gerichtsbehörden vorzugehen.

Mittelst Verfügung vom 6 Dez. 1851 die Verhaftung gegen Leonhard Schmidt von Albersweiler wegen Fälschung von Reisepässen betreffend, [illegible] das K. Justiz-Ministerium auf die neue [illegible] Anordnung in Beziehung auf die Verhaftung der öffentlichen Beamten mit Ordnung an das [illegible] K. franz. und bairischen Grenzen [illegible], damit durch die Gerichtsbehörden die Ausführung der franz. Regierung zu der gemeinschaftlichen Instruction vom 9 Febr. 1852 genauestens erwarten, durch welche den Behörden in den Grenz-Departementen neue directe Correspondenz gestattet wird. Eine Resolution ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Verfügung der Verhaftung [illegible] muß allein den ausgestellten Verhaftungen von seiten der K. franz. Reg. beigemessen werden, was ist sein muß glauben mit Wahrscheinlichkeit [illegible] zu dürfen, indem [illegible] damit die K. franz. Gendarmerie [illegible] eine sie auf diese Verhaftungen [illegible] erhält, sich genauestens [illegible], diesen zu erwähnen, daß das Circular

des franz. Gesetzes Einsicht modifizirt erwarb, und daß das franz. Gesetz die Anwendung des Art. 7. des Code d'instr. crim. betreffend Ausländer enthalte. Wenn ein von Franzosen im Auslande ~~gegebener~~ Wechsel gehörig protestirt wird und sich herausstellt, daß ~~der Wechsel~~ in Frankreich domizilirt ist, ~~so ist das in Frankreich~~ Begehung dort allein in der Rheinpfalz geschehen, ~~so~~ so ist der Thäter erst in dieser Pfalz in der Rheinpfalz gemeinen Mißhandlung dort ergriffen, ~~dann~~ wenn er in Frankreich freigelassen bleibt, dann kann er die franz. Reg. nicht förmlich betreffen, ~~wenn~~ daß Gesetzgeber in der letzter Beziehung Einsicht dieser Verhältnisse, ~~und~~ so sei der + ergriffen Thäter zu gehen + daß wiederholten Einwerfe sich dieselbe schon gegen Lord Brougham + zu Aufhebung Commission hat, neu Rücksicht nicht genommen haben.

Der zu Unterschlagung Arbeit und Zeit verwendete Gerichtsschreiber Pfeifer hat Cassation eingelegt. Wenn diese vorgehen, so dürfte allerdings neue Anklage nach allerguädigster Erledigung der Beschwerde zu stellen sein; obwohl ich auch den K. General Staats Prokurator um Cass. Hof rücksichtlich gebeten habe.
Zu sonstigen Bemerkungen giebt mir der Vorgang der ehrerbietigen Vorlage Anlaß.

+ erhalte

+ über selbst gegen den angeklagten Rassel

Nr. 10. Mk.

Disziplinar Beschwerde gegen den K. Notar Carl Duderstadt in Göllheim betr.

+ seinen Beamten betreffenden

Exp: 3/12. 42.

Nº 48, 615. Pfalz. Dez. 42.

Der K. Bez. Präsident in L. Landau hat seinen Bescheid vom 26 Mai dieses Jahres gegen den K. Notar Duderstadt gegen zurückweisende + und beleidigenden + Aeußerungen gerichtet, die er sich in seiner Eigenschaft sowohl verbeten, und gegen schriftliche Abforderung seiner Mobilien Ausweisung durch seinen Aktuar nachher seines gegen ihn gerichteten neuen Schreibens verfügt unter Androhung zu den Kosten in Betrage von 70 f 29 kr.
Dieser Bescheid erging über am 13 Juni 1842. spezifizirt, eingeräumt er am 12 September ej. a. Vorstellung ergriffen, diese aber durch neue schriftliche Erklärung vom 17 ej. M. zurückgenommen hat.
Der neue Bescheid wurde sodann gegen den ist, so lange ist derselbe und der Notar Duderstadt der allerguädigsten Einsicht gehorsamst vor.
Auf den Anklagepunkt der Beleidigung ist für die Kreg. der Beschluß zur geeigneten Beschwerdeführung das K. Bezirksamt Inspektor Mattes ergangen.

Nº 48, 616. ad.

Die Kgl. Reg. in Frankt. Disziplinar Beschwerde gegen den K. Notar Adolph Nicolaus Moro von Grünstadt betr.

— exp: ad

Kgl. erhalten die mit Bericht vom 27 Juni d. J. vorgelegten Akten und gehorsamst den Gebrauch mit dem Antrage

zurück, die Abänderung der Urtheile der K. Appellhof zu verfügenden Kosten zu verurtheilen.

N° 48. 617. 5 Febr. 1849

Laut Rescript vom 2 Aug. 1841 hat der K. App. gerichtl die von dem K. Bez. Gerichte zu Frankenthal durch Beschluß vom 5 Nov. 1840 gegen den K. Notar Rauch zu Grünstadt verhängte Ordnungsstrafe auf den Grund der von ihm vorgeschützten und angenommenen bona fides des Nichtbeachtung Hinterlegungsvorschrift gegen das Hinterlegungsgesetz vom 9 April 1822 (art. 5. 13 u 38) und art. VI der Ver. vom 11 Juli 1823 herabgesetzt.

Gegen diese Herabsetzung ist der Disciplinar-Untersuchung.

Es hat gleichzeitig anzuführen, daß der Inhalt des Urtheils vom 10 Nov. XIV nicht als ein die Notariats Gebühren bezüglicher Act angesehen werden muß, sondern daß es genügt gegen die Art und Vorschrift der oben allegirten Hinterlegungen angegeben sey;

2, daß das von dem K. Bez. Gerichte angeführten Konstitutionelle Edikt über die Verhältnisse der Advocatur vom 28 Juni 1818 auf die Notarien, die Steuerpflichtigen Akte gemeinsam, nicht anzuwenden sey.

Der Justizminister hat durch Rescript vom 17 Aug. 1842 dem gegen den ersten und zweiten Theil des Rescripts des K. App. gerichts gerichteten

Ex: Notar in Frankenthal

Disciplinar Untersuchung gegen den K. Notar Rauch zu Grünstadt betr.

copp: 3/12. 42.

Ex: Privatbeamter in Frankenthal

Rechtsmittel-Insinuation

copp: 3/12. 42.

Berufungsantrag genehmigten.

Der Ver. Ver. erhalten die Akten sammt den Verhandlungen zur Einsicht, mit dem Auftrage, die Einziehung der von dem K. Advocaten zu verfügenden Kosten zu genehmigen und dasselbe zugleich von der Gerichtsschreiberei auf dem Verfahren des K. App. gerichtl beauftragten zu lassen, damit sein Abänderungsgesuch von seiner Seite unterbleiben könne.

2° in Hinsicht von der Disciplinar-Untersuchung gegen das Decret von 10 Brum. XIV von uns zu abstrahiren.

N° 48,618 3ten December 42.

Die verpflichtung eines Eyd für 1/ Heinrich Brand in Dürkheim, 2, David Levi in Grünstadtheimbach, 3, Peter Reches, Einnehmer in Obrigheim, 4, dem Wilhelm von Martin Reches daselbst, 5, Johann Ott, Friedensrichter in Kleinniedesheim, insonderheit gegenwärtige Verhandlung sowie 2 Abschriften eines Testaments genehmigt durch Notar Brück in Mannheim, für Carl Fischer in Neustadt an der Haardt und Barbara Jacobi, die an einen Einnehmer zu Speyer verpflichtet sein soll, um falls der Interessenten gegen hinzugefügte Hinterlegungsbestimmungen Einstellen zu lassen. Gegenstand folgt die durch den Gemeindeboten Schwein vom 31ten Oktober J. J. für Carl Theodor v. Reglaß, geheimer Oberrechnungsrath in Mannheim eingelegte Verhandlung zur weiteren Verfügung mit dem Anmerken zurück, daß nach einer Zuschrift des Justizministeriums Mannheim vom 26ten v. Mts addressirt sein, uns nochmals vorgelegen gewesen sein ist. —

Hr. Kreisdirektion
in
Kaiserslautern

Urkundsbeamten-Injunktion
bez. C.

copp: 3/12 42.

№ 48,619. 30 Dezemb. 42.

Es sind hierher vorgestellt worden: 1, Ludwig Gerheim, 2, ebendaselbst, 3, Johann Philipp Fischer, Bäcker, 4, dessen Ehefrau Anna Maria Diemer, alle in Dirmstein bei Grünstadt, 5, Paul Binger, Müller und der Brennmeister Nassemüller bei Eisel, 6, Jacob Roos, Ackersmann und 7, dessen Ehefrau Eva Katharina Grün, beide in Rockenhausen, inkulpirte gerichtliche Urkundsbeamten falscher Urkunden gegen gesetzlich begründete Gerichtsvorschriften fortgesetzt zu haben. —

cod

№ 48,620.

Hr. Kreisdirektion
in
Landau

Urk.-Fälschung

Demselben 4 Duplikate unbekannten Inhalts mit dem Postzeichen Mannheim vom 28 Dezember d. J. an den Gerichtsdiener Zaul in Landau und an die Anna Zaul, Ehefrau von Christoph Weis daselbst, gegen pflichtmäßige Empfangsbescheinigung gefälligst zustellen zu lassen veranlaßt. —

copp: cod

cod

№ 48,621.

Hr. Gen. St. Prokurator
des Großherzogthums Oberrheinkreis
in
Mainz

Urk.-Fälschung

copp: cod

Anmeldung 6 neuer Ansässen von Philipp Baier, Ackersmann, Johann Baptist Bessung in Alzey, Friedrich Conrad Schmidt, Ackersmann, 2) dessen Ehefrau Elisabetha Schaefer, beide in Mettenheim, 3, Johann Schneider, Bäcker, 4, dessen Ehefrau Barbara Schaefer, beide in Sundersheim, 5, Philipp Bickinger, Ackersmann zu 6, dessen Ehefrau Jacobina Schaefer, beide in Steinersheim, erfolgte gerichtliche Urkunden zur gesetzlichen Verfügung überschrieben. —

Hr. Gen. St. Prokurator
des Großherzogthums Rheinkreis
in
Zweibrücken

Urk.-Fälschung

copp: 3/12 42.

cod

№ 48,622. 30 Dezemb. 42.

für Hochzeitsbriefe ist mir anbey 1 neue Ausfertigung Henriette Wentz, Wittwe von Friedrich Claus, Gutsbesitzer in Hinzweiler, für Christoph Heintz, Wittw. Gutsbesitzer in Baumholder, inkulpirte gerichtliche Urkunden zur gesetzlichen Untersuchung überschrieben. —

cod

№ 48,623.

Hr. Kreisdirektion
in
Landau

Urk.-Fälschung gegen Jakob Brunner von Rheinzabern wegen Ehrenbeschimpfung,

bez. C. copp. 3/12 42.

Hiesige Beschlagnahme wollen der Frau mit Beschreiben vom 28ten September 1841 mit gefälliger Rückerstattung der Einlage von der Inhaberin wegen Ehrenbeschimpfung alsbald wissen lassen. —

cod

№ 48,624.

An
die k. Bürgermeisterei der Pfalz in d. St.
in
Speyer

die Requisitorien der Kassationsgerichte gegen die nachstehenden Angeklagten der Pfalz während des Etatsjahres 1841/42 betr.

copp 3/12 42.

Zu den Einlagen soll man die Form nachstehender Bescheinigung die von der Großherzoglich Hessischen Regierung des Rheinkreises an den Präsidenten des Kassationshofes während des Etatsjahres 1841/42. mit der Vorschrift übersendet worden, daß Anordnung nachgegangen zu Gefälligen Mittheilung anher zu überschreiben.

S. Kl. Majestät.

Genehmigung eines dem Posthalter Adam Baumgartner neu verliehenen Postpferd-Standes.

bestf.

exp. 5/12 42.

№ 48,625. 43 Dezbr. 1842.

Allerhöchst wegen Postverlegung zu einer Station von 5 Meilen und Verlegung dieser Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen.

№ 48,626.

Seine Königliche Majestät haben sich mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß, welcher denselben von Lauingen übernommen hat, die Erlaubniß zu ertheilen, daß er in Hochstraß 2 Postpferde halten darf.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, eröffne ich Ihnen zugleich, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß, welcher den Posthalter Adam Baumgartner in Gundelfingen in Pacht genommen hat, die Erlaubniß zu ertheilen, daß er in Gundelfingen 2 Postpferde halten darf.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, eröffne ich Ihnen zugleich, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß, welcher den Posthalter Adam Baumgartner in Gundelfingen in Pacht genommen hat, die Verlegung der Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen und Verlegung dieser Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen mit dem Rechte, 2 Postpferde halten zu dürfen, mit Beginn des 1. Monats-Vierteljahres 1843 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, eröffne ich Ihnen zugleich, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß, welcher den Posthalter Adam Baumgartner in Gundelfingen in Pacht genommen hat, die Verlegung der Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen und Verlegung dieser Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen mit dem Rechte, 2 Postpferde halten zu dürfen, mit Beginn des 1. Monats-Vierteljahres 1843 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

S. Kl. Majestät.

Genehmigung eines dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß verliehenen Postpferd-Standes.

bestf.

exp. 5/12 42.

№ 48,626.

Seine Königliche Majestät haben sich mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß, welcher denselben von Lauingen übernommen hat, die Erlaubniß zu ertheilen, daß er in Hochstraß 2 Postpferde halten darf.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, eröffne ich Ihnen zugleich, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Posthalter Franz Nikolaus Kühnel zu Hochstraß, welcher den Posthalter Adam Baumgartner in Gundelfingen in Pacht genommen hat, die Verlegung der Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen und Verlegung dieser Poststation von Hochstraß nach Gundelfingen mit dem Rechte, 2 Postpferde halten zu dürfen, mit Beginn des 1. Monats-Vierteljahres 1843 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

+ in Lauingen

exp. ead.

ead

49

№ 48,627. 43. Dezbr 42.

K. d. M.

die Anwendung des administrativen Zwangs wegen Gemeinde-Stiftungsanstalten in der Pfalz betr.

exp. 3/12 42.

In Erledigung der in Ihrer Zuschrift vom 5ten d. M. enthaltenen Anfrage, in Betreff der gegebenen Weisung beehre ich mich E. K. meine gehorsame Antwort in den folgenden Erörterungen mit Gehorsam vorzulegen.

Der Antrag der K. Regierung der Pfalz, K. d. J., aufgestellt in dem Berichte an E. K. mit Bericht vom 27. Juli 1841. einbegriffen, in Verbindung mit dem Inhalte des angeführten Ministerial-Rescripts, gewisse Fragen über, welche den gegenstand des Gutachtens gütigst aufstellen, die Fragen nämlich:

1. ob den Kreisstellen der Landesadministration in Folgerung von 18ten November 1814 u. 11ten Februar 1815 ertheilte von K. d. M. angeordnete einstweilige Jurisdiction in Amtsbezirke der Pfalz Gesetzeskraft erlangen werden könne?

2. ob, im verneinenden Falle, als angemessen sey daß in den allerjüngsten Erlassungen die Einkünfte der Gemeinden & Personen übergebende administrative Zwangsverfahren durch eine Legislative Maßregel eingeführt sey;

daß die erste Frage unbedingt verneint werden müsse, weil in der Beziehung auf die besagten Erlasse, welche, wenn sie in der Form rechtsbeständig wären, doch nicht die Kraft eines Gesetzes haben können.

die besagten Erlasse, welche [illegible] lediglich Weisungen der Behörden enthalten, können nur als Weisungen der nämlichen Dienstes angesehen werden, Weisungen die von keiner von ihren Gesetzeskraft verschieden, wie sie mit der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung im Widerspruche stehen.

Eine Gesetzeskraft zu erlangen & dadurch eine Aenderung in der bestehenden Gesetzgebung zu bewirken, fehlen

die bayern. Gesetze, nach Maßgabe der Verordnungen vom
8ten Juni 1814 & 23ten Mai 1816 / Amtsbl. v. 1814 pag. 4 & von 1816 pag.
vor Einführung der Verfassung des Königreichs in Kraft,
als allgemeine Gesetze kräftig Anordnungen im Amtsblatte
Jedermann verkündet werden müssen.

Da dieß nicht gehörig so vermag eine mangelhafte
Publikation, durch allerh. Anordnung K. D. M., weder den
einen noch den anderen Theil die Eigenschaft & verbindliche Kraft eines allgemeinen Gesetzes für die Pfalz
Regierungen, indem in dieser Beziehung die Bestimmungen
der Verfass. Urkunde Tit VII §2 & 30 entgegen stehen.
Diesen Bestimmungen gemäß vermag ein Gesetz, welches die
Freyheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, derselben & Wirksamkeit allein durch die von den hierzu
nach eingeholter Zustimmung der Stände des Reichs, übergehende
Landtag & Provinzialstellen.

Die fehlende Publikation des Gesetzes, welche Ursache der Nichtbeobachtung
seiner durch Verfassung eingeführten Bestimmungen, folglich Verletzung
wurde das das Gesetz in verfassungsmäßiger Form
aufgehoben & erlassen worden sey.

Mithin kann einer vor Einführung der Verfassung ergangenen
Regierungsverfügung, welche in das Gesetzgebungsrecht übergeht,
die verbindliche Kraft & Eigenschaft eines allgemeinen
Gesetzes nur durch eine ordnungsmäßige Publikation
in dem dazu bestimmten Blatte beigelegt worden,
indem sonst eine solche Publikation die nämliche Wirkung
haben würde, welche die Verfassung durch ausdrückliche
Vorschrift verbietet, der Regierung eingeräumt. & Aus
Mangel der gesetzlichen Eigenschaft & Kraft eines allgemeinen Gesetzes
kann daher eine solche Verfügung nicht von der
Gerichtsbehörde als Gesetz anerkannt werden, sie
hat bey den Verfügungen wegen die ihr übergebenen
Gegenstände der Landesadministration in Bezug auf alle
das Eigenthum der Unterthanen der Pfalz in Frage
stellt, andere wie keiner äußeren Anerkennung, die &
in Beziehung auf Verwaltung & Verwendung der
wesentlichsten Einfluß auf Eigenthum & Freyheit haben.
Ich glaube mich der vollsten Gewissheit versichert
zu können daß die Gerichte der Pfalz eine von
mir geltend gemachten Anspruch anerkennen werden.

Wenn das K. Appellationsgericht in den Motiven des Urtheils
vom 19ten November 1832 [illegible] über [illegible] Gesetz und
[illegible] nicht in Amtsblatt sondern in Intelligenz Blatt des
Kreis verlegt sey, so gehört das wohl nicht hieher
aus anderen Gründen als weil das Blatt für Rechtsprechung
der Entscheidung gewesen, & das Appellationsgericht
vermuthen wollte in eine Erörterung darüber dem
Landtage einen Gesetzentwurf nicht vorlegen, vorzüglich keine
Nothwendigkeit vorgegeben war.

Diesen Betrachtungen muß ich noch die Bemerkung beyfügen, daß eine Publikation der [illegible] Verfügung, wenn sie wirksam, vorerst [illegible] den
Endzweck hätte ganz erfüllen würde, weil
dem Unterthan das Gesetz nicht bekannt gemacht
Gemeindevorsteher Amt für die Beschreibung der Gemeinde
& Einsassen Einkünfte angewendet wird, & somit, da
Gesetzesbestimmungen zu interpretiren sind & nicht
ausgedehnt werden dürfen, somit die Gemeinschaft
der gleichen Vorschrift für die Beschreibung der Einkünfte
der Hofgüter & sonstigen Richtungen nicht hergestellt
werden könnte.

Die Fürsorge über die Frage, [illegible]
ob es gerechtfertigt sey Dürfte das Verfahren
welches die Gesetzgebung der Pfalz für die Beschreibung
der direkten Steuern anordnet durch eine legislative
Maßregel auch für die Beschreibung der Einkünfte der
Gemeinden, Einsassen & Richtungen des Vorschlag eingeführt,
Bauern Hofe wird stehen, indem eine solche legislative
Regierung Recht in das ganze System einer Gesetzgebung
eingreifen würde, & mit den einfachsten Grundsätzen
derselben in Widerspruch stehe.

[illegible]

[illegible]

als solche Grundsätze sind sowohl & das auch nach
der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung die Gemeingaben
& einzelnen Personen in Hinsicht ihrer Einkünfte
abgesehen von Herstellung & Verwendung ihrer angelegenheiten
dem eigenen Ermessen vollkommen überlassen
& nach denselben Rechtsgrundsätzen behandelt
werden, daß die Fälle der Gemeinschaft
von den [illegible]

wiederholt hervorgehoben hat, daß die Publikation des bayr. Gesetzes

† im Verhältnisse zu dritten Personen

in der Absicht

Kisfogantia gyakorlat; hasonlóképen ezen rendelet is nem
kívánja az igazgatóságtól, hogy azon egyének személyét,
kiknek kivételes kedvezményben részesítése szükséges,
külön megnevezze.

Ezen tekintetben elég tehát, ha a kivételes kedvezmény
megadása iránt tett előterjesztésben az illető egyének
száma, és a kedvezmény mértéke, mely részükre javasoltatik,
kitétetik.

Ezen előterjesztés a pénzügyminisztériumhoz felterjesztetik,
mely a kedvezmény megadása iránt határoz.

Ezen határozat a kincstári ügyészségnek közlendő, mely
annak alapján a kedvezményben részesítendő egyéneket
a kivetési lajstromban megjegyzi.

Ezen megjegyzés a kivetési lajstromban a kedvezmény
megadása iránt hozott határozat számának és keltének
kitételével történik.

A kedvezmény megadása iránt hozott határozat egy
példánya a kincstári ügyészségnek, egy másik példánya
pedig a kedvezményben részesítendő egyénnek kézbesítendő.

A kedvezmény megadása iránt hozott határozat ellen
a kincstári ügyészség, valamint a kedvezményben részesítendő
egyén is a határozat kézbesítésétől számított 15 napon belül
a pénzügyminisztériumhoz felebbezést adhat be.

A kedvezmény megadása iránt hozott határozat végrehajtása
a felebbezés folytán nincs felfüggesztve.

A kedvezmény megadása iránt hozott határozat végrehajtható
jogerőre emelkedik, ha a felebbezés határidő alatt be nem
adatik, vagy ha a felebbezés folytán hozott határozat
jogerőre emelkedik

können aber die Notwendigkeit der in Frage stehenden
Eingriffe verschaffen für die Aufbringung der Kosten
der Gemeinden & Nutzungen nicht maßgebend
dafür kann aber so wenig die größere Dringlichkeit
in der Fragestellung angesehen werden, ein Gesichtspunkt
von fester übergeordneter Bedeutung, wie denn auch die
Hinweisung auf die bisherige Belegenheit der in Frage stehenden
Kosten der Landesadministration schon um deswillen
wenig stichhaltig, weil man, in so weit es sich um der
Aufbringung gewöhnlicher Forderungen handelte, stets mit
größter Vorsicht zu Werke ging & sorgfältig bemüht war
alle Exekutionen zu vermeiden. Wäre aber selbst das
schon bisher verschossen [illegible] bisher den meisten Schuldnern
gegenüber gewesen, so würde dieser Vorschrift dadurch
keineswegs ein Wert beigelegt, der dasselbe nach
rationellen Gründen rechtfertigt.

Außer dem Gesichtspunkt kommt die Anordnung der
Zwangsvollstreckung [illegible] betrachtet, indem es sich nämlich fragt,
ob der Administration hinsichtlich der Forderungen der
Gemeinden & Nutzungen nicht dasselbe Recht einzuräumen
sey dürfte, welches der Finanzgewalt für die Aufbringung
der indirekten Steuern & dergleichen Einkünfte zusteht, das
heißt nämlich einer Zwangsbefugniß zu verlassen, [illegible]
der, nach erfolgter Vollziehbarkeitserklärung durch die
Gerichte oder auf eben dieselben, im gerichtlichen Zwangs
wege zu vollziehen wäre?

Eine Abänderung der bestehenden Gesetze in dieser Beziehung
ist in so ferne nicht nöthig als die Forderungen der Gemeinden
& Nutzungen nicht notorisch bestehen & vorhanden sind,
sie erst dazu müssen gar keine Grund gegeben, wenn die
Gemeinden & Nutzungen alle Verträge mehr vor ihren
abgeschlossen werden durch Notarien verbrieften Kaufen,
namentlich alle Verkäufe, Verpfändungen von Mobilien
Vergleichungen & dgl.

Viel gefährlicher wäre, weil man bey der Administration von der
Ansicht ausgehen, daß Mobiliar [illegible] Verpfändungen, die
wie auch Vergleichungen auf dem Verpfändungsweg erlangt, auf
der bestehenden Gesetzgebung auch von Gemeinde & &
beziehungsweise Nutzungsbeamten vorgenommen
werden könnten, die hierüber aufgenommenen Urkunden
aber selben keine exekutorische Kraft, wenn
die Gerichte nicht bestätigt.

Es wären unter einem vorgelegten Gesichtspunkte gemeinschaftlich
vorkommen als bey diesen Verfassen zu belassen, und überdieß
ist der Gegenstand [illegible] geringfügig ist und die fernern &
Kosten der notarischen Verpfändung in keinem Verhältniß
zu dem erzielten Vortheile stehen, & [illegible] viel dadurch
überflüssige Kosten erspart werden.

bey [illegible] der Verpfändung geringfügiger Gegenstände
bey [illegible] alle Schwierigkeiten weg wenn dieselben gegen
Verpfändung verpfändet werden, und wenn Privaten
in der Regel gestattet i [illegible]
& Vorgehungen die einen [illegible] Kosten verursachen,
sind [illegible] sehr selten, [illegible] wenig belangreichen &
für & die eine Gemeinde oder Nutzung die betroffene
Forderung einklagen muß eine gar [illegible] & zahlen,
so allgemeinen ist es unstreitig gerechtfertigt daß die
Gemeinden & Nutzungen bey Verpfändungen von beweglichen
Gegenständen sich besonders [illegible] Hilfsmaßregeln,
wie bey Pfandverpfändungen den Notar anbieten,
wie da [illegible] ein gerichtliches Verfahren & eine größere Ursache
des Kostenaufwandes ergibt wird.

Bezüglich der Kosten verpfändung [illegible] im Vorhinein
die nämlichen Bemerkungen Platz die ich oben in Bezug
auf den Gesichtspunkt gemacht habe, indem das
Verhältniß der Gemeinden & Nutzungen so wie das der
Privaten genug ähnlich ist i dann, warum soll der für den
Verkehr des Notariatsbuches die Gemeinden & Nutzungen
nicht dieselben Kosten auferlegen die der Privaten auf sich
werden hat, [illegible] & [illegible] Kosten? [illegible]
sind die Gebühren der Notarien & [illegible] sind die ab für
alle Notariatsacte, & ab besteht ein gleicher Aufzählung
Revision des Taxes & Verminderung der Taxen.
Allerdings sind die Kosten [illegible] einer notarischen Verpfändung
nicht sehr viel höher + [illegible] die Gemeinden & auf [illegible] die
keinen Notar aufbieten die Einzeichnungskosten bezahlen
müssen.

Die gesetzliche Gesetzgebung [illegible] für den Notariatsakten
& der Zwangsvollzug, [illegible] weil die [illegible]
übrige, daß die Zwangsgewalt im Staate nur besonders
gestützt sein, die selbst [illegible] & [illegible]
sind bey der vorigen & Verbindung von Kostgesetzen
genau die Vorschriften des Gesetzes & & strenge
formen zu beobachten.

+ ab die einer Verpfändung die von Administrationsbeamten abgehalten wird

[illegible] der Zwangsvollzug,

durch spezielle Gesetze sind z. B. auch die Gerichtsbarkeit d
Gerichtsbeamten, sowie die in Frankreich besonders Schätzungs-
beamten (commissaires priseurs) für befugt erklärt worden
Versteigerungen vorzunehmen, allein das Gesetz verbietet
den Akten, welche über solche Versteigerungen errichtet
werden, die Aufbewahrung durch Notare nicht.
Wollte man diese Praxis den Versteigerungen Akten beilegen
wenige die Bürgermeister d. sonstige administrative
Behörden vornehmen, so würde man dadurch eine
angemessene Ordnung verletzen, welche gar nicht zu billigen
richtig ist, d. der Natur der Sache angemessen ist.
Wenn statt dieser Maßregel die Gemeinden d. Stiftungen
angewiesen werden, die Versteigerungen allein durch
geeignete Personen vornehmen zu lassen, so können
zu lassen, so werden bis genaue Kenntniß darüber nöthig
sein, die Natur der Gegenstände d. das wünschenswerthe
Kosten in Hinsicht auf die Beschreibung
ergeben.-

Es ergiebt sich aus dieser Erläuterung daß für die Beschreibung
der direkten Bauern ungewöhnliche Zeugnisse nöthig sind.
Außer diesen Vorschriften verfügen die Gesetze
das arrêté vom 16ten Thermidor VIII d
das Gesetz vom 12ten Brum. 1808.
d wenn man die Verfügungen dieser Gesetze überblickt, so
man bis sorgfältig untersucht, daß das angeordnete Verfahren
ganz auf die Eigenthümlichkeit der direkten
Bauern d. ihrer Beschreibung gebaut ist; daß dasselbe
einige Aufmerksamkeit mit den beiläufigen mache dem
Fiskus bey Beschreibung der direkten Bauern gestatten;
daß das Verfahren sogar dadurch einfacher ist als die
Beschreibung anderer Forderungen angeordnet,
wo, d. vollständig sind, daß, welche nun das
Verfahren im Prinzip nicht ändern, jedenfalls als nützlich wäre
dasselbe durch nähere Bestimmungen erst zu vervollständigen,
wie die Natur des Gegenstands d. das wünschenswerthe sichere
Kosten in Hinsicht auf die Beschreibung
Vorsicht werden die Bauernrollen veröffentlicht. d. bestehe
die Interessen eines jeden alle Reklamationen vorgebracht
werden müssen. Dadurch ist die Bauernschuld auf eine Weise
öffentlich gestellt daß gar keine Ungewißheit in dieser
Hinsicht mehr existirt.
Gegen die Bauernbare ist so wie gegen die Verfügungen
des arrêté vom 16ten Thermidor X, demselben
eine Klagung gestattet worden,

#/ mehrere nähere Anordnungen
d. Vorsorgen /

d. den Verkäufe

Beschreibung der

Verfügungen d. enthalten sind
eine Reihe sorgfältiger Maßregeln
d. Vorsichtigkeiten /

sämtliche der Bauernbare bis zur Zahlung d. vorgenommen
bey den Bauernbaren angewandten, d. erste wenn die
früheren bereits die Beschaffenheit d. den
Zeugnisverhältniß der Mobilien d. Früchte der Bauernbare
umfassen.
Ueber die Art d. Weise wie der Bauernbare bey der Schätzung
zu verfahren hat, kommen, finden d. sich aufgestellten die
Gesetze nirgends eine nähere Bestimmung, mit Ausnahme
der Verfügung des Art. 52 des arrêté vom 16ten Thermidor VIII
in Betreff der Gegenstände die nicht zu Schätzung genommen
werden dürfen, Verfügung [illegible]
[illegible] die in einigen Punkten von denen
des gerichtlichen Zeugnisverfahrens abweiche.
(Edition) c. a. 592. kr. c. d. 4. 7. 8.
die Instruktion der Ministerregierung vom 29ten Juli 1814 d. stimmt
jener nothwendigen formalitäten, die von den Bauernbaren
bey den Pfändungen d. Versteigerungen zu beobachten sind,
beleg d. zum Theil auf den Bestimmungen über das ordentliche
Zeugnisverfahren entnommen sind; allein die vorgeschr.
Vorschriften sind bloße administrative Anordnungen, d. es
bis jetzt an Gesetz für den Zweck der Aufbewahrung des Verfahrens
auf die Einkünfte der Gemeinden d. Stiftungen gänzlich
ermangelt. [illegible]
Verirrung bleibt noch bis zur Beschreibung der Bauern
ungewiß, indem besonders besonders in Bezug auf das
Verfahren, auf Klagen der Reklamationsberechtigten, gänzliche Ungewißheit
obwalten, auf Klagen der Verfügung des a. L. des Gesetzes vom 12ten
November 1808, d. bestimmt angeführt welche Klage von anderen
auf den Bauernbaren erhoben werden mögen.
(Edition) c. arrêté vom 12ten Brumaire XI.
das Gesetz, welches das art. 1 des Gesetzes vom 12ten November
1808 dem Fiscus einräumt, bestimmt über Vollstreckung
welche durch die Forderungen anderer Gläubiger sollen
Fiscus werden können, indem dieses kein bestimmtes Gesetz
Verirrung bleibt in Bezug auf die Beschreibung d. Schätzung
der reichsunmittelbaren Bauern zu erhalten.
Es kommt nun die Verfügung des a. L. d. 16. welches
für jetzt fest daß Klagen einem einzigen Bauern

vorgelassen beweisen wirkamer Verfassungen nicht stattfindet,
indem der Arrestat gehalten ist darüber oder Rücksicht
auf andere arrest- u Opposition die mit Haftung bedrohten
Gläubiger eine Leistung der Arrestgerichtsbarkeit zu gestatten, u,
wiegel es sich, ob dieselbe Schuldner verpflichtet werden kann.

cf. Ldr. corp. du 8 Avril 1809

bey der in frage stehenden Forderungen der Gemeinden u
Stiftungen fallen natürlich diese Beschlagnahmen, u nicht
nicht statt u die Leistungen die sie dem mit mehreren
Gläubigern ergeben, werden ebenfalls ihre bestimmte u
Handlungen unterliegen gestattet werden zu Klagistrate,
stehen es aus den erforderlichen bestimmungen, wie sie für
die Sicherung mehrerer Gläubiger bey mobilier Pfandungen
in ordentlichen Zwangsverfahren vorgeschrieben sind.

cf. a. 609 Eg. des Proz. Ofg.

Der Arrestat und Arrestverfahren, wie dasselbe für
die Beitreibung der direkten Steuer stattfindet, ist eben das
Beschlagnahme zur nicht dem Arrest, indem in beyden Verfahren
dem Schuldner formell sagt wird; das Verfahren ist nicht
gegen den Schuldner sondern allein gegen den dritten Arrestaten
gerichtet.

vgl. dagegen art 553 Eg des Proz. Ofg.

Auf allen diesen Fälle ist es aber nicht als Endzweck anzusehen,
daß die Verfügungen wegen die Pflicht der Steuerbehörden
die in Anwendung von 18. September 1814 u 11. Februar 1815
aufgestellten grundsätze zu befolgen, eine besondere
Anwendung [illegible] finden.

Aufstand würde daher weg die im §3 der Ord. vom 18. Nov. 1814 vorgeschriebene Frist der Einlauf, welche in gesetzlos der Einlauf hinzuzählt. Es liegt die Analogie der Verfahren einer Opposition gegen die für die Beitreibung der indirekten Steuern u Domainen Einkünfte vor der Hinzu besonders wesentlichen Zweifel obwalten gegen die Frist.

Bey der Berathung des aufgestellten Gesetzbuch-entwurfs bey dem 2. Appellationsgericht bey dem 2. Kreis der Pfalz gehört auch ein Verordnungsentwurf der 2. Kreis der Pfalz in Beziehung auf die Einrichtung der Notariats-Examen-Kommissionen vor, der geprüft u berücksichtigt wurde.

Wenn die auf einen höheren Rang der richterlichen Beamten gegründeten Einwendungen gegen die Einführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 1. August 1822 [illegible] Gesetzgebung [illegible] Gesetzes in der Pfalz [illegible] Gesetzes [illegible] Gesetzes [illegible] Gesetzes

Wollen übrigens E. P. M. die in diesen Blättern niedergelegten
entwickelten Ansichten nicht vollkommen billigen,
so gingen dieselben immerhin dahin, daß es sich bey der
ohnehin wichtigen Berufung um einen Gegenstand
von hoher Wichtigkeit für den Beschwerdeführer, der
eine gründlichere Prüfung erheischt als sie bisher
finden konnte, und um baldige Erledigung ersucht
werden dürfte daß E. P. M. ein gütiges des P.
Appellationsgerichts des Isarkreises ergehen
diese Anstrengung wird um so mehr indicirt seyn, da
uns die Entschließung vom 28ten April 1841. die gegen
die Berufung verletzend sein, als mir, der ich ungerechten
die mein gütiges in [illegible] Prüfe obzugehen,
um [illegible] Ziele gesetzen um die sich verletzenden Klagen [illegible]
in Betreff unserer unzweifelhaften Befugniß Beschwerden
vollkommen [illegible] vollzogenen [illegible] als sein gerechtes,
als unwiderruflich zu setzen. –
Genehmigen [illegible]

* das Beschwerde bey der alten ordentlichen Aufgang mit den Protocollen

---

№ 48/628. 5 Dezember 42.

An
Se. Excellenz
den Staatsrath
und Ritter
Freyherrn von Stengel
Präsidenten des
Appellationsgerichts
des Rheinkreises
in
Speyer

Ihnen anliegend wird Ihnen die Verfügung
vom 29ten November d. J. mit dem Bemerken
zugefertigt, daß Sie sich zu der auf Freytag
den 9ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr
anberaumten Sitzung des Appellationsgerichts
einfinden wollen.

exp. 5/12 42.

№ 48/629. eod.

An
Se. Excellenz den Herrn
Staatsrath und Präsidenten des
Appellationsgerichts des Rheinkreises
Freyherrn von Stengel
in
Speyer

Ihnen anliegend 4 Ordonnanzen übersendet nun 1) Joh. Georg
Groß v. Hasloch 2) Heinrich Mangold v. Winnigen,
3) Jacob Hammes von Contwig, & 4) Peter & Adam
Klein von Ramstein in die Sitzung des Appellations-
gerichts v. 13. resp. 29. d. Mts. zur Rechtfertigung
ihrer Exemtung vorladen zu lassen.

№ 48/630. 5 Dezbr. 42.

An
Se. Kgl. Majestät
die Appellations
Präsidenten I.
Speyer 1843. Cath.

exp. 5/12 42.

Se. Kgl. Majestät liegen in Anschluß zwei
Exemplare der gedruckten Ordonnanz des kgl.
Appellationsgerichts-Präsidenten, wornach die
Sitzungen desselben für das I Quartal 1843.
nächsten den Präsidio pedis appellationsgerichtl.
Rath Carl Conrad Wilhelm Kaerner am 13.
Februar 1843. nächstens wenden sollen
gehorsamst vor.

№ 48/631. eod.

An
die kgl. Staatsprocu-
ratur bey dem Ap-
pellationsgerichte
des Rheinkreises
Herrn Ostermann

Uebersendung von 35 Exemplaren der
vorbezeichneten Ordonnanz nemlich:
Frankenthal . . . 10.
Kaiserslautern . . . 11.
Landau . . . 7.
Zweibrücken . . . 7.
Summa 35.

exp: eod.

№ 48/632. eod.

An
die Redaction des
Intelligenzblatts in
Speyer
nemlich Ostermann

Hiebey wird eine Exemplar von der neulich
Ordonnanz zur Einrückung in das
Intelligenzblatt übersendet.

exp: eod.

№ 48/633. eod.

Königl. Regierung der Pfalz
K. d. Finanzen
in
Speyer

Man beehrt sich Königl. Regierung die Akten
bezüglich des Privatbaulasts, wornach es sich um
den Erlaß von Bauholz handelt, als Rubrikat und
den Feind der gegen ihn rechtsprozessirenden Civil-
Gemeinde Landstuhl für seine Erledigung zu übersenden

Pässen bezeichnen soll, zur genauen Kontrolirung der Unterschrift zu übersenden. —

5ten Dezemb. 42.

№ 48,634.

Kgl. Bayr. Pfalz Rheinkreis Finanz-Commissariat zu Speyer

Ersuchen um Einsendung der Unterschrift des Kassiers Johann Lauer von Neustadt a/H.

Das requirirende Ersuchen benachrichtigt man sich Kgl. Bayr. Pfalz Finanz-Commissariat hiemit, daß der Kassier Johann Lauer von Neustadt a/H. bereits unterm 30ten Nov. l. J. zum Rechnungsführer bei der 1ten Compagnie des 6ten Infanterie-Regiments Prinz Carl ernannt worden ist.

Speyer, den 3ten Dezember 1842.

Königliches Pfalz-Rheinkreis Finanz-Commissariat.

Ad № 48,634.

Kgl. Bayr. Pfalz Rheinkreis Finanz-Commissariat zu Speyer.

Ad № 48,634.

Kgl. Bayr. Pfalz Rheinkreis Finanz-Commissariat zu Speyer.

Unterschrift des Kassiers Johann Lauer von Neustadt a/H.

Speyer, den 5/12 42.

Königliches Pfalz-Rheinkreis Finanz-Commissariat.

№ 48,635.

cod.

An das Präsidium der K. b. Reg. der Pfalz zu Speier.

Verhaftsvollziehung gegen den Kaufmann Georg Jakob Blarr von Herxheim betr.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich in Folge Auftrag der geehrten Schreiben vom 22 v. M. die gefälligen beiliegenden Abschriften der gegen Blarr zu Herxheim erlassenen Verhaftsbefehle zu übersenden. Da der K. Landwehrmann zu Herxheim Blarr Georg Jakob seit der Verhaftsvollziehung dieser Akten beurlaubt ist, so hat der K. Bezirksarzt zu Landau zu Rathe gezogen, die Abschriften dazu zu geben und darüber das beiliegende Gutachten zu erstatten.

Landau, den 5ten Dezember 1842.

Königliches Bezirksamt.

Ad № 48,636.

cod.

An das Kgl. b. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm in Landau

Die Verhaftsvollziehung gegen den Rekruten-Gestellungs- und Volontär Georg Keller wegen Desertion betr.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich in Folge Auftrag der geehrten Zuschrift vom 24ten d. M. Nro. 2078, nämlich gegen den Kgl. Bayr. d. Pfalz zurückgestellten Rekruten-Gestellungs- und Volontär Georg Keller, wegen Desertion gegen den Landwehrmann Kassel eingeleitet, ist zu ersuchen, gefälligst die Verhaftsvollziehung gegen den Rekruten-Gestellungs- und Volontär Keller zu veranlassen.

Landau, den 5ten Dezember 1842.

Königliches Bezirksamt.

Ad № 48,636.

cod.

An das Kgl. b. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm in Landau

Die Verhaftsvollziehung gegen den Rekruten-Gestellungs- und Volontär Georg Keller wegen Desertion betr.

Da Kgl. Bayr. Pfalz-Rheinkreis gefälligen Zuschrift vom 24ten d. M. Nro. 2078 Kellers Einstand zu erhalten wünscht, um gegen denselben Verhaftsbefehl erlassen zu können, so hat das Bezirksamt Landau Kellers Einstand unterm 30ten Nov. l. J. verfügt, und wird solcher nächstens erfolg

Verfügung Einberufung Antrag Rückschreiben der Commun. [illegible] zur Bemerkung. —

5r Dezemb. 42.

S. K. M. № 48,638.

An Juliana Wagner wegen Homburg wegen Aufgebot zu übersenden Urkunden,

ad

exp. 6/12 42.

Wir finden Königl. M. auf den sub № I gehorsamst angezeigten Fall wegen Aufgebot, wo den Kl. A. gehörenden dafür gehaltenen Effekten das Kl. Kreisamt Homburg Seel nun Löchen zu übersenden genehm, falls dieser Ihrem Antrag willfahrt, dass die Juliana Wagner aus Homburg, welche mit ihrem Gemahl nach Algier gegangen sein soll, ein gerichtliches Zeugniß für Letzteren wegen fortdauernden Civilstands Urkunden auf seinen Austritt aus Algerien bescheinigt werden müsste. Nach Anbringen der sub № 2. 3 u 4 weiters beigefügten Schreiben dürfte die Juliana Wagner um so eher an ihren Bevollmächtigten den Lieutenant Bendlé in Algier zu verweisen sein, dessen gegenwärtiger Aufenthalts Ort zwar nicht bekannt ist, dem Kriegs Ministerium in Paris in Erfahrung jedoch gewiss werden könnte.

Wir sind übrigens bereit zu erklären, die Ausfertigung der englischen Pässe wegen Kosten zu bewerkstelligen, und da wir die diplomatische Verwendung deshalb nachsuchen könnte, indem Petent [illegible] die Verwendung der englischen Behörden auf dem Privatwege nachsuchte, wenn dieses die Lösung № I. wünschenswerth ist, so glauben wir für sie die mittelst ehrerbietigste Bitte stellen zu können, allergnädigst geneigt zu wollen, dass d. durch Vermittlung der kl. französischen Gesandtschaft die Abfassung der B Civilstand. Akten an die interessirenden Interessenten bewerkstelligt, und zum Empfang die Passirung anher bewilligt werden möge. —

wie oben abgestellt

Hr Bauschreiber Landau

Todesanzeige des Georg Michael Betz von Edesheim, betr.

exp. 5/12 42.

№ 48,639. 5 Dezember 42.

Der Bauschreiber Landau wird angewiesen, die allerhöchste Entschließung vom 29. v. Mts. wodurch dem Adjunkten Georg Michael Betz zu Edesheim die nachgesuchte Landes Pensionirung zur Wiederverheirathung mit Franziska Schwägerin der ledigen Anna Elisabetha Georg verstattet worden, nebst 9 Beilagen zur weiteren Verfügung.

ead

Dem Derselbe

Krankheitsbescheinigung für den Forstgehülfen Martin Hemann v. Wörth, betr.

exp. ead

№ 48,640

Übersendung eines Medicinalrathsberichts vom 29. v. Mts. wodurch die dem Rubikaten gestellte Krankheitsbescheinigung genehmigt wird.

ead

Hr Bauschr. Dasselbe

Krankheitsbescheinigung für Georg Bauer von Einöden, betr.

exp. ead

№ 48,641

Dasselbe die Medicinalrathsberichte, wodurch gestattet wird, dass Georg Bauer von Einöden, die ihm ertheilte Entfernungsbewilligung von 8 Tagen, bis zum 2. Januar 1843. zu erstrecken.

ead

Dem Derselbe

Genehmigung einer Forstgehülfen Friedrich Vogel von Hohenmodern bewilligten Krankenbescheinigung, betr.

exp. ead.

№ 48,642.

Übersendung eines Medicinalrathsberichts vom 29. v. Mts. wodurch dem Forstgehülfen Vogel von Hohenmodern bewilligte Krankenbescheinigung genehmigt wird.

An
die k. Inspektion des Cen-
tralgefängnißbaues in
Kaiserslautern

Mittheilend Erkenntniß
gegen Inspektor Eduard
Schneider v. Speyerdorf,
betr.

resp. 3/12 42.

N.o 48,643. 3 5.e Dezbr. 42.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 25.n v. Mts. den Zeughausaufseher Eduard Schneider von Speyerdorf, geboren daselbst am 14.n Oktober 1812. eines daselbst wohnenden Bäckers, die zu dem 16.n September 1828. vorgenommene Trauung eines Mädchens zu Edenkoben, vom 28. Mai 1829. bewirkte und welche daselbst in die Kirchenbücher eingetragen worden ist, auf Allerhöchstihren Befehl hiermit in Gnaden in die Strafe des Zuchthauses auf bestimmte Zeit umzuwandeln, die Erkenntnißbehörden.

Hiervon wollen die Inspektionen den Zeughausaufseher Eduard Schneider in Kenntniß setzen.

6 Exp.

An Se. Majestät
den König
Majestät

Urkundenanlegung

resp. 6/12 42.

N.o 48,644.

Se. Majestät wurden in Unterthänigkeit gebeten, nachdem 9 Eingesessene der Gemeinde Edenkoben, nämlich 9 Eigenthümer von Wohnhäusern daselbst, Johann Jakob Gebhard zum Vormund vorgeschlagen haben, zur Entlastung des Gemeinderaths den Beschluß der Gemeinderathssitzung von 4.ten d. Mts. Nro. 48 zu genehmigen.

Exp.

An
das k. Kreis- und Stadtgericht
in Landau

die Vormundschaftsbestellung
des minderjährigen Johann Jakob Gebhard
von Edenkoben betr.

resp. 6/12 42.

N.o 48,645.

Der Beschluß des Gemeinderaths Edenkoben vom 4.ten d. Mts. No. 48 wird hiermit genehmigt.

Exp. end.

An das k. Kreis- und Stadtgericht in Landau.

Die Vormundschaftsbestellung des minderjährigen Johann Jakob Gebhard von Edenkoben betreffend.

Gemäß §. 55. des Verwaltungsgesetzes wird hiermit die Genehmigung ertheilt.

Exp. end.

An
das k. Kreis- und Stadtgericht
in Landau

die Vormundschaftsbestellung
des minderjährigen Johann Jakob Gebhard
von Edenkoben betr.

resp. 6/12 42.

N.o 48,646. 3 6 Dezbr. 42.

Einfolgend beehrt man sich gehorsamst die königliche Regierung 4 Ausfertigungen und den damit verbundenen Polizeikommissär des k. Appellationsgerichts gehorsamst resp. Ernennungsdekret vom 20.n d. M. Oktober, 14.n d. 16.n November d. Js. ganz 1) Christian Weingand, Schuhmacher von Landau, 2) Carl Ritz von Zweibrücken, 3) Franz Michael Dietscher von Rodalben, und 4) Johann Gottfried H. Eberhard, Polizeidiener von Landau, so wie um den Fall des Absterbens des Letzteren gehorsamst bittet, den Kassier des Bezirksgefängnisses Landau Johann Georg Hoffmann von Landau zum provisorischen Polizeidiener zu ernennen.

Exp. end.

An
das k. Kreis- und Stadtgericht
in Landau

die Ernennung des Polizeikommissärs
und vier Polizeidiener des k. Appellationsgerichts
betr.

resp. end.

N.o 48,647.

Der Ernennung des Polizeikommissärs und vier Polizeidiener des k. Appellationsgerichts wird gehorsamst die Genehmigung ertheilt.

Exp. end.

An
das k. Kassier
in Landau

die Ernennung eines provisorischen Polizeidieners von Johann Georg Hoffmann betr.

Nb. Das Protokoll wurde dem k. Kassier in Landau übersendet.

An
das k. Kreis- und Stadtgericht
in Landau

die Ernennung eines provisorischen Polizeidieners betr.

Einliegendes Protokoll, wodurch dieser nothwendig sind, genommen und baldmöglichst anher Ernennung des Josef IV. Hamm dieß. Amts zu Münzbrunn, dessen Eltern verheirathet sind.

№ 48,648. 27 Xbr. 1842.

Fr. Kl. Majestät

Friedrich Wilhelm Georg Philipp Wilhelm Schwinn von Cösel,

bestl.

exp. 7/12 42

ead

№ 48,649.

Fr. Kl. Majestät

Handlungsgehilfen Gustav Adolph Müller aus Danzig

Vorlage des nachgesuchten Gesuchs wegen vorschriftsmäßigen Belegen mit Antrag auf Genehmigung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation.

Handlungsgehilfen Gustav Adolph Müller aus Danzig

Vorlage des nachgesuchten Gesuchs wegen vorschriftsmäßigen Belegen mit Antrag auf Genehmigung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation.

ead

№ 48,650.

Fr. Kl. Majestät

Gutsbesitzer Johann Paul Lippenberger aus Reinsdorf bei Landsberg, bestl.

exp ead

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead.

№ 48,651.

Fr. Kl. Majestät

Kaufmann Heinrich Wilhelm Gustav Müller aus Berlin, bestl.

exp ead.

Fr. Kl. Majestät das nachgesuchte Gesuch nebst Belagen mit Antrag mit Rücksicht auf die nachgesuchten Attesten zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

ead.

№ 48,652.

Fr. Kl. Majestät

Genehmigung des Gesuchs der Elisabeth Jass aus Meiningen, bestl.

exp ead.

Nachgesuchte Gesuch nebst Belagen mit Antrag unter Abweisung des Kaufmannsstandes nachdem Kaufmann Stand die nachgesuchte Attesten zu genehmigen vorgelegt.

№ 48,653. 7 Dezbr. 1842.

Fr. Kl. Majestät

Naturalisationsbewilligung des Postsekretairs Philipp Friedmann aus Prag

exp. 7/12 42.

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead

№ 48,654.

Fr. Kl. Majestät

Naturalisationsbewilligung des Bürstenmachers Gabriel Heinemann aus Gabel, bestl.

exp 8/12 42.

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

8 ead

№ 48,655.

Fr. Kl. Majestät

Ehegenehmigungsgesuch des Jacob Chines aus Ehrlichmeyn, bestl.

exp ead.

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead

№ 48,656.

Fr. Kl. Majestät

Naturalisationsbewilligung des Handlungsgehilfen Gustav Adolph Müller aus Danzig

exp 7/12 42

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead

№ 48,657. 7 Dezbr. 1842.

Fr. Kl. Majestät

Naturalisationsbewilligung des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Gustav Müller aus Berlin

exp 7/12 42

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead

№ 48,658.

Fr. Kl. Majestät

Naturalisationsbewilligung des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Gustav Müller aus Berlin

exp 7/12 42

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead

№ 48,659.

Fr. Kl. Majestät

Naturalisationsbewilligung des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Gustav Müller aus Berlin

exp 7/12 42

Nachgesuchte Gesuch gehorsamst mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Landesherrlichen Dispensation vorgelegt.

ead

vom 27 Juni und 21 Juli 1842 vorgeschrieben worden, daß, wofern dasselbe die Abweichung nachgesucht haben.

8 Dezbr 42.

N° 48,656.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember d. Js. dem vom 3. Juli dieses Jahres von dem Forst. Inquisitionsgerichte Buchheim gegen Johann Friedrich Wolf von Call, Steuerabsetzung wegen Holzfrevels, Strafurtheil vom 28. Dezbr 1831. vorgeschrieben, den Gnadenbetrag Friedrich Wolf von Call, Vater, auf seine gestellte Eingabe, wegen die Abzeigung bewilligt.

Hievon wollen Euer Hochwohlgeboren Hochwohlgeboren benachrichtigen.

ad.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten von Schrötter
Excellenz
in Cöln.

exp. 8/12 42.

N° 48,657.

Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Grafen von Arnim Boitzenburg
in Berlin

Die Königliche Regierung hat mit Bericht vom 25. November d. Js. die Vorstellung des Bürgermeisters Schmitz zu Bergheim, wegen Verlegung der Gerichtsstelle für Bergheim nach Kerpen, mit dem Bemerken eingereicht, daß sie sich dem Gesuche nicht anschließen könne, weil Bergheim, welches 1500 Einwohner zähle, der Sitz des Friedensgerichts für 12 Gemeinden mit 8000 Einwohnern sei, und in Kerpen, welches nur 1200 Einwohner habe, sich weder ein Gefängniß noch ein Lokal für die Gerichtssitzungen befinde.

Ich theile Ew. Excellenz diesen Bericht mit der Bemerkung mit, daß ich mich der Ansicht der Königlichen Regierung anschließe, und daß ich Ew. Excellenz ersuche, dem Gesuche des Bürgermeisters Schmitz keine Folge zu geben.

ad.

Sr. Excellenz
dem Herrn Staatsminister Grafen von Arnim Boitzenburg
in Berlin

exp. 8/12 42.

N° 48,658.

8 Dez. 42.

Ich setze Ihre Hochwohlgeboren in Kenntniß, daß ich die Vorstellung des Bürgermeisters Schmitz zu Bergheim, wegen Verlegung der Gerichtsstelle für Bergheim nach Kerpen, mit dem Bemerken eingereicht habe, daß ich mich der Ansicht der Königlichen Regierung anschließe, und daß ich Sie ersuche, dem Gesuche des Bürgermeisters Schmitz keine Folge zu geben.

An Ihre Hochwohlgeboren
den Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten
in Cöln.

8
exp 12 42.

N° 48,659.

Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Grafen von Arnim Boitzenburg
in Berlin

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Gemäßheit des gefälligen Erlasses vom 13. Dezember d. Js. die Vorstellung des Bürgermeisters Schmitz zu Bergheim, wegen Verlegung der Gerichtsstelle für Bergheim nach Kerpen, mit dem Bemerken ergebenst einzureichen, daß ich mich der Ansicht der Königlichen Regierung anschließe, und daß ich Ew. Excellenz ersuche, dem Gesuche des Bürgermeisters Schmitz keine Folge zu geben.

ad.

wodurch die Genehmigung des Bürgermeisters Baulichkeiten des in der Ostendstraße Hausnr. 20 gelegenen Hofes zu Stallungen verfällt wird, mit dem Anfügen das Gesuch einzureichen, und von dem zu ergehenden Bescheide binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

№ 48,660. 8 Dez. 42.

K. Bezirksamt in Speyer d. K. Appellationsgerichts

Die Verlegung der Pferde-Einstellstelle in Herxheim betr.

exp. 10/12

Ich habe die Ehre Bezug. die Verlegung der Einstellstelle in Herxheim mit dem von dem K. Bezirksamt Landau in Bayern mit dem Bezirksamt Germersheim verhandelten gutachtlichen Berichte zur gefälligen Äußerung zu übersenden.

№ 48,661. exp.

K. Amts-Gericht in Landau

Pferde-Einstellstelle in Herxheim betr.

exp. eod.

Bezüglich des Gesuches des Fuhrmanns Georg Heinrich Bühler von Herxheim um Errichtung einer Pferde-Einstellstelle daselbst

Die unterzeichnete Behörde findet sich, da bezüglich der Voraussetzungen der Konzessionirung von Pferdeeinstellungen und über Art der Verzeichnung der dortigen Lokalitäten Anstände obwalten, veranlaßt, Bezug nehmend auf Bezirksamts-Erlaß vom 10. d. M. № 48,660 zu bemerken, daß die Pferde-Einstellung daß die Einstellung der Pferde in den Gasthäusern zum Königlichen Adler zu Herxheim, Besitzer Georg Heinrich Bühler, nicht gestattet werden könne, bevor man sich hierüber an Ort und Stelle gutachtlich geäußert hat.

№ 48,662. 9 Dezember 42.

K. Amts. in Landau

Das Gesuch des Heinrich Bühler in Herxheim um die Pferd. Einstellstelle in Herxheim betr.

exp. 10/12 42.

Heinrich Bühler hat um Genehmigung gebeten, in seinem Gasthause zum Adler in Herxheim eine Pferde-Einstellstelle errichten zu dürfen, und da Gründe vorhanden sind, welche es räthlich erscheinen lassen, daß die Pferd. Einstellstelle in Herxheim nicht gestattet werde, bevor man sich hierüber an Ort und Stelle gutachtlich geäußert hat, so ersuchen wir Sie hiermit, sich alsbald an Ort und Stelle zu begeben, und sich darüber gutachtlich zu äußern, ob Heinrich Bühler Gastwirth ist, das Lokal, welches er für die Einstellung der Pferde bestimmt hat, geeignet ist, und ob nicht Bedenken gegen die Errichtung der Pferd. Einstellstelle in Herxheim obwalten, und uns hierüber baldigst Bericht zu erstatten.

Kgl. Landrath. N.° 48,663. 10 Januar 42.

Vorladung zur Zeugenvernehmung

exp. 19/12 42.

Vorladung zum 13. nächsten
a. des Wirthen & Taban zu Gross Dahlen Jacquay, zu Taban Hoffgarten in Hemmerden
für, Joseph Schauberg, Eigenthümer daselbst
in Zeugnis in Pfarrei,
2, Stephan Bauer, Advocat-Anwalt
3, Johann Christian Magdalena Schauberg,
beide in Weis Landrath Frankenthal,
B. Magdalena Fiedler, ohne Gewerbe in Grossen-
hain, für
4, Franz Leben, Fabrikant in Mannheim,
5, Anna Maria Leben Wtb. von Joseph Wirt,
6, Franz Joseph Teitsch, Schiffmannmeister,
7, Johann Christian Johanna Leben
8, Jacob Wilhelm Joseph Hansen, conducteur
des ponts et chaussées,
9, Johann Christian Joseph Leben
10, Magdalena Leben ohne Gewerb
11, Aloisia Leben ohne Gewerb sämtlich in
Zeugnis in Frankenthal,
C. Melchior Bork, Privatmann in Frankenthal
für 12, Friedrich Pistz und 13 Gustav Seitz,
beide Einwohner in Easton, Bezirk in
Northampton, Staat Pensylvanien in Nord-
amerika, in seinem Wohnhaus.

Kgl. Landrath. N.° 48,664. 10 Januar 42.

Vorladung zum 13. nächsten
Vormittag zur Zeugenvernehmung
in Kaiserslautern als Beisitzer.

Vorladung

exp. 19/12 42.

Kgl. Friedens Landrath. N.° 48,665. ead

in Kaiserslautern.

obigen Befehl.

exped.

Vorladung zum 4 nächsten
a. Catharina Bordello, Wittwe Johannes
ohne Gewerb in Frankenthal, für
1, Friedrich Lehberger, Handelsmann
2, Philipp Schmitt, Handelsmann beide
in Worms,
B. Johann Friedrich Wimmenauer zu
Lachen Eigenthümer Friedrich Heinrich,
für 3, Wilhelm Ackermann Wirth, &
4, Johann Julius Becker, beide
in Dürkheim, wissentliche Vorladung übersandt,
und zugleich unter Bezugnahme auf den
Befehl vom 15. v. Mts. die Zusammenberufung
Verfügung von 1, Pf. Borkhausen in Zell,
2 J. Julius in Grumbach, 3 H. J. Julius
Adam, 4, A. Blank in Kirchheimbolanden
& 5 J. Lenig, wissentlich.

Hochwürdigen Herrn Pfarrer obigen Befehl.

exped.

ead.

N.° 48,666.

Vorladung zum nächsten Vormittag
Melchior Bork, Privatmann in Frankenthal,
für Lenig in Edenkoben, Beisitzer
Volksan Johann Peter Seitz, beide
in Weinheim, wissentliche Vorladung.

Hofgerichtsadvocat

Zeichnung unterschrieben

bestätigt

exp. 19/12 42.

№ 48,667. 9 Dezbr 42.

Übernahme von 4 auf Ansuchen von Johann Müller II. Cottahollahdor & Gmünd, für Ignaz Homberger, Handelsmann & Lytta 4 Gattern Jacobina Simon, 3 Hannemann Homberger, Handelsmann, & 4, dessen Ehefrau Caroline Simon, beide sämmtlich in Neustadt, insinuirten gerichtlichen Verkaufes

ead

№ 48,668.

H. Rauch sen.

in Meissenheim

obrigk. Collectur.

exped ead

Demselben eine auf Ansuchen von Andreas Sutter, Pulleteur in Rastatt, für Philipp Keller, Granateur in Carlsruhe, insinuirte gerichtliche Urkunde zu übersenden.

ead.

№ 48,669.

Das k. Landgericht Heidelberg

obrigk. Collectur

exped.

Übersendung einer auf Ansuchen von Gottlieb Hessfrich, Kaufmann in Neustadt, für Christian Beecher daselbst in Stuttgart ausgestellten Landgerichtlichen Urkunde, insinuirte Urkunde

ead

№ 48,670.

H. Präsidium des Oberamts Offenburg zu Lichtenthal

obrigk. Collectur.

exped.

Demselben eine auf Ansuchen von Johann Baumann, Müller & Gütlerbesitzer in Kehl, für Peter Maier, Dienstmagd in Gunzenweier, Amt Lichtenthal, insinuirte gerichtliche Urkunde zu übersenden.

Hofgerichtsadvocat

das k. b. appellationsgerichtliche Abschaffung

Zeichnung unterschrieben

bestätigt

exped ead

№ 48,671. 9 Dezbr. 42.

Übersendung von 2 auf Ansuchen von Christian Wirth, Bauer & Linxheim zu Linxheim wohnhaft lebt, für Johann Maginot, Glasmacher & dessen Ehefrau Adelheid Koelsch, beide auf der Waldler-Glashütte bei Abschaffenburg, insinuirten Urkunden.

ead

Hofgerichtsadvocat

obrigk. Collectur

exped ead

№ 48,672.

Neuen Ergänzungen auf die Verfügung vom 6. pr. 23. v. Mts. № 12,164. sind neun die Ehe von gerichtlichen Hofgerichtsadvocaten die von der Gründung Lang & Hesch mit beiliegenden nochgestellte Ausfertigung. Abschrift zu nehmen.

S. dem deutschen Herrn Rentamtsassistor / Meerth, gegenwärtig Inspector Meerth bey dem Central Gefängniss in d. Landstrom

Verfügung zum Inspector betr.

exped ead.

№ 48,673.

ead.

Indem ich hey. Ag. bezüglich der mir durch geschätzten Geschäft vom 1. pr. d. M. gemachten Anzeige, dass Dr. V. Weingärtner gerufen haben, die unterm 22 v. M. zum Inspector bey dem Central Gefängniss zu ernennen, meinen unterthänigen Gehorsam darbringe, kann ich mein Bedauern nicht unterdrücken, meine vielgnädigsten Vorgesetzten über den Mangel der gerichtlichen Documente zu verlieren, dessen Verständigung in gerichtlichen

Euere ist gehorsamst bitten wollen zu können
Ihre der meinen Briefe ist es mir sehr unangenehm
+ sind meinen Armen bey dort in Gehorsamst
sind meinen Armen zu bleiben, über den Umstand
seiner meinen Ehrenbezeugungs Briefe sind wieder zu
den früheren wissig nachkommen über ausfüllen zu sind.
Mit achtung. H.

+ eigenen Hand in gehorsamster Bitte

№ 48/674. 8 12. Dezbr 42.

Herrn Amtsch.
Schiff.

Ermanschwil über Kr. Saarburg wegen Ehrhard von Mühlingen Pfr. Hermann von Konstanz resp. Bohn von Kahlenhof gegen Michael Flaucher von Einfangschaft betr.

exp. 12/10 42.

Euren Erinnerungen auf ein Erlasses vom 29. November und 1. Dezember d. Js. wurden Kr. Pf. Ehrhard von Mühlingen bauftragt, das Anwalt Weis für die Ehrhard von Mühlingen und Anwalt Stei für Michael Bohn von Kahlenhof in der Appellationssache bezeichnet wurden sind ingewandten Akten die Instanz Akten in Landtags Sachen Ehrhard contra Michael Bohn resp. Flaucher bauftragen können.

№ 48/675. ead

Herrn Amtsch.
Landau

Vorladung gegen Philipp Friedrich Bender. Landau, wegen Hausfriedensbruch, betr.

exp. ead.

Demselben eine Vorladung vor das Landgericht hier zu Gerichtsschöffen Joseph Gregori von Albersweiler auf den 22. Januar in der zu zeugen Vorladung in der Appellationssache Weis contra Ehrhard d. Mühlingen zu Landau.

№ 48/676. 8 12 Dezbr. 42.

Kr. Kl. Majestät
Verbrechensangelegenheiten
betr.

exp. 12/12 42.

Ew. Kl. Majestät erwarten in der Anlage 12 Verbrechensanzeigen nämlich: 9 Eigenthums-Diebstahls-Anzeigen, ein Brandstiftungsversuch, und eine Beschädigung des Eigenthums durch Brennen, von welchen Gegenstand in Frankreich, dann eine Nothzucht versucht durch Robert Schuler in Herxheim, von welchen aber in Wahrnehmung Gebrauch gemacht wurde, zur Erglimpfung durch die Gerichts-Behörden gehorsamst vorgelegt.

№ 48/677. ead

H. Kreisdirektor Bonkamp
Speyer
Verhaftung des Adolph Galsen daher betr.

Vollzug des Verhaftungsbefehls gegen Adolph Galsen von Speyer.

№ 48/678. ead

An
die K. Staatsanwaltschaft des Landwehrkreises
in
Kaiserslautern
Gnadengesuch des Maschinenmeisters von Rutzheim, betr.

exp. ead

Auf allerhöchste Entschließung vom 1. d. Mts. hat Seine Majestät der König dann vom 13. Juni 1833 von dem Polizeiamte gegen Maschinenmeister und Zeugschmied Christoph Hartmann zu Rutzheim auf sein vom 14. Oktober 1842 gestelltes Gesuch um Ermäßigung seiner Strafe

die Abgrenzung bestimmen.

Ferner wollen die K. Ressortchefs dahin Anweisung treffen, in Räumungsfällen

---

№ 48,679 3/12 Dezbr 42.

An Kgl. Kriegs-Min. in Landau.

Das Regierungs-Präsidium der Rheinpfalz hat Landau berichtet.

Mit Beziehung auf das unterstehende Abschrift folgender Allerhöchsten Ordre des K. Gesamtministeriums vom 25 ds. Mts. pr. Ztgn. eröffnen wir Ew. Exc. hierdurch das ergebenste Regierungs-Präsidium der Pfalz davon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

exp. 17/12 42

№ 48,680.

An K. Reg. Präsidium.

Das Verbot der Verehelichung militairischer Personen Offiziere und Soldaten betr.

exped.

Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, die mittelst hierunter beigefügter Cabinetsschrift vom 30 ds. Mts. angeordneten Abänderungen in den Verhältnissen der Militairpersonen, wenn solche Bürgerliche heirathen wollen, dahin zu verfügen, daß künftighin die Genehmigung zu solchen Heirathen nicht mehr von dem Ermessen der Militairbehörden abhängig gemacht, sondern lediglich nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden soll, und daß demnach auch die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Arrest zu belegen, oder ihnen die Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu entziehen.

Wir haben demzufolge die Ehre, Ew. Exc. hierdurch zu ersuchen, Sich gefällig dahin zu verwenden, daß Seine Majestät der König geruhen mögen, Allergnädigst zu genehmigen, daß

+ Ferner

1) Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Arrest nicht mehr belegt werden können, sondern lediglich nach Maßgabe der Gesetze zu bestrafen sind,

2) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, das Tragen der Uniform zu untersagen,

3) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

4) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

5) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

6) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

7) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

8) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

9) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

10) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

11) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

12) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

13) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

14) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

15) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

16) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

17) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

18) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

19) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

20) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

21) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

22) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

23) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

24) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

25) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

26) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

27) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

28) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

29) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

30) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

31) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

32) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

33) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

34) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

35) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

36) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

37) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

38) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

39) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

40) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

41) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

42) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

43) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

44) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

45) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

46) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

47) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

48) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

49) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

50) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

51) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

52) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

53) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

54) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

55) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

56) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

57) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

58) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

59) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

60) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

61) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

62) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

63) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

64) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

65) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

66) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

67) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

68) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

69) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

70) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

71) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

72) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

73) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

74) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

75) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

76) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

77) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

78) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

79) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

80) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

81) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

82) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

83) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

84) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

85) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

86) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

87) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

88) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

89) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

90) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

91) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

92) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

93) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

94) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

95) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

96) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

97) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

98) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

99) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

100) daß die Militairbehörden nicht mehr befugt sind, Militairpersonen, welche sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung verheirathen, mit Dienstentlassung zu bestrafen,

[illegible] Gutsherrschaft haben, ergeht mein von den Staatsbehörden [illegible] Eingriff [illegible] gestattet gewesenen Praxis, namentlich zur Aufhebung der Unterthänigkeit verpflichteten Abhängigkeit mittelst der Ablösungsgesetze, ~~[illegible]~~ nach dem Gesetze, pretium succedit in locum rei, in den Abschätzungen der Obrigkeiten die Aufgabe gestellt worden ist.

Gemäß dieser Abänderung beehre mich meinen Bericht des K. Kreis-Regierung von Pfalz vom 7 pr. 10 z. M. über die sich darbietenden Anstände hinsichtlich der Abfassung der allerh. Verordnung vom Jahre 1807 ergebenst hier, dem mich bis zum Empfange des von dem Landgerichte Germersheim zu erwartenden Berichtes zurück behalten wollten, um ihn mit diesem vorzulegen.

Auf denselben wollen gleichzeitig verfügen, daß von 1840 die Nummer des Intelligenzblatt vom 29 Nov. 1830 und Nummer des Amtsbl. vom 2 März 1825 publizirten allerh. Verordnung vom 15 Aug. 1807 [illegible] welche abgeschrieben worden ist, ingleichen von der Art ihrer Abfassung keine Exemplare fehlen werden.

Bezüglich der von dem K. Kreis-Regierungs-Präsidium gestellten Anfrage glaube mich nicht [illegible] lassen zu können,

daß der Art. 1. seiner allgemeinen Fassung ungeachtet tatsächlich nur auf diejenigen sich beschränken, die vor [illegible] Erlasses Eigenthum der Gutsherrschaft [illegible] von welchen oder allenf. [illegible] einzelnen Grundstücken erhoben [illegible] erhalten können, obgleich [illegible] daß das Gesetz [illegible] sich ausdrücklich auf sämmtliche allen Gutsherrschaften schulden lassen und so eine Legislative in diesem Gutsherrschaft, und nicht solche nicht erhobene [illegible] sowenig erhaltene Bürgen, ingleichen die Rechte der nicht in Militair-Verbrechen [illegible] Militärbehörden [illegible] ingleichen [illegible] der Fall ist, ingleichen für in ungeschuldeter Gemeinschaft mit Miteigenthümern besitzen.

Nº 48, 681. [illegible] 13 Dezbr 42.

An
die kgl. Regierung der
Pfalz, K. d. F.
in Speyer

Abschrift beehrt sich über den Zustand der öffentl. Irrenanstalt, betr.

exp. 13/12 42.

Ausschreiben kgl. Regierung, hat mündlich [illegible] Conrubai die Tabellen über den Zustand der öffentlichen Irrenanstalt vorzulegen. Kantonsprokurators [illegible] Landcommissariaten [illegible] abgefallenen nicht davon [illegible] Irren [illegible] zu übernehmen

K. Staatsp.

№ 48,682. 13 Dezbr. 1842.

zu Zweibr.

Untersuchung gegen Joseph Baader und Mar. Bauder, auf dem Zollamte zu Schweighofen, betr.

esp 13/12 42.

Dasselbe eine Abolitionsordonnanz betr.

Indem wir die Rubrikatakten die Sitzung v. d. kgl. Appellation zweites vom 5. Jan. curr. d. Js. vorladen zu lassen, damit über ihre einzulegte Berufung verhandelt werde.

eod.

№ 48,683.

An
die kgl. Regierung
der Pfalz, K. d. J.

zu Zweibr.

Untersuchung gegen den Bürgermeister Messer zu Schweighofen wegen Mißhandlung

esp: eod.

Untersuchungsakten gegen den Bürgermeister Messer zu Schweighofen wegen Mißhandlung betr.

Wir übersenden Ihnen anliegend die gefälligen Zuschriften vom 28. October d. Js. in Mißhandlungssachen des kgl. Landgerichts Appellationsgerichts des kgl. Bürgermeisters Messer zu Schweighofen, mit dem Ersuchen, uns gefällig gutachtlich Ihre Meinung darüber zu eröffnen, ob es bei dem Urtheile vom 12. Nov. d. Js. sein Bewenden haben könne, oder ob Sie eine Abänderung desselben für nöthig erachten.

Die Untersuchungsakten erhalten Sie hiemit zurück.

№ 48,684. 14. Dezemb. 42.

Kgl. Regierung der Pfalz

Kammer des Innern

zu Speyer

A) Untersuchung gegen den beiden Landleute Brunner zu Rasselweiden wegen Mißhandlung gegen den kgl. Gendarme

B) Untersuchung gegen den Landmann Jacob Brunner wegen Widersetzlichkeit gegen den kgl. Gendarmen

C) Untersuchung gegen den Landmann Jacob Brunner wegen Mißhandlung des Gendarmen Geyer im Dienste,

betr.

esp: 14/12 42.

Mit anzuschließender Zuschrift vom 27. Oktob. l. Js. in Untersuchungssachen des kgl. Landgerichts Landau hat Ihnen das kgl. Staatsprokuratoramt zu Landau durch Urtheil vom 27. Nov. l. Js. Jacob Brunner wegen Mißhandlung des Gendarmen Geyer im Dienste zu einer Geldstrafe von 5 Thalern — sage fünf Thalern — Conder Bernhard, beyde (beide) des Mißhandlungsversuchs und Aufstandes und Widerstands mit Aufstandsaufzug in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden ist —

59

Generalzoll-Administration in München

№ 48,685. 14. Dezbr. 42.

Kgl. Administrationsbehörde im Isarkreise hat gestattet gegen 2 Verfügungen des Forstgerichts zu Neustadt vom 10. Mai d. Js. 2 Verfügungen des Landgerichts zu Frankenthal vom 12. April d. Js. betr.

esp. 14/12 42.

Gutachtlicher Bericht wegen

die im Forstdienstbezirke begangenen Verstöße gegen Forstordnungen betreffend.

Wir übersenden Ihnen anliegend die Akten über die Untersuchungen, welche gegen mehrere Individuen wegen Verletzungen des Forstgesetzes, und namentlich wegen Frevels, Forstfrevels, Forstdiebstahls, Forstfrevels mit Widersetzlichkeit, Forstfrevels mit Mißhandlung des Forstpersonals, Forstfrevels mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung des Forstpersonals, Forstfrevels mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung des Forstpersonals mit Waffen, Forstfrevels mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung des Forstpersonals mit Waffen und Forstfrevels mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung des Forstpersonals mit Waffen und Aufstandsaufzug, Forstfrevels mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung des Forstpersonals mit Waffen und Aufstandsaufzug und

forstbehörde jährlich wiederholt wäre; die Verpflichtung würde sich nämlich in allen Fällen dazu verdichten gegen die forstamtlichen Anordnungen, über deren Grund oder Umfang der Privatforstbesitzer keine Cognition zu haben, der bekr. Verpflichtung entziehen können.

Es genügt daß der Art. 27 eine Garantie für die Aufsicht der Forstbehörde über die Art Übung der Verpflichtung auf Laubholzhauen begründet, um dasselbe in allen Fällen anwendbar zu finden, wo die Forstbehörde die ihr durch das eingeräumte Aufsichtsrecht zu ertheilende Erlaubniß resp. Anweisung nicht bereits hat. Es ist in dieser Beziehung ganz gleichgültig ob die Forstbehörde, wie in gegenwärtigem Falle, gar keinen dießfalls angewiesen hat, oder einen oder mehrere dießfalls aber welche für vollständigen Art Übung der Verpflichtung nicht hinreicht, [illegible] weil unter seiner Voraussetzung der Privatforstbesitzer die Anordnungen der Forstbehörde einer Prüfung unterwerfen könnte, ob die Praxis nicht etwa abhängig davon, daß die Forstbehörde in bestimmten Grenzen ihr Aufsichtsrecht gehandhabt habe.

Hiemit erledigt sich auch der Art. 70 des Forstpolizeigesetzes auf welchen wie die in Frage stehenden keine Anwendung finden, da die Entscheidung des Widerspruchs der Verpflichteten nicht von der forstpolizeylichen Aufsicht getrennt kann.

Der Forstgerichtshof ging aber noch weiter, indem derselbe, auf die Beschwerde der bekr. Gutsvorstände gegen die Anordnungen des Forstamts Elmstein hin, die Verpflichteten ganz direkt, von der in den Motiven angedeuteten Ansicht geleitet, daß keine im forstwirthschaftlichen Interesse getroffene Anordnung, in Bezug auf die Art Übung der in Frage befangenen Verpflichtung anzuwenden.

Zu dieser Entscheidung für diese Entscheidung gelangte der Hof durch die in der Motivirung des bezüglichen Forstamts Erkenntnisses aufgestellte Unterscheidung, daß nämlich nach den bestehenden administrativen Weisungen die Forstämter nur in Gemeinschaft mit den betheiligten Gemeinderäthen Tage für Art Übung der Brennholzgerechtigkeiten festzusetzen haben, über den vorliegenden Streitfall aber das Forstamt Elmstein nicht befugt gewesen sey den Wald ganz zu schließen.

Wie dem gerade sey sage man, so könnte die einfache Forstamtsverfügung vom Neustadt nicht hinreichen einen festen Anhalt für die nächstens Entscheidung abzugeben;

die Anordnung des Forstamts Elmstein wäre [illegible] [illegible] [illegible]

§ übrigens die Bestrafung des Leopold bis auf den Betrieb des Hausierhandels gründete, welcher Betrieb, nachdem Leopold von der Untersuchungsbehörde seiner Freiheit wieder war in Ausübung gesetzt worden.

Ohne allen Zweifel würde von Leopold sogar begonnen das Gewerb eine besondere Erlaubniß gar nicht gemacht, § die vorbemerkte Ausfertigung des Patentes gegen Unterzeichnete § Vogel, wie die Aufforderung der Gewerbesteuer gründete bis auf die Verfügung des §§ des Gewerbesteuer Gesetzes.

Bestimmungen der Art 7 - 9 des Judenedikts -

Diese Verfügung allgemein Nicht nur für das Handeln Umherziehen Hausirhandel gelten sollen, in Ermangelung des Wortlauts des §§ der Verordnung vom 31. Mai 1826, wo nur die Frage, daß der Jude, der einmal das Patent für den Betrieb des Hausirhandels erlangt hat, so lange die Legitimation nicht erneuert wurden, selbst keine weitere Erlaubniß mehr zu haben gehabt hätte vor der Anwendung des §§ 37 liegen zu sagen. Wird darüber, in den Legitimationen nicht Erwähnung gethan, in den Verfügung des von Bezirksgerichts für Frankenthal angenommenen Zustand, wo nach Gesetz für den Juden, der — die des §§ 19 des Gewerbesteuer Gesetzes und von dem Gewerbetreibenden überhaupt eine, vor dem Beginne des Gewerbes zu machende, Erklärung verlangt.

Im Verfolge des Bezirksgerichts wird bemerkt herausgehoben, daß Leopold nicht die Intention gehabt haben die Erklärung des Gewerbsteuer zu machen, allein bey Vorhandensein gegen sich Beweise Gegenbeweis könnte, und übrigens in unserer Gesetzgebung, die Intention gar nicht in Frage, § daß überhaupt von einem guten Glauben des Leopold in vorliegenden Falle nicht die Rede sein kann ist klar, da Unkenntniß gesetzlich nicht entschuldigt.

Die Verfügung des K. Bezirksgerichts von Frankenthal vom 12ten Brache d. J. hebt den einzigen Leopold, in Bezug auf die Aufhebung sämtliche über Patent gefundene Strafe, mit dem Grunde frey, weil nicht nachgewiesen sey Leopold im Laufe des Jahres 1841 gewerbsmäßig Hausirhandel getrieben habe.

Bestimmungen der Art 7 - 9 des Judenedikts -

in diesem Falle er keine Hausirhandelserlaubniß gehabt, nachdem § 26 der Gewerbesteuer-Verordnung

Laut § 1 der Gewerbesteuer-Verordnung ist aber Jeder zur Entrichtung der Gewerbesteuer verpflichtet, der ein Gewerbe, einen Handel i. s. w. treibt, § es wird nicht erfordert, daß er einen die dem Handel ein gewerbsmäßiges Ansehen mache.

Nicht genügte zur Bestrafung des Leopold die vorhandene von dem Bezirksgerichte nur als erwiesen angenommene Thatsache, daß Leopold mit Hausir in der betreffenden Gegend Handel getrieben habe, § das K. Bezirksgericht sich, indem deßhalb die Bestrafung nur wegen einem weiteren im Gesetze nicht aufgestellten Requisite abgängig erklärte, § das Leopold von der gegen ihn verfügten Strafe entbunden, ganz offen die Art. 1. 19 § 20 37 der Gewerbesteuer Verordnung vom 11. April 1820 verletzt.

daß die gegen Leopold hergestellten Thatsachen den Beweis des Vorsatzes genügend aufstellen, kann nicht bezweifelt werden, denn der Handel betrieb, wovon der Jude als einem Gesetze unterthanen Verbotenen und, offenbar daß Jemand zum Handeln das Gewerb gegen § verbietet. cf. a. l. § 632 des Handels Gesetzbuches. für aufmerksam machen Verordnung vom 13. Mai 1820 zum Vortheil der Weingärtner, ist wenige die gewerbsteuer, und einen allerg. Befehl, wenn die den Weingärtner zum Gebrauche Gesetzes mögen. diese Art nachsicht hat indessen keinen Einfluß im Gesetze § kann daher nicht auf andere Handelszweige ausgedehnt werden, um so weniger, wie dadurch die Bestimmung für einen Fall willkührlichen gemacht ist § der Einzug der Gewerbesteuer sich der Nachsicht verletzt ist.

V. 48,686

Königl. Bayer. Pfalz
d. d. Finanzen
zu
Speyer.

14. December 42.

Anerkennung der Beschwerde des Leopold Heller Hausirhandelserlaubniß

Anerkennung der Gewerbesteuer Verordnung

Anerkennung

Anerkennung

Anerkenn

Raab zum Kreisrat vom Bezirksgericht Kulmsee zu Kulmsee zu ernennen, wird nicht erteilt, da die in dem Gesuche dar. Ref: Kreisamtmann Jarosch nicht ausreichende Befähigung, welche auch in der Ref: Hypothekenabteilung in seinem Dienste eine Verwendung gefunden hat, weder für Rubrikat [illegible] noch für seine Person als eine wünschenswerte erscheinen lassen, nicht erachtet werden kann.

N° 48,687. 14 Dez. 42.

Bez. erhält über die in dem anliegenden Gesuche zur Abnahme gebrachten Handlungen der Auscultator Hasenjäger in Briesen als Vertreter des Notars Conquet in Briesen [illegible] Verpflichtung des Bürgermeisters Hofmann als Notar zu bestätigen.

N° 48,688. cod.

Bez. Reg. ersuchen die mit Bericht vom 6. d. M. eingereichten 2 Exemplare mit dem Vermerken zurück, daß die Veröffentlichung der von dem Landgerichts-Präsidium festgestellten Geschäftsverteilung [illegible] Kreisblatt erforderlich sein dürfte, wenn dasselbe in rechtskräftiger Form erfolgt, also auch die Verfügung, wo und wie oft die Veröffentlichung erfolgen soll, ob dasselbe den Regierungs-Amtsblatt abgeht, oder beizufügen wären.

Wegen des N. Amtsgerichts bleibt weiterer Anordnung vorbehalten, ob nach erfolgter Einreichung der zu veröffentlichenden Bekanntmachung die erneute Veröffentlichung überflüssig wird, so bedarf es keiner Feststellung des Geschäfts von N. Marg. Dr. der d. n. weiter.

N° 48,689. 14 Dez. 42.

Dem beauftragten Herrn Marg. die zurückgereichte Verfügung mit einem Exemplare des Amtsblattes von Frank. zur gefälligen Kenntnis mit dem ergebenen mitzuteilen, zur Benachrichtigung der Herren des Kollegiums, daß nach der Verf. vom 9 Juli 1892 (Gesetzg. Blatt des Reichsland. N° 110) alle Verfügungen der Amtsgerichte zu veröffentlichen sind.

N° 48,690. 14 Dez. (von mir genehmigt)

Ich habe den Herrn Bez.-Präsid. dem Vernehmen gemäß gebeten, mir [illegible] Gutachten zu erstatten, ob es sich empfiehlt, die Notariate in Bleicastel, Saarunion und Rohrbach zu vereinigen, und Notariate mit dem Amtssitze in Bleicastel, Saarunion und Rohrbach zu errichten, sowie Ihre Ansicht darüber zu äußern, ob Ihnen gegebenenfalls die Errichtung [illegible] Notariate [illegible] Bezirke [illegible] Amtsgerichte [illegible] Bezirke [illegible] Amtsgerichte [illegible] Bezirke [illegible] Amtsgerichte

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Die Gegenvorlegung eingereichten Widerspruchsschrift wegen Schultheiß Martin Schnepp von Niederwürzbach betr.

exp. 15/12 42.

№ 48,691. 14 Dezemb. 42.

Das kgl. Justiz-Ministerium hat sich mittels Entschließung vom 1ten praes. 6ten d. M. bezüglich des Privatbeschwerdes, eines verbeschiedenen, dass sie für den Schultheißen Martin Schnepp von Niederwürzbach zu Hellenbach Gehör im Anschluß der eingereichten Widerspruchsschrift, bey der vorgelegten Conscriptions-Beschwerde verbleiben und wegen dieser abzuweisen sey, entschieden.

Hierauf beschränkt sich daher kgl. Regierung, nämlich in Folge Weisung des Ministerial-Entschließung in beygehender Abschrift, die bezüglichen Aktenstücke zur weiteren gefälligen Einsendung mit der Bitte zu übersenden, die gegen die Widerspruchsschrift gegen den Zubringsten gepflogenen Untersuchungshandlungen nebst den anexirten Administrativ-Akten nach genommenem Einsehen wieder gefälligst zurückzusenden.

№ 48,692. exp.

Kgl. Bezirksgericht Landau.
Assessor.
Ausf. Entwurf.
exped.

Die Beziehungsakten wollen von kgl. Bezirksamt unterm 1ten Novemb. d. J. unter Vorlage der Verhandlungsakten, ebenfalls in Abschrift mit, dass sie, da zufolge kgl. Justiz-Ministerium Entschließung vom 1ten praes. 6ten d. M. die gegen den Beschluß vom 8ten d. M. eingelegte Appellation laut §. 370. letzten Absatz der Prozeßordnung vom 18ten August 1828 und laut §. 101. der Vollzugs-Instruction vom 13ten März 1830 sey nicht für den bürgerlichen Schultheißen Martin Schnepp zu Hellenbach Beschwerdeführer bey der, gegen die vorgelegten Conscriptions-Beschwerden verbeschiedenen, und gegen diesen eingereichten Widerspruchsschrift, die bezüglichen Aktenstücke kgl. Regierung d. Pfalz K. d. F. als dem sachkompetenten Collegio zur weiteren Verhandlung mitgetheilt haben.

Die in Beylage gehorsamst Akten werden sich kgl. Regierung der gefälligen Gewärtigung eines gefälligen Berichtes

№ 48,693. 14 Dez. 42.

K. Reg. Kr. der Pf.

Betreff zu Widerspruch bey Johann Gebhard betr.

exp. 15/12 42.

Man beehrt sich die mittelst gehorsamsten Berichts vom 1ten Mai d. J. erbetenen Akten-Stücke zu vervollständigen, und die gewünschte Akten-Einsendung samt einem Exemplar der K. Pfalz in Quartal-Ausgaben, und diesen gehorsamst gewärtigen zu wollen, dass zwar Anwalt von Schnepp prozessualen die Einstellung des Verfahrens verordnet gewartet ist, dass aber Gebhard nicht die von der Regierung beigestellte Verantwortung zu beseitigen haben dürfte, da nur die Akten der Beweis der abgewiesenen Gebäude beweist, dagegen Gebhard diese Abweisung offen für unrichtig Beweis von der Sache macht gehabten und gleichfalls gehörigen Beweis gegen Einsicht oder Verfügung der unterdrückenden Beweisschaften abzuwarten.

№ 48,694. 14 Dez. 42.

K. Pfalz. in Frankf.

Abschrift Abgaben an die Vorstände von Neustadt, resp. die Beziehung des K. Forstmeisters von Flemstein berg über Forstgerichts Sitzungen in Neustadt betr.

Hier anbei gehorsamst Abschrift der von kgl. Reg. vom 30 v. M. erlassenen Verfügung die Beziehung des K. Forstmeisters von Flemstein berg über Forstgerichtssitzungen von Neustadt betreffend, um auch den K. Forstmeister davon in Kenntniß zu setzen.

exp. ead.

Ad N. 48,695.

Die in Landau Bleicastel neuerrichte Notariatsstelle betr.

exp: 16/12. 42.

N° 48,695. 14 Dez. 42.

Es enge seq. 4. Mai. die ~~neugutachtlichen~~ congruet Gesuche um die durch den Tod des Notars Bleicastel neuerrichte Notariatsstelle mit dem Amtssitze des Präsidiums des B. Agg. genehmigt allerunterthänigst vor, und bringe in Erinnerung mit dem Gehalten vor allem Vorgetragenen den bereits im Jahre 1831 gegründeten und seit 11 Jahren im Notariatsfache verbrachten Rechtsbeistand Ignatz Heinrich mit Genehmigt- mit der Prüfung- und Qualifikationsnote II zur Anstellung als Notar mit dem Amtssitze St. Ingbert in Homburg, der nach allerhöchster Entschließung vom 14 Oct. 1841 dahin das Amtssitz dann in dem Landauer Bleicastel zuerst in Erledigung kommenden Notariatsstelle zugetheilt erhalten soll.

Der Vorsteher dieses Amts- und Notariatsbezirkes spricht in guter Beziehung als wünschenswerth geschildert. Er ist bereits 34 Jahre als Familienvater und seiner Versorgung absorbirt so bedürftig als würdig. Derselbe ist übrigens auch für die Verfassung einer der neu errichteten Notariate in Homburg gebraucht, so wie die Amts- u Notariats Beamtenstelle Annaberg, wenn und Gang und den Prüfungsjahren 1831. 1833 und 1834, ergeben sein als Vorgenannter Supplizirender. Eigenen unterthan seq. 4. Mai. vorgeschrieben sollten, auch diese Notariats Beamtenstellen bey Verfassung der neuen Notariate allergnädigst Rücksicht gu nehmen, ‡ so erwarte sich dem Notariats-

+ verstorben

‡ der für mich Rücksicht auf Adolf Marschälsiesa in Homburg gebraucht sind,

53

Beamtenstelle Ignatz Habel von Landau bleibt von der Prüfungs Jahren 1836 mit der Prüfungs- und Qualifikationsnote II ~~als der allergnädigst allergl. Genehmigung~~ unter Berücksichtigung seiner Absorgungs- und Familien Verhältnisse, so wie seiner verdienstvollen Vorgesetzten, ~~als der allergl.~~ Genehmigung die erledigte Notariats Stelle in dem Amtssitze Bleicastel in Landau mit dem Amtssitze St. Ingbert unterthänigst allergnädigst verliehen werden können. —

N° 48,696. 15ª Dezemb. 42.

H: Rentkommissär in Speyer

Lassemando das Ableben Keller nunmehr gegen die Urkunde des Königl. Rentamts Speyer.

exp: 18/12. 42.

Es bestätigt sich, daß der Schild seiner Verlobung mit Wilhelmine Keller nicht die neue Firma enthalten hat, welche in Neuerung genommen. Allerdings ist es nun der Erlaß vom 7ten Januar d. J. Königl. Regierung d. Pfalz. K. d. J. zum einzelnen Kompetenz massigen Verfügung über solche Fälle.

Königl. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Kaufmannsbursch. Gehilfe des Handelsmannes Lazarus Veiberger von Alsey Armand und Cornelius Veiberger gebürtig von Kaiserslautern und abwesend in den Nordamerikanischen Freistaaten ansässig,

exp: ead.

N° 48,697. (ad)

Klein betreffend die Regierung des Rheinkreises K. d. Finanzen wegen Entlassung aus dem Verbande der Landwehr 1ster Aufgebots von Kaiserslautern zum Eintritte in die Landwehr 2ten Aufgebots und Ertheilung eines Heimathscheines.

N° 48,698. ad

Der ~~des~~ II. Armee-Division Commando zu Würzburg

Landwehrdienst und Kabinetsverfügung bei Entlassungen.

exp: ead.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 28ª v. Mts. N° 4531. die Entlassung aus dem Verbande der Landwehr 1ster Aufgebots betreffend, beehren wir uns dem Armee-Division Commando die Einsicht des Herrn Landwehr Bataillons Kommandeurs Wiedemann 12ª v. Mts. mit dem Ersuchen zu verschließen, daß die dem

letztgenannte zu Grundablösungsentschädigungen für die zunächstliegende Brandstätte verwendet werden.

Wenn, wie bereits angezeigt worden ist, die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude in Massivbau beabsichtigt ist, so wird es nöthig sein, dass die Gemeinden sich mit Baumaterialien versehen, wozu ihnen Gelegenheit gegeben werden kann, wenn sie sich bei dem Forstamte Hainau melden.

Die Gemeinden werden hiervon in Kenntniss gesetzt, damit sie sich nach Umständen einrichten können.

Liegnitz, den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Graf von Stolberg.

№ 48,699. Liegnitz, den 15. Dezember 1842.

An
die Landräthe
Herren
Grafen von Reichenbach,
Freiherrn von Rothkirch,
Freiherrn von Seherr-Thoss,
Freiherrn von Zedlitz,
Freiherrn von Zedlitz-Neukirch,
Freiherrn von Zedlitz-Trützschler,
Freiherrn von Zedlitz-Wilkau,
Freiherrn von Zedlitz-Wilkau,
Freiherrn von Zedlitz-Wilkau

Hr. Bauinsp. Schreiber
Schreibgenehmigung des Cand.
arch. Schambeck nach
Zweibrücken betr.

exp. 11/12 42.

№ 48/703. 15 Dezbr 42.

Der Landwirthschaftl. Verein Kirchheimbolanden-Kaiserslautern hat mit Zuschrift vom 9. d. Mts. gebeten, dem Cand. arch. Schambeck, Baumeister Hr. Zweibrücken die nachgesuchte Genehmigung zur Fertigung der Pläne für den Neubau einer Scheune in Kirchheimbolanden, welche Scheune die Vereinsmitglieder zur Aufbewahrung ihrer Erndte benützen sollen, zu ertheilen, was hiermit geschieht.

ed

№ 48/704.

Der Landwirthschaftl. Verein Kirchheimbolanden-Kaiserslautern hat mit Zuschrift vom 13. d. Mts. vorgelegte Pläne und Kostenvoranschlag zu einem Scheunenbau in Frankenthal, wo selbst die Gesellschaft Gebäude gemietet hat, um darin ihre Erndte aufzubewahren, zur gefälligen Genehmigung vorgelegt.

Hr. Bauinsp. in Kaiserslautern
Frankenthal betr.

exp. ed.

№ 48/705. 15 Dez. 42.

Hr. K. Obr.

Die in Neustadt mit Obermeister Nebentitel Gerichtsbotenstellen betr.

exp. 16/12 42.

Der Kreis von den Gerichtsbotenstellen in Neustadt hinsichtlich angestellten Gerichtsboten benachbarten, unter dem nämlichen auch dem Bezirke Frankenthal befindlich sind, so findet sich für gegenwärtig der Gutachten des K. Bezirksgerichtes in Frankenthal zu erholen

+ mit Ausnahme des Orts des Gerichtsboten Liebrich Nebentitel Gerichtsboten-stellen;

nothwendig sein dürfte, die K. Obr. zu veranlassen Vorschläge wegen Besetzung dieser Gerichtsbotenstellen erstatten zu lassen, aber von der weiteren Ansicht besonders ist, daß der Gutachten über die Besetzung der beyden Nebentitel Gerichtsbotenstellen in Neustadt mit Obermeister und angestellt sein die durch Versetzung in Erledigung kommenden Gerichtsbotenstellen gleichzeitig abzugeben haben.

Gegen ist die einzuberufenden Gutachten mit dem Gutachten des Bez. Gerichtes in Frankenthal und jenem des Präsidiums des K. App. Gerichtes selbst unterschiedlich vorlegen, bemerken ich schon mittelst Vorschlag:

1. den Gerichtsboten Heinrich Caselmann von Frankenthal, seinen selbstständigen Aufenthalt genau zur Versetzung nach Neustadt,
2. den Gerichtsboten Ludwig Lüdwig in Kusel zur Versetzung nach Frankenthal an die Stelle von Caselmann,
3. den Gerichtsboten Carl Haeckler in Landau zur Versetzung nach Kusel an die Stelle von Ludwig,
5. den Gerichtsboten Jakob Frey in Germersheim zur Versetzung nach Landau an die Stelle des Gerichtsboten Bartz in Obermeister Nebentitel Gerichtsboten stellen,
4. den Gerichtsboten Heinrich Grünewald von Landau zur Versetzung nach ~~Germersheim~~ Landau

an den Kanter von ~~Frey~~ Gaskler,

6, zur Kenntnisnahme über die durch Verfügung des Herrnstabsbeamten ~~Gaskler~~ Frey in Asselstein ~~in Landstuhl~~ verfügte Herrnstabsbeamtenstelle dem geprüften Herrnstabsbeamten Candidaten Philipp Waltz in Zweibrücken, mit der Prüfungsnote I 7/12 mit dem 6ten Platz seiner Lt,

7, zur Kenntnisnahme über die durch Verfügung des Herrnstabsbeamten Grünewald in Annweiler verfügte Herrnstabsbeamtenstelle daselbst dem geprüften Herrnstabsbeamten Candidaten Christian Heinrich Lt mit der Prüfungsnote I 8/12 mit dem 8ten Platz seiner Lt.

Das Präsidium der K. Regg. gemäß ist mit den Lit a – b inclusive gemachten Vorschlägen einverstanden, findet aber die Anstellung geeignet, daß man für die durch Versetzung vacant werdenden Herrnstabsbeamtenstellen in Asselstein und Dahlstein zweckmäßige Verfügung vorbehalten könne, damit jedesmal an den neuen oder vacanten Orten vorerst provisorisch, die geeignet scheinenden Personen, die Wahl getroffen werde.

Die Normalfestsetzung muß vorbehalten dieser Vorschlag bezüglich, sein gutes Einvernehmen.

Der Herrnstabsbeamten Dienst in dem Landcommissariat Asselstein ist wegen der sehr gebirgigten Gegend und den schlechten Wegen ~~es~~ wohl der allerbeschwerlichste in der Pfalz. Die bezeichnete wenige Anzahl der Herrnstabsbeamten wird

+ neue Kolonnenstellen

+ entweder auf Herrnstabsbeamtenstelle Grünewald oder Normalfestsetzung muß Landcommissariat vorbehalten

+ in dem

o auf dem von der vorgeschlagenen Grenzen

wegen der vielen mühsamen fast Bergen, eine Normalfestsetzung dieser nicht vorstehen. Obgleich aber die Herrnstabsbeamtenstellen in Asselstein durch vollkommenwichtige Normalfestsetzung der Herrnstabsbeamten Frey nicht abgeschafft werden, wird die Herrnstabsbeamten dieser Herrnstabsbeamtenstellen vorbehalten, ~~der~~ auf den in jenen Landcommissariat gegenwärtig vacanten, der ~~der~~ Landcommissariat Asselstein gegenwärtig vacanten, so ist die gleichzeitige Normalfestsetzung der Herrnstabsbeamtenstellen in Asselstein vorbehaltlich, sich in diesem Landcommissariat nur ein Herrnstabsbeamter befindet, zwar das Präsidium übereinstimmt. Andere Herrnstabsbeamtenstellen ~~sind~~ eine Anstellung ~~sind~~ ~~zugleich~~ ~~sind~~ ~~für~~ dem daselbst eine Anstellungsstelle zu verleihen.

Appellation der für Asselstein in Vorschlag gebrachten Philipp Waltz ist ein geprüfter junger Mann von 22 Jahren, der die Lehrgegenstände des Dienstes zu übersehen scheint. Nach seiner vorgelegten Prüfungsnote steht er übrigens nach die Reihe der allerjüngsten Herrnstabsbeamten.

Candidaten

In dem Landcommissariat Asselstein sind seiner ~~Landstuhl~~ Landstuhl Landgerichtsamtes von 16,298 Morgen über bei dem Jahre 1839 bloß

der Großherzogl. Bürgermeister Baumgartner, dem Amtsrevisor Lautenschlager, um die Anzeige so rasch als möglich vollziehen zu können. Derselbe sah auch den Großherzogl. Grünewald in dem seinem Hause beigefügten Adressbrief in der Absicht, die Festsetzung durch den Großherzogl. Amtmann in Gölshausen veranlaßt (wo sich bey einer Bevölkerung von 10.129 Seelen nur 2 Großherzogl. Beamten befinden) die Taxe festzusetzen, ist der Absicht, die Festsetzung durch die Ortsbehörde vornehmen zu lassen. Der Landrath Lautenschlager sah auf eine Bevölkerung von 9068 Seelen, wo sich 3 Großherzogl. Beamten befinden, ebenfalls für Adelsheim passend, und fand auch Grünewald durch seine persönlichen Verhältnisse geeignet, da der Landrath Klein mit der Revision ist, und der Großherzogl. ersuchen Adelsheim für seine Benützung auf drei Monate zu ernennen sind.

Für bemerkt mag allerdings Großherzogl. eigentl. den besonderen Verhältnissen in dem Landrathsamtsbezirke eine Abweichung durch nicht zulassen. Gegen diejenigen die gestellt Antrag Großherzogl. Beamten spricht damit nicht, so eigentl. Antrag abzuweisen, da sich gründen alle Anzeigen durch den Großherzogl. Bürgermeister angezogen eigentl., und [illegible] das nothwendige Großherzogl. Großherzogl. eigentl. nicht Großherzogl. nicht Großherzogl. Großherzogl. nicht Großherzogl. Großherzogl. Großherzogl.

S. K. III C.

№ 48,709. 16 Dezemb. 42.

Verurtheilungs-Erkenntniß bezüglich meines Verurtheilungs-Erkenntnißes des Offiziers Nicolaus Schoemer von Kaiserslautern,

hier;
copy: 16/12. 42.

An
Allerhöchst denselben

Verurtheilungs-Erkenntniß des Metzgers Schwarz, Metzgergasse in Zabern,

hier; copy: ead.

Clad. verlieh Erkenntniß sammt Akten und Beilagen mit Anfrage wegen Abweisung desselben in jeder Beziehung ehrfurchtsvollst vorgelegt. —

№ 48,710 ead

Clad. von dem Rubrikaten einige verurtheilende Erkenntniß mit Antrag auf Abweisung gehorsamst vorgelegt. —

№ 48,711 ead.

№ 48,709. 16 Dez. 42.

Abweisung der Revision.

copy. 16/12 42.

Zufolge Rescripts des Präsidiums des K. Gerichtshofes zu Metz vom 7 dies. M. habe ich Ihre beiden Erkenntnisse des K. Kriegsgerichts vom 15 dies. M. gestern erhalten, durch welche Sie wegen Verletzung der Dienstpflicht und Ungehorsam gegen Vorgesetzte zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden sind.

Gegen diese Urtheile haben Sie rechtzeitig die Revision eingelegt, welche Sie jedoch in der heutigen Sitzung des K. Revisionshofes zurückgenommen haben.

Ich habe daher die Vollstreckung dieser Urtheile angeordnet, und Sie werden demnach Ihre Strafe in der Festung Metz zu verbüßen haben.

Ich habe Ihnen noch zu eröffnen, daß Sie wegen Ihres Benehmens vor dem Kriegsgerichte sich einer Disciplinarstrafe schuldig gemacht haben, welche ich Ihnen hiermit auferlege.

Sie haben sich nämlich in Ihren Vertheidigungen, welche Sie vor dem Kriegsgerichte abgelesen haben, und welche Sie mir zu den Akten eingereicht haben, einer Sprache bedient, welche mit der Achtung, welche Sie Ihren Vorgesetzten schuldig sind, unvereinbar ist.

Ich habe Ihnen daher eine Disciplinarstrafe von 8 Tagen Stubenarrest auferlegt, welche Sie in Ihrer Garnison Metz zu verbüßen haben werden.

Ich habe Ihnen noch zu eröffnen, daß Sie wegen Ihres Benehmens vor dem Kriegsgerichte sich einer Disciplinarstrafe schuldig gemacht haben, welche ich Ihnen hiermit auferlege.

Sie haben sich nämlich in Ihren Vertheidigungen, welche Sie vor dem Kriegsgerichte abgelesen haben, und welche Sie mir zu den Akten eingereicht haben, einer Sprache bedient, welche mit der Achtung, welche Sie Ihren Vorgesetzten schuldig sind, unvereinbar ist.

Ich habe Ihnen daher eine Disciplinarstrafe von 8 Tagen Stubenarrest auferlegt, welche Sie in Ihrer Garnison Metz zu verbüßen haben werden.

+ schließlich

№ 48,712. 16 Dez. 42.

Hr. Brigade-Arzt in Str. der 8. Div.

Die Anstellung eines Arztes für Gefängnißanstalten in Frankreich in Vorschlag bringen betr.

copy: 17/12. 42.

Frankreich.

Arzte, die zum Dienst in Militair-Gefängnissen bestimmt sind, müssen, in welcher Uebereinstimmung mit den Militair-Aerzten, oder mit den Gefängnißärzten angestellt sein, der die nächste Controle über die Arbeiten der Gefängnißärzte zu führen hat.

Reichsfürst Fürst; sowie durch den zweitgrößten Baumbestand ausgezeichneter Birnbaum im K. Landwehrbezirk Ansbach bei allerhöchster Anwesenheit Seiner Majestät des Königs Maximilian II. in Begleitung Seiner Majestät des Königs Ludwig II. und Seiner Majestät des Königs Otto I. von Griechenland, sowie Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, dann Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Kaiserlich Russischen Generalmajors, Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers Nikolaus I. von Russland, Exzellenz, am 14. d. Mts. niedergebrannt ist.

Es ergeht unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1842 die gefällige Anfrage, ob die Forstbehörde bezüglich der Bestimmung des Alters der Bäume mit einander zu vergleichen, ~~erforderlich ist~~ gewünscht

Ohne weiteres Urtheil darüber ist der Ansicht, daß die niedergebrannten Gebäude mit den früheren und späteren gebäulichen Verhältnissen des zweitgrößten Baumes d. i. großen Birnbaum bestehend, mit dem Umfange des größten, dem Abschnitt meiner Antrage über die Bezirksgerichts Präsidenten begründet ist, und diesem Falle deshalb sich bezogen hat.

Auf die vom K. Justizministerium verlangten besonderen Gutachten über die Abschätzung der Bäumen in höheren Bevölkerungs Orten durfte meiner Ansicht nach zu gegebener Zeit, wenn die Bäume stehen, wenn die bezüglichen Bäume bestehen sind, da über Bäume über die Bäume als Baum d. größter übertragen wird, d. besonders in den Bezirksgerichten Ansbach, Eichstätt, Neuburg, Dillingen, Kempten, Memmingen, Kaufbeuren, Landshut, Straubing, Passau, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Forchheim, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Weißenburg, Gunzenhausen, Ansbach, Rothenburg, Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Crailsheim, Gerabronn, Mergentheim, Tauberbischofsheim, Wertheim, Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Amorbach, Erbach, Lohr, Gemünden, Karlstadt, Hammelburg, Brückenau, Kissingen, Bad Kissingen, Neustadt a. d. Saale, Königshofen, Mellrichstadt, Bad Neustadt, Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt, Gerolzhofen, Kitzingen, Ochsenfurt, Uffenheim, Bad Windsheim, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld, Höchstadt a. d. Aisch, Forchheim, Ebermannstadt, Pegnitz, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Coburg, Neustadt b. Coburg, Sonneberg, Hildburghausen, Meiningen, Schleusingen, Suhl, Ilmenau, Arnstadt, Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Schleiz, Greiz, Zeulenroda, Gera, Ronneburg, Altenburg, Schmölln, Eisenberg, Roda, Jena, Weimar, Apolda, Buttstädt, Sondershausen, Arnstadt, Ilmenau, Suhl, Schleusingen, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Neustadt b. Coburg, Coburg, Lichtenfels, Kulmbach, Kronach, Hof, Bayreuth, Pegnitz, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. Aisch, Scheinfeld, Neustadt a. d. Aisch, Bad Windsheim, Uffenheim, Ochsenfurt, Kitzingen, Gerolzhofen, Schweinfurt, Haßfurt, Hofheim, Ebern, Bad Neustadt, Mellrichstadt, Königshofen, Bad Kissingen, Kissingen, Brückenau, Hammelburg, Karlstadt, Gemünden, Lohr, Erbach, Amorbach, Miltenberg, Obernburg, Alzenau, Aschaffenburg, Wertheim, Tauberbischofsheim, Mergentheim, Gerabronn, Crailsheim, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Ansbach, Gunzenhausen, Weißenburg, Schwabach, Nürnberg, Fürth, Erlangen

bestraft und von der Gerichtsbehörde verurtheilt werden müßten, ersuchen wir die Kammer sehr, in diesem Strafverfahren gegen den verurtheilten Abgeordneten Bassermann dem Minister gütigst stimmen, vollkommen gut zu verschaffen, die der Einzelminister, zur Abwendung von Mißverständnissen der Strafrechtspflege und Rechtsprechung sind noch besonders Ihr. für Bayern bezahlt sagen muß, daß der Minister in seinem Collegium und dem Gesetz gemäß der Entscheidung beruht, daß dem Minister starke freie Gehalt als solcher nicht 1300 f ein Anstellung bedeuten würde, so wenig ist dessen Gesetz nahe so wenig zu entsprechen eben das Präsidium der K. App. gerichtes.

Abgesehen bin ich mit demselben der Antrag, daß der K. Finanzminister Bassermann sich vollkommen der Ehrenbezeugung nach Ehr. wegen mit der allergnädigsten Genehmigung enthalten sey.

Der Landtagsabgeordnete Abgeordnete Bayer wünscht nicht weiter allen Ausführungen gegenüber die Ausführungen des Finanzministers in Abgeordnetenkammer. Er bedauert gestern mit seinem Gesetze gestimmten Entwurfe Einzelnen Anstellungen seine Anstellung als Finanzministers bloß als Mittel um zu einer höheren Stelle zu gelangen. Gegen das Präsidium in dieser Beziehung über die Abgeordneten wurde als Finanzkammer Ausschuß in der Person des Finanzministers bemerkt, ist allerdings von Gesetzlichkeit. Gegenwärtig dürfte Abgeordnete Bassermann zum Abgeordneten

† Abgeordnete

gewählt Abgeordnete Gesetzgebung sey, wegen die Besetzung der Abgeordnetenkammer stellen die Grenzen sich überhaupt müßte, da er vollkommen gerechtfertigt ist, eine solche Stelle zu verlassen, und er sich durch Art seiner bisherige Stellung Finanzministers sich vorzugsweise eignete, über in der nachgesuchten † Stelle eine Verständigung finden, um besser für die Fortsetzung seiner Arbeiten sorgen zu können.

Mit der Ansicht gegenüber der K. Staatsprokuratur in Bamberg mit dem Bezirksgerichts Präsidenten über den Advokaten Jacobi in Landau und dessen Vorgehensweise in die Finanzministerium in Bezirksgerichtes gegenüber sich vollkommen einverstanden, ist allgemeine Ansicht, daß der Finanzminister Bassermann von Gültstein nach Ehr. allergnädigst genehmigen, eine gesetzmäßige Abgeordnetenkammer der Finanzministerium in Gültstein vorgenommen sey, daß sich [illegible] Verhalten [illegible] Ehr. ministers bestimmt. Der allerhöchste Ehr. ministers Herr † eigentlich Minister der Finanzministerium in Landau zur Abgeordnetenkammer des K. Abgeb

† Landtags Abgeordnete 1831,

† zeigen sich eine so viele neuerungen Verzeichnisse mit den selben oder ähnlich bestehen Generalien Protocollen, wie zu einer solchen Abtheilung.

Generalsuperintendent Groos ist in den Gutachten über die Besetzung der neuen Notariats Stellen hier mit der Ansicht eingetreten, daß es nicht nöthig sey, daß Notariat mit einer eigentlichen Pfarrstelle zu verbinden, sondern daß es hinreichend sey, wenn der Notar nur Prediger sey, und dadurch mit einer geschlossenen Classe von Geistlichen in Verbindung stehe.

Die Regierung des Kreises Landau hat sich dagegen erklärt, indem sie in Betreff der

für unentgeltlichen Gutsgenuß der Insinuations-Verhandlung von Carl Raul und Christoph Weis, beiden in Landau wohnhaft nützlich erkannt.—

Ad
Vol. Gerichts-Schreiberei in Mannheim
Urkunden-Insinuation betreffend
exp: 17/12 42.

№ 48,722. 17ten Dezemb. 42.

Der gerichtlichen Verfügung vom 7ten v. Mts № 11,877 zufolge, beauftragt man hiemit denselben die Insinuations-Verhandlung des Philipp Rand von Venningen zu übernehmen.—

Ad
Verstorbenen Nachlaß-Curatel.
exp: cod

№ 48,723 cod

Demselben Zeugs Anstehen von A, Abraham Levi, Handelsmann in Worms, für 1/ Tobias Ikle Akkershausen zu Sandhofen, B, Adrian Pletsch, Handelsmann in Kaiserslautern, für 2/ Carl Sondheimer, C, Bernhard Sondheimer, D, August Sondheimer, sämtlich Handelsleuten in Mannheim, E, das nämlichen Adrian Pletsch, für 3. 6. & 7 dieselben Handelsleute Sondheimer, insinuirte gerichtliche Urkunden übergeben.—

L. S. 17.
Unns. Entwurf
exp: cod

№ 48,724. cod

Allerseits Demselben 2 neue Ausfertigungen Conrad Binkly, Müller in Kleinsterbach, für Georg Jacob Krauth, Pfarrer und Elisabetha Krauth, Ledige, beide in Paris, insinuirte gerichtl. Urkunden verlangt.—

Hr: Notar Hyr.
Ludwig
Unns. Entwurf
exp: cod.

№ 48,725. cod

Hr. Demselben verbey 15, für 1/ Joseph Springinsfeld gewesenen Bürgermeister in Enkheim, 2, Heinrich Grattet, 3, Elisabetha Grattet, Ehefrau Ehel, 4, Catharina Lindemann, Ehefrau Zimmermann, diese 3 in Zweybrücken, 5, Clemens Hochert, 6, dessen Vater Jacob Hochert, 7, Martin Hochert, 8, Jacob Büchmann, Zimmermann, 9, Friedrich Büchmann, 10, dem Zunft von Johann Liebert,

Schreinermeister, 11, Arbeitsmann selbst, 12, David Bücher, 13, Johann Jacob Bücher, 14, Franz Zwaly und 15, Jacob Zwaly sämmtlich in Herxheim insinuirte Urkunden, zur Zustellung.

Hr: Gerichtsverwalter in Landau
Urkunden-Insinuation betreffend
exp: 17/12 42.

№ 48,726. 17ten Dezemb. 42.

Für den Embryo aufgestellten Curator A, für 1/ Moses Haas in Rülzheim, 2/ Ignatz Schmitt in Lauterburg, & A, Haas in Rülzheim, insinuirte gerichtliche Urkunden, an selbe dem Interessenten zuzustellen zu lassen, worüber die Verfügung über die dem Capitän Joseph Siebenrock in Mannheim insinuirte Urkunden, um selbe dem Kl: Inculpaten in Landau zuzustellen zu lassen.—

Hr: Notar Hyr.
in Kaiserslautern
Unns. Entwurf
exp: cod

№ 48,727. cod

Demselben 5 für 1/ die Erben von Johann Haas in Winnweiler, 2, Dieselben, 3, Philipp Becker, Pfarrer in Kirchheimbolanden 4, Peter Dann, Ackersmann in Enkenbach & 5, Carl Weil, Ackersmann in Albisheim, insinuirte gerichtliche Urkunden übergeben.—

Hr: Notar Hyr.
in Frankenthal
Unns. Entwurf
exp: cod.

№ 48,728 cod

Der Verfügung vom 8 für 1/ Moritz Haas, Handelsmann in Lambsheim 2, David Hirschler, Handelsmann in Frankenthal, 3, Jacob Loroh, Handelsmann in Edigheim, 4/ Jacob Hirsch, Pfarrer, Handelsmann in Fußgönnheim, 5, Franziska Hochstetberger, Wittwe Schlitz, 6, Franz Hochstetberger, beide in Oggersheim, 7 & 8, die beiden letzteren insinuirte Urkunden.—

Pr. Kl. majestät

Staatsanwaltschaftsrath Pfeiffer Schloth-hauer von Landau, beth.

exp. 17/12 42.

№ 48,729. 17 Dezbr. 42.

Pfeiffer Schlothauer von Landau, Anwalt d. k. Zuchtpolizeigerichts daselbst, bestätigt durch Vernehmung d. k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 23. v. Mts. praxin Erkenntniß und Urtheilung eines Correctionsgerichts in Landau zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen, Strafe verurtheilt, hat ein Gesuchsschreiben an die Allerhöchste Person eingereicht, worin er die allerunterthänigste Bitte stellt, ihm zur Ersetzung dieser Strafe ein Aufstand von 4-5 Wochen allergnädigst gewährt werden möchte, weil ihm zweier kleiner Kinder wahrnehmen, und seine Gefangenschaft ihnen beklagenswerthe Kinder.

Kunst anbetungswürdig.

Indem ist ken. Kl. Proj. Pfeiffer abgeschrieben nebst dem Erkenntniß d. k. Bezirksgerichts Landau vom 18. Dezember 42 und Gesuchsschreiben des Exp. Pfeiffer, glaube ich meine Ansicht dahin aussprechen zu können, daß dem Gesuchsteller und dem Landau d. k. Bezirksgerichte zu seinem Erkenntniß die Gründe, das probatum Brauchbarkeit von 8 Wochen allergnädigst dieß zu bewilligen Fehl dasselbe

---

Pr. B. M.

die Abänderung der Notariats Ordnung betr.

exp. 20/12 43.

№ 48,730. 17 Dezbr. 42.

An

den k. Bezirksamtmann der Pfalz, d. d. f. in

Zweibrücken

Rentamtsschreiber Pfeiffer von Landau beth.

exp 17/12 42.

Pfeiffer Schlothauer von Landau, Anwalt des k. Bezirksgerichts Landau vom 18. dieses Bezirksamts Landau vom 18. Dezember d. Js. wegen Zuchtpolizeistrafe Appellationsgerichts Zweibrücken betreff, nebst Beziehung Erkenntnißakten, welche durch die Verfolgung des Bleuler veranlaßt sind und worin Bleuler wegen Diebstahl und einem Vergehen des Appellationsgerichts gegen dasselben zur Untersuchung gezogen und Verfügung verurtheilt worden.

№ 48,731 18 Dz. 42.

~~Pfeiffer~~ Bericht ~~gehorsamster~~ Bericht Beziehung auf den Pr. B. M. unterm 16ten d. M. vorläufigen ~~Pfeiffer~~ Entwurf einer Verordnung über die Abänderung der Notariats Ordnung betreffend ist nicht, dem Inhalt von dem Gutachten des k. Appellationsgerichts

Gesetz festgesetzt mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit vorzunehmen.

Der Gesetz festgesetzt ist auch der Grund die Festsetzung der N. Gesetz Minimalsumme von 2000 Lire pro 13 Monate - statt 1500 Lire - allen Gemeinden gestattet.

Es enthält in 9 Artikeln Bestimmungen, welche die Notariate betreffen, und als Ergänzung in fünf weiteren Artikeln allgemeinen + Bestimmungen über die Aufsicht Disziplinar Strafen gegen alle gerichtliche Beamten.

+ Strafbestimmungen

Das Präsidium der N. App. gerichtet hat sich mit einem Gesetz vom 17 d. M. allerunterthänigst vorstellen erlaubt, mit der Absicht ein das Gesetz festgesetzt mit den Motiven für einzelne Artikel, die einige der neu vorgeschlagenen Abänderungen vorgeschlagen, die jedoch wenige Wichtigkeit, Theil als ungegründet vorgestellt haben, und in Berücksichtigung auch welche ich Ihnen bestätigen muß, daß sie bey den vorgestellten Abänderungen mit Vorsichtigung welche zur Verbesserung einige Vorschläge gemacht worden, muß der Ausdruck gebraucht worden sind. Ein besonderer Grund

Ein auf vorgelegter Gesetzgebung des festgesetzt genauerlich vorhandenen Anstände wurden gleich Ihnen über einzelnen Bestimmungen verschiedene Ihnen bekannt gemacht worden sind. In der gestrigen

Abänderungen und die die vorgeschlagenen Abänderungen das Gesetz festgesetzt verbessern würden, muß ich die vorgestellten Abänderungen bestätigen, um zu zeigen, daß sie ohne allen Belang, überflüssig resp. ungegründet sind.

Diese Abänderungen betreffen die Art. 2. 4 und 10 in fine.

Der Art. 2. eines vorgeschlagen, daß den Absatz: in den Amtsstuben, die Worte beigefügt werden möchten: der betreffenden Notare, um Personen Gefängniß zu ersparen, daß die Zeugen auf den Amtsstuben der Notare und keinen anderen Amtsstuben abgehalten werden sollen.

Allein ein solcher Gefängniß vorgeschlagener Absatz der Vorschrift des Art. 22 des Gesetzes vom 25 ventose Jahr XI entgegen den Notaren die Aufbewahrung von Urkunden untersagt, und der Art der Absassung des Art. 2. des Gesetz festgesetzt in seiner natürlichen Form, genau ist nicht zu verbessern.

Denn es findet statt nicht in den Amtsstuben, sondern in den Amtsstuben. Auch den vorgeschlagenen Räumen könnten nicht die Amtsstuben der Notare gerechnet werden, um so weniger als nach der Gesetzes Absicht die Amtsstuben der Amts Prokuratoren mit dem Archiv Gerichtshof beigefügt sind.

Bezüglich der Abfassung des Art. 4. al. 2. eines vorgeschlagen, soll die Worte: dem N. Amts Prokurator. zu setzen in:

† Letztere ergänzen
Bemerkung

der K. Staatsbehörde" zu ersetzen, ~~ergänzend~~ die K. Staatsbehörden ersetzen und gegnerischen Besitz beziehen ergänzt;

b, statt des ~~Eingangs~~ Absatzes: "zum Schutze der mit den disziplinären Ehrenerklärungen zu beauftragenden Ernennung von dem K. General Staats-Prokurator" also zu sagen: Zum Schutze der mit den disziplinären Ehrenerklärungen zu beauftragenden vorgesetzten Behörden ergänzen Absatz des disziplinären Verfahrens.

Auch diese Abänderung ist nicht notwendig, da schon der Sinn des Art. 4. Absatz 2 Sinn Ergänzung enthalten kann.

Der Beschluß ergänzen erkennen allein über alle disziplinären Ehrenerklärungen gegen den Amtsrichter, Gerichtsschreibern Staatsbehörden und den Referenten zu Last gelegt ergänzen, ~~in so fern~~ ergänzen ergänzen diese† Strafen Gehaltsabzüge bis 25 ℔ oder Strafe Suspension verhängt oder beantragt ergänzen, mit Ausnahme des K. App. gerichtes.

† Letztere

Es ergänzen sich auch der K. Staats-Prokurator ~~in der~~ da die Beschlußergänzen in der Anzeige ~~als letzte~~ in der vorstehend letzten gerichtlichen Verfahren abzuschließen, die Akten Ehrenerklärung an den General Staats-Prokurator ~~zu berichten~~ zum Schutze der ergänzenden Vorlage des K. Justiz-Ministeriums in der Anzeige zu beziehen. Auch das ergänzen ergänzte in Frankreich auch die Anzeige die Behörde gegen beschuldigt, das ergänzen die Ehrenerklärungen ~~ausgenommen~~ ergänzen Strafe, unmittelbar des K.

ℴ ergänzen

Staats-Prokurator, damit er ~~sofort~~ nach Ablauf von 8 Tagen die Akten einsende, und nach einer ergänzenden Ehrenerklärung einergänzen sage oder nicht.

Hat aber das K. App. gerichtet Rechtsmittel ergänzen ~~in der~~ in gegnerischer Strafe, ~~so ergänzen soll er sich von selbst~~, ~~daß dann die Ehrenerklärung schon bei dem General Staats-Prokurator eingegangen sein~~, ~~so~~ ist der K. Staats-Prokurator nach gegnerischen Strafe ergänzen die dem betroffenen zunächst stehende Behörde, ergänzen die einzige Ehrenerklärung nach dem geschäftl. Ganzen dem General Staats-Prokurator zu übersenden hat.

Daß sein Dienen direkt gegen die Person, ergänzt sich von selbst, so ein überhaupt die Beschwerde, sein direkt an das K. Gericht Minister ergänzen zu lassen, ergänzen der letzte Absatz der Art. 4. spricht, und der nur dann die neuere Beschwerde der Appellation gerichtl. Prüfungsrecht ergänzen ist.

Sollte ~~Beschl~~ eine Abänderung ~~beabsicht~~ ergänzen sein zweckmäßig ergänzt erscheinen, so kann sie mit gegen Eingang Berufung gegen Ehrenerklärung in den letzten Absatz geschehen, der dann alle Teile umfaßt und also

Artikel 12 [illegible]:
„Auch bleibt demselben überlassen, seine Beschwerde
„gegen [illegible] unmittelbar an den Präsidenten (den Generalen
„Präfekten) oder an den P. Gerichtshof Allerhöchsten
„Orts zu bringen."

Hier endlich die von dem P. Appellationsgerichtspräsidenten beanstandete Abfassung des Art. 10. in seine Entwürfe, so dünkte sich der Ausschuß der Abfassung des Artikels zu Art. 10 und 11 in Verbindung mit denen zu Art. 12 angeführten, daß der verlangten Einigung nicht beizupflichten wäre, wenn dem Gerichte die Befugniß mißgegönnet würde, gegen [illegible] disciplinäre Ordnungsstrafen die Berufung abzuschneiden.

Sein Absehen geht nur so weit, die Competenz des P. Gerichtshofes bey vorgestellten disciplinär-Ordnungsstrafen zu diesem Berufe hin zu halten, die Elemente zur Beurtheilung der Beschaffenheit und der Abstufung von der disciplinären Strafe fehlen können, soll in Absicht des Gesetzes [illegible] eine schriftliche Vernehmung angeordnet werden. Dient sie aber dazu zu beurtheilenden Falles, gegen Festsetzung der zu verhängenden Strafsumme, (wovon in Artikeln 11 gehandelt wird) eben in den Motiven zu Art. 12. vorgehoben werden, so liegt diese in der dem Gesetze durch die disciplinäre Gesetzgebung eingeräumten Befugniß und disciplinären Gewalt über einstweilen beeidigte gerichtliche Beamte in Allgemeinen

+ gerichtsbeamtlich

+ April 1810

die Verpflichtung, disciplinäre Ordnungsstrafen einander gegenseitig anordnen, ex officio zu verfügen und zu rügen oder gegen deren Anordnung von seiten des P. Gerichtshofes abzuhelfen, wie die Gesetzbücher über die Art. 49. 50. 52. 54 des Ges. v. 20 + Merz 1810 durch die Einführung französischer Gerichtsverfassung. (Siehe z. B. Urtheil des P. App. gerichtes von Limoges vom 23 März 1826)
Wenn nun den P. Gerichtshöfen in diesen Anordnungen [illegible] Obsorgen verbleibet, gegen einstweilige disciplinäre Ordnungsstrafen Berufung, und die Genehmigung eines Gerichtes zum Behufe ihrer Einstellung vorbehalten, so ist die Verfügung gegen verschuldet, daß das Gericht die Befugniß [illegible] dürfe, sondern sie anordnen müsse, wenn sie Einstellung mit den allgemeinen Grundsätzen in der disciplinär Gesetzgebung, gegründet mit den allgemeinen Grundsätzen Verfassung muß erachten die [illegible] angebrachte und begründete [illegible] Beamte von dem Gerichte zugelassen werden muß. Die Sorge trennen die Einstellung mit der in Art. 11 Abs. 2. der Gesetzbuch einmal [illegible] Vorgesetzten + dass das Gericht [illegible] zur Einstellung der Beschuldigten mit gegründeter und dringender Anordnung zu verfügen habe, gegen gegründete [illegible] dazu verstehen, und gegen muß die Genehmigung eines Gerichtes zum Behufe der Strafsetzung gehört, selbst wenn der einstweilige Beamte bereits vor die

+ die von dem P. Appellationsgerichtspräsidenten [illegible] gehörigen erachten

Disziplinar Strafen gelassen wird.

Die von dem K. Appellations gerichts Präsidenten
begutachtete Abänderung bezweckt, wenn streitig
das Gewissen Gewissen verneinen zu stellen, ob er
mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe und die mit
oder minder große Ehrlosigkeit + der verletzten
Disziplinar Pflicht eine Entfernung aus dem
Amte erfolgen oder nicht. Eine solche Bestimmung
würde im Widerspruche mit den allgemeinen Grund
sätzen der Disziplinar Gesetzgebung, mit dem Art.
11. al. 2. des Gesetzes betreffend die allgemeinen
Bestimmungen über die Anstellung mit beamtenrechtlichen
Verhältnissen.

Es ist daher unzulässig, mit Rücksicht auf die beab-
sichtigten Absichten zur Erleichterung der Geschworenen
der Disziplin ein ganz neues, das Appellgericht des
Gewissen unzulässiges Verfahren einzuführen,
darnach sämmtliche unbegründete Beschwerden
Absicht des Gesetzes auf Entfernung aus dem Amte
ganzlich zu vereiteln, d.h. dem Gesetze erst
gänzlich zu entkleiden, d.h. eben erst zu
erfüllen, wenn auch die verletzten Pflicht
verletzungen noch so unbedeutend seien, so wären die
Feststellung der Thatsache auch nicht durch die
zugelassenen Appellrichter beschworen, somit das Appellrichter Gericht eben so eigentlich
bestehen wären, ganzlich zu entkleiden,
d.h. jeder Disziplinar Beamte muß
Kollegen unmöglich zu verurtheilen.

+ oder strafbarkeit

+ eben ausgesprochen

+ verletzlichkeit gewahrt.

die Verurtheilung wegen Mißbrauch zum Nachtheile der Ehrlosigkeit
sprechung eines Beamten verletzlichen Pflicht so unerheblich sein, daß sie kein Disziplinar Verfahren
begründen, so muß das Gesetz so soll auch keine
Strafe verhängt finden. Begründet darlegt
das Gesetz festgesetzt, daß gewöhnliche Disziplinar
Strafen lediglich dazu bestimmt sind zu bestimmten Verletzungen
die strafbare Handlung resp. die Verletzung
der Pflicht ist dem Gesetze entsprechend sein soll.

Ob die nach solche Art vorsätzlich gemachten Pflicht-
verletzungen in Folge der ausgesprochenen Verneinung
sagen, ist der Beurtheilung des Gerichts nicht unter-
worfen, aber dazu über den Verbrechen der
Verneinung, dazu der subjektiven Beurtheilung
gehört der Gerichtshof gerade Begriff von
über Disziplinar Strafen gelöscht.

Wenn Müssen die Pflichtverletzungen als solche vorsätzlich
gemacht, die dazu sie ausgesprochen gewesen, einer
Disziplinar bestrafung unterworfen gewesen, weil
die K. Amtsbehörde verpflichtet in ihrem Verfahren
mit den dazu obersten Gericht oberster Gericht zu sorgen
die Feststellungen der vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen
Disziplinar zu vervollständigen, so ist hinsichtlich
auf die Verfolgung Recht der von ihr beur-
theilten Verletzungen eben so ausgeben, einen
dazu einer Pflichtverletzung gegen das Gesetz und
Strafe belangt. Statt dieß das Gesetz seine
den Verletzungsfällen gewisse, die

Beamtenprüfung vorzunehmen, soll das Gesetz [illegible] vorsehen, daß das Gericht, wenn nach den bisherigen schon die allgemeine Vorprüfung ablehnt, [illegible] noch [illegible] [illegible] [illegible] soll, zur Herstellung von Disziplinarvorgängen mitzuwirken, zur Beamtenprüfung der von der k. Staatsbehörde vorgeschlagenen Person zu veranlassen habe.

† die durch Art. 11. Abs. 2. des Gesetzes festgesetzte Art

Auch dieser Punkt erscheint, wie der Herr Referent schon so vielfach hervorgehoben hat, mit den allgemeinen Grundsätzen und denen für Disziplinarsachen nicht in Einklang stehen.

Die Disziplinarstrafen sind dieselben gegen die Entfernung des Gerichtsdieners, seine Anstellung nach Beamtenprüfung vorgeschlagener Disziplinarvorgänge abzulehnen zu können, gegen die k. Staatsbehörde sie müsse regelmäßig vorgeschlagen haben, wie der Präsident der k. Reg. vorschlagen, während der k. Staatsbehörde die Wahl obliegen, eine bestimmte Beamtenprüfung zu fordern, und die gewählte Vorschlagung der Disziplinarvorgänge genügt, die anzuordnende Beamtenprüfung hervorzurufen.

† gewöhnlich

Eine solche Beamtenprüfung † wünscht ferner im Gegensatze zu Art. 11. Abs. 2. des Gesetzentwurfs [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und der der k. Staatsbehörde das vorgeschlagenen Beamten, die Anordnung der öffentlichen gegen einen Disziplinar-Beamten, zu beantragen, und die Abordnung des beantragenden

† wahrscheinlich durch die Fassung, die ihm der gerichtlichen Beamten wegen zu setzen bloß gestellt sein,

† auf den Grund der gepflogenen Instruktion

Beamten mit den notwendigen Zeugen vor den Disziplinar Senat zu stellen;

[illegible] [illegible] von welcher nun eine erschöpfende Beweisführung, wenn sie nicht vollständig, zu ergänzen und wesentlich vervollständigt werden müßte!

Der von dem k. Appellationsgerichts Präsidenten aufgestellte Grundsatz, daß es sich die k. Staatsbehörde allein [illegible] [illegible] Person vorgestellt, und welcher Zeugen vernommen sind, wenn diese Zeugen in Disziplinar Sachen schon jetzt wesentlich obliegt, und durch Art. 11. Abs. 2. † speziell auferlegt wird.

† das Instruktion

Durch diese Bemerkungen dürfte die Notwendigkeit der Aufnahme Bestimmung des Art. 10. in jeder Beziehung nachgewiesen sein.

Auch gegen die Ausdehnung der Notariate auf rechtsrheinischen Gebietstheile (Art. 8. al. 1. des Gesetzentwurfs) hat der k. Appellationsgerichts Präsident Bedenken geäußert, die gewiß ihre Begründung in den Motiven finden zu diesem Artikel finden; insbesondere hat einzelnen Bemerkungen seinen Beamten die Notariate übertragen.

Diese Anordnung eignet sich nicht, wie es glaubt, so große Aussicht darzubieten. Der Beobachtungen welcher [illegible] diesen Notariats ist im öffentlichen Interesse [illegible] wünschenswerth, daß [illegible] [illegible] [illegible]

und den Amtsbezirken gleich gestellt werden.

Ob tatsächlich mehrere Notare in den Bezirken errichtet werden, wird nicht gesetzlich festgelegt. Dies soll den Notariaten, welche den Bedürfnissen entsprechend für notwendig erachtet werden, nicht nachgesucht werden, sondern es soll den Obergerichten überlassen bleiben, sich darüber zu entscheiden. Dies soll insbesondere den Obergerichten der Pflicht auferlegen, um für die Bestimmung eines solchen Gesetzes Vorschläge zu machen, mit Beachtung der Notariatsbezirke über die Errichtung der Notariate Vorschläge zu machen, welche gegebenenfalls zu berücksichtigen sein werden.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident hält jedenfalls notwendig, die Errichtung eines Notariates in Bözingen, wo sich dasselbe gegen den K. Domänen-Inspektor Mattey von Meisterschwanden wendet, welcher auch von dem neuen Notariate bedient werden soll.

Es ist nicht zweckmäßig, diejenigen in Betracht die Ernennung der Notare zu überlassen, welche in diesen Bezirken persönlich interessiert sind, sondern es soll die Ernennung der Notare, welche ihre Amtsbezirke haben, dem Obergerichte überlassen werden.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident hält jedenfalls notwendig, dass dieses Gesetz festgesetzt, wenn es

† von der K. App.-gerichts-Präsidium gewählt,

‡ die Bözingen

§ den Bezirken

δ Bank und Bezirken welche vor wird bezeichneten Bürgern,

zum Gesetze erhoben wird, gerade in gegenwärtiger Beziehung von viel grösserer Wichtigkeit sein, eine gesetzliche Umschreibung der Bezirke in Verbindung mit den Notaren zu treffen, und insbesondere das Obergerichte in Bezug auf Notariats Bezirke Vorschläge und Anträge bei dem Regierungsrate einzureichen, die sich leichter übersehen lassen.

Weiter dürfte gegenwärtiger Beziehung ist der vorgeschlagene die Festsetzung des festgesetzten zum Gesetze wenn der Bezirksrat seine Bedürfnisse vorgetragen.

Dass die in dem selben vorgeschlagenen Bestimmungen von grosser Wichtigkeit sein, wird der K. App. gerichts-Präsident bemerkt, ist richtig, aber zweifelhaft, dass sie in den Organisationen der Notariate eingetragen sind einzureichen. Denn wenn der Gesetzentwurf des Notariats auf in den Bestimmungen der Notare nicht die Zahl der Notariate festgesetzt wird, so ist es klar, dass wenn die Anstellung in den Notariats eingetragen in den Vorschlägen fehlen will, eingesehen, dass der Notar, welcher eine Anstellung des Notariats eingetragen auf sein Ansuchen und wenn er die seinem Gutachten eingeräumt gefällt, eingetragen Bezirk, aber so eingetragen sein, wenn das Bezirks- oder öffentliche Gutachten es verschafft.

Die gestellten Bestimmungen gehören eigentlich in die Verzeichnis Gesetzgebung, nicht aber in das Notariatsgesetz selbst.

Wegen übrigens der K. Appellationsgerichts-Präsident seine Bedenken geäussert, dass überhaupt von dem früher bestehenden Gerichtsstande nicht das Appellationsgericht über den Gesetzentwurf in seine zum Gutachten eingezogen worden sein,

[illegible] so fest vor [illegible] Acht gehalten, mit welchen Verordnungen die Abgaben wegen Einziehung seiner Gutsherrn in der Eigenthumsqualität genehmigt ist, welche genannten Acht darüber genehmigt, [illegible] als zu Bruch kommt, indem K. H. das Gutsrecht über die Abschaffung der Patronate in der Pfalz verschiedene Abänderungen vorgenommen vor 7 Monaten nicht zu verhindern sind, und das über die Einzug Gerichtsbarkeit enthalte in dem [illegible] die Bezirks gerichter und Bruch-Appellationsgerichte zum Gutsrechte gezogen worden, die welche die Disziplinar Bestimmungen betreffen zur Anzeigenstellung zu bringen haben, [illegible] dieser besser† zu bewerkstelligen in Bruch [illegible], wegen die welchen Bezirksämtern mein Abschluß [illegible] Hof Gut!

† wegen der K. Reg. gemacht

Da ich nicht weiß, ob mir die Pfälzer verordneten Gutsrechte zur Hand kommen, so bemerke ich für vorkommenden Fall gefälligst, [illegible] Bürgen.

№ 48,732. [illegible] 20. Dezbr 42.

An das Landkommissariat in Landau

Gnadengesuch des Christian Lutz, Zuchthäuslers in Gelbstein, betr.

exp. 20/12 42.

Der Zuchthäusler Christian Lutz von Gelbstein, welcher wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden ist, hat um Begnadigung gebeten, weil er sich bereits 2 Jahre in Haft befindet, und seine Familie in Noth und Elend gerathen ist.

Da sich aus den Akten ergibt, daß der Lutz sich bereits mehrere Diebstähle zu Schulden kommen ließ, und daß er bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt Kaiserslautern sich nicht gebessert hatte, sondern sich vielmehr vornahm, wieder zu stehlen, so kann ich ihm keine Begnadigung angedeihen lassen, sondern muß ihn seine Strafe ausstehen lassen.

Ich ersuche Sie, dem Lutz diese Entschließung bekannt machen zu wollen, und ihm Nichts über Communicirte als Antwort gestattet zurückzugeben.

№ 48,733. [illegible] 20. Dezbr 42.

An die kath. Regierung der Pfalz K. d. J. in Speyer

Gnadengesuch des Johann Georg Kunz von Lemberg, Landg. Zweibrücken, betr.

exp. 20/12 42.

Man hat sich [illegible] Regierung des Rheinkreises durch Reskript vom 30. Mai 1816. [illegible] Amtsbl. d. J. 14. № 1.) [illegible] Gesuche der Bittsteller um Erlaß von Galeerenstrafe [illegible] Verwandlung [illegible] Zuchthausstrafe [illegible] Entscheidung [illegible] Appellationsgerichte vom 16. April 1841. [illegible] Zuchthausstrafe [illegible] Jahren [illegible] zu bestätigen.

№ 48,734. cad

An das Commissariat d. k. Kusel in Kusel

Confirmation der Acten d. d. 1821. betr.

exp. cad

Ich bestätige den [illegible] Empfang [illegible] vom 13. d. M. [illegible] Anerkennung [illegible] Acten [illegible] Commissariat [illegible] Landcommissariat [illegible] Empfangsbestätigung [illegible]

Jgnaz Thomas Plettinger von Kaysersberg wird mit dem Ehrenrohre, welches Er nach Hof nebst dem ausgemachten Gnadengehalte zu einem Ehrenzeichen bestimmt.

Wien 20ten Dezemb. 42.

N°. 48,735.

Ihre Kk. Majestät

Ehrenkreuzes

bestätigt.

exp. 20/12 42.

Die Verleihung eines goldenen Verdienstkreuzes für den Landwehr Spiritus betr.

Cop: 24/12 42.

Da Ihre Majestät die Kaiserin Caroline Augusta mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. zu gestatten geruhet haben, daß Sie denjenigen Personen, welche sich um die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung verdient machen, goldene Verdienstkreuze verleihen, so finde ich mich veranlaßt, Ihnen hiervon die Nachricht zu ertheilen.

cad

N°. 48,736.

Ihre Kk. Majestät

Gnadengehalt des Maj. Carl Freyherrn v. Lindau, mit Lindau, bestätigt.

Cop. cad.

Es haben Ihre Majestät die Kaiserin Caroline Augusta mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. zu gestatten geruhet, daß dem Maj. Carl Freyherrn v. Lindau, zu dem ihm von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand I. mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juny 1838 verliehenen Gnadengehalte jährlicher Zweyhundert Gulden C. M. aus Allerhöchst Ihrer Privat-Cassa noch Einhundert Gulden C. M. jährlich zugelegt werden.

cad.

N°. 48,737.

Ihre Kk. Majestät

Verleihung des Ehrenkreuzes

des Johann Georg

Edlen v. Klauser

mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. zu gestatten geruhet, daß dem Johann Georg Edlen v. Klauser das Ehrenkreuz für Verdienste um das Landwehrwesen mit Allerhöchster Entschließung verliehen werde.

cop cad.

N°. 48,738.

20ten Dezemb. 42.

D. Landgerichtsrath in Innsbruck.

Die Verleihung eines goldenen Verdienstkreuzes für den Landwehr Spiritus betr.

Cop: 24/12 42.

Auf Ihre Anfrage E. W. nach den in Ihrer Zuschrift vom 13ten d. M. in der Verleihungs-Angelegenheit des Landwehr-Spiritus Johann Georg Edlen v. Klauser erwähnten Gesetzen wird Ihnen eröffnet, daß zwar die Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes für den Landwehr Spiritus an keine bestimmte Zahl gebunden ist, daß aber dennoch nur solche Personen für würdig erkannt werden können, welche sich durch Verbreitung der Kuhpocken-Impfung ein Verdienst erworben haben, das jenes Verdienst, welches die Landwehr-Spiritus durch Errichtung und Erhaltung ihrer Corps sich erwerben, nicht nur erreicht, sondern übersteigt. Es müssen daher Fälle eintreten, wo mehrere Landwehr-Spiritus zugleich, oder in Folge der gegen sie verfügten Belohnungen, keine mehr dieser Auszeichnung theilhaft werden können.

Sie wollen demnach die Verleihung von Gelegenheit des D. Landgerichtsrathes zu Sterzing beantragen, in welchem derselbe wieder in seine früheren Verhältnisse zurückkehrend die Verdienste des Ehrenmannes gewürdiget, in Folge er aber schon mehrere Auszeichnungen erhalten hat, und gegen seine Tätigkeit der Landschaft, der dieselbe auch nicht mehr eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmet, nicht mehr in Stand sey, und daher nicht würdig ist, die Verleihung eines goldenen Verdienstkreuzes beantragen, oder die Verleihung der Verleihung des Gelegenheit bey dem D. Landgerichte in Antrag bringen.

Wenn die Bezeichnung der Gerichte, in welchen mehrere Landwehr-Spiritus sich befinden, die Gränzen der Gerichte angeben, so ist die Bezeichnung des Wohnsitzes nicht nothwendig, weil die Landwehr-Spiritus nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 16 des Ges. v. 11ten Juni 1813 den Wohnsitz der Gerichtsbehörden zu bestimmen haben, derselbe in die Aufforderung die einzige Beziehung ist in Bezug auf die Gerichtsbehörden, welche in die Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörden gehören, zu sorgen muß.

Kg. d. Pol.-Präs. d. Inneren.

Dienstaufsichts-Untersuchung gegen den forstpolizeilichen Gehilfen [illegible] in Speicher die Ernennung mehrerer forstpolizeilichen Gehilfen für den Landkreis Trier betr.

cso/p: 24/12.42.

Nr. 48,739

20ten Dezemb. 42.

Unter Rückgabe der vorgel. Zuschrift d. Kgl. Pol.-Präs. vom 18. Juni d. J. in vorl. Sache, u. mit Rücksicht auf das Ergebnis der gegen den forstpolizeilichen Gehilfen [illegible] in Speicher eingeleiteten Dienstaufsichts-Untersuchung, sowie auf die Bestimmungen des Forstpolizeigesetzes die Ernennung von Gehilfen der forstpolizeilichen Beamten nicht zulässig erachtet, bestimmt [illegible] die Ernennung mehrerer forstpolizeilichen Gehilfen für den Landkreis Trier zu bewilligen.

Auf diese Maßregel sind gewiß die Gemeinden weniger ungehalten, indem deren Dienstlichkeit nicht gefährdet, u. für angemessene ausgeübt würde, als vielmehr ob nicht Gebrechen, in Folge der verringerten Dienstlichkeit, sich bessern u. künftig dem dienste genügen werden. Für das polizeiliche Verhältnis der Pol. Verwaltungsbehörden wird durch Verfügung der Königl. Regierung vom 18. d. M. Folgendes angeordnet werden:

Der Landrath hat dienstlich ersucht, künftig

Gebrechen und günstiger Umstand u. Neuerungen [illegible] werden, zu welchem Behufe man d. Kgl. [illegible] Folgendes haben. Gemeindevorsteher die nöthigen Weisungen ertheilen, u. sorgen haben, daß dieselben nachgelebt werden, die Gebrechen sich aber wieder zu Pflichten, unmittelbar benachrichtigt u. zur Anzeige gebracht werden. Diese Gebrechen [illegible] seinen selbst künftig nicht im Stande sein, dem dienste Vollständig zu genügen, so wäre es wohl wünschenswerth, daß von Seiten der Gemeindevorsteher sämmtliche [illegible] angezeigte gelieferte würden, um als Basis einer [illegible] Entwurfs auf Ernennung eines [illegible] des Gebrechen, einen zu können.

Zur Vorbereitung der Rücksicht von Seiten der [illegible] sind den P. Landbgr. zu Fortsetzung [illegible] die geeigneten Aufträge ertheilt werden.

Pr. d. Rh. No = 48,740 20 Dez. 42.

Die verbesserten Dienstsiegel der Bürgermeisterämter Pr. Oberhausen im Kreise Rees und Hamborn im Kreise Duisburg betr.

cso/p: 28/12.42.

Ich lege Ew. d. Rh. den mir die beigetretenen Bürgermeisterämter Pr. Oberhausen im Kreise Rees und Hamborn im Kreise Duisburg betreffenden Bericht vom 9. d. M. mit dem Bemerken vor, daß ich meinen vollen Vorschlägen in meiner heutigen Berichterstattung, die Gesuche der Vorgenannten um die neuen oder verbesserten Dienstsiegel betreffend, nachkommen

+ Adjutant

+ in der Absicht

+ Adjutant

bey der Absicht der zu ertheilenden Entlassung Adjutant+, dass gutes Absicht in guten Dienstverhältnissen der Versetzung des Gesuchs gemäss in Allgemeinen mit Achtung und Anerkennung seiner bisherigen Verdienste, mit Entbindung von der Verpflichtung des Art. 55. des prov. Reglements f. Gerichtsbeamte benutzt, und ihm die Zufriedenheit als Landwehrbataillons Commandeur+ auf seine Gesuche übertragen wird, der bey Abwesenheit des Chefs Absicht der Regierung mit zu vertreten hat.

Da Absicht keine so gegründete Absicht, seine Anerkennung für d. M. ernsten und Leben gewonnen haben, bewegt es mich, dass sie allen diesen Verhältnissen mit Achtung anerkennen gewusst. Ich benutze den Absicht der Versetzung gern, einen, welcher über 30 Jahre mit Absicht gedient, mit Ehrfurcht als Landwehrbataillons Commandeur, ehren zu Ehrfurcht Absicht bringen zu können. Ich werde dann ein solcher bloß in Landwehrbataillons gewesener Absicht ernste und ernsten als Landwehrbataillons Bataillons Verhältniss beibehalten ernsten müssen, obgleich dreijährige Übung die Verhältnisse dieser Landwehrbataillons, wobei wir ernste bey dieser Verhältnisse, als Absicht Absicht Ehrfurcht mit Ehrfurcht, über den nächsten Fehler mit gründlicher Abwechselung der Absicht Absichten fortwährend in Absicht stehen.

Absicht diesen muss der Versetzung des Ministers bey dem Landwehrbataillons benutzenden Verhältnissen vielgehend, ernsten die einzelnen Gesuche des mündlichen K. Landwehrbataillons Birnbaum, des Landwehrbataillons Orth, des Bataillonsadjutanten Schmitt, Bernhard in Danzig, so wie des K. Landwehrbataillons Bataillons Bürkner, Bataillons Moltique und v. Lerchenfeld erbitte die gehorsamste Absicht seiner Ehrfurcht.

Ehrfurcht Ehrfurcht mir durch Ministerial-Rescript vom 18 v. M. ertheilten Absicht, bey der Entlassung des Landwehrbataillons Absicht der Landwehrbataillons in Frankf. vakant gewordenen Landwehrbataillons Stelle Absicht des mir übertragenen Commandos Absicht des mündlichen K. Landwehrbataillons Birnbaum Absicht zu nehmen, und Ihnen auch den Absicht vom 10 April 1840, die Qualifikationen der Landwehrbataillons zu meinem Landwehrbataillons Bataillons zu ernennen, mit Vorschlag wegen Ehrfurcht, habe ich den gehorsamsten Absicht der Landwehrbataillons Absicht in Landwehrbataillons, unter Einreichung Birnbaum meine Gesuche beigefügt, nachdem auch mit dem Gesuche beigefügt, unter Einreichung des Gesuchs eigentlich den Absicht vom 10 April 1840 vorgeschrieben, mit dem darauf nachgenannten gehorsamsten Vorschlag des K. Landwehrbataillons Bataillons in Ehrfurcht Landwehrbataillons, mit Ausnahme meines Antrags auf die Adjutantenstelle in Speier+ der Landwehrbataillons vom 22 Juni 1840 eigentlich diesen Absicht zur Absicht nachgesucht worden ist.

+ nachgesucht

Auf den gehorsamsten Vorschlag des

Bezirksgerichts-Präsidenten vom 12. d. M. in Verbindung mit den in Abschrift beigefügten Akten von 1 Bez. zu wollen mitgetheilt, daß die Anordnung der gegen gestellten Untersuchungsrichters Leonhard Bierbaum als Untersuchungsrichter oder als Bezirksrichter ohne Verzögerung Nachtheile nicht nothwendig können.

Auch der K. Appellationsgerichts-Präsident stimmt diesem Antrag.

Bezüglich des Leonhard Bierbaum sich zur Anstellung als Untersuchungsrichter eignen, sey es mir erlaubt, mich auf den von mir in Verbindung mit dem Bezirks-Präsidenten von dem K. Kreis-Prokurator erstatteten Bericht vom 9 Mai 1840 so wie auf das von mir in Anlage anliegende Gutachten vom 22 ejusdem gehorsamst zu beziehen.

Der gegen Untersuchungsrichter in Kaiserslautern ist, hat er überhaupt erforderlich als in irgend einer Stadt der Pfalz. Allein Beide sind die Gelegenheit durch die Gerichtsschule zu besitzen. Seine Anhänglichkeit seiner gesinnungsvollen Verhältnisse spricht für sich die von dem Bezirksgerichts-Präsidenten in seinem Schreiben vom 12 Dez. d. J. angegebenen Acten vorfolgen können. Ein Grund selbst mich Beibehaltung dieses in Anordnung als Untersuchungsrichter in Frankenthal /: wenn er mich nicht verlassen :/ den Anzug des

† übersandt

seit der gütlichen Abtretung eingetreten, namentlich der Abgeordneten von der Baumat Baumaterialien, beibehaltenen Böhmen. Bey seiner sehr geringen gerichtlichen Beschäftigung, und seinen geringen Bezügen sind laufende Ausgaben nicht wohl zu bestreiten. Gerade deßhalb ist es mir unmöglich, daß er in seinem Bezirke welches über 142,000 Seelen zählt, das Amt eines Untersuchungsrichters versehen könnte.

Gegenwärtig

+ dem

der Regierung in diesem Herzogthum wohnenden so verpflichtet, als sich der Landwehrpflichtige Militairdienste zu unterziehen hat. Bei starker Belegung der Ausfall der Appellationsgerichtlichen Präsidialsachen berechtigt, dass ein solcher Belegungsbefehl ganz vorzüglich der allergenauesten Berücksichtigung bedürftig sey.

Wenn sey. K. Hh. dem Bezirksrichter Jakob Orth den Auftrag als Landwehrpflichtigen übertragen, dann ist bey dem Bezirksgerichte Frankenau eine Aktuarstelle zu besetzen, für welche [illegible] die oberamtsrichterlichen Geschäfte des Friedensrichters Adolph Boye, Ludwig Moliqué, Heinrich Haase und von Ludwig Freiherrn v. Lerchenfeld vorlegen, die den Substituten Ludwig Schmidt und Eduard Bonhard, so wie der K. Friedensrichter Bickler nun in so fern ~~die allergnädigst~~ eine allergnädigste Verfügung einer Aktuarstelle bitten, wenn ihnen gleichzeitig ~~ein Landes~~ das Landwehrpflichtigen Amt übertragen wird, womit an den Richtern des Gerichts jährlich wenigstens 200 Thaler verdient können und diese dann die letzten Bezirksbeamten ihrer jetzigen Stellung mit gegen die Übernahme dieser Funktionen aufzugeben gemeint sind.

Für einen Aktuarstellen können die Friedensrichter Boye, Moliqué und Haase vorgeschlagen werden. Dem Friedensrichter Freiherrn v. Lerchenfeld steht es weder an Talent

+ Landwehrpflichtigen Amt

noch an Kenntnissen. Allein sein Vortrag ist nicht Tadellos. Der bey dem Gerichte des Friedensrichters Bickler an die Bezirksgerichte Frankenau des K. Appellationsgerichts von Kurhessen gewiesen sind; gestellt sein Vorschlagsrecht durch den Bezirksgerichtspräsidenten vorgelegt werden soll.

Wenn + der K. Appellationsgerichtspräsident der Ansicht ist, es sey wünschlich den Friedensrichter Freiherrn v. Lerchenfeld zu einer Besoldungszulage vorzuschlagen, so vermag ich mich nur anzuschließen.

Wollten sey. K. Hh. Gnade haben, dem Bezirksrichter Orth das Amt eines Landwehrpflichtigen übertragen, so würden die Gesuche der Substituten Schmidt und Bonhard um Anstellung der vakanten Aktuarstellen mit Berücksichtigung der Funktion als Landwehrpflichtigen vor den Gesuchen der Friedensrichter einer vorzüglich eingehenden Berücksichtigung unterliegen, damit eine Qualifikation, damit für gewünschte ihrer Anstellung als Substituten des K. Bezirksgerichtspräsidenten ~~der Fall~~ in Klarung und Gestalt bereits sofort stehen als die Friedensrichter. Mit der Ansicht des K. Appellationsgerichtspräsidenten dass dem Substituten Bonhard den Substituten Schmidt vorzuziehen sey, scheint das Gesuch dieser vorgezogen sind, da mir Friedensrichter vorzuziehen, da gründlicher

+ besonders

+ Privatdozent geworden

+ zu freiwilligen,

Georg Heinrich Bühler ist ein sehr guter Lexikograph gewesen, gewiß aber als Vorsteher- und Examinatorgenie ist der verstorbene Autor- für unsere Allgemeinheit bestimmt, zu ersetzen gewesen, da er in der Leitung der Geschäfte zu einer Universität bestätigt. Einen Mann zu finden, der sich dem Ansehen unserer Universität gewachsen, als Vorsteher- und Examinator- wirken soll. Wenn es schon schwierig ist, für die Anstellung als Vorsteher- und Autoren- wirken soll, so erweist sich dies noch für seine Anstellung als Vorsteher- und Autoren- wirken, die sich in zurückgezogener Lebensweise mit wenig wohlhabenden Menschen bewegt, noch ungewöhnliche Aufgaben darbietet.

Daß er nach dem Ableben seiner Frau vor einiger Zeit die Absicht hegte, seine Aufgaben und seine Arbeitskraft, deren + so wohl bedarf ist, daß er dieser den Gedanken in seinem Herzen entgegen hat, ist aber so wenig gewiß sein Ansehen zu heben, als zur Consideration der Geschäfte beizutragen.

Sagt man die Besetzung der Vorsteher- und Autorenexaminatorstellen in Deutschland beurtheilt, so ist zu dem bereits gesagten hinzuzufügen noch der Gedanke Daran zu

Kreisforstmeister zu ernennen.
Bezirksforstmeister Stark wünscht sich mit der Übertragung der Revierverwaltung Neustadt. Dessen Vorbildung + vor der Übung
spricht mit seiner vorzugsweisen Verwendung in Gebirgsgegenden für diesen Dienst empfehlen. Es ist daher wünschenswerth, daß dem nach Kaiserslautern zu versetzenden Bezirksforstmeister auch die Forstverwaltung übertragen werde.
In dieser Beziehung + bemerke ich noch, daß ich mich mit den ausgestellten Vorschlägen über vorzugsweise Verwendung der Assistenten vor dem Feindruck stehe, die zum Vorschein des Assistenten Schmitt gehörigen Gründe nun ist dem Assistenten Bernhard vorzuziehen, vorzüglich + bemerke ich auch für ihn vorzüglich auch der Verhältnisse des Bezirksforstmeisters Forstverwalters in Kaiserslautern dem Übernahme des Assistenten Damm seinem bisherigen Collegen günstig über.
Der übertragene Vorschlag des zunächstigen Arrondissements, ist gewiß in der Hinsicht als Assistent günstig einzelnen, Vorzüglich als Adjutant des Forstmeisters tüchtiger Beamten, und weniger zu empfehlen.
Dem besonnenen ruhigen Charakter, seiner zunächstigen Arrondissements so wie sein fleißiger Geist wünsche ich ganz vorzüglich besonders zu der nächstigen Stelle.
Ehrerbietigst gehorsamst sollen Vorschläge dahin, daß sey. K. M. allergnädigst geruhen möchten I, den Bezirksforstmeister Jakob Orth in Frankenthal die Inspektionen als Forstverwaltungsmeister daselbst zu übertragen, und an die Stelle des mit

57.

Vor abgegangenen Bezirksforstmeister Adolph Steinmetz den Forstmeister Adolph Boyé von Pirmasenz zum Bezirksforstmeister zu ernennen,

oder

Falls die Übertragung der Forstverwaltungsinspektionen auf den K. Bezirksforstmeister Jakob Orth nicht allergnädigst beliebt ergehen sollten, denen Assistenten Ludwig Schmitt die Bezirksforstmeister Stelle daselbst mit Übertragung der Inspektion als Forstverwalter allergnädigst zu ernennen,

II an die Stelle des zu andern Inspektionen beförderten Bezirks- und Forstverwaltungsmeisters Herrn Meister in Kaiserslautern, den Assistenten des K. Forstamts Carl Damm zum Bezirksforstmeister + mit Übertragung der Inspektion als Forstverwalter allergnädigst zu ernennen. + in Kaiserslautern

Auch in so ferne mich diese Ernennung des Assistenten Stelle betrifft ~~in Kaiserslautern~~ gehorsamst ~~ergebenst~~, ~~wo sich kein Inspektionsverwalter Assistent befindet~~, ergebenst das dienstliche Gutachten die gleich günstige Aspiranten Bestätigung desselben vorschlagen.
Der dienstliche Verhalt bezüglich auf den 1836 geprüften und seit 22 Dez. 1837 provisorisch funktionierenden Assistenten Georg Degoré auf den Grund seiner schriftlichen Prüfungs- und Qualifikationsnoten zur Anstellung als Assistenten des K. Forstamts Pfälzerwald in Vorschlag.

Regierung des Departements der Alpen in Folge Verfügung Ihrer Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Okt. an Bevollmächtigten des Königs bei der Helvetischen Tagsatzung ernannt worden, um die Unterhandlungen wegen Abschließung einer Militär-Convention mit der Helvetischen Eidsgenossenschaft zu eröffnen, und diese Convention zu Stande zu bringen, und in Folge Verfügung Ihrer Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Okt. an Bevollmächtigten des Königs bei der Helvetischen Tagsatzung ernannt worden, um die Unterhandlungen wegen Abschließung einer Militär-Convention mit der Helvetischen Eidsgenossenschaft zu eröffnen, und diese Convention zu Stande zu bringen,

---

N°-48,761

22 Nov. 42.

Hr. Staatsprok. in Münster

Cassationsbeschwerde gegen den Advokaten Willich sen. in Krefeld betr.

Cass. 23/12 42

Hierbey ist ~~eine~~ die Cassationsbeschwerde des Advokaten Willich sen. in Krefeld gegen das Urtheil des Assisenhofs des Roer-Departements, welches denselben wegen Fälschung einer Unterschrift zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt hat, nebst den Akten zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Cassationsbeschwerde-Schrift ist nichts beigefügt, und es ist auch in den Akten nicht bemerkt, daß der Beschwerdeführer sich binnen der gesetzlichen Frist von 3 Tagen nach Verkündigung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt habe, daß er sich die Cassation vorbehalte. Da indessen der Gerichtshof von dieser Erklärung Kenntniß hat, indem er dem Beschwerdeführer die Frist zur Einreichung seiner Cassationsschrift bestimmt hat, so ist es nicht nöthig, daß Sie ihm diese Erklärung noch besonders ertheilen.

Sie wollen demnach dem Beschwerdeführer die Cassationsschrift binnen 10 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, zustellen, und nach Verlauf dieser Frist die Akten mit der Cassationsschrift und der Gegenschrift des Vertheidigers, wenn eine eingereicht worden, an den Cassationshof einsenden.

Sollte Casselmann eine Gegenschrift einreichen, so sollten Sie auch diese der Cassationsschrift beifügen, welcher ein Verzeichniß der eingereichten Schriften vorangesetzt werden muß.

Sollte Casselmann keine Gegenschrift einreichen, so müssen Sie dem Beschwerdeführer eine Frist von 3 Tagen bestimmen, binnen welcher er sich darüber zu erklären hat, ob er auf seine Cassationsbeschwerde verzichte, oder ob er sie aufrecht erhalte. Im letzteren Falle müssen Sie ihm eine Frist von 10 Tagen bestimmen, binnen welcher er seine Cassationsschrift einreichen muß, und nach Verlauf dieser Frist die Akten mit der Cassationsschrift an den Cassationshof einsenden.

Sollte Casselmann weder eine Gegenschrift einreichen, noch sich über die Cassationsschrift erklären, so müssen Sie ihm

№ 48,782. 22 Dez. 42.

An
Hr. Assr. in Landau.

Die Strafexpedirung von Ortspolizeistrafverfügungen in die Kreis Arrest Anstalt zu Speier betr.,
hier den Assessor Johann Kreisel von Mörlheim betr.

cop: 23/12. 42.

Nach dem Reskripte des Staatsministeriums des Innern vom 10. dr. M. d. Js. ist der K. Landkommissariat in Landau pro K. Bezirksamt Landau ermächtigt worden, die zur Verbüßung seiner kreisgerichtlichen Ortspolizeistrafe in dem dortigen Bezirks Gefängnisse bestimmten Assessoren Johann Kreisel von Mörlheim, nach vorheriger Benehmung mit dem K. Bezirks Strafamte sogleich in die Arrest Anstalt nach Speier strafexpediren zu lassen.

Indem wir Hr. sie davon in Kenntniß setzen, ändern Verfügung auf das Schreiben vom 28 Oct. v. Js. № 48,382 die Handhabung dieser Strafeinrichtung betreffend, so haben Sie den Assessor Kreisel mit vorstehender mit meiner Unterschrift versehener Ausfertigung übereinstimmend, sobald derselbe gesetzlich ist, daß ist nicht bei zu dem festgesetzten höheren Freiheitsstrafe sein muß bestimmt worden, dem Assessor Hr. K. Bezirksamt Landau zu verkünden, daß alle gerichtliche Strafverfügungen gegen seine Amtsverrichtungen oder nach Art. 66 C. pen. Correctionel Arrest von mehr als 6 Tagen zu verhängen haben, sofortig Anzeige an das dortige Kreis Gefängniß abzugeben haben, und daß die Kosten von mir bezahlten Requisitionen zu Handen der K. Bezirksamt Landau zu bezahlen sind.

Wegen der Strafverfügung, die von K. Bezirksamt Landau bezüglich gegen Assessor Kreisel von Mörlheim erlassen worden ist, haben wir Ihnen bereits Anzeige gemacht.

+ stellen

Der K. Bezirksamt Landau hat von dem K. Bezirksamt Landau eine Anzeige gemacht, daß er von K. Bezirksamt Landau eine Anzeige gemacht hat

№ 48,744. 22 dez. 42.

An Bezirksamtmann Eisner in Landau, Rheinpfalz.

Bezirksamtmann Eisner in Landau, Rheinpfalz, hat mit Schreiben vom 19 v. Mts. mitgetheilt, daß gegen Schmiedgesell Jakob Blaser von Frankweiler eine Untersuchung wegen Diebstahls eingeleitet worden sei, und daß Blaser, welcher bei dem Bezirksamt Landau in Haft sich befindet, dringend verdächtig erscheine, in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Philipp Hellenschmidt von Frankweiler, welcher flüchtig gegangen sei, in der Nacht vom 17/18 d. Mts. dem Bauern Jakob Hellenschmidt von Frankweiler mittelst Einbruchs in dessen Scheune 2 Säcke Haber entwendet zu haben.

Da das K. Bezirksamt Landau um Haft für Blaser gebeten hat, so ersuchen wir Sie, den Letzteren vorläufig in Haft zu nehmen, und ihn sodann unter sicherer Bedeckung an das K. Bezirksamt Landau abliefern zu lassen.

Sollte Blaser bereits aus der Haft entlassen sein, so ersuchen wir Sie, ihn zu veranlassen, sich alsbald wieder in Landau zu stellen.

Wir ersuchen Sie, uns von dem Vollzuge dieser Requisition Anzeige machen zu wollen.

Ausfertigung dieser Requisition an das K. Bezirksamt Landau.

Expd. 22/12 42.

† Am Rande: Mit Bericht vom 24 dto. zurückgekommen.

№ 48,745. 22 dez.

An das K. Bezirksamt Landau.

Requisition gegen Jakob Blaser von Frankweiler wegen Diebstahls betr.

Expd. 22/12 42.

Nach dem Schreiben des K. Bezirksamts Landau vom 19 v. Mts. hat Jakob Blaser, Schmiedgesell, welcher dringend verdächtig erscheint, in Gemeinschaft mit dem Taglöhner Philipp Hellenschmidt von Frankweiler, welcher flüchtig gegangen ist, dem Bauern Jakob Hellenschmidt von Frankweiler mittelst Einbruchs in dessen Scheune 2 Säcke Haber entwendet zu haben, sich dieses Diebstahls schuldig gemacht.

Da das K. Bezirksamt Landau um Haft für Blaser gebeten hat, so ersuchen wir Sie, den Letzteren vorläufig in Haft zu nehmen, und ihn sodann unter sicherer Bedeckung an das K. Bezirksamt Landau abliefern zu lassen.

Sollte Blaser bereits aus der Haft entlassen sein, so ersuchen wir Sie, ihn zu veranlassen, sich alsbald wieder in Landau zu stellen.

Wir ersuchen Sie, uns von dem Vollzuge dieser Requisition Anzeige machen zu wollen.

Ausfertigung dieser Requisition an das K. Bezirksamt Landau.

Expd. 22/12 42.

die Abschätzung der Antragsteller vor der Amts-
gerichts-Kommission, ergo sich diese durch die
spätere Amtsabschätzung ergeben wird, ob Ge-
richt Blatz die Schätzung pflichtgemäß gethan,
ergo nur + in seinem Besitz gestanden sey, oder ob
ergo dann auf ob neue Abschätzung zur Feststellung
von Anhaltspunkten, um die Schwierigkeiten der Schätzung,
oder den gemachten Gebrauch davon ergiebt
dass sie falsch sey, vorzunehmen.

Ist Gericht Blatz der Angeklagten so wird dem
sey den Akten befindliche Abschätzungsbefund auch den
Sachverständigen in Abschätzung gestatt ergänzen
können.

Sey ersuchten die mit Bericht vom 19 v. Mts.
vorgelegten Akten (worunter sich kein Abschätzungs-
befund befindet) sind gezeigt, um sie weiteren Amts
vorzulegen.

+ oder der Richter

o sind Abschätzungs-Befehle
finden sich

St. 48, 746. 22 Dez. 42.

Ks Amts. in Landau

Den als ergänzungs-
weise gewählten
Conscribirten Sonny
Dreyfuss von Albert-
weiler, hier
die von Rabbi Bolza
vorgenommene Schätzung
oder Abschätzung des
Bürgermeisteramtes.
Amtes betr.

cop: 24/12. 42.

K. Amts. der Pfalz hat die mitgetheilten
Abschreibungen über Ehrenerklärung des R.
Rabbi Bolza von Albert[illegible] mitgetheilt,
womit er gegen die bestraften Abschriften
die Zurücknahme und Abschätzung Schätzung des
Amtsblattes der Feststellung des Rabbinates
oder Abschätzung des bestraften Bürger-
meister Amtes vorgenommen haben.

Ebenso auch nach den mitgetheilten Vorschriften
der Gemeindevorstand, dasselbst sich ergänzend ist

St. 48, 747. 22 Dez. 42.

An d. K. Amt.

die Abschätzung
der in Landau neu
ernannten Advokaten-
stellen betr.

cop: 23/12. 42.

Von dem Advokaten Kassel in Landau
sind vorgestellten Anzeigen, dass er, so lange neu
die Stelle meist Angeklagten bekleidet
wird, Mitglied der Advokaten-Abtheilung in
Zweibrücken bleiben und die vorschriftmäßigen Beiträge
leisten werde, übersende ich
gehorsamst.

St. 48, 748. cod.

An die K. Staats-Prok.
in Frank. in
Landau.

Den Antrag von Advokat
in Landau betr. Ernennung
bürgerliche Amtes-
Pflichten durch bestimmten
Gebieten genügend.

cop: 24/12. 42.

Durch den 6. 1. des mit dem Gross-Herzogl.
Baden abgeschlossenen Abkommens
vom 9 Dez. 1842 ist im Allgemeinen festge-
setzt, dass die in Baden in Vormund-
schaften ernannten Pflegschaft gegenseitig auch

desselben Gesetzes bestraft werden sollen, soll gegenüber für im inländischen Verkehr bezeichnet werden.

Hinsichtlich folgt folgt in Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 1 des Vorstehenden Gesetzes vom 1871 das Ausmaß festsetzt so wird die Gebietsgrenze, in so weit sie durch den Gesetze durch das Ausmaß der verbrauchten verbrauchten Grenzsteine bestimmt wird, bezüglich der in beiderseitigen Ausfertigungen gemachten Vorschlages sich mit der Redaktion des protokollierenden Vorstandes, durch mich mit der von der K. bairischen Oberg. für die Abfertigung beauftragten Ausmaß bestimmungsbeamten, sowie mit den für das Großherzogthum Baden gleichen Ausmaßbestimmungs Beamten zu verständigen sein, wenn dies gemäß die Akten über die Ausmaß bestimmungs Beamten zu verständigen sein, wenn dies gemäß die Akten über die Ausmaß sich bezieht.

Die gnädigste Anzeigung sind zu diesem Zwecke drei gleichlautende gefertigte Exemplare des Abgrenzungs Protokolls mit den Abgrenzbestimmungs Beamten gefertigt zu haben.

Hier. erhalten das unterzeichnete drei Großherzog. Gesandtschaft (resp.) die zwei unterzeichneten drei Exemplare gemäß mit der Bitte Mittheilung sind mit der Gemeinde dieser Vermessungen zur Kenntnisnahme gefertigt.

Nº 48,749. 22 Dez. 62.

An die K. Generalstaats Ob. Bez. Inspektion des Untermain Kreises.

Mit Beziehung auf die unterstehende Schrift der K. Inspektion des Centralgrenzbureaus

Betreff eine Grenzfeststellung

resp: 23/12 62.

Nº 48,750. 22 Dez. 62.

Mit Beziehung auf unterstehende Schrift der K. Inspektion des Centralgrenzbureaus ersuche hiermit, dass die in Gemäßheit der Grenzfeststellung vom 16. Aug. 1862 zu bezeichnenden Abkürzungen von Grenzsteinen oder von Grenzpolizeisteinen die sich beschädigten Grenzversicherungs Akten gelangen, um sie der K. Inspektion des Centralgrenzbureaus mitzutheilen zu können.

An die K. Inspektion des Centralgrenzbureaus in D. Lauf.

Betreff eine Grenzfeststellung.

resp: cons

Nº 48,751. ad.

Dem durch gnädigste Schrift vom 16. d. M. gestellten Ansuchen entsprechend, ersuche die K. Inspektion des Centralgrenzbureaus in Gemäßheit die Grenzversicherungs Akten der gemeinschaftlich besichtigten Grenzsteine mitgetheilt erhalten.

An die K. Generalstaats Ob. Bez. Inspektion des Untermain Kreises.

Betreff eine Grenzfeststellung.

resp: 23/12 62.

Nº 48,749. 22 Dez. 62.

Mit Beziehung auf die unterstehende Schrift der K. Inspektion des Centralgrenzbureaus vom 16 d. M. ersuchen

An die K. Generalstaats Ob. Bez. Inspektion des Untermain Kreises.

Betreff eine Grenzfeststellung.

resp: 23/12 62.

Nº 48,752. ad 23 Dez.

Wenn beehrt sich Bez. Amt. die von der K. Generalstaatsbehörde über die Grenzfeststellung gepflogenen Verhandlungen gefälligst zu übersenden.

K. Amt. d. d. G.

~~Die Mittheilung der Akten gegen die in des Centralgrenzbureaus~~

Die Verhandlungen über die Grenzfeststellung vom 16 Aug. 1862 betr.

resp: cons

An d. Min.,

Gesuch des Arrest-Barbiers Daniel Gilbert zu Neustadt a/H. um Ernennung eines in Bleicastel verstorbenen Notariats betr.

copo: 23/12. 42

№ 48,753. 23 Dez. 42.

Es hat unterzeichneter mit Bericht Fürstl. Amts vom 13 pres. 18ten d. Mts. gehorsamst Gesuch des Arrest-Barbiers Gilbert ~~zu~~ ~~eingeschlossen Vortrag~~ für nützlich, ersuchen die Ernennung die Ernennung des verstorbenen Notars Adler baldigst ~~gnädigst~~ abzugeben.

Ich gehorsamst ~~bitten~~ ersuche, die allerhöchste Resolution baldigst auf die in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 8 Dezem. 1842 die Ernennung eines Notars in der Pfalz betr, bezüglich dieses Arrest-Barbiers einverlangten Erkundigungen zu ertheilen, indem ich mir die Ehre bey zu fügen haben, daß auch in dem gehorsamsten Berichte dieses Arrest-Barbiers nur nebenzweckmäßig gütliche Verhandlungen beschrieben worden ist, daß Arrestanlegung derselben Qualification motive, wie sie dem gehorsamsten Berichte beygefügt sind.

An d. Min.

Das Ableben des K. Notars Philipp Nicolaus Mose in Neustadt betr.

coop: cor

№ 48,754. cor.

Aus dem unterzeichneten Anzeige beweist der K. Kreis Präs.t von Frank. vom 19. d. Mts. zugleich allerunterthänigst nachstehend ersehen, daß der K. Notar Philipp Nicolaus Mose in Neustadt am 18ten d. Mts. gestorben ist.

58.

№ 48,755. 23 Dez. 42.

An d. Kreis Präs.t von Frank. Spey. in Neustadt.

Das Ableben des Notars Philipp Nicolaus Mose in Neustadt betr.

exp: 26/12. 42

Ich habe die Ehre Hochgeb. Ihnen mein vom 19. dieses Monats datirtes Schreiben nebst einem Schreiben vom 12 d. Mts. zu übersenden, worin sich mir der K. Land-Commissariats-Assessor Heynitz zu Landau wegen des erledigten Notariats Mose in Neustadt meldet, daß der Tod gegeben sey, im Gesetze die Ernennung des Notars in Neustadt Ihrem Ob Appell auf den 1ten März d. J. anberaumten Vorschlag zu vorgenommen.

An d. Kreis Präs.t von Frank. Spey. in Neustadt

Betreffend einen obern

exp: cor

№ 48,756. cor.

Man beehrt sich, die gehorsamste Schreiben vom 12 d. Mts. gegeben. 20ten d. dienst die Anzeige zu machen, daß man die verstorbenen Notars Gilbert samt Beilagen dem K. Generalcommissariat Kreis Präs.t von Frank. Spey. zur weiteren Amtshandlung übersendet habe.

An d. Kreis Präs.t von Frank. Spey. in Landau

Die Ernennung eines Notars in Neustadt betr.

exp: 26/12. 42

№ 48,757. cor.

Ihro erhalten die mit Berichten vom 8ten April und 12 Aug. 1842 vorgelegten Amtsvorschlags Akten gegen Carl Lindemann Amtsverwalter und Joseph Hasselbacher zu der Bürgermeisterstelle, dann gegen

Caspar Engelhardt in Wurbis Eberle von Rindviehhändlerbrauch mit der Inquisitionsrede des B. Amts. von A. d. Alt. in Abschrift, und ersuchen Ihn mitzuhören erstens, daß die beantragte Inquisitionsrede bezahlt Beschuldigte von Gerichts zu laden, und den unterzeichneten Gemeinde vorzeigen, von Basel über von der Gemeinde Rülzheim als Amtsverwalter angenommen und bestätigt worden ist.

Nº 48,758. 24 Dez. 42.

K. Amt. Dr. das F. Einrückung von Verfügungen des Ger. Hofes in das Amtsblatt betr.

exop: 24/12 42.

Wenn bauptsächlich die B. Amts. nachstehenden Verfügungen des Gerichtshofes mit dem Ersuchen zu übersenden, deren Einrückung in das Amtsblatt zu veranlassen, die dessen Bekanntmachungen für die gemeindlichen Verkündungen von Interesse ist:

1, vom 19 Mai 1841 über den Abmied von dem Gemeindeverwaltungs Amte und die Gültigkeit des Heimathscheines von dem Armenvorsteher oder Bürgermeister auf den Beitritt der Verehelichung eingeräumt, der sich verheirathen wollen,

2, vom 29 Juni 1841 über Jagdvergehen mit verbotenen Schlingen verübt,

3, v. 4. Aug. 1841 über die Verpflichtung der Gerichtsboten und Amtsdiener auf den Rotherzirkel Gerichtsbezirk in Abschrift an auf den Amtsverkündigungen,

4, vom 4 Mai 1842 über Abänderung der Gesetzen Anzeigen, wo Stein selbst Steuerpflichtige

Haarbarten betreffend,

5, vom 17 Aug. 1842 über Verabfolgung neuer Waffenpaßes in neuen gemeinschaftlichen Appellationsbezirk den Militärpflichtigen betreffend,

6, vom 17 Aug. 1842 über die Eigenthumsverhältnisse auf Straßenbaukosten Dritter bezüglichen Verfügungen.

Nach stattgehabter Einrückung wollen diese Verfügungen gefälligst zurückbehalten werden.

An. Nº 48,759 24ª Dezemb. 42.

den Bürgermeister daselbst — Abschriften zum Verhalt über den Empfang und Garantieen den Rückmarken betreffend.

Truchtersheim.

---

den Daniel Schmidt, Pächter allhier in Truchtersheim, — Nº 48,760 — cod

exop: 24/12 42. — Der Zubezeigte Gesuch gehörig instruirt mit Antrag auf Reduktion der zu bezahlenden Geldbuße von 70 fl. auf 10.- alle weiteren Verfügungen vorzeigt.

S. R. 776.

Grundgesuch des Franz Joseph Johann Sauer von Neustadt, — bezl. exop: cod

---

An. Nº 48,761. cod

Allenfallsige Inhaber — Auf vom Zubezeigten Gesuch um Empfangsbestätigung ihres Empfangs mit Akten und neuem gutachtlichen Bericht das Gesuch des Kl: N. zurückzukommen mit Antrag auf Verschluß des Verfahrens gehorsamst anzuzeigen.—

Das Verfahrungsgesuch des Ehefrau v. Johann Schmidt von Blaesheim für ihren Ehemann, — bezl. exop: cod

---

An. Nº 48,762 cod

Allenfallsige Inhaber Empfangsbestätigungsgesuch des vorgenannten Bürgermeisters Hausbergkreis namentlichen Jakob Bleile von Rodorchem, — bezl. exop: cod

Auf vorliegendes Gesuch, mit Akten Rückerhalt vom 15ª August

P. S. zur weiteren Verfügung wegen der V. O. vom 30ten May 1816 (Amtsbl. 1816. S. 161 ff.) sowie wegen Verabfolgung mit dem Antrage nebst Acten zurückgesendet.

No 48,763.

24 Dez. 42.

An Kstr. in Landau.

Beschw. gegen den der Holzversteigerung beschützenden Ortsvorsteher Ostheim in Hochstadt betr.

Resc: 27/12 42.

Beschw. erhalten die mit Bericht vom 13 Oct 1841 u 26 März 1842 eingesendeten 9 Beschwerdeschriften mit dem Bemerken zurück, daß die gegen Akt. und Anzeiger des Ortsvorstehers Hochstadt eingelegten Beschwerden unbegründet sind, und daß gegen den K. Ortsvorsteher Ostheim wegen Verletzung seiner Dienstpflichten als Ortsvorsteher und in Holzversteigerungssachen Disciplinarstrafe verhängt und in Holzversteigerungssachen gehalten eventuell eingeschritten werden soll.

No 48,764.

cod.

An Kstr. in Frankenthal

Disciplinar Untersuchung gegen die Notare Wagner und Müller von Frankenthal betr.

Resc: cod.

Die Fortsetzung der noch rückständigen Disciplinar Akten gegen die unbekannten Notarien wegen Ehepakten-Errichtung gegen das Gebühren-Ueberhebung, wegen in dem Berichte vom 20 d. Mts. die Disciplinar Untersuchung gegen Notar Rauh betreffend, Vorlage gestattet, zunächst keinem Bedenken.

No 48,765.

24 Dez. 42.

An das Präsidium der K. Reg. der Pfalz

die Handlung Lichtenberger Scharpff & Comp. in der Rheinschanze betr.

Resc: 24/12 42.

Christoph Huber und Genossen eigenthümer Theil der Handlung Commer in der Handlung Lichtenberger, Scharpff & Comp. genannt eines, dann von Mannheim und der K. Staatsbehörde in Frankenthal einen Rezeß übergeben, in welchem die Handlung das Verbrechen mit falschen Maaß und Gewichte bestätigt unter Anerkennung bestimmter Strafsumme und unter Verpflichtung von Anzeigen, wenn noch mehrere gemacht zu werden vorbehalten.

Wenn es von der einen Seite bedenklich erscheint, daß die Anzeige ob einer über dem Verdachte noch bestehenden Handlungsdiener gegen einen eingetretenen Handlung einen strafrechtlichen Verbrechens eingegangen und diese mit einer Verfügung zu begnügen und den falschen Maaßen und Gewichten zu begnügen, wenn so gestellt von der andern Seite das öffentliche Interesse ist, für einen solche bestimmten Anzeige Interesse zu lassen, ohne daß den Verdacht zu machen, daß die von eigenen angestellten Akt herzustellen, ob eigentlich falsche Maaße und Gewichte vor Handen seyen.

Dieses Mittel dürfte in einer plötzlichen unvorhergesehenen Inspection der Anzeigen, Maaßen und Gewichten durch einen ganz zuverlässigen Mann bestehen, eigentlich über den Verdacht

genzigentwurfall Protokoll zu verfassen und die
gefassten Erkenntnisse, Urtheile u Beschlüsse in Be-
schluss zu verfassen hätte, um sie der k. Bezirks-
behörde in Frank. zur weiteren Amtshandlung
zu übersenden.

Zu diesem Behufe benahm man sich dem gesetz-
lichen Präsidio die benöthigte Anzeige zur gefälligen
Einleitung dieser Requisitation mitzutheilen,
und dasselbe ersuchen zu wollen, sowohl den
Erkenntnissen und Beschlüssen unverzüglich der Be-
stätigung beizusetzen habe.

Ueber den Gehalt verbittet man die Mittheilung
der Anzeige gefälligen Betrages.

Die
das k. Bezirksamt
gnädige in Neuburg.
Verhandlungsbestimmung.

cop: 24/III.

ddo 24 Mai.

№ 48/766.

Übersendung einer requisitorischen Vorladung
Haesch, Einnehmer in Oberlauban für
Franz Geiger Bauern in Jungholzhof
in Amtshandlung.

---

ddo

№ 48/767.

Hl. Bezirksamt in
Landau

obrigkeitliche.

cop: cob.

Demselben wird für Jacob Kast in Obhaus
seine requisitorische Vorladung zur Einvernahme
vor dasselbe übersendet, und zugleich
wird demselben der Gemeindsbote Brenner
vom 8. d. M. Vorm. 10. für die Gemeinde
Hohenberg-Moser Gemeindsmann in Amtshand-
lung dem Einnehmer ~~übersetzen~~ zurückgege-
sendet, da die Vorgeladene nicht Gemein-
demann, in dem dieselben
seinen Aufenthaltsort verlassen haben

Hl. Bezirksamt
in
Neuburg

obrigkeitliche.

cop: cob.

№ 48/768.

ddo 24 Dezbr. 42.

Demselben 3, für 1 Criminal Cassi, Gemeinds-
mann in Niederschönbrunn, 2 Jacob Wolf,
mühl, Müller, & 3, der Bauern Hofmann
Nelson Wolfang beide in Hennsheim, in
Gemeinds gerichtliche Vorladung übersendet.

---

ddo

№ 48/769.

Hl. Bezirksamt
in Landau

obrigkeitliche.

cop: cob.

Demselben wird für Louise Diemer, led.
von Wiesenthal Canton Landau gefertigte
Vorladung zur Vernahme zurückgesendet und
dieselben
übersendet.

---

ddo.

№ 48/770.

Hl. Bezirksamt
Neuburg

obrigkeitliche.

cop: cob

Demselben wird für Adam Seligmann
Gemeindsmann in Hambach, gefertigte Vor-
kunde übersendet.

---

ddo

№ 48/771.

Das
Königl. Oberamt
gnädige in Rodalben

obrigkeitliche.

cop: cob.

Die Übersendung einer requisitorischen Vor-
ladung von
Gottfried Nies, Gemeindsmann in
Hinterweidenthal, für Johann Metzger
Gemeindsmann in Hengstett Oberamt Rodalben,
gefertigte in Amtshandlung.

---

ddo.

№ 48/772.

Hofgerichts Rath
obrigkeitliche

cop: cob.

Die Übersendung einer requisitorischen Vor-
ladung von Christian von Mudbach, für Christian
Beidel, Einnehmer in Gemeindsmann, gefertigte
in Amtshandlung.

K. Generalst.
zu Mainz
Vorladungsinstruktion
betr.
copp: 24/12. 42

№ 48,773. d 24 Dezbr 42.

Demselben Behufe anzusagen wer
A. Landwehr Hasenjäger Bayerischer Artillerie
zu Mainz, Civilmobilmachungs Kommissär
1, Jacob Mayer, Sayn Grossy Mitglied
Schaberich, Handelsmann in Mainz,
B. Jacob Meyer und Isaak Mayer, Gebr.
Rabbiner in Dürkheim, für
2 Philipp Kaufer, Handelsmann und
3 den Landsturm pflichtigen Julius Ganz, beide in Mainz
zu gegenwärtigen Vorladungen abzuordnen.

ad.

№ 48,774.

Demselben mit der Zustellung der An-
klageakten & Vorentscheidung nachstehen
den Angeklagten Ludwig Wiede
von Mainz bekanntmachen.

ad 27. Dezembre

№ 48,775.

Wenn sich im Falle, daß von ~~einem~~ Kl: Bayer
Zuchpolizei vom 6ten August l. J. in Untersuchung gezogenen Unteroffizier
Wilhelm Hatfeld von Kirchheimbolanden zu mehrmaliger
zu müssen, und dieser nun mittelst Gesuches
um Nachsicht der zuerkannten Geldstrafe nachsucht
hat, und nöthig die Akten Abschrift und Extrakt in
Anlagen gebraucht werden müssen.
In Falle Endurtheil wird mein ~~Vorfall~~ Kl: Bayer die Akten
zur Zeit wieder reklamirenzeigen.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.
die Gestattung der Medizinalpo-
lizey,
bitet
copp: 27/12. 42.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.
Vorladungsinstruktion
betr.
copp: cor.

Kgl: Vorladungskommissär
zu Kaiserslautern
Notariatsverw. Gehilfe Jacob
Wilbrich von Obermoschel
betr.
#/ wurde dem benachrichtigten
Vorladungsinstruktion
mit dem Beifügen am Falle betr.
copp: 27/12. 42

№ 48,776. 27. Dezbr. 42.

Nachdem uns Ihnen unterm 7. November
J. Js. verschiedene gedruckte Formulare, wie sie dem
neuerlich zusammengestellten Verzeichnisse, als Anl.
№ 1 bis 4 beigefügt sind, zugesendet worden
sind, um sie nach Maßgabe der Wehrordnung Kreis-
Ersatzkommission Ihres Bezirks, Ihnen obliegenden
Vorladungen zu verwenden, so ersuchen wir Sie,
gefälligst dafür zu sorgen, daß Ihnen noch 870 Exemplare
des Gesetzes vom 15ten August 1838, ~~Gesetzbl. S. 407~~ und
№ 101 der Intelligenzblätter vom 13ten März 1830 über die vorgeschriebenen Conscriptionsbefugnisse
ungehalten zugehen, sowie Sorge
tragen, daß die erforderlichen Exemplare
und die Rückseite dem Comunikat
gefertigt werden.—

K. General Vorstand. №. 48,777. d 27. Dezbr. 42.

zu Mainz
Vorladungsinstruktion
betr.
copp: 27/12. 42.

Demselben 3 Mann Exemplare
a, Jacob Meyer. Aerars, für
1, Jacob Dreyfenbach, Wagner in Gundersheim,
2. Jacob Mayer 1, Handelsmann allda, für
3 Simon Mayer Marx, Handlung Gebrüder
bei Simon Mayer in Alzey, und
3, Balthasar Hirsch Ackersmann in Offenheim,
resp. zu gefälliger Vorladung abzuordnen.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.
Vorladungsinstruktion
des Samuel Wormser zu
Landau,
betr. copp: cad.

№ 48,778 cad.

Wenn benachrichtigt sich Kl: Bayer das man dem Rubrikaten
einen neuen Paß um Reisen über

Defraudation verschiedener Gerichtskosten, welche Verlassenschaft
Lorenzen des verstorbenen Bauernsohnes zur gerichtlichen
Liquidirung der Verlassenschaft zu übersenden.

No 48,779. 27 Dez. 42.

An d. Mstr.,

die Verlassenschaft verstorbenen Lorenzen Simon von Hohenstein in Abwesenheit betr.

exp. 28/12 42.

Dem durch höchste Entschließung vom 1 Dezbr. v. J. verliehenen Ansuchen gemäß ernenne ich hiemit den Jakob Balthasar Simon von Adamsegnaden auf den Fall der von ihm vor dem Bürgermeister daselbst am 10 Nov. 1840 abgegebenen und unterzeichneten Erklärung, und so wie das von dem Jakob Simon in Südwestland, ausgestellte mündliche Ansuchen zur gerichtlichen Abgabe der Ausgabstellung des besagten Vermögens zu bewegen.

Aus dem anliegenden Berichte des K. Friedensgerichtes, welches von Adamsegnaden vom 17 Novemb. d. J. erhalten worden ersehen, daß Jakob Balthasar Simon demselben von einer Reise zurückgekehrt sich ernstlich krankheitshalber gemeldet habe.

Ueber diese Thatsache Nachforschungen anzustellen sey die Behörde Simon über sich selbst genügliche Aufschlüsse geben könnte, erscheint mir von ihrem vorgestellten Ansuchen sich der nothwendigen Vorkehrungen, wie in dem von mir gehorsamst unterbreiteten Berichte vom 28 Juni d. J. Zahl. 2 H. B. als nächstes gesetzt worden

+ 28 febr. 1841 mort

≠ nahm so sehen aber

vorleuchtet.

Damit ungehindert sich Jakob Balthasar Simon die Reise seiner mala fides gemäß und im Besitze des gesetzlichen Vermögens bleiben, habe ich den K. Staatsprokurator in Landau um Aufstand ersucht, für die Abwesenheit des Abwesenden Claus einen Curator ernennen zu lassen, unter Beilegung des Ernennungsdekretes des K. Friedensrichters vom 8 Mai 1842, daß von dem Bürgermeister Amte in Adamsegnaden am 10 Novemb. 1840 aufgenommenen Protokolles und der von dem Jakob Simon in Südwestland am 1 Nov. 1841 abgestellte Erklärung, wovon endlich die Summe ermittelt eingeholt sein, in welchen Betrage das Vermögen ≠ sich befindet, als in diesen der Johann Balthasar Simon, auf den die Abwesenheit auf seinem Absterben übergehen will, da er officio dazu ersucht worden könnte.

No 48,780. 27 Dez. 42.

An d. Mstr. in Landau.

Bericht ein gesandt.

exp. 28/12 42.

Dem mittelst Hochschreibens vom 5 d. M. anhaltenden Berichte des K. Friedensrichters von Adamsegnaden in den K. Hochstiftsgemeinden sich dem ertheilten Auftrage zufolge, die nöthigen Nachforschungen über die Wohnungsverhältnisse der Verschwundenen Balthasar Simon, wie in meinem vom 28 Juni d. J. erhaltenen Berichte ersichtlich sein, nämlich zu

wurden.

Da so dann ein rechtlicher Mann regelmäßig eines solchen sich unterziehen will, den Jacob Landfahrer Simon zum Curator seiner Ehefrau Catharina Hartung über das in Landau befindliche Vermögen und zur Rechtsführung möglichenfalls durch gerichtlichen Beystand ernannt, und in so ferne über Vermögen in den Händen eines solchen Curators oder so sicher oder noch sicherer sey, als in denen des gerichtlichen Simon, [illegible] konnte ich dem in dem Berichte vom 10 Mai d. J. gemachten Antrage, auf gänzliche Abfassung des gerichtlichen Gebrauchs für ein, besonders wenn der mit einer Klage auf Ehescheidung stehenden Ehefrau Simon, sollte vorgezogen und die Sache Simon zu gestatten;

1°. das von dem Bürgermeisteramte vom 10 Nov. 1840 aufgenommene und von Jacob Landfahrer Simon unterzeichnete Protocoll,

2°. den Bericht des K. Friedensgerichtes vom Annweiler vom † 8 Mai 1842,

3°. die von der Ehefrau Simon in Untersuchung gegen [illegible] vom 8 Nov. 1841 über den Verkauf des gerichtlichen Hausrathes vorgenommene gerichtliche Schätzung.

† 28 Febr. 1841 [illegible]

№ 59.

Hr. adv. v. Seibold
Vorstand des adv.
Bürgermeisteramtes
hier

Die Entlohnung der
Advokaten Williams
& Weisenhofer pro
I Semester 1842/43.

Extl.

exp. 27/12 42.

[illegible] ist bestimmt
angewiesen ist.

№ 48) 781

Landau 27 Dezbr. 42.

Hr. H. stellt in Beziehung die Honorarsumme verschiedener Vertheidiger und Advokaten in den Assisen-Sitzungen zur Advokaten- Bürgermeister- und Waisenhofer pro I Semester 1842/43. nebst Reise und Zehrgeld von dem zum Advokaten von Landau ernannten Victor Friedrich Kessel gelieferten Entwurf der Entschädigungsbeträge zum [illegible] Betrag von abzüglich des vorausgelegten Postgeldes mit 1 fl. 36 xr. in Gesammtbetrag von 491 fl. 24 xr. anzuweisen, der der Name des Cassiers mit Bleistift [illegible] compromittirt sich selbst anzuweisen.

I. Von den auswärtigen Advokaten
Glaser, Culmann, Petri, Golsen, Weis und [illegible]
Gulden in Zweibrücken, ... 60.
Kaufmann, Petri, Keuser, Gravius, Hoffmann
in Kaiserslautern . . . . . 50.
Fr. Justus Willich, Hoffmann, Spatz, Mikel
Braun und Heintz in Frankenthal . . . 60.
Jacob, Mahla, Keller und Bachmann in
Landau . . . . . 40.

II. Von hiesigen Advokaten
Hertz und Lindau in Zweibrücken . . 11.
Kirchberger in Kaiserslautern . . 5. 30
Ludwig Willich in Frankenthal . . 5. 30.
Laule & Sartorius in Landau . . 11. "

III. Denen die Entschädigungsbeträge der Advokaten Kessel von Landau mit . . . . 250. "

Summa als hier vorgelegter Posto laut Anlage I . . 34. — fl. 493. "
" Anlage II 19
" Anlage III . . . . 42 — 1. 36

Ausl. 491. 24

den Empfang dieses Befehls innerhalb [illegible] mir selbigen schriftlich anzuzeigen.

+ vorbehalte

Schließlich muß ich Ihnen noch bemerken, daß der Advokat Koller in Kaiserslautern seine Entlassung nicht lassen kann, indem derselbe noch zahlpflichtig ist und von dem Rechtsanwalt Lenchsenring in Zweibrücken, Amandus Lenchsenring in Zweibrücken seine Entlassung anzuhalten, mir Ihnen zugleich die Akten und das Advokaten Kassa-Siegel zu Ihrer Disposition.

Wegen des Advokaten Kessel werde ich Ihnen die Immatrikulation machen, sobald derselbe [illegible] und mir [illegible] vorgelegt sein wird.

№ 48782. ad 27. dezbr. 42.

An
den k. Reg. Direktor
v. d. P.
zu Speyer

Verschiedene kgl. Regierung hat mir Ihre Verfügung v. 12ten dies Monats, betreffend die Ernennung des Rechtspraktikanten Zweifel zum Ed. d. 21. Oktober, des Novembre d. 16. Novembre d. J. gegen die Ernennung des Gerichtsschreibers Lang von Obermoschel zum Ed. d. 3. dieses Monats, des Notars Eder von Edesheim, wohnhaft in Landau zum Protokollanten zur vorläufigen Aufnahme mit dem Kommissarium mit Ihrem Gutachten d. d. 19. dies Monats zu vollziehen, d. d. gegen das Protokoll der Exekutionsbeamten zu Zweibrücken zugleich vorgenommen hat, worüber die Einsendung dieser beiden Protokolle und Zeugnisse verlangt worden ist.

den k. Reg. Direktor
d. d. P.
v. Stichaner

vidimus
Exped. und Zeugnisse
Lautz.
exp. 27/12 42.

Kgl. Landgericht
zu Zweibrücken

Ernennung des Gerichtsschreibers Lang zu Obermoschel

exp. 27/12 42.

№ 48783. ad 27 dbr. 42.

Seine Majestät der König haben bisherschaltend allerh. Entschließung vom 17. d. Mts. mich bewogen gefunden, daß vom 19. Juli l. Js. ganzen Dienstes zu nimmonatlicher Beurlaubung nachstehende vom Stellvertreter Eisenbahner Gast von Winnweiler diese Kanzlei provisorisch versehen, dieselben jedoch vorher noch Ihnen Vorschlag über die Ihnen beizugebende Gerichtsschreiber machen.

Hiezu wollen Ew. W. die Gefälligkeit haben

die Anordnung. Weisung ertheilen

die vorgeschriebenen Beeidigungsakten vornehmen

und die [illegible] Zeugniß ausstellen

ad

№ 48784.

den k. Reg. Direktor
d. d. P.
v. Stichaner

exp. cad.

In der Anlage hat man die Ehre vorschiedene kgl. Regierung abschriftlich meiner allerh. Entschließung vom 17. d. Mts. im Betreff meines Urlaubsgesuches zur gefälligen weiteren Benehmung mitzutheilen.

cad

№ 48785.

An
die Landgerichte
zu Zweibrücken
Landau
Germersheim
Kaiserslautern
Frankenthal
Speyer
Neustadt
Kusel
Homburg
Lautz.

exp. cad.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Justizministeriums vom 15ten dies d. J. ist die Kassation scharfer Verhaft zu Germersheim und [illegible] Hospital Bergzabern und [illegible] Polizei- und Correctionalstrafen vom 2. ejusd. vollstreckbar Polizei- und Correctionalstrafen vom 30. Januar 1837 und 26 Oktober 1838 hinzuweisen und demselben zu Handen dieses Ministeriums [illegible]

Bestallungen künftighin keine Folge leisten
noch verfolgen werde.

Sein Wohlgeboren Herrn Landrath Freiherrn von Wolff

№ 48/786 3 Ex. Ibro 42

Ihr Kgl. Majestät
Rechtsanwaltschaft
Lippstadt

exp. 27/12 42.

Auf Allerhöchsten Befehl Ihro Kgl. Majestät
Königlich, namens Ihro Kgl. Majestät Rechtsanwalt Lippstadt
Ihnen zugleich zwei Exemplare des hier anliegenden
Erlasses zugehen, um solchen sämmtlichen Ihrer
Commun, denen die Ausübung der Advocatur
der Gemeinde Glaubhaft, und die Immediat
zugesandt, von welchen beiden Exemplaren
Gebrauch gemacht werden soll, zur Nachach-
tung durch die betreffenden Herren Vorsteher
gefälligst mitgetheilt.

---

cad.

№ 48/787.

Den
Herrn Kgl. Landrath
Freiherrn v. d. Horst.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich
hierbei Rechnung über die Kosten
zum Allerhöchsten Geburtstage Ihro
Majestät des Königs Friedrich Wilhelm
von den Communen des Kreises
Lippstadt

exped.

№ 48/788 cad

Den
Herrn Landrath
zu Lippstadt

Im Auftrage beehre mich, anliegend
Rechnung über die Kosten zum
Allerhöchsten Geburtstage Sr. Majestät
des Königs, mit Bemerkung, daß
Kosten für Kerzen zum Illuminiren
nicht verwendet worden sind,
ergebenst einzureichen.

exp. cad.

№ 48/789. 3 Ex. Ibro 42.

Ihr Kgl. Majestät
der Genehmigung
gemäß dem Hülfsbote
Christoph Jacob
Thimm zu Lippstadt
wegen gehabten
Botenganges,

Lippstadt 27/12 42.

Nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18ten Monats
Juli d. Js. ist festgesetzt worden, daß
den Unterbeamten, welche Behufs der Ueberbringung
der Allerhöchsten Ordres, Cabinets-Schreiben,
Ordensverleihungen, Patente, Bestallungen
und dergleichen Expeditionen, welche
Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden müssen,
Reisen machen, Tagegelder und Reisekosten
nicht gewährt werden sollen.

Indem ich Ihr Kgl. Majestät davon Kenntniß
gebe, daß Allerhöchstdieselben mittelst Cabinets-
Ordre vom 18ten Monats Juli d. Js. Sich
allergnädigst bewogen gefunden haben, den
Hülfsboten Christoph Jacob Thimm zu Lippstadt
wegen gehabten Botenganges eine Remuneration
von Einhundert Thalern allergnädigst zu bewilligen,
ersuche ich Ihro Kgl. Majestät ganz gehorsamst,
diese Allerhöchste Gnadenbezeugung dem Thimm
gefälligst mittheilen zu wollen.

cad

№ 48/790

Ihr Kgl. Rechtsanwalt
Lippstadt

Ihro Kgl. Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
dem Kaufmann Franz Wenz zu Frankenthal wegen
Lieferung, dessen mittelst hohen Reskripts
des Kgl. Justizministeriums vom 19. d. Mts.
hier zugefertigte Rechnung über 9 Rtl.
für geliefertes Frankenwein pro anno 1841
zu Allerhöchster Disposition hierher
Rückfrage anher gemeldet worden ist, mit einem
Remissionsbetrage von Einhundert Thalern
gnädigst anzuweisen.

Indem ich Ihro Kgl. Majestät Rechtsanwaltschaft
Lippstadt
Ihro Kgl. Majestät
Rechtsanwaltschaft
Lippstadt

exp. cad.

№ 48/791. 27. Dzbr. 42.

H. Rechtsa. in Klausen

Die Ablehnungsurkunde zu Gunsten Frau

exp. 27/12 42.

Mit Zuschrift vom 22. d. M. Z. 2911 hat die Kreis-Prokuratur für den Eisack-Kreis Bozen & Cons. von Innsbruck eine Ausfertigung des Urtheils vom 21. d. M. Z. 2911 in Betreff der Ehescheidungsklage der Barbara Baccharini geb. Gruber von Gries gegen ihren Ehemann Joseph Baccharini Kaufmann daselbst, wegen Ehebruch, Mißhandlung und Lebensgefahr, mit dem Ersuchen um Abschrift derselben und Rückgabe der Akten hieher gesendet.

27 Dzbr 42.

№ 48/792.

H. Rechtsa. in Sulz.

Kaufmannsbewerbung des Johann Baum. gärtner von Gnad. Einsprüche betr.

exp: cod.

Zu Zahl 11. d. M. Z. 2911 wird dem H. Rechtsa. in Sulz eröffnet, daß gegen die Kaufmannsbewerbung des Johann Baumgärtner von Gnadenwald Einsprüche nicht erhoben worden sind.

cod.

№ 48/793.

H. Rechtsa. in Landau

Kaufmannsbewerbung des Philipp Friedmann von Lang betr.

exp: cod

Demselben wird in Beantwortung seiner Zuschrift vom 15. d. M. Z. 2911 die dem Rubrikaten ertheilte Kaufmannsbewerbung genehmigt, übersendet.

cod

№ 48/794.

H. Rechtsa. in Klausen

Gewerbeangelegenheit

cod.

Der H. Rechtsa. in Klausen wird die mit Schreiben vom 17. d. M. vorgelegten Gewerbeakten, welche in Folge Auftrag vom 14. d. M. Z. 2911 zurückgestellt worden sind, zu gefälliger Kenntniß und weiterer Verfügung zurückgestellt.

№ 48/795. 28 Dzbr. 42.

H. Rechtsa. in Landau.

Die Ausfertigung einer Ausfertigung des Urtheils der Anzeigenbürgen Kaufmann und Gewerbsmann Johann Schwarz Waller von Neustadt betr.

exp 28/12 42.

Der Anzeigenbürge Johann Nepomuk Waller von Neustadt war dem unterzeichneten von dem k. k. Kreisamte in Trient mit Erlaß vom 22 Dezember 1842 Zahl 46,967 mitgetheilten Entschließung des k. k. Justiz Ministeriums vom 24 März 1842 Zahl 9° an das k. k. Landes. Inquisitions Amt dann Anzeigen in Innsbruck zum Behufe der Ausfertigung des gerichtlichen Schwarz Waller mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß das Aufbewahrungs Urtheil durch die k. k. Gensdarmerie in Paris bewirket werde. Johann Schwarz Waller sind Mangels an Legitimations-Dokumenten gerichtlich und über die zu seiner Bestrafung gepflogenen Erhebungen, so wie über seine Ausweisung selbst das Nöthige zum Theile schon bekannt.

№ 48,796. cod.

An die k. k. Gensdarmerie Station in Paris.

Zurück wie oben.

— exp: cod

Die Ausfertigung einer Entschließung des k. k. Justiz Ministeriums vom 24 März 1842

N° 48,798. 28 Dez. 42.

Hr. erhalten die mit Bericht vom 20 d. M. eingesendeten Akten zurück, um das Erstehen der Appellations-Erklärung rektifiziren zu lassen, indem die Eheleute Hammersdorf gegen das am 5 Dez. ihnen Appellat eingehändigte Urtheil am 6ten Dez. geschieht.

Hr. Advokat in Frankenthal.

Advokat. gegen die Eheleute von Offenbach Hammersdorf in Dürkheim eingegen Appellanten und Advokat-Vertretung bete.

exp. 28/12 42.

N° 48,799. cod.

Die mit Bericht vom 6 d. M. vorgelegten Advokat-Fassung stellt mit dem von d. Appellations-Gerichte der Pfalz gegebenen Urtheile vom 23 ej. ~~in Abschrift~~ samt der Abgängigkeits-Bescheinigung vom 16 Febr. 1827 ~~mit dem~~ in Abschrift, und der unterzeichneten Vorstellung vom 30 Aug. 1841 in Original.

Aus diesen Belegen geht hervor, daß Advokat das Urtheil vom 8 Juli 1822 (Intell. Bl. N° 110) durch ~~den~~ spätern Abgängigkeits-Bescheinigung vom 16 Febr. 1827 vollständig eingesendet ist, daß demnach der Neser durch Abgängigkeits-Bescheinigung bis in die letzte Instanz befolgt und unterm 30 Aug. 1841 mit seinen Collegen gegen diesen Befund protestiert hat. Diese Beigaben erfordern f. zur Zeit keine Vorstellung über das Rechtsmittel des

Hr. Advokat in Frankenthal eingesendet exp. den.

Advokat. gegen den Appellat. Neser von Neustadt eingegen Advokat-Vertretung von Appellations-Gerichte bete.

exp. cod.

N° 48,797. cod.

Der Appellations-Gerichts-Präsident hat mit Vorstellung vom 11 d. M. Rechtsmittel des Advokat Schwarzweller gegen das Urtheil des Appellations-Gerichts der Pfalz vom 23 ej. N° 2 zur Einsendung mit Abgängigkeits-Bescheinigung vom 16 Febr. 1827 und die Abgängigkeits-Bescheinigung vom 30 Aug. 1841 zur Einsendung mit Abschrift der Vorstellung vom 30 Aug. 1841 vorgelegt.

Aus diesen Belegen geht hervor, daß Advokat das Urtheil vom 8 Juli 1822 (Intell. Bl. N° 110) durch ~~den~~ spätern Abgängigkeits-Bescheinigung vom 16 Febr. 1827 vollständig eingesendet ist, daß demnach der Neser durch Abgängigkeits-Bescheinigung bis in die letzte Instanz befolgt und unterm 30 Aug. 1841 mit seinen Collegen gegen diesen Befund protestiert hat. Diese Beigaben erfordern f. zur Zeit keine Vorstellung über das Rechtsmittel des

Hr. Advokat in Frankenthal eingesendet exp. den.

Advokat. gegen den Appellat. Neser von Neustadt eingegen Advokat-Vertretung von Appellations-Gerichte bete.

exp. cod.

Hr. d. M.

Die Advokat-Fassung des Advokat Schwarzweller und Consorten gegen das Appellations-Urtheil des Appellations-Gerichts der Pfalz vom 23 ej. N° 2 zur Einsendung mit Abgängigkeits-Bescheinigung vom 16 Febr. 1827 und die Abgängigkeits-Bescheinigung vom 30 Aug. 1841 zur Einsendung mit Abschrift der Vorstellung vom 30 Aug. 1841 vorgelegt.

Aus diesen Belegen geht hervor, daß Advokat das Urtheil vom 8 Juli 1822 (Intell. Bl. N° 110) durch ~~den~~ spätern Abgängigkeits-Bescheinigung vom 16 Febr. 1827 vollständig eingesendet ist, daß demnach der Neser durch Abgängigkeits-Bescheinigung bis in die letzte Instanz befolgt und unterm 30 Aug. 1841 mit seinen Collegen gegen diesen Befund protestiert hat. Diese Beigaben erfordern f. zur Zeit keine Vorstellung über das Rechtsmittel des

Kaiserl. russische Gesandtschaft.

№ 48,800. 28. Dezbr. 42.

Dr. Kl. Majestät Krohnsyndikus Schl.

exp. 29/12 42.

In gehorsamster Erledigung des mir unterm 15. d. Mts. zugefallenen Allerhöchsten Befehls, lege ich anbei die 3 Immediatgesuche der Krohnsyndikus Schl. um Expedition der Appellationsbewilligung, Kassirung des Urtheils, Allerhöchste Gnade, allerunterthänigst vor.

---

cad

№ 48,801.

An die k. Reg. des K. des I. Kreises von Rheinbayern kath. Kammer des Innern

exp. eod

Mit Entschließung vom 16. d. Mts. ad Nro Exh. 4205 J. ist mir die Ehre zugekommen, Ihnen hiebei Regierung Rückschluß der Note des k. franz. Gesandtschafts vom 7. ejusd. die wirthschaftl. Krohnsyndikus Schl. mit den erforderlichen Erledigungen wegen Kassirung zurückzugeben.

№ 48,802. cad.

Kgl. Bayer. Bezirksamtmann Hauser, Karl, Notar zu Kirchberg in Landau bair.

exp. eod.

Die Kurfürstl. Akten über in gehorsamster Beschrift vom 28 Oct. d. J. Erledigung zugekommen und die neue Akten zurückzugeben bleiben sind, erwarten wir gefälligst überfordert.

№ 48,803. 28 Dezbr 42.

K. Bayer. Landgericht I. für den Landgerichtsassessor Keller K. Kassel von der Einregistrirung der ausgefertigten Ehrenurkunde der Königlichen Regierung benachrichtigt hat.

exp. 29/12 42.

Der Regierungsassessor Keller bestimmt sich bey dem Landgerichte Landau in Unterfranken vacant Herzogl. Adjunkten in Landau in Unterfranken.

Wird beehrt man sich auf die gefertigten Anfrage vom 23 d. Mts. zu verweisen.

K. Bayer. Bezirksamt ... für die Ehrenurkunde Ausfertigung des Ehrenbürgers Bittermann von Oppau betr.

exp. eod.

№ 48,804. cad.

Auf gefertigte Anfrage vom 17 Nov. d. J. (gemäß) verweisen wir gehorsamst den Beschluß des Consulats in Aschaffenburg vom 25 Juli d. J. unter Beifügung von 18 Exemplare der Bestätigung seiner Auflage.

Hinter die gehorsamste Ablieferung der von Heinrich Dorst gefertigt abgelegten Urkunde Benennung über die Ehrenbürgerschaft des Bürgermeisters von Peter Klotz und Oppau Ehrenbürger der Ehrenbürgerschaft Bittermann'schen Eheleuten zu Oppau, haben wir die ausgestellte Bescheinigung mit dem Bemerken beigelegt, daß auf der Anführung der K. Generalconsulat in Frankf. die Aufzeichnung der französischen Ehrenbürgerschaft von die Gesetzen Bürgerschaften in gegenwärtig Stellung ergangen ist.

№ 48, 805. 28 Dez. 42.

An d. Kgl. Bez. Amt Landau

betreffend Verfügung gegen Bäcker Weigel zu Kandel wegen Übertretung gegen das Notariatsgesetz betr.

Ich habe Ihren Bericht genommen, den mir Dero vom 28 Juli d. J. eingesendeten Akten und den Contumazial Verhaft gegen d. Ehefrau Weigel vorzulegen, womit ich mich einverstanden erkläre, daß die Art. 156 und 158 des C. pr. civ. wegen gegenwärtiger Vollziehung des Urtheils durch die Opposition gehemmt werden, gegen welche Verurtheilung zu 2468 / Geldstrafe, wie auch die Kassirung der Akten zum Behufe strafrichterlicher Verhandlung stattfinden müssen. Da dieselben bis jetzt nicht requirirt worden sind, so ersuche Sie, Ihre diesfallsige gefällige Anzeige mir einzusenden, ob der Contumazial Verhaft auf irgend eine Art Ihrerseits verlangt habe.

Für die Verurtheilung wegen besonderer Verheimlichung

exp. 30/12 42.

№ 48, 806. cod.

An d. K. Bezirksamt Landau

die Zustellung der Collocations Prozeduren betr. Bez. Gerichts Vorst.

fac. erhalten die mit Bericht vom 10ten Oct. (für Hey.) 22 Oct. (für Landau) 7 Novemb. (für Frankenth) und 18 Oct. (für Kaiserslaut.)† samt Beilagen freundl. zur gefälligen Gebrauche zurück.

(für Landau) die mitgetheilten Prozeduren in Auftheilung der prov. Etatsumme, soweit solche von den Ausgedingen gestattet und zur Anweisung vorgelegt worden, kommen in dem Bezirke Landau vor, wo ebenfalls in den Prozessen die Auftheilung der Colonnen nach den Daten der Akten [illegible] bezüglich jeder Collocation seine Prozedur (gemäß) gleich auf den Abschluß basirt, daß Ausgelten die für spätere

† vorgelegte Collocationsprozeduren.

exp. cod.

60

fristweise bestimmten Colonnen von oben an mit Anweisungen zu füllen, sobald mehrere spätere fruchtbarere Ehen dazu vorhanden sind.

Über Vorschlagung dieser Auftheilung ist mir nothwendig, daß Sie die [illegible] genauen Aufnahme der Collocations Prozeduren übersenden, von Ehe zu Ehe davon Tabellen machen, und auf die Abstufung der Prozessionen sofort sein muß Rücksicht nehmen, endlich wiederholen, genaue wörtliche Vorschreibungen über Ihr Gutachten zu haben scheinen.

Die Kassation der Kosten Prozeduren der Ausgelten soll im Allgemeinen soll abermalen nur Art vorzüglich erwarten, die mit den Gehaltsrechte der Pfarrer und der Ausgelten nicht vereinbarer sey, indem die Kosten in der Regel nicht vor Abstattigung des Gehaltsbetrags und der Congrua muß in diesen wiegenden Rücksicht genommen Rücksicht, sondern denn regelmäßige Abstattigung der Kosten Prozeduren sofortigst erwarten s. vide Art. 1—5. des Gesetzes vom 16 Febr. 1807 über die Kosten liquidation s.

Da nun einmal diese Verfügung genehmigt ist, sollen die durch sofort der Kosten Prozeduren und Anzeigerstattung der Gesetzes der Auftheilung und Kassation genehmigen und ganz genauigsten Fällen diese einstehen

dass die Ausgaben der Hessen Homburgischen Landesbibliothek Homburg vor der Höhe anzuweisen.

Von der weiteren Festsetzung der Collectenbezirke Homburgischen Theils ist einstweilen Abstand zu nehmen, bis über den Personalstand Ihrer Behörde in den vorgeschriebenen Anzeigungen naturgemäß.

L. Almy. Dr. der Ph.

die Listen der Ergänzungsgeschworenen betr.

exp. 20/12 42.

N° 48,807. 30 Dez. 42.

Da die Listen der Ergänzungsgeschworenen für das I Quartal 1843 sich spätestens bis spätestens veröffentlicht, nämlich vom 13ten Febr. so bestimmt man sich, L. Almy. gegen Zustellung und Festsetzung der Listen der Ergänzungsgeschworenen, sämmtliche Einsendungen zu machen.

Hr. Rath. in Landau

die Criminal Untersuch. gegen den Feuerwerker Conr. von Germersheim betr.

exped.

N° 48,808. eod.

Da die Akten mit dem 13ten Febr. beginnen sollen, so finde ich mich veranlasst, gegen besonders den raschen Fortgang der stattgefundenen Untersuchung, in Betracht für der Abwesenheit Einig gebrauchte Zeugen, in Erinnerung zu bringen; insbesondere sey. Euch den K. Untersuchungsrichter nochmals ernstlich anempfehlen.

N° 48,809. 30 Dez. 42.

L. Rath. Gerichtsrath in Landau

Untersuchung gegen den Bürgermeister Gauly in Herxheim betr.

exp: 4/1. 43

Nach dem in Gemäße von 16ten Dez. enthaltenen Antrage eines Landes Anwalt ist anbey die Akten gegen Gauly in Herxheim wegen Verletzung der Dienstpflicht, auf den Grund des Art. 175 C. p. zu Untersuchen, in Betracht gegen Gauly die Verfügung getroffen, daß er sich jeder Amtsverrichtung zu enthalten, und sein Gehalt zu beziehen habe.

Die Feststellung des Thatbestandes gegen Gauly, ~~wegen~~ fällt in Bezug auf die gesetzliche Fürsorgeverletzung, keinen besonderen Anstand entgegen, da diese Verletzung offenbar vorliegt, sobald Gauly wissentlich im Verfolgen auf die Gemeinderathssitzung vom 12ten Dez. nicht erschienen ist. ~~Es~~ Dagegen scheint Gauly selbst die Verletzung gegen Amtspflichten nicht verletzt haben, da über diesen Report nicht entschieden, ob die Strafbarkeit hinlänglich sei, um eine Verletzung vorliegen könnte, daß eine neue Zusammenkunft des Gemeinderathes angeordnet werde, in welcher gegen eine Stimmenmehrheit die Ansicht gegen sich hatte, wie es, ohne daß die vorgeschriebene Feierlichkeiten stattgefunden hatten, die Verpflichtung abgelehnt, während es auf das gesetzliche Verlangen der Mehrheit nicht ankam, es dem Vater der besonderen Pflicht nach Obrigkeit zu gehorchen für gehörige & ordnungsmäßige Erfüllung der hinlänglich angeordneten Verpflichtungen.

Art. 10 des Gesetzes vom 11ten Sept. 1824

Auf den Erklärungen des Gauly wird hin angeben in welcher Weise die Verletzung von ihm gesetzwidrig & ordnungswidrig würde, & stellt es hinfort daß Gauly ~~dass~~ hin durch das Verbrechen welches er in Report bestehe, einfach begangen durch die bestimmte Zusammenkunft die Verletzung ordnungswidrig gehalten hat

D. Hindenburg zu Cassel

die Beschwerde des Carl Wolf u Cons. zu Cassel gegen den dortigen Gerichtsboten Ludwig betr.

4/. 43

Nº 48,810.

30 Thlr. 42.

Am 11ª aug. d.J. stellte der Gerichtsbote Ludwig in Cassel, auf Anstehen der Ehefrau von Christian Ritz, der Ehefrau von Daniel Ludwig, in Niederkaufungen, eine Ladung zu vor das Friedensgericht in Cassel zu, worin Beschwerdeführer sich abermahls beklagt erachtet, weil mehrere Personen mit dem Vorgeben vorgeladen seyen, als ob sie Zeugen wären, während sie doch Partheien seyen. Beschwerdeführer habe sich geweigert, der Ladung Folge zu leisten, weil er nicht wisse, ob er als Zeuge oder als Partheimann vernommen werden solle. Der Gerichtsbote habe ihm darauf erwiedert, er wisse es auch nicht, er habe nur die Ladung zu überbringen. Beschwerdeführer habe sich darauf geweigert, die Ladung anzunehmen

[illegible]

[illegible] zum Zweck der Vorbereitung der Klage

[illegible] die Namen der mit der Klägerin gleichzeitig gehörten dritten Personen durch die Aussage der Zeugen, so konnte hierdurch die Klägerin, die nur für die [illegible] der Rechtsstreit hatte, keine Verantwortlichkeit treffen, [illegible] in diesem Falle [illegible] die dritte Vorladung an die Beklagte, wo der ursprüngliche Beweis die Behauptungen nicht ergeben wären, zu verweisen. [illegible] Fortsetzung der Ladung [illegible] nicht ihr gerichtliches Ludwig, [illegible] uns nur das Interesse seiner Partei zu wahren hat, [illegible] die Verletzung dritter sorgfältig vermeide. [illegible] allein abgesehen [illegible] gebot dies ihm die Fürsorge [illegible] der Rechtspflicht, indem der ministeriale Beamte, zur Beobachtung des Gesetzes verbunden [illegible] [illegible] zu dessen Übertretung mitzuwirken, [illegible] der ihm obliegenden Pflicht nicht für eine unrechtmäßige Handlung, am wenigsten für ein Delikt eine in gegebenen Falle, als solches der Fürsorge gegen die in der Ladung genannten dritten Personen, gerügt werde.

Unter diesen Gesichtspunkten war es Pflicht des gerichtlichen Ludwig der Klägerin, wenn sie die Aussagen der Zeugen [illegible] [illegible] hatten ein solches die Ladung nachträglich [illegible] hätte, diese Aussagen bezüglich zu verwerfen.

Ludwig müsste Ludwig einsehen, daß die Frau [illegible] das Interesse der unbefugten dritten Personen durch das Gesetz der [illegible] ihr auferlegten Ladung nicht mehr beeinträchtigt werden, als durch eine [illegible] Klage hervorgerufen, indem die Aussagen in die Ladung der Zeugen [illegible] einen bleibenden Eindruck machen, [illegible] dem Verfahren die Ladung abgenommen ist, vor [illegible] die gerichtliche Evidenz entscheidet [illegible] Sinne die [illegible] der Handel begründet wurde. die [illegible] Handel [illegible] bis ins [illegible] [illegible] [illegible]

finisch der Gerichtsbeisitzer Ackermann Lust zu nehmen, daß der Antrag im Interesse der Sache gehört, zu fördern, der Gerichtsbeisitzer muß kann Ihnen Lösung.

Für Deutsche betrifft sogar die Klägerin nur in Anschlag, weshalb aber die gröblichste Injurien gegen Beamten Grill, wo wo[illegible] angeführt wird, er sey in der Klägerin Wohnung gekommen um Händel daran zu treiben, sey, da die Klägerin nicht zu Hause gewesen in deren Abwesenheit seine Gattin in rohester Weise geschrieben: ist denn die Frau noch nicht zu Hause?

Hinzu kommt übrigens noch, daß in gegebenen Falle die Vorschrift des Art. 183 etc. gar nicht Platz greift, indem es sich von einer Verfolgung vor dem Polizeigerichte handelte; der Art. 145 des Pol. Strafg. Buches, welcher in Bezug auf Vorladungen in Polizeysachen verfügt, enthält die Vorschrift nicht die Zeitumstände der Contravention in der Ladung anzugeben, es stellt vielmehr die Ladung oder Vorführung des Angeklagten in das Belieben der Polizeybehörde.

Aus diesen Bemerkungen geruhen Ew. Kr. dem Gerichtsbeisitzer Ludwig über das Ungegründete seiner Beschwerde, wie über die Unstatthaftigkeit seiner bezüglichen Handlungsweise belehren, und demselben bedeuten, daß er künftig vorsichtiger sey möge, indem, wenn ein ähnliches befremdendes Benehmen wieder vorkommen sollte, gegen denselben eingeschritten werden müßte. Von einer wegen Einschreitung nehmen in gegebenen Falle nur auch dem Grunde Umgang, weil ich annehmen zu können glaube, daß Ludwig vorgab gehandelt, er sich jetzt bis noch keine weitere Unannehmlichkeiten zu gezogen haben dürfte.

Zugleich wollen Ew. Kr. die dem beschwerdeführer C. Wolf aus Lustadt, der auch für die übrigen beschwerdeführer aufgetreten ist,

eröffnen, daß ich dem Gerichtsbeisitzer Ludwig meine Mißfallen über das Gehaltene zu erkennen gegeben habe, und erwarte daß eine ähnliche Beschwerde nicht mehr von Seiten Ludwigs oder eines anderen Gerichtsbeisitzer vorkommen werde.

Ueber die Vollziehung dieses Auftrags habe ich einen Bericht gefälligen Anzeige entgegen.

N: 48,811. 30 Dez. 1842.

An den K. Kreis- und Stadtgerichtsrath Burg dem Berg. Gerichtshof

den Kreis der Rheinbayern betreffend.

† zur gefälligen Mittheilung

s.s. exp. 31/12 42.

Ich ersuche Ihnen Anstand, in Sinne des K. Regierungs-Präsidenten Fürsten v. Wrede den Herrn Kreis- und Stadtgerichtsrath Burg in Landau zu ernennen, daß Sie gefälligst † in der Absicht zu übersenden, daß die gewünschten Berichte hierin nicht ein amtliches Aufforderung oder Verfügung des Berg. Gerichtshofes, sondern Anfragen, die Mittel zur Beseitigung der Anstände zu erörtern, damit unser Gerichtshof mit eigener Entschließung und Verfügung der Sache in der gesetzlichen Weise eingreifen könne.

N: 48,812. eod.

An den K. Bayr. Regierungs-Präsidenten des Rheinkreises Fürsten v. Wrede.

betreffend eigene Absendung.

Ich danke mich, die gefällige Zuschrift vom 21 d. M. mit den beigefügten Anstand vom 20 ej. durch die vorgegebenen

exp. 31/12 42.

Bauschein-Prüfung zu verfügen, dass ich beyde in Abschrift den K. Bezirks-Prokuratoren zur gefälligen Mittheilung an die gerichtlichen Beamten in den hier Bezirken zugefertiget habe.

Mit der vorzüglichen Hochachtung ergebenster Diener

N° 48, 813. 30 Dez. 1842.

An die K. Reg. Kammer der Pfalz.

Die Anstellung der Qualifikations-Tabellen für 1841/42 betr.

exp. 31/12 42.

Der höchsten Entschließung vom 2 Sept. d. J. gemäß bin ich nun neuen Anstellung der von den Appellations-gerichts-Präsidenten, und den Direktoren der Kreis-Stadt Commissariate in ihre untergeordneten Qualifikations-Tabellen über die gerichtlichen Beamten der Pfalz geschehen von, und den Bezirks-Prokuratoren über die gerichtlichen Beamten in den hier Bezirken aufgestellten Qualifikations-Tabellen als Vorlage beygeschaft sind.

Der Einsicht dieser Tabellen ist die General Qualifikations-Tabelle für sämmtliche Beamten der Pfalz beygefügt.

Die Rückgabe der Tabellen wird gefälligst gefertigt und sind sie zurück behalten.

K. Reg. d. K. der d. in Spr.

Die Anlegung der General-Qualifikations-Tabellen betr. pro 1842 betr.

N° 48, 814. 31 Dez. 42.

Man beehrt sich K. Reg. mit beyliegendem Verzeichniß über rückständige Tabellen und Vorlagen zur gefälligen Veranlassung beyzufügen.

---

exp. 31/12 42.

N° 48, 815. cod.

Hr Anton v. Delling als Mandatar der Anna Maria v. Delling'schen Eheleuten.

Die Abgabe einer Vollmacht betr.

Für vorstehende für diesmal eine mittelst Zeugniß vom 6 d. M. übersendete Expedition des rückständigen Qualifikations-Tabellen-Verzeichnisses pro 1840 betr.

---

exp. 31/12 42.

N° 48, 816. cod.

Hr Appellations-Gerichts-Präsident in Landau.

Vorlage-Tabellen einigen Jacob Brunner einigen Vormundschaftsbetreff betr.

Dasselbe nimmt von dem K. App. Gerichts-Präsident Hengel die Vorlage-Tabellen pro 1842, dann Abgabe-Verzeichniß betreffend einigen Jacob Brunner zur Kenntnißnahme überschickend.

Exp. cod.

N° 48, 817. cod.

Hr. Bauschein in Landau

Dasselbe eine Vollmacht des Gerichtsdieners Leonhard Schreiner zu Landau in Einsammlung und eine Zeugniß der Lehrerin Wilhelmine Schreiner in Landau in Empfangnahme [illegible] zu Handen des Vaters Leonhard Schreiner, dann zugleich die [illegible] Zeugniß vom 3. d. M. für Hrn Mayer, Gerichtsdiener in Germersheim

zweiten wirklichen Rechtsanwalt mit dem Charakter
Justizrath, Herrn Advocat Anwalt Schleiden daselbst
zu Aachen und der Aufforderung beigetreten ist.

Hofgerichts Aachen
Urkundsperson
exp. 31/12 42.

№ 48/818. 31 Dezbr. 42.

Urkundung von 6 auf Ansuchen von
A, Franz Xaver Zimmermann in Aachen
für 1, Ignaz Sattler, Maurer in Burtscheid
B. ff. Hannis Bug, Wirth in Eynatten, für
2, Raphael Hochstetter, Handelsmann
3, dessen Ehefrau Caroline Isaac, beide Hinsicht
4, Salomon Isaac, Handelsmann in Frankfurt
wie in Aachen wohnend, & zugleich mit
Erzeugnissen auf die Zusprüche von 22. 9 Mk
12,771. 1 Sch. die gerichtliche Verpfändung
von Franz Fuß, Hotelbesitzer in Aachen
beizuschließen.

Hofgerichts Marschall
obrigkeitl. Extraditt.
exp. cod.

cod

№ 48/819.

Urkundung einer auf Ansuchen von Michael
Hofmann in Herzogenrath, für Katharina
Hubertine Mitterauer in Mannheim wohnend
Urkunde, & zugleich unter Bezug auf
auf die Zusprüche von 9. Mrz. 1843 - № 1873 - 15
die gerichtliche Verpfändung von Kath.
Beckert in Gemeinschaft beizuschließen.

Landgerichts Aachen
als Handelsgericht
in Düsseldorf.
obrigkeitl. Extraditt.
exp. cod.

cod.

№ 48/820.

Demselben eine auf Ansuchen von Jacob Fuchs,
Kaufmann, Gastwirth in Gemmenich für das
Handelshaus Schill, Koebel & Müller in
Düsseldorf wohnende Urkunde übersendet.

~~Wieder nichts zu thun.~~

№ 48/821. 31 Dezbr. 1842.

An
das k. Appellationsgericht
in Hamm

Urkundsperson
bath.
exp. 31/12 42.

Urkundung einer auf Ansuchen von Heinrich
Rothberg, Weinhändler in Düsseldorf,
dessen Ehefrau, Christine Weinhaus,
gewöhnlich in Unterrath bei Düsseldorf
wohnhaft, & gesetzl. Beistand Kaufmann Handel
in Barmen & 3, dessen Ehefrau Franziska
Bernhard, beide in Münzberg wohnhaft
Urkunde.

---

cad

№ 48/822.

An
das Kgl. Friedensgericht
der 2. Kgl. Abtheilung
Regierung zu Eichenfeld

obrigkeitl. Extraditt.
exp. cod.

Demselben 2 auf Ansuchen von Christine
Schaack, Wwe. Rose in Wiedenbrück,
für Jacob Franken, Spinner & dessen
Ehefrau Margaretha Glashes, beide in
Rheda, ihrem dortigen Urkunden übersendet

H. Generalst.
in Coln

namliches Extraditt.
exp. cod.

№ 48/823. cad.

Demselben zwei auf Ansuchen von Franz
Zimmermeister, dahier wohnend in Ungnadenhaus
für Michael Boos, Handelsmann in
Offenburg, ihrem dortigen Urkunden übersendet

H. Landgerichtsrath in
Landau

Urkundsperson zugleich Gerichtsschreiber, ungeprüfter Eidesleistung, bath.
exp. cod

cad

№ 48/824.

Demselben ein Vorladungsbefehl
in Sachen des Maurers Hagler
& 3 Cons. v. Pfalz, vorladend zu Cochem
vom 9. Januar 1843. mit dem Gemeinderath
wegen Zeugenvernehmung, und den Zeugen

in der nächsten Untersuchungssitzung
vorzulegen.

Protokoll Bonn den 31. Dezember 1842.
Abends 6 Uhr.

Namen- und Sachregister

II Semester 1842.

A.

Appellationen 47,548. 47,619. 47,620. 47,621. 47,664. 47,675. 47,676. 47,695. 47,735. 47,752. 47,788.
Annweiler - amtstokal des Landcommissariats allda - 47,384. 48,550. 48,594. 48,595. 48,673. 48,682. 48,714. 48,715. 48,716. 48,723-29
Alexander Maximil. v. Wirthsrechts - arrestirt daselbst - 47,636.
Alwens Landst. Actuar in Kirchheimbolanden - Austritt. 47,640. 47,738. 47,755. 48,276. 48,278.
Amtsschreiberein - Errichtung derselben - 47,680. 47,765. 47,766.
Armensachen - Portofreiheit - 47,716. 48,372.
Assisen II Quartal 1842 - 47,751. 47,811.
Appellationen - 47,789. 48,013. 48,047. 48,057. 48,088. 48,289. 48,290. 48,291. 48,297. 48,298. 48,322 & 320.
Amts- & Regierungsbesetzen - deren Verabfolgung - 48,027. 48,465. 48,466. 48,467.
Assisen des IV. Quartals 1842. 48,059. 48,060. 48,061. 48,614.
Assisen des III Quartals 1842. 48,079. 48,198. 48,204.
Assisenpol. die Herstellung der Posten am Tage mit. des Königs - 48,090.
Avokaten - Prüfung derselben vor Hinterlegung - 48,146. 48
Advocaten Wtz. & Waisenkasse - die künftige Verwaltung derselben - 48,147 & 48,148.
Adolay Kaspar in Kirchheimbolanden - Pfarrzirk. Austritt. 48,232.
Accessum der Bezirksgerichte - Festsetzung derselben - 48,362. 48,363.
Aufbewahrungsanstalt - deren Einrichtung - 48,386. 48,547.
Anzeige wegen Hochverrath. 48,435. 48,613.
Abel Heinrich v. Kirrweiler - Urlaubsertheilung - 48,482.
Andres Jacob v. Mosbrunn - Tagelöhner und Taubstumm - 48,552.
Assisen des I. Quartals 1843. 48,630. 48,631. 48,632.
Advocaten - Wtz. & Waisenkasse - Entlassung - 48,781.
Auslagen der Gemeindekas. pro 1842 - 48,814.

Berger Anna Maria Kath. Hofs. v. Pfarrdorf - Verzeichnis - 47,570.
Braun Gedenkbuch in Hohenl. Landsberg - 47,575.
Brandt Heinrich Gastw. in Rudersberg - Konzession - 47,587.
Baumann Friedrich Wirth in Waldhausen - Gastwirtsbetrieb - 47,587 bis.
Berg Robert in Hornberg - Urlaub - 47,594. 47,750.
Bachmann Peter v. Eichstetten - Heimkehr - 47,596. 47,977.
Birkmann Joh. Heinr. v. Heiligenberg - Brauereikonzession - 47,638.
Boltz Joh. Heinr. v. Lauterbrunn - Urlaub - 47,641.
Berg Adolf - Verkündigung - Amortisation - 47,698. 47,699.
Benedum Joh. v. Crailsheim - Gastwirtschaft - 47,712.
Baum Jakob v. Hornberg - Urlaub - 47,747.
Berberich Conrad v. Laufen - Brauereikonzession - 47,753. 47,915.
Bayer Ferdinand v. Bissingen - Taxierung - 47,787. 47,973.
Bauer Joh. Friedrich in Rudersberg - Gantzeugnis - 47,798. 47,968. 48,274.
Bleuler Salomon von Lichtenau - Urlaub - 47,814. 47,815. 48,730.
Bezirksgericht - Verein Hanglei - Aversum - 47,830. 47,831. 48,164.
Beuningk Friedr. v. Calw - Heimkehr - 47,863. 48,018. 48,285.
Bernhard Heinrich Pfarrer in Riedhausen - Anzeige - 47,917. 47,967. 48,268.
Bleile Jakob v. Kirchheim - Gantzeugnis - 47,939. 48,430. 48,762.
Blarr Stefan v. Colmberg - Brauereistand - 47,983. 48,126.
Birmann Louis Benjamin v. Frankf. - Verein ablehnen - 48,036.
Bauer Jakob v. Obernhof - Konzessionsurkunde - 48,069.
Bezirksgericht Freudenstadt - Anschaffung v. Mobilien - 48,070. 48,117.
Berg Robert v. Hornberg - Heimkehr - 48,101. 48,408.
Bezirksgericht Calw - Anschaffung & Verabfolgung v. Mobilien - 48,116. 48,152.
Bezirksgericht Klausen - Anzeigen verschiedene betreffend - 48,127.
Beck Valentin & Sohn v. Rohrdorf - Konzessionsurkunde - 48,133. 48,243. 48,647.
Baumgärtner Jos. & Valentin v. Hegnabrg - Professionsdekret - 48,142.
Bolley Friedrich Ludwig v. Oberlustadt - Gantzeugnis - 48,208. 48,409.
Bosch Joseph v. Lichtenau & Sohn - Verkauf - 48,276. 48,221.
Baumgärtner Konrad v. Gültstein - Kirchenbuch v. Herrenberg - 48,264.
Botz Gg. Michael v. Calw - Heimkehr - 48,303. 48,639.
Brubacher Johann v. Orbis - Gantzeugnis - 48,343. 48,512.
Brunner Leonhard & Jakob v. Lichtenau - Verhandlung der Gendarmerie - 48,345. 48,381.
Bertram Daniel v. Hessberg - Heimkehr - 48,471.

Bauer Georg v. Liebenzell - Krankenstand - 48,506. 48,641.
Blaser Jakob v. Langenbrand - Verhandlungsübersendung - 48,523. 48,593. 48,634. 48,745.
Bildermann Valentin v. Oppau - Abmeldung Ausländerin - 48,564. 48,804.
Barth Heinrich in Obernhof - Gastwirtsablehnung - 48,568.
Bauer Georg v. Altensteig - Urlaubsverlängerung - 48,580.
Bezirksgericht Neuenbürg Anschaffung v. Mobilien - 48,607.
Birnbaum Gen. Gerichtsv. Paarteilungsgesuch - 48,609.
Baumgärtner Adam v. Hirschlingshausen - 48,625. 48,792.
Bruner Jakob Heinrich - Verkauf - 48,683. 48,816. 48,824.
Bleibcastel - Notariat - 48,658. 48,695.
Bühler Friedrich Finanzassistent in Landol. Gesuch um eine Gerichtsvollzieherstelle - 48,662.
Bohn v. Rohrdorf - Abmeldung - 48,674.
Brunner Brüder v. Lichtenau - Gewerbesteuer - 48,684.
v. Binder Hofgerichtsadvokat Calw - Urkunde über Hausverkauf - 48,688.
Blettinger Georg von Neustadt - Heimatsurkunde - 48,734.

C.

Centralgefängniss - Ablieferung von Hülfspolizeiverfügung - 47,547. 47,679. 47,706. 47,707. 47,992.
Criminalgerichtsbarkeit, Verzeichniss pro III Quartal 1841 - 47,689. 47,993.
Culmann Adv. Lehrer - Urlaub - 47,697. 47,727. 47,841.
Conscribirte - Vollzug der Widerspenstigkeitsbestrafungen gegen - 47,736. 47,737. 48,104. 48,248. 48,259. 48,309. 48,311.
Charitable Institut in Speier - Competenzconflict - 47,768. 48,186.
Chelius Pfarramtscandidat & Haus. Prüfungsangelegenheit - 47,799.
Collocationsregulirung - 47,816. 48,194.
Criminalregulirung - Verantwortung - 47,833. 48,806.
Courtade Michael v. Pfronigen - Urlaub - 48,145. 48,261.
Clos mann Wtb. Lehrer - Pensionsbeitragsache - 48,255.
Criminalgerichtsbarkeit, Verzeichniss pro IV. Quartal 1841/42 - 48,263.
Civilrechtspflege während des Adelsjahrs 1841/42 - 48,379.
Carl Gemeindebote v. Göllheim - Vorladungsgesuch - 48,486.
Cassationsrekurs in Sachen des Hofbesitzers gegen 2 Preußische das Forstgericht zu Rheinstadt & 2 Preußische das Ldg. betreffend - 48,685.
Cerf Moriset v. Landau - Ordnungsstrafe - 48,736.
Cassationsbeschwerde - Einverleibungsakten in das Amtsblatt - 48,758.
Como Einwohner v. Gramersheim - Pensionsgesuch - 48,808.

D.

Damm Johann v. Einselthum - Vormundschaftssache - 47,566. 47,567.
Deutsch Gg. Adam v. Kützheim - Pensionsangelegenheit - 47,617. 47,653. 47,835. 47,840.
Dehaut Philipp v. Homburg - Urlaubsgesuch - 47,654. 47,873.
Dingler Maschinenbauer Lehrer Forderung an C. Krayer in Zweibrücken - 47,661. 48,271.
Ditscher Gg. Michael v. Edenkoben - Gnadenbittgesuch - 47,700. 48,361. 48,403.
Damm Joh. v. Landau - Taxation Gesuch - 47,708.
Denig Forstgerichtsbote zu Assenheim - Dienstentlassungsgesuch - 47,743.
Diffene Gottfried v. Kirrweiler - Gnadengesuch - 47,776.
Dumont Anton v. Palatinat-Forstbeamter - Urlaub - 47,860. 47,861. 47,862. 47,866.
Deutsch Gg. Adam v. Kützheim - Gnadengesuch - 48,004.
Degen Heinrich II v. Gimmeldingen - Urlaubsgesuch - 48,020. 48,286.
Desertion von Soldaten & Widerspenstigkeit Conscriptionsangelegenheiten - 48,028.
Duderstadt Notär in Göllheim - Gebühr - Taxe - 48,195. 48,615.
Dombau zu Cöln betr. - 48,478.
Dreyfuss Louis v. Alberweiler - widerspenstiger Conscribirter - resp. die neue Adresse Polizeiverfügung - 48,746.

E.

Emmerich Elisabetha v. Winterbach - Gnadengesuch - 47,599. 47,770. 47,771.
Euler Johanna v. Waldmoos - anzeige wegen Eingriffen in die Religionsausübung 47,634.
Edel Forstrevisionsakten zu Mosbach - Gnadengesuch - 47,645. & 47,646.
Eckhardt Daniel v. Reisenbach - Vermögensstand - 47,683. 47,807.
Ersatzmannstellungen - 47,798. 48,340. 48,698.
Erbelding Georg Wilhelm v. Limbach - Lossagung - 47,819. 48,008. 48,009.
Eschenbaum Conrad v. Hohsim - Gnadensache - 48,344. 48,703.
Entwendung verschiedener Gelder v. Hettingen - 48,376.
Edelin Johann von Adelsheim - Vermögensstand - 48,392. 48,510.
Eckhard von Mudau - Vormundschaft - 48,674.
Erbelding v. und Limbach - Gnadensache - 48,702.
Eid Sebastian von Hollstein - Gnadengesuch - 48,732.

F.

Faell Mathäus v. Landau - Verwaltung der Lazareth-Kasse daselbst - 47,568. 47,578. 47,644.
Feldmann Jacob v. Heinzlehen - Gnadensache - 47,597. 47,769.
Forstfrevel Rügungsschein - 47,631.
Flormann Daniel v. Bruchsal - Ungnadigung - 47,649. 47,693. 48,340. 48,341. 48,473.
Forthuber Casimir v. Holzhof - Gnadengesuch - 48,007. 48,213. 48,224.
Fernes Philipp v. Sudweiler - Vermögensstand - 48,105. 48,227.
Forstfrevel - Anzeige von Waldfrevlern, welche bei Forstrevisionen auf badischem Gebiet begangen - 48,111. 48,748.
Fries Heinrich Wilhelm in Neustadt - wegen Unterschlagung - 48,112. 48,401.
Friedmann Michael v. Lupfen bei Hüfingen - Gnadengesuch - 48,115. 48,250.
Finke Heinrich Wilhelm in Cassel - Militär-Verhältnisse - 48,170.
Forstgerichtsverhandlungen - Ernennung in den Cantonen Bruchsal & Adelsheim - 48,196.
Fries Michael v. Neustadt - Verlassenschaft - 48,369. 48,370.
Fischer Hyazinth v. Neustadt - Gnadengesuch - 48,415.
Feller Ludwig von Breitenbach - Lossagung - 48,633. 48,686. 48,696.
Friedmann Philipp Lazy - Vermögensabtretung - 48,653. 48,793.
Frankenthal - Verlassenschaftsverhandlung - Einsprache - 48,712. 48,740.
Folzer Jos. v. den Armenmühlen - Gnadengesuch - 48,787.
Felix Franz von Ravenstein - Verhaftung - 48,788.

J.

Germersheim - Verlegung der Landwehrschießstätte - 47,592. 47,829. 47991. 48,015. 48,541. 48,558. 48,563.
Gerstner Johann v. Kirchheim - Naturalienhandel - 47,611.
Golden Anwalt Johann - Prozeß - 47,613. 47,623. 47,650. 47,870. 47,906. 47,962. 48,677. 48,706.
Gonsenheim Landgericht - 47,642. 47,688. 47,742. 47,919. 47,978. 47,979. 48,077. 48,167. 48,446.
Griesemer Nicolaus v. Lachen - Verkauf - 47,682. 48,040. 48,581. 48,596.
Grünebaum Abraham v. Adelberg - Aufhebung seiner Ausweisung in Bonn - 47,686.
Gendarmerie - Widerspruchsschrift gegen dieselbe - 47,692. 48,076. 48,221.
Gattung Michael v. Ebernburg - Anlegung einer polizeiwidrigen Brennerei - 47,703. 47,809. 47,987. 48,277.
Gulden Peter Johann - Prozeß - 47,749. 47,887.
Gerichtsboten - Verein Regulativum - 47,813. 48,479.
Grundbesitzobjekte - die genaue Bezeichnung in Contributionsbücher - 47,826. 47,827.
Grünstadt - Anstellung eines Polizeikommissärs - 47,921.
Göttmann Christian v. Alsenz - Ehrenbeleidigung - 47,931.
Grübel Carl v. Klausen - Verkaufsschuld - 47,942. 48,033.
Gerichtssiegel - 47,955.
Gratification für die Führung des Abschätzungsamts pro III. Q. 1842 - 47,956. 48,612.
Gewerbsteuer-Contraventionen - Verfahren - 48,103.
Gauly Einnehmer in Zweibrücken - Verkauf - 48,218. 48,659. 48,809.
Grünewald Peter v. Hallgarten - Prozeßsache - 48,312.
Gebhard Nicolaus Johann v. Neunkirchen - Grundsteuer - 48,342. 48,451.
Gendarmerie - Einsendung des Protokolls in Betreff Verbrechen Fälle - 48,544.
Gaß Elisabetha v. Winnweiler - Grundsteuer - 48,562. 48,652. 48,783. 48,784.
Gelbert Daniel v. Kandel - Gesuch um Naturalisation Bliescastel - 48,753.
Gauersheim - Ortsstraßenpolizei - 48,791.
Geschworenen - Einzugsliste - 48,807.

J.

Haussuchungen in Hollenstaudt-Steinbach wegen Hausfriedensbruch - 47,559. 48,072. 48,146. 48,384.
Hofmann Jakob Kaufm. in Bonn - Lebensgefährlich - 47,639.
Happersberger Christian v. Hochstenbach - Hausfriedensbruch - 47,643.
Haas Landwirthschaftsschüler in Landau - Urlaub - 47,678. 47,805.
Hettesheimer Ludwig von Zölle - Hausfriedensbruch - 47,739.
Henn Daniel Pfarrer v. Landau - Hausfriedensbruch - 47,740.
Hartmann Wilhelm aus Hochstetten - Amtsverletzung - 47,764.
Hofmann Matthias v. Lyssheim - Hausfriedensbruch - 47,786. 47,802. 47,832.
Hempel Thomas v. Kirchheim - Mord - 47,824. 47,996.
Hartenbrief der Verstorbene zu Bonn - 47,834.
Körner Polizeikommissär Landau - Urlaub - 47,881.
Kinderberger von Weingarten - Ehescheidung - 47,912.
Kellinger Landwehrfeldwebel - Beamtenbeleidigung - 47,913.
Herr Jakob v. Zell - Urlaubsverlängerung - 47,927. 48,201.
Heil Heinrich v. Dannenberg - Urlaubsverlängerung - 47,928.
Heerergänzung für das Jahr 1848. resp. Prioritätsziehung - 48,029.
Hedinger Forstmeister in Weingarten - Letzter Vorschlag in der Forstgehilfenbesetzung - 48,065. 48,318.
Heusch Polizei in Germersheim - Dienstvergehen - 48,067.
Haag Heinrich Pfarrer v. Rübenheim - Beamtenbeleidigung - 48,106. 48,228.
Heuser Anwalt in Landau 3 Conc. Disziplinirung - 48,166. 48,387. 48,802.
Harz Adam v. Germersheim Url. Verlängerung - 48,205. 48,306. 48,405. 48,406.
Haffner Heinrich Pfarrer v. N. Martin Beamtenbeleidigung - 48,220. 48,316.
Hammel Michael v. Katzenbach - Hausfriedensbruch - 48,240. 48,425. 48,556. 48,557.
Heerergänzungsgesetz - Abänderung des §. 13 - 48,258.
Hauther Jakob v. Weingarten - Beamtenbeleidigung - 48,267. 48,378.
Haefeli Wilhelm v. Kirchheimbolanden - Hausfriedensbruch - 48,337.
Hörner Jakob v. Hochstetten Url. - Verlängerung - 48,338. 48,474.
Hoffmann Johann v. Godramstein - Appellation - 48,377.
Hoffmann Jos. v. Hatzenbühl - Arretirung - 48,454. 48,464.
Hederer Friedr. Gustav Landau - Urlaubsverlängerung - 48,455.
Hascus Notar in Cusel - Zurücknahme seines Gesuches um Notariat Alzey - 48,456.
Heiler Matthäus v. Kutzheim - Hausfriedensbruch - 48,484. 48,678.
Hofmann Georg v. Hochdorf - Beamtenbeleidigung - 48,555.
Holzmann Maria v. Bonn - Gesuch um Ehelichung des Mannes gegen Caution - 48,701.

Hammersdorf Pfleger Hatzenbühl v. Urlaub - 48,798.

J.

Jost Heinrich v. Rheinhard. Kaufmannsstand - 47,591. 47,803.
Jacob Wilhelm von Kronmüller - Patentsuchung - 47,726. 47,731.
Junkmann Edgar v. Falkenstein - Todtenschein - 47,773. 47,774.
Jacobi Nikolaus v. Klausen - Verzeichnung - 47,881.
Jung Heinrich v. Göttingen - Ehestand - 48,143. 48,407.
Jahresberichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit - 48,463. 48,513. 48,514. 48,681. u. 48,560. -
Jung Johann v. Saar-Klausen - Gnadengesuch - 48,489. 47,737.
Isemann Martin v. Wörth - Kaufmannsbescheinigung - 48,505. 48,640.
Inspection der Central-Gef. Mittheilung der Verhaftsorder - 48,749. 48,750. 48,751.
Itzstein Rauminspektor in Landau - Pensionsf. 48,763.

K.

Klein Heinrich v. Dudweiler - dessen Ausbürgerung - 47,550.
Kessler Margarethe v. Ramstein - Kaufmannsbescheinigung - 47,561. 47,691.
Kammerer Johann v. Edesheim - appellation - 47,581.
Korbach Conradine - Paßsache - 47,593. 47,959.
Kautz Heinrich v. Mannheim - Verhaftungsangelegenheit - 47,637.
Koelsch Nicolaus v. Zweibrücken - Ehestand - 47,656. 47,879.
Klein Johann v. Annweiler - Gnadengesuch - 47,658. 47,872.
Knobloch v. Offenbach - Frauenzimmer - 47,746.
Keller Nikolaus in Landau - Dienstentlassung - 47,796. 48,066. 48,183.
Kirchmeyer Andr. in Klausen - Urlaub - 47,808. 47,924.
Krug Jacob Balthasar v. Schifferstadt - Gnadengesuch - 47,820. 47,985.
Kehl Daniel v. Frankenthal - Gnadengesuch - 47,821. 47,958.
Koehler Engelhard v. Einselthum - do - 47,822. 47,986.
Krentz Johann v. Pfalzburg - Ehestand - 47,874. 48,017.
Keller Jos. I. v. Lemberghaim - Kaufmannsstand - 47,876. 47,982.
Kaestner Zeugwärter v. Landau - 47,886.
Keller & Nassel v. der Eisenfeldmühle - Urlaub. 48,005. 48,006. 48,404. 48,417. 48,423 48,522. 48,549. 48,565. 48,586
Klein zweiter Friedensrichter - Besoldung - 48,026. 48,360. 48,636. 48,803.
Kraemer Jacob v. Mußbach. Gnadengesuch - 48,047 bis 48,114. 48,249.
Kaufmann Valentin v. Kaiserslautern - Reisepaß - 48,082. 48,174. 48,392.
Klein Johannes v. Hellgarten - Urlaub - 48,091. 48,095.
Klein Philipp v. Rheingönheim - Anzeige wegen Mißhandlung - 48,119.
Kleing Andreas v. Wörth - dessen Entlassung - 48,120.
Kaiserslautern - Gnadengesuch mehrerer Einwohner von da - 48,121. 48,314. 48,515. 48,516.
Kaiser Johann v. Granville - Todtenschein - 48,130.
Kuhfuß Joh. Adam v. Landau - Ehestand - 48,144. 48,251.
Klein Valentin v. Hochheim - Taxe Pastoren Landau - Pfarrei ablehnen - 48,155.
Kallenbach Gottfried v. Steinfeldt - Ehestand - 48,210. 48,472.
Kaiserslautern - Gesuch des Notariats in dessen Bezirk um Gründung einer Brauerei - 48,241. 48,373.
Kindenheim Brauerei daselbst feilend Taxe - 48,295.
Kautz Nicolaus v. Rockenhausen - Ehestand - 48,300. 48,450.
Koppsing Jos. v. Kindsbach bei - do - 48,301. 48,447.
Kanzler Heinrich v. Bayern - Entlassung - 48,324. 48,548. 48,774.
Klein Johann aus Landau - Haussuchungsklage - 48,328. 48,546.
Kraus Balthasar v. Frankenheim - Gnadengesuch - 48,366.
Koth Johann v. Edesheim - Gnadengesuch - 48,371.
Kunz Fz. v. Bensheim - Kaufmannsbescheinigung - 48,414. 48,733.

K.

Kaestner Michael und Genossen v. Landau - Gnadengesuch - 48,428. 48,526. 48,699.

Koerner Georg Caspar v. Neulembach - Gnadengesuch - 48,518. 48,700.

Krumbiel Nikolaus v. Enabach - dessen Ableben - 48,626.

Krenz Sebastian in Landau - Verhaftung - 48,661.

Kaiserslautern - volksliche Verbrüderungsfeier - 48,712. 48,740.

Kneisel Jos. v. Mörsheim - Verurtheilung in die pfl. Strafarbeit zu Trier - 48,742. 48,743.

Kaiserslautern - Gnadengesuch, Ableugnung einer Begnadigungsurkunde - 48,744.

L.

Landau - Wiederbesetzung der Landrichterstelle - 47,552. 47,573. 47,578. 47,907.

Lehmann Ludwig & Scharr v. Gommersheim - Begnadigung - 47,562. 47,565.

Legalisation - 47,572. 47,577. 47,595. 47,616. 47,674. 47,705. 47,745. 47,756. 47,868. 47,871. 47,882. 47,883. 47,940. 47,971. 48,042. 48,043. 48,044. 48,118. 48,128. 48,159. 48,178. 47 48,180. 48,219. 48,222. 48,242. 48,270. 48,329. 48,336. 48,395. 48,427. 48,468. 48,502. 48,528. 48,551. 48,569, 48,570. 48,644. 48,676. 48,704. 48,725. 48,786. 48,794. 48,800. 48,801.

Lagson [illegible] in Lemberg - Reclamation wegen Zahlungsauftrag - 47,651.

Ladenberger Gerichtsbote Caspar - Urlaub - 47,677. 47,757.

Lenz Carolina v. Annweiler - Verurtheilung - 47,714. 47,725. 47,839.

Lambrecht - Bürgermeisteramt - Fragen das Forstaufsichtswesen betreff. 47,801. 47,825. 48,063. 48,064.

Lauth, Bürgermeister v. Annweiler - Urlaub. 47,884. 48,157. 48,202. 48,419.

Leidemann Revierförster auf der Trimmelscheibe - Urlaub. 47,920. 48,757.

Leidenschlager Heinrich v. Dierheim - Ehrlichkeit - 47,925. 48,206.

Lehmann Peter v. von Heinsheim - Ehrlichkeit - 47,936. 48,046.

Lederle Jos. Ludwig v. Maikammer - Urlaub. - 47,963. 47,964.

Lauscette Bürgermeister v. Klingen - Gnadengesuch - 48,043. 48,236. 48,346.

Landau - Wiederbesetzung der Advokatenstelle - 47,990. 48,016. 48,519. 48,520. 521. 48,747.

v. Lerchenfeld Friedrich Caspar in Rohrbach - dessen Tod - 48,014.

Laub Johann v. Altenbury - Gnadengesuch - 48,039. 48,209. 48,388.

Lebachelle gew. Pfarrer in Hochspeyer in Speyer die Lehrerbibliothek betr. - 48,045.

Louis Anton von Zweibrücken - Gnadengesuch - 48,055. 48,177.

Leonhard Peter v. Einöd - Vermögensstand - 48,107. 48,229.

Leuchsenring Gen. in Zweibrücken - Disziplinirung - 48,109.

Lenz Leonhard v. Hainzenhof - Urlaub - 48,149.

Lugenbiehl Ph. Jakob v. Kallstadt Bürgermeister - Vermögensstand - 48,162. 48,272.

Liebrich Friedensrichter in Neustadt - dessen Ableben - 48,179.

Ludwig Friedensrichter in Enkenbach - Beschwerde gegen denselben - 48,299. 48,810.

Langenbach Johann in Morsch - Forderung an Andreas Jugel - 48,327.

Loyson Friedensrichter Lesser - dessen Ableben - 48,339.

Longuet Notär in Edenkoben - dessen Ableben - 48,574.

Laubenheim Christian v. Neustadt - Ehrlichkeit - 48,371.

Landau Festungskommando - Übernahme desselben - 48,608.

Lippenberger Jos. Karl v. Klingen - Ehrlichkeit - 48,650.

Landau - Reglement für die Kinderbestattung - 48,679.

Lamertz Theresia v. München - Curatel - 48,688.

Lichtenberger & Schargé in der Rheinpfalz - Denunziation - 48,765.

Müller Michael v. Landberg - Ehrenzeichen - 47,571.
Mohr Wilhelm v. Saarlouis - dessen Entlassung u. Anzug - 47,580.
Mäger Johann I. v. Lambrecht - Aufenthaltsbewilligung 47,608. 47,772.
Messinger Christian v. Eppenheim - Urlaub - 47,622.
Maurer Franz v. Castenig - Todesfall - 47,629. 47,903. 47,995.
Mattern Philipp v. Steinbach - Naturalisationsgesuch - 47,632.
Michaeli Josef v. Edesheim - Naturalisationsangelegenheit - 47,633. 47,731 Beil.
Moser Jakob v. Speyer - Naturalisationsgesuch - 47,647.
Mohr Ida Edmunden - Todesanzeige - 47,709. 48,503.
Maupai Heinrich Steinhauer in Kirchheim - Aufenthaltsgesuch - 47,767.
Morbach Hinrichten von Klingenmünster - id - 47,812. 47,947. 48,207. 48,410.
Meath Maschinist in Landau - Verletzungsfall - 47,843. 47,930.
Medizinalpolizei - deren Handhabung - 47,849. 48,775.
Müller Christian v. Fischbach - Urlaub - 47,875.
Mayer Leopold v. Gr. Karlshausen - 47,891. 48,000
Marnet Jakob v. Speyer - Naturalisationsangelegenheit - 47,916.
Marx Johann Carl Wilh. v. Kirchheimbolanden - Naturalisationsgesuch - 47,922.
Müller Heinrich v. Obermoschel - Vermögensstand - 47,944. 48,032.
Mang Philipp v. Hallenberg - Vermögensstand - 47,946. 48,030.
Mahler Wilhelm v. Homburg - Vermögensstand - 48,041. 48,161.
Meitzler - Edelsteinschleifer - Entlassung aus Haft derselben - 48,108.
Mühlhäuser Caylar in Offenbach - Staatsbürgerannahme - 48,171.
Maus Michael v. Wachenheim - Ersatzmannstellung - 48,187.
Meitzler Heinrich v. Neunkirchen - Aufenthaltsgesuch - 48,226.
Mohr Marie v. Kirchheimbolanden - Aufenthaltsgesuch - 48,237. 48,334.
Mouton Ernst Conrad v. Cusel - Vermögensstand - 48,288. 48,368.
Messer Bürgermeister in Meisenheim a/G. - Misshandlung - 48,308. 48,683.
Moré Nikolaus in Grünstadt - Adjzl. Vernehmung - 48,315. 48,616.
Mayer Registrator in Homburg - Entlassung u. Dienstzeugnis - 48,332. 48,333.
Munsinger Heinrich v. Rockenhausen - Gesuch um Nachsicht der Heirat zum Militär - Heimat Polizei - 48,374. 48,434. 48,577.
Holz Jakob v. Landau - Polizeistrafe - 48,418.
Mäse & Genossen - Denunziation - 48,538.
Mayer Heinrich von Grünstadt - Strafsache - 48,575.
Mayer Jakob v. Freinsheim - Urlaubsverlängerung - 48,597.

Meath Maschinist Küster in Landau - Strafsammlung zum Schaden des Eisenbahn-Fiscus - 48,673.
Moré Nikolaus Metzger in Grünstadt - Dienstentlassung - 48,754.
Müller Nikolaus in Neustadt - Adjzl. Einstellung - 48,764.

N.

Notariate in der Pfalz - Verordnung derselben - 47,662. 47,663.
Neumann Anna Maria v. Frankenthal - Lebensfolge - 47,888. 48,151.
Neyer Michael v. Steinstadt - Pension - 47,892. 47,893. 47,894. 48,364.
Nassehan Eulalia - Ehrenkreuz - 48,002. 48,131.
Notarien - Widerruf, Gründe dafür & Verordnung - 48,003. 48,053. 48,690. 48,711. 48,731.
Neyer Ludwig zu Wlg. v. Lessé - Todesanzeige - 48,097. 48,150.
Naikbauer Adam v. Hettenleidelheim - Wiederanstellung - 48,158. 48,212.
Nebel Chr. v. Germersheim - Ehrenzeichen - 48,173.
Nutz Jakob von Edenkoben - Pensionierung - 48,326. 48,437.
Neustadt - vakanteste Gemeindeschreiberstelle - 48,445. 48,657. 48,705.
Neser Antonia in Neustadt - Pensionierung - 48,538. 48,689. 48,799.
Neustadt - Gemeinderatssitzung betreffend Errichtung des Forstamtssitzes von Elmstein - resp. Neustadt - Abtrennung des Forstamtes Edenkoben v. Neustadt - 48,694.
Neuberger Lazarus v. Kleinsteinhausen - Pensionierungsgesuch - 48,697.

O

Oser Katharina Hebamme in Großsteinhausen - Ehrengehalt - 48,193. 48,230.
Osterburger Jakob v. Landau - Gnadengehalt - 48,413. 48,707.
Obermoschel vakanteste Gemeindeschreiberstelle - 48,657. 48,705.

P.

Pace, Reinhard v. Oberhausen - Verleihung - 47,576.
Paul, Friedrich v. d. Heydt - Rentenbesitz - 47,590. 47,804.
Paraquin, Ernst v. Landau - Genehmigung Legitimation - 47,626. 47,660. 47,974. 47,5. 3976.
Perrong, Karl v. Homburg - Adelsstand - 47,655. 47,873.
Pée, Jacob von Barmen-Elberfeld - Gnadengesuch - 47,735. 47,954. 48,191. 48,192.
Pfeiffer, Wilhelm v. Hanau - Gnadengesuch - 47,754. 47,791. 47,832.
Pfarrwittwenkasse - Verwendung Zinsbeträge - Ausschreiben - 47,762.
Pidancet, Heinrich Otto v. Landau - Rangerhöhung - 47,763. 47,914.
Paraquin, Victor v. Landau - Dienstzeitberechnung - 47,796. 48,066. 48,123.
Portefeuiller, Heinrich v. Duisburg - Rangerhöhung - 47,885. 47,984.
Petri, Oswald v. Saarbrücken - Gnadengesuch - 48,049. 48,234. 48,347. 48,348.
Polizeidiener - Bestrafung eines Polizeidieners - 48,168. 48,169.
Polizei-Controlleure - Wiederanstellung bei denselben - 48,214. 48,215. 48,216.
Pisoni, Adam v. Neustadt - Pensionirung - 48,266. 48,432.
Paulus, Ph. Ludwig Alf. v. Mainz - Pensionirung - 48,310.
Pfeiffer, Georg v. Ramstein - Pensionirung - 48,420. 48,421. 48,422. 48,453. 48,606.

Q.

Quetschenbach, Johann v. Neustadt - Rangerhöhung - 47,610.
Qualificationstabellen pro 1841/42 - Herstellung derselben - 48,233. 48,813.
Qualificationstabellen der Landwehr - 48,752.

R.

Rinck Heinrich v. Nissen. gestrichen Anstellung als Forstgehülfe - 47,551.
Rockenhausen Besoldung der Forstlehrer und Zeichner - 47,579. 47,869. 48,217.
Rosel Magdalena v. Besancon. Todtschein - 47,685.
Rupprecht Entlassung eines Schreiber - Remuneration - 47,696.
Rech Johann von Zweibr. Naturalbezug - 47,867. 47,981.
Reffel Gg. Heinrich v. Culsheim - Immediat - 47,911.
Regie - Besoldungen der höheren Beamten - 47, 989. 48,138. 48,459. 48,460.
Roland Carl v. Rohrbach - Forstdienst - 48,011. 48,304. 48,449.
Roemer Georg v. Rossheim - Grundsteuer - 48,050. 48,424. 48,578. 48,579.
Reisell Jacob v. Dahlendorf - Grundsteuer - 48,056. 48,176.
Rossfeld Johann v. Fürstenhaus - Vermögensstand - 48,062. 48,160.
Raab Cath. geb. Susanna v. Winterburg - Namensveränderung - 48,074.
Rapportorien über die ständische Verhandlungen v. Jahr 1840. - 48,110. 48,815.
Regierungsblätter passende - 48,234.
Rupertus Michael v. Edenkoben - Vermögensbescheinigung - 48,288. 48,368.
Rohr Maria v. Landwehrweyerhof - Vermögensbescheinigung - 48,237. 48,334.
Reichel Heinrich v. Kaiserslautern - militärische Dienstzeit - 48,365.
Rind Carl v. Hemmelsdorf - Pensionirung - 48,389.
Rothhaas Heinrich v. Landsberg - Heirathserlaubniß - 48,416.
Reith Nicolaus v. Landsberg - Vermögensstand - 48,436. 48,554.
Repertorium der Gemeinde Kassen - Revision betreffend 48,479.
Rauch Notär in Grünstadt. Wittgl. Verlassenschaft - 48,315. 48,617.
Roth Heinrich v. Landsberg - Heirathserlaubniß - 48,572.
Rechenschaftsbericht über die Civilliste pro 1841 - 48,600.
Resultate der Vermögensbesitzung pro 1841/42 - 48,601. 48,602. 48,603. 48,624.
Rheinschanz - Taxbesitzung - Eisenbahn - Einverleibung - 48,811. 48,812.

S.

Schmidt Friedensrichter in Oberramstadt. Grundsteuererlass - 47,549. 47,713.
Steinfels Sebastian v. Rinzbach. Vermögensbescheinigung - 47,553.
Schild Matthäus v. Annweiler - Taxirung - 47,563.
Schmidt Franz v. Edenkoben - Taxirung - 47,564. 47,565.
Schuler Maria in Winterheim - Verlobungserlaubniß - 47,574. 47,690.
Schaefer Georg v. Münchweiler - Vermögensbescheinigung - 47,585.
Schanne Jacob v. Dannstadt - Vermögensstand - 47,588. 47,729
Schanne Adam v. Dannstadt - " - 47,589. 47,730.
Schmidt Friedrich Edenkoben - Grundsteuererlass - 47,601. 47,760.
Schiltmann Elisabetha v. Mörsch - Gebührenerlass Verbrechen. 47,624. 47,625. 47,744.
Schlotthauer Michael v. Hambach - Vermögensstand - 47,630. 47,752.
Schlemmer Taxirungsschein v. Waldmohr. Anzeige wegen Einziehung in die Katasterentwährung 47,634.
Sauer Jacob v. Mauschbach - Grundsteuererlass - 47,648. 48,132. 48,313. 48,487. 48,488.
Stumpf Georg v. Edenkoben - Vermögensstand - 47,652. 47,806.
Schüller Emanuel Lehrer - Urlaub - 47,673. 47,758.
Schmidt Wilhelm v. Lohnsfeld - Grundsteuererlass - 47,687. 47,823. 47,997. 47,998.
Serr Peter Fried. Christian - Gehaltsanweisung - 47,702. 48,153. 48,154.
Schleidweinstorfer v. Escalar in Speyer - Lehenserneuerung - 47,710. 48,257.
Seffrin Jos. v. Kindsmühlbach - 47,711.
Schiffbruch unter p. Dampfboot bei Germersheim - 47,794 bis 47,795.
Schuler Maria in Gemünden - Dienstentweichung - 47,797. 47,988. 48,203.
Speyer - Einrichtung einer neuen forstgerichtlichen Anstalt - 47,800. 47,828. 48,561. 48,738. 48,739
Staatsrechtspflege pro III Quartal 1842 - 47,818.
Schwolge Notär Lehrer - Urlaub - 47,864. 47,943.
Schaller Wolfgang v. Engelhardsfeld - Grundsteuererlass - 47,865.
Schönberger David v. Fußgönheim - Vermögensstand - 47,877. 47,980.
Speyerer Johann v. Dürkheim - Grundsteuererlass - 47,889. 48,073. 48,223. 48,224.
Scherpf Johannes v. Rodenbach - Urlaub - 47,890. 48,001.
Sachs Johann v. Gommersheim - Grundsteuererlass - 47,918. 48,054. 48,163.
Seffrin Nicolaus Wtb. v. Kirrweiler - Anzeige wegen Mannsbar - 47,983.
Simonis Daniel v. Günderhausen - Armenunterstützung - 47,932.
Stadler Johann v. Schmalenberg - Vermögensstand - 47,941. 48,034.
Seffrin Jos. Nicolaus v. Rhodt - Classen Abänderung - 47,957.
Schmidt Conrad Wtb. v. der Langmühle - Ehelichsetzung und Taufakten - 47,972.
Schneider Elisabetha v. Hengstmühle - Vermögensstand - 47,999. 48,156.
Schildknecht Conrad v. Obrigheim - Urlaub - 48,010. 48,188. 48,442.
Seebach Georg v. Gelterswoog, Strafsache - 48,012.

Schilling Wilhelm v. Frankenthal – Ehrlichkeit – 48,019. 48,175.
Schwarz Konrad v. Mosbach – Gnadengesuch – 48,038.
Szarek Peter von Ludwigshafen
Szanier Michael von Hanschuhl } Gnadengesuch – 48,075. 48,307. 48,469.
Spatz Ove v. in Kahlstadt – Dienstentlassung – 48,109.
Simon Casimir v. Waldkirch – Besoldungsreclamation – 48,182. 48,779. 48,780.
Herr Ludwig v. Damenfels – Gnadengesuch – 48,124. 48,305. 48,411. 48,412.
Strafsenge jugendliche – deren Abliefrung in das Zellulargefängniß in Speier – 48,134. 48,296.
Siegel & Wappen des k. Polizei in den Pfalz – 48,165. 48,382. 48,383. 48,384. 48,742. 48,743.
Schmidtborn Gerichtsschreiber in Cusel – dienstl. Verrichtungen – 48,170.
Schaller Jos. M. v. Landau – Pensionirung – 48,199. 48,200.
Seibel Hermann Joseph v. Hohenstein – Gnadengesuch – 48,238. 48,358.
Schmidt Peter – Cassationsinstanz – 48,239. 48,483.
Schroer Johann Ev. v. Katzenbach – Gnadengesuch – 48,240. 48,425. 48,556. 48,557.
Schang Jos. Mich. v. Pirmasens – Einziehung des demselben verliehenen Ehrenkreuz – 48,254.
Schneider Christoph v. Speier – 48,256. 48,513.
Strafrechtspflege in der Pfalzarmee während des III Quartals 1841/42. 48,260. 48,262.
Schlick Peter v. Leimersheim – Pensionirung – 48,265.
Schiffbrücke – Material – Anschaffung – Verwendung derselben – 48,275. 48,458.
Schmalz Franz v. Landau – Ehrlichkeit – 48,302. 48,448.
Schaefer Hebamme in Zweibrücken – Patentation – 48,325. 48,477bis
Schindler Jacob v. Winterbach – Vermögensstand – 48,391. 48,511.
Siebeneck Schiffbrücke in Mannheim – Untersuch. – 48,394.
Strafrechtspflege pro IV. Quartal 1841/42. – 48,402.
Schnepp Martin v. Rinderwiesenbach – Gnadengesuch – 48,429. 48,525. 48,691. 48,692.
Schimper Gustav Lehrer in Kahlstadt – Dienstentlassung – 48,433.
Schneider Eduard v. Hornbach – Gnadengesuch – 48,470. 48,643.
Schottheuer Philipp v. Landau – Pensionirung – 48,476. 48,477.
Seffrin Johann v. Rinderwiesenbach – Gnadengesuch – 48,490.
Schmidt Carl Conrad v. Gollheim – Ehrenkreuz – 48,508.
Schuhmacher Martin v. Hanxheim – Ehrengrab – 48,509.
Scheuermann Ludwig v. Hochstadt/Landau – Vermögensstand – 48,567. 48,654.
Schaechter Wittwe von Hohenstein – Pensionirung – 48,604. 48,610.
Schwarzwälder Franz aus Neustadt – Pensionirung – 48,605. 48,795. 48,796. 48,797.
Sauer Johann von Neustadt – Gnadengesuch – 48,634. 48,760.

Selchow Gustav Freiherr zu Katzloch – Lebensfrage – 48,637.
Schwinn Georg Heinrich v. Cusel – Ehrlichkeit – 48,648.
Soldaten – und Unteroffiziere – Wirkung der Vermögensconfiscirung – 48,680.
Schenk Johann v. Landau – Gnadengesuch – 48,687. 48,761.
Schreiner Nicolaus v. Klingen – Gnadengesuch – 48,709.
Schwarz Mosel von Pfalz – – – 48,710.
Schlotthauer Philipp von Landau – Strafvermögen – 48,729.
Schmidt Daniel v. Trulben – Verurtheilung – 48,739.
Scharfenberger Casp. von Homburg – Ehrengrab – 48,785.

E.

Engel, Wilhelm v., Rathsherr - Ehrlichsand - 47,659. 48,113.

Einnes, Jacob von, Leibmeyer - dessen Rechnungsführung - 47,701. 48,517. 48,654. 48,789.

Thomas Fr. Gerichtsschreiber in Landau - Verzeichniß - 47,880.

Eckel, Balthasar in Landauthal - 47,933. 48,231. 48,269.

Tapezierung des Rathszimmers durch Ehrl. Eggenweiler - 48,054.

Trautmann, Hr. Jacob v. Ludwigsthurnthal - Tagelöhnen für Gebäudebau - 48,287.

U.

Ueberschreitungen - 47,659. 47,704. 47,842. 47,929. 48,078. 48,197. 48,426. 48,611. 48,646. 48,782.

Ueberschreitungen - deren nachträgliche Genehmigung 47,715. 47,908. 47,909. resp. Abgaben an die Rentämter.

V.

Vormundschaftsrechnung in der Pfalz – 47, 586.
Verbindungen politische – deutsche in der Schweiz – 47, 635.
Veit Gebrüder in Heilbronn – deren Handelsgesellschaft – 47, 793. 47, 794.
Vogel Benjamin v. Klingenmünster – Verurtheilung – 47, 836.
Vollmar Peter v. Rüschlikon – Heimathrecht – 48, 102. 48, 330.
Vollmer Anna v. Heimsheim – Revisionsinstanz – 48, 132. 48, 211. 48, 461.
Volz Johann v. Heimsheim – Verurtheilung – 48, 475.
Vogel Friedrich v. Hohenwied – Naturalisationsurkunde – 48, 507. 48, 642.

W.

Weber Pfarrer in Heimsheim – Klagsache – 47, 582.
Wagner Wilhelm v. Knapp – Heimathsrecht – 47, 591 bis. 47, 733.
Walz Johann v. Weissenstein – Heimathsrecht – 47, 612.
Werner jacob. Regt in Dürlachheim – Heimathsertheilung – 47, 615.
Wagner Notar in Heimsheim – Urlaub – 47, 618.
Wagner Conrad v. Dachsen – Verletzung durch Hund v. Heimsheim – 47, 628.
Walz Christian v. Hemmingen – Todtschlag – 47, 684.
Wilemann Peter v. Forchenfeld – Gemeindesache – 47, 757.
Weber Ph. Jacob von Heimsheim – Capitalabtragung – 47, 775.
Westerweiler – Erwerb der Pfalzheim Liegenschaft – 47, 790. 48, 335.
Willig J. J. und L. Amalia in Pforzheim – peinl. Untersuch. – 47, 847. 48, 071.
Winneva Johann v. Berlichingen – Heimathsrecht – 47, 904. 47, 960.
Willig L. von Pforzheim Urlaubsgesuch – 47, 905. 47, 961.
Willig J. J. Pforzheim – " – 47, 938. 48, 035.
Weber Daniel v. Hilsbronnen – Heimathsrecht – 47, 945. 48, 031.
Wilhelm Jacob v. Hohenwettersbach – Heimathsgesuch – 48, 051. 48, 504. 48, 651. 48, 776.
Wormser Mayer in Landau Rel. Capitalverurtheilung – 48, 068. 48, 462. 48, 543. 48, 645.
Wagner Dominik – Ertheilung v. Lerchenberg – 48, 129.
Walz Wollenberger v. Obernyenhof – Urtheil – 48, 172.
Weber Adam v. Hanschen – Heimathsertheilung – 48, 273. 48, 708.
Wimmweiler – Festsetzung der Forstgrenzbestimmungs Lage – 48, 318.
Willig J. J. Adv. in Pforzheim Capitalverurtheilung – 48, 331. 48, 576. 48, 741.
Werny Tagelöhnerwittwe in Pforzheim Gesuch zum Empfang in Frankreich – 48, 375. 48, 457. 48, 790.
Weingard Christiane v. Hausen ob Lonsheim – Strafsache – 48, 390.
Walz Jacob v. Calmbach – Gemeindesache – 48, 431. 48, 527. 48, 656.
Waldfischbach – Wiederbesetzung der Gemeindebaumeisterstelle – 48, 542. 48, 558. 48, 563
Weigand Christian v. Oberhausen – Ehrenerklärung – 48, 573. 48, 574.
Wagner Juliane v. Homburg – Uebersendung v. Urkunden – 48, 638.
Wild Conrad v. der Sonnenmühle – Heimathsrecht – 48, 649.
Worschbach – Erwerb bei Johann Pabst – 48, 693.
Walshausen – das Allgemeine in dieser Gemeinde – 48, 755. 48, 756.
Wagner Notär in Dramsheim – Pfälzisch. Einsetzung – 48, 764.
Wormser Dominik von Landau – Gemeindesache – 48, 778.
Weigel Notär in Landau – Pfälzisch. Urtheil. 48, 805.

Zraeibrücken - Kindesbestellung der Feindsbeinstellen - 47,569. 47,578. 47,614. 47,907.
Zaeller Griesbach im Lambach - Ortsziehung - 47,583. 47,748. 48,545. 48,660. 48,718.
Ziegler Heinrich v. Lambach - Grundzinsen - 47,598. 47,761.
Zapf Heinrich Forstmeister in Hohenstaufen - Urkunde 47,627. 47,910.
Zwing Peter v. Groß-Steinhausen - Feuerbestellung - 47,741. 47,837. 47,838.
Zinser Georg v. Steinhausen - Grundzinsen - 47,948. 48,485. 48,598 u. 48,599.
Ziegler Heinrich von Lambach - Rosenkranzbruderschaft - 47,994. 48,125.
Zusammenkünfte zur religiösen Erbauung - 48,292. 48,293. 48,559.
Zwangsverfahren wider die Gemeinden zu Pfleging - 48,687.

Zu